





ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

NEUNZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1905



Inhalt des neunzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 26. Mai 1905.

Drittes und Viertes Heft.

ausgegeben 6. Juli 1905.



I.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von

Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

A. Einbegleitung
von Hans Groß.

Im Nachfolgenden soll die Veröffentlichung einer Reihe von Sträflingsemanationen beginnen. Sie stammen aus einer großen Menge derartiger Schriften, welche der Strafanstaltspfarrer Herr Dr. Jaeger mit großem Fleiße und feinem Verständnisse im Verlaufe von Jahren gesammelt hat.

Der Zweck dieser Veröffentlichung ist selbstverständlich nicht darauf gerichtet, von dem Sachlichen Kenntnis zu geben, sondern einzig und allein darauf, die Kenntnis der Verbrecherpsyche vertiefen zu helfen. Nicht bloß der Laie stellt sich unter den Insassen der Strafhäuser lediglich Mörder, Räuber und Todschläger vor — daß die Leute auch fühlen und empfinden, das wird wenig oder gar nicht berücksichtigt, und so haben wir in der Regel nur zur Not Kenntnis von den Verbrechen und nicht von den Verbrechern.

Vielleicht helfen die nachfolgenden, von Verbrechern geschriebenen Aufsätze zur so überaus wichtigen Klarlegung ihrer Psyche, wir lernen die Leute dadurch auch von anderer Seite kennen.

Prag, im Advent 1904.



B. Vorwort des Herausgebers.

Seitdem Professor Cesare Lombroso in Turin sein Aufsehen erregendes Werk „L'Uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza ed alle discipline carcerarie“ [1]) veröffentlicht hat, hat sich in der Kriminalanthropologie und -psychologie ein Umschwung vollzogen, der von den weittragendsten Konsequenzen begleitet ist. Nach Lombroso ist der Verbrecher seiner innersten Naturanlage nach nichts als eine Art Kranker, eine gewissermaßen pathologische Natur und infolge ursprünglicher, also angeborener physischer und psychischer Veranlagung mit Naturnotwendigkeit zum Verbrechen prädisponiert.

Die bunte und mannigfaltige Menge der von Lombroso und seiner Gefolgschaft bei der methodischen Untersuchung von Verbrechern gesammelten Tatsachen läßt sich in anthropologische, biologisch-physiologische und psychologische einteilen. Der Verbrecher ist von ihm in erster Linie als anthropologische Eigentümlichkeit in Anspruch genommen worden. Das anthropologische Studium des Verbrechers mußte notwendigerweise von jenen physischen Eigentümlichkeiten ausgehen, die sich zunächst auf dem Seziertische erkennen lassen. Dazu kamen dann die anthropometrischen Beobachtungen an lebenden Verbrechern. Reichlich und interessant wurde das biologisch-physiologische Material von Lombroso verwertet. Als Resultat ergab sich ihm die These: Das Verbrechen und die ihm zu grunde liegende körperliche Organisation des Verbrechers ist nur atavistisch begreiflich; es ist als Rückschlag auf den wilden Urmenschen zu fassen.

Diesem Resultate mußten auch die psychischen Merkmale des Verbrechers entsprechen. In erster Linie fand Lombroso als Defekte des Gefühlslebens des Verbrechers: Stumpfheit, Reuelosigkeit, moralische Unempfindlichkeit, tiefen Haß, Durst nach verbotenen Vergnügungen, fürchterliche Gleichgültigkeit, keine herzzerreißende Verzweiflung, keine unseligen Träume, kein Heimweh der Verbrecher. Wer vorher kaltblütig seine Tat überlegt und plant, empfindet nachher niemals Reue. Findet man bei einem Verbrecher nach der Tat echte Reue und Verzweiflung, so handelt es sich um ein Indi-

1) Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Von Cesare Lombroso. Deutsch von Dr. M. O. Fraenkel. Mit Vorwort von Dr. jur. von Kirchenheim. 3 Bände, 1887, 1890 und 1896.



viduum, das unter dem Einfluß heftiger Leidenschaft, die für Augenblicke sein moralisches Gefühl betäubte, oder durch einen unglücklichen Zufall, ohne verbrecherische Absicht die Tat begangen hat. Weiter behauptet Lombroso, an Verbrechern beobachtet zu haben: moralische Perversität, Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen die Zukunft, Unfähigkeit zu erröten, brutale Großtuerei und große Feigheit auf dem Schaffot.

In bezug auf die Intelligenz des Verbrechers lautet Lombrosos Urteil: Es fehlt den Verbrechern an Wißbegier. Trotz aller List und Schlauheit sind sie dumm. Nur einzelne sind von hoher Begabung.

Hervorstechend sei die Eitelkeit der Verbrecher. Sie beurteilten ihr Leben und sich selbst stets falsch und hätten eine egoistische Freude am Bewundertwerden; sie seien unfähig zu langanhaltender Anstrengung. Müssiggang, Faulheit, Trunksucht und Spiel, Verlangen nach Aufregung und nach Betäubung sei den allermeisten Verbrechern eigen.

Ist aber ja der Verbrecher nicht ganz ohne Gemüt, dann streift doch alle Vertiefung, Verfeinerung des Gefühlslebens, die er erreicht, ans Sentimentale. Zynismus und Sentimentalität ginge darum auch in ihren Literaturerzeugnissen Hand in Hand. Manche Verbrecher seien besondere Liebhaber für Blumen, Vögel und andere Tiere. Das sei aber lediglich eine Folge ihrer Abgeschlossenheit. Sie hätten Familiengefühl, führten aber ein Doppelleben. Große Sorgfalt zeigten sie gegenüber von Kranken, und für sympathisches Entgegenkommen sei der Verbrecher durchaus nicht unempfänglich.

Was das religiöse Gefühl der Verbrecher anlangt, so seien sie entweder abergläubisch fromm oder stumpf oder brutal gleichgültig. Intelligente und dabei religiöse Männer finde man hinter eisernen Gittern außerordentlich selten. Auch Freidenker kämen nur sehr vereinzelt vor.

Da die Sprache der treueste Ausdruck der menschlichen Triebe usw. ist, so hat Lombroso auch die Gaunersprache zum Gegenstand seiner kriminalpsychologischen Studien gemacht, und sehr große Bedeutung hat er den Gefängnisinschriften beigemessen, von denen er eine reiche Auslese in seinen 1890 in Turin veröffentlichten und 1899 in Hamburg deutsch erschienenen „Kerker-Palimpsesten“ [1]) seinem

1) Kerker-Palimpseste. Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher. In den Zellen und Geheimschriften der Verbrecher gesammelt und erläutert von Cesare Lombroso. Vom Verfasser



grundlegenden Werke hat folgen lassen. Nach Lombroso verraten die (italienischen) Verbrecher viel Reflexion, Leidenschaft und Wut, gelegentlich untermischt mit moralisierenden und lehrhaften Ermahnungen. Sehr viele Verse der Verbrecher entspringen der Eßlust und der Unzufriedenheit — quantitativ und qualitativ mit der Anstaltskost.[1])

Während die Lieblingslektüre der fertigen Verbrecher sentimentale unschuldige Liebesgeschichten aller Art seien, liege die Sache bei dem jugendlichen Verbrecher ganz anders; er bevorzuge nur Kriminalromane. Aber das Bedürfnis nach Literatur finde sich beim Verbrecher erst dann, wenn er hinter Schloß und Riegel sitze. Drücke er sich in Versen aus, so seien diese fast immer roh, affektiert oder ruhmredig, manchmal allerdings auch, obgleich sehr selten, schön und pathetisch. Einige Gedichte enthalten das Lob des Gefängnislebens, andere wilde Ausbrüche der Verzweiflung, wenige nur wehmütige Erinnerungen an die abwesende Mutter oder Geliebte.[2])

Ein sehr interessantes Gebiet der kriminellen Literatur bilden die Verbrecher-Autobiographien. Die Eitelkeit und der Egoismus des echten Verbrechers, sowie sein eigentümlicher Mangel an Einsicht in den moralischen Charakter seiner Handlungen treten nach Lombroso in den meisten Biographien deutlich zu tage.

Ein ebenfalls sehr lehrreiches Gebiet der kriminellen Literatur ist ferner dasjenige, welches sich damit beschäftigt, wie der Verbrecher selbst sich zum Verbrechen stellt. Nach Lombroso kennt, wie bereits gesagt, der Verbrecher keine Reue; entweder leugnet er seine Tat, oder er rechtfertigt sie als seine Pflicht, mindestens als eine bloße Kleinigkeit. Er macht das Schicksal, das Fatum für seine Taten verantwortlich und gründet gewöhnlich die Rechtfertigung seiner eigenen Existenz auf die Laster der bürgerlichen Gesellschaft; denn die Über-

---

deutsch herausgegeben in Verbindung mit Dr. med. H. Kurella. Hamburg 1899. Ähnliche Materialien hat ein Schüler Lombrosos, der Staatsanwalt Cav. Lino Ferriani veröffentlicht in seinem Buche: Schreibende Verbrecher. Ein Beitrag zur gerichtlichen Psychologie. Deutsch von Alfred Ruhemann. Autorisierte Ausgabe, Berlin 1900.

1) Vgl. meine bei M. Kielmann in Stuttgart erscheinende Sammlung von Verbrechergedichten „Poesie im Zuchthause". Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

2) Lombroso scheint von dem Schmerzensschrei der meisten Gefangenen nichts gehört zu haben.



zeugung von der Korruption, ja Kriminalität der ehrlichen Leute sei tief in der Verbrecherseele eingewurzelt und man begegne ihr auf Schritt und Tritt. Das Bekenntnis: „Stehlen ist ein ehrenvolles Gewerbe!" höre man oft von Verbrechern. Aber so gleichgültig auch der echte Verbrecher gegen die eigenen Verbrechen sei, so groß sei doch sein Abscheu gegen die Verbrechen anderer.

Sehr kennzeichnend ist die Sitte der Verbrecher, sich zu tätowieren. Die der Haut eingeritzten Zeichnungen, Worte und Sprüche sind nach Lombroso meist äußerst charakteristisch für das Seelenleben der Verbrecher. Das Tätowieren an sich weise auf die Identität des Verbrechers mit dem Wilden hin. Sein häufiges Vorkommen bei den blutdürstigen und rückfälligen Verbrechern, die obscönen, oft den ganzen Körper bedeckenden Bilder, der Ausdruck der Eitelkeit und Gefühllosigkeit, der sich darin ausspreche, erinnere lebhaft an den Charakter und die Sitten wilder Völker.

Was ist von diesen Resultaten der Lombrososchen Theorie zu halten? Es ist das Verdienst deutscher Wissenschaft, insonderheit das des Geh. Medizinalrats Dr. A. Baer[1]), des langjährigen Oberarztes am Strafgefängnis Plötzensee bei Berlin, und des Geh. Justizrats und Strafrechtslehrers von Liszt[2]), die Unhaltbarkeit der Lombrososchen Hypothesen nachgewiesen zu haben. „Es gibt keinen Homo delinquens, d. h. der Verbrecher bildet keinen einheitlichen Typus!"

Die rein zoologische Auffassung des Menschen ist eine irreführende Einseitigkeit sondergleichen. Ist denn die Zoologie unsere einzig kompetente Erkenntnisquelle über das Wesen des Menschen, also auch des Verbrechers? Wer den Verbrecher oder allgemein den Menschen rein zoologisch und nur zoologisch beurteilt, kommt mir vor, wie ein Schriftsetzerlehrling, der das Wesen einer R. Wagnerschen Komposition bloß vom Standpunkt der Druckerschwärze aus beurteilt.

Lombrosos Verdienst sei mit diesen Worten nicht geschmälert. Er hat die Kriminalanthropologie ins Leben gerufen, indem er die anthropologische Untersuchung des Verbrechers auf die breiteste Grundlage stellte, sie auf den ganzen Menschen in somatischer und psychischer Beziehung ausdehnte, unermüdlich neue Gesichtspunkte heranziehend, neue Untersuchungsmethoden anwendend. Sein größtes Verdienst wird wohl das sein, daß er Juristen und Gebildete aller Stände für seine Forschungen interessiert und daß er der modernen

1) Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

2) Vergl. die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 9. Band, S. 461 ff.



Strafrechtswissenschaft den Weg gewiesen hat, den sie künftig wandeln muß, wenn sie anders in Übereinstimmung, in lebendiger Verbindung und Wechselwirkung bleiben will mit den Forschungen und Fortschritten der exakten Wissenschaften. Denn: „Juris prudentia est omnium rerum, divinarum ac humanarum, notitia." — Seit Frühjahr 1890 wirkt der Herausgeber dieser Sammlung an Verbrechern. Er hat sich mit den Hypothesen Lombrosos vertraut zu machen gesucht und im persönlichen Verkehr mit mehr als 1000 Verbrechern seine Beobachtungen gemacht und seine Erfahrungen gesammelt. Was ich in fast 15 Jahren in unbefangener Weise beobachtet und untersucht habe, hat mir die felsenfeste Überzeugung gebracht, daß der Verbrecher in keiner Weise eine typische Varietät des genus humanum darstellt, daß bei den Verbrechern in morphologischer und psychologischer Hinsicht genau dieselben Unterschiede obwalten, wie sie sonst vorzukommen pflegen, und daß die den Verbrechern gemeinsamen Merkmale lediglich als Folgewirkungen des Milieu anzusehen und psychologische Abweichungen auf mangelhafte Erziehung usw. zurückzuführen sind. Der Verbrecher zeigt psychologisch genau dieselben Eigentümlichkeiten unter genau denselben Abstufungen auf, wie sie der normale, d. h. unvorbestrafte Mensch auf gleicher Gesellschafts- und Bildungsstufe aufweist. Psychologische, dem Verbrecher als solchem spezifisch eigentümliche Charakteristika fehlen völlig.[1]) Das ist das Resultat 15jähriger gewissenhafter Beobachtung und Forschung.

Neben der Benutzung der Lombrososchen Forschungsmethoden suchte ich vor allem das Seelenleben der Gefangenen gründlich zu studieren. Denn bedeutungsvoller wie das Äußere ist das Innere des Menschen, sein Seelen- und Geistesleben. Und daß ich mehr Gelegenheit zu solchen Studien hatte, als Lombroso, wird mir niemand bestreiten. Lombroso mag noch so oft ins Gefängnis gegangen sein, um Studien zu machen. Er mag in 4 Jahren noch soviele Gefangene seziert, gemessen, inquiriert haben. Meine Tätigkeit war eine ungleich fruchtbarere in dieser Hinsicht. Während Lombroso seine übrigens nicht zutreffend bezeichneten „Kerker-

1) Vergl. meine „Beiträge zur Lösung des Verbrecherproblems", Erlangen 1895 und meine Schriften „Zunahme der Verbrechen und Abhilfe", Leipzig 1898 und „Wille und Willenstörungen", Langensalza 1897.



Palimpseste" in zwei Zellengefängnissen und in einem Weibergefängnis in 4 Jahren sammelte, sind meine Materialien in einem großen bayerischen Zuchthause und in einer noch größeren Gefangenanstalt in einem Zeitraum von nahezu 15 Jahren gesammelt. — Lombroso hat mit seinem eben genannten Werke gewiß eine der wichtigsten Quellen für die Kriminalpsychologie eröffnet: Man kann aus seinen „Kerker-Palimpsesten" die wesentlichsten Züge der Persönlichkeit des delinquente nato konstruieren. Aber den gibt es ja nicht, wie die deutsche Wissenschaft nachgewiesen hat. Die Lombrososche Kriminalpsychologie ist einseitig und darum falsch, wie schon Geh. Medizinalrat Dr. A. Baer gezeigt hat. Sie ist einseitig und darum falsch, wie unwiderleglich die von mir gesammelten und hiermit als wertvolle documents humains und als ein Nachtrag zum Werke Dr. A. Baers der Öffentlichkeit übergebenen Materialien darzutun vermögen.[1])

Wie ich zu diesen Materialien gekommen bin? Es besteht in bayerischen Strafanstalten die löbliche Gepflogenheit, solchen Detenten, die einen bestimmten Lohnsatz erreichen, bei guter Führung auf ihren Wunsch ein Schreibheft zu überlassen, in das sie, ohne daß dabei eine sie einengende Kontrolle geübt würde, ihre Gedanken und Gefühle schriftlich niederlegen können. Aus solchen Heften ist ein großer Teil des folgenden Materials genommen. Bei der Lektüre dieser Hefte bietet sich Gelegenheit zu prüfen, inwieweit und inwiefern die Analyse, die Arzt und Seelsorger sich doch von jedem ihrer Pflegebefohlenen machen, mit der Wirklichkeit in den in Betracht kommenden Punkten übereinstimmt. Sehr viele Gefangene haben ihre Hefte in ihren Zellen beim Abgang liegen lassen[2]), andere haben sie verbrannt, wenige haben sie mit in die Freiheit genommen.

Hin und wieder wird dem einen und anderen Gefangenen ein gepfuschtes Heft abgenommen, in dem sich zumeist ein ganz origineller Inhalt vorfindet. Auch derartige Hefte, die nicht selten den Titel: „Blüten der Einsamkeit" oder „Gedanken eines Einsamen" oder „Tagebuch eines Unglücklichen" führen, wurden von mir für die folgende Sammlung ausgebeutet; ferner Notizen in den Bibliotheksbüchern und Wandinschriften.

Das ganze hier gebotene Material, das von 32 Gefangenen stammt,

1) Vergl. „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", XVII. Bd., S. 263 ff. u. XVIII. Bd., S. 169—174.

2) Nicht aus Gleichgültigkeit, sondern infolge der in den letzten Tagen der Strafzeit in den meisten Fällen wahrzunehmenden psychischen Erregung, die alles um sich herum vergißt und nur an die Entlassung denkt.



ist von unzweifelhafter Authentizität. Es liegt nicht die mindeste Berechtigung vor, diese Proben, die nicht bloß das Seelen- und Geistesleben der Sträflinge bloßlegen, sondern zugleich auch einen Einblick in den Wert oder Unwert des so reformbedürftigen heutigen Gefängnissystems usw. gewähren, etwa als opera operata anzusehen; sie sind völlig unbefangen, rein privater Natur[1]), und darin liegt ihr großer Wert: sie geben in der Tat ein klares und objektives Bild des Geistes- und Seelenlebens des jeweiligen Verfassers, das jedenfalls zu weitergehenderen Schlußfolgerungen berechtigt, als der Blick auf eine Photographie oder die vorübergehende Betrachtung einiger Hundert Leute, deren Inneres dem Explorator ein Buch mit sieben Siegeln geblieben ist und zu den mannigfachsten Mißdeutungen Anlaß gegeben hat.

---

1) Die in den letzten Monaten erschienenen Schriften ehemaliger Detenten, wie Hans Leuß, Im Zuchthause; Adolf Goetz Sträfling 788. Ein Kapitel Berufsleiden; Hermann Walter, 6 Monate Gefängnis. Briefe eines Redakteurs aus der Gefangenschaft und In der Zwickauer Zelle. Aufzeichnungen eines Debutanten — möchte ich an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, obwohl das von mir gesammelte Material ungleich wertvoller ist als diese zum Teil sehr fragwürdigen Expektorationen. — Geeigneteres Material haben bereits veröffentlicht: Hugo Heim, Die jüngsten und die ältesten Verbrecher nebst Lebensbeschreibung eines Zuchthaussträflings nach dessen eigenen Aufzeichnungen. Berlin 1897; Dr. Heinrich Seyfarth, Hinter eisernen Gittern. Ein Blick in die Verbrecherwelt. Leipzig 1898, S. 25—28, 36, 38 f., 40—43; 46—48; Dr. H. F. Beneke, Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. Hamburg 1903, S. 98 ff.; F. J. Penschke, Wie Mörder sterben. Großlichterfelde-Berlin 1900, S. 29 f.; 67 f.; 156—158 und Heinrich Spengler, Aus der Verbrecherwelt. 2. Aufl. Leipzig bei F. Richter. — Eben erschien ein sehr beachtenswerter Beitrag „Zur Psychologie der Gefangenschaft" von Dr. iur. et rer. pol. Fritz Auer. München, C. H. Beck-sche Buchhandlung. Dieser „Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs" enthält die auf die Umfrage des Verfassers bei solchen Leuten, welche die Wirkung der Untersuchungshaft sowohl wie der Strafhaft am eigenen Leibe und vor allem an der eigenen Seele beobachtet haben, bei ihm eingelaufenen Berichte. Dieselben sind, obgleich ad hoc geschrieben, sehr lehrreich und beachtenswert, wenn auch zu betonen ist, daß die von uns dargebotene Sammlung aus in die Augen springenden Gründen noch um vieles wertvoller ist. Jedenfalls aber bieten Dr. F. Auers Beitrag und unsere Sammlung derartige wichtige Grundlagen zur Beurteilung der modernen Strafhaft und der Sträflinge, zur Reform des Strafgesetzes und des Strafvollzugs, daß kein Staatsmann, kein Abgeordneter, kein Richter, kein Strafrechtslehrer, kein Vaterlands- und Volksfreund an ihnen gleichgiltig vorübergehen kann.



Geändert ist an einzelnen Materialien lediglich die Orthographie aber kein Wort des Inhalts.

Der reiche Stoff ist in sechs Kapitel eingeteilt. I. Kapitel: Autobiographien und Selbstbekenntnisse. II. Kapitel: Was die Ursache ist. III. Kapitel: Im Zuchthause! IV. Kapitel: Religiöse Gedanken von Verbrechern. V. Kapitel: Verbrecher über die soziale Frage und VI. Kapitel: Verbrecher über die Schutzfürsorge.

Die reichhaltige Sammlung gibt den wertvollsten Aufschluß über die eigentliche psychologische Natur des (deutschen) Verbrechers und über den modernen Strafvollzug seitens der passiv dabei Beteiligten und wendet sich an Forscher und Gelehrte, an Gesetzgeber und Richter, an alle, die unser Vaterland lieben und an dessen Bewahrung und Förderung ihre besten Kräfte setzen. Möge sie etwas beitragen zur Reform unseres Strafgesetzes, des Strafvollzugs und des Schutzfürsorge-Wesens. —

Amberg (Bayern), Weihnachten 1904.

Dr. philos. J. Jaeger.

Übersicht der einzelnen Verfasser nebst kurzer Biographie.

Die im folgenden nach bestimmten Gesichtspunkten gruppierten Autobiographien, Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte sind den Aufzeichnungen der nachstehenden Gefangenen entnommen, deren kurze Biographie nebst Charakteristik hier beigefügt wird:

1. E. G.[1]) von M., ehelich geboren 1847, lediger Schleifer und Taglöhner. Vorstrafen: 9 mal Haft wegen Bettels und Landstreicherei; 7 mal Gefängnis wegen Diebstahls und Betrugs, 3 mal Zuchthaus wegen Diebstahls, 2 mal Arbeitshaus (6 und 9 Monate). Schlechte Erziehung. Qualvolle Jugend. Ein bedauernswerter Mann, der sich sehr gut führte und äußerst fleißig war. Hat keine Heimat mehr und findet nirgends dauernde Arbeit und Unterkunft sowie die rechte Hilfe und Fürsorge.

2. K. F., ehelich geboren 1870, verheiratet. Kaufmann, prot. Konfession, große, stattliche Erscheinung. Vorstrafen seit 1889: wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung 3 Monate Gefängnis. Wegen Unterschlagung beim Militär 3 Wochen Mittelarrest und Soldat 2. Klasse; wegen Urkundenfälschung 9 Monate Gefängnis. Letzte Strafe wegen Untreue und Unterschlagung 1 Jahr 9 Monate Gefängnis. Nicht tätowiert. Sehr gute Führung. Reumütig und folgsam. Arbeitete fleißig an seiner Fortbildung; sehr aufmerksam im Unterricht.

1) Die Anfangsbuchstaben für die Vor- und Zunamen der einzelnen Sträflinge sind willkürlich gewählt.



3. J., J. R. von M. (Böhmen), ehelich geboren 1860, kathol., verheirateter Dekorations- und Landschaftsmaler. Vorstrafen: 2 mal Haft wegen Ruhestörung und Unfugs, 2 mal Gefängnis (8 Tage und 3 Wochen); zuletzt 2 Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls. Nicht tätowiert. Führung anfänglich nicht tadelfrei, später befriedigend.

4. B. J. von A., ehelich geboren 1874 prot., lediger Kaufmann. Nicht tätowiert. Vorstrafen seit 1892: einmal Haft und 7 mal Gefängnis (in mehreren Anstalten) wegen Betrugs, Diebstahls, Erpressungsversuchs, Beleidigung. Zuletzt wegen Zuhälterei 3 Jahre 9 Monate Gefängnis und Arbeitshaus. Buchmacher bei Rennen. Bewegte Vergangenheit, Spieler und Zuhälter. Als Schreiber wiederholt beschäftigt in der Gefangenenbibliothek. Nierenleidend. Gute Führung. Wollte wieder in die Höhe kommen. Gute Volksschulbildung und ein paar Jahre bessere Bürgerschule.

5. H. E. Br. von S. (Preußen), ehelich geboren 1864, prot., lediger Skribent. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 1 mal wegen Landstreicherei und Bettels, dann 4 mal Gefängnis wegen Unterschlagung; zuletzt 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. Führung gut. Einzelhaft auf seine Bitte. Tuberkulös. Willig und folgsam. Nicht mehr rückfällig seit 1895. Starb 1900 in seiner Heimat.

6. E. K. von E., ehelich geboren 1866, prot., lediger Skribent. Vorstrafen: 7 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus. Zuletzt 3 Jahre Zuchthaus — wegen Betrugs, Diebstahls, Unterschlagung. Aus gutem Hause. Nicht tätowiert. Epileptiker. Gute Führung. Fand zuletzt wegen seines Leidens nirgends Arbeit. Groß und kräftig. Nach Verbüßung seiner Strafe nach Bethel entlassen.

7. S. P. E. von Gotha, prot., ehelich geboren 1881, lediger Kaufmann. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 3 und 4 Monate Gefängnis wegen Betrugs. Letzte Strafe: 3 Jahre 2 Monate Gefängnis wegen Betrugs, Privaturkundenfälschung und Diebstahls. Einzelhaft. Sehr gute Führung. Erlernte die Buchbinderei und übte sich fleißig in der englischen Sprache. War einmal geschlechtskrank und trägt noch an den Folgen dieser Erkrankung. Ernst und willig. Kein Heuchler.

8. Z. K. von W., ehelich geboren 1877, kathol., lediger Schreiber und Kaufmann. Vorstrafen: 5 mal Gefängnis wegen Unterschlagung, Betrugs, Diebstahls und Hehlerei. Zuletzt 9 Monate Gefängnis wegen Betrugs. Tätowiert auf der Innenfläche des Vorderarmes (Herz, Kreuz und Anker; darunter die Symbole des Handels) und auf dem linken Arm (F. St. Herz mit Dolch. X. Z. 1898. Zwei Zweige — mit Ofenruß eingeätzt).

9. F. H. von M., ehelich geboren 1865, kathol., geschiedener Zahntechniker. Nicht tätowiert. Vorstrafen: wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Betrugs nnd Unterschlagung 4 mal Gefängnis und 1 mal Zuchthaus (30 Monate). 10 Jahre Ehrenverlust. Seit 1898 brav und ordentlich. Konvertiert und wieder verheiratet. Tüchtiger Zeichner. Sehr gewandter Stilist. Letzte Strafe 1 Jahr 20 Tage Gefängnis wegen Betrugs. Führung gut.

10. M. K. von N., unehelich geboren 1867, prot., lediger Maschinenschlosser. Vorstrafen: 5 mal Gefängnis wegen Betrugs und Diebstahls, 4 mal Zuchthaus wegen Diebstahls, Urkundenfälschung und Betrugs. Tätowiert am rechten Arm (Schlange, Herz, Anker, K. G. 1888), am linken Arm (M. S., zwei schnäbelnde Tauben) und auf der Brust (eine Krone, dar-



unter L. II. und ein Band mit der Devise: „In Treue fest!"). Sehr gute Führung. Aufmerksam und lernbegierig. Hat außer der Volksschule noch eine Fachschule besucht und sich tüchtig fortgebildet. Sehr gewandter Zeichner. Auf die Frage, warum er schon wiederholt rückfällig geworden, hat er die stereotype Antwort: „Die Weiber sind mein Unglück!" Wegen Heiratsschwindels vorbestraft. — Tuberkulös, öfters operiert. Geschwüre an den Gelenken. Rippenresektionen. Häufig im Spital, wo er sich sehr gesetzt und anständig benahm. Kein Heuchler. Willensschwach.

11. K. G. aus K., ehelich geboren 1863, kathol., lediger Fabrikarbeiter. Seine Eltern waren arme Eisenbahnarbeiterleute. Er genoß Volksschulbildung und besuchte die erste Lateinklasse seiner Vaterstadt durch einige Monate; sonst erhielt er keinen Unterricht. Er hat Deutschland, England, Holland, Belgien, Frankreich, die Schweiz und einen Teil Nordamerikas bereist, sprach englisch und französisch vollkommen, holländisch etwas. Sein Strafbogen enthält 31 Eintragungen ob Diebstahls, Bettels, Landstreicherei, Betrugs, Legitimationspapierfälschung usw. (zusammen 5 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Gefängnis, 1 Jahr 4 Monate Arbeitshaus). Er verstarb an Tuberkulose im Jahre 1902. Führung gut.[1] —

12. V. A. von W., ehelich geboren 1864, prot., lediger Kaufmann. Vorstrafen: 2mal Gefängnis (3 und 7 Tage) wegen Unfugs und Beleidigung. Wegen Mords zum Tode verurteilt, durch allerhöchste Gnade zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe begnadigt und nach 25jähriger Strafzeit im Gnadenwege entlassen. Führung sehr gut. Nicht tätowiert.

13. B. G. von W., unehelich geboren 1869, prot., lediger Bauzeichner. Nicht tätowiert. Besuchte eine Baugewerkschule. Vorstrafen: 1 mal Haft wegen Fälschung von Zeugnissen, 7 Monate Gefängnis wegen Betrugs und Unterschlagung und 20 Monate Zuchthaus wegen Urkundenfälschung, Betrugs und milit. Vergehen; zuletzt 15 Monate Gefängnis wegen Betrugs. Gute Führung! Willig und fleißig. Ein Vielleser und sehr lernbegierig. —

14. B. A. J. von Dresden, unehelich geboren 1877, prot., lediger Kaufmann. Nicht tätowiert. Vorstrafen seit 1898: 4 Wochen Gefängnis wegen Diebstahls und 6 Wochen Gefängnis wegen Unterschlagung. Zuletzt wegen Unterschlagung 4 Jahre 15 Tage Gefängnis. Kam krank in die Strafanstalt. Lungentuberkulose. Verstarb nach Verbüßung von 2 Jahren seiner Strafzeit. Sehr gute Führung. Ertrug sein Leiden mit großer Geduld und starb reumütig. Bei seinen Leidensgenossen war er beliebt, und als er starb, umstanden seine Konfessionsangehörigen sein Sterbelager. „Ich bin selbst schuld an meinem frühen Tode!" — hat er oft geäußert. Auf seinem langen Krankenlager lernte er die meisten Lieder des prot. Gesangbuchs auswendig. Als er das Buch nicht mehr in der Hand halten konnte vor Schwachheit, betete er die gelernten Trostlieder, indem er meinte: „Wie froh bin ich, daß ich diese schönen Lieder gelernt habe!" —

15. B. O. von O. (Preußen), ehelich geboren 1867, prot., verheirateter Kaufmann. Frau und Kind katholisch. Aus guter bürgerlicher Familie; früher mäßiger Wohlstand. Bürgerschulbildung, mittlere Intelligenz. Geordnetes Vorleben, ohne Vorstrafen. Wegen Urkundenfälschung, Betrugs

1) Vergl. „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", XVII, S. 263 ff. u. XVIII., S. 169—174.

und Unterschlagung 3 Jahre Zuchthaus. Hat eine sehr gediegene Frau, die er in schweres Unglück stürzt. Anfang Mangel an richtiger Selbsterkenntnis und Reue; anscheinend starker Eigendünkel. Egoist. Später besserte er sich. Auf seinen Wunsch in Einzelhaft. Nach seiner Entlassung psychisch erkrankt und in einer Irrenanstalt untergebracht. Nach $^3/_4$ Jahren als geheilt entlassen und seit 1898 als Buchhalter in seiner Heimat. Nicht tätowiert. Hausordnungsgemäße Führung.

16. E. Th. von B., ehelich geboren 1875, prot., lediger Geschäftsreisender. Vorstrafen seit 1897: 4 mal wegen Betrugs Gefängnis; zuletzt wegen des gleichen Reates 9 Monate Gefängnis. Nicht tätowiert. Führung gut. Von seinem Vater, der in guten Verhältnissen lebt, verstoßen. Seit seiner Entlassung (1902) nicht mehr rückfällig und als Provisionsreisender in B. tätig.

17. G. O. von K., ehelich geboren 1865, prot., lediger Schuhmacher und Taglöhner, Vorstrafen: wegen Betrugs, Unterschlagung und Diebstahls 5 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus; außerdem 3 Bettelstrafen. Zuletzt 2 Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls. Tätowiert auf der Innenfläche des linken Vorderarmes (O. W. G., Herz und 2 Anker 1883, Stern), auf der Außenfläche (Winkel und Zirkel), auf dem linken Handrücken (G. mit 2 Ankern) und am linken Mittelfinger (Ring) — alles in blau. Führung gut. Sehr aufmerksam und lernbegierig. Seit seiner Entlassung brav und fleißig —.

18. H. J. von R., ehelich geboren 1858, prot., lediger Maschinenschlosser. Nicht tätowiert. Vorstrafen: wegen Körperverletzung, Diebstahls, Jagdvergehens und Unterschlagung 6 mal Gefängnis und 2 mal Zuchthaus (15 und 32 Monate); zuletzt 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. Gute Führung. Ein tüchtiger Arbeiter. Fleißig und ernst gegenüber seinen Mitgefangenen. Seit 1894 nicht mehr rückfällig. Verheiratet seit 1897 und Meister in einer Maschinenfabrik.

19. H. K. E. von Br., ehelich geboren 1871, prot., lediger Musikinstrumentenmacher. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 3 mal Gefängnis; zuletzt 15 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls im Rückfalle. Auf seinen Wunsch in Einzelhaft. Sehr gute Führung. Intelligenter Mensch. Sein Stiefvater nahm sich seiner nach der Entlassung an. Seit 1895 nicht mehr rückfällig. Meister in einer Instrumentenfabrik. Seit 1897 verheiratet.

20. H. M. von N., unehelich geboren 1875, prot., lediger Schreiner. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 2 mal Haft und 2 mal Gefängnis wegen Körperverletzung und Beleidigung. Zuletzt 18 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. Gute Führung. Ging nach seiner Entlassung, da er in der Heimat nirgends Arbeit fand, nach Amerika. Dort geht es ihm gut nach seinen Briefen. Er arbeitet als Schreiner in einer großen Möbelfabrik.

21. H. G. von A., ehelich geboren 1867, kathol., lediger Schreiber (früher Schulgehilfe). Nicht tätowiert. Vorstrafen: 2 mal Gefängnis wegen Betrugs und 2 mal Zuchthaus wegen Betrugs und Urkundenfälschung. Zuletzt 1 Jahr 2 Monate 10 Tage Zuchthaus wegen Betrugs. Eine frühere Charakteristik lautete: „Von H. ist für die Zukunft kaum Gutes zu erwarten. Derselbe ist ein dummstolzer Mensch, dabei versteckt und boshaft.“ — Führung gut. Einzelhaft. Kein Stolz. Nicht boshaft und ver-

steckt. Bereute sein verfehltes Vorleben. Im Ausland Lehrer und nicht mehr rückfällig geworden seit 1896.

22. J. A. von Sch., prot., ehelich geboren 1862, lediger Glaser. Vorstrafen seit 1876: 4 mal wegen Bettels und Landstreicherei mit Haft, 5 mal Gefängnis wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Widerstands und 4 mal Zuchthaus (3, 3, 2 1/2 und 5 Jahre) wegen Diebstahls. Ohne Heimat. Letzte Strafe wegen Meuterei 6 Monate Gefängnis. Tätowiert am rechten Arm (Stern — 1884 — A. J. mit Verzierung) und am linken Arm (unkenntliche Tätowierungen). Früher ungenügende Führung, zuletzt befriedigend. Weil er nirgends mehr in Deutschland Arbeit und Unterkunft fand, ist er ausgewandert nach seiner Entlassung. Sprach oft in bewegten Worten davon, wie schwer man es ihm jedesmal nach seiner Entlassung gemacht habe. Lernte englisch und französisch während seiner langen Gefangenschaft.

23. K. Max. von Ch., ehelich geboren 1861, prot., verheirateter Kaufmann. Vorstrafen: 4 mal wegen Diebstahls, 24, 27, 10 und 15 Monate Gefängnis und 1 mal Zuchthaus wegen Diebstahls. Heiratete in Brasilien, kam dann wieder nach Deutschland, um eine 2 Ehe einzugehen. Zuletzt wegen Doppelehe 2 Jahre Gefängnis. Nach seiner Entlassung fand er nirgends als bei den Adventisten in H. Aufnahme. Seit 1902 nicht mehr rückfällig.

24. P. C. von B., ehelich geboren 1865, prot., lediger Schuhmacher. Vorstrafen: wegen Diebstahls, Widerstands, Sachbeschädigung, Betrugs, Bedrohung, Körperverletzung 7 mal Gefängnis, wegen Diebstahls und Betrugs 2 mal Zuchthaus (25 und 27 Monate); 14 Haftstrafen wegen Bettels, Landstreicherei, Unfugs, Arbeitsscheue, Ruhestörung und Führung falscher Zeugnisse. Zuletzt 4 Jahre 6 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. Anfänglich schlechte Führung; fertigte falsche Stempel; später befriedigend.

25. P. G. W. von Z., ehelich geboren 1859, prot., geschiedener Kaufmann, seminaristisch gebildet. Vorstrafen: 3 mal wegen Betrugs Gefängnis (1 Monat, 6 Monate und 1 Jahr 5 Monate), dann 1 mal wegen Pfandverschleppung 3 Tage Gefängnis und wegen Beleidigung 15 Mk., event. 3 Tage Gefängnis; zuletzt wegen Betrugs 2 Jahre Gefängnis. Nicht tätowiert. Führung gut. Seit 1897 nicht mehr rückfällig. Wieder verheiratet. Treibt einen kleinen Handel. Gute Bildung. Sehr belesen und weit gereist.

26. P. J. von S., unehelich geboren 1855, prot., lediger Plüschweber und Dienstknecht. Seine Mutter war Näherin und ist tot. Schwere Vorstrafen: 9 Jahre Zuchthaus wegen Brandstiftung, 2 Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls, Körperverletzung und Majestätsbeleidigung. Zuletzt 21 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls. In gemeinsamer Haft. Führung gut, sehr fleißiger Arbeiter. Erhielt Prämien wegen Wohlverhaltens und Arbeitsfleißes. Seit 1898 entlassen. Ohne Nachricht seit dieser Zeit.

27. Sch. Chr. von Sch., unehelich geboren 1850, kathol., lediger Maler. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 4 Monate Gefängnis wegen Sittlichkeitsverbrechen und 2 mal Zuchthaus (7 und 5 Jahre) wegen Diebstahls. Führung befriedigend. Seit 1894 verschollen. Ein tüchtiger Künstler mit guter Bürgerschulbildung.

28. Sch. F. von A., ehelich geboren 1871, prot., lediger Flaschner.



Vater gestorben. Mutter und Geschwister ordentlich. Viele Vorstrafen wegen Diebstahls, Betrugs, Hehlerei, Arbeitsscheue, 2 mal in einer Strafanstalt für Jugendliche. Wegen Diebstahls im Rückfalle 2 Jahre Zuchthaus. Meist in Einzelhaft. Anfangs schlechte Führung. Später besser. Seit 5 Jahren entlassen und nicht mehr rückfällig. Bei Verwandten untergebracht in fremder Umgebung.

29. S. A. A. von D., prot., lediger Bankbeamter, ehelich geboren 1878. Nicht tätowiert. Vorstrafen seit 1897: 4 Monate Gefängnis wegen Privaturkundenfälschung und Betrugs. Zuletzt 3 Jahre Gefängnis wegen der gleichen Reate. Fand nirgends Stellung nach seiner 1. Strafe. — Anfänglich unbescheiden. Die letzten 2 Jahre reumütig und folgsam. Sehr höflich und zuvorkommend. Besitzt gute Bildung (Realschule) und verlangte immer „belehrende, gute Bücher“ zum Lesen. Wird ausgewandert sein.

30. W. G. E. von N., unehelich geboren 1840, prot., lediger Schneider. Vorstrafen seit 1865: 13 mal Haft wegen Bettels, Landstreicherei, Unfugs. 17 mal Gefängnis wegen Diebstahls und Betrugs. 14 mal Zuchthaus wegen Diebstahls, Betrugs und Sittlichkeitsverbrechens (in Summa: 36 Jahre Zuchthaus und Gefängnis). Führung gut. Seit 1901 Gemeindepfründner seiner Heimat und nicht mehr rückfällig geworden. War in vielen Strafanstalten des In- und Auslandes interniert. Weit gereist. Sehr belesen und gewandt im Ausdruck. Nur Volksschulbildung. Gesund. Kleine Natur. Nicht tätowiert. Alter Dieb. 1904 verstorben. —

31. X. Z. Die unter dieser Chiffre laufenden Aufsätze, Gedichte usw. lassen einen genügend sicheren Rückschluß auf das geistige und sittliche Niveau ihres Verfassers zu. Nähere Personalangaben müssen wir uns aus guten Gründen versagen. Bemerkt sei lediglich, daß der Mann, seit 8 Jahren entlassen, im Auslande in geachteter Stellung ein sehr ordentliches Leben führt.

32. Z. G. A. von Frankfurt, unehelich geboren 1851, prot., ehemals verheirateter Papierwarenfabrikant. Nicht tätowiert. Vorstrafen: 4 mal Gefängnis wegen Betrugs und 5 Jahre Ehrenverlust. Zuletzt 3 Jahre 100 Tage Zuchthaus wegen Betrugs im Rückfalle. Führung vollkommen befriedigend. Ein ruhiger, gebildeter Mann, den die Vergangenheit nicht mehr in die Höhe kommen läßt. Fristet als Taglöhner seit 1896 mit seiner 5köpfigen Familie sein Leben in H. durch ehrlichen Erwerb.

I. Kapitel.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse von Verbrechern.

Mein Lebenslauf.

(Von Nr. 1, E. G.)

Ich will mich bemühen, eine genaue Schilderung meines elenden, jammervollen Lebens zu schreiben.

Ich wurde als Kind armer Eltern zu Mainz am 14. August 185. geboren. Wirkliche Kindesjugend habe ich nicht erlebt, dagegen



vom zartesten Kindesalter an schon die rohesten Mißhandlungen eines unmenschlichen Vaters zu erdulden gehabt. Ich schwebte infolgedessen oft in Lebensgefahr wegen geringfügiger Kleinigkeiten. Es würde kein Ende nehmen, wollte ich alles aufzählen. Meine arme Mutter hatte noch viel mehr von der Roheit des entmenschten Vaters zu leiden. Den allerschändlichsten Akt spielte er mit ihr, als sie mit meiner noch lebenden jüngsten Schwester in gesegneten Umständen war. Ich stand damals im 7. Lebensjahre. Am Tage ihrer Entbindung konnte die Mutter morgens das Bett nicht mehr verlassen; deswegen konnte sie auch für Mittag nichts kochen. Als nun der Wüterich nach Hause kam und sich statt eines Mittagessens mit einem Glas Bier, Wurst und Brot begnügen sollte, da fing er in der Wut an, die im Bette liegende Mutter mit allerhand ganz gemeinen, nicht wieder zu gebenden Ausdrücken zu schimpfen, und sagte zuletzt, er wäre sein Leben so müde und satt, wie wenn er es mit dem Löffel gefressen hätte. Natürlich verdroß das meine Mutter, und sie entgegnete dem zornigen Vater: „Na, wenn Du Dein Leben so satt hast, dann nimm Dir's halt!" Da packte er die Mutter und warf sie über Hals und Kopf aus dem Bette, und ich mußte Leute herbeirufen, die der armen Mutter wieder ins Bett halfen. Unsere ganze Nachbarschaft prophezeite meiner Mutter eine unglückliche Entbindung; aber ein Wunder war es, daß diese Weissagung nicht eintraf. Als meine Schwester zur Welt geboren war, war meine Mutter drei Jahre ganz kontrakt und konnte sich nur auf zwei Stöcke gestützt fortbewegen. Da war ich denn so mit Arbeit überladen, daß ich des Nachts schlief wie tot. Trotzdem daß die Mutter so daran war, mußte sie vom Morgen bis Abend täglich arbeiten. Weil der schlechte Vater fast seinen ganzen Lohn versoff, so hätten wir Hunger leiden müssen, wenn wir uns nicht selber geholfen hätten. Ich holte aus der Lederfabrik Wolle zum Zupfen und Ziegenfelle zum Nähen. Um seinem Suff so recht frönen zu können, übernahm der Vater von ein paar Metzgereien Beile und Messer zum Schleifen, wobei ich und meine Mutter drehen mußten, als diese soweit wieder hergestellt war. Daß ich deswegen oft in die Schule kam und meine Aufgabe nicht gemacht hatte, das genierte den Vater ganz und gar nicht. Und so ging das fort bis zu meinem dreizehnten Lebensjahre, wo ich in den Konfirmandenunterricht mußte. Da befahl er mir eines Tages wieder, den Schleifstein zu drehen. Meine Mutter meinte, sie wolle schon drehen, ich solle nur meinen Katechismus lernen. Aber der Vater brüllte: „Nein, der dreht!" Das empörte mich, und ich sagte im Zorn: „Jetzt drehe ich gerade nicht!" Hätte ich überlegt, was ich

gesagt hatte, dann hätte ich meiner armen Mutter zu Liebe schweigen müssen. Aber es war gesagt. Mein Vater kam in solche Wut, daß er nach einem Beile griff. Ich sah dies gerade noch und sprang zum Tor hinaus; aber der Wütende warf mir das Beil nach. Hätte er mich getroffen, dann hätte er mir sicherlich ein Bein abgeworfen, denn das schwere Beil blieb in der Torschwelle stecken.

Vier Tage lang getraute ich nicht nach Hause zu gehen, bis mich meine Mutter halb erfroren und verhungert am Rhein fand. Darauf wurde ich neun Wochen schwer krank. Hernach kam die Geschichte mit dem Holz, das wir acht Knaben sollten gestohlen haben. Glücklicherweise erfuhr mein Vater nichts davon, bis mir die Schmach in der Kirche angetan wurde und ich vom Konfirmationsaltar ganz ohne Grund hinweggejagt wurde. Das erfuhr der Vater, der an meinem ganzen Unglück schuld ist, und jagte mich aus dem Hause. Ich ahnte damals schon, daß ich für das ganze Leben verloren war. Und so ist es auch gekommen. Ich hatte das Unglück, auf einen Platz zu kommen, wo mehrere nichtswürdige Schufte beisammen waren. Meine Verhältnisse wurden ihnen bald bekannt, und sie warfen alle schlechten Streiche, in die sie mich Unerfahrenen verwickelten, auf mich ab. Als Knabe war ich nicht besser und auch nicht schlechter als andere Knaben auch. Vor gemeinen Streichen hatten mich die vielen Ermahnungen meiner braven Mutter bewahrt. Aber jetzt diesen Mahnungen entzogen und unter solcher Gesellschaft wurde ich schlecht. Es wollte mir nur selten gelingen, Beschäftigung zu finden. Und so war es nur immer der Hunger, der mich zu Schlechtigkeiten trieb. Ich mußte es erfahren, daß dasselbe Gericht, das uns Kinder wegen Diebstahls bestrafte, wo wir nichts gestohlen hatten, mich mit 17 Jahren wegen meiner Jugend frei sprach. Dreimal wurde ich unschuldig bestraft — ohne andere Beweise, als den, daß man mich für fähig hielt.

So kam ich in das Alter, wo ich mich vor dem, der mein Vater hätte sein sollen, nicht mehr fürchtete, und kehrte nun wieder ins Elternhaus zurück, um meine Mutter vor dem Tyrannen zu schützen; denn dieser schauerliche Unmensch ließ die arme Frau, die damals an der Waschbütte außerhalb des Hauses von morgens früh bis abends spät arbeitete, des Nachts nicht schlafen, indem er die halbe Nacht in seiner schamlosen Besoffenheit immerzu schimpfte und tobte. Bei einem solchen Vorkommnis erhielt ich einmal 3 Tage Haft, da mein Vater auf die Polizei ging und mich anzeigte, ich hätte mich an ihm vergriffen; und ich habe weiter nichts getan, als daß ich



ihn ins Bett zwang. Hätte ich diesen Wüterich, den ich haßte, doch windelweich durchgehauen, wie er es verdiente!

Nicht lange darnach wurde mein Vater nervenkrank, und meine Mutter erkrankte ebenfalls infolge Überanstrengung und zu geringer Nahrung. So schlimm wurde es mit der Mutter, daß sie glaubte, sterben zu müssen. Und das war zu einer Zeit, wo ich selber keine Arbeit hatte. Da mußte ich die traurige Erfahrung machen, wie parteiisch es mit dem evangelischen Hilfsverein steht. Ich sah mich genötigt, mich an Herrn Pfarrer St., der an der Spitze dieses Vereins stand, um eine Unterstützung zu wenden. Als ich bei ihm eintrat, fertigte er mich mit barschen Worten ab; ich sollte mich in 14 Tagen melden, weil erst am vorhergehenden Tage Sitzung gewesen wäre. Auf meine Entgegnung, daß die Hilfe sofort nötig sei, wenn meine Eltern nicht verhungern sollten, sagte der Herr Pfarrer: „Nun, so will ich mich morgen erkundigen; kommen Sie übermorgen wieder!"

Als ich wieder auf der Straße war — heraus aus dem düsteren Studierzimmer des Pfarrers, begegnete mir ein Schmiedemeister, der mich kannte, und gab mir den Auftrag, das Holz von einem abgebrochenen Bau zu verkaufen; was mir begreiflicherweise sehr gelegen kam. Ich verkaufte das Holz zu einem Spottpreise, um es schnell an den Mann zu bringen und Geld zu bekommen zur Linderung der ärgsten Not. Hätte ich gewußt, daß ein anderer Pfarrer, den ich auf Wunsch meiner Mutter bestellt hatte, der Schwerkranken 20 Mark gespendet, so hätte ich natürlich den unehrlichen Holzverkauf unterlassen; nun war es aber zu spät. 15 Monate Gefängnis waren die Folgen dieser von bitterer Not diktierten Unehrlichkeit.

Daß es auf diese Weise mit meiner Existenz immer schlechter wurde, ist wohl begreiflich. Auch trug die Polizei redlich bei zu meinem Untergang, indem sie meine ohnehin schon traurige Lage noch dadurch verschlimmerte, daß sie die Leute, bei denen ich noch Arbeit fand, vor mir warnte. Und doch habe ich, wenn ich Arbeit hatte, nie etwas Schlechtes begangen.

So mußte ich denn ein Stromer werden, weil ich es in meiner Vaterstadt nicht mehr aushalten konnte. Obschon ich — das kann ich hoch und teuer versichern — nur zu arbeiten wünschte, so wollte es mir doch nur selten gelingen, Arbeit zu finden. Vorübergehende Beschäftigung gegen geringen Lohn fand ich wohl hin und wieder, aber ich mußte, da ich keine guten Papiere und Zeugnisse hatte, oft zur Lüge die Zuflucht nehmen, indem ich sagte, ich wollte die verlangten Zeugnisse in etlichen Tagen schon herbeischaffen. Länger als 14 Tage konnte ich nirgends bleiben, denn meine erlogenen Zeug-



nisse kamen nicht, und ich mußte wieder wandern, ohne ein Arbeitsattest zu erhalten.

Nach meiner Entlassung aus der Anstalt in Bruchsal ging ich wieder nach Hause, weil ich sicher gedachte, Arbeit bei der Stadt zu finden; denn so hatte mir der Strafanstaltsgeistliche geraten. Ich habe den Herrn Oberbürgermeister zweimal schriftlich und zweimal mündlich fast kniefällig gebeten, mir Arbeit zu geben; aber es war umsonst. Darauf ging ich zum Herrn Provinzialdirektor und bat diesen um Vermittlung. Er meinte: „Die Stadt muß doch die entlassenen Sträflinge beschäftigen“, und verwendete sich für mich schriftlich. Und was war die Folge? Der Herr Oberbürgermeister schickte mir einen Schutzmann auf den Hals, der einen Zettel überbrachte, auf welchem geschrieben stand, daß ich nie von der Stadt Arbeit zu erhoffen hätte. Jedenfalls eine schlechte Fürsorge. Und so wird mein Elend kein Ende nehmen, und ich werde im Zuchthause sterben müssen. In meiner Heimat kann ich mich nicht aufhalten, darum muß ich wieder wandern und zwar den Rhein hinunter an die Ruhr; vielleicht daß ich dort Beschäftigung finde. So werde ich heimatlos in der Welt umher gehetzt. Noch einmal in eine Strafanstalt — nein, lieber sterben!

Mein Lebenslauf.

(Von Nr. 2, K. F.)

Wenn ein Mensch sich an die Schilderung seines Lebenslaufes macht, so tut er dies wohl meist, um dem gerechten Verlangen seiner Mitmenschen, von ihm, der ihnen allen lieb und wert ist, Genaues über seine Herkunft, seinen Bildungsgang, seine Lebenserfahrungen zu wissen, Genüge zu leisten. Hin und her findet sich ja auch wohl ein Schwachkopf, der seiner Eitelkeit zuliebe „Memoiren“ schreibt, oder richtiger lügt. Beide Gründe treiben mich nicht. Mich zwingt vielmehr die Liebe eines von mir hochverehrten Mannes zu dieser offenen Darstellung meines Lebens, einmal, weil ich mich des Vertrauens, welches er mir immer mehr erzeigt, nicht würdig halte, zum andern, weil ich in hoffentlich verzeihlicher Selbstsucht wünsche, ihm den klarsten Einblick in mein Leben zu geben, damit er mir desto besser helfen kann, alles Schädliche, Unnütze und Unkluge meiner Vergangenheit recht zu erkennen und in Zukunft zu meiden.

Soweit es meiner Natur möglich ist, werde ich mich vor allen kritischen Beleuchtungen und Folgerungen hüten, vielmehr rein ob-



jektiv zu schildern bemüht sein. Wo dabei meine lieben Eltern, insbesondere meine liebe Mutter in ein schiefes, wenn auch durchaus wahres Licht geraten, bitte ich, sie mit übergroßer Liebe zu entschuldigen. Wenn ich mir auch heute bewußt bin, daß meine lieben Eltern an mir — gewiß aber unbewußt! — gefehlt haben, so weiß ich auch, wieviel Dank ich ihnen schulde, und daß ich sie bis an mein Ende stets innigst lieben und kindlich ehren werde.

* * *

Während sich mein Vater im Gefolge Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. im Feldzuge gegen Frankreich befand, wurde ich am 19. August 1870 zu B. geboren. Mein Vater ist der Sohn eines Schullehrers in K. in der Mark, meine Mutter die Tochter eines Fischers in Königsw. Über die Jugend meiner Eltern weiß ich wenig, da ich keinen meiner Großväter gekannt habe. In Überfluß sind sie jedenfalls beide nicht aufgewachsen, denn um den Tisch des Lehrers in K. drängten sich sechs Kinder, vier Knaben und 2 Mädchen, im Fischerhause in Königsw. waren zwar nur vier Mädchen vorhanden, neben meiner Mutter als dem ältesten deren Zwillingsschwester, ein jüngeres, wenig intelligentes und das jüngste, etwas stark beschränkte. Meiner Mutter Vater muß nach dem wenigen, das ich gehört habe, ein roher Mensch gewesen sein, der unter anderm gelegentlich einer wirklichen oder eingebildeten Ungezogenheit eines seiner Kinder stets alle vier bis aufs Blut züchtigte und sie zwang, ihm für solche Rohheit zu danken, ja ihnen auch Hacke, Beil oder dergl. nachwarf. Er muß jung gestorben sein; denn ich kannte meine Großmutter mutterseits nur als Witwe ihres zweiten Mannes. Sie starb 63 Jahre alt etwa 1878. Meine Mutter ist von wendischer Abstammung, daher hochgradig abergläubig und auf ihre Art fromm.

Meine Großmutter vaterseits war eine herzensgute, vornehme, kindlichfromme Frau, die ich leider auch nur als Witwe gekannt habe. Sie lebte seit dem Tode meines Großvaters im Predigerwitwenhause in P., wo sie im Sommer 1883 im Alter von 74 Jahren nach jahrelang geduldig ertragenen Gichtleiden starb. Mein Vater wurde seinerzeit zu einem B.—er Bäcker in die Lehre getan, schüttelte aber bereits nach 14 Tagen den Mehlstaub von den Füßen und trat bei einem Milchgroßhändler in den Dienst. 1859 wurde er Soldat, verheiratete sich, trotz energischen Protestes seiner Angehösigen im März 1863 mit meiner Mutter, die damals als Hausmädchen in B. diente, kaufte



ein kleines Milchgeschäft, das meine Eltern aber nach der Rückkehr meines Vaters aus dem 66er Kriege bald aufgaben, da mein Vater im königlichen Dienst angestellt wurde. Zwischen seinen Angehörigen und meiner Mutter hatte sich auch Versöhnung gefunden, da meine Mutter sich als gute Wirtschafterin zeigte.

Ich bin das jüngste Kind meiner Eltern. Vor mir waren ihrer fünf (drei Knaben, zwei Mädchen) geboren worden, von denen nur meine älteste Schwester lebt. Die andern starben im frühesten Alter. Meine erste Wärterin war ein altes abergläubiges, gespensterseherisches Mütterlein, der mindestens ebenso furchtsame, dumme Dienstboten folgten. Nach der Rückkehr meines Vaters aus Frankreich bezogen meine Eltern eine Dienstwohnung in dem alten Schlosse M., meiner Kindheit Paradies. Am Eingangstor die Wache, sechs lange, stramme Gardegrenadiere mit einem Gefreiten oder Unteroffizier und einem Spielmann! Dann der herrliche große Park mit seinen alten Linden, Rüstern, Kastanien, Platanen, Ahorn- und Nußbäumen, seinen Gebüschen aus Goldregen, Flieder, Hollunder, Schneeball, Ginster, Akazie, seinen Wiesen, seinem Bretterzaun, seiner niedrigen Schutzmauer an der Spree, seiner großen Kunstgärtnerei. Inmitten des Parks das langgestreckte Schloß mit dem herrlichen Hohenzollernmuseum, der Nachbildung des Charlottenburger Mausoleums mit den Gipsmodellen zu Rauchs herrlichen Denkmalen der Königin Luise und des Königs Friedrich Wilhelm III. Über dem Museum die Rumpelböden, auf denen jedes Stück ehemaligen königlichen Hausrats und ehemaliger Spielzeuge, aber auch mächtige mit blauem, rotem, violettem oder schwarzem Samt überzogene Paradesärge (Hu!) aufbewahrt wurde. Da gibt es kein Winkelchen, das nicht mit erhabener Leugnung jeder Furchtsamkeit durchforscht worden wäre, oft genug oder meistens ohne Wissen der Eltern oder der Diener.

Mit mir wuchsen dort zwei Söhne des Gartendirektors auf. Im Sommer waren die alten hohen Bäume willkommene Turnapparate, d. h. sie wurden bis in die Spitzen beklettert, wobei dann manchmal Hosen und Jacken böse Wunden davontrugen, oder die Leiter ausbessernder Dacharbeiter bot Gelegenheit, auf den Zinkdächern des Schlosses stundenlange Exkursionen zu unternehmen. Im Winter waren Schlittenfahrten, möglichst unter Benutzung der unberechtigt angespannten Wachhunde, eine bevorzugte Beschäftigung, die leider auch zu oft mit zerfetzten Kleidern und blutigen Händen endete, da die Hunde leidenschaftliche Katzenfeinde waren und solchen, wo sie sich sehen ließen, durch dick und dünn nachsetzten, bis endlich im dichtesten Gebüsch die Stränge rissen. Ja, als im Sommer 1875 oder

76 die Spree den Park etwa 50 m breit überschwemmte, wußten wir uns Zuber und Waschfässer zu verschaffen und gondelten vergnügt auf der überschwemmten Wiese herum. Daß alle solche Vergnügen in der Regel mit Knalleffekt in Gestalt von Ohrfeigen oder Hieben schlossen, für die ich mich auf Befehl meiner Mutter unter dem Versprechen „es nie wieder zu tun!“ bedanken mußte!!, ist wohl selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich fanden wir es aber auch, neue „Vergnügen“ zu entdecken oder gegebenen Falles die alten zu wiederholen.

Im Frühjahr 1874 — ich war also noch nicht 4 Jahre alt — ließ meine Mutter mich und meine Schwester photographieren, um meinem Vater mit dem Bilde ein Geburtstagsgeschenk zu machen. Auf dem Heimwege schärfte sie uns und mir besonders ein, dem Vater auf seine Frage, wo wir gewesen, nicht zu sagen, daß wir beim Photographen waren, sondern, daß wir da und dort gewesen seien! Natürlich rapportierte ich meinem Vater: „Wir waren nicht beim Photographen!“, wofür ich in seiner Abwesenheit von der Mutter Prügel bekam. Daraus entnahm ich denn die Lehre: Lügen ist erlaubt; wie mir auch meine Mutter schon damals oder auch später sagte, daß „Notlügen“ erlaubt seien! Erinnerte ich sie je an ein mir gemachtes Versprechen, das nicht gehalten worden war, so bekam ich zur Antwort: „Versprechen und Nichthalten ziemt Jungen und Alten.“ !!

Gewohnheitsgemäß gingen wir drei Buben auch am Neujahrstage 1876 bei den übrigen Schloßbewohnern „gratulieren“, wobei wir uns nicht nur an dem überall gebotenen Kuchen den Magen verdarben, sondern auch noch 1 Mk. und 20 Pfg., die man uns unvernünftigerweise geschenkt, sofort beim Konditor in Leckereien umsetzten. In den Magen ging nichts mehr, also in die Taschen mit dem Zuckerzeug. Nach Hause gekommen, wurde von den Eltern in dem verzuckerten Anzug natürlich der Kram gefunden, und nun gab's Prügel. Nicht aber wegen des Geldnehmens, sondern wegen des „Vernaschens“.

Ostern 1876 kam ich in die Schule, zunächst in eine Gemeinde-(Volks-)Schule, wo ich bald den ersten Platz erhielt. Im zweiten Schuljahre ließ ich mir einmal irgend eine Ungehörigkeit zu schulden kommen und bekam — nach damaliger Übung — von dem Lehrer ein paar Hiebe, die aber heftig schmerzten, weil sie die Striemen anderer, die ich tags zuvor vom Vater bekommen hatte, trafen. Klagend kam ich nach Hause, meine Mutter untersuchte mich und zog dann mit mir zum Rektor der Schule, über die grobe Züchtigung des



Lehrers Beschwerde führend, nachdem sie mir zuvor eingeschärft hatte, nichts von den väterlichen Prügeln zu sagen!!

Ostern 1879 kam ich in die Kgl. Seminarschule, da ich, wie die Eltern sagten, „Lehrer werden sollte". Die Vorschule wurde mir erlassen, ich trat also in die Sexta ein. Auch hier rutschte ich bald in die erste Reihe, im 3. Quartal wurde ich Primus, kam als solcher in die Quinta, gab aber nach weiteren zwei Quartalen die Würde auf, da ich als Primus die Ordnung in der Klasse während der Pausen zu überwachen und Missetäter dem Ordinarius zu melden hatte. Nun lebte ich aber schon damals jederzeit gern mit jedermann in Fried und Freundschaft, konnte also keinem wehe tun, dann durfte ich ja auch als Primus keine Dummheiten machen, und das ging mir ganz und gar gegen den Strich. So wurde ich Dritter und konnte doch nun mehr Schwung in die Klasse bringen. Es ist merkwürdig, meine Klasse erfreute sich stets des Rufes „wissenschaftlich" sehr gut, sonst aber ruppig zu sein. Auf eine spätere Anfrage nach meinem Fortschritte bekam mein Vater zur Antwort: „F. ist ein guter Schüler". Und in puncto Betragen: „Nun, der Erste ist er bei dummen Streichen nicht, der Letzte aber gewiß nicht."

Als neubackener Quartaner ließ ich mir im Geschichtsunterricht, gelegentlich des Vortrages des „Lehrers" über die Spiele der Griechen und die den Siegern gebotene festliche Bewirtung zu der meinem Nebenmann zugeflüsterten Glosse: „mit Kartoffeln und Hering" hinreißen. Aus Gelerntem und Gelesenen wußte ich, daß die Griechen sowenig das eine als das andere kannten, glaubte also einen guten Witz gemacht zu haben. Erfolg? Eintragung in das Klassenbuch wegen Störung des Unterrichts und am Samstag darauf durch den als „Knutosius" funktionierenden Konrektor H. vor versammelter Klasse zwei Schläge mit dem Rohrstock über die Hand. Nun war's herum mit meinem Fleiß. Zu meinem Unglück saß ich auch noch in halber Freistelle, was mir H. bei der nächsten Zeugnisverteilung wieder coram publico vorhielt. So wurde aus dem eifrigen Schüler ein dickfelliger Tunichtgut, der es einzig seiner natürlichen guten Auffassungsgabe zu danken hatte, daß er nie sitzen blieb.

Wie ich lernte? — Garnicht! — Was mir nicht sofort beim Vortrage des Lehrers oder bei „auswendig" zu Lernendem während der vorhergehenden Besprechung im Gedächtnis blieb, mochte lernen wer will, ich nicht.

So komme ich nun auf die häusliche Lehr- und Bildungshilfe selbst zu sprechen.

In den ersten sechs Schuljahren stützte mich meine Schwester,

die eine höhere Töchterschule besuchte, dann verheiratete sie sich und ich blieb ganz auf mich selbst angewiesen, da weder mein Vater noch meine Mutter je soviel gelernt hatten, als ich schon als Quartaner lernte. Meines Vaters Pädagogik erschöpfte sich damit, daß er zuerst 8, dann 14 tägig, schließlich alle Monat einmal meine sämtlichen Schulbücher durchsah, sich eventuelle „Eselsohren", Kleckse usw. notierte und über deren Unrichtigkeit auf meiner Reversseite mit je einem Jagdhieb quittierte. Einen guten Erfolg hatte das aber doch: Peinlichste Ordnung und Sauberkeit in allen äußeren Dingen, so daß ich auch heute keinen Klecks, keinen Fleck oder Eselsohr fertigbringe. Meiner Mutter Unterstützung belief sich darauf, daß sie mir auf Fragen falsche Antworten gab, und wenn ich nach der Schule berichtete, daß sie mir Falsches gesagt, sich darauf berief, daß sie daheim beim Herrn Kantor, alias „beim Kanter" immer die Erste gewesen sei, daß sie sogar eine Zeit lang die „kleine Klasse" habe müssen lesen und rechnen lassen, daß die Dummen immer haben auf Erbsen knieen und zur Züchtigung dem „Kanter" die zusammengehaltenen Fingerspitzen haben darbieten müssen, auf welche der gute Mann dann mit dem Kantel losdrasch. Das waren nun allerdings Bildungsmomente, gegen die nichts aufzubringen war. Mein Vater war dienstlich zuviel vom Hause abwesend, als daß ich ihn hätte fragen können, und so gewöhnte ich mir denn das Fragen ab und gewann die Überzeugung, daß meine Eltern zu wenig wüßten, um mir zu helfen. Hand in Hand damit ging aber auch die Ansicht, daß meine Eltern auch in jeder anderen Beziehung außerhalb der modernen Anschauungen ständen, ihre Ermahnungen also wenig oder keiner Beachtung wert wären. Mit meinem zehnten Jahre verstand ich bereits, mir durch „Ausreden" und „Notlügen" — die ja erlaubt waren —, manchen Verdruß in Haus und Schule zu ersparen; mit 12 Jahren log ich bei jedem möglichen Anlaß, und mit 14 Jahren war ich der Lüge so ganz verfallen, daß nichts, was ich sprach, der Wahrheit entsprach, und wenn es der harmloseste Vorgang gewesen wäre. Oft hielt mir zwar meine Mutter vor: „Ein junger Lügner — ein alter Dieb! Ihr Kinder haltet die Wahrheit lieb!" Dabei verstand ich denn nur nicht, warum nur die Kinder die Wahrheit lieb halten, die Alten aber, wie ich oft genug an der Mutter sah, lügen dürften!

Nach einem unangenehmen Vorfall in der Quarta erklärte ich meinen Eltern, daß ich nicht Lehrer werden könnte, und bat sie, mich doch auf ein Realgymnasium zu schicken, damit ich mehr lernen und studieren könne. Mein Vater erklärte mir darauf kategorisch, wenn ich nicht Lehrer werden wolle, käme ich in die Gemeindeschule



zurück und könnte dann seinetwegen Schuster werden. Nach wochenlangem Kampf ließ ich mir dann meine Überzeugung, daß in mir kein Zeug zum Lehrer stecke, durch das Geschenk einer kleinen Modelldampfmaschine abkaufen!!! Das hielt aber nur ein halbes Jahr vor. Erneut bat ich um Umschulung in die Gewerbeschule, damit ich, wenn die Eltern mich nicht könnten studieren lassen, doch wenigstens Mechaniker oder Elektrotechniker werden könne. — Damals starb meines Vaters Mutter. Nach ihrem Begräbnis fand Familienrat statt, auf dem mein Vater auch meine Abneigung gegen den Lehrerstand zur Sprache brachte. Meines Vaters drei Brüder, von denen der eine selbst Lehrer ist, enthielten sich eines direkten Urteils, dafür boten aber die beiden Schwestern ihren ganzen Entrüstungsvorrat gegen mich auf. Ihren Argumenten, die Großmutter würde sich im Grabe umdrehen, wenn ich nicht Lehrer würde, und — ich sei der einzige unter allen ihren Enkeln, der ohne Schwierigkeiten in bezug auf leichtes Lernen und Mittel es zum Lehrer bringen könne, dazu unendliche Tränenfluten als Erweichungsmedium — mußte sich da meine 13 jährige Energie nicht beugen?

Also weiter im alten Gleis. Meine durch die Schule nicht befriedigte Wißbegier suchte ich dadurch zu erweitern, daß ich mir jetzt schon die Lehrbücher der Oberklassen verschaffte, mit Hilfe von „Schmuhgroschen" aus Antiquariaten Bücher meist technischer Wissenschaften in meinen Besitz brachte und dergleichen mehr. „Schmuhgroschen" fielen mir leicht zu. Seit meinem 8. Jahre erhielt ich Musikunterricht. Die nötigen Noten — auch meine Schulbücher — mußte ich stets selbst einkaufen. Als Schüler des Sophien-Konservatoriums erhielt ich bei einigen bestimmten Musikalienhandlungen 10—30% Rabatt, den ich bald in meine eigene Tasche fließen zu lassen lernte. Von meinem 12. Jahre ab erhielt ich auch ein kleines Taschengeld, über das ich nicht Buch zu führen brauchte — führt doch meine Mutter heutigen Tags trotz unzähliger Anläufe dazu kein Wirtschaftsbuch!

Nach der Konfirmation, Ostern 1885, stellte ich meinen Eltern erneut vor, daß gar nicht daran zu denken sei, daß ich Lehrer werde, weil das Denken eines Lehrers streng eingegrenzt sei und die Beschäftigung mit dummen und halsstarrigen Kindern eine Geduld fordere, die ich nie lernen würde. Wieder bat ich, mich Mechaniker, oder wenn ihnen dies zu wenig, Musiker werden zu lassen. In letzterer Beziehung wandte sich der Konservatoriumsdirektor, Professor R., persönlich an meinen Vater, ihm versichernd, daß in mir das Zeug zu einem vortrefflichen Musiker stecke, so daß ich nach meiner Mili-



tärzeit sicher in der höheren Karriere vorwärtskäme. Für freien Hochschulbesuch wolle er sorgen. Nein! der Junge wird Lehrer!

Ostern 1886 bestand ich als 8. von 12 Primanern die Schlußprüfung und mußte in die 3. Prapärandenklasse eintreten! Meine Mitschüler — ca. 40 — waren meist ehemalige Volksschüler. Und nun die neue Geistesnahrung! Wie in der 3. Vorschulklasse wurde Lesen, Rechnen, Schreiben usw. gelehrt. Ein grasjunger Herr, 2 Jahre vom Seminar, gab u. a. Unterricht in Deutsch, Rechnen, Klavierspiel. Bei letzterem kam dann endlich einmal das volle Faß meines Ekels und Zorns zum Überlaufen. Es war etwa 4 Wochen vor Weihnachten. Herr Fr. übte der Klasse eine Clementische Sonate — die bekannte Triolensonatine — ein, die ich sechs Jahre früher bereits schlagend spielen konnte. Als die Reihe an mich kam, nahm ich vor dem Flügel Platz und sagte Herrn Fr., daß ich das Stück bereits könne. „Nun, das wollen wir erst sehen.“ Ich begann im vorgeschriebenen Tempo Presto, kam aber nicht weit, da Herr Fr. Halt! gebot. „Erstens spielen Sie 'mal langsam, und dann spielen Sie die Triolen nicht richtig.“ Ich bat um nähere Erläuterung, da ich die Triolen genau schulgerecht gespielt hatte. Was nun herauskam, war einfach Musikvergewaltigung. Ich weigerte mich, in solcher Weise zu spielen, worauf mir Herr Fr. — — — Ohrfeigen anbot. Das war zuviel. Wäre ich nicht durch das Vorangegangene im höchsten Grade gereizt gewesen, hätte ich zweifellos einen anderen Ausweg gefunden. So sprang ich auf und — Gott verzeih' mir's — applizierte dem Lehrer eine wuchtige Schelle. – Aschfahl vor Zorn wollte er mit den Worten: „Ich werde Sie dem Herrn Direktor melden!“ aus dem Musiksaal stürmen, ich schloß mich ihm aber an: „Ich komme sofort mit!“ Auf dem Flur gebot er mir: „Gehen Sie sofort in die Klasse!“ — Ich ging. — Zur nächsten Stunde war Herr Fr. wieder da und ignorierte mich einfach. Anderntags wollte ich ihm vor versammelter Klasse Abbitte leisten, diese wies er mit den Worten ab: „Die Osterkonferenz wird Ihnen antworten!“

Am letzten Tage der Weihnachtsferien erklärte ich endlich meinen Eltern, daß ich unter keinen Umständen noch einmal einen Fuß in die Präparandenanstalt setzen würde. Auf meinen früher immer gescheiterten Wunsch, Mechaniker werden zu dürfen, kam ich nicht mehr zurück, da ich inzwischen bei einer uns befreundeten Familie den Sohn eines Berliner Stadtrats T. kennen gelernt hatte, der bei seinem Bruder das Bankfach erlernte und mich für dasselbe zu gewinnen wußte. — Er sollte das Mittel zu meiner Schande werden. —

Nachdem ich von Herrn Direktor Schulrat Dr. S. ein recht gutes



Entlassungszeugnis erhalten, trat ich Mitte Januar 1897 bei dem Bankhause J. T. G. in B. als Lehrling ein. Unter etwa 80 Mann Gesamtpersonal waren wir nur 12 Lehrlinge — im Prozentsatz zu dem übrigen Personal 10 Juden, 2 Christen! — Eine gesetzliche Arbeitszeit, Sonntagsruhe usw. gab's damals noch nicht. So arbeitete ich denn von 8—12 und von 2 bis zum Schluß, der offiziell wieder 8 Uhr war, de facto aber nie vor 9, oft erst um 10, während der unter den 4 jüngsten Lehrlingen wechselnden Abenddepeschenwoche um $^1/_2$11 oder 11 Uhr, an den medio- (14.—16.) und ultimo-(28.—2., 3.)Tagen um 12 oder gar erst 1 Uhr stattfand. Sonntags von $^1/_2$9 früh bis $^3/_4$12 und von $^1/_2$2—4$^1/_2$, 5 Uhr!

Im ersten Halbjahr erhielt ich 15 Mk., im zweiten 20 Mk., im 2. Jahre 25 Mk. und im letzten Halbjahr 30 Mk. monatliche Vergütung, außerdem am ersten Weihnachten 60, am zweiten 120 Mk. Gratifikation. Dazu kamen noch monatlich 10—20 Mk. an ersparten Droschkengeldern. All das Geld durfte ich ohne Kontrolle seitens meiner Eltern ausgeben. Um Handels- und handelspolitische Zeitungen zu studieren, mußte ich hie und da auch Restaurants und Kaffees aufsuchen, und da nach des Tages Last und Arbeit die Anregung im Trubel der Öffentlichkeit angenehmer war, als daheim zu Nacht zu essen und dann ins Bett zu gehen, so wurden die Abende damit noch tiefer in die Nacht ausgedehnt. Die Eltern glaubten natürlich, ich müsse immer so lange arbeiten! —

Wie schon oben ausgeführt, konnte die Schule wenigstens bis zum 12. Jahre zur Charaktererziehung nichts beitragen; dann begann Herr Seminarlehrer H. seine Pädagogik, die darin bestand, Unterwürfigkeit, absolute Verleugnung der Individualität zu erzwingen, jede Regung von berechtigtem Stolz und Ehrgefühl oder gar einer persönlichen Eigenheit mit allen Mitteln zu unterdrücken. Dafür war er selbst lauter Hochmut. Nie hat ihn jemand lachen oder auch nur lächeln sehen, nie hat jemand ein Wort der Anerkennung oder des Lobes von ihm gehört, immer nur schelten und tadeln in den schärfsten, das feinere Gefühl verletzenden Ausdrücken. Seine Lehrmethode war das „Auswendiglernen". Er war der einzige im ganzen Lehrerkollegium, der ohne Unterlaß mein Feind war, der aber als Konrektor die Macht hatte, mir (und vielen anderen) das Leben so sauer wie möglich zu machen. Deswegen drückte ich mich in den Oberklassen, wo ich konnte, von seinen Stunden, natürlich oftmals unter Zuhilfenahme einer „Ausrede", alias Lüge. Das trug mir denn auch eines Tages — wieder coram publico — die Warnung ein: „Wenn Sie so weiter machen, werden Sie im Zuchthaus enden!" Und was half

das? Zu meiner Schande muß ich gestehen, es rührte mich nicht! Aber verfolgt hat mich dieses Wort auf Schritt und Tritt und hat mich volle 17 Jahre wie eine Suggestion verhindert, meine Energie gegen mich selbst zu richten. Gott weiß es: Ich habe nie jemand ein Leid oder irgend ein Unrecht zu tun die Absicht gehabt, aber es ist doch geschehen, weil das Beste in mir durch jenes Fluchwort gelähmt war.

So wenig nun in der Schule Ehrgefühl erweckt wurde, so wenig geschah es daheim. Meiner Mutter wendische Abstammung ließ sie nichts Falsches darin finden, wenn sie kriecherisch irgend einen Vorteil erreichen konnte, so daß ich ihr schon als Kind das Sprichwort: „Krieche nicht, denn du hast gesunde Füße“ vorhielt, dafür aber nur ein paar Maulschellen erntete. Mein Vater dagegen war schon durch seine dienstliche Stellung nicht in der Lage, seine Aufmerksamkeit auf meine günstige Charakterentwicklung zu lenken.

Hier muß ich etwas erwähnen, das zu berichten mir zwar peinlichen Schmerz verursacht, der Wahrheit wegen aber und als Mittel der Erklärung meines Verkommens nicht umgangen werden darf.

Meinem Vater fallen in seiner Stellung, solange er direkt Dienst tut, die bei der „Präparation“ der Braten für die Tafel sich ergebenden Abschnitte zu. Außer diesen fand sich aber stets eine Menge anderer Konsumtibilien, als Hühner, Eier, Butter, Bratenstücke, süße Speisen usw. vor, so daß wahrlich Schmalhans bei uns nie Küchenmeister war, obgleich es meine Mutter so nannte, wenn der Vater dienstfrei war und eine tüchtige Hausmannskost auf unseren Tisch kam. Wenngleich die „Extrahappen“ nur als „Brosamen, die von des Herrn Tisch fielen“, angesehen werden dürfen, so — das habe ich allerdings erst jetzt erkennen gelernt — mußten sie (oder besser ihre Aneignung) doch notwendigerweise das subtilere Rechtsgefühl abstumpfen! Dadurch konnte ich zweierlei nicht lernen: Mit wenigem auskommen und Mein und Dein scharf unterscheiden! — Im übrigen ist mein Vater der rechtlichste, gutherzigste und offenste Mensch, den man sich denken kann. Unfähig, einen Katzenbuckel zu machen, sein Recht aber unbeugsam verteidigend. Des lieben Friedens willen geht er nie abends aus und überläßt der Mutter alle häuslichen Dispositionen.

Theater und Konzerte besuchten die Eltern nie, hielten darum auch meinen Wunsch in dieser Richtung für unberechtigt. Um aber meine Freude an der Musik trotzdem genießen zu können, fand ich andere Wege. Es hätte nur einer Bitte meines Vaters an die Kgl. Generalintendanz der Schauspiele bedurft, und wir hätten so gut wie



die übrige persönliche Dienerschaft wöchentlich 2 Billets zu Oper oder Schauspiel bekommen. Aber mein Vater kann nicht bitten. So stand ich denn während der letzten zwei Schuljahre wöchentlich mehrere Male als Statist auf der Opernbühne. Diese Statisten sollen zwar mit 60 Pfg. pro Abend bezahlt werden, aber keiner denkt daran, sie sich auszahlen zu lassen; andernfalls wäre er wohl das letzte Mal Opernstatist gewesen. Die 60 Pfg. fallen in des Statistenführers Tasche. Und oft sind es 50, 100 und mehr mal 60 Pfg.! — So lernte ich nicht nur eine große Zahl von Opern genau kennen, sondern auch das Leben und Treiben hinter den Kulissen, Theatertechnik und anderes, was nicht gerade das Theater als Bildungsfaktor erscheinen ließ. Eine begangene Unaufmerksamkeit — ich behielt als Baldachinträger beim Maifest in Neßlers „Trompeter von Säckingen“ horribile dictu den Zwicker auf der Nase — endigte diese Art meiner Fortbildung.

Die Freundschaft mit T. äußerte sich zunächst darin, daß wir fast jeden Sonntag Abend beisammen waren, dann gewannen wir durch kleine Börsenspekulationen, die er vermittelte, hin und wieder einiges. Damit protzte ich denn einmal einer Kousine meines Vaters gegenüber, die nur dem Gelde lebte. Wenige Tage darauf brachte sie mir 1200 Mk. mit dem Auftrage, damit zu ihrem Besten zu spekulieren. Das wäre ja nun alles schön und gut gewesen, hätte ich nicht durch einen ehemaligen Mitschüler die Bekanntschaft eines neugegründeten Rudervereins gemacht. Ohne Wissen der Eltern trat ich diesem im Mai 1888 bei. Der Verein besaß nur 1 Vierriemsboot, brauchte aber notwendig noch ein solches. Die Mitglieder — lauter junge Leute aus dem Handwerkerstande, unter denen mein Bekannter als angehender Beamter des Reichsschiffsvermessungsamtes und ich als angehender „Bankier“ bald die erste Rolle spielten — waren nicht in der Lage, die erforderlichen 480 Mk. sofort aufzubringen. Da sagte ich mir: Der Tante kann es ja gleich sein, wie ich ihre 1200 Mk. zinsbar mache, und bot dem Verein großmütig meine Unterstützung an, die natürlich angenommen wurde. Dabei blieb es aber nicht; so pumpte mich denn bald der, bald jener um 10, 20 Mk. an. Wenn mich aber einer um meinen Mantel gebeten hätte, hätte er Anzug und Hut auch noch bekommen. — Im August sollte eine Regatta unter mehreren ähnlichen Vereinen stattfinden, wozu auch ich trainierte. Eines Sonntags morgens badeten wir nach beendigter Übung. Ich stand hoch oben auf dem Sprungbrett, da ertönte vom Wasser herauf der Schrei eines Kameraden, und ich sah einen anderen untersinken. Heftig erschrocken sprang ich hinab und konnte mit Hilfe einiger anderer den vom Krampf befallenen auch noch rechtzeitig heraus-

holen. Gegen Mittag ging ich heim, es war drückend heiß. — Drei Wochen später durfte ich als Rekonvaleszent zum ersten Male das Bett verlassen, auf das mich eine schwere Gehirnhautentzündung geworfen hatte. So kam auch meine Mitgliedschaft bei qu. Verein zur Kenntnis meiner Eltern. Die Ärzte verlangten Aussetzung jeder geistigen Arbeit bis zum nächsten Frühjahr. Die letzten Tage des August und fast den ganzen September verbrachte ich in Potsdam, bis ein Brief meiner Firma an meinen Vater gelangte, des Inhalts, daß ich entweder bis zum 1. Oktober meine Tätigkeit wieder aufzunehmen habe oder entlassen wäre. Trotzdem unser Hausarzt auf die Notwendigkeit meiner vollkommenen Schonung hinwies, mußte ich wieder an die Arbeit. Ob sie mir wirklich geschadet hat, weiß ich nicht. — An den Ruderverein dachte ich zunächst nicht mehr. Zinsen zahlte ich der Tante aus meiner Tasche, in der sich allerdings auch ihr Geld befand. Als ich endlich wieder einmal den Verein aufsuchte, namentlich, um mir Schuldscheine für die ihm und verschiedenen Mitgliedern geliehenen Summen — insgesamt über 900 Mk. — geben zu lassen, was bis dahin einfach nicht geschehen war, denn das hätte ja wie Mißtrauen ausgesehen!, war infolge unglücklichen Verlaufs der Regatta eine vollständige Umwälzung im Vorstand und in der Mitgliedschaft vor sich gegangen. Schuldscheine bekam ich nicht. Meinem Vater mochte ich nichts sagen, einem Rechtsanwalt erst recht nicht, denn ich hätte mich ja lächerlich gemacht, versuchte also alles mögliche, um wenigstens einen Teil des Geldes wiederzuerlangen, gewann auch einmal mit T. in einer neuen Spekulation über 400 Mk., die aber auf T.'s Anregung hin von uns beiden in einer Nacht versoffen wurden, das heißt, T. hielt im „Concert de noblesse", einem erstklassigen Tingeltangel, ein paar Chansonetten frei. Ich war schon, bevor wir dahin gelangten, bis zum Ekel voll, denn seit meiner Krankheit genügten 4 Glas dazu. Mein Mahnen: laß doch die Weiber gehen, 's hat ja doch keinen Zweck, begegnete er mit der Versicherung, daß die eine sich bereits mit ihm für den Heimweg verabredet habe. Der Schluß war natürlich, daß T. die gesamten 400 Mk. los wurde, sich von mir an Stelle der „verschwundenen" Dame heimführen ließ und mich am anderen Morgen bat, ihm doch sofort 100 Mk. zu schicken, da er sonst seinem Bruder gegenüber in Verlegenheit käme.

Von der stinkenden Sünde habe ich mich auf die Dauer auch nicht fernhalten können, was in B. von einem jungen Mann ja auch kaum zu verlangen ist. B. hat seit 1863 keine Lasterkasernen mehr, desto mehr streunende Dirnen, die allerdings meist den Anschein „feiner



Damen“ erwecken. Damals gab es für sie auch noch nicht das Verbot des Ansprechens oder des Gehens zu zweit. In manchen Gegenden, besonders im quartier latin, in das die Straße, in der sich mein Geschäft und die Wohnung meiner Eltern befand — mündet, tummeln sich diese Damen von Dunkelwerden an in so dichter Folge, daß man tatsächlich auf 100 Schritt zehnen begegnet und an fünfen vorbeigeht. Kommt man nun spät abends, womöglich auch nicht ganz nüchtern, in diesen Ameisenhaufen, da muß man anders erzogen sein als ich, um ungerupft durchzuschlüpfen.

Kurz, als im Juni 1889 die Tante große Ernte meiner Spekulationserfolge haben wollte, waren die 1200 M. alle. Meine Versuche, von T. oder sonstwem diese Summe zn entlehnen, waren vergeblich. Meinem Vater gegenüber verschwieg ich immer noch die Hingabe des Geldes an den Ruderverein. Endlich drohte die Tante, sich bei meinen Chefs nach meinen für sie ausgeführten Geschäften zu erkundigen. Da tat ich das Dümmste, was möglich war, reiste eines Abends zu einem uns verwandten Gutsbesitzer, wo ich schon als Schüler immer die Sommerferien verbracht hatte. Die Tante lief zu meinen Chefs, diese machten der Polizei Anzeige und acht Tage nach meiner Flucht holte mich mein Vater zurück. Bei meinem Verhör versuchte zwar der Kriminalkommissär meinem Vater einzureden, daß eigentlich er mir das Geld — durch Vermittlung seiner Kousine — gegeben habe. Er war aber dazu zu rechtschaffen, wußte auch so wenig als ich, daß ich damit frei gewesen wäre. So wurde ich denn im Juli 1889 wegen Unterschlagung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, die ich von Oktober 1889 bis Januar 1890 in Pl. verbüßte. Gleich nachdem mich der Vater im Juni 1889 nach B. zurückgeholt hatte, fand ich Stellung bei der D.-L-Gesellschaft als Buchhalter. Unter dem Vorwande des Erkranktseins eines Vetters von mir in W., der dort ein Geschäft habe, wurde ich dann während der Verbüßung der Strafe von der D.-L.-G. zwecks Vertretung meines Vetters dispensiert. Irgend eine direkte Einwirkung auf mein Seelenleben wurde während der Strafzeit nicht angestrebt. Ich machte in der Zelle künstliche Blätter, unterhielt mich während des täglichen Spazierganges mit einem gleichaltrigen jüdischen Manne, der mir zur Lektüre „Shakespearesche Dramen“ lieh, und als der „arme Junge“ entlassen wurde, wartete am Bahnhof Charlottenburg die Mutter seiner, futterte ihn exquisit und gab ihm das Geld zur Reise nach W., damit ich die Gegend, in der ich ein Vierteljahr zugebracht haben sollte, kennen lernte.

Mein Vetter hielt mir zwar eine gediegene Standpauke, deren



Wirkung leider durch den Wiederempfang daheim und die Art, wie besonders meine Mutter „den armen Jungen" verhätschelte, verloren ging.

Ab April 1890 bezog ich bei der D.-L.-G. bereits 150 M. Monatsgehalt, die bis auf 30 M., die ich den Eltern „für Kost und Logis" zahlte — aber am Ende vom Monat meist schon wieder bekommen hatte — behalten durfte. Inzwischen hatte der Ruderverein seine Schuld eingestanden und zahlte meinem Vater, der seiner Kousine die 1200 M. ersetzt hat, nach und nach wenigstens ca. 700 M. zurück. Ich war wieder obenauf! Ein Kollege von mir war eifriger Radler. Ich wär's auch gerne gewesen, allein schon seit 2 Jahren war ich mit meinem Bitten bei den Eltern immer auf Widerstand gestoßen. Solchen „Galgen" brauchst Du nicht! — Ja, ich mußte ihn aber doch haben! Der genannte Kollege sagte gut für mich, und der Vertreter einer ersten englischen Firma verkaufte mir um 450 M. ein Rad gegen Anzahlung von 50 M. und Restzahlung am 1. August. Bis dahin hoffte ich meinen Vater noch „herumzukriegen". Selbstverständlich brachte ich das Rad nicht nach Hause, sondern stellte es beim Portier der D.-L.-G. ein. Mein Vater blieb aber fest. Da ging ich denn zu einem Menschenfreund, der in der Zeitung „Personalkredit" offerierte. Nun war ich ja aus aller Not. Der Mann konnte zwar nicht selbst das Geld hergeben, stand aber als illegitimer Sohn des Prinzen A. mit hochgestellten, reichen Leuten in Verbindung, die mir mit Vergnügen die lumpigen 400 M. gegen Wechsel leihen würden. Für einzuziehende Auskünfte hatte ich nur 10 M. im voraus zu zahlen, und nachdem einschließlich der dem Agenten „freiwillig" zugesicherten Vergütung von 60 M. und dem zu erwartenden Diskont eine Wechselsumme von 500 M. festgesetzt war und ich akzeptiert hatte, wäre die Sache erledigt gewesen. Aber . . . Nach 3 Tagen kam ich wieder zu V. — so hieß der Agent —, der mir nun erzählte, daß ich ja zwar 150 M. monatlich verdiente, im Interesse der glatten Abwicklung meines Wechselgeschäftes aber besser täte, sofort als Buchhalter bei ihm einzutreten, da er mir 250 M. zahlen konnte und allein nicht mehr imstande wäre, seine Geschäfte zu bewältigen. Zum Beweise zeigte er mir sein Kassenbuch und artige Massen von erledigten und neuen Aufträgen. Mein Versuch abzulehnen war wohl recht schwach, denn V. brauchte mich nur vor die Alternative stellen, „entweder Sie übernehmen den Posten, oder Sie bekommen kein Geld," und ich sagte zu. Meine Verbindlichkeit mit der D.-L.-G. versprach er mit Hilfe eines befreundeten Arztes zu regeln, nur dürfte ich keinen Schritt mehr in das Bureau der D.-L.-G. tun. Nach 2 Tagen

— während der ich mit Nachtragen ungebuchter Posten zu tun hatte — brachte er mir 50 M. als Anteil meines Gehaltes pro Juli von der D.-L.-G., 50 M. habe er dem Arzt gezahlt und 50 M. beanspruche er als Provision. Über das „Wie" seines Benehmens gegenüber der D.-L.-G. verweigerte er jede Auskunft. Am anderen Tage berichtete er mir, daß gegen meine Unterschrift allein der Wechsel nicht zu verwerten sei; ich möchte ihn doch von einem gutsituierten Bekannten akzeptieren lassen. „Ja, lieber V., dann dürfte ich mir ja bloß von solchem auch das Geld geben lassen." Er lächelte — nein, grinste —: „Die Unterschrift braucht ja nur auf dem Wechsel stehn, Sie lösen ihn ja doch selbst ein." Ich Esel ging auf den Leim! V. erhielt einen Wechsel mit Ts. Akzept! Nachts darauf drückte mich aber doch die Geschichte, ich ging also frühmorgens zu T., der auf der Bank des B.—er Kassenvereins angestellt war, erzählte ihm die Sache und bat ihn, bei Nachfrage die Unterschrift als die seine anzuerkennen. „Schön, das will ich tun, aber wenn's dazu kommt, daß ich die 500 M. bezahlen soll, tue ichs nicht!" Darüber konnte ich ihn beruhigen. Als ich zu V. kam, hatte die Kriminalpolizei seine Bücher und Papiere „zu den üblichen Revisionen" abgeholt, auch meinen Wechsel. V.s Rat folgend, ersuchte ich die Polizei gegen Einsendung einer Quittung, wonach T. mir die schuldigen 500 M. bezahlt, den Wechsel also wieder eingelöst hätte, diesen an T. auszuliefern. Gleichzeitig übergab ich V. einen neuen Wechsel. Die „Revision" dauerte nach V.s Angabe immer 3—4 Tage; während dieser Zeit mußte ich einige verfallene Wechsel kassieren. Dabei ging mir erst ein Licht, das heißt ein elektrisches Bogenlicht von mindestens 2000 Kerzen Stärke auf: Ich war einem ausgefeimten Wucherergesellen in die Hände gefallen. Sein Geldmann — der sich selbst natürlich nur als Vermittler eines Kapitalisten bezeichnete — war ein Herr R., der am anderen Ende von B. wohnte. Also zu ihm: „Geben Sie mir, bitte, meinen Wechsel wieder." „Tut mir leid, habe ihn bereits meinem Auftraggeber zugesandt. Morgen bekommen Sie Ihr Geld!" Das Morgen kam. Gegen Abend — V. war ausgegangen — treten dieser, R. und ein dritter Mann ins Bureau, schießen die Tür hinter sich ab und mit furchtbarer Entrüstung donnert mich R. an: „Der Wechsel ist gefälscht. Wir haben den Bankier T. als Zeugen." Ich berief mich auf V.s Anstiftung, kam aber damit an die Unrechten. Kurz, nachdem ich mich durch Hergabe meiner Uhr mit Kette, meines Geldes und eines Ringes von der angedrohten Anzeige und Verhaftung losgekauft hatte, stand ich auf der Straße: Fertig! Hätte ich Geld gehabt, hätte ich mir einen Revolver gekauft. So ging ich, halb von Sinnen, in den

Tiergarten hinaus, stierte, ohne einen Gedanken fassen zu können, auf einer Bank sitzend vor mich hin, hoffend, ein Blitz solle mich erschlagen. Schließlich schlich ich mich heim. Meine armen Eltern glaubten, mich nur tot wieder zu sehen, denn der Bankier T. war sofort, nachdem die Bande bei ihm gewesen und er den Wechsel vor ihren Augen zerrissen hatte — nur die Fetzen gab er ihnen wieder — zu meinen Eltern gefahren und hatte ihnen Mitteilung gemacht. Was nun?

Am gleichen Tage vormittags hatte die Inhaberin eines Posamentiergeschäftes meine Mutter mit der sie bekannt war, gefragt, ob ich nicht Lust hätte, in Buffalo in Nordamerika Stellung zu nehmen. Ein Verwandter habe dort eine bedeutende Zigarrenfabrik und schriftlich gebeten, man möge ihm doch einen tüchtigen, großen, kräftigen jungen Kaufmann hinüberschicken, der zunächst als Gehilfe arbeiten, später aber sein Schwiegersohn und Teilhaber werden könne. Das war Rettung. Allein, mein Vater war zu erbost über meine Schandtat, meine Mutter und ich selbst viel zu aufgeregt, um die Sache in Ruhe zu besprechen. Andern Tags vormittags besorgte ich mir einen Paß, abends 12 Uhr dampfte ich nach H. ab, ausgerüstet mit 100 M. Geld und einem Handkoffer voll Sachen. Über meines Vaters Freigebigkeit war ich zwar verblüfft, denn ich meinte, in H. ohne weiteres als Kohlentrimmer auf einem Postdampfer angenommen und so kostenlos nach New-York mitgeführt zu werden, mußte aber bald erkennen, daß die 100 M. zu nichts anderem dienen konnten, als mir einige Zeit Nahrung und Wohnung zu verschaffen, während 30 M. mehr genügt hätten, mich im Zwischendeck nach N.-Y. einzuschiffen. Nach zweitätigem fruchtlosen Suchen nach einer billigen Überfahrtsgelegenheit reiste ich über Osn.-W. nach Rotterdam und weiter nach Amsterdam. Bei netten rheinländischen Leuten bezog ich ein billiges Zimmer, erfuhr aber auch hier, daß an kostenfreie Fahrt nach Amerika, etwa als Schiffsarbeiter nicht zu denken sei. So tat ich mich denn nach einer Buchhalterstelle um, die mir auch nach einer Woche wurde. Eine Rohtabaksgroßfirma stellte mich mit 60 fl. monatlich ein. 60 fl. sind 100 M. und bei etwas starker Einschränkung reichte es. Auf Ersparung der von hier aus nur 80 Mark betragenden Passagekosten nach N.-Y. war wenig Aussicht. Nun war ich auch nicht der Mann dazu, dauernde Einschränkung zu ertragen, und verlangte bereits am 1. Oktober Gehaltserhöhung. Darüber kam es zwischen meinen jüdischen Chefs und mir zum Streit, und am Ende des Liedes brach ich kurz das Verhältnis. Leider verließ mich aber auch mein Glück im Stellungfinden. Ich bummelte den ganzen Monat, Vater mußte wieder um Geld gebeten werden; er beharrte aber darauf, daß ich

mich nach Amerika „hinüberarbeite". Das sollte von England aus eher möglich sein. Über Rotterdam-Harwich kam ich Ende Oktober nach London, tappte in Unkenntnis der Verhältnisse und auch wohl infolge nervöser Aufregung durch eine fürchterliche Überfahrt ins Great-Eeastern-Hotel! Bei dem ersten Gang durch die Straßen kam mir mächtig die Lust an, in London zu bleiben. Mit dem Sohne eines der ersten Bankiers war ich befreundet. — Er war seinerzeit Volontär bei G. in B. Ihm schrieb ich um Vermittlung einer Stellung bei seinem Vater bittend, bekam aber keine Antwort, denn er war verreist. Bewerbungen bei anderen mir als Kundschaft meiner Lehrfirma bekannten Bankhäusern hatten auch keinen Erfolg. Also weiter. Mein Geld war wieder alle. Für einige Kleider erhielt ich 14 oder 15 sh. Den Rest meiner von Amsterdam aus mitgenommenen Effekten packte ich in eine Touristentasche und schnallte sie auf den Rücken. Samstags mittags fuhr ich dann einige Stationen weit nach Süden und nahm um ½3 Uhr die Landstraße unter die Füße, in der Absicht, nach Southampton zu marschieren. Gegen 7 Uhr restaurierte ich mich in einem Dorfwirtshause etwas und marschierte dann weiter, in der Annahme, um 10 Uhr in einer kleinen Stadt (deren Name mir entfallen ist) Nachtquartier beziehen zu können. Es mochte etwa 9 Uhr sein, als ich an eine Weggabelung kam. Die Inschrift des Weisers war wegen der dichten Finsternis nicht zu entziffern, Zündhölzchen wurden vom Wind gelöscht. Nun, der rechte Weg schien mir zu stark westlich zu führen, ich ging also auf dem mehr südlichen, linken weiter. — Ja, nun muß es aber doch längst 10 Uhr sein? Doch ein Städtchen läßt sich nicht sehen; nicht 'mal ein Dorf, ja sogar kein Haus! Nur weiter. Endlich, in weiter Ferne Lichtpünktchen. Sie werden 'mählich größer. Aus ihrer Ordnung ist zu erkennen, daß sie einen Bahnkörper begleiten. Nun, wo eine solche Beleuchtung ist, kann auch eine Station nicht weit sein! Als ich endlich eine über die Bahnlinie führende Brücke betrat, schlug von der anderen Seite her eine Uhr. 1 — 2 — 3 — — — 10 — 11 — 12! So, so! Da dürftest Du Dich doch wohl richtig auf dem falschen Wege befinden. — Eine kurze Strecke weiter stand rechter Hand ein Gasthaus, freilich geschlossen. Ein Parterrefenster war noch beleuchtet. Also geschellt! Das Fenster öffnet sich, ich wünsche Nachtlogis. — Ja gern, doch ist es bereits 12 Uhr vorbei, es darf niemand mehr eingelassen werden. In der Stadt wäre aber sicher noch ein Gasthof offen. Ein paar hundert Schritte weiter: links ein Bahnhofsgebäude, so für eine Stadt von 8—10 000 Einwohner. Leider kein einladender, beleuchteter, offener Wartesaal. Weiter. — Der



Bahnhof scheint ziemlich weit vor der Stadt zu liegen; Straßenbeleuchtung ist nicht. Schließlich stolperte ich. Ein entflammtes Zündholz zeigte mir, daß ich mitten auf einem — Kirchhof stand. Ringsum lauter Grabhügel! — Bis dahin war ich — wie wohl die meisten Menschen mit nie reinem Gewissen — immer „graulich" gewesen; nun ich wirklich einmal in einer Lage war, die auch einem Beherzten auf die Nerven gegangen wäre, war alle Furcht verschwunden. Der Ausgang war gleich wiedergefunden. Da sah ich halblinks vor mir in Entfernung von einigen hundert Schritten eine brennende Laterne, ging darauf zu, und bald wurde wieder ein Stück weiter eine zweite sichtbar. Ehe ich jedoch die erste erreichte, verlosch sie, bald auch die andere. Stehenbleibend hörte ich verhallende Schritte, wahrscheinlich den Laternenverlöscher. Ein weiteres Licht leuchtete mir in dieser Nacht nicht mehr. Bald stand ich wieder dem Bahnhof gegenüber. Ich war müde; also kurz entschlossen trat ich in die kleine von 3 oder 4 Säulen getragene Vorhalle des Bahnhofs, nahm mein Ränzel vom Rücken, zog den Überzieher an und versuchte dann in einer windgeschützten Ecke kauernd zu schlafen. Das glückte auch. Doch schon lange vor 5 Uhr weckte mich der Frost. Ich zitterte am ganzen Leibe. Jetzt eine Tasse heißen Kaffee! Jawohl! Aber woher nehmen? Alles ist noch gerade so dunkel wie beim „Zubettgehen". Also weiter! Als die Sonne aufging, sah ich meine Besorgnis, auf falschem Wege zu sein, bestätigt, denn mein Weg führte mich südöstlich. Da war nun nichts mehr zu machen, und irgendwohin mußte ja auch er führen. Stundenlang war ich schon wieder marschiert, ehe ich das erste Dorf erreichte. Im Wirtshause frühstückte ich meinem Geldbeutel zuliebe so knapp als möglich. Der freundliche Wirt bestätigte mir auf meine Frage, daß ich am Abend vorher an jenem Kreuzwege mich hätte nach rechts wenden müssen, tröstete mich aber damit, daß der Weg, auf welchem ich mich jetzt befinde, nach Brighton führe und wegen seiner Schönheit oft Fußtouristen von London sähe. Und der Weg war in der Tat herrlich. Noch Vormittag erreichte ich die Wales-Gebirge, ein charakteristisches Hügelgelände von großer Schönheit. Leider stillte letztere meinen immer fühlbarer werdenden Hunger nicht. Ein kleines Dorf, das ich in den ersten Nachmittagsstunden erreichte, bot keine Gelegenheit einkehren zu können, und an der Tür eines Privathauses zu klopfen, vermochte ich nicht. Die Sonne neigte sich schon stark dem Horizonte zu, als ich, immer noch marschierend, an einem Felde mit Kohlrüben vorbeikam. Mein Magen gebot mir, so eine Rübe zu holen; aber zu stehlen war mir unmöglich. Dem Hunger gesellten

3*



sich bald noch Müdigkeit und heftige Schmerzen an den Füßen hinzu; da endlich — es mochte wohl schon 6 Uhr sein — tauchte vor meinen Blicken ein Kirchturm und bald auch das dazugehörige Dorf auf — Shoreham. Ehe ich ein Wirtsschild erreichte, war es fast dunkel. Auf mein Läuten wurde mir geöffnet, die Besitzerin bedauerte aber — vielleicht nur wegen meines wenig salonmäßigen Anzuges — kein freies Zimmer zu haben und wies mich an ein anderes Gasthaus, wo ich freundlichst aufgenommen wurde. — — Meine Füße waren so wund, daß ich am liebsten hätte schreien mögen. Die Marschleistung war aber auch danach. Von Samstag ½3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr und am Sonntag von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, zusammen abzüglich der Pausen 19 Stunden mit 106 Kilometern! Anderntags schrieb ich wieder einen Brandbrief nach Hause und widmete mich im übrigen meinen kranken „Läufen". Sobald das erbetene Geld ankam, sollten aber meine Versuche, mich nach Amerika zu arbeiten, zu Ende sein; dann wird ein Billet nach Southampton gelöst und weiter Zwischendeckpassage genommen. Die nächsten Tage verkürzte mir eine wunderbar konstruierte Gitterbrücke, die in der Nähe des Ortes einen Fluß überspannte, und das Musizieren mit zwei Töchtern meiner Wirtin, die beide nette Singstimmen hatten und von denen die eine annehmbar Geige spielte. Endlich nach einer vollen Woche brachte der Postbote ein Avis über — — 2 £! In dem begleitenden Brief schrieb mir der Vater begreiflicherweise keine Schmeicheleien, mich daran erinnernd, daß ich nun schon nahezu 300 Mark von ihm bekommen hätte, womit ich doch schon zweimal in Amerika sein könnte. Sehr richtig! Aber doch falsch, wenn man bedenkt, daß ich in Wirklichkeit niemals soviel Geld in Händen hatte, um die Passage bezahlen zu können. — Was fange ich nun wieder mit 40 Mark an? Zahle ich die Zeche nicht, sitzt mir die Polizei im Nacken, ehe ich nach Southampton komme, ganz zu schweigen davon, daß mir die Wirtin viel zu wert geworden war, um sie zu betrügen. Am nächsten Morgen holte ich mir die 2 £ von der Post, setzte mich auf die Pferdebahn, um in dem 3 Meilen entfernten Brighton den deutschen Konsul ratfragend aufzusuchen. Ehe ich zu ihm ging, ließ ich mich verschönern. An der Kasse des Friseurs fiel mir dabei eine Ankündigung in die Augen: London — Paris 40 Francs! (Brigthon — Paris 25 Francs). Das war wieder eine Falle für mich. In Paris kannte ich ja an 20 Bankfirmen, eine davon wird doch wohl einen Platz für mich haben, dann kann ich ja, wenn auch vielleicht nur in Raten, der lieben Shornhamer Wirtin die schuldige Zeche zahlen!

Ich ging also nicht zum Konsul, sondern bummelte in der Stadt herum bis abends 10 Uhr, um welche Zeit der Zug abging, der mich nach Bridgeport-Newhavn bringen sollte, von wo aus der Dampfer nach Dieppe abging. Die planmäßige Zeit der Ankunft in B. war erreicht; der Zug rollte aber in gleicher Geschwindigkeit weiter. Da fragte ich den gerade den Wagen passierenden Schaffner wegen der Ankunft in B. „Ja, da hätten Sie auf der vorigen Station umsteigen müssen!" Das war ja nett. Der Mann musterte mich und meinte dann, wenn ich nicht ängstlich wäre, ließe sich vielleicht zu Fuß der Hafen noch rechtzeitig erreichen. Er nahm mich auf die Plattform mit hinaus, zeigte mir in einiger Entfernung einen hellen Streifen unmittelbar neben dem Geleise. „Das ist ein Übergang; da lassen Sie sich ruhig von dem Tritt herunterfallen, wie von einem fahrenden Trambahnwagen, nur weiter hintenüberlegen!" Und ich riskierte es, und es gelang. Wohl wurde ich noch einige Schritte weit mitgeschleudert, stolperte aber glücklicherweise nicht. Newhavn war durch hochmastige Bogenlampen beleuchtet, und eine gute halbe Stunde später betrat ich, eben noch rechtzeitig, das Schiff. Früh 4 Uhr kam dasselbe nach ruhiger Fahrt in Dieppe an, um 8 Uhr war ich in Paris. Möblierte Zimmer bei Privatleuten sind dort unbekannt, man wohnt in Hôtels garnis. So ein grausliches Unterkommen fand ich in der rue de Londres, unmittelbar am Bahnhof St. Lazare. Die Miete mußte ich für eine Woche im voraus zahlen. Dann schrieb ich nach Amsterdam um einen Teil meiner Sachen und nach Hause um — Geld, ferner an alle mir erinnerlichen Bankhäuser um Beschäftigung. Von letzteren erhielt ich aber weiter nichts als sehr hübsch stilisierte Ablehnungen. —

Ich muß mich jetzt auf die Aufzählung der wesentlichsten ferneren Ereignisse in meinem Leben beschränken, sonst würde ich in Wochen nicht fertig mit dieser Arbeit.

Meine Sachen kamen an. Nach Einlösung derselben besaß ich noch etwa 1 Frank! Von daheim kam weder Geld noch Brief. Der Vater war mit S. M. auf Jagdreisen und kam erst nach 3 Wochen in Besitz meines Briefes. 3 Tage lebte ich schon von nichts weiter als Wasser und gerösteten Kastanien, da verlangte die Zimmervermieterin weitere Zahlung; denn außer der 1. Woche waren nun schon weitere 4 Tage vergangen, ohne daß ich zahlen konnte. In meiner Angst sprach ich einen Polizisten um Rat an. Dieser führte mich auf das Bureau, und dort kam man mir zuvorkommend entgegen. Ich bezog ein hübsches Zimmer in der Invalidenkaserne, meine Mahlzeiten wurden mir in der Unteroffizierskantine angewiesen. Dort



stand auch ein Klavier, an das ich mich aus Langeweile setzte und spielte, was eine Einladung einiger Unteroffiziere für den nächsten Vormittag zur Folge hatte. Sie malten mir in blendendsten Farben aus, welche Karriere ich machen könnte, wenn ich als Musiker zur Fremdenlegion ginge, fanden aber damit bei mir keine Gegenliebe. Nun, das Frühstück am nächsten Tage war recht animiert und — als ich mich gegen Abend auf meinem Bett liegend fand, betraten drei camérades mein Zimmer und beglückwünschten mich. Wozu? Zum „freiwilligen" Engagement zur Legion. Unter einem acte d'engagement stand richtig meine, mir von diesen Edlen im Rausch abgegaunerte Unterschrift. Meine Proteste verhallten im Wind. Am nächsten Mittag dampfte ich, mit einer feuille de route und etlichen Franken Geld versehen, nach Marseille ab. Am 6. Dezember 1890 traf ich mit 11 Leidensgenossen beim 1. Fremdenregiment in Sidi-Bel-Abbes ein. Ein älterer Mann, der sich mir schon in Lyon angeschlossen und bereits einmal 5 Jahre in der Legion gedient hatte, stand wir während der ganzen Reise oder richtiger des ganzen Transportes zur Seite. Ihm vertraute ich eine schöne Zigarrentasche nebst goldenen Manschetten- und Vorhemdknöpfen, eine wertvolle Busennadel (lauter Konfirmationsgeschenke) und verschiedenes Anderes zur Aufbewahrung an, da ich wegen einer Hautkrankheit, die ich mir wahrscheinlich in dem Marseiller Fort zugezogen hatte, sofortige Aufnahme in die infirmerie erwarten mußte. Schuhmacher — so hieß der gute Kamerad — hatte sich aber während seiner früheren Dienstzeit naturalisieren lassen und wurde, da Franzosen in der Legion nicht dienen dürfen, mit 15 Tagen prison bestraft und dann hinausgeworfen. Damit meine Sachen nicht verloren gingen, nahm er sie mit. Das erfuhr ich aber alles erst im Januar, nach meiner Genesung. Gleich bei der Ankunft hatte ich mich zur Musik gemeldet und wurde infolgedessen während meiner Krankheit oft von Musikern — lauter netten Menschen — besucht. Am Sylvester — ich war schon Rekonvaleszent — holte mich ein junger Lazarettgehilfe — infirmier — aus meinem Zimmer mit der Frage: „Magst' einen Wein?" „„Selbstredend; wenn er nichts kostet!"" Er zog mich dann die Treppe hinunter in den Baderaum, wo er aus einer Ecke eine Kanne mit gut 5 Litern famosen Rotwein hervorholte. Die Qualität war die gleiche, wie diejenige des uns täglich verabreichten 1/4 Liter Wein. Den ersten Becher tranken wir auf gegenseitige Gesundheit, dann begann Weber: „Du bist doch auch nicht freiwillig hiehergekommen?" Ich erzählte darauf mein Schicksal, und er fuhr fort: „Paß' mal hübsch auf, was ich Dir jetzt sage. Aber Du darfst keinem je davon ein Wort sagen!"



Ich gelobte Schweigen. — „Ich heiße weder Weber, noch bin ich geborener Elsässer und 21 Jahre alt. Ich bin Luxemburger, mein Name ist ..... und habe vor 3¾ Jahren in Nancy unter Nennung eines falschen Signalements Engagement genommen, da ich damals noch nicht 16 Jahre alt war. Von Hause bin ich wegen eines schlechten Schulzeugnisses durchgebrannt. Also, die Papiere, die ich Ende März 1892 hier bei der Entlassung bekomme, sind für mich wertlos; aber Dir können sie davonhelfen. Schlag' Dir zunächst alle Desertiergedanken aus dem Kopf, denn ins Blaue hinein ist nicht durchzukommen. Bei der Musik hast Du es nicht schlecht, und die 5/4 Jahre vergehen schnell. Natürlich mußt Du Dir rechtzeitig Geld besorgen. Verlaß Dich auf mich; ich halte Wort!" Ich war baff! glaubte ihm aber. Dann feierten wir bei Brot und Wein Sylvester, bis der letzte Tropfen aus der Kanne war. W. brachte mich ins Bett, und am Neujahrstage früh war alles verschlafen. Anfang Januar wurde ich aus der infirmerie entlassen und sofort bei der Musik logiert. Die Kapelle des 1. Fremdenregiments war zu jener Zeit als die beste Militärkapelle Frankreichs — ausgenommen die der Garde républicaine — bekannt, stand unter Leitung des Mr. P., eines Bruders unseres elsässischen Reichstagsabgeordneten P., bestand aus 52 Mann, wovon 34 Deutsche, 5 Belgier, 3 Italiener, 2 Österreicher, je 1 Amerikaner, Schweizer und 5 Franzosen waren. Die Deutschen waren mit geringen Ausnahmen Deserteure und ehemalige Militärmusiker; darunter einer, der 1873 von der Okkupationsarmee in Dijon zurückgeblieben war, also bereits 19 Jahre diente. Er blies Klarinette, bratschte, soff und flog alle Monat 8—15 Tage ins Loch. Ihm zur Seite stand ein ehemaliger Metzer Dragonertrompeter, der es wegen seiner seltenen Nüchternheit in 3 Jahren auf 399 Tage prison brachte, er diente im 8. Jahre. Unter den Belgiern waren unsere beiden Korpsfriseure, 2 Leute, die bei 5tägiger Löhnung von 35 centimes und ihren Einnahmen aus der Figarokunst „Ersparnisse" machten. Sie tranken nur als Gäste, fanden aber stets Gastgeber. Von den Italienern taten sich 2 als élégants und Bordelldirnenliebhaber hervor. Einer von ihnen pflegte, wenn er betrunken heimkam, aus seinen Sachen das Bild seiner Mutter hervorzusuchen, fing dann untröstlich zu weinen an, schalt sich in den galligsten Ausdrücken, bis er wieder nüchtern war. Von den Österreichern war einer ehemaliger Stabstambour bei den Deutschmeistern, bei uns Tambour petit und gelegentlich Koch, d. h. wenn Miauhasen oder gar eine stattliche Viper oder auch ein wirklicher Hammeljüngling einem kleineren Kreise ein Extradiner verschafften. Der Spanier (de O.) war ehemaliger



Karlisten-Major und als Hautboisbläser, wie diese alle, etwas spleenig. Unter den Franzosen waren die beiden Kantiniers des Regiments Der eine besitzt seit 1895 eines der ersten Hotels in der Stadt Algier! Dann 2 Musikstudierende, die aber nicht das geringste vor anderen voraus hatten, und ein Unikum: M., der 1870 als Zuave bei Weißenburg kühn die Flinte — weggeworfen und mit den Händen — — um Pardon gefleht, dann einige Zeit in Mainz und Küstrin — die schönste Zeit seines Lebens — als Kriegsgefangener zugebracht hatte und seitdem „Mädchen für alles" bei der Musik des 1. Fr.-Rgts. war, d. h. er trug bei seiner stattlichen Größe von ca. 1,5 m den Schellenbaum — eine Liliputausgabe der in Preußen üblichen —, oder schlug auf Märschen die Cimbals, blies alle möglichen Nebeninstrumente, bratschte annehmbar und trank nicht! Nach wenigen Tagen fand ich mir zusagende Kameraden in unserem großen Trommelschläger J. — Bruder der Schriftstellerin Sophie J. und ehemaliger Premierleutnant bei den 56ern in W. — und einem Heidelberger, der von Mannheim desertiert war. Sie blieben meine Gesellschaft bis zum letzten Tage. Der Dienst war weder umfangreich noch schwer, ließ also Zeit genug zum Beobachten aller Militär- und Zivilvorgänge. Die Verpflegung war nicht schlecht, die Besoldung miserabel.

Meinen Eltern hatte ich bereits von Marseille geschrieben, daß ich „Stellung nach Algier" genommen hätte. Von der Legion schrieb ich nichts, da ich den Lauf der Dinge weder ändern, noch meinen Eltern zumuten konnte, sich mit meiner Lage zu befreunden. In Bel-Abbes angekommen, schrieb ich ihnen wieder und erhielt nun monatlich von Hause 10 Mark. Wein kostet dort 20 cts. per Liter, die Tasse arabischer Kaffee 10 cts. Monatlich einmal „dinierten" wir in einem Hotel für 2 Franken pro Gedeck einschließl. Wein und Brot à discretion. Das war immer ein Fest, denn man fühlte sich Mensch.

So lebte ich, so gut und so schlecht es die Sehnsucht, aus dieser Sklaverei herauszukommen, zuließ, Monat für Monat dahin. Im Sommer 91 wurde ich Bibliothekar und bald darnach etatsmäßiger Musiker. Mr. P. hatte uns drei sehr gern, zeigte überhaupt den Deutschen große Sympathie. Aber so schön auch manche Stunde war — das Mitwirken in solchem Orchester ist allein schon ein hoher Genuß —, so schmiedete ich doch allerlei Pläne für eine Flucht, obgleich die Veröffentlichung der kriegsgerichtlichen Urteile (15—20 Jahre travaux publics, bezw. 10—15 Jahre travaux forcés für Desertion) einem den Mut zu nehmen geeignet war. Die Klügeren unter den zur Verurteilung gelangenden erwirkten sich durch irgend eine grobe



Beleidigung des Gerichts oder der Republik den Tod durch 12 Kugeln. Nach Weihnachten 91 schickte mir mein Vater 300 Mark Geld und Kleidung mit der Weisung, sobald als möglich via Marseille oder Genua nach Amerika zu dampfen, da der Buffaloer Herr, dem ich avisiert war, nochmals dringend um mich gebeten habe. Ja, vor 5/4 Jahren wären die 300 Mark angebracht gewesen, aber jetzt? Keiner all der ausgeklügelten Fluchtpläne versprach sichern Erfolg, und blindlings dem „Glück" vertrauen mochte ich nicht. So deponierte ich denn Geld und Kleider bei unserem Stammwirt, einem Spanier, trank nach wie vor nach dem Mittagessen um 5 Uhr meinen café maur, ging ein wenig promenieren, spielte dann meinen Skat und torkelte um 9 Uhr in die Kaserne. Zu meiner Schande sei es gesagt, es verging kein Abend, an dem ich oder richtiger wir nicht vollständig betrunken gewesen wären, wozu allerdings schon 1 Liter des schweren Weines genügte.

Am Karfreitag 1892 saß ich, so recht bis ins Innerste traurig, nachmittags um 5 Uhr bei meinem Stockfischgericht, als ein aus der Stadt kommender Kamerad mir mitteilte, daß der infirmier Weber auf mich warte. — W. war seit einem Jahre strafweise nach Ain-Sefra — letzte Station an der Nordgrenze der Sahara — versetzt worden und meinem Gedächtnis fast ganz entschwunden. Um so stärker wirkte jetzt diese Nachricht auf mich. Ich ließ Essen Essen sein und stürmte hinaus. Mit herzlichem „Grüß Dich Gott!" steckte er mir einiges zusammengelegtes Papier in die Hand: „Steck's weg!" Fragend schaute ich ihn an. Statt aller Antwort nahm er meinen Arm mit den Worten: „Laß uns einen Kaffee trinken gehen!" Er wählte den Weg durch unbelebte Nebenstraßen. In einer solchen fragte er: „Hast Du Geld und Kleider bei der Hand?" Ich bejahte. „Schön! Du mußt morgen früh um 8 Uhr als der liberé Weber nach Oran fahren, meldest Dich auf dem Fort St. Jean beim Kommandanten und erzählst ihm, Du habest in Ste. Barbe du Thelat heutigen Nachmittag den von der Grenze kommenden Zug verlassen, um Deine Zivilsachen von Bel-Abbes zu holen. Bei den Papieren findest Du ein Briefchen an ......, einen Elsässer, dem ich die erfolgende Metamorphose schon mitgeteilt habe. Wir waren im ganzen 7 Mann von Ain-Sefra, mit denen mußt Du also ganz Kamerad sein. — Ich dampfe noch heute Abend nach Tunis, wo mein Bruder seit einiger Zeit eine Apotheke besitzt, und tauche dort unter meinem wirklichen Namen auf. Du mußt mir dazu allerdings einen Anzug verschaffen. Pack es nur mutig an, laß Dich durch nichts verblüffen und es wird mit Gottes Hilfe gelingen." — Meine Sachen hatte ich



nach und nach in die Kaserne geschafft, einen Holzkoffer gekauft, und darin verpackt die Kleider und eine Menge Tonkin souvenirs bei dem Regimentsschuster eingestellt. — Mit dem ersten Schritt begannen aber schon die Schwierigkeiten. Es war streng verboten, irgendwelche Packete in die oder aus der Kaserne zu tragen. Als Bibliothekar der Musik war ich freilich schon oft mit Notenballen zum Chef gegangen oder von ihm gekommen, immerhin hatte der sergeant de garde die Pflicht, meine Packete zu revidieren, was freilich selten geschah. In die Kaserne zurückgekehrt — Weber saß in unserer Stammecke — zog ich J. ins Vertrauen, der zwar alles aufbot, um mich von dem „Selbstmord“ zurückzuhalten, natürlich vergeblich. Einen leichten Anzug, Vorhemd, Kragen usw. schnürte ich zu einem kleinen Packet zusammen, das J. nehmen mußte, die übrigen Kleider, Wäsche, Schuhe usw. vereinigte ich in einem Ballen, dem ein aufgetrennter Hafersack einen ärarialischen Anstrich gab. Der Koffer mit all den teils wertvollen Tonkingegenständen — Tigerklauen, großen und kleinen Rahmen und anderen Schnitzereien aus Eisenholz, einen Yatagan u. v. a. — mußte zurückbleiben. Es war stockdunkel, als wir die Kaserne verließen, dazu wurde der Wachthabende durch einen betrunkenen Soldaten in der Wachtstube beschäftigt, der Posten nahm seine Instruktion betr. Packete nicht genau; ergo: wir kamen unangefochten hinaus. W. bekam das kleine Packet, die ihm weiter angebotenen 50 Franken lehnte er bis auf das Allernotwendigste für das Billet nach Tunis und zum Ankauf einer Kopfbedeckung ab. Wir trennten uns mit kurzem Abschied, und bis heute habe ich ihm noch nicht für seine vorbildliche Freundschaft danken können, da sein wahrer Name meinem Gedächtnis entfallen ist. Wollte Gott, daß ich ihm einmal begegnete! — Das große Packet gab ich unserem Wirt mit der Angabe, ich würde es am anderen Morgen abholen und dem abreisenden W. an den Bahnhof tragen. Gleichzeitig ließ ich mir von ihm den Rest meines Geldes geben. Der Skat kam an diesem Abend nicht zur Übung, und zum ersten Male seit langer Zeit kehrten wir nüchtern in die Kaserne zurück, simulierten sicherheitshalber aber die übliche Angetrunkenheit. J. versuchte immer wieder mich zurückzuhalten, sagte mir, als er einsah, daß nichts meinen Willen zu ändern imstande wäre, weinend Lebewohl und versprach mir, auf meine Meldung von der Ankunft auf neutralem Boden, eine mir schuldige Summe von 40 Franken sofort nachzusenden. Um 5 Uhr war Reveille, um 6 Uhr begann die Übungsstunde. Gleich nach dem Aufstehen sagte ich dem als sergeant de semaine fungierenden M., daß ich am vergangenen Abend

im Rausch in einer Buvette verschiedenes zusammengeschlagen hätte, und um der Anzeige zu begegnen, sofort zu dem Wirt gehen wolle, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Wenn etwa der sous-chef meine Abwesenheit merken sollte, wisse er nur, daß ich zu Mr. P. gegangen sei. Zu diesen Gängen zum Chef hatte ich ein für allemal das Recht, zu jeder Tageszeit die Kaserne ohne Seitengewehr verlassen zu dürfen. Unser Wirt schlief noch. Ich wartete in einem nahen Hausgange etwa eine Stunde, endlich öffnete sich die gastliche Pforte. Zur Ermutigung nahm ich einen Kognak, dann den Ballen unter den Arm und trollte mich. An die Bahn zu gehen war noch viel zu früh; in der Stadt sich sehen lassen gefährlich. So schlich ich denn durch ein Nebentor in die Arabervorstadt, die aus großen Gärten und einem an diese grenzenden entsetzlich schmutzigen Dorfe besteht. Zwischen den Gärten entfernte ich von den Ärmeln meiner capotte die Musikerabzeichen — rote, goldumrandete Lyren. — Um ¼ nach 7 Uhr langte ich in einer Spaniolenwirtschaft gegenüber der Einfahrt des weit vor der Stadt gelegenen Bahnhofes an, ließ mir Kaffee und Kognak geben und beobachtete scharf alles, was am Bahnhof vorging. Um ¼ vor 8 Uhr kam ein Gefährt herangerollt: Mr. P.'s Phaeton! Donner und Doria! 's ist ja richtig: Der Chef geht ja zu einem an den Ostertagen in Algier stattfindenden Musikwettstreit als Preisrichter! Lieber Gott, hilf! Als ich den Bahnhof betrat, läuft mir gerade sein Kutscher in die Hände: „Ha, wo willst Du hin?" „„Halt's Maul! Je ferrai la noce! Hier hast einen Fünfer!"" Bassigaluppi sah nur noch die 5 Franken und dachte an die Genüsse, die er sich dafür verschaffen konnte, an mich nicht mehr. Ins Vestibül tretend, sah ich Mr. P. am Billetschalter stehen, und ehe ich mich noch unsichtbar machen konnte, kam er auf mich zu: „Qu'est-ce que vous faites là?" — Ohne besondere Erlaubnis darf kein Soldat den Bahnhof betreten! — „„Ah, Monsieur, ein Kamerad, der infirmier Weber, ist heute liberabel; ihm trage ich dies Packet an den Zug."" — „C'est bon." — „„„Gute Reise Mr.!""" — Er hatte das Fehlen meiner Abzeichen nicht bemerkt und verschwand im Wartesaal. Nun löste ich unter Vorlage des W.'schen Passes mein Billet nach Oran. Der Zug brauste heran. Mr. P. stieg in einen der ersten Wagen, hinter seinem Rücken bestieg ich den Zug. Die Wagentür öffnend, erkenne ich in demselben einen Bel-Abbeser Polizisten, von dem ich als Uniformträger natürlich nicht vorbeigehe, sondern kameradschaftlich neben ihm Platz nehme. Auf meine Frage erfuhr ich, daß die beiden Kinder, welche ihm gegenüber saßen, von ihm von Tlemcen abgeholt und in das Waisenhaus nach Oran kämen. Dann meinte



er, wie es denn käme, daß ich reise und überdies ohne meine Musikerabzeichen und ohne Seitengewehr. Ich sah ihn verständnislos an: Wie soll ich als infirmier denn zu Lyren kommen, und sintemal endlich die 5 Jahre herum wären, sei ich lieberabel, gestern von Ain-Sefra gekommen, um meine Sachen zu holen, und im Begriff, mich nach St. Jean zu begeben. Nun fuhr er schweres Geschütz auf: „Sie sind doch der Musiker K. und erst seit höchstens 2 Jahren im Dienst!" Ich lachte: „„Auch Du mein Sohn Brutus? Hat man mir doch schon in Ain-Sefra gesagt, daß zurzeit bei der Musik ein Doppelgänger von mir sei; aber Sie sollten mich doch wahrlich besser kennen, wie ich 4 Jahre lang unter médecin-major Martin in Bel-Abbes zugebracht habe; mein Name ist W."" Nach und nach fand er denn auch allerhand Anhaltspunkte, wodurch ich mich von dem K. unterschied. Ich gab dagegen zu, daß man in der Wüste sich eben schnell verändere und zumal in meinem Alter. Eine Friedenszigarre räumte schließlich die letzten Bedenken hinweg, und als es mir gelang, die wieder weinenden Kinder zu beruhigen, war er entzückt, denn er verstand wohl einen betrunkenen Spaniolen von der Straße zu boxen, aber mit Kindern umzugehen verstand er nicht. Wir näherten uns Ste. Barbre du Flelat, wo wir umsteigen mußten. Mein Anerbieten, die Kinder in den anderen Zug zu schaffen, wenn er mein Packet nehmen wolle, nahm der Polizist gern an. Bei strömendem Regen erreichten wir die Station. Schnell überflog ich die Situation, nahm das Mädel auf den linken Arm, damit seine Gestalt mein Gesicht gegen etwaige Blicke Mr. P.'s decke, den Buben an die rechte Hand und nun furchtlos hopp, hopp über 2 Geleise fort in den nach Oran gehenden Zug. Der Polizist kaufte in meinem Auftrage Orangen, eine Flasche Wein und Gebäck und fort ging's. Bevor wir Oran erreichten, dankte er mir bestens für meine Hilfe, wir lachten noch über meinen Musikerstand und schieden als gute Francais!

Nach der Ankunft in Oran eilte ich den Bahnhof zu verlassen, als mich ein sehr energisches „Halte là, légionair!" stellte. Der Haltgebietende war ein bärtiger Spahisunteroffizier, Führer der Bahnhofspatrouille. Mir wollte das Herz hinunterrutschen! „Wo wollen Sie hin?" — „„Aufs Fort St. Jean. Hier meine Papiere."" — „Ich muß Sie auf die Hauptwache führen!" — „„O, sergeant, dann komme ich vielleicht zu spät."" Schließlich brachte mich denn einer seiner Leute aufs Fort. Der kommandierende Offizier war natürlich nicht vorhanden; wer hätte auch sonst den Spielball seiner Maitresse — ohne die der französische Offizier ganz undenkbar ist — abgeben solleu? Also nahm mich ein sergeant fourrier in Empfang. Aber wie! Ich



ließ ihn sich erst von seinem dienstlichen Zorn freireden und entgegnete dann bescheiden, daß die Sachen, welche ich von B.-A. geholt habe, mein ganzes Eigentum wären, und ich ihn bäte, mich doch damit zu entschuldigen. Da kam ich schön an. „Ihr feuille de route ist mir mehr wert als alle Ihre Sachen. Allez vous en!" Schnell wollte ich den Aufenthaltsraum der übrigen liberés aufsuchen, öffnete auch schon dessen Tür, als mich der Sergeant zurückrief: „O nein, mein Lieber, Sie werden erst am nächsten Mittwoch abgehen und so lange das prison beziehen!" Ich wollte noch bitten, unterdrückte es aber, als ich in sein puterrotes Gesicht sah. Ein Korporal steckte mich in den Kasten. Es war etwa 12 Uhr. Jetzt war die Stunde da, wo mein ganzes verlorenes Leben an meinem geistigen Auge vorüberzog. Wie würde es enden? Wohl kümmert sich 5 Tage in B.-A. kein Mensch um Dich; für so langes Ausbleiben gibt's nur 30 Tage prison. Aber Mr. P. wird am Mittwoch früh in die Probe kommen und nach Meldung meines angeblichen noce-Machens, an meine auffällige Anwesenheit auf dem Bahnhof denken und natürlich meine Verfolgung veranlassen. Und selbst wenn dies nicht geschah, so müßten die jeden Mittwoch von B.-A. nach Oran kommenden liberés mich zweifellos erkennen und verraten. Da konnte nur Einer helfen! Einer, den ich wohl nie vergessen hatte, mit dem zu verkehren aber immer so sehr wenig Zeit war! Ich kniete nieder und schüttete ihm mein ganzes Herz aus; je weiter ich aber kam, desto größer wurde der Ekel vor mir selbst. Konnte sich denn der gerechte Gott meiner überhaupt noch annehmen? Nein! Tausendmal nein! So schrie ich denn zu ihm um Erbarmung um meiner Eltern willen, um Gnade, um Vergebung. — — — Da drehte der Schlüssel in der Tür. Der Korporal machte mir ein Zeichen zu schweigen, reichte mir stumm meine Papiere und verschwand wieder. Was ist's. — Weiter beten! Da tönt draußen das Kommando: Abreisende Legionäre antreten! Jetzt folgte die Namenverlesung. — — — O Herr, erbarme Dich meiner! — — — 10, 12, 15 waren schon aufgerufen, da klirrt der Riegel meiner Tür, ein Wink und ich stand neben meinem Packen, der bereits am linken Flügel der kleinen Kolonne lag. „Weber". — „„Présent!"" Doch während der Sergeant den Namen las, polterte es rückwärts in seinem Zimmer gewaltig und eine große Katze schoß wie ein Pfeil heraus. Der Sergeant wendete sich schleunigst seinem Zimmer zu und sah nicht die 6 verdutzten Gesichter, die sich auf mein „présent" mir zuwandten. „Par le flanc à droit! marche!" Trapp, trapp, trapp, trapp ging's aus dem Fort! — Ob Gott wohl heute noch Wunder tut? Ich frage es nicht mehr. Ich weiß: Ja!



— 20 Minuten später war der Hafen erreicht. Aber o weh! An dem Bootssteg steht eine ganze Kette von Militär- und Polizeiposten. Ich schrumpfte zusammen, denn mein Paß besagte: 1,68 m groß, während ich 1 m 77,5 cm messe! Jetzt setzte ich als Letzter den Fuß auf den Steg; niemand hindert mich! O diese Schufte: Sie wollen erst abwarten, bis sich auf meinem Gesicht ein Lächeln ob des Gelingens meines Streiches zeigt, um dann um so höhnischer Hand an mich legen zu können. Nichts dergleichen geschah! Von hausierenden Arabern und Spaniolen wurden noch Orangen, Feigen, Tabak erstanden, wobei ich mich immer möglichst abseits hielt, und nach einigen Minuten — 4 Uhr — gellte die Bootsmannspfeife über das Deck, die Brücke wurde abgeworfen und rasselnd fuhr der Anker aus der Tiefe empor; die Schraube begann zu arbeiten. Nun waren wir aus dem Hafen. Eigene Gefühle kamen über mich, während ich dem afrikanischen Boden Lebewohl winkte. Da legt sich mir eine Hand auf den Arm: „Gieb Acht, die anderen merken was!“ Es war der Elsässer, dem ich W.'s Briefchen hätte geben sollen, der so sprach und fortfuhr: „Gelt, Du bist der K.?“ Ich bejahte und versprach zugleich, daß mit der gemeinsamen Mahlzeit, zu der eben die Glocke rief, das „Merken“ der anderen verschwinden solle. Damit lief ich der Kombüse zu, um den Wein für uns 16 in Empfang zu nehmen. Die Soldatenverpflegung an Bord dieser der Cie. maritime gehörigen Schiffe ist zwar sehr patriarchalisch — je acht Mann löffeln aus einem Kessel — aber sonst ausgezeichnet. Dazu bekommt der Mann zum Frühstück (10 Uhr) und zu Mittag (½5 Uhr) je ½ l Wein. Die bidous für letztere fassen 10 l und wurden immer voll verabreicht. Eines solchen Bidous wurde ich in der Kombüse habhaft und ging damit zu den um die Speisekessel gelagerten Kameraden, mich lachend als maître des boissons vorstellend, jedem seinen Becher füllend. Dabei rutschte von ungefähr jedem der 6 Ain-Sefraer ein 5 Frs.-Stück in denselben. Das löste den Bann. Weitere 10 l Wein, die ich mit ganzen 4 Frs. zu bezahlen hatte, erwarben mir denn auch die Sympathie der 9 Kameraden vom 2. Regiment.

Am 2. Ostertage nachmittags gegen 4 Uhr sollten wir in Marseille eintreffen, indessen kam gegen Morgen des Osterfestes — an das ich in der tollen Aufregung mit keinem Gedanken dachte! — eine so steife Brise auf, daß es bald hieß: „In die Kabinen. Deck klar. Luken dicht!“ Nun konnte ich infirmiers-Dienste leisten, wozu mich die als Musiker genossene Ausbildung als Krankenwärter wenigstens etwas befähigte. Unsere „Charette“ stampfte nnd rollte ganz entsetzlich. Das Sturmwetter ließ nicht nach. Am anderen Tage

Nachmittag hörten wir, daß wir vor dem nächsten Abend nicht in Marseille eintreffen würden. Mir wurde bunt vor den Augen. An verschwiegenem Orte schnitt ich aus meinen Kleidern die Erkennungsnummer heraus, zog auch den Elsässer zu Rat, um eventuell mich auf die Kameraden berufen zu können, denen ich mich so erkenntich wie möglich zeigte. Der Dienstag Abend kam, und wir waren immer noch auf hoher See! Endlich gegen 3 Uhr nachts näherten wir uns Marseille. Ausschiffung morgens 6 Uhr. Das Boot konnte nicht am Quai anlegen, also Ausbootung! Jawohl, oben auf dem Quai standen sie schon und erwarteten mich. Douaniers, Polizisten, Militärpatrouillen. Mit dem ersten Boot hinaus! „Halt! Zollpflichtiges?“ „„Nein!““ — „Passez.“ — Ja, was war denn das? — Die Patrouillen kamen lediglich, um uns in das als Depot dienende Fort zu begleiten. In der wohlassortierten Kantine lebte nun die ganze Kameradschaft auf meine Kosten, und der Kantinier war in bezug auf Preise einfach ein Filou! — Es hieß, um 11 Uhr könnten wir weiterreisen. Um 8 Uhr mußten wir antreten. Ein sergeant-major verkündete: „Wegen eines Zwischenfalles könnte die Abreise erst später erfolgen.“ Aha, da spielt schon der Telegraph! — Um 10 Uhr erneutes Antreten. „Alles da?“ „„Ja.““ „Weber!“ ““Présent!““ — O, wie hämmerte das Herz, als ich die Treppe zu der Galerie erstieg, von der der Ruf kam! „Vous partez pour?“ — — Ja, hörte ich denn recht? — — — „„Nancy.““ „Prenez, 17 Frs. 60 Cts.! Abreise wird noch bekannt gemacht.“ Am liebsten hätte ich laut gejubelt. Das durfte nicht sein. Und konnte nicht jede Minute eine andere Entscheidung bringen? — Die Aufregung, die stürmische Seereise, die letzte, kalte Nacht, alles wirkte zusammen, um mich in das Logis flüchten und Schlaf suchen zu lassen. Nach und nach kamen die Kameraden auch, und zu ihnen gesellte sich ein Legionär, der einige Zeit als Fieberrekonvaleszent in Frankreich zugebracht hatte und nun hier auf die nächste Überfahrtsgelegenheit wartete. Nach mancherlei Hin und Her hörte ich ihn fragen: wann der infirmier Weber liberabel wäre; seines Wissens sollte das doch vor Ostern sein? „Weber, der ist bei uns“, nahm einer vom 2. Regiment das Wort! Es gelang mir, aus dem halbdunklen Raum ungesehen hinauszuschlüpfen und mich in den Geschützpositionen zu verbergen. Um ½5 Uhr ging ich ruhig in die Kantine. Die Ordonnanzfütterung geschah in der bei den Logis gelegenen Küche. Dort aßen alle, die kein Geld hatten. Vor dem „Freunde“ war ich also um diese Zeit und später in der Kantine sicher, da nach 5 Uhr nur noch die Abgehenden und die Fortbesatzung diese frequentieren durften. Um 6 Uhr



wurde wieder angetreten und uns bekannt gemacht, daß die Abreise um 10 Uhr erfolge. Nun konnte ich nicht mehr an mich halten, und lustig krachten die Propfen in der Kantine. Kein Champagner, nur biederer Cidersekt. Endlich ging's auf 10! Geführt von einem Sergeanten und begleitet von einem Korporal, setzte sich der kleine Trupp nach dem Nordbahnhofe in Bewegung. Unterwegs kam ich mit dem Führer in das gesuchte Gespräch und konnte ihn unauffällig am Bahnhof zu einem bock einladen. Seine Reisezielliste gab er darum dem Korporal, der statt seiner die richtige Billetlösung überwachte, während wir dem kühlen bock zusprachen. Kurz vor Abgang des Zuges sagte ich dem Pflichteifrigen Adieu, löste ein Billet nach — — Belfort und geriet zufällig mit dem ebenfalls nach B. fahrenden Elsässer in ein leeres Kupee. Über Lyon, Dijon trafen wir am Freitag früh 6 Uhr in B. ein, wo ich bei einem deutschen Wirt Toilettenwechsel vornahm. Nun hätte ich die nahe deutsche Grenze überschreiten können, wollte aber in dem militärisch berüchtigten Mülhüse nicht dienen und beschloß deshalb durch die Schweiz weiterzureisen. Nächster Zug nach Delle 12 Uhr, Ankunft dort 1 Uhr, Weg 30 km. Aber was konnte alles bis Mittag passieren! Kurz entschlossen wanderte ich nach herzlichem Abschied und Behändigung eines Danklohnes für den hilfreichen Elsässer davon. Mehr laufend als gehend erreichte ich Schlag 12 Uhr die Grenze. Welcher Stein fiel mir vom Herzen, als ich den trikoloren Pfahl hinter mir hatte. Der schweizerische Zöllner hielt mich zwar, als er in meinem Packen die französische Uniform sah, für einen Deserteur. Der Paß beruhigte ihn. Am anderen Ende des Dorfes, gegenüber der Post, trat ich in eine kleine Wirtschaft und frühstückte. Dann schrieb ich J. und bat um sofortige Absendung der 40 Frs., denn meine Barschaft war arg zusammengeschmolzen. Schon öffnete ich den Mund, um der netten Wirtin, mit der ich ganz allein war, meine gelungene Flucht zu erzählen, da sah ich auf der Straße zwei französische Unteroffiziere kommen, die einen jungen Mann eskortierten. Auf meine erstaunte Frage, was denn diese französischen Soldaten in der Schweiz zu suchen hätten, sagte die Wirtin, daß der junge Mann wahrscheinlich ein Deserteur sei. Solche liefere die Schweiz zwar nicht an Frankreich aus, wenn aber die französischen Behörden den Aufenthaltsort eines Deserteurs wüßten, könnten sie ihn sich holen. -- Holla, da hättest Du Dich ja beinahe schön in die Tinte gesetzt! — Ob Gott heute noch Wunder tut? —

(Fortsetzung folgt.)



II.

Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik.

Von

Hans Gross.

Ich habe der in diesem Archiv Bd. XV S. 72 ff. veröffentlichten und dort genauer ausgeführten Idee zweier meiner Schüler, Max Wertheimer und Julius Klein in Prag, von allem Anfange an das größte Interesse entgegengebracht, ohne aber von der praktischen Durchführbarkeit des Gedankens sofort überzeugt zu sein. Genaueres Eingehen auf die Sache, Versuche, im kleinen unternommen, und theoretische Überlegungen haben mich der jedenfalls interessanten Frage immer näher gebracht, und so beschloß ich, Experimente mit möglichstem Anschlusse an etwa denkbare praktische Verwertung in meinem kriminalistischen Seminare zu machen, zumal sich in demselben eine erfreulich große Anzahl von jungen Leuten befindet, die überhaupt mit Eifer und Verständnis auf moderne, theoretisch-kriminalistische Untersuchungen eingehen.

Ich veranlaßte also zuerst einen der jungen „Erfinder“ [1]), Herrn Wertheimer, einen namentlich psychologisch hochgebildeten Kandidaten, im Seminar einen Vortrag über seine Methode zu halten, der unter den Zuhörern größtes Interesse erregte. Einer derselben, der eben erst promovierte Dr. Alfred Groß, studierte die Frage näher und erklärte sich bereit, im Seminar als Experimentator einen Versuch mit einer entsprechenden Zahl von Studenten vorzunehmen. Die Vorbereitungen zu diesem Experiment wurden sorgfältig gepflogen, nach Tunlichkeit Fehlerquellen ausgeschaltet, die Rollen verteilt und

1) Ich muß im Interesse der beiden jungen „Erfinder“ ausdrücklich bemerken, daß ich durch dieselben zwar von der Sache unterrichtet wurde, als sie kaum mehr als eine Idee war, daß ich auch Gelegenheit hatte, die Entwicklung der Arbeiten Punkt für Punkt zu verfolgen, daß aber doch der Gedanke und die Durchführung der Methode einzig und allein den Herren Wertheimer und Klein zugehört.



endlich wurde der Versuch, wie ich im voraus bemerke, mit vollständigem Erfolge, am 8. Februar 1905 vorgenommen. — Bevor ich auf das Experiment selbst genauer eingehe, halte ich es für nötig, aus der genannten Abhandlung von Wertheimer und Klein dasjenige hervorzuheben, was für unser Experiment maßgebend ist; auch mehrere Ergänzungen seien angefügt. —

Wertheimer und Klein haben eine Methode aufgegriffen, welche von mehreren Psychiatern, namentlich Kräpelin, Bleuler, Jung, Riklin u. a. zu freilich ganz anderen Zwecken angewendet wird; man nennt sie die Assoziationsmethode, deren Wesen darin besteht, daß man dem zu Prüfenden eine Anzahl von Worten (sogenannte Reizworte) mit der vorausgegangenen Aufforderung zuruft, auf jedes Wort möglichst rasch dasjenige Wort zu sagen, welches ihm zunächst einfällt — d. h. die Assoziation zu nennen. Es ist nun charakteristisch, wie verschieden die Menschen assoziieren, einer so, der andere anders, derselbe einmal so, einmal anders; man hat auch vermocht, gewisse Gruppen zu bilden (flache, äußere, innere, alliterierende, unterscheidende usw. Assoziation). Nehmen wir an, es werde ein Wort, z. B. „Licht" einer Reihe von Menschen nacheinander zugerufen. A sagt darauf: „finster" (gegensätzliche A.); B: „Luft" (alliterierend); C: „Kerze" (zusammengehörige A); D: „Schmerz" (innere A, weil er sich vor kurzem den Finger gebrannt hat); E: „Maus" (ganz unzusammenhängende A.); F: „Zündholz" (ursächliche A.); G: „es werde!" (retrograde A.: „es werde Licht!) usw.

Die Psychiater hoffen nun, daß man bei Assoziationsversuchen mit Geisteskranken aus der Art der individuellen Assoziation werde distinguierende Gruppen bilden können, und in der Tat haben z. B. Jung und Ricklin zum mindesten feststellen können, daß geistig wenig Entwickelte so zu sagen überhaupt nicht eigentlich assoziieren, sondern mit einem Satze, einer Definition, einer Beschreibung antworten[1]). Ein Schwachsinniger würde z. B. auf das genannte Reizwort „Licht" etwa sagen: „Das ist, wenn es Tag ist" oder: „Das hat man angezündet" usw. Wertheimer und Klein haben nun diese Methode, aber nur diese akzeptiert und sie, völlig umgestaltet, für kriminalistische Zwecke zu verwerten gesucht.

Sie sagen: Wenn man jemandem, der eine Lokalität, einen Vorgang, ein Ereignis kennt, eine Reihe von Reizworten zuruft, von welchen einige auf diese Lokalität, diesen Vorgang, dieses Ereignis

1) Jung-Ricklin, „Diagnost. Assoziationsstudien" in Journ. f. Psych f. Psych. u. Neurol. Bd. III.



Bezug haben, so wird er mindestens einige Worte als Antwort nennen, die sich aus seiner genannten Kenntnis ergeben, und die er nicht hätte brauchen können, wenn er die Lokalität, den Vorgang, das Ereignis nicht gekannt hätte; er verrät also durch seine Assoziationen seine Kenntnis vom Tatbestande. Daß dies tatsächlich so wird, ergibt sich aus der sogenannten „Zwangsmäßigkeit der Assoziationen". Hierfür gibt es genug Beispiele. Jedermann kennt die Zwangsmäßigkeit in der Assoziation von Ding und Namen; ich kann keinen Sessel anschauen, ohne daß mir sein Name „Sessel" einfällt, und höre ich das Wort „Sessel", so habe ich auch die Vorstellung eines Sessels. Mitunter können Assoziationen geradezu qualvoll werden, und manche von ihnen sind namentlich dann nicht auszuschließen, wenn man ihr Eintreten verhindern will.[1])

Ähnliche zwangsmäßige Assoziationen zeigen sich nun bei jedem der schon zahlreich vorgenommenen Versuche, indem jede Versuchsperson erklärt, es sei einfach unmöglich, der Assoziation und deren Wiedergabe auszuweichen, selbst wenn man sich dies nachdrücklich vornimmt; ja je mehr man sich dagegen wehrt, desto sicherer sagt man das verratende Wort.

Denken wir uns die Sache nun ins praktische gewendet. Es soll festgestellt werden, ob der Verdächtige an einem bestimmten Orte war, an dem ein Verbrechen verübt wurde; er leugnet, je dort gewesen zu sein. Der Experimentator, das ist Untersuchungsrichter, sieht sich den Tatort genau an und notiert sich dort befindliche, charakteristische Gegenstände. Nun ruft er dann dem Versuchsobjekte, das ist Verdächtigten eine Reihe von Reizworten (mit der bekannten Aufforderung) zu — zuerst vollkommen gleichgiltige Worte, dann für den betreffenden Ort charakteristische, wieder gleichgiltige, wieder ein charakteristisches usw. Behauptet wird nun, daß der Verdächtige, wenn er den Tatort kennt, das ist schuldig ist, mindestens auf einige charakteristische Reizworte mit Assoziationsworten reagiert, die er nicht hätte sagen können, wenn er den Tatort nicht gekannt hätte. Natürlich wird ein vereinzeltes Wort nichts bedeuten, wenn er aber wiederholt charakteristisch assoziiert, so wird zum mindesten der Verdacht gerechtfertigt sein, daß dies nicht Zufall ist.

1) Sehr bezeichnend ist hierfür die alte Anekdote von dem Zauberer, der den anderen die Kunst Gold zu machen lehrte, aber beifügte: er dürfe bei der ganzen Manipulation nicht an ein Rhinozeros denken. Selbstverständlich mißlang jeder Versuch, da der Adept zwangsmäßig jedesmal an besagtes Tier denken mußte.



Hierzu kommt noch, daß der Wille des Objektes hier wenig vermag; würde der Verdächtige z. B. die Probe ganz ablehnen oder nach jedem Reizwort auffallend lange nachdenken, oder immer nur abwechselnd z. B. „schwarz“ oder „weiß“ sagen, so wären diese Umstände allein genügend, um wachsenden Verdacht zu rechtfertigen.

Viel wichtiger als zur Überweisung eines Schuldigen, könnte aber die Methode zur Dartuung der Unschuld eines Verdächtigten werden; wenn sich einer durch gewisse charakteristische Worte verrät, so kann er der Schuldige sein, aber Zufall ist doch nicht ausgeschlossen. Wenn einer aber unbefangen und rasch antwortet und sich auch bei längerer Reihe von Reizworten nicht ein einziges Mal verrät, dann ist seine Unschuld nahezu sicher erwiesen. In dieser Richtung sind also von der neuen Methode unschätzbare Vorteile zu erwarten.

Alle diese Umstände sollten nun durch unser Experiment geprüft werden und zwar an einem Zimmer als Objekt, welches einer der Mitwirkenden zur Verfügung stellte. Die Rollen waren so verteilt:

Herr Dr. Alfred Groß als Experimentator;

Herr L. stellte seine Stube zur Verfügung;

Herr I, II, III, IV, V, VI, VII sollten die Versuchsobjekte sein;

Zwei Herren boten ihre Hilfe als Stenographen für den Versuch an;

Ein Herr übernahm die Zeitmessung zwischen Reizwort und Antwort.

Nun wurde verabredet, daß Herr L. zuerst dem Dr. A. Groß seine Stube eingehend zeigen sollte und daß er dasselbe an einem anderen Tage mit irgend einem der Herren I—VII vornehmen sollte, wobei Dr. Groß natürlich nicht wissen sollte, welchem Herrn das Zimmer gezeigt wurde; die übrigen Herren sollten selbstverständlich das Zimmer nie gesehen haben; sie waren also die „Unschuldigen“, nur einer war der „Schuldige“ und Sache des Experimentators war es nun, durch die Assoziationsmethode den „Schuldigen“ aus den 7 herauszufinden.

So war ihm gesagt worden; tatsächlich wurde aber, um die Sache zu erschweren und das Experiment exakter zu gestalten, das Zimmer zwei Herren gezeigt — es waren also 5 „Unschuldige“ und 2 „Schuldige“. Das Experiment selbst wurde im gewöhnlichen Hörsaale vorgenommen und zuerst die Reihenfolge der 7 Objekte durch das Los bestimmt, damit die „Schuldigen“ völlig zufällig unter die „Unschuldigen“ gemengt wurden. Nr. I blieb im Saale und nahm



vor dem Experimentator, mit dem Rücken gegen die anwesenden übrigen Studenten Platz, die Herren Nr. II—VI begaben sich in einen anderen Hörsaal und wurden der Reihe nach vorgerufen, so daß jeder Vernommene die übrigen noch nicht gehört hatte. Nur eines der Objekte, Nr. VII blieb die ganze Zeit anwesend, um zu erproben, ob dieser Umstand irgend einen Einfluß auf seine Aussage haben würde. Herr L., der das Zimmer zur Verfügung gestellt hatte und also von allem unterrichtet war, saß hinter dem Experimentator, um nicht durch unwillkürliches Mienenspiel bei verratenden Assoziationen dem Experimentator Anhaltspunkte zu bieten.

Dieser hatte sich eine Anzahl von 100 Worten auf einem Bogen notiert und rief diese als Reizworte den einzelnen Objekten zu, so daß allen 7 dieselben Worte in derselben Reihe vorgesagt wurden. Es war auch verabredet worden, daß die Versuche jedenfalls mit allen 7 Objekten zu Ende geführt werden sollten, selbst wenn der Experimentator schon früher die Überzeugung bekommen hätte, daß er den „Schuldigen" bereits „entdeckt" hat. Den Stenographen wurden rastrierte, mit Nummern versehene Bogen, je einer für jedes Objekt, gegeben, so daß sie nur die Antworten, nicht die Reizworte zu verzeichnen hatten.

Es scheint notwendig vor Schilderung des Ergebnisses des eigentlichen Assoziationsversuches eine skizzierte Darstellung über das in Frage stehende Zimmer zu geben:

Dasselbe liegt in Prag-Weinberge, Parkstraße 3, III. Stock. Man gelangt durch eine Gittertüre in ein geräumiges Vorzimmer, dann in das Zimmer selbst. Dieses war reichlich mit Inventar ausgestattet und wurde die Versuchsperson, um starke Eindrücke zu erzielen, auf die einzelnen Gegenstände besonders aufmerksam gemacht. Zur Rechten der Türe steht ein Spiegel und Bett, daneben ein Nachtkasten, welcher, um den Eindruck zu verschärfen, nicht die gewöhnlichen Utensilien, sondern Bücher enthielt (der Erfolg ist auch wirklich nicht ausgeblieben). Ofen und Divan zeigen nichts Auffälliges. Auf dem Schreibtisch befand sich eine Papierschere, Speemanns „Goldenes Buch der Kunst", ferner ein Schwerstein, ein „Löwe von Luzern", der von einem Pfeile durchbohrt, schmerzhaften Gesichtsausdruck zeigt; eine Inschrift lautet: „Fidei ac Virtuti Helvetiorum"; ferner ein Buch mit dem Bildnis Richard Wagners; außerdem wurde der Versuchsperson ein Selbstporträt Dürers gezeigt. Besonders in die Augen fallen die mit roten Karrees bemalten Fensterscheiben. Auf dem Tische stand eine kleine Statuette von Hans Sachs, daneben lag ein venetianischer Dolch nebst anderen unbedeutenden Nippsachen. Als Bilder



wären zu nennen ein gemalter Engel, ein Bild mit Ausblick auf Innsbruck vom Isel aus gesehen, dann Berchtesgaden, Großglockner mit Glocknerwand. Schließlich waren neben dem Fenster nebst einer Erinnerungsmedaille an ein Genfer Musikfest, Tanzkarten aufgehängt.

In der nachfolgenden Tabelle stellt nun die erste Reihe die vom Experimentator zugerufene Folge der Reizworte dar (fett gedruckt); die nächsten Reihen bringen die Antwortsworte (Reaktionen) der 7 Versuchspersonen. Jene Worte, welche Kenntnis verrieten (also bei Versuchsperson II und VI) sind gesperrt gedruckt. Ein Gedankenstrich (statt des Reaktionswortes) bedeutet, daß eine Antwort innerhalb von 5 Sekunden überhaupt nicht erfolgt ist.

Nach Schluß der sieben Vernehmungen erklärte nun der Experimentator mit voller Bestimmtheit, daß nicht eine, sondern zwei Personen das Zimmer gesehen haben müssen und zwar Nr. II und VI — was auch tatsächlich richtig war.

Hierzu bemerkt nun der Experimentator noch mit eigenen Worten:

„Bei den Versuchen habe ich folgende Wahrnehmungen gemacht: Während die Unbefangenen durchwegs mit ruhigem, oft heiterem Gesichtsausdrucke antworten und man ihnen schon nach den ersten Worten ansieht, daß es ihnen offenbar auf das gerade gewählte Wort nicht ankommt, zeigen die „Schuldigen" eine peinliche Ruhe — um nicht aufzufallen — und verlieren dieselbe sofort, wenn sie der Untersuchende plötzlich anblickt. Praktisch dürfte es sein, die zu untersuchende Person bei irrelevanten Worten nicht anzusehen, um dieselbe in Ruhe zu wiegen, bei den Komplexworten aber plötzlich anzublicken, was bei der „schuldigen" Person die größte Konfusion erzeugt. Auf Seite des Untersuchenden erscheint eine heitere Miene angezeigter als eine strenge, weil letztere die zu untersuchende Person nur noch mehr zum „Sichverstellen" anregte. Praktisch erscheint es auch, bei jenen Komplexworten, welche lokale Beziehung haben, länger zu verweilen, und allenfalls wieder auf dieselbe zurückzukommen. Der untersuchenden Person ist es leicht möglich, sich an das fragliche „lokale" anzuschließen und dies auszunützen (vergleiche VI Nr. 91 ff.). Die Anwesenheit einer unbefangenen Person bei der Vernehmung anderer Personen scheint keinen besonderen Einfluß auszuüben; so war die VII. Versuchsperson bei allen vorangehenden Versuchen anwesend und hat nichts destoweniger doch ganz unbefangen geantwortet. Koordinationen und Koexistenzen („Engel — Bengel", „Licht — dunkel") sind sehr häufig.

Bei den Assoziationen wird oft mit von früher „bereiten"



Worten geantwortet. Daher wäre bei den Reaktionen dann, wenn auf ein Komplexwort unbefangen (i) reagiert wird, die nächstfolgende Reaktion genau zu beachten.

Versuchsperson VII z. B. fiel auf Berlin „Wasserkopf" ein, der sprachliche Klang „in" am Ende des Wortes überwog aber und brachte die Klangreaktion „Wien"; dafür reagierte Versuchsperson auf das folgende „Polizei" — anscheinend sinnlos — mit „Wasserkopf".

Eine ähnliche Erscheinung ist die Perseveration das ist die „Assoziation auf vorher vorgekommene Worte" und besteht darin, daß eine Assoziation eine oder mehrere folgende Reaktionen beeinflußt. Versuchsperson V z. B. reagierte auf „Tabak" mit „Trafik" dachte dabei — nach eigener Aussage — an eine Spezialitäten-Trafik und reagierte dann auf „venetianisch" — an sich sinnlos — mit „Spezialität". Sehr interessant reagierte die schuldige Person VI in beschwerender Weise auf Theater — Garten, — neben dem Hause in welchem sich das fragliche Zimmer befindet, ist ein Theatergarten — welche Vorstellung offenbar so stark war, daß sie auf das folgende Reizwort Bahnhof mit „daneben" reagierte.

Schließlich zeigten sich auch in mehreren Fällen egozentrische Reaktionen, welche direkte Ichbeziehungen enthielten. So antwortete Versuchsperson VI auf Student „Jurist", und reagierten Versuchsperson III, V und VI auf „Jurist" mit „3. Jahr, 4. Jahrgang resp. 4. Jahr".

Als auffallend sei noch bemerkt, daß einige unscheinbare Antworten in unserem Falle von Bedeutung waren. Die Antwort VI, 31 (Madonna — Rafael) wurde hervorgerufen, weil Versuchsperson ausdrücklich erklärt wurde, daß das im Zimmer hängende Engelbild einer der Engel der Madonna von Rafael sei.

Ebenso dürfte wohl die sonst naheliegende Antwort „elektrisch" auf Licht dadurch ausgelöst worden sein, daß der Versuchsperson bei ihrem Besuche — am Tage — das elektrische Licht demonstriert wurde.

Antwort 71 „Titelblatt" auf „Titel" hat wohl darin seinen Grund, daß Versuchsperson von dem aufliegenden „Buch der Kunst" bloß das Titelblatt gezeigt wurde.

Auffallend ist es, wie Versuchsperson VI von Reizwort 91 an in das complexe Reagieren gelangt, nicht mehr im stande war, auf Complexworte einfach zu reagieren.

Rücksichtlich der Zeiten, in welchen geantwortet wird, kommt es viel auf den Bildungsgrad der zu untersuchenden Person an. Auf ein besonders rasches Antworten hinzuarbeiten, erscheint wohl über-

Z.	Reizreihe	Versuchs-Person I	Versuchs-Person II	Versuchs-Person III	Versuchs-Person IV	Versuchs-Person V	Versuchs-Person VI	Versuchs-Person VII
1	**Lampe**	Tisch	Schirm	Schirm	Licht	Schirm	Licht	hell
2	**Student**	Mädchen	Gas	Bett	Tisch	Bett	Jurist	Kuleur
3	**Wetter**	Sonne	Sturm	schlecht	Bett	Kasten	schlecht	heiß
4	**Traum**	fein	Schauer	dunkel	steil	Regen	neben	schwer
5	**Zimmer**	Lampe	Fenster	hell	Bett	Fenster	Mann	klein
6	**Platz**	Baum	Kommissär	leer	Ecke	Buch	Kommando	groß
7	**Stiege**	Haus	Geländer	hoch	Stufe	Tisch	Stiegenhaus	Holz
8	**Gittertüre**	Türe	Schloß	niedrig	Schloß	finster	Schloß	Eisentüre
9	**Himmel**	Stern	Erde	blau	Riegel	blau	finster	Erde
10	**Teppich**	Stock	Klopfer	grün	Boden	Vorhang	Boden	leicht
1	**Freund**	Mensch	Feind	schlecht	Fuß	Liebe	Feind	Feind
2	**Sonne**	Mond	Mond	sehr hell	Mond	Regen	Mond	Mond
3	**hell**	dunkel	dunkel	keine	Sterne	dunkel	licht	dunkel
4	**Mond**	Blitz	Stern	nein hell	licht	finster	Stern	Stern
5	**trüb**	schön	hell	ja	Augen	egal	finster	Wasser
6	**Prag**	—	Sasz	nein	Böhmen	Uhr	Stadt	Moldau
7	**Winter**	Sommer	Sturm	nicht verstanden	Österreich	Wetter	Sommer	Sommer
8	**Blume**	Garten	Topf	schön	Frühling	Salz	Mohnblume	Sonne
9	**Landschaft**	Himmel	Gemälde	hoch	Fenster	Topf	schön	Bild
20	**Haus**	gut	bunt	ja	Zimmer	Uhr	hoch	Hütte
1	**Weinberge**	Prag	Stadt	ja	Prag	Schirm	Vorstadt	Žižkov
22	**Parkstrasse**	32	(Pause) 25	2	Gasse	Garten	Nummer	Park
3	**Stockwerk**	2	2	3	Stock	2	3	Parterre
4	**Nummer**	5	Gas	ja	4	15	6	2
5	**Eisenbahn**	Wagen	Zug	Geld	Schiene	Bahnhof	Kupé	Bahnhof
6	**Wand**	—	Gemälde	ja	weiß	Waggon	hoch	Teller
7	**Gemälde**	Bild	Galerie	nein	Öl	Schirm	schlecht	Bild
8	**malen**	Maler	Künstler	viele	Bild	Zimmer	Pinsel	Pinsel
9	**Bilder**	Teufel	Hand	nein	Farbe	schön	Buch	Erde
30	**Engel**	milder	Flügel	ja	Gott	miserabel	Bengel	Teufel
1	**Madonna**	heilig	Leonardo da Vinci	a ja ja	Himmel	Bild	Rafael	Jesus
2	**Rafael**	Kirche	Künstler	Gemälde	Bild	Maler	Künstler	Maler
3	**Theater**	Haus	Vorstellung	mein	Stück	Vorhang	Garten	Vorhang



4	**Bahnhof**	Eisenbahn	Eintrittskarte	ja	Zug	Karte	daneben	Eisenbahn
5	**Kunst**	–	Wissenschaft	ja	Maler	Gemälde	schlecht	schwer
6	**Berchtesgaden**	Bergvolk	Ort	Stadt	Salzburg	Wazmann	Vorstadt	Berg
7	**Innsbruck**	Stadt	Hauptstadt	Stadt	Tirol	Hofkirche	Hauptstadt	Isel
8	**Alpen**	Gebirge	Gebirge	groß	Gebirge	Schauer	Gebirge	Berg
9	**Grossglockner**	Berg	Fluß	3800	Berg	Hütte	Berg	Hütte
40	**Gebirge**	Schnee	häßlich	Alpen	Berg	Weg	Alpen	klein
1	**schön**	schlecht	Tal	sehr schön	häßlich	Faß	häßlich	groß
2	**Geographie**	Geschichte	Geschichte	schlecht	Wissenschaft	gut	Geschichte	Kunst
3	**Freiheit**	Rest	Knechtschaft	angenehm	Knechtschaft	Kalender	Vaterland	Sklave
4	**lieblich**	lieblich	angenehm	sehr schön	schön	häßlich	in d. Bräute Locken	anmutig
5	**treu**	falsch	untreu	ja	angenehm	scheußlich	Freund	untreu
6	**Licht**	hell	dunkel	hell	Finsternis	finster	elektrisch	Dunkel
7	**Elektrizität**	Dampf	Leitung	große Werke	Kraft	Werk	Lampe	Dampf
8	**Kraft**	Maschine	Anlage	elektr. Kraft	Element	übertragen	Moleküle	schwach
9	**warm**	kalt	Wasserheilanstal	heiß	kalt	kalt	kalt	heiß
50	**Kleidung**	Schneider	Stück	leicht	Hülle	Winterrock	Hülle	Sommer
1	**freundlich**	—	nett	—	Boden	feind	feindlich	unfreundlich
2	**Jurist**	Mediziner	Student	—	Wissenschaft	3. Jahrgang	4. Jahrgang	Mediziner
3	**Vater**	Mann	Sohn	nein	verwandt	Mord	Mörder	Mutter
4	**Stand**	sehen	Lebensweise	3. Jahr	hoch	wahr	Hofrat	Vorstand
5	**Knabe**	Mädchen	Mädchen	Herr	Geburt	Jüngling	Jüngling	Mädchen
6	**Staat**	Vogel	Organisation	Beamte	Ordnung	Vorlage	Österreich	Land
7	**Prokuratur**	Behörde	Finanz	Finanz	Finanz	Finanz	Finanz	Finanz
8	**Mobilar**	Möbel	Evakution	schön	Möbel	Oberleutnant	gediegen	Holz
9	**Fauteuil**	Tisch	Sitz	groß	Gegenstand	Sessel	Teppich	unten
60	**gegenüber**	nebenan	Bühne	Wand	vis à vis	vis à vis	vis à vis	Eisen
1	**Ofen**	Herd	Putzer	Schirm	Tür	Schirm	Ofenschirm	schwarz
2	**Eisen**	Stahl	Händler	Manufaktur	Stück	Tal	Eisenindustrie	Sommer
3	**kalt**	warm	Dusche	warm	Temperatur	häßlich	warm	weich
4	**dunkel**	hell	Nacht	hell	Finsternis	schön	hell	farblos
5	**Farbe**	Pinsel	verschieden	grün	weiß	Wagen	licht	Glas
6	**Spiegel**	Glas	Glas	nein, klar	hell	Omnibus	Spiegelglas	Berge
7	**Berge**	—	Täler	hoch	glänzend	Pferdebahn	Berg	Täler
8	**Gipfel**	Kipfel	Berg	Glockner	Schnee	2500	Gipfel	Stern
9	**Planeten**	Stern	System	hell	Stern	Gruppe	Thermometer	Einband
70	**Buch**	lesen	binden	bedecken	Seite	Komet	Lexikon	Buch

Z.	Reizreihe	Versuchs-Person I	Versuchs-Person II	Versuchs-Person III	Versuchs-Person IV	Versuchs-Person V	Versuchs-Person VI	Versuchs-Person VII
71	**Titel**	Kapitel	Mittel	Alyne	Aufschrift	Isidor	Titelblatt	Bibliothek
2	**Speemann**	speien	(Antwort fehlt)	Buch	Lexikon	Werk	Brockhaus	Brockhaus
3	**Verlag**	voll	Händler	unbekannt	Buchhändler	Brockhaus	Leipzig	Villat
4	**Sachs**	süß	Hans	Gott	Felsen	Felsen	gebildet	Hans
5	**Rich. Wagner**	Komponist	Künstler	Baireuth	Künstler	Nibelungen	Musiker	—
6	**Selbstbildnis**	Bild	Porträt	schön	Porträt	Geograph	Porträt	Selbstporträt
7	**Dürer**	Maler	Künstler	Bund	Künstler	Bund	Dürerbund	Arnold
8	**Berlin**	Stadt	Deutschland	Stadt	Stadt	Zeitung	Berlin	Wien
9	**Polizei**	Behörde	Kommissär	Direktion	Wächter	Direktion	Direktion	Wasserkopf
80	**Tabak**	Kraut	Verlag	Fabrik	Zigarre	Trafik	Cigarette	Trafik
1	**venetianisch**	schön	Nacht	Spiegel	Tisch	Spezialität	Dolch	Glas
2	**Löwe**	Tier	Maschinerie	Luzern	Sessel	Gustav	Briefbeschwerer	Luzern
3	**Fides**	Treue	Treue	Treue	Zimmer	Treue	Treue	Wagner
4	**schmerzhaft**	—	wund	unangenehm	unangenehm	eckelhaft	Empfindungsreiz	weiblich
5	**Pfeil**	schnell	Bogen	spitz	Getränk	Bogen	Bogen	Bogen
6	**Luzern**	Stadt	Klee	Vierwaldst.-See	Stadt	wild	Löwe	Klee
7	**MusikVerband**	Musik	Kapelle	Kapelle	Genossenschaft	Rudolphinum	Piano	Kapelle
8	**Tanzkarte**	tanzen	Ball	Georg	engagiert	Musik-Verband	aufhängen	Einband
9	**Medaille**	prägen	Band	—	Band	Hochschule	Auszeichnung	Land
90	**Fest**	locker	treu	Band	Saal	Bild	Hochschulball	schwach
1	**Fenster**	fest	Laden	Promenade	Saal	nicht	Malerei	Glas
2	**Scheibe**	Rahmen	Rahmen	hell	Scheibe	Rahmen	bunt	hart
3	**bunt**	Ball	Weg	Dürer,	Tür	Glück	Fensterscheibe	einfärbig
4	**Nachtkasten**	Nacht	Politur	beim Bett	Genosse	Karl	Bücher	Glas
5	**Bücher**	Werk	Wurm	Gestelle	Lampe	Bücher	Gestell	Rahmen
6	**Schreibtisch**	schreiben	(Antwort fehlt)	hoch	Regal	schreiben	Ecke	Tinte
7	**Papierschere**	schneiden	Künst.-Pardon	am Schreibtisch	Feder	Papierschere	Schreibtisch	scharf
8	**Dolch**	stechen	Mond	keine	Klinge	Berchtesgaden	venezianisch	spitzig
9	**Wage**	wagen	Schale	Mut	Schaf	Papier	Briefwage	gleich
100	**spitz**	stumpf	Charakter	Kopf	stumpf	Brief	Zigarettenspitze	stumpf



flüssig, weil durch die Vergleichung der irrelevanten Reaktionen (ii) sich ohnedies eine mittlere Antwortzeit ergibt. Bei unseren 7 Versuchen antworteten die Besten durchschnittlich in 1—2 Sekunden, während der Schlechteste durchschnittlich 6 Sekunden brauchte. In praktischen Fällen wird man schwer Antworten unter 5 Sekunden erzielen.

Die Ergebnisse sind also:

Meine Aufgabe war es, aus den mir gegenübergestellten 7 Personen einen Schuldigen herauszufinden, in der Tat hatte man aber, ohne daß ich davon wußte, 2 Personen instruiert, welche beide gefunden wurden. In die Enge getrieben wurde ich durch eine Versuchsperson, welche, obzwar sie ganz unbefangen war, mit einem festen System antwortete. Sie stellte sich ein bestimmtes Zimmer vor, und wenn Gegenstände genannt wurden, welche auch in diesem vorkamen, antwortete sie mit ja (oft wiederholt!) sonst mit nein. Von Seite eines Unbefangenen erscheint es wohl für diesen gefährlich, Komödie zu spielen!

Um die Erfolge des Versuches auch mathematisch darzustellen, sei folgendes gesagt:

Nach dem Gebrauche der Psychologen bezeichnen wir:

Irrelevantes mit i
Complexes mit c,

sodaß also bedeutet:

ii irrelevante Antwort auf irrelevanten Reiz,
cc complexe Antwort auf complexen Reiz,
ic complexe Antwort auf irrelevanten Reiz,
ci irrelevante Antwort auf complexen Reiz.

Der Erfolg des Versuches ergab als charakteristisches Moment, daß z. B.:

Versuchsperson IV (unbefangen) durchwegs ii und ci geantwortet hat,
dagegen brachte
Versuchsperson VI (schuldig) 21 cc und sogar 3 ic.

Zu bemerken wäre noch, daß keine der unbefangenen Personen so reagierte, daß man auch nur entfernt auf ein „Kennen des Tatbestandes“ hätte schließen können.“

Ich glaube sagen zu können, daß auch dieser Versuch die Bedeutung der Sache gezeigt hat; sie ist gewiß über eine psychologische Spielerei hinausgewachsen und verdient zum mindesten weitere Prüfung.



III.

Ein Vorlagebuch für Tätowierungen.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat **Fritz Eller** in Mainz.

In einer Stadt am Mittelrhein wurde ein schon häufig wegen Eigentumsvergehen, insbesondere verübter Taschendiebstähle, bestrafter, 19jähriger Gelegenheitsarbeiter (Tagelöhner), wegen eines auf dem Wochenmarkt begangenen Taschendiebstahls festgenommen. Die Untersuchung ergab, daß der Verhaftete von seinem Wohnort aus die Wochenmärkte und Messen benachbarter Städte und Städtchen besuchte, dort in Wirtschaften tätowierte und dann dem Taschendiebstahl oblag. Unter den Effekten des Festgenommenen befand sich u. a. ein Album, enthaltend eine Anzahl — hier abgebildeter — mit der Hand hergestellter Vorlagen für Tätowierungen, je ein Fläschchen flüssige rote und schwarze Tusche, sowie ein Instrument für Herstellung der Tätowierungen auf den Körper des Auftraggebers. Dieses besteht aus einem etwa fingerlangen und bleistiftdicken, selbstverfertigten

Anmerkung des Herausgebers. Ich glaube im Interesse der Forschung zu handeln, wenn ich die vorstehende Arbeit zur Mitteilung bringe. Die Frage der Tätowierung ist in kriminalanthropologischer Richtung zweifellos von großer Wichtigkeit, da nicht bald etwas für einen Menschen so signifikant ist, als der Umstand, ob und womit er tätowiert ist; es ist daher auch alles wichtig, was uns den Hergang und die Entstehungsweise von Tätowierungen erklärt und auseinandersetzt. Aber wir dürfen die Bedeutung der Tätowierung nicht so hoch veranschlagen, wie es etwa Lombroso getan hat, und so ist es für uns von Wichtigkeit, wenn wir sehen, daß viele Tätowierungen einfach „nach Muster“ angefertigt werden. Allerdings sucht sich einer nur die Vorlage aus, die seinem Wesen oder seinem Beruf entspricht, aber es ist doch etwas anderes, wenn einer eine Zeichnung mühsam ausklügelt und angibt, als wenn er sie aus einem Musterbuche aussucht. Ich habe von solchen „Albums“ aber noch nie vernommen und veröffentliche diese Arbeit um so lieber, als ich in der Sache eine Bestätigung dessen finde, was ich bisher über die kriminalanthropologische Seite der Tätowierungen geglaubt habe (s. mein Hdb. f. U. R., 4. Aufl., Bd. I, S. 168). — Die photogr. Aufnahmen stammen von Herrn Fabrikanten Christian Eller in Worms a/Rhein. Hans Groß.



Seemann. Seemann. Justitia.

Seemann. Treue Liebe. Wildschütze.

Seiltänzerin. Liebespaar.





Tätowierung für Arm oder Bein. Zirkusreiterin.



Tätowierungen für Hände. Seemann.



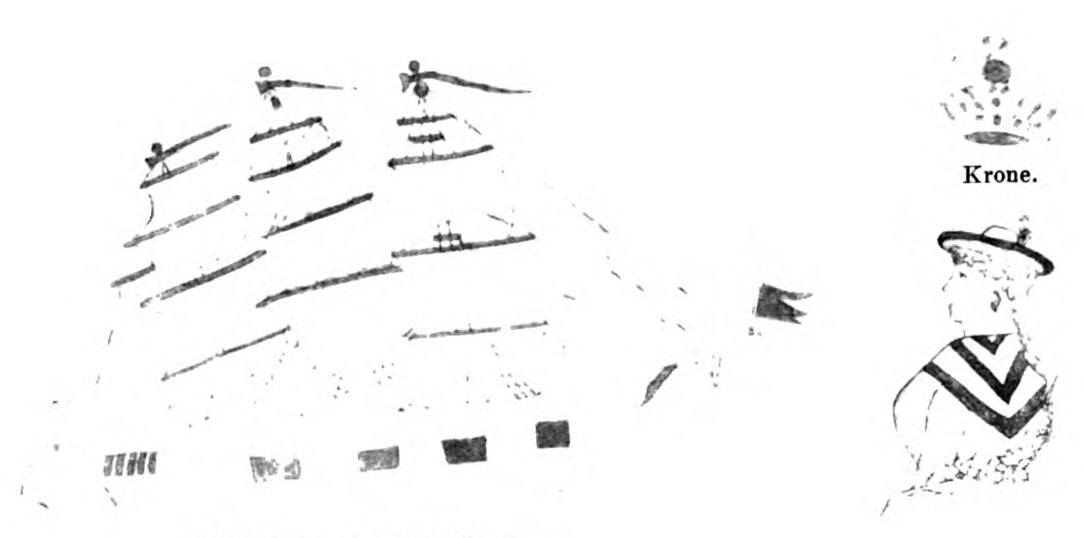




Kugeltänzerin. Ballspieler.



Untergehendes Schiff.



Krone.

Schiff mit geschwellten Segeln.



runden Holze, an dessen Ende in primitivster Art drei Nähnadeln dergestalt befestigt sind, daß die Spitze einer Nadel ein kurzes Stückchen über den Spitzen der beiden anderen mit den Spitzen dicht bei einander liegenden Nadeln hervorragt.

Über das Zustandekommen dieses Albums wurde angegeben, daß derartige Vorlagen von Leuten, die sich mit Tätowieren beschäftigen, selbst angefertigt und verkauft zu werden pflegen. Er — so gibt der Mann an — habe das bei ihm gefundene Album in einer Herberge für den Preis von 2 Mk. gekauft, einschließlich verschiedener in einem Brillenfutteral untergebrachten, wie oben beschriebenen, Tätowiernadeln. Der Verkäufer sei ein Tätowierer und Tätowierbüchermaler.

Mit Tätowieren hat sich der Mann schon in seiner Schulzeit beschäftigt, und zwar hätten sich verschiedene seiner Mitschüler — darunter auch er — gegenseitig tätowiert. Im Jahre 1903 habe er sich in dieser Kunst durch einen Schuhmacher, der sein Gewerbe indes nicht betreibe, weiter ausbilden lassen und er hätte sich die erlangte Fertigkeit deswegen zum Erwerb erkoren, weil sie gute Bezahlung bringe. Während er bis zum Antritt seiner zuletzt verbüßten Strafe nur hie und da tätowiert habe, habe er seit seiner Entlassung aus der Strafhaft (23. 7. 04) etwa 20 Personen mit Tätowierungen versehen und zwar meistens Schlosser, Schiffer, Maurer und Bäcker.

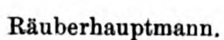
Das Geschäft kommt dergestalt zustande, daß der Tätowierer Wirtschaften aufsucht und den Gästen seine Kunst anpreist. Nach dem Musterbuch suchen sich die Angesprochenen das ihnen genehmste Bild aus, doch wählen die Handwerker meist die Embleme ihres Handwerks, Schiffer solche, die auf die Schiffahrt bezug haben.

Über die Technik der Tätowierungen wird angegeben: Zunächst wird das ausgewählte Muster mit gewöhnlicher Schreibfeder mittels roter und schwarzer Tusche — entsprechend den Farben des Bildes — auf Arm, Bein, Hand oder Brust in den Umrissen aufgezeichnet, dann werden diese mit dem oben beschriebenen Nadelinstrument, welches je nach der nötigen Farbe in die rote oder schwarze Tusche getaucht wird, gestochen, wobei das zu tätowierende Körperteil mit der freien Hand festgehalten wird. Über Schmerzen bei dieser Prozedur klagt jeder Behandelte; mancher übergibt sich oder wird ohnmächtig, ein anderer hält überhaupt nicht stand und unterbricht die Fertigstellung des Bildes.

Die übliche Bezahlung schwankt zwischen 40 Pfg. und 2—3 Mk., je nach der Größe des Bildes; den höchsten Preis erzielt das Schiff mit geschwellten Segeln — siehe Bild — das regelmäßig auf die







Räuberhauptmann.



Tiroler.



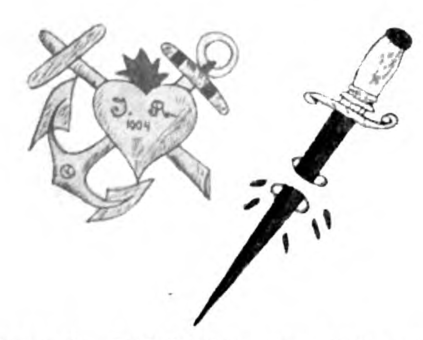
Preis-Stemmer.





Turn- und Stemm-Vereins-Wappen.

Ohne bes. Bedeutung.



Herz mit „J. R." 1904 (Joseph Ragozet?)

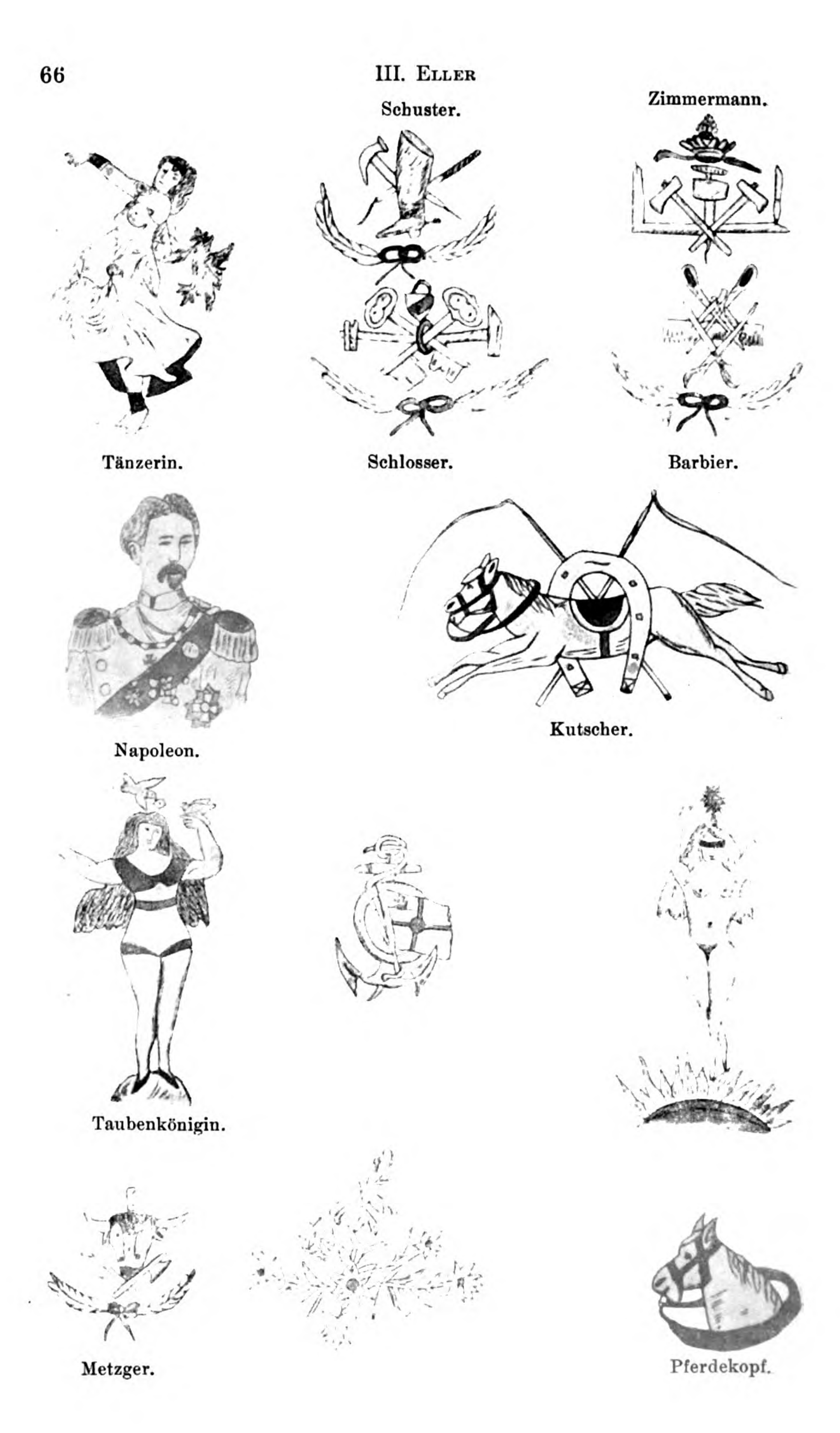


Maurer.





Bäcker.


Schuster.
Zimmermann.
Tänzerin.
Schlosser.
Barbier.
Napoleon.
Kutscher.
Taubenkönigin.
Metzger.
Pferdekopf.

Brust gestochen zu werden pflegt. Die kleinsten Bilder sind etwa in einer Viertelstunde hergestellt.

In einer von dem Manne näher bezeichneten Wirtschaft zu M.heim halten sich stets viele Tätowierer auf. Einer von ihnen, namens Joseph Ragozet gibt sich hauptsächlich mit dem Zeichnen der Vorlagen in die „Albums“ ab, und von ihm ist das gefundene Album auch hergestellt; er verkauft mit dem Buch auch die Tätowiernadeln. Manche der Tätowierer stellen auch Visitenkarten her, die den mit Goldbronze geschriebenen Namen des Käufers, umgeben von in den Karton geschnittenen Emblemen, tragen. Letztere werden mit einem Radiermesser zustande gebracht.

Über die Beschaffenheit des „Albums“ sei folgendes mitgeteilt: es ist 20 cm lang und 11 cm breit, Rücken an der Schmalseite. Seine beiden Deckel sind aus fester Pappe und überzogen mit rotem Moiréestoff. Beide Ecken des oberen Deckels tragen weiße Metallecken; mit Lapidarsilberschrift steht auf ihm: „Album“. Es enthält 42 Blätter aus festem weißen Papier und die stehengebliebenen Reste von 5 herausgeschnittenen Blättern. 23 der vorhandenen Blätter tragen zu je einem und mehreren die in schwarz und rot ausgezogenen Vorlagen, die zunächst mit Bleistift mit der Hand vorgezeichnet sind und die mit den beiden Farben so illustriert sind, wie sie auf die Haut übertragen werden; z. B. die Wappenfahnen in schwarz und rot; Mittelfeld bleibt ohne Farbe, 19 Blätter sind leer. Auf der Innenseite des oberen Deckels steht mit Bleistift eingeschrieben der Name des Verfertigers, daneben befindet sich ebenfalls in Bleistiftzeichnung ein sog. Türkensäbel.

Unter einzelnen Vorlagen steht der Preis, für den sie hergestellt werden, eingezeichnet (Mk. 1.— usw.).

Die Bedeutungen der Bilder, oder für welchen Beruf sie gelten, sind nach Angabe des Besitzers des Albums neben die Bilder geschrieben. Wo dies nicht der Fall ist, erklärt sich die Bedeutung von selbst, oder der Besitzer kann Angaben in dieser Richtung nicht machen. Selten — so gibt der Mann an — wird die Tätowierung mit der „Justitia“ verlangt. — wohl nur aus Aberglauben oder Abneigung. Sämtliche in dem Album enthaltenen Vorlagen sind photographisch aufgenommen und daher originalgetreu.

5*



IV.

Der Fall Loth.

Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

I. Anklage und Urteil.

Der Dienstknecht Karl Amandus Loth,
die verehelichte Johann Marie Elisabeth Peter, geb. Läß, und
die verwitw. Henriette Zorn, geb. Peter,

sämtlich zu Obersynderstedt wurden durch Beschluß der I. Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Weimar vom 27. Mai 1885 wegen Mords vor das Schwurgericht zu Gera verwiesen. Sie waren angeklagt, in der Nacht vom 24/25. Januar 1885 den Landwirt Constantin Zorn zu Obersynderstedt (den Dienstherrn des Loth, den Schwiegersohn der Peter, den Ehemann der Zorn) gemeinschaftlich dadurch vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben, daß sie

zusammen die Ermordung des Zorn beschlossen, und

jedes von ihnen den Entschluß faßte, die Tat als eine gemeinsame und zugleich eigene zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen, daß

die Zorn und die Peter am Nachmittag des 24. Januar den von Zorn aus dem Hause verwiesenen Mitangeklagten Loth im Hause zurückhielten, daß

die Zorn das Gewehr ihres Ehemannes zur Verfügung für die Ermordung desselben zurückbehielt, als es ihr von dritter Seite abverlangt wurde, daß weiter

die schwangere Zorn nach der Heimkehr ihres Ehemannes das Haus verließ und auswärts übernachtete, daß

die Peter dem Loth, der im Pferdestalle schlief, in der obigen Nacht den Zutritt ins Haus gestattete und die Munition Zorns zur Anfertigung der Patronen zur Verfügung hielt, und daß

Loth drei Schüsse auf Zorn abfeuerte,

die Peter aber ihm dabei leuchtete.



Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte in Gera fand am 4. Oktober 1885 statt. Infolge Auftrags des Herrn Oberstaatsanwalts vertrat der Verfasser dieses Aufsatzes die Anklage. Loth wurde des Mords, die Peter der Beihilfe dazu und die Zorn der Mitwissenschaft am Mordplane schuldig erklärt, ersterer zum Tode, die Peter zu 10 Jahren Zuchthaus und die Zorn zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen begnadigte Loth zu lebenslänglichem Zuchthause, worauf derselbe am 18. November 1885 in das Zuchthaus zu Untermaßfeld eingeliefert wurde, ohne daß er seiner Begnadigung widersprach.

In seinem „Lebenslauf" für die Strafanstalt erklärte er: „Der liebe Gott wird helfen, daß ich meine Freiheit bald wiederkriege." Wie ich als gewiß annehme, hatte er seine Hoffnung auf die Geistlichkeit gesetzt, die er getäuscht hatte. Im Mai 1886 verlor er die Geduld. Am 23. Mai schrieb er an mich. Es heißt in dem Briefe: „möchte ich Ihnen doch höflichst bitten, mir doch die Hauptgründe mitzuteilen, auf welche ich eigentlich zu so einem schrecklichen Urteile verurteilt worden bin, da ich doch ein für allemal unschuldig bin .... Ich habe Alles als eine harte Prüfung Gottes geduldig ertragen, denn ein Mensch, der sich auf Gott verlassen kann, und dem sein Gewissen keine Vorwürfe macht, der verträgt viel. Aber Alles was recht ist. — . — . — . Ich will ja auch jedem christlich verzeihen. Irren ist menschlich. — . — . — . Wer sich die Gründe überlegen will, der sieht es unbedingt, daß sich das nicht reimt.

Wenn ich mit der Zorn in einem Liebesverhältnis gestanden hätte, mußte es doch Zorn am ersten bemerken. — . — . —.

Dann die Vorhand gehabt zu haben, die Frau zu heiraten, ist gänzlich ausgeschlossen, da doch Zorn seine Mutter noch auszuzahlen hatte. — . — . — . — .

Da konnte doch bloß der Bruder die Vorhand haben und kein vermögensloser Knecht. — . — . — .

Dann das Finden der Patronen (im Pferdestalle) ist so klar wie der Tag, daß die vielleicht erst wochenlang danach hingelegt worden sind. Es würde sich doch auch einer nicht Pulver und Schroten extra mitnehmen, wenn noch fertige Patronen vorhanden gewesen sind (in Zorns Jagdtasche).

Dann warum noch nachgehends das Schießen dabei sein mußte, womit ich der Zeinert (Zorns Mutter) den Nachmittag gedroht haben soll? — . — . — .

Ich möchte ihn doch hiermit nochmals herzlich bitten, mir doch die Gründe, welche Ihnen noch an meiner Unschuld zweifeln lassen,



mitzuteilen, da ich doch keine Ursache zu so einer schrecklichen Tat gehabt hätte.“

Nachdem Loth ohne Antwort geblieben war, schrieb er in einem Briefe vom 29. August 1886:

„Da ich mich gänzlich verlassen sehe .... und mir meine Worte und mein Schreiben nichts geholfen hat, bitte ich Sie hiermit dringend um mein erstes Urteil. Wenn die Gründe, welche Sie gegen mich angeführt haben, genügend sind, mich im Zuchthause zu lassen, müssen sie auch unbedingt geeignet sein, mein erstes Urteil zu vollstrecken. — . — . — .

Es ist traurig genug, wenn man in seinen besten Jahren weiter keinen Trost weiß, als sich den Tod auszubitten. Ich habe immer geglaubt, es soll doch wenigstens einen geben, der sich die Gründe, welche Sie gegen mich angeführt haben, überlegen sollte, und müßte unbedingt finden, daß sich jeder derselben widerspricht. Daß Sie sich selber widersprechen, das kann man gar nicht verlangen. Den Herrn Geschworenen halte ich es nicht im geringsten für ungut, die konnten nicht anderssagen, bloß Ihn, daß Sie es bloß auf mich abgesehen hatten, das muß jeder Unparteiische, welcher im Schwurgerichte beigewohnt, sagen. Als der Zeuge Pfeifer sagte, daß es ihm garnicht vorgekommen wäre, als ob wir (Zorn und Loth) so uneinig wären, da hauchten Sie ihn an; das war ein Widerspruch, und da liefen Ihnen die Wutadern an der Stirn auf.

Wenn er sagte: „Ja, Loth stand schon dort mit der Flinte und zielte nach ihm“, das war recht; es mochte wahr sein oder nicht. Und wie Sie den Herrn Geschworenen die andern Sachen alle anpreisen konnten, das war noch mehr wie schöne. Ich möchte bloß wissen, was Sie mit mir gemacht hätten, wenn es unglücklicherweise der Fall gewesen wäre, daß ich Nasenbluten während des Schlafens bekommen habe und Hemd und Bett voll geworden ist, das möcht' ich bloß wissen? — . — . — . — .

Als die Frau Zeunert die Freiheit besaß und sagte, ihr Sohn habe aus Liebe geheiratet, welche doch bewiesen war, und daß er sie nicht ästimiert hat, doch auch. Da habe ich aber nicht gehört, daß das ein Widerspruch war, nein, im Gegenteil, das war eine ruhige Frau beim Herrn Staatsanwalt. — . Wenn er (Zorn) sie aus Liebe geheiratet hätte, warum machte sie (seine Mutter) sie (seine Frau) ihm denn immer zuwider?

Sie sagte ja selbst im Schwurgericht, daß sie ihrem Sohn gesagt hätte, er sollte aufpassen, seine Frau wäre früh aus dem Pferdestall



gekommen. Wer immer bloß das Schlechteste von den Menschen denkt, dem ist auch nichts Gutes zuzutrauen. — .

Ich schreibe das nicht aus Haß, ich will Sie bloß überzeugen, daß Sie bloß die Widersprüche auf meiner Seite gesehen haben.“ — .

Bei Übersendung dieses Briefes, in dem ich mit der Forderung brüskiert wurde, das Todesurteil zu vollstrecken, bemerkte der Zuchthausdirektor, daß Loth sich mit ihm über diesen Punkt nie unterhalten habe.

„Möglich ist es“ — heißt es weiter — „daß er dies deswegen unterlassen hat, weil ich ihm mehrfach zu erkennen gegeben habe, daß ich von seiner Schuld vollständig überzeugt sei.“

II. Die Zweifel.

Im März 1887 lief erst durch die größeren und dann auch durch die kleineren Zeitungen folgender Artikel, der wohl nicht aus Weimar stammte.

„Weimar, 6. März. Gegen eine in der Nähe des weimarischen Städtchens Magdala wohnhafte Bäuerin und deren Knecht war vor etwa zwei Jahren die Todesstrafe ausgesprochen worden, weil dieselben trotz ihres beharrlichen Leugnens für überführt erachtet wurden, den Mann der Bäuerin ermordet zu haben.

Die Frau wurde auf ihr Gesuch zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt, während der Knecht sich entschieden weigerte, um Gnade zu bitten, „da er lieber unschuldig sterben wolle“. Das Todesurteil wurde indessen nicht vollstreckt. Jetzt sind nun Tatsachen ermittelt worden, welche es in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß die Verurteilten wirklich unschuldig sind. Nach Vornahme eingehender Erhebungen an Ort und Stelle hat das Oberlandesgericht zu Jena die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt und die Sache zur anderweiten Aburteilung an den Schwurgerichtshof zu Gera verwiesen.“

Bald erfuhr man, daß in der Tat das Landgericht Gera die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Lothschen Verteidigers angeordnet hatte.

Von Gera aus verbreitete sich das Gerücht, daß das ärztliche Gutachten falsch, die Untersuchung ungenügend gewesen sei. Dr. med. Koch in Gera hat in einer späteren Zeit, als in der Jenaschen Zeitung zwei Juristen den Fall besprachen, jenen Gedanken folgende Worte geliehen:

„Wenn es in jenem Artikel heißt, daß in der ersten Lothschen Schwurgerichtsverhandlung nach der Beweisaufnahme der Beweis für



den Ausschluß des Selbstmordes sich so bündig dargestellt habe, daß nur die Annahme eines Mordes durch fremde Hand als die verbleibende Möglichkeit erschienen sei, so muß dem ganz entschieden widersprochen werden. Dem Unterzeichneten, welcher als Zuhörer bei Abgabe des Gutachtens durch die Obduzenten der Verhandlung beigewohnt hat, stiegen hierbei sofort die erheblichsten Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens auf, und er hat diese Bedenken auch sofort, noch während der Verhandlung, verschiedenen anwesenden Juristen, insbesondere dem damals tätig gewesenen Herrn Verteidiger mitgeteilt. Daß die Schüsse nicht so gefallen sein konnten, wie sie in den damaligen medizinischen Gutachten dargestellt worden sind, mußte jedem Mediziner klar werden, der nur mit einiger Aufmerksamkeit der Darstellung folgte. Unter solchen Umständen mußte es auffällig erscheinen, daß von keiner Seite irgend welche Einwendung gemacht, oder die Beiziehung eines andern Gutachtens für nötig erachtet wurde; namentlich wies auch die Beschaffenheit des vorgezeigten Bettuches darauf hin, daß auf Zorn, während er im Bette lag, nicht geschossen worden sein konnte.

Nimmt man nun hinzu, daß eine ganze Reihe höchst wichtiger Umstände durchaus unbeachtet geblieben sind, z. B. daß die Schußverletzungen an der Hand des Toten nicht erwähnt, nicht mit den äußern Wunden der Leiche verglichen sind, daß das Hemd nicht einmal von Gerichtsseite aufgehoben ist, so daß es von unbeteiligten Personen unter der Dachtraufe vergraben werden konnte, daß bei der ersten gerichtlichen Augenscheinseinnahme von etwaigen im Zimmer befindlichen Fußspuren nichts erwähnt ist, daß das Vorhandensein der Flechsen an der Decke ganz übersehen worden ist, nimmt man ferner hinzu, daß der auf dem Bettuch befindliche Pulverfleck, welcher von Anfang an von allen Beteiligten als solcher anerkannt worden war, später, ohne besondere Untersuchung, weil er mit der von den Sachverständigen abgegebenen Erklärung nicht passen wollte, in einen Brandfleck, von einem Wärmstein herrührend, verwandelt wurde, so ist es in der Tat unbegreiflich, wie der ungenannte Verfasser sagen kann, daß das Gutachten der beiden Obduzenten mit den wahrgenommenen Erscheinungen an Ort und Stelle vollständig übereingestimmt hätte ....

Dr. Koch."

Meinerseits wurde aus Anlaß des gedachten Streites folgende Erklärung abgegeben:

„Da der Unterzeichnete in der ersten Verhandlung die Anklage vertreten hat, so darf er wohl annehmen, daß die geehrte Redaktion



auch ihm einige Worte gestatten wird. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, daß die Annahme der Ermordung Zorns auch unabhängig von dem Gutachten der Obduzenten von mir tatsächlich begründet worden ist. Die in der zweiten Verhandlung aufgestellte Hypothese, daß dem tödlichen Schusse wahrscheinlich ein Selbstmordversuch Zorns vorhergegangen sei, war sehr interessant, aber ohne Bedeutung für das vom Schwurgericht zu fällende Urteil hinsichtlich des gesetzlichen Tatbestandes. Alle Sachverständigen erklärten nämlich in dieser Verhandlung, daß der dritte Schuß auf fremde Hand zurückzuführen und Zorn infolge dieses Schusses gestorben sei, § 211 des Strafgesetzbuchs bedroht aber ganz allgemein denjenigen mit der Todesstrafe, der vorsätzlich einen Menschen tötet. Hiernach blieb der objektive Tatbestand eines Mordes in dem neuen Verfahren bestehen, und erscheint meines Erachtens ein Streit darüber unnütz. Was aber den subjektiven Tatbestand anlangt, so ist jetzt vor allem die Hypothese ins Mittel gebracht worden, daß Zorn nach dem Mißlingen des angenommenen Versuchs, sich zu entleiben, sich von seiner Schwiegermutter habe totschießen lassen. Wer den dafür vorgebrachten Gründen Beifall schenkt, muß Loth für unschuldig halten. Ebenso wer wenigstens glaubt, daß Loth erst nach der Tat von der Peter geweckt worden sei. Jeder andere wird die Sache unentschieden lassen, wenn er nicht genug davon erfährt oder sich, obwohl ihm nichts entgangen ist, der Zweifel nicht erwehren kann.

Wenn aber die Vorgäge vor und nach der Tat und die sonstigen Umstände (vgl. die freilich nicht zum Abschluß gelangten S-Artikel der Weim.-Ztg) sowie die charakteristischen, psychologischen Momente einen andern zur Annahme führen, daß eine Person, die dem männlichen Geschlecht angehört, die Mordtat mit ausgeführt habe, so wird für diesen der Umstand keine Bedeutung gewinnen können, daß in dem Sterbezimmer die Spuren einer Mannsperson nicht nachgewiesen worden sind. Auch die Fährte des Weibes wurde ja nur im Vorzimmer gefunden und dennoch das Fehlen am Orte der Tat ohne Zeugenbeweis leicht erklärt.

Weimar, 9. Mai 1887. A. Siefert."

Zum Schlußsatze ist zu bemerken, daß in der erneuten Hauptverhandlung einer der Sachverständigen behauptete, die Fußspuren der Peter in dem Zornschen Schlafzimmer seien weggewischt worden. Und hierzu ist zu bemerken, daß das Zimmer nicht geheizt war, daß eine Kälte von 15 Grad herrschte, daß eine halbe Stunde nach der Tat eine ganze Anzahl von Zeugen in der Zornschen Schlafstube



gewesen ist und daß niemand bekundet hat, Spuren einer stattgehabten Reinigung der Dielen beobachtet zu haben. Richtig war die Voraussicht, daß die neue Verhandlung unter allen Umständen zur Freisprechung Loths führen würde. Richtig ist auch die Vermutung gewesen, daß die Freisprechung in der Presse als eine Tat gefeiert werden würde.

Kurz nach der Verhandlung erschien im Verlage von C A. Hager in Chemnitz unter dem Titel: „Unschuldig zum Tode verurteilt“ eine Broschüre, welche mit den Worten schließt: „Und nun nochmals Dank dem braven Dr. Koch in Gera und Denjenigen, die mitgewirkt haben, einen so entsetzlichen Fall wieder gut zu machen.“ Es heißt weiter darin, daß ein Justizmord nicht zu spät wieder gut gemacht worden sei. Landgerichtsrat Helbig in Gera, welcher im zweiten Schwurgericht als Richter tätig war, besprach den Fall in der „Gartenlaube“.

Hier hieß der Titel: „Die irrende Justiz und ihre Sühne“. Helbig gelangt zu dem Schlusse, daß, wenn der Verlauf der Sache so gewesen wäre, wie ihn die letzte Verhandlung herausgestellt habe, das Leben dieses armen Dienstknechtes einer Tragik verfallen gewesen sei, in der Verkettung eigentümlicher Umstände, wie sie sonst nur die Phantasie des Dichters zu kombinieren vermöge. Der Verfasser zweifelt wohl auch nicht an der Richtigkeit des Ergebnisses der letzten Verhandlung. Im Tribunal (Jahrgang 1887, Seite 378—400) hat derselbe den Fall Loth ausführlich und, wie er selbst sagt, „in kritischer Beleuchtung“ nochmals dargestellt.

Er kommt dabei zu folgendem Resultate:

„Zorn, der mit dem ausgesprochenen Gedanken des Selbstmordes aus dem Wirtshause kam, hat nach einer vielleicht schlaflosen Nacht am frühen Morgen beschlossen, sich zu erschießen.

Das Gewehr, das seine Frau versteckt hatte, hatte er (oder die Frau Peter) sich zurecht gestellt.

Der abgefeuerte Schuß war nicht sofort tödlich, verhinderte ihn aber wegen der durch einen zweiten Zufallsschuß abgeschossenen Hand weiter zu laden.

Die Peter eilt auf den Schuß herzu, Zorn bittet, ihm den Garaus zu machen. Die Peter läuft vielleicht mit dem Gewehr hinab in den Pferdestall zu Loth, um ihn aufzufordern, das zu tun. Loth lehnt es ab, gibt ihr aber Rat und Anschlag, wie sie das Gewehr laden soll, oder ladet es vielleicht auch selbst. Die Peter nimmt die Lampe aus dem Pferdestall mit hinüber ins Haus, feuert mit Zorns Zustimmung den dritten Schuß ab und kommt dann mit der Lampe aus dem Hause,

indem sie dem von dem Vorgange bereits unterrichteten Loth zuruft: „Karl komm“! Loth würde sich dann der Beihilfe bei dem Vergehen gegen § 216 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht haben. Wir sind aber weit entfernt, zu glauben, daß diese Kombination der Wirklichkeit absolut entspricht.“

III. Die S-Artikel der Weimarischen Zeitung über die erste Verhandlung.

In den bereits erwähnten S-Artikeln ist noch vor der erneuten Hauptverhandlung das tatsächliche Ergebnis der ersten in großen Zügen geschildert.

Im Hinblicke auf die Angriffe, welche gegen das ärztliche Gutachten gerichtet worden waren, ist von jeder Bezugnahme darauf abgesehen worden und steht die fragliche Darstellung auf dem Standpunkte, als ob Zorns Leiche für die Obduktion nicht verfügbar gewesen wäre.

Unter Weglassung der Einleitungen haben die Artikel folgenden Wortlaut:

Am Abend des 24. Januar 1885 hatte sich Zorn in das von ihm allein benutzte Schlafzimmer begeben.

Um 12 Uhr nachts ging die Dorfwache auf das Zornsche Haus über; bei Übergabe derselben fiel dem Nachbar Eckardt auf dem Zornschen Hofe nur auf, daß die Peter mit ungewöhnlich lauter Stimme antwortete. Der Hof lag in tiefer Ruhe. Nach ½ 3 Uhr erschienen Loth und die Peter beim Bürgermeister und meldeten, es seien mehrere Schüsse gefallen, Zorn müsse sich erschossen haben. Der Bürgermeister fand Zorn vor seinem Bette in einer Blutlache liegend. Er war tot. Im Bett lag sein doppelläufiges Jagdgewehr (Hinterlader), dasselbe trug auch nicht die mindeste Blutspur.

Die Falten des Bettuches bargen eine Anzahl Schrotkörner, welche später auf 13 festgestellt wurden, und Pappdeckblättchen, wie sie sich in Jagdpatronen befinden. Die Eindrücke im Unterbett bestätigten, daß Zorn ruhig geschlafen habe.

Loth hat sich gegen die Anklage damit verteidigt, daß er zur Zeit der Tat am Orte der Tat nicht anwesend gewesen sei. Die Peter sei zu ihm in den Pferdestall gekommen, habe ihn geweckt und seine Lampe angesteckt; er habe sich angekleidet und sei dann vom Stalle aus mit der Peter zum Bürgermeister gegangen. Sein Alibi wurde durch die Nachbarin Schwarz widerlegt.

Diese war in der Nacht munter geworden und hörte plötzlich einen dumpfen Schuß, einige Sekunden darauf einen zweiten gleichen



Schuß. Gleichzeitig fing der Zornsche Hund an fürchterlich zu heulen.

Frau Schwarz sagte: es sei nun eine geraume Zeit vergangen, während der das ganze Dorf hätte auf die Beine kommen können. Inzwischen habe es ½ 3 Uhr geschlagen. Dann sei ein dritter, hellerer, viel stärkerer Schuß ertönt. Während sie erst geglaubt habe, jene beiden Schüsse seien von einem Jäger auf dem Anstande abgegeben worden, habe sie nun aufgehorcht.

Da sei auf einen Querbalken des Daches, unter dem die Schwarzschen Eheleute schliefen, mit einem Male ein Lichtstrahl gefallen; gleichzeitig habe sie vom Zornschen Hofe her wimmerndes Heulen vernommen. Unter den an ihren Mann gerichteten Worten: „Hörst Du, wie die Alte wimmert", sei sie aus dem Bette gesprungen und habe sich vor das Bodenfenster gekauert. Mit einem Licht, welches sie an der Seite gehalten habe, habe die Peter auf der Haustreppe gestanden. Die Peter habe gerufen: „Karl komm, Karl komm!" und sei nun die Treppe herunter und auf dem durch den Schnee gebahnten Pfad nach dem Pferdestalle zu geschritten, ohne jedoch in den Pferdestall einzutreten, dann sei — die Schwarz habe fortwährend das brennende Licht in ihrer Hand gesehen — die Peter vielmehr in dem Durchgange im Zornschen Seitengebäude verschwunden.

Gleich darauf habe sie — die Schwarz — gehört, daß beim Bürgermeister gepocht wurde. Hier machte nun die Peter, die brennende Lampe in der Hand, in Gemeinschaft mit Loth die oben erwähnte Anzeige. Das Licht in der Hand der Peter war die mit Blechblende versehene Pferdestallampe, welche ihren ständigen Platz im Pferdestalle und welche Loth im ausschließlichen Gebrauche hatte. Das Zeugnis der Schwarz widerlegte Loths Behauptung, daß die Peter die Lampe im Pferdestalle angezündet habe. Schon als die Peter aus dem Hause trat, hatte sie die brennende Lampe in der Hand. Aber nicht nur seine Lampe war im Hause gewesen. Auch er selbst. Denn bereits auf der Treppe rief ihm die Peter zu: „Karl komm, Karl komm!"

Der Bürgermeister Eckardt teilte mit, daß bei der Besprechung des Vorganges die Peter das Wort führte, daß aber, als sie von einem dritten Schuß gesprochen, Loth die Frage aufwarf: „drei Schuß?" Es wurde festgestellt, daß die Peter später beständig behauptet hat, es seien nur zwei Schüsse abgefeuert worden.

Weiter ergab sich, daß Schrotschüsse dem Leben Zorns ein Ende gemacht hatten, daß die einzelne Patrone etwa 24 Hasen-

schroten enthalten hatte. Solche unverhältnismäßig schwache Patronen führte Zorn nicht. Am 23. Januar hatte die Peter zwei Pakete Pulver und eine Tüte Hasenschroten von Blankenhain mitgebracht. Zorn hatte diese Munition nicht angegriffen, gleichwohl war nach seinem Tode das eine Pulverpaket und die Schrotentüte teilweise entleert. Im Pferdestalle waren demnächst eine Patronenhülse mit einem Pulverreste und eine andere mit einem Reste Schroten gefunden worden.

Der Büchsenmacher Falta begutachtete das Zornsche Gewehr dahin, daß das Spiralfederchen, welches den Schlagbolzen des linken Laufes bewegt, zerbrochen wäre. Er gab an, daß deshalb das Gewehr nur von jemandem gehandhabt werden könne, der es kenne. Sonst bringe er das Gewehr nach Einführung der Patrone nicht zusammen. Der Kenner aber werde es beim Laden emporheben, damit nicht der Schlagbolzen störend hervortrete. Loth ging auf die Jagd und hat auch mit Zorns Gewehr geschossen. Loth selbst gab an, daß bei der Ansetzung des Laufes an den Zündstift des linken Rohres die Messingkapsel der eingeführten Patrone gestreift werde, so daß eine Kimme darin entstehe.

Im Pferdestalle wurde nach Zorns Tod eine gefüllte Patrone, wie Zorn sie führte, gefunden.

Dieselbe trug eine solche Kimme. Sie hatte also in Zorns Gewehr gesteckt und war wieder herausgenommen worden. Dieser Fund war deshalb von Interesse, weil Herr Falta feststellte, daß sich nur in dem einen Lauf des Gewehrs die Hülse einer frisch abgeschossenen Patrone befunden habe.

In dem andern Laufe, der schon längere Zeit nicht gebraucht gewesen sei, habe die Hülse einer schon vor längerer Zeit abgeschossenen Patrone gesteckt. Diese Hülse sei ausgewittert gewesen und müsse längere Zeit im Freien gelegen haben.

Es wurde festgestellt, daß im Zornschen Hofe Hülsen von abgeschossenen Patronen herumlagen.

Es ist schon erwähnt, daß der dritte Schuß erst einige Zeit nach dem zweiten fiel und daß er viel heller als die beiden vorhergehenden ertönte.

Die Patrone für den dritten Schuß war demnach nicht sofort zur Stelle gewesen. Zorns Munition war in der Wohnstube aufbewahrt. In dieser Wohnstube fand der Bürgermeister Eckardt, als er auf die

an ihn erstattete Anzeige in das Haus kam, die Stubenlampe brennend vor. Daneben brannte in der Schlafkammer der Peter auch deren Öllicht.

Als dann auch die Nachbarin Langenberg hinzukam, hörte sie den Loth die Worte ausrufen: „Ei wäre ich doch gestern Abend fortgegangen!“ Zorn hatte ihn nämlich nachmittags aus dem Haus gewiesen, damals aber hatte Loth geantwortet:

„Zorn habe ihm nichts zu sagen, er habe ihn nicht gemietet.“

An jenem Nachmittage hatte Loth seinen Herrn, ohne daß dieser ihm irgend eine Veranlassung dazu gegeben hatte, in der rohesten Weise beschimpft und mißhandelt.

Wie die Langenberg erzählte, hatte er dann, die Mistgabel in der Hand, zu Zorn geäußert: „Wenn Du Dich noch einmal an Deinem Schwiegervater vergreifst, schlage ich Dich auf der Stelle tot,“ und beim Herzukommen der Mutter Zorns geschrieen: „Wenn sie käme, erschieße er sie.“

Herr Medizinalrat Keßler teilte mit, daß die Peter ihm zunächst bemerkt habe, sie sei auf der Wache im Dorfe gewesen, dann aber sich dahin berichtigt habe, sie habe die Schüsse gehört, als sie zwecks der Nachtwache das Haus mit der Lampe verlassen habe.

Die Zorn, welche die fragliche Nacht nicht in ihrem Hause zubrachte, erzählte, daß ihr Mann schon das Jahr vorher sich habe erschießen wollen. Er habe damals zu ihr geäußert, wenn er noch Munition gehabt hätte, würde sie ihn anderen Tages in seinem Blute gefunden haben. Die Staatsanwaltschaft nahm an, daß damit der diesmalige Plan verraten worden sei: am anderen Morgen den Fund der Leiche anzuzeigen und zu behaupten, daß man von dem Vorgange nichts gemerkt habe, die Frau sei auswärts gewesen, der Knecht habe im Stalle geschlafen, die Peter habe die Dorfwache getan. Dieser Plan sei mißlungen, weil durch den Zornschen Hund großer Lärm verursacht worden sei Es hätte die Befürchtung entstehen müssen, daß die Nachbarschaft munter geworden sei.

In der Eile hätte daher der Beschluß gefaßt werden müssen, dem Bürgermeister ohne Verzug Anzeige zu machen; in der Aufregung sei aber übersehen worden, die Stubenlampe zu löschen, die Stallampe in den Pferdestall zurückzuschaffen.

Auch weitere Erwägungen, welche die veränderte Sachlage erfordert hätten, seien in der Hast unterblieben. Es wäre zu bedenken gewesen, daß Loth in dem nahen Pferdestalle infolge des großen Geräusches hätte aufwachen, daß er dann den letzten Schuß hätte hören müssen, daß er dies nun nicht ableugnen dürfe. Es wäre zu beachten

gewesen, daß der Knecht und die Schwiegermutter im Falle der Unbefangenheit auf die Schüsse hin alsbald in das Schlafzimmer des Hausherrn geeilt sein würden. Unerwogen hätte nicht bleiben dürfen, daß in der Hand des Selbstmörders das Gewehr bei drei Schüssen mit Blut befleckt worden wäre, und daß es der wirklich eingetretenen Sachlage nicht entsprach, wenn das Gewehr ins Bett gelegt wurde. Man hätte sich erinnern sollen, daß zwar das Zornsche Gewehr sehr vorsorglich, sowohl für den Fall nur eines Schusses als auch für die Eventualität eines zweiten Schusses eingerichtet, daß aber die Notwendigkeit eines dritten Schusses nicht vorhergesehen worden war.

Die Zweifelsfrage Loths: „Drei Schüsse?“ sei zu spät gekommen. Sie hätte die für die Selbstmordsfiktionen nötige dritte Patronenhülse in Zorns Sterbezimmer nicht hineinzaubern können! Wie klar ihm aber schon damals das Mißlingen des Planes geworden sei, ergab sich aus der kurz darauf getanen Äußerung: „Ei, wäre ich doch gestern Abend fortgegangen!“ An einen Selbstmord seines Herrn kann Loth bei dieser Äußerung nicht geglaubt haben. Wie Frau Bürgermeister Eckardt bekundete, hatten beide Weiber nach der Schlägerei erklärt: „Karl darf nicht fort“ und waren mit ihm in den Stall gegangen. Andrerseits erzählte der Schmied Hahnemann, er habe im Herbste beim Pferdebeschlagen auf Loths Klage, daß Zorn immer mit Erschießen drohe, jenem geraten, doch wegzugehen, Loth aber habe entgegnet: „Die armen Weibsen dauerten ihn; für die Weibsen wäre es besser, Constant wäre nicht da.“

Das Dienstmädchen Apel, welches 1884 im Zornschen Hause diente, war von der Peter auch für das Jahr 1885 gemietet worden. Diese erzählte, daß die Peter kurz darauf Unzufriedenheit mit ihr geäußert habe und daß dieselbe 3 Wochen vor Weihnachten mit Loth zu ihr in den Kuhstall gekommen sei, wobei die Peter geäußert habe, sie wolle froh sein, wenn sie sie los wäre, und Loth ihre — der Apel — Entgegnungen mit den Worten abgeschnitten habe: „Wenn sie nicht ginge, wolle er sie hinausschmeißen.“ Die Apel zog Neujahr 1885 ab.

Am Abend des 24. Januar kehrte Zorn um 8 Uhr heim. Er legte sich aufs Sofa, bat seine Frau, ihm einen Wärmstein ins Bett zu besorgen. In der Stube waren auch Loth und die Peter.

Die Zorn verließ etwa 10 Minuten nach der Rückkehr ihres Mannes das Haus und begab sich zur Nachbarin Langenberg, welche folgendes in der Hauptverhandlung bekundet hat:

a) die Zorn habe zunächst erzählt, daß ihr Mann Geld von ihr verlangt und auf ihre Weigerung gedroht habe, er wolle erst



sie erschießen und dann sich. Sie — die Langenberg — habe aber erst den Zorn beim Eintritt in sein Haus beobachtet gehabt, und vorher sei Zorn eine halbe Stunde lang bei ihr gewesen. Sie habe deshalb der Zorn vorgehalten, daß ihr Mann doch ganz artig gewesen sei, und daß sie sich ja einschließen könne;

b) die Zorn habe aber erklärt: Ich gehe heute Abend nicht wieder nach Hause, es mag werden, wie es will.

Wenn er vor meine Tür käme, müßte ich ihm aufmachen, dafür bin ich seine Frau.

Dann kann der Schuß gleich fallen. Aber erschießen lasse ich mich nicht.

c) Sie (die Langenberg) habe nun unter dem Bemerken, ihr Mann werde sie morgen recht auslachen, die Zorn daran erinnert, daß nach dem Spektakel am Nachmittag ihr Schwiegervater ihr durch Albert Pfeifer das Zornsche Gewehr habe abverlangen lassen und sie dabei dem Pfeifer versichert habe, das Gewehr eingeschlossen zu haben.

Die Weigerung der Zorn, das Gewehr ihres Mannes herauszugeben, bildete ein wichtiges Moment.

Die Zorn erklärte, sie habe es allerdings nicht eingeschlossen, aber hinter die Kleider versteckt gehabt. Der Langenberg hatte sie am Abend gesagt, es sei wieder weggeholt gewesen.

Die Langenberg fragte aber nicht nur nach dem Gewehre, sondern auch nach „Karl", den die Frauen nicht fortgelassen hatten. Darauf antwortete die Zorn, daß dieser im Pferdestalle sei, wo er sich eingeschlossen habe; Constant könne nicht zu ihm. Über die Nacht, welche die Zorn nun bei der Langenberg zugebracht, sagte letztere aus:

a) Sie sei munter geworden und habe bemerkt, daß die Zorn nicht schlafe. Die Zorn habe gesagt: „Sie wisse gar nicht, wie ihr wäre; erst habe sie gefroren und dann geschwitzt, sie fürchte, daß im Hause etwas passiere, der Hund habe egal gebollen und geheult!"

Die Zorn habe ausgerufen: „Wenn nur ihr Mann ihnen die Schande nicht mache und sich erschösse." Auf die Einwendung: „Constantin tut es nicht" habe sie bemerkt: „Wenn er nur ihrer Mutter nichts tue," worauf sie, die Langenberg, erwidert habe: der werde Constantin auch nichts tun.

b) Da habe sie, die Langenberg, einen Schuß gehört und der Zorn zugerufen: „Hast Du etwas gehört? Da hat sich Con-



stant doch erschossen; Sie werden schon kommen und Dich holen."

c) Die Zorn habe jedoch den Schuß nicht gehört haben wollen und sei im Bett geblieben. Gegen die Wahrheit hatte die Zorn bereits bei ihrer Ankunft im Langenbergschen Hause den Loth in den Pferdestall versetzt, wo dieser nachher die Katastrophe verschlafen haben wollte. Unwahr war auch, daß Zorn seine Frau mit Erschießen bedroht habe. Um einen Wärmstein hatte er sie gebeten.

Die Staatsanwaltschaft nahm an, daß die Drohungsfiktion zum Verbrechensplan gehöre.

Nicht nur die Peter hatte schon um Weihnachten herum zur Frau Hahnemann geäußert, Zorn wolle ihr Jettchen zuerst erschießen, sondern auch Loth hatte bei jenem Gespräche in der Schmiede erwähnt, Zorn sage, erst solle seine Frau sterben.

Die Hauptverhandlung rollte eine ganze Reihe von Bildern auf, welche zeigten, daß zwischen Herrin und Knecht schon lange ein Liebesverhältnis bestanden hatte. Die Anklage ging davon aus, daß die Ehebrecher sich hätten heiraten wollen; bekundet wurde, daß die Peter zum Schneider Hofmann geäußert hatte: „Ich wollte lieber, Loth wäre unser Schwiegersohn." Loth warf dagegen die Frage auf: „Was konnte ich dem Gute helfen?" und er war dabei im Rechte, da das Gut zum vierten Teile Zorns Bruder und das Inventar seinen Eltern gehörte, auch 5000 Mark Hypothek der Mutter Zorns aufhafteten. Aber von Frau Hahnemann erfuhr man demnächst, daß Mutter und Tochter erklärt hatten: „Wir können einmal nicht da bleiben, wir müssen wieder fort." Und wie die Langenberg mitteilte, fertigte die Zorn an dem verhängnisvollen Abende nicht nur die Vorwürfe, daß sie mit dem Knechte ausfahre, mit der Entgegnung ab, daß sie sich Loths nicht zu schämen brauche, der sei ein ordentlicher Mensch, sondern sagte auch: „Wenn sie nur in einem kleinen Hause wären!"

Es ergab sich, daß am Morgen nach der Tat die junge Witwe voll des Lobes für ihren Knecht war. Es ergab sich, daß, als dieser bereits eine Woche lang unter dem Verdachte der Ermordung ihres Mannes in Haft war, die Zorn seine Mutter aufsuchte. Als sie ihr darauf Fleischwaren schikte, schrieb sie mit herzlichem Gruße einen Brief an sie, in dem sie bemerkte: „Alles im Hause sei umgewendet, aber sie hätten nichts gefunden."

So die erste Verhandlung.

IV. Loth im Pferdestalle?

Auch in der zweiten Verhandlung hat Loth nicht aufgeklärt, wie die Peter in den Pferdestall, den er verschlossen hielt, hätte kommen können, während er schlief.

Auch in der zweiten Verhandlung ist Frau Schwarz bei ihren früheren Aussagen stehen geblieben.

Mit gesperrtem Druck ist zwar im Gartenlaubenartikel hervorgehoben:

„Von Loth selbst hat die Zeugin nichts bemerkt." Sie hat aber auch früher nicht behauptet, Loth gesehen zu haben. Denn es sei schon dunkel gewesen, und sie habe nur das sehen können, worauf der Schein der von der Peter gehaltenen Lampe gefallen sei. Das sei der rote Rock der Peter gewesen.

Nimmt man aber an, daß die Peter in den Pferdestall gelangen konnte, so entsteht die weitere Frage: Wer hat hier Loths Lampe angesteckt? Jedes hatte anders hierüber ausgesagt.

Loth half sich endlich damit, daß die Peter seine Lampe im Pferdestalle mit ihrem offenen Öllichtchen angesteckt habe. Dieses Licht war aber nicht aus der Schlafkammer der Peter herausgekommen.

Über die Vorgänge in der fraglichen Nacht hat Loth in der Voruntersuchung sich wie folgt geäußert:

Am 26. Januar 1885: „Nachdem die Schüsse gefallen, hat mich die Schwiegermutter meines Herrn im Stalle, wo ich schlief, munter gemacht und haben wir den Bürgermeister Eckardt herbeigerufen und haben den Leichnam in derselben Lage, wie er jetzt liegt, vorgefunden."

An demselben Tage: „Ich bekenne mich nicht schuldig. Ich bin am Tode des Zorn ganz und gar unbeteiligt und **habe auch keine Ahnung davon, von wem der Tod des Zorn herbeigeführt worden ist.**"

Am 30. Januar: „Ich lag in meinem Bett im Pferdestall, das ich gegen $^1/_2$11 Uhr aufgesucht hatte, hatte schon geschlafen, als ich die Marie Peter die Pferdestalltür aufreißen und rufen hörte unter Heulen und Brüllen:

„Um Gotteswillen komm, Konstant hat geschossen! Ich stieg eilig die Leiter von meinem Bett herunter, zog Hose und Jacke an und traf die Peter noch im Pferdestall. Die Peter sagte, Jettchen wäre noch nicht zu Haus, und ich ging mit der Peter sofort zu dem Bürgermeister Eckardt. Die Peter sagte, sie hätte zwei Schüsse ge-



hört. Ich habe keinen Schuß gehört, und die Peter dachte, K. Zorn hätte ihren Mann erschossen. Ohne in das Haus zu gehen, gingen wir beide zu dem Bürgermeister Eckardt. Diesen nahmen wir mit in das Haus eine Treppe hoch und fanden den K. Zorn daselbst in seinem Blute liegen, viel Blut umher vor seinem Bett und seine Flinte lag in seinem Bett. Da die Flinte in seinem Bett lag, nahmen wir an, daß K. Zorn sich selbst erschossen hätte!"

Am 10. Februar: „Ob in jener Nacht Frau Peter mit einem Licht in meinen Pferdestall gekommen ist und mich geweckt hat, oder ob ich meine Pferdestalllampe angebrannt habe und wir damit zum Bürgermeister gegangen sind, das weiß ich nicht. Mir scheint aber mehr die Frau Peter mit der Lampe gekommen zu sein. Meine Lampe ist eine Solaröllampe mit Zylinder und Blechblende."

Hierauf erwiderte die Peter:

„In meiner Kammer brannte ein Öllicht ohne Zylinder. Ich weiß bestimmt, daß ich kein anderes Licht angebrannt habe, eine andere Lampe habe ich nicht gehabt. Als ich zu Müllers kam, (nämlich auf dem Wege vom Bürgermeister) hatte ich auch keine Lampe. Da muß Loth doch die Stalllampe angebrannt haben."

Loth: „Ich weiß es nicht, ob ich die Stalllampe angebrannt habe, ich habe aber die Lampe nicht getragen."

Die Peter: „Wenn die Loth nicht getragen hat, so habe ich sie getragen."

Loth: „Möglich ist, daß ich die Lampe neben dem Bürgermeister her direkt nach Haus" (also auf dem Wege vom Bürgermeister) „getragen habe. Die Frau Peter ist in meinen Pferdestall hereingekommen und hat mich geweckt."

Frau Schwarze: Frau Peter kam mit einem Lichte aus der Haustür heraus und hatte einen roten Unterrock an, wie ich beim Lichtschein sah, und ist meiner Beobachtung nach nicht in den Pferdestall hineingegangen."

Loth: Das ist nicht wahr. Sie ist im Pferdestall gewesen.

Die Peter: „Ich bin im Pferdestall gewesen. Ich bin mit Loth zusammen vom Pferdestall weg zum Bürgermeister gegangen" . . .

Die Schwarze (allein): „Mit einem offenen Öllicht hätte die Frau Peter nicht weit kommen können, so wäre es erloschen. Sie muß mithin eine Lampe, wahrscheinlich die Stalllampe, gehabt haben, und während sie aus dem Hofe wegging, habe ich noch Licht in der Stube der Peter gesehen" (das offene Öllicht!).

Am 16. Februar. Loth:

6*



a) auf Vorhalt, warum er nach dem angeblichen Erwecken durch Frau Peter mit dieser nicht erst nachgesehen habe, was mit seinem Herrn passiert sei, sondern gleich mit der Peter schleunigst zum Bürgermeister gelaufen wäre?:

„Ich selbst habe ja vom Schießen nichts gehört, und als Frau Peter kam, sagte sie, Konstantin hat geschossen.

In der Bestürzung rannten wir gleich hinten hinaus zum Bürgermeister. . . . . Auf diesem Wege vom Gehöft bis zum Bürgermeister hat die Frau Peter die Lampe getragen."

b) auf Vorhalt, daß sie diese Lampe und zwar die Pferdestalllampe aus dem Zornschen Hause brennend gleich mitgebracht hätte:

„Meine Pferdestallampe ist an jenem Abend nicht ins Haus gekommen, sondern im Pferdestall geblieben. Frau Peter muß sie mit einer Öllampe, die sie vom Haus mitbrachte, angebrannt haben."

c) auf Vorhalt, das könne nicht der Fall sein, denn ihre Öllampe wäre brennend in ihrer Schlafstube stehen geblieben und nicht von ihr im Pferdestall zurückgelassen oder von ihr wieder ins Haus zurückgetragen worden:

„Meine Lampe ist in dieser Nacht nicht wieder ins Zornsche Haus gekommen. Ich bin nicht wieder, nachdem ich $^1/_2$11 Uhr das Zornsche Haus verlassen hatte und ins Bett gegangen war, in das Zornsche Haus gekommen, erst mit dem Bürgermeister; Frau Peter kann meine Lampe auch nicht geholt haben. Sie hatte ja nichts drüben zu tun. Soviel ich weiß, habe ich meine Lampe nicht im Pferdestall angebrannt, als Frau Peter mich weckte. Ich war noch mit dem Anziehen beschäftigt."

An demselben Tage erklärte die Peter:

„Ich habe *nicht gewußt*, was *oben* im Hause geschehen war. *In aller Überraschung* bin ich nur zu Loth gelaufen, um mit dem beim Bürgermeister Meldung zu machen. Wie ich aus dem Hause ging, bin ich ohne Öllicht hinausgegangen. Loth hat vielmehr seine Lampe mit Streichholz angebrannt.

V. Loths Wahrhaftigkeit.

Drei Tage nach dem ergangenen Todesurteil (am 7. Okt. 1885) ließ Loths Mutter durch eine Tochter an ihren Sohn schreiben. In dem Briefe heißt es: „Die Mutter hat immer geglaubt, Du solltest und müßtest wiederkommen, weil Du stets gesagt und geschrieben hast, Du wärest unschuldig, und nun lesen wir Dein hartes Urteil. Du kränkst unsere gute, alte Mutter bis in die Grube. Ach lieber



Karl, Du sprichst immer, daß Du unschuldig bist, so sag' doch alles, wie es war, mag es kommen, wie es will. Die Mutter ist ganz untröstlich, weil Deine letzte Rede war: Ich bin unschuldig. Nun lieber Karl, wenn Du unschuldig bist, so sage es doch frei heraus, von Anfang bis Ende, wie sich die Sache verhält. Und wenn es dann noch Dein Leben kostet. Daß nur unsere Mutter nicht denkt, Du mußt unschuldig leiden! .... Unsere letzte Bitte, die wir noch an Dich haben: wenn Du unschuldig bist, so widerrufe es noch einmal und sage wie es gewesen ist. Das ist Deiner guten, alten Mutter ihr letzter Wunsch, denn Du hast die paar Jahre, die sie noch zu leben hatte, zu Tagen gemacht. Lieber Karl, überlege es Dir!!!"

Ein Jahr später, am 3. Oktober 1886 teilte Loth seinem Verteidiger folgendes mit:

„Als ich den Abend ins Bett gegangen war und bereits schon eine Weile geschlafen hatte, wie lange weiß ich nicht, wurde ich von der Frau, welche auf meiner Leiter stand, durch ein leises Rütteln und meinen Namen rufen geweckt, worauf sie mir sagte, daß Jette, ihre Tochter, noch immer nicht nach Hause sei, und noch hinzufügte: Das tränigte Mensch bleibt doch, wie scheint, ganz und gar über Nacht bei Müllers. Dann mich frug, ob ich wirklich fort wolle morgen früh, worauf ich ihr erwiderte: „Unbedingt, und ich habe es schon zehnmal bereut, daß ich nicht an Neujahr abgezogen bin und habe mich noch einmal lassen beschwatzen; heute durch den Spektakel habe ich mir die ganzen Leute im Dorfe zum Feinde gemacht. Ich wollte, ich wäre bei'n Teufel gekommen und nicht bei Euch Gesellschaft. Worauf sie sagte: Wenn sich doch nur der elende Kerl das Leben nähme. Worauf ich ihr sagte: Na meinetwegen kann er sich's nehmen oder nicht, ich will froh sein, wenn ich wieder bei einem ordentlichen Herrn bin. Sehet zu, wie ihr zurecht kommt. Worauf sie erwiderte: Was soll es da mit uns werden, wenn Du fortmachst. Gehe herüber und schieß'n tot! Worauf ich sagte: Halt's Maul mit Deinen dummen Gähre, und sie sagte: Was wäre es da weiter mit so einem Kerle, wo man immer des Lebens nicht sicher ist, worauf ich ihr sagte: Mache Dir keine solchen Gedanken. Denkst Du denn ich verunruhigte mir mein Gewissen euretwegen, daß ich keine Ruhe mehr hätte und niemanden mehr ansehen könnte; worauf sie sagte: Ich nehme es auf mich, ich ihr aber wiederholt antwortete: Mach Dir keine solche dummen Gedanken; wer so etwas macht, der hat es auf dem Gewissen, und mach, daß Du aus dem Stalle kommst, und laß mir meine Ruhe! Worauf sie von der Leiter herunterstieg, noch ein wenig im Stalle stand und mit den Worten: ja, ja, Du hast keinen Charakter dazu, den Stall ver-



ließ, bis sie mich früh heulend mit den Worten weckte, daß Konstantin geschossen hätte in seiner Kammer und Jette noch immer nicht zu Hause sei, wobei sie ein Öllicht, soweit ich mich noch besinnen kann, in der Hand hatte und damit meine Stallampe anbrannte, während ich Hose und Jacke anzog und von da zum Bürgermeister usw."

Dies schrieb Loth am 3. Oktober 1886.

Seiner Mutter aber antwortete er am 12. Oktober 1885 das folgende: „Liebe Mutter! Ich bedaure sehr, daß Du noch Zweifel hegst an den Worten, daß ich geschrieben habe, ich bin unschuldig. Du weißt doch, daß ich nie ein Freund von Lügen gewesen bin, und werde Dich doch in Deinen alten Tagen nicht belügen und Du weißt doch auch, auf was für freundschaftlichem Fuße ich mit Konstantin gestanden habe und daß da ein andrer Charakter dazu gehört, einen Menschen zu erschießen, als der meine.

Liebe Mutter, das Urteil kann nicht ergehen, denn es ist ein Gott im Himmel und der weiß es, daß ich unschuldig bin, wenn es mir auch die Herren nicht glauben. Liebe Mutter, warum sollte ich es denn nicht gestehen, wenn es einmal geschehen wäre. Du kannst mir sicher glauben, daß mir jeden Tag der Tod lieber wäre, als im Gefängnis stecken, aber was nicht wahr ist, ist nicht wahr. Liebe Mutter, mache Dir nicht zu viel Sorgen, wir sehen uns wieder, ich denke, daß es doch am längsten gedauert hat. Ihr könnt Euch doch die Gedanken zerstreuen, Ihr seid doch draußen, aber ich stecke den ganzen Tag allein, ich tröste mich aber mit dem Gesangbuche und mit meinem unschuldigen Gewissen und da wird mir mein Schicksal nicht so schwer, als Ihr es Euch vielleicht vorstellt. Liebe Mutter! Es vergeht kein Augenblick, daß ich nicht in Gedanken bei Euch bin, das hätte ich nicht geglaubt, was sich ein armer Mensch gefallen lassen muß. Wenn ich auch den Tag die Balgerei gehabt habe und habe mich vergessen.

Wenn wir nicht angetrunken waren, kam es ja auch nicht vor, und das wird mir zu hoch angerechnet und deswegen schießt man doch nicht einen Menschen tot. Die Gründe, welche hier angeführt worden sind, sind nur gedachte Gründe. Tröstet meinen lieben Franz.

In der Hoffnung, daß wir uns bald wiedersehen, verbleibe ich Euer Karl."

VI. Das Wiederaufnahmeverfahren.

Die Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Loth sind von der Strafkammer I des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera in dem Beschlusse vom 9. März 1887 dahin ausgeführt:

„Die Verurteilung Loths wegen Mords gründet sich wesentlich auf die Annahme, daß die drei Schrotschüsse, durch welche Konstantin Zorn in Obersynderstedt in den ersten Stunden des 25. Januar 1885 getötet worden ist, alle von einem anderen ausgegangen sind. Der Antrag hat nun neue Tatsachen und Beweismittel angeführt zum Beweise, daß die beiden ersten Schüsse Selbstmordschüsse gewesen sind, der dritte aber von der Schwiegermutter des Getöteten, verehl. Peter, abgefeuert worden.

Solche Tatsachen und Beweise sind:

1. Das ausführliche und sorgfältige Gutachten des Dr. med. Koch, welches dem Antrage zugrunde liegt,
2. die Feststellung des Umstands, daß der schwarze Fleck an dem Betttuche in dem Bette des Getöteten von Pulver herrührt,
3. früher nicht beobachtete Schrot- und Schußspuren,
4. Sehnen von einem Handgelenk, welche an der Decke des Zornschen Zimmers anklebten und in dem früheren Strafverfahren nicht zur Erwähnung gekommen sind,
5. Spuren von Kalk an den im Bette vorgefundenen Schroten,
6. Schuß- und Blutspuren an Hemd und Unterhose des Getöteten, welche Kleidungsstücke in dem früheren Strafverfahren nicht zur Berücksichtigung gekommen sind,
7. eine Äußerung Konstantin Zorns gegenüber dem Karl Stadelmann in Obersynderstedt, wonach ersterer um Weihnachten 1884 Selbstmordgedanken gehegt hat,
8. eine von der Schwiegermutter Zorns, verehl. Peter, zum Zwecke ihrer Entlastung zu Protokoll gegebene Aussage, in welcher sie den Loth als einzigen Täter bezeichnet, aber wegen der großen Unwahrscheinlichkeit ihrer Darstellung **sich selbst** noch mehr belastet.

Abgesehen von den Tatsachen 3 und 5, welche eine genügende Bestätigung nicht gefunden haben, ist die Aufnahme der angetretenen Beweise eine so erfolgreiche gewesen, daß allerdings neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht erschienen, welche in Verbindung mit den früher erhobenen, zum Teil sehr unterstützenden Beweisen die Freisprechung Loths oder wenigstens in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung



zu begründen geeignet sind. Ins Gewicht fällt vor allem, daß noch ein weiterer Sachverständiger, der Großherzogl. Amtsphysikus Prof. Dr. Gärtner in Jena, im großen Ganzen dem Kochschen Gutachten beipflichtet und daß drei Zeugen eidlich die Tatsache unter 4 bestätigt haben.“

Prof. Gärtner hatte unter dem 8. Februar 1887 sich dahin geäußert:

„Nach Kenntnisnahme der Vorgänge kann ich mich dem Urteil der ersten medizinischen Sachverständigen nicht anschließen. Dahingegen pflichte ich im großen und ganzen den Ausführungen des Herrn Dr. med. Koch bei und erkläre, daß auch ich den Selbstmordversuch des Zorn für sicher halte und nur den dritten Schuß als wahrscheinlich von Mörderhand abgegeben erachte.“

Die Schuß- und Blutspuren in den Kleidern Zorns (6) sind bei dem Kochschen Gutachten (1) zu besprechen. Es bleiben also von den neueren Feststellungen zu besonderer Ausführung übrig:

Nr. 2. die Pulvereigenschaft des schwarzen Flecks am Betttuche (s. unter IX),
Nr. 4. der Sehnenfleck an der Decke (s. unter XII),
Nr. 7. die Selbstmordgedanken Zorns (s. unter VIII),
Nr. 8. die Aussage der Peter im Zuchthause zu Hassenberg (siehe unter VII).

Übrigens kam in der zweiten Hauptverhandlung noch ein weiteres Beweismittel zur Geltung, die Zornschen Pantoffeln.

Als in der Todesnacht der Bürgermeister die Leiche besichtigte, war auch Zorns Stiefvater anwesend. Er bemerkte, daß Zorns Pantoffeln nebeneinander unter dem Bette standen und daß die Blutlache sich bis unter die Sohlen der Pantoffeln verbreitet hatte. Er nahm die Pantoffeln in die Höhe und mit nach Haus, wo sie der Vergessenheit verfielen, bis im Wiederaufnahmeverfahren auch auf sie die Rede kam. Von einem ärztlichen Sachverständigen wurden sie dann den Geschworenen mit dem Bemerken vorgelegt:

Zorn habe bei der Katastrophe auch seine Pantoffeln angehabt, es sei Blut daran (!!).

VII. Die Aussagen der Peter.

Am 18. September 1886 ließ sich die Peter im Zuchthause zu Hassenberg dem Direktor vorführen und brachte an, sie wolle ein Geständnis ablegen. Sie erzählte dann:

„Nachdem ich in der betreffenden Nacht zur Nachtwache geweckt worden war, hatte ich mich wieder zu Bett gelegt und war ein-



geschlafen. Es mochte einige Zeit verflossen sein, als ich abermals durch Pochen an meiner Schlafstubentür munter gemacht wurde. Ich glaubte, es sei meine von Besuch zurückkehrende Tochter und öffnete. An der Türe traf ich indessen unsern Dienstknecht Karl Loth, der mir zurief: „Ich erschieße den Hund'" Ich erwiderte: „Doch nicht Constant?" worauf Loth entgegnete: „Ja, er hat mich heute zu sehr geärgert."

Es folgt nun eine Darstellung, nach welcher Loth seinen Herrn ohne Beihilfe der Peter erschossen hätte. Die Peter, welche später im Zuchthause starb, ist durch einen mit der Sache bekannten, juristischen Beamten nicht vernommen worden.

Dagegen ließ man Loth durch den Direktor des Zuchthauses zu Untermaßfeld schon am 22. September 1886 vernehmen. Es heißt in dem Protokolle: „Auf wiederholte eindringliche Ermahnung zur Angabe der Wahrheit erklärt p. Loth, daß er an dem Mord des Constantin Zorn in keiner Weise beteiligt sei.

Auf speziellen Vorhalt erklärt er, er wäre gar nicht an die Türe der p. Peter gekommen und hätte derselben auch nicht zugerufen: „Ich erschieße den Hund!" Auf weiteren Vorhalt: „Es ist unwahr, daß die Peter mir zugerufen hat: ‚Doch nicht Constant'? und es ist auch nicht wahr, daß ich ihr erwidert habe, der Constant habe mich heute zu sehr geärgert."

Dabei fragt p. Loth den Direktor, ob es auch wirklich wahr sei, daß die p. Peter diese Aussage gemacht, worauf dem Loth vom Direktor die entsprechende Bestätigung zu teil wird."

Nach dem Protokoll ist dann dem Loth die ganze weitere Erzählung der Peter zur Kenntnis gebracht und von ihm Punkt für Punkt einfach in Abrede gestellt worden. Nur zwei Bemerkungen werden dazwischen eingesprengt. Sie erscheinen mir charakteristisch, und ich lasse sie deshalb folgen:

a. das wüßte er nicht, ob die Peter ihn schon im Hof mit seinem Namen Karl gerufen habe, aber im Stalle habe sie ihn gerufen. Der Schlüssel müsse an der Stalltüre gesteckt haben, sonst hätte die Peter nicht in den Stall kommen können, verschlossen sei in jener Nacht die Stalltüre aber nicht gewesen.

b. Ich habe den Charakter nicht, Jemanden ohne Grund und mit Überlegung zu erschießen.

Zum Schluß sagte er: „Das kann ich unbedingt nicht glauben, daß das die Peter erklärt hat."

Richtig sei nur, daß er in Unterhosen gewesen und er, während die Peter die Stalllampe mit einem mitgebrachten Lichte angezündet



habe, seine Hose und Stalljacke angezogen habe und dann mit der Peter zusammen zum Bürgermeister gegangen sei.

Der Verteidiger erklärte in dem Wiederaufnahmegesuche, daß die neuerlichen Depositionen der Peter, welche den Loth belasten sollten, durch ihre innere Unglaubwürdigkeit gerade dafür sprächen, daß die Peter eine größere Schuld gehabt habe, als angenommen worden sei. Sie war als Gehilfin verurteilt. Das Mehr wäre die Täterschaft, und zwar könnte von der Verteidigung nur die Alleintäterschaft gemeint sein. Für bemerkenswert halte ich das Verfahren Loths bei seiner Vernehmung am 22. September 1886. Denn indem er dem Direktor eine Schwindelei insinuierte und daraufhin alles in Abrede stellte, entzog er sich der Notwendigkeit verantwortlicher Äußerung. Höchst charakteristisch scheint mir aber sein späteres Auftreten zu sein. Hören wir ihn selbst darüber sprechen.

Am 3. Oktober 1886 schrieb er an seinen Verteidiger. Den Zweck des Briefes hat er am Schlusse dahin ausgeführt:

„Ich hatte den Herrn Staatsanwalt um mein erstes Urteil gebeten, aber nun will ich die Sache gründlich untersucht wissen. Es ist ein gerechter Gott im Himmel. Nun, Herr Anwalt, will ich Sie hiermit herzlich bitten, sich doch meiner noch einmal anzunehmen, daß eine nochmalige Verhandlung stattfindet und mir die Frau gegenübergestellt wird. Das Leben habe ich satt und hoffe, daß es nun am längsten gedauert hat."

In diesem Briefe gab er die bereits mitgeteilte Erzählung über das Erscheinen der Peter vor seinem Bette, um ihn zur Ermordung Zorns zu bestimmen. Der Eingang dieses Briefes lautet:

„Hiermit will ich Ihnen mitteilen, daß ich am 22. September vom Herrn Direktor über ein Protokoll vernommen worden bin, welches die alte Peter ausgesagt und unterschrieben haben sollte und in welchem ich direkt als Mörder erklärt wurde, konnte aber mit reinstem Herzen und Gewissen bloß bejahen, daß sie mich in dem Pferdestall gerufen hatte, weil sonst das ganze Protokoll aus der größten Unwahrheit bestand, ich überhaupt gar nicht glauben konnte, daß es die Frau gesagt hat.

Als aber einige Tage später der Herr Kirchenrat (der Anstaltsgeistliche) zu mir kam mit derselben Angelegenheit und ich ihn fragte bei dem Namen Gottes, ob das die Frau wirklich gesagt hätte und das Protokoll in Wahrheit bestånd, nur aufrichtig erwiderte ja und noch hinzufügte, daß er von der Stelle käme, wenn er als Geistlicher einen Gefangenen über ein unwahres Protokoll berichten wolle.

Auf diese Worte und dem Mann seiner Heiligkeit gegenüber



muß ich unbedingt glauben, und wenn auch nicht ein einziges Wort wahr gewesen war daran. Wenn nun das wirklich in Wahrheit besteht, so kann ich der Frau aufrichtig, ohne noch im geringsten Zweifel zu stehen, ins Gesicht sagen, daß sie der Täter ist!"

Dem Anstaltsdirektor gegenüber hüllte sich Loth in tiefes Schweigen, als er ihm das Geständnis der Peter vorhielt. Aber einige Tage später weiß er viel darauf zu antworten, sogar den Anspruch auf seine Freisprechung darauf zu gründen.

VIII. Die Selbstmordgedanken Zorns.

Schon in der Anklageschrift war darauf hingewiesen worden, daß Zorn öfter Lebensüberdruß, mitunter auch Selbstmordgedanken ausgesprochen hatte.

Die Angeklagten behaupteten aber weiter, daß Zorn schon früher einen Versuch gemacht hätte, sich zu erschießen. Auffällig war nur, daß niemand im Orte und in der Umgegend von diesem Versuche etwas wußte. Es mußte also wohl der Schrotschuß in einer Wand der Knechtekammer, welcher von den Angeklagten auf den behaupteten Selbstmordversuch zurückgeführt wurde, einer anderen Ursache seine Entstehung verdanken. Nachträglich ist die Angelegenheit aufgeklärt worden.

Loth war im Zuchthause eine Zeitlang der Zellennachbar von August Bräutigam aus Reichmannsdorf; beide haben sich vielfach miteinander unterhalten, und nach den Angaben des Bräutigam hat Loth ihm vielerlei vorrenommiert.

Hier ist Folgendes daraus zu erwähnen:

Mit seinem Dienstherrn Zorn, welcher etwas leichtsinnig gewesen wäre, sei er öfter auf die Jagd gegangen, und schon zu dieser Zeit hätte ihm die Peter das Ansinnen gestellt, den p. Zorn beiseite zu schaffen. Er habe aber dies nicht getan, sondern ihr erwidert, daß dies nicht gut ginge, indem der Verdacht zu leicht auf ihn fallen könne. Er würde lieber die Gelegenheit benutzen, um ihn (den p. Zorn) im Hause wegzuschaffen. Er habe dazu auch einmal den Versuch gemacht und zwar im Pferdestalle in seiner Kammer. Die Kugel habe ihn aber nicht getroffen, sondern sei in die Wand gefahren. Man habe damals gesagt, Zorn habe sich selbst erschießen wollen.

Die Veranlassung wäre damals die gewesen, daß Zorn ein Pferd verkauft habe, welches sie notwendig hätten brauchen können und worüber er, Loth, in Ärger geraten wäre.

Die über diesen angeblichen Mordversuch im Juli 1887 ein-



geleitete Untersuchung hat ergeben, daß am 2. Pfingstfeiertage 1883, während die Peter und die Zorn mit Loth im Felde spazieren gingen und auch Zorn ausgegangen war, das Dienstmädchen das geladene Gewehr Loths ahnungslos von der Wand heruntergenommen und betrachtet hat und das Gewehr bei dieser Gelegenheit losgegangen ist.

Am 20. Dezember 1886 schrieb Loth an den Ersten Staatsanwalt in Gera, er wolle frei sein oder tot. In diesem Briefe begründete er seine Unschuld merkwürdigerweise (denn er bezichtigte doch die Peter des Mords) wieder damit, daß Zorn immer „mit Selbstmord umging“ und sogar schon einen Versuch gemacht habe. Er behauptet dann das nirgends bestätigte Novum, daß Zorn sonst stets die Strümpfe im Bette anbehalten habe, und weist darauf hin, daß „den Morgen die Strümpfe bei den Sachen“ auf dem Stuhle gelegen hätten.

Dann heißt es wörtlich:

„Zwei Abende zuvor sprachen wir noch von Erschießen, wobei Friedrich Müller anwesend war, welcher erzählte, daß sich bei seinen Soldaten einer mit Wasser in den Kopf geschossen und den ganzen Kopf zersprengte, worauf Zorn erwiderte, da sähe man so schlecht aus. Wenn man sich so richtig auf die Brust schießt, muß man doch auch gleich weg sein. Weil er nun auch auf die Brust geschossen war.“

Das Gespräch ist hinterher bestätigt worden. Zorn war sich also vollkommen klar darüber, wie ein Selbstmord mittels Erschießens in der Erwartung des sichersten Erfolges auszuführen war. Aber der Tatbestand weist nicht nach, daß nach jenem Rezepte verfahren war.

Die Dreizahl der Schüsse und die Zweizahl der Patronenhülsen sprach unmittelbar gegen Selbstmord.

In dem Briefe vom 20. Dezember 1886 kommt Loth deshalb auch darauf zurück, die Dreizahl der Schüsse in Zweifel zu ziehen, wie er gleich in der Mordnacht getan hatte.

Er sagt darüber:

„Ferner wurde in meiner Untersuchung gesagt, daß angeblich drei Schüsse gehört worden wären, die Wunden könnten aber auch auf zwei hergestellt sein. Und das war doch nach der Untersuchung der Leiche und nach der Beerdigung; die dritte erst später behauptet.“ Die Dreizahl der Schüsse steht nach dem Leichenbefund, sowie nach den Aussagen der Schwarzschen Eheleute, welche die Schüsse gehört haben, fest. Auch hat die Peter selbst in der Mordnacht von einem dritten Schusse gesprochen, worauf Loth durch die Frage: „drei Schuß?“ sie auf das Bedenkliche dieses Umstandes aufmerksam

machte. Auch Bräutigam, Loths einstiger Zellennachbar, kennt drei Schüsse. Er gab am 9. Juli 1887 dem Inspektor des Zuchthauses als ihm von Loth erzählt an: „Zorn habe im Bett gelegen und hätten beide Hände auf der Brust gelegen. Die Peter habe da den ersten Schuß auf Zorn abgegeben, worauf Zorn mit der verletzten Hand nach der Wand gegriffen und sich dabei in die Höhe gerichtet habe. Daraufhin habe er, Loth, das Gewehr genommen und zwei Schüsse auf Zorn abgefeuert.

Der Schuß, den die Peter getan habe, sei aus dem Zornschen Gewehr gewesen, während die beiden Schüsse, die Loth abgegeben hätte, mit dessen eigenem Gewehre geschehen seien.“

Unwahr ist, daß Loths Gewehr in Tätigkeit gewesen sei. Dasselbe (ein Karabiner) enthielt unmittelbar nach der Tat einen eingerosteten Schuß.

Mit Unrecht hat auch Loth den fehlgegangenen Schuß der Peter zugeschrieben, denn diese konnte weder das mangelhafte Zornsche Gewehr handhaben, noch überhaupt mit einem Gewehr umgehen. Fr. Helbig hat in der „Gartenlaube“ erzählt, daß Loth allen, die zu seiner Rehabilitierung beigetragen hatten, persönlich gedankt habe.

Bei einem dieser Besuche hat er bezüglich der Peter geäußert:

„Wenn er auch nicht wisse, daß sie mit einem Gewehr umzugehen verstanden hätte, so entsinne er sich doch, daß die Peter auf Veranlassung Zorns und Loths auf eine schlafend stehende Gans geschossen habe.“ Weder die Witwe Zorn, noch ihr Vater haben jemals von einem solchen Vorgange etwas gehört.

Ein Schuß war dem Zorn von vorn in die Brust gegangen und traf das Herz unmittelbar tödlich. Dieser Schuß war also der letzte.

Ein anderer Schuß hatte den Mittelhandknochen der rechten Hand zertrümmert und die Sehnen halb abgetrennt. Nach diesem Schusse hat Zorn zweifellos nicht mehr auf sich schießen können.

Ein weiterer Schuß war in der linken Achselhöhle eingedrungen, hatte die 4. und 5. Rippe zerstört und die linke Lunge verletzt. Dieser Schuß war also auch nicht „so richtig auf die Brust“ aufgesetzt, wie es die Selbstmörder tun und Zorn selbst als das Richtige und Sichere bezeichnet hat.

Zorn hätte auch nicht einmal mehr das sichere Vertrauen: „Da muß man doch gleich weg sein“ gehabt, sondern vorsorglich beide Läufe geladen, sogar beide Hähne gespannt und beide Strümpfe ausgezogen, ehe er daran ging, den einen Gewehrhahn mit der großen Zehe eines der entblößten Füße abzuziehen. Denn nach einem Schuß



in Rippen und Lunge hätte er nicht von neuem das Gewehr wieder schußfertig stellen können. Der Schuß, der in die Hand ging, hatte sich zufällig entladen müssen. Das Gewehr mußte also beiderseitig geladen, es mußten beide Hähne gespannt sein.

Und der Mann, der so genau wußte, was er für den Selbstmord zu tun gehabt hätte, hätte mit dem geladenen, doppelt gespannten, mit der Zehe abzudrückenden Gewehr in der dunklen Nacht ohne Licht hantiert!

In der zweiten Hauptverhandlung wurde zwar von technischer Seite auch die Unberechenbarkeit des Selbstmörders entschieden betont. Allein auch der unberechenbare Selbstmörder pflegt sicher zu gehen.

Dazu kommt, daß das Gewehr nicht die geringste Blutspur trug. In der Hand eines Mörders, der das Gewehr sicher zu handhaben verstand, es nach jedem Schusse schnell zurückzog und beiseite von neuem lud, brauchte es nicht befleckt zu werden, da Zorn mit Hemd und Hose bekleidet war und deshalb das den Brustwunden entströmende Blut zunächst durch die Kleider aufgefangen wurde und nicht wegspritzen konnte.

Beim Gebrauche durch einen Selbstmörder, der sich erst in die Lunge und dann in die Hand schoß, muß dagegen das Gewehr blutig werden.

In der zweiten Verhandlung erklärte freilich einer der Sachverständigen, daß das Gewehr hinterher äußerlich geputzt worden sei. Er erkannte an der von ihm angenommenen gründlichen Art der Reinigung bis in die Riefen hinein die Hand der Frau. Eine solche Reinigung würde viel mehr Zeit in Anspruch genommen haben, als zwischen dem dritten Schusse und dem Verlassen des Hauses durch die Peter lag.

Wie sollte dann ein Mörder auf den Gedanken kommen, das Gewehrputzen als ein Mittel für die Vortäuschung eines Selbstmords anzusehen? Es läßt sich kaum denken, daß das Gewehr in der Hand des Selbstmörders rein von Blut bleiben kann. Die reinliche Frau hätte aber das Gegenteil angenommen haben müssen.

IX. Der Pulverschmauch am Betttuche.

In dem Briefe vom 20. Dezember 1886 sagte Loth zur Begründung seiner Selbstmordhypothese im Anschlusse an die Wegleugnung des dritten Schusses.

„Dann wurde der schwarze Platz, welcher sich zu Füßen des Bett-



tuches befand, von den Herren Sachverständigen in meinem Beisein direkt als Pulverdampf erklärt. Weil nun auch das Gewehr einen sehr schlechten Verschluß hatte und sogar bei dem Aufschlagen eine Patronenscheibe, welche abgesprungen war, herausfiel" (d. h. als in der gedachten ersten Verhandlung die Hähne des Gewehrs aufgezogen wurden, fiel aus dem einen Lauf die von der darin enthaltenen Patronenhülse abgelöste Messingkapsel), „wie sollte der schwarze Pulverplatz bei die Füße kommen, wenn er erschossen wäre?"

Hier behauptet Loth direkt: der schwarze Fleck beweise Selbstmord, und dann indirekt: der schwarze Fleck in Verbindung mit dem schlechten Verschlusse des Gewehres beweist, daß Pulverdampf aus der Patronenkammer des Gewehres nach hinten auf den unteren Teil des Betttuches ausgeströmt ist, daß also der anzunehmende Selbstmord im Bette ausgeführt worden sei. So hatte sich auch die Person die Sache ausgedacht, welche nach Vollendung der Tat das Gewehr in das Bett gelegt hat — die Mündung nach oben, den Kolben am Fußende des Bettes.

Wenn man weiß, daß Loth in der ersten Hauptverhandlung sich alle Mühe gab, den Fall als einen Selbstmord hinzustellen, und daß ihm ein ausgezeichneter Verteidiger zur Seite stand, und wenn man dann den Brief Loths vom 20. Dezember 1886 liest, so muß es auffallen, daß Loth in jener Verhandlung weder den Obduzenten gegenüber, welche gelegentlich der Sektion von den Brandspuren eines frisch abgeschossenen Schusses gesprochen hatten, noch gegenüber den Gewehrsachverständigen, welche früher gesagt hatten, es sei mehr anzunehmen, daß der Fleck von einem Schußfeuer herrühre, die Entstehung des Flecks durch Pulverschmauch nicht geltend machte. Betrachtete er damals eine weitere Erörterung dieser Entstehungsursache als für ihn gefährlich?

Als am 4. Oktober 1887 der Lothsche Zellennachbar Bräutigam im Amtsgerichte zu Meiningen über seine Gespräche mit Loth vernommen wurde, gab er u. a. folgendes als ihm von Loth mitgeteilt an:

„Nachdem die Peter einen und er zwei Schüsse auf Zorn abgefeuert gehabt hätten, hätten sie ihn für tot gehalten und aus dem Bett herausgelegt, damit es den Anschein gewinne, als sei Zorn herausgefallen. Mit einem von Ruß geschwärzten Backsteine, deren sich Zorn (zum Wärmen des Bettes) immer bedient habe, um seine Füße im Bett zu wärmen, hätten sie das Bett geschwärzt, um den Anschein zu erwecken, es rühre diese Schwärzung von Pulverdampf her."



Im Wiederaufnahmeverfahren haben wegen des schwarzen Fleckes mehrfache Untersuchungen stattgefunden.

Am 22. Februar 1887 ließ ein beauftragter Richter mit dem Zornschen Gewehre eine Schießprobe abhalten, welche folgendes Ergebnis hatte:

„Zwei aus diesem Gewehre abgegebene Pulverschüsse haben auf dem unter dem Gewehre liegenden Zornschen Betttuche Spuren von schwarzer Färbung, wie von Zündstoff oder Pulvergasen herrührend, nicht hinterlassen.

Ein unmittelbar vor die Mündung des Laufs befestigtes weißes Tuch war durch die beiden Schüsse zerrissen worden und die Ränder dieser Risse hatten eine schwärzliche pulvergraue Färbung angenommen.“

Nach dieser Schußprobe, bezüglich deren einige Tage später Dr. Koch erklärte, daß sie den erwarteten Erfolg nicht gehabt habe, sprach sich Prof. Gärtner dahin aus, daß die schwarzen Flecke an dem Betttuche chemisch untersucht werden müßten. Am 2. März 1887 wurde das Betttuch den Professoren Dr. Gärtner und Dr. Reichardt in Jena ausgehändigt, und am 4. März mittags ging beim beauftragten Richter ein Brief des ersteren dahin ein, daß die Untersuchung des schwarzen Flecks auf dem Betttuche unzweideutig ergeben habe, daß derselbe ein Schußfleck sei.

Das Protokoll über die Äußerung des Chemikers hat folgenden Wortlaut:

„Jena, am 5. März 1887.

Es erscheint freiwillig Herr Prof. Dr. Reichardt, bringt das ihm am 2. d. M. übergebene Betttuch zurück und erklärt, daß er in Gemäßheit der Angaben des Herrn Prof. Dr. Gärtner in dessen Beisein das fragliche Betttuch untersucht habe, und fährt fort:

Die von Prof. Dr. Gärtner beargwohnte Schußstelle, welche wie mit Pulverdampf geschwärzt war, ergab sehr deutliche und starke alkalische Reaktion, sowie ebenso deutlich den Gehalt an Kali, während verschiedene Blutstellen bei der Prüfung auf alkalische Reaktion dieselben nicht zeigten, ebensowenig trat alkalische Reaktion bei reinem Teile des Tuchs auf und war auch kein Kali in demselben nachweisbar.

Mehrere von dem Herrn Prof. Gärtner und mir erkannte Stellen ähnlich wie von Pulver geschwärzt, ergeben bald und deutlich die alkalische Reaktion.“

Die Mitteilungen Loths über die Herstellung des schwarzen Fleckes mittels des von Zorn zum Wärmen seines Bettes benutzten



Backsteines sind also unter die Renommagen Loths zu rechnen, oder sie sind aus der Absicht entsprungen, dem Zellennachbar vieles falsch darzustellen, um, falls er plaudern sollte, seine Glaubhaftigkeit durch den Nachweis von Unrichtigkeiten zweifelhaft zu machen.

Die Peter hat von vornherein das Bestreben gezeigt, die Pulvereigenschaft des schwarzen Fleckes zu bestreiten. Gleich bei ihrer ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter behauptete sie, daß der Wärmstein ihres Schwiegersohnes manchmal, wenn derselbe sehr heiß gewesen sei, in den Betttüchern Sengflecken verursacht habe und daß der Fleck in dem vorliegenden Betttuche „ein solcher Sengfleck sei, der vom Backstein herrührt".

Kehren wir nun dazu zurück, daß die Schußprobe das erwartete Resultat nicht gehabt hatte, daß sie vielmehr die Annahme, der schwarze Fleck könne „vermittelst Durchbrennens des Gewehrs" entstanden sein, widerlegte.

Als Herr Prof. Dr. Gärtner dem beauftragten Richter dies berichtete, erklärte er, der schwarze Fleck sei nur hervorgerufen durch den zur Mündung herausströmenden Rauch. Er fügte dann hinzu:

„Um die Richtung dieses äußerst wichtigen Schusses zu bestimmen und somit klar zu werden, wer ihn abfeuerte, erachte ich für unbedingt notwendig, daß die neuen Tapeten oberhalb des Bettes des Zorn abgelöst werden, um darunter eventuelle Schußspuren zu entdecken, bzw. genau den Sitz derselben festzustellen."

Infolge Beschlusses des Gerichts, das sich allerdings keinen Erfolg davon versprach, reiste Prof. Gärtner am 10. März nach Obersynderstedt. Er berichtete tags darauf, daß „die Expedition bezüglich des einen Schusses ein Resultat nicht ergeben hat; wohl aber sind für die Schußrichtung des anderen Schusses einige Anhalte gefunden worden."

X. Das Gutachten in der zweiten Hauptverhandlung.

Das Gärtnersche Gutachten in der zweiten Hauptverhandlung lautete:

a. Sehr wahrscheinlich ist der Schuß in die Seite, welcher als Streifschuß aufzufassen ist, ein Selbstmordschuß,
b. der Handschuß kann ein Mordschuß, aber auch — und zwar wahrscheinlicher — ein zufälliger Selbstschuß sein,
c. vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus spricht nichts dafür, daß dieser Schuß von einem Manne abgegeben sein müsse.

Prof. Dr. Braun aus Jena fügte diesem Gutachten noch hinzu, es



könne nicht festgestellt werden, ob der dritte Schuß mit oder ohne Einwilligung des Verstorbenen abgegeben sei.

Dagegen sei es Zorn nach dem Schuß in die Lunge und dem Handschuß noch recht wohl möglich gewesen, das Fenster der Schlafstube zu öffnen und um Hilfe zu rufen.

Nach seiner Freisprechung hat sich Loth über das neue Verfahren in einem Briefe wie folgt geäußert:

„Unverzeihlich ist, daß mir die Herren die Frau Peter nicht sofort gegenübergestellt haben, da sie doch noch 6 Wochen nach meiner Aussage gelebt hat. Da konnte es sich ganz anders herausstellen und möglicherweise meine Unschuld gründlich bewiesen werden. Gott im Himmel ist mein Zeuge, daß ich unschuldig bin, und es ist doch auch durch tüchtige sachkundige Männer festgestellt. Denn wenn Zorn von fremder Hand überfallen wäre, so würde er sicher Hilfe gerufen haben und der Frau Schwarz, welche die Frau Peter hat hören im Hause schon wimmern, würden die Hilferufe sicher nicht entgangen sein. Es konnte vielleicht ganz ander Licht in die Sache kommen, wenn mir die Frau gegenübergestellt wurde, denn die wußte, daß ich es nicht gewesen sein konnte und daß ich keinen Grund dazu gehabt hätte."

Nebenbei sei hier zu den letzten Worten betont, daß Loth seinem Zellennachbar mitgeteilt hat, daß das letzte Kind der Zorn von ihm sei, daß die Zorn manchmal zu ihm in den Pferdestall gekommen sei (vgl. hierzu Loths Angriffe gegen Frau Zeunert, welche bezeugt hatte, daß sie ihre Schwiegertochter einmal sehr früh aus dem Pferdestalle habe kommen sehen), daß er auch nachts in das Haus gegangen sei (wie auch die frühere Zornsche Dienstmagd Renke bezeugt hatte). Und gegenüber der jetzt — wo Loth die Peter tot wußte — so zweifelsfreien Erwartung eines für ihn günstigen Ergebnisses der versäumten Gegenüberstellung muß wiederholt darauf verwiesen werden, daß gerade in dem Briefe vom 20. Dezember 1886 die Selbstmordauffassung auf das Entschiedenste von Loth vertreten wurde.

Als die Schwarz die Peter wimmern hörte, war Zorn bereits tot. Zwischen dem zweiten und dritten Schuß aber hatte der Hund fürchterlich geheult.

Doch auch der alte Peter — sagt Fr. Helbig in der „Gartenlaube" —, der in der neuen Verhandlung sein Zeugnis nicht mehr ablehnen konnte und dasselbe auch beschwor, hatte zwar die Schüsse, aber sonst nicht einen „Mucks" gehört. Die höchst zweifelhafte Glaubwürdigkeit Peters mag dahingestellt bleiben. Wenn Zorn nicht

laut um Hilfe rief, so wäre es auch im Mordfall erklärlich. Es ist noch hierauf zurückzukommen.

Die Anschauung der obigen Sachverständigen ging nun dahin: Zorn hätte den Schuß, der verschiedene Rippen zerschmetterte und in die Lunge eindrang, sich beigebracht, während er vor dem Bett saß.

Unmittelbar darauf hätte er sich erheben wollen, während er das Gewehr noch festgehalten hätte; dabei sei das rechte Handgelenk über die Mündung des Gewehrs gekommen und in demselben Augenblick zufällig der andere Hahn gestreift worden, das Gewehr los- und der Schuß in die Hand gegangen.

Beweis:

1. für die Richtung des Lungenschusses:
   a) der schwarze Fleck an der unteren Außenseite des Betttuchs, nach der Annahme der Sachverständigen entstanden durch den Pulverrauch, der aus der Mündung des Gewehrs herausströmte, nachdem Zorn mit dem Rücken am Bette und vor diesem sitzend das Gewehr mit der Fußzehe entladen hatte,
   b) die Eigenschaft des Schusses als Streifschuß,
   c) Schußspuren an der Wand hinter dem Bette.
2. für die Richtung des Handschusses die Flechsen und Sehnenteile an der Decke.

XI. Die Kritik über das Gutachten.

In der Gothaischen Zeitung (Nr. 93 vom 22. April 1887) wurde die überzeugende Wirkung des experimentellen Gutachtens als eine gewaltige bezeichnet und darüber berichtet:

„Zur klaren Veranschaulichung war das Zornsche Bett mit ganzem Inhalte von damals zur Stelle gebracht.

In und vor demselben wurden zwei Diener abwechselnd in die von den Sachverständigen angenommenen Lagen und Stellungen gebracht und so jeder einzelne Moment lebendig dargestellt. Es blieb nicht eine Kleinigkeit, nicht das anscheinend Nebensächlichste unberührt und unerwiesen. Prof. Gärtner führte verschiedene Situationen auch selbst aus, wie z. B. die Momente, in denen Zorn sich den ersten und zweiten Schuß beigebracht und dabei das Gewehr mit dem Fuße losgedrückt habe usw. Schon vorher in Jena hatte derselbe die mannigfaltigsten Versuche vorgenommen, um sich selbst von der Sicherheit seiner Annahmen zu überzeugen und sie vertreten zu können; dahin gehört die Herstellung des ursprünglich für Blut (?)



gehaltenen Schußflecks auf dem Zornschen Betttuche. Es waren dazu Schüsse aus den verschiedensten Entfernungsgraden auf ein solches Tuch abgegeben und dadurch die wirkliche Entfernung ermittelt, aus welcher jener Pulverfleck erzeugt worden; außer . . . schon erwähnten . . . Versuchen an Leichen wurden noch andere an solchen gemacht zur Feststellung zu den verschiedensten Schußwirkungen usw."

Dennoch hatte Prof. Gärtner für keinen einzigen Schuß die Eigenschaft als Mordschuß endgültig abgewiesen.

Landgerichtsrat Helbig sagt in der „Gartenlaube", er müsse es sich leider versagen, näher auf die spezielle Beweisführung der Sachverständigen einzugehen, müsse sich vielmehr auf die Wiedergabe der gezogenen Schlüsse beschränken. Auch in seiner „kritischen Beleuchtung" des Falles im „Tribunal" ist leider jene Beweisführung nicht zur Darstellung und somit auch nicht zur Beleuchtung gekommen.

XII. Der Sehnenfleck und der Handschuss.

Helbig sagt in der „Gartenlaube", der Schuß in die Hand sei unmittelbar auf den Schuß in die Seite gefolgt, als ein Produkt des Zufalls, wobei der Selbstmörder die Hand auf die Mündung des Gewehres gehalten haben möchte. Im „Tribunal" heißt es:

„Von diesem Schusse (in die Seite) mutmaßlich betäubt und unruhig geworden, hat der Selbstmörder jedenfalls die Hand auf die Gewehrmündung gehalten und in diesem Augenblicke sich der andere Lauf, wahrscheinlich zufällig, entladen und die Handwurzel abgeschossen. Die Handteile sprangen nach verschiedenen Seiten auseinander, nach dem Boden, der Decke, der Wand, ohne daß der Schuß die direkte Richtung nach der Decke zu nehmen brauchte."

Nach dem Obduktionsprotokolle war die rechte Hand durch totale Zerschmetterung der Mittelhandknochen und Sehnen über die Hälfte in der Kontinuität abgetrennt und umgeklappt. Nach Zurückdrehen der Hand fanden sich an der unversehrten Rückenfläche keine Projektile. Jeder prüfe selbst, ob diese Wunde und der „Zufallsschuß" in Einklang miteinander zu bringen sind.

Die „lebendige Darstellung" des „Momentes" in der Hauptverhandlung war blitzartig. Man hätte sich dann Gewehr und Hand im Augenblick des Blitzes erstarrt denken und den einen Diener das Gewehr, den anderen die Hand über die Mündung des Gewehrs halten lassen können. Doch geschah dies nicht.

Wie aber soll man es verstehen, daß der Schuß



nicht die direkte Richtung nach der Decke zu nehmen brauchte?

Eine direkte Richtung nimmt doch jeder Gewehrschuß. Ins Gewicht fällt vor allem, sagte die Strafkammer im Wiederaufnahmebeschluß, daß 3 Zeugen eidlich bestätigt haben, daß an der Decke des Zornschen Zimmers Sehnen von einem Handgelenk klebten.

Die Aussagen sind die folgenden:

1. Maurer Locke:

„Dagegen war an der Decke etwa in der Mitte, aber etwas mehr nach der Tür zu, wie ein Kuchenblech groß, ein Fleck, wo geronnenes Blut, Stücken von Flechsen und Sehnen mit diesen anklebte und fadenähnlich herunterhing."

2. Maurer König:

„In der Mitte der Decke, jedoch etwas mehr auf der nach dem Gang führenden Tür zu, waren Stücken von Flechsen und Sehnen angeklebt und Blutspritze darum herum. Diese Stelle hatte ungefähr einen Durchmesser von einem halben Meter ....., Schroteindrücke habe ich nicht wahrgenommen."

3. Karl Krause:

„An der Decke, ungefähr in der Mitte derselben, aber mehr nach der Tür zu, klebten eine Anzahl Flechsen und Sehnen sowie einige Blutspritzen ..... Eindrücke an der Decke wie von angeprellten Schroten waren nicht zu sehen."

Schroteneindrücke befanden sich hiernach nicht zwischen den Sehnenfetzen.

Aus welchen Gründen das bloße Vorhandensein der Sehnenfetzen an der Decke für gewichtig angesehen wurde, ist im Beschlusse der Strafkammer nicht angegeben. Nach der experimentellen Beweisführung aber sollte, als der Zufallsschuß losging, der Lauf des Gewehrs auf die Stelle gerichtet gewesen sein, wo dann die aus der Hand stammenden Fetzchen klebten. Diese Fetzchen sollten unmittelbar an die Decke geschleudert worden sein. Welchen Sinn hätte sonst auch der immer wiederholte Vorwurf gehabt, daß das Vorhandensein der Flechsen früher ganz übersehen worden sei?

Wer wird aber bestreiten können, daß mit den Flechsen auch Schroten an die Decke hätten kommen und daß diese hier mindestens Eindrücke hätten verursachen müssen?

Wenn ein Schuß derart durch die Hand ging, daß er den Mittelhandknochen zerschmetterte, die Sehnen zerfetzte und die Fetzen an die Decke trieb, blieben wohl einzelne Schroten in der Hand zurück;



die Kraft, welche die Sehnenfetzen erzeugte und an die Decke trieb, hätte aber den größten Teil der Schroten auf demselben Wege weiter führen müssen und weiter geführt.

Für das Gegenteil ist auch nicht auf ein Experiment mit einer Leichenhand bezug genommen worden, obwohl ein solches leicht ausführbar war.

Dagegen ging der Verteidiger, als er die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragte, schon von jener unabweislichen Voraussetzung aus, denn er führte unter den neuen Tatsachen auf:

„die Schrot- und Schußspuren, welche sich an der Decke des Zimmers, wo die Tat geschehen ist, befinden müssen," und wollte diese Tatsachen durch die Zeugen König und Locke beweisen, was mißlang.

Wo waren aber in Wirklichkeit die Schrote geblieben, die die Hand getroffen und zerfetzt hatten?

Wo war der Pfropf, der zu diesem Schusse gehört hatte?

Die Antwort auf diese Frage gibt das Obduktionsprotokoll: „In den Falten des Betttuches befanden sich 10 Stück Hautfetzen sowie ein Filzpfropf, ferner 13 Stück zum Teil platt gedrückte Hasenschroten."

Also wird Zorn den Schuß bekommen haben, während er schlafend im Bett lag. Die abgetrennten Flechsenteilchen sind aber durch eine heftige Bewegung des Armes seitens des aufgeschreckten Verwundeten zum Teil an die Decke geschleudert worden.

Diese Meinung, die im ersten Verfahren vertreten wurde, ist auch durch Bräutigams Mitteilungen als richtig bestätigt worden:

a) Zorn habe mit der verletzten Hand nach der Wand gegriffen und sich dabei in die Höhe gerichtet (9. Juli 1887),
b) der Handschuß soll der erste gewesen sein.

Daß Zorn den verletzten Arm an sich gezogen habe, hat Loth nicht gesagt. Im Gegenteil soll Zorn nach dem ersten Schusse sich in die Höhe gerichtet und dabei mit dem verletzten Arme die Wand herabgefahren sein.... Er hat ... die Wischspur an der Wand von dem zerschossenen Arm erwähnt und die Blutflecken an der Decke. Er sagte, Zorn habe mit dem zerschossenen Arm geschleudert. Davon, daß der Schuß in die Decke gegangen sei oder daß Schroten auf der Diele zusammengelesen und ins Bett geworfen wären, hat Loth nichts gesagt (24. September 1887).



XIII. Der Lungenschuss.

„Als der erste Schuß fiel — sagt Fr. Helbig in der „Gartenlaube“ — mußte Zorn sich bereits in sitzender Stellung außerhalb des Bettes befunden haben.

Er erhielt hier zunächst den Schuß in die Seite, der seiner Richtung nach auch nicht von einer fremden Person herrühren könnte, da der Mörder dabei eine geradezu undenkbare Lage hätte annehmen müssen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war dieser Schuß ein Selbstmordschuß, welchen Zorn durch Anstemmen des Gewehrs auf den Boden und Abdrücken des Hahns mit dem bloßen Fuße gegen seine Brust gerichtet hatte, der aber beim Abdrücken eine mehr seitliche Richtung nahm.“

Auch die „lebendige Darstellung“ dieses „Momentes“ war blitzartig.

Im „Tribunal“ heißt es darüber noch:

„Die Unbequemlichkeit dieser Stellung — einer Eigenheit, wie sie bei Selbstmördern in oft unqualifizierbarer Weise vorkommt — hat herbeigeführt, daß der Gewehrlauf sich ziemlich verschob und statt eines vollen Brustschusses nur einen Streifschuß in die linke Brustseite und zugleich eine kleine Wunde am Oberarm bewirkte“. Diese kleine Wunde ist im Obduktionsprotokoll dahin beschrieben:

„An der inneren Seite des linken Oberarms, 3 cm unterhalb der Achselgrube, findet sich ein etwa daumengroßer, bis auf die Muskulatur dringender Hautdefekt“, und die größere Verletzung folgendermaßen:

„An der äußeren Seite der linken Brustwand, 7 cm von der Achselhöhle, zeigt sich weiter eine tiefe Schußwunde mit schwärzlich verbrannten Hauträndern und umfangreicher Zerstörung der Muskulatur in einer Ausdehnung von 9 cm Länge und 5—7 cm Breite. Die darunter liegenden vierte und fünfte Rippe sind auf der höchsten Wölbung in einer Ausdehnung von doppelter Daumenbreite zerstört und können nur in kleinen Splittern entfernt werden ....

Die Zerstöruug erweist sich an der inneren Seite von der Größe eines Silberfünfmarkstückes, innerhalb welchem die fünfte Rippe ganz und der untere Rand der vierten Rippe zerstört ist.

Die hintere Partie des Oberlappens (der linken Lunge) ist in der Richtung von außen her in einer Ausdehnung von etwa einem Drittel der Gesamtmasse blauschwarz matschig zerstört, so daß in dem Detritus nur noch die knorpeligen Bronchialäste zweiter und dritter Ordnung durchzufühlen sind.

Der unmittelbar anliegende Teil des Unterlappens zeigt nur in den oberflächlichen Schichten 1 cm tief dieselben Zerstörungen und



ist im übrigen unverletzt lufthaltig. Die Bronchialverzweigungen zeigen beim Aufschneiden leicht gerötete Schleimhaut ohne Blutaustritt in dieselbe. Die in das zertrümmerte Gewebe hineingehenden Bronchialäste sind an den Enden in verschiedenster Weise zerfetzt und nicht weiter verfolgbar."

Der Schuß hatte die linke Brustseite sehr derb getroffen. Es war kein Anhalt dafür gefunden, daß nicht der volle Schuß in den Körper eingedrungen sei. Dennoch wurde in der erneuten Hauptverhandlung die Streifschußeigenschaft als selbstverständlich vorausgesetzt (!!).

Ohne diese Eigenschaft konnte das neue Gutachten nicht bestehen.

a) Der Streiffleck am linken Oberarm, den die Obduzenten auf jenen Schuß zurückgeführt hatten, welcher die Hand zerschmetterte, wäre sonst nicht zu erklären gewesen. So aber sollte der eine Teil des Schusses in die Lunge gegangen sein und eine Abzweigung gleichzeitig den Arm getroffen haben (!!). Erscheint es aber wahrscheinlich, daß ein Schuß, der eben erst die Gewehrmündung verlassen hatte und nur durch den noch bestehenden Zusammenschluß eine so bedeutende Verletzung verursachen konnte, einige Schroten nach rechts versendet hätte? Konnte die räumliche Entfernung der beiden Wunden dadurch erklärt werden, daß der Schuß schon lange genug die Gewehrmündung verlassen hatte, um dort schon einen Streukegel mit solcher Basis zu bilden? Die Frage blieb unerörtert.

b) Der Gewehrlauf soll sich ziemlich verschoben, der Schuß dadurch beim Abdrücken des Gewehres eine mehr seitliche Richtung eingenommen haben. Konnte dann der Schuß durch die Rippen in die Lunge eindringen?

c) In der Wand über dem Bette sollten Schrotspuren gewesen sein. Im ersten Verfahren war von solchen Schrotspuren nicht die Rede; man nahm deshalb im zweiten Verfahren an, sie wären übersehen worden. Der Bruder Zorns beschwor freilich, daß in die Wand ebensowenig wie in die Decke Schroten eingedrungen gewesen seien. Diese Schroteneindrücke wären ein durchschlagendes Beweismittel gewesen. Ohne sie war der Streiffleck am linken Oberarm in dem angenommenen Sinne nicht zu erklären. Die Schroten mußten weiter geflogen, in die Wand eingedrungen oder an sie angeschlagen sein. Dann war auch die Teilung des Schusses bewiesen.

Obwohl der Obergutachter eine Expedition an Ort und Stelle



vorgenommen hatte, um unter der Tapete eventuelle Schußspuren zu entdecken, bzw. genau den Sitz derselben festzustellen, und obwohl das Landgericht Gera unverhalten gelassen hatte, daß es sich keinen Erfolg von der Nachsuchung verspreche, war in dem schriftlichen Berichte des Sachverständigen das, was er gefunden hatte, nur als

„einige Anhaltspunkte für die Schußrichtung" bezeichnet.

Eine gerichtliche Beaugenscheinigung der Stelle war nicht erfolgt.

d) Hätte man von dem Mittelpunkte der unter der Tapete aufgefundenen verdächtigen Stelle aus über dem oberen Rande des Pulverfleckes am Betttuche hinweg eine Linie bis zum Fußboden der Kammer gezogen, so würde dieselbe annähernd die Mittellinie des Gewehres im Augenblicke des Abfeuerns, sowie des abgefeuerten Schusses selbst, enthalten haben. In dieser Linie würde dann annähernd festzustellen gewesen sein, wie hoch über der Diele die Stelle des Zornschen Körpers, welche vom Schusse „gestreift" wurde (d. h. die Gegend der fünften Rippe), sich beim Abfeuern befunden haben müßte.

Zorns Statur ist bekannt, seine Länge vom Scheitel bis zu den Fersen aktlich auf 1,71 m festgestellt. Es hätte sich erörtern lassen, ob Zorns Körper in das rechtwinkelige Dreieck, welches

α) durch das auf die Diele gestemmte 1,16 m lange Gewehr und dessen über 20 cm betragende Verlängerung bis zum Pulverfleck als Hypotenuse,

β) durch das 53 cm lange Lot vom oberen Rande des Pulverflecks auf die Diele als senkrechte Kathete und

γ) durch die auf der Diele hinlaufende Mittellinie des Zornschen Unterkörpers und deren Verlängerung bis zum Schaftende des Gewehrs als horizontale Kathete

derart hineingepaßt hätte, daß die Gegend der fünften Rippe sich zwischen Gewehrmündung und Pulverfleck befand.

e) Wie schon erwähnt worden ist, fand am 22. Februar 1887 eine Schießprobe statt, bei welcher aus dem Zornschen Gewehre zwei Schüsse abgegeben wurden. „Ein unmittelbar vor der Mündung des Laufs befestigtes weißes Tuch war durch die beiden Schüsse zerrissen worden, und die Ränder dieser Risse hatten eine schwärzliche pulvergraue Färbung angenommen".

Ein abgesonderter Pulverfleck wie auf dem Betttuche war also bei solchen Schüssen nicht zu sehen gewesen. Dagegen



zeigt das Zornsche Hemd an der dem „Streiffleck" am linken Oberarm entsprechenden Stelle einen Riß mit graulichem Rand von 1—2 cm Breite, und in dem grauen Rand ist auch Pulverrückstand nachweisbar. Andererseits entbehrte die Stelle des Hemdes, welche dem Lungenschuß entspricht, eines Randes mit Pulverrückstand. Diese Verschiedenheiten kamen in der Verhandlung nicht zur Sprache, obwohl die Verletzungen der Lunge und des Armes auf denselben Schuß zurückgeführt wurden (!!).

Wenn man das Zornsche Hemd so vor sich hinlegt, daß die vordere Hälfte die hintere vollständig deckt, so erblickt man

A) vorn am Rumpfe

1. in dem Hemdschlitz 8 cm unterhalb des Kragens ein rundes Loch von wenig größerem Umfang als dem Umfange einer Zornschen Patrone (entsprechend dem Herzschusse),
2. 14,5 cm unterhalb des linken Schulterblattes ein Loch, welches sich längs der Ärmelnaht (am Einsatz des Ärmels in den Hemdrumpf, und zwar oben etwa 2 cm, unten etwa 1 cm davon entfernt, trapezförmig derart nach innen ausgedehnt, daß die untere Seite des Trapezes etwa 2 cm, die obere Seite etwa 1 cm und die Höhe etwa 6 cm mißt (entsprechend dem Lungenschusse).

B) am linken Ärmel,

3. auf der Ärmelhöhe, 11 cm von der Ärmelnaht vom Schulterblatt entfernt) hinten einen rundlichen Defekt und vorn, im Anschluß daran, in der Richtung nach der Naht einen Riß von 8 cm Länge, dessen Ende noch 5 cm von der Naht entfernt ist (entsprechend dem Streiffleck am Oberarm),
4. zwischen dem Loche sub 2 und dem Risse sub 3 befindet sich ein weiterer Riß, der etwa 4 cm unter dem letzteren beginnt, sich bis zum fraglichen Loche ausdehnt, in einer Entfernung von 10 cm von der Achselhöhle (14,5 cm vom Schulterblatt ab) auch die Ärmelnaht quer getrennt hat und vier kleine runde Löcher je von dem Durchmesser einer Hasenschrote enthält.

Nicht ungerechtfertigt wird der Schluß sein, daß der Oberarm-Streifschuß aus größerer Nähe kam als der Lungenschuß, da dort der durch die Schießprobe ermittelte charakteristische Rand des Hemdrisses für einen Schuß aus nächster Nähe vorhanden ist und hier fehlt.



Fragen wir dann, wohin die Schrote gekommen sind, welche nach dem Eindringen des Schusses in den Ärmel den Oberarm streiften, so gibt uns der Hemdriß unter 4 Auskunft, durch welchen der Schuß sich den Weg wieder aus dem Hemdärmel bahnte. Von hier aus kann er nun nicht durch die fünfte und vierte Rippe in die hintere Partie des oberen Lungenlappens gelangt sei.

Wir sehen also an dem Hemdärmel wohl den Weg vor uns, den der Handschuß gemacht hat, ehe er den Mittelhandknochen der rechten Hand traf und dann in der Handwurzel endete.

f) Der Pulverfleck sitzt am Betttuche. Zorn soll vor dem Bette gesessen haben. Zwischen der Gewehrmündung, aus welcher der Pulverrauch hervorgequollen wäre, und dem Betttuche hätte sich also Zorns Körper befunden. Der Hauptteil des Schusses hätte nun vor dem Eindringen des Schusses das Hemd zerrissen, ohne Pulverschmauch niederzuschlagen, der andere Teil hätte den Oberarm gestreift und Pulverschmauch auf dem Betttuche niedergeschlagen. Ehe Pulverrauch an das Betttuch kam, hätte aber an dem Hemde der vordere Teil der linken Achselgegend von Pulverrauch eingehüllt sein müssen. Eher als auf dem Betttuche müßte sich also auf dem Hemde Pulverschmauch niedergeschlagen haben. Da dies nicht der Fall war, so ergibt sich, daß der Pulverfleck am Betttuch auf dem Wege des Schusses nach Zorns Körper entstand, und daß der Eintritt des Schusses in Rippen und Lunge erst erfolgte, nachdem derselbe schon über dem Betttuche hinweggegangen war und das letztere geschwärzt hatte.

g) Der Schuß in die Seite — sagt Helbig — konnte seiner Richtung nach nicht von einer fremden Person herrühren, da der Mörder dabei eine geradezu undenkbare Lage hätte annehmen müssen.

Diese Behauptung ist nicht verständlich, weil die angenommene Lage nicht beschrieben worden ist. Der gewandte Jäger, insbesondere der Wilddieb, versteht es doch, in liegender oder kauernder Körperhaltung zu schießen. Eine solche Geschicklichkeit bei Loth vorauszusetzen, entspricht vollständig seinem Vorleben. Auch hat die Peter in ihrem sog. Geständnisse — freilich auch hier in einem sinnlosen Zusammenhange — davon gesprochen, daß Loth bei der Mordtat einmal in einer Ecke gekauert habe. Danach konnten die für die Hypothese des Zufallshandschusses



angeführten Gründe nicht davon entbinden, sich den Handschuß auch als ersten Mordschuß zu denken, ausgeführt

α) auf das schlafende Opfer, das auf der rechten Seite mit dem Gesicht nach der Stube zu lag, wie nach der gerichtlichen Besichtigung der Eindrücke im Unterbett feststeht, die Arme oben auf der Decke und übereinander geschlagen,

β) von einem am Fußende hinter dem Bette an der Wand stehenden Mörder, dessen Absicht war, einen im Bette ausgeführten Selbstmord-Brustschuß vorzutäuschen (man vergleiche die Lage des Gewehrs im Bette nach der Tat).

Selbstverständlich würde ein durch Schuß und Verwundung aus dem Schlafe aufgewecktes Opfer in die Höhe fahren und nun vielleicht dem Mörder die volle Brust zeigen.

Auch läßt sich die gespreizte blutige Hand auf der unteren Seite des Oberbettes als Bestätigung dafür auffassen, daß sich Zorn nach dem ersten Schuß im Bette aufgerichtet und auf den linken Arm gestützt hätte.

Die linke Hand, wenn sie unter der rechten lag, würde ja alsbald nach Verletzung der letzteren von Blut bespritzt worden sein und der Abdruck der blutigen Hand auf dem Bettüberzuge entspricht dem Aufdrücken einer linken Hand.

Richtete sich aber das Opfer empor, so mußte der Mörder von unten schießen, wenn er einen Selbstmord vortäuschen wollte. Der Schuß, welcher die fünfte Rippe und den untern Rand der vierten Rippe, nur den obersten Teil des unteren Lungenlappens, aber die hintere Partie des oberen Lungenlappens traf, kann von unten abgegeben sein.

Wenn das Opfer auf dem Bette hockte, mußte der Mörder, um den beabsichtigten Brustschuß zu erzielen, vor dem Bette sich niederducken und hinkauern.

Besondere Unbequemlichkeit war damit nicht verbunden, da bei der unmittelbaren Nähe des Zieles nicht erforderlich war, das Gewehr anzuschlagen.

Der vor dem Bette kauernde Mörder würde dann das Gewehr wohl so zu halten gehabt haben, daß die Mündung sich in gleicher Höhe mit dem Bettlager befand. Der beim Abfeuern aus der Gewehrmündung entströmende Pulverrauch würde sonach das Betttuch gestreift haben und auch dasselbe haben schwärzen können. Der Schuß selbst aber wäre wohl geeignet gewesen, den Zorn so zu treffen, wie dieser verletzt war.

Es ist also nicht undenkbar, daß der Lungenschuß von einer anderen Person herrührt.

Aus der Wunde würde alsbald Blut geflossen sein. Wenn Zorn den Schuß empfing, während er den linken Arm auf das Oberbett stützte, und deshalb der Oberkörper etwas nach vorn gebeugt war, so mußte das aus der Brustwunde rieselnde Blut nach vorn auf die Bettdecke fallen. Auf dem Zornschen Bettüberzuge ist in der Tat unterhalb des Handabdrucks in der Richtung nach außen ein von sehr zahlreichen Bluttropfen und Blutspritzen gebildeter ausgedehnter Fleck zu sehen. Hätten sich in der angenommenen Situation Zorns Beine unter der Bettdecke befunden, so würden die Unterhosen von Tropfflecken frei geblieben sein. Zorns Unterhosen zeigen solche Flecke nicht.

Nach dem ganzen Befunde wird man die dem Bräutigam gemachte Erzählung Loths:

„daß bei seinem und der Peter Eintritt in Zorns Schlafzimmer Zorn im Bett gelegen habe, daß beide Hände auf der Brust gelegen hätten, daß der erste Schuß die Hand getroffen und daß Zorn sich nach diesem Schusse in die Höhe gerichtet habe", unter die Lothschen Märchen nicht zu zählen haben.

Andererseits wird in dem „Geständnisse" der Peter kaum erfunden sein, daß das Licht der von ihr gehaltenen Lampe infolge eines Schusses verlöscht sei und daß sie die Lampe in ihrer Schlafkammer wieder angesteckt habe.

Wenn dies der zweite Schuß war (und dieser mußte es gewesen sein), so wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Zorn bis dahin die Anwesenheit seiner Schwiegermutter und ihre Hilfeleistung bei dem Morde gar nicht bemerkt hatte, da zwischen dem ersten und zweiten Schuß nur ein ganz kurzer Zeitraum lag. Dann könnte von der Rückkehr der Peter aus der Kammer im Erdgeschoß mit der wieder brennenden Lampe gelten, was sie im folgenden angegeben hat.

„Da vernahm ich über mir einen Poch, wie wenn mein Schwiegersohn mit dem Wärmstein aufklopfte, und hörte denselben auch gleichzeitig ‚Schwiegermutter, Schwiegermutter' rufen."

Aus dem Augenscheinsprotokolle des Untersuchungsrichters wäre hierzu zu bemerken, daß neben dem Bette an dessen Kopfende ein Stuhl und zwischen Stuhl und Bett auf der Diele der Wärmstein sich befand und die Besichtigung des Betttuches und des Bettüberzuges ergab, daß beide je einen größeren Blutfleck an der Stelle zeigen, unter welcher sich nach obigem der Wärmstein befunden hat. Der



Blutfleck am Betttuche umschließt eine Falte, welche von Blut frei geblieben ist. Die beiden Blutflecken sind also durch Aufdrücken eines blutigen Gegenstandes wie des Armstumpfes entstanden.

„Ich begab mich hierauf“ — erzählt die Peter weiter — „schleunigst hinauf in die Kammer meines Schwiegersohnes und fand diesen hier vor seinem Bette liegend.

Er rief mir zu: ‚Carl hat mich in die Lunge geschossen'. Auf meine Frage: ‚Stirbst Du denn?' erwiderte er: ‚Nein, hole nur meine Mutter und meine Frau und nimm mich mit hinunter!'“.

Die Peter hat weiter angegeben, daß sie ihren Schwiegersohn aufgehoben und nach der Stubentür geführt, daß sie ihm die Unterhose welche heruntergefallen sei, wieder angezogen und ihm, weil er ihr zu leid getan habe, die Backen gestrichen habe. Die Heuchlerin fährt dann fort:

„Während ich so mit meinem Schwiegersohne beschäftigt war und dabei Loth aus den Augen gelassen hatte (d. h. den Zorn beschäftigt und dem Loth die Vorbereitung zum dritten Schusse ermöglicht hatte), fiel plötzlich abermals ein Schuß“ (der Schuß ins Herz).

Die neuen Sachverständigen erklärten in der zweiten Hauptverhandlung am Schlusse der Beweisaufnahme auf Befragen des Präsidenten die Aussagen der Peter im Zuchthause für völlig unwahrscheinlich. Eine erschöpfende Begründung dieses Gutachtens erfolgte nicht. Es könnte aber doch mancherlei in dem „Geständnisse“ enthalten sein, was der Wahrheit entspricht. Die Peter sagt, daß sie ihren Schwiegersohn aufgehoben und bis zur Stubentür „nach der Vorkammer“ geführt habe.

Letzteres kann nun allerdings nicht richtig sein, es kann aber bei der protokollarischen Fixierung der Aussage auch ein Mißverständnis des registrierenden Zuchthausdirektors obgewaltet haben. Das Zornsche Schlafzimmer stieß mit der Wand, an welcher das Kopfende des Bettes stand, an den Korridor. Längs dieses Korridors grenzte an das Zimmer die Gastkammer. Von letzterer führte eine Tür in das Zornsche Schlafgemach, und auf diese Tür bezieht sich der protokollarische Wortlaut der obigen Aussage, doch paßt der Inhalt der Aussage nicht auf die gedachte Tür. Es führt aber auch vom Korridor eine Tür in das Zimmer. Nun heißt es in dem Besichtigungsprotokolle des Untersuchungsrichters:

„An der Wand zwischen der Tür zum Korridor und dem am Bette stehenden Stuhle gewahrt man etwa 1 m hoch über dem Boden der Diele einen starken Blutfleck mit zwei blutigen Streifen, an-

scheinend von dem Ballen einer Hand herrührend, aus welcher Blutstrahlen an die Wand getroffen haben."

Auf diese Tür paßt also die Angabe der Peter; denn in der Nähe derselben fand man die Spuren des Handstummels. Nach dieser Tür hin könnte die Peter in der Tat den Verwundeten geführt und in der Nähe der Tür könnte sie ihn an die Wand gelehnt haben, um ihn zu liebkosen, bis der Mörder zum neuen Schusse fertig war.

Die Heuchlerin schließt ihren Bericht mit den Worten:

„Während ich so mit meinem Schwiegersohne beschäftigt war und dabei Loth aus den Augen gelassen hatte, fiel plötzlich abermals ein Schuß" — der Schuß ins Herz.

XIV. Kein Mordplan?

In dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens kam der Verteidiger Loths zu dem Schlusse, daß es, da die beiden ersten Schüsse Selbstmordschüsse gewesen wären, ein fast unmögliches Zusammentreffen sein und der Zeit nach fast unmöglich gewesen sein würde, wenn Loth in der Zwischenzeit zwischen den beiden ersten und dem letzten Schusse gerade den Entschluß zum Mord gefaßt hätte, von seinem Lager im Stalle aufgestanden wäre, sich angekleidet hätte, in das Haus gegangen wäre, Munition herbeigeholt, sich an den Tatort begeben, das Gewehr geladen und dann den dritten Schuß abgegeben hätte.

Helbig sagt in der „Gartenlaube": „Von einem vorher geplanten Mord konnte jetzt nicht mehr die Rede sein"; und im „Tribunal", anknüpfend an die verdächtigen Äußerungen der Peter:

„Nahm man an, daß Zorn gleich durch Mörderhand gefallen war, so war man genötigt, anzunehmen, daß die Peter die Äußerungen Zorns nur fingiert habe, um den von ihr und Loth (ein Vierteljahr vorher) geplanten Mord dann besser für einen Selbstmord ausgeben zu können, ein Raffinement, wie es kaum der handwerksmäßige Mörder entwickelt.

Und warum dann die sie, die Peter, doch wieder aufs äußerst gravierenden Zusätze, daß Zorns Tod ihr sehr willkommen sei! Diese würde sie doch sicher unterlassen haben."

Meinerseits wurde im staatsanwaltschaftlichen Plaidoyer der ersten Hauptverhandlung das Bestehen eines Mordplans in folgender Weise zu begründen versucht:

Zorn war verdrießlich geworden, in seiner schweigsamen Natur hat er sich gegen Niemanden über die ihm von seiner Frau angetane Schande geäußert. Charakteristisch ist aber jener Vorfall in

Weimar kurz vor Weihnachten, wo die Peter ihm das für verkauften Weizen eingenommene Geld vorenthielt, Zorn deshalb dem Knechte Loth sagte, daß die Schwiegermutter nicht mit nach Hause zurückfahren dürfe, Loth aber die Schwiegermutter nach Haus fuhr und seinen Herrn in Weimar zurückließ. Auch Zorn war sich klar darüber, daß das bisherige Zusammenleben unmöglich geworden war. Dies beweisen seine Äußerungen, daß er nach Amerika auswandern, daß er sich erschießen wolle. Wohl mochten die Frauen hoffen, daß Zorn eines Tages seine Reden wahr machen und sich erschießen würde. Jedoch vergeblich! Und nun ist der schreckliche Plan entstanden, der Lebensmüdigkeit und den Selbstmordgedanken Zorns zu Hilfe zu kommen.

Dies hat in höchst bezeichnender Weise die Peter Ende 1884 bei Olms ausgesprochen, indem sie unüberlegterweise die Einwendung der Frau mit den Worten erwiderte:

„Ach, da gebe ich ihm noch die Flinte und helfe ihm losdrücken."

Hier ist alles klar ausgesprochen. Zorn muß sterben, er muß durch seine Flinte sterben, er muß als Selbstmörder erscheinen, zum Abdrücken ist aber auch eine andere Hand bereit. Diese Hand kennen wir bereits.

Sehen wir deshalb zu, welcher Erwägungen und Vorbereitungen dieser Plan bedurfte, um in gefahrloser Weise verwirklicht zu werden. Vor allem war eine Gelegenheit nötig, welche als Veranlassung zu einem Selbstmorde Zorns hätte gelten können. Erforderlichenfalls war das Publikum auf ein solches Ereignis vorzubereiten, damit es nicht stutzig würde.

Außer dem Hause war es wohl nicht gut möglich, einen Selbstmord zu fingieren. Schon die gleichzeitige Abwesenheit Zorns und des Knechtes würde alsbald Verdacht erregt haben. Die Tat mußte also im Hause geschehen. Und zwar ohne fremde Zeugen. Aber es war ein Dienstmädchen da und dasselbe für das Jahr 1885 von neuem gemietet. Demnach war die Magd vorher zu entfernen.

Für die Ausführung der geheimnisvollen Tat mußte die Nacht und Schlafenszeit in Aussicht genommen werden. Damit nicht durch Verteidigung und Widerstand des Überfallenen Unvorhergesehenes sich ereignen konnte, mußte das Opfer im Schlafe ermordet werden.

Hiernach mußte Zorns Schlafraum, sein Bett, der Ort der Tat werden. Zu beachten blieb dabei, daß nicht von der Schlafkammer in die anstoßenden Räume Pulverdampf dringen durfte. Die Tat war mithin bei geschlossenen Türen auszuführen. Der Zutritt durfte nicht



auf dem gewöhnlichen Wege, unmittelbar vom Korridor aus, genommen werden, weil das Bett links davon in der Ecke stand und dadurch dem von jener Seite Eintretenden die zum Zweke des Mordes nötige, vor Entdeckung sichere Beobachtung des Opfers erschwert wurde. Trat man dagegen von der Gastkammer ein, so konnte man sich mit größerer Sicherheit nach dem gegenüberstehenden Bette zu bewegen.

Weiter war eine Stunde der Nacht zu wählen, in der keine Gefahr bestand, daß ein Wächter Kenntnis vom Ereignisse nehmen könnte, demnach im Hinblick auf die in Obersynderstedt ortsübliche Reihennachtwache eine Nacht auszusuchen, in deren zweiten Hälfte dem Zornschen Hause die Wache oblag, und erst nach Mitternacht zur Tat zu schreiten, nachdem auch der abgelöste Wächter eingeschlafen sein mußte. Dann lag das ganze Dorf in Ruhe.

Das Mordwerkzeug mußte wegen der beabsichtigten Vortäuschung eines Selbstmordes das Zornsche Gewehr sein. Dasselbe stand zur Verfügung, da es nicht unter Verschluß war.

Zwecks Fingierung eines Selbstmordes mußte auch Munition zur Verwendung kommen, wie Zorn sie führte, mithin als Mittel des Mordes ein Schrotschuß gewählt werden. Zorn liebte das Jagdvergnügen; in Menge waren vorrätig Patronenhülsen und Papppfropfen. Schrote und Pulver wurden dagegen nur in kleineren Partien angekauft und von den Frauen aus Blankenhain mitgebracht. Es war Jagdzeit, die Munition konnte ausgehen; deshalb war Bedacht darauf zu nehmen, daß Pulver und Blei zur Hand sei.

Nach einer Seite ist der Hof offen; es war deshalb Sorge zu tragen, daß die Nachbarschaft durch den Schuß nicht alarmiert wurde. Dies konnte verhütet werden durch eine schwache Ladung, die ja auch für einen aus der unmittelbaren Nähe auf das Ziel abgegebenen Schuß genügte. Und verschiedene Ladungen kennt ja auch Loth, der uns sagte:

„Für die Vögel machten wir schwache Ladungen."

Es mußten also besondere Patronen mit schwacher Ladung gefertigt werden.

Zur Vorsorge waren zwei Patronen in Bereitschaft zu halten; mit ziemlicher Gewißheit war aber anzunehmen, daß das schlafende Opfer auf einen wohlgezielten Schuß ins Jenseits zu befördern sei. Es war also auch zu erwägen, welche Patronenhülsen in den beiden Läufen des Doppelgewehrs eines Selbstmörders gefunden werden mußten. Wenn nur ein Schuß nötig war, durfte im anderen Laufe keine Patrone mit besonderer Füllung stecken. Mit den besonders angefertigten, von den gewöhnlichen Zornschen hinsicht-



lich der Stärke der Ladung sich unterscheidenden Mordpatronen war mithin nur ein Lauf zu laden.

Wenn zwei Schüsse abzugeben waren, so mußten in beiden Läufen leere gebrauchte Patronenhülsen gefunden werden. Mehr als zwei Schüsse sind von einem Selbstmörder, der ein Doppelgewehr verwendet, nicht zu erwarten. Unverfänglich erschien aber das Vorhandensein leerer Hülsen in beiden Läufen auch dann, wenn ein Schuß genügte. Denn der Selbstmörder konnte ja von früher her in dem nicht gebrauchten Laufe eine abgeschossene Patrone haben stecken lassen. Der Mörder bedurfte nicht nur einer sicheren Hand und eines sicheren Auges, er mußte auch das Ziel — das Herz des Schläfers — gut sehen können. In der Nacht war also Beleuchtung nötig, und zwar ein Licht, welches den Schläfer nicht beunruhigte. Hiernach war eine mit Blende versehene Lampe zu verwenden, welche ihre Strahlen auf einen bestimmten Platz wirft und die Umgebung dunkel läßt. Ein solches Licht war in Loths Stalllampe in Bereitschaft.

Wenn das alles geordnet war, bedurfte es nur noch der Verabredung eines Zeichens an den im Pferdestall schlafendeu Knecht, daß die Zeit gekommen sei — eines Rufes der Peter aus dem Fenster ihres Schlafzimmers nach dem Pferdestalle zu.

Aber auch das Verhalten nach der Tat war zu erwägen. Der Selbstmord war durch Hineinlegen des Gewehrs in das Bett und durch die Behauptung eines Selbstmordes vorzutäuschen. Doch mußte es dabei als sehr gefährlich erscheinen, daß über Einzelheiten des Ereignisses Auskunft erteilt würde, da durch unverhoffte Fragen auch das künstlichste Lügennetz zerrissen werden konnte. Als das allein Sichere mußte das Einfachste erscheinen, nämlich, daß man anderen Tags erklärte, man habe von dem Vorgange gar nichts gemerkt, früh die Leiche gefunden. Aber wie ließ sich das erklären?

Der schwerhörige alte Peter war über den wahren Vorgang wohl leicht zu täuschen und äußersten Falls zu der Erklärung zu bestimmen, daß er nichts gehört habe, der Knecht hatte im Stalle geschlafen, die Peter war in Ausübung der Nachtwache im Dorfe gewesen. Nur die Zorn, die unter dem Schlafzimmer ihres Mannes schlief, konnte nicht vorspiegeln, daß sie nichts gehört habe. Frau Zorn durfte in der Mordnacht nicht zu Hause sein, und hierfür mußte ein Vorwand erfunden werden.

— Nun folgte eine chronologische Darstellung der Begebenheiten nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme. —

Bei diesem Sachverhalte und bei diesem Verlaufe wird man sich nicht der Überzeugung verschließen können, daß hier der Plan, welchen



die Peter unbedacht bei Olms äußerte, so zur Ausführung kam, daß der Gefahr einer Entdeckung nach allen Seiten vorgebeugt werden sollte. Nur hat der Übereifer und das waltende Schicksal manchen Strich durch die Rechnung gemacht.

Die Reihenwache bestimmte die Zeit. In der Mitternachsstunde vom 24./25. Januar ging sie auf Zorns Haus über. Am 23. Januar brachte die Peter Pulver und Schroten von Blankenhain mit. Am Morgen des 24. Januar sagte die Peter zu dem ihr ganz fremden Kaufmann: wenn sich nur unser Schwiegersohn tot söffe, dann wären wir ihn los. Das kommende Ereignis beherrscht bereits alle Gedanken der Frau. Nach Mittag zerschlägt der angetrunkene Zorn versehentlich ein paar Kaffetassen mit dem Zuckerhammer.

Alsbald greift die Peter diese unbedeutende Szene auf, um ihren Schwiegersohn durch unziemliches Auftreten des Knechtes in zornige Aufregung zu bringen. Sie eilt in das Haus des Bürgermeisters Eckardt, wo Loth sich befand, und ruft ihm zu, Konstantin sei ungezogen und schlage alles kaput.

— Die zweite Verhandlung brachte noch einen bedeutsamen Beleg dafür, daß die Peter mit dem Herbeiholen Loths einen besonderen Zweck verband. Im Zornschen Hause war der Schäfer Müller anwesend, als sie fortging, und diesen forderte sie mehrfach auf zu bleiben, bis sie wiederkomme, — doch wohl um einen Zeugen der erwarteten Skandalszene zu haben, welche dann in der Tat als Veranlassung zu Zorns Selbstmord verwertet wurde. —

Mit sofortigem Verständnis der Absichten der Peter benutzte Loth alsbald die ihm von ihr gezeigte Gelegenheit. Aber gleichfalls angetrunken ließ er sich von der Begierde allzusehr beherrschen, und dadurch gewann der gesuchte Streit eine Öffentlichkeit, die nicht erwünscht war, eine Schärfe, die nachteilig wirken mußte. Diese Umstände führten dazu, daß der Frau Zorn namens ihres Schwiegervaters das Gewehr ihres Mannes abgefordert wird, und daß Zorn den Knecht, der ihn wie ein Mörder angepackt hat, aus dem Hause weist. Ohne Zaudern wird aber das Verfehlte wieder gut gemacht. Beide Frauen folgen dem Knechte in den Stall und beruhigen ihn; bei der Rückkehr aus dem Stalle zeigt er sich versöhnlich gegen Zorn und erwirkt dadurch wenigtens Aufschub bis zum nächsten Tag. Und Frau Zorn ist sofort mit einer Erdichtung bei der Hand, um die ihr angesonnene Herausgabe des Gewehrs abzulehnen. So blieben der Mörder umd sein Werkzeug am Platze.

Im Pferdestalle bereitete dann Loth das Gewehr vor. Hier sind hinterher von dem Dienstmädchen Bergmann, als sie eines Tages



das Bett im Pferdestalle machte, auf der Mauer neben dem Bette (unter dem Querbalken der Stalldecke) zwei Patronenhülsen gefunden worden. In der einen befand sich ein Rest Pulver, in der anderen ein Rest Schrot. In der Fensterwand des Stalles in einem Loche versteckt, fand weiter der Dienstknecht Sperling eine Patrone, die sich schon einmal im Zornschen Gewehre befunden hatte, da die Messingkapsel die chararakteristische Kimme trug.

— In dem Briefe Loths vom 30. Okt. 1886 an seinen Verteidiger, in welchem er die Peter als die Mörderin bezeichnet, gleichwohl auch andere Perspektiven offen läßt, heißt es: „Dann als Selbstmord ausgeschlossen war und es das Gewehr nicht gewesen sein sollte" (— im Anfange der Voruntersuchung waren zwar Zweifel darüber aufgetaucht, doch wurden sie durch angestellte Schießproben widerlegt —) „und sich überall Patronen fanden, welche doch ohne Zweifel erst später hingelegt worden sind, mußte ich unwillkürlich ganz wohin anders denken".

Das Auffinden der Patronen war Loth stets unbequem, doch half er sich immer mit der Behauptung, daß sie erst später „hingelegt" worden wären. Bräutigam sagte bei seiner ersten Vernehmung durch den Zuchthausinspector:

„Noch bemerken will ich, daß Loth noch 2 bis 3 Patronen in den Pferdestall gelegt hätte, die dann später gefunden worden wären", dann vor dem Amtsgericht in Meiningen:

„Loth — hat — noch erwähnt, daß es für ihn belastend gewesen sei, daß im Stalle Patronen gefunden worden wären"
und endlich auf meine Befragung:

„Er hat nicht davon gesprochen, daß er das Zornsche Gewehr für die Vortäuschung des Selbstmordes vorbereitet habe. Er hat aber erzählt, daß er in einer Lücke unter dem Fenster eine Patrone versteckt habe, und daß diese später gefunden worden sei. Davon, daß auch zwei Patronenhülsen in der Wand über dem Bett gefunden worden seien, welche Reste von Pulver bezw. Schrot enthielten, hat Loth nicht gesprochen. Jedenfalls hat er hier etwas mißverstanden, denn er erzählte mir, es habe jemand in die Lücke noch zwei Patronen hineinpraktiziert gehabt. Es seien drei Patronen gefunden worden, und er habe eine versteckt." —

Der Ersatz für die aus dem Gewehre herausgenommene und alsbald im Stalle versteckte Patrone war eine verwitterte Patronenhülse, die schon längere Zeit im Freien gelegen hatte, und solche Hülsen abgeschossener Patronen lagen in dem Durchgange neben dem Pferdestalle. So erklärt sich nicht nur die „durchlauchte" Hülse, sondern

auch der vom Büchsenmacher Falta kurz nach der Tat beobachtete Rost im rechten Patronenlager des Zornschen Gewehres.

Nachdem Zorn Abends gegen 8 Uhr nach Hause zurückgekehrt war und sich auf das Sopha zur Ruhe gelegt hatte, verließ seine Frau das Haus und nötigte der Nachbarin Langenberg Nachtquartier ab. Sie erzählte hier, daß ihr Mann sie mit Erschießen bedroht habe, sie beseitigte aber auch den Glauben, daß das Gewehr ihres Mannes versteckt sei, und erregte die Meinung, daß der Knecht sich im Pferdestall eingeschlossen habe.

Als Nachbar Eckardt um Mitternacht am Fenster der Schlafkammer der Peter und Zorn pochte, um die Nachtwache zu übergeben, antwortete die Peter so ungewöhnlich laut, daß es dem Nachbar auffiel, daß aber auch die Antwort als Signal für Loth dienen konnte.

Für einen darauffolgenden längeren Verkehr der Peter und des Knechtes spricht die Stubenlampe, welche nach der Tat in der Wohnstube brennend gefunden wurde.

Die Pferdestalllampe Loths, welche die Peter beim Verlassen des Hauses in der Hand hatte, sagte uns, welches Licht bei Ausführung der Tat leuchtete. Wohl war der erste Schuß trefflich gerichtet, dennoch hatte er sein Ziel verfehlt. Aber im Augenblick ist wieder geladen und von neuem das Opfer getroffen. Doch auch dieser Schuß führt nicht zum alsbaldigen Tode, es muß ein dritter Schuß gewagt werden. Dazu bedarf es einer weiteren Patrone.

Es vergeht ein Zeitraum von etwa 10 Minuten, ehe die Vorbereitungen zu dem neuen Schusse beendigt sind. Während dieser ganzen Zeit hatte der treue Hund Zorns nicht aufgehört zu heulen und zu bellen; er war nicht nur von den Schwarzschen Eheleuten, sondern auch von der Zorn in der abseits liegenden Straße gehört worden.

Der Lärm mußte beängstigend auf die Täter wirken. Sie mußten befürchten, daß dadurch die Nachbarschaft munter, das Verbrechen offenbar werde. Hinterher mußte die Angst entstehen, daß der Lärm in der Nachbarschaft wirklich gehört worden sei. Zumal der letzte Schuß, der viel stärker ausgefallen war! Nun war es äußerst gefährlich geworden, glauben machen zu wollen, daß niemand im Hause etwas von den Schüssen gemerkt habe. Deshalb wird schleunigst dem Bürgermeister Anzeige gemacht.

Aber dieser Beschluß mußte in der größten Eile gefaßt werden, in der Aufregung über das Mißlingen des sorgfältig angelegten Planes. Es hätte die Stubenlampe gelöscht werden müssen, welche verriet, daß die Mörder in der Zornschen Wohnung verkehrt hatten. Es



hätte das brennende Licht der Pferdestalllampe verlöscht werden müssen, und am allerwenigsten hätte die Peter mit der brennenden Pferdestalllampe aus dem Hause treten dürfen, da dieselbe keinen anderen Zweck gehabt haben konnte, als bei der Mordtat zu leuchten.

Es hätte diese Lampe in den Pferdestall zurückgebracht werden müssen, denn sie verriet, daß Loth in der Nacht aus dem Pferdestall herüber in das Wohnhaus gekommen war. Es hatte bedacht werden müssen, daß Loth in dem nahen Pferdestall durch das Knallen der Schüsse und vor allem durch das laute Bellen des Hundes hätte aufwachen müssen, daß er also die Schüsse hätte gehört haben müssen und dies nicht mehr ableugnen dürfe. Es hätte beachtet werden müssen, daß, wenn Zorn einen Selbstmord begangen hätte, die unbefangenen Hausbewohner sofort an den Ort der Tat geeilt sein würden. Es hätte nicht unerwogen bleiben dürfen, daß dem dritten Schusse auch eine dritte Hülse einer abgeschossenen Patrone hätte entsprechen müssen.

Aber alles das wurde versäumt. Loth hält an demselben Plane fest, daß er nichts gehört habe. Sogar die Peter kommt dem Gerichtsarzte gegenüber auf die Finte zurück, daß sie auf der Wache im Dorfe gewesen wäre. Man eilt zum Bürgermeister und läßt die Stubenlampe brennen, die Peter tritt mit der brennenden Lampe Loths aus dem Hause. Im Dienst der Wahrheit entsendet das Licht einen Strahl an den Balken des Schwarzschen Daches, dieser lockt Frau Schwarz aus dem Bett, welche feststellt, daß die Peter nicht in den Pferdestall gegangen ist, daß sie den Loth zu dieser Zeit nicht geweckt, daß sie ihm aber zugerufen hat:

„Karl komm, Karl komm!“

daß also, als sie aus dem Hause trat, Loth bereits munter war, und daß sie dies wußte.

XV. Das Gutachten des Herrn Dr. Koch.

Auf die Briefe, welche Loth nach seiner Verurteilung an Staatsanwaltschaft und Verteidiger geschrieben hat und welche in der neuen Hauptverhandlung allseitig als Entlastungsmaterial anerkannt wurden, hat die Strafkammer des Landgerichts zu Gera kein Gewicht gelegt. Zur Besprechung bleibt also nur noch das medizinische Gutachten des Herrn Dr. Koch übrig.

Nachstehend wird dasselbe unter Weglassung des nur wiederholenden oder nur polemisierenden Inhalts wörtlich wiedergegeben. Die diesseitigen Bemerkungen dazu sind in gesperrtem Drucke je an den betreffenden Stellen eingestreut.



Bei der Verhandlung (im Oktober 1885) kamen beispielsweise folgende Sätze zur Sprache:

1. Der Mörder sollte den ersten Schuß auf den im Bett schlafenden Zorn abgegeben, das Herz gefehlt und nur die innere Seite des rechten Handgelenks, mit samt dem Handwurzelknochen, glatt weggeschossen haben, wobei noch der kleine Hautdefekt an der inneren Seite des linken Oberarmes erzeugt worden sein sollte — und doch fanden sich im Bett, besonders an dem Kopfkissen keine bemerkenswerte Blutspuren, keine Schrotspuren, keine Knöchelchen oder Sehnen der abgeschossenen Handwurzel vor; es lagen nur 13 abgeplattete Schrotkörner und 10 trockene Hautfetzen lose in den Falten des Betttuches.

Die angenommene Eventualität bedingte nicht, daß sich Blutspuren am Kopfkissen befanden. Denn Zorn hatte nach den im Unterbette befindlichen Eindrücken auf der rechten Seite gelegen.

Schrotspuren wären nötig gewesen, wenn man angenommen hätte, daß der Schuß auch das Bett getroffen hätte. Der Schuß hatte aber im Handgelenk geendet. Die Schrotkörner und Hautfetzen, sowie die Pfropfreste im Bette redeten eine deutliche Sprache.

2. Der an der Hand schwer verletzte Zorn sei aufgesprungen, habe mit dem verletzten Arm in der Luft herumgeschleudert und zwar so kräftig, daß das Blut, die Sehnen und sämtliche abgeschossene Knochenstückchen der Hand an die Decke und an die entgegengesetzte Wand des Zimmers geschleudert wurden, wo sie gefunden worden sind; das größte Knochenstückchen klebte 15 Fuß vom Tatort entfernt, an der Wand — und doch wird im allgemeinen angenommen, daß Verletzte das verwundete Glied niemals heftig bewegen oder gar schleudern, sondern so schnell als möglich zur Vermeidung der Schmerzen ruhig zu stellen suchen.

Es wurde angenommen, daß Zorn auf den Schuß in die Hand emporgeschnellt sei und dabei eine heftige Bewegung des verletzten Armes unwillkürlich gemacht habe. Etwas Unmögliches oder auch nur Unwahrscheinliches ist damit nicht in Erwägung gebracht worden.

3. Der Mörder hätte dann dem aufrechtstehenden Zorn einen Schuß quer durch die Brust, beide Lungeu und das Herz durchsetzend, beigebracht, wodurch der Getroffene zu Boden stürzte, aber nach Meinung der Sachverständigen noch 3—4 Minuten gelebt haben soll — und doch wird im allgemeinen angenommen, daß eine derartige



Verletzung, mit Öffnung beider Brusthöhlen und Zerstörung des Herzens, den sofortigen Tod zur Folge haben muß.

Als Gewißheit war auch dies nicht behauptet worden.

4. Die beiden Schüsse waren schnell hintereinander abgefeuert worden, nach Zeugenaussage nur wenige Sekunden auseinander (ein Doppelschuß), der zweite Schuß hat Zorn zu Boden geworfen — und doch fanden sich an der Bettdecke, an dem Betttuch, an der Wand neben dem Stuhl Blutspuren, die nur von dem Verletzten kommen konnten. — In welcher Zeit und durch wen sonst sollen diese Spuren entstanden sein?

Eine Doublette wurde keineswegs angenommen. Der Büchsenmacher Falta hatte vielmehr erklärt, es sei nur aus einem Laufe geschossen worden. Der Zwischenraum zwischen beiden Schüssen war auch ausreichend für neues Laden des Hinterladers durch einen kundigen Jäger, wie Loth war. Die Bettdecke lag teilweise in der Blutlache. Daß sich im Bette, wozu doch das Betttuch gehören wird, keine nennenswerten Blutspuren befanden, hat der Herr Sachverständige oben unter Ziffer 1 selbst gesagt. Die Entstehung der Blutspuren an der Wand verlegten die Obduzenten in die Zeit zwischen den beiden ersten Schüssen.

5. Die Herren Sachverständigen glaubten annehmen zu müssen, daß zu jedem Schuß nur eine beschränkte Anzahl von Schroten (20 bis 25 Stck.) benutzt worden seien, und sollte der Mörder die Absicht dabei gehabt haben, den Knall der Schüsse dadurch weniger hörbar zu machen? — und doch wird angenommen, daß nicht die Menge der Schroten, sondern die der Pulverladung allein Einfluß auf den Knall hat. Auch ist es anerkanntermaßen eine Eigentümlichkeit der Mörder, ihre Waffen eher zu stark, als zu schwach zu laden.

Die Obduzenten nahmen auf Grund ihrer Untersuchung der Wunden an, daß die verwendeten Patronen nur geringe Schrotladungen enthalten hätten. Der dumpfe Knall wurde durch die Schwarzschen Eheleute bezeugt. Der Büchsenmacher Falta sprach sich dahin aus, daß die Schwäche der Schrotladung in Verbindung mit schwacher Pulverladung die geringere Vernehmbarkeit des Schusses bedinge. Der Mörder, der durch den Knall verraten zu werden befürchten muß, wird ihn abzuschwächen suchen, wenn er dies versteht, was bei Loth der Fall war.



Sollten Wunden dieser Größe mit einer Ladung von 20 Schroten zu erzeugen sein?

Warum nicht? Wenn eine Probe dagegen gesprochen hätte, wäre sie gewiß in der zweiten Verhandlung erwähnt worden.

6. Die Mörder sollen den Körper des Erschossenen, um ihm nach 8—10 Minuten den letzten Schuß vorn in die Brust beizubringen, auf den Rücken und dann, um Selbstmord vorzutäuschen, auf die rechte Körperseite gewendet haben.

Es handelt sich bei der zweiten Annahme um eine nebensächliche Vermutung der Obduzenten, die erste Annahme fand überhaupt nicht statt.

Ist der Selbstmord bei Rückenlage der Leiche nicht noch natürlicher? Warum überhaupt noch den letzten Schuß, da Zorn nach dem zweiten Schuß absolut tot sein mußte?

7. Als Beweismittel waren mehrere Stücken blutbespritzte Tapete aus dem Mordzimmer vorgelegt, deutliche Spuren von eingegeschlagenen Schroten, die ich an denselben bemerkte, fanden weder Erwähnung noch Erklärung.

Es ist ein Irrtum, daß Schrotspuren in der Tapete gewesen wären. Dieselbe ist nicht nur vom Gerichtshofe und den Geschworenen, sondern noch von vielen Personen aufmerksam in Augenschein genommen worden, insbesondere von Sr. Exellenz dem Herrn Staatsminister Stichling, Herrn Oberlandgerichtspräsidenten Brüger, dem Herrn Regierungsrat Rothe, den Mitgliedern des Landgerichts und den Beamten der Staatsanwaltschaft zu Gera, mehreren Ärzten, drei Verteidigern und sonstigen Juristen. —

8. Als höchste Seltenheit bei dem Fall ist zu erwähnen, daß der 3. Schuß das Herz gerade an derselben Stelle getroffen und verletzt haben würde, wie der 2. Schuß, wenn es durch diesen nicht schon disclociert gewesen wäre! Gewiß ein überaus merkwürdiges Zusammentreffen?

Die Obduzenten haben nicht behauptet, daß ihre Erklärung des Falles zutreffend sein müsse. —

9. Die Leiche war bei der gerichtlichen Sektion gefroren, ein Zustand, der die Beurteilung sehr erschwert und, soweit mir bekannt ist, gesetzlich nicht recht zulässig ist.

Das Gesetz ist nicht angeführt. Es existiert auch nicht eine derartige Instruktion.



10. Das Hemd des Ermordeten war nicht vorhanden, die etwaigen Defekte an demselben wurden nicht beschrieben.

Die Ausführungen der Herren Sachverständigen erfuhren weder vom Gerichtshof noch von den Verteidigern erheblichen Widerspruch, schienen vielmehr recht günstig beurteilt zu werden; nur die Angeklagten widersprachen. — Mittag verließ ich den Saal mit der Überzeugung, daß so, wie die Herren Sachverständigen den Vorfall bei dem Mord des Zorn dargestellt hatten, derselbe sicher nicht ausgeführt worden war.

Am Abend desselben Tages, noch vor dem Urteilsspruch, teilte ich einem der Herren Rechtsanwälte mein Bedenken mit, und es wurde mir die Antwort:

„Wenn bei einem Mord drei Schüsse, von denen zwei tödlich, abgegeben worden sind, ist der Selbstmord immer ausgeschlossen, und wenn auch die Tat selbst etwas anders ausgeführt sein sollte, ändert dies an der Sachlage nichts.“

Der Tatbestand war kurz folgender:

In der Nacht vom 24./25. Januar 1885, morgens 2½ Uhr, wurden von den Eheleuten Schwarz, nächsten Nachbarn des Constantin Zornschen Hauses, in Obersynderstedt zwei Schüsse in ganz kurzen Zwischenräumen gehört (wie ein Doppelschuß auf dem Anstand), denen 8—10 Minuten später noch ein dritter, etwas stärkerer Schuß folgte.

Es ist ein Irrtum, daß die Schwarzschen Eheleute die beiden Schüsse als „Doppelschuß“ bezeichnet hätten; die beiden Schüsse folgten nicht unmittelbar aufeinander, wenn auch der Zwischenraum nur kurz war.

Dadurch an das Fenster gelockt, sehen sie wenige Minuten darauf die alte Frau Peter, Schwiegermutter des Zorn, heulend und wimmernd mit einem Licht in der Hand, aus dem Hause kommen, nach dem Stall zu laufen und hörten sie nach dem Knecht Karl rufen. Vom Stall aus ist sie in Begleitung des Knechtes Karl Loth nach dem Bürgermeister zu gegangen, wo sie anzeigte, ihr Schwiegersohn müsse sich erschossen haben.

Nur Frau Schwarz hat durch das Bodenfenster gesehen. Sie hat nicht bezeugt, daß die Peter nach dem Stall **gelaufen** wäre und daß sie **vom Stalle aus** in Begleitung Loths zum Bürgermeister gegangen wäre. Die Peter ist in der Richtung nach dem Stalle, aber nicht hineingegangen, sondern in den neben dem Stalle befindlichen Durchgang nach der Straße.



Die Peter hat nicht **nach** dem Knecht gerufen, sondern ihm zugerufen:

„Karl komm, Karl komm!“

Es folgt eine Darstellung des objectiven Tatbestandes und die Polemik gegen die Hypothese der Obduzenten, woraus für die Schlüsse des Gutachtens nur das Folgende interessiert:

An der Wand, hinter dem Bett, im ganzen Zimmer umher, auf den anderen beiden unbenutzten Betten sind Blutspritzen zu bemerken, ebenso an der Zimmerdecke, an der gegenüberliegenden Wand, 15 Fuß entfernt, ist ein Handwurzelknöchelchen in Mannshöhe festgeklebt.

Am Fuße der Wand, auf der Diele finden sich mehrere zur Handwurzel gehörige Knochenstückchen, ebenso auf dem gegenüberstehenden Bett, nebst Stückchen von einem halbverbrannten Pfropfen.

Das war das seit Jahr und Tag von der Frau Zorn nicht mehr benutzte Bett, an derselben Wand war das des Zorn.

Weil in den Falten des Bettuches nur 13 abgeplattete Schroten mit einigen kleinen Hautfetzen vorgefunden wurden, nahm man an, daß der Mörder absichtlich weniger Schroten (20 Stück) geladen hatte, und suchte den Grund dazu darin zu finden, daß die Heftigkeit des Knalles vermindert werden sollte.

Die Auffindung der im Pferdestall versteckten beiden Patronenhülsen mit je einem Reste von Pulver bez. Schroten in Verbindung mit dem Umstande, daß die am Tage vor dem Morde von der Peter gekaufte Munition angebrochen war, aber nicht von Zorn angebrochen war, führte zu der Vermutung, daß für die Mordschüsse nicht Patronen aus dem Vorrate des Ermordeten verwendet wurden, sondern besondere Patronen angefertigt worden seien. Deshalb wurde wegen der Vergleichung mit den beim Tode Zorns noch vorhanden gewesenen Patronen auch an die Obduzenten die Frage gerichtet, wie stark etwa die Schrotladungen gewesen wären. Diese Frage wurde mit Bezugnahme auf die Untersuchungen aller Schußwunden beantwortet. Der Büchsenmacher Falta sprach dabei noch die anderseits nicht geteilte Ansicht aus, daß der Knall des Schusses auch durch die Menge der Schroten mit bedingt werde.

Wenn ein Schrotschuß aus nächster Nähe in das Bett hinein abgegeben wurde, welcher die große Hälfte der innern Fläche des Handgelenks und ein Hautstück an der inneren Seite des Oberarmes



abschoß, so müssen doch im Bett selbst, d. h. an der Einschlagstelle des Schusses am Kopfkissen bemerkenswerte Spuren davon finden lassen? d. h. es müßten sich Schrotspuren, Knochen und Sehnenstückchen und eine bedeutende Menge Blutes gefunden haben?

In das Bett hinein sollte ein Schuss nicht abgegeben sein, sondern **auf einen Mann.** Dieser sollte allerdings **im Bette gelegen** haben und zwar **auf der rechten Seite,** den **rechten Arm auf der Bettdecke haltend.** Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Schuß am Kopfkissen hätte einschlagen müssen und warum infolge des Handschusses eine bedeutende Menge Blut sich im Bette hätte vorfinden müssen. Die Blutspuren auf der Bettdecke und am Betttuche läßt Herr Dr. Koch also außer Betracht.

Statt dessen befindet sich nur eine geringe Blutspur am Kopfkissen, 13 abgeplattete Schroten in den Falten des Bettuches und zerstreut 10 kleine Hautfetzen ebendaselbst vor.

Warum sollte der Mörder die Kraft seiner Waffe abgeschwächt haben? während es doch sonst Art der Mörder ist, ihre Waffen eher zu überladen?

Von einer solchen Schwächung hat niemand gesprochen. Im Gegenteil wurde angenommen, daß die Ladungen mehr wie ausreichend waren.

Und doch sollte der Mörder, besonders einer, der mit Jagdgewehren umzugehen versteht (wie Loth), nicht wissen, daß die Stärke des Knalles nicht durch die Menge der Projektile, sondern durch die größere oder kleinere Pulverladung bedingt wird.

Niemand hat Grund gehabt, dies zu bezweifeln. Ebensogut aber könnte Loth auch dic Ansicht des Büchsenmachers Falta gehabt haben, der sich ja auch auf Jagdgewehre versteht.

Der Mörder mußte doch aufänglich die Absicht haben, da er Selbstmord vortäuschen wollte, Zorn mit zwei Schüssen umzubringen.

Kaum! Die Absicht des Mörders kann nur gewesen sein, das Opfer auf den **ersten** Schuß zu töten.

Auch der Selbstmörder, der ein Jagdgewehr benutzt, erschießt sich mit einem Schusse.

Warum sollten diese Schüsse nicht laut knallen?

Damit die Nachbarschaft nicht auf die Vorgänge im Hause aufmerksam, die Gefahr der Entdeckung ausgeschlossen werden sollte.

Die Selbstmordschüsse konnte doch jeder hören?



So denkt vielleicht der Selbstmörder, aber nicht der Mörder, der nach vollbrachter Tat den der Entdeckung entzogenen Mord als Selbstmord betrachtet wissen will.

Nach dem Handschuß soll Zorn aufgesprungen sein und mit der verletzten Hand so in der Luft herumgeschlagen haben, daß sämtliche abgeschossenen Knöchelchen und Sehnen bis auf 15 Fuß Entfernung an die Wand, bezüglich an die Decke geschleudert worden wären.

In dem schriftlichen Gutachten der Obduzenten heißt es: „Die an der gegenüberliegenden 15 Fuß entfernten Wandfläche angeklebt gefundenen Haut- und Knorpelstückchen rühren jedenfalls von der zerschossenen Hand her und können dahin gelangt sein, indem der Verletzte mit dieser Hand vor Schmerz und zur Abwehr um sich schlug."

Es ist ein alter Erfahrungssatz, der sich fast täglich bestätigt und bei Menschen und Tieren beobachtet werden kann, daß ein schwer verletztes Glied nicht unnütz herumgeschleudert, sondern instinktiv von dem Verletzten möglichst schnell schonend unterstützt wird.

Die Obduzenten nahmen an, daß Zorn **aus Schmerz oder zur Abwehr** mit dem verletzten Arme eine Bewegung gemacht haben könne. Jedenfalls kann der im Schlafe von einem Mörder Überfallene zu einer unwillkürlichen Bewegung angereizt werden, welche im alltäglichen Leben nicht beobachtet wird.

Es ist mir deshalb unglaublich, daß Zorn mit seiner zerschossenen Hand herumgefuchtelt haben soll; ebenso unglaublich ist es mir, daß alle Knöchelchen und Sehnen, die an der Handwunde abgeschossen waren, noch so fest gesessen haben sollen, daß sie erst durch Abschleudern entfernt werden mußten, da die Wunde doch eine glatt geschossene Fläche zeigte?

Wenn an einer Schußwunde abgeschossene Knöchelchen noch so fest haften, daß sie durch die Kraft des Schusses nicht mit abgerissen wurden, sind sie gewöhnlich noch so fest mit der Unterlage verbunden, daß der Arzt zu ihrer Entfernung Messer oder Schere nötig hat; solche würden durch Schleudern nicht zu entfernen gewesen sein.

Niemand hat angenommen, daß die durch den Schuß abgerissenen Teilchen der Hand nur durch Abschleudern aus der Hand hätten entfernt werden können. Die Wirkung der Explosionskraft ist nicht übersehen worden.

Mit dieser glaubte man aber nicht die Blutspritzen an der Zimmerdecke erklären zu können. Die Blutflecken an der Zimmerdecke wurden auf eine heftige Bewegung Zorns mit dem Armstumpfe zurückgeführt. Die oben wiedergegebene Stelle aus dem schriftlichen Gutachten der Obduzenten deutet nur die nebensächliche weitere Möglichkeit an, daß bei jener Bewegung auch die an der jenseitigen Wand anklebenden Knochenstückchen abgeschleudert sein könnten.

Da in diesem Fall sämtliche abgeschossene Teile der Handwunde an der gegenüberliegenden Wand, bezügl. Decke gefunden wurden,

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Das ist nicht der Fall gewesen. Nach der Feststellung, daß in den **Falten des Betttuches** 13 Schroten, 1 Filzpfropfen und **10 Hautfetzen** lagen, heißt es in dem amtsgerichtlichen Besichtigungsprotokolle:

„Die helle Tapete sowie die Zimmerdecke, sowie der Überzug des etwa 3 Fuß entfernt stehenden, nicht benutzten Bettes war mit Blut bespritzt. **Auf der Decke desselben Bettes** fanden sich verbrannte Filzteilchen einer Flintenladung, sowie ein **Knochensplitter** der Hand vor.

Etwa in Mannshöhe an der Wand, 15 Schritte entfernt vom Bett des Verstorbenen klebt noch **ein** Knochensplitter und unmittelbar darunter, **auf der Diele liegend,** fanden sich noch zwei weitere Knochensplitter. Im Bett fanden sich außerdem noch Pfropfreste.“

Wenn man unbefangen den Gang der Geschichte dieses Mordes, wie er durch die Aussage der Zeugen, der Angeklagten und aus den Untersuchungen sich darstellt, betrachtet, kommt man unwillkürlich zu der Annahme, daß sich die Handlung in zwei Akten abgespielt haben muß.

Erst der Doppelschuß und dann der letzte. War Zorn durch den zweiten Schuß tot, fehlte das Motiv zum dritten, war er es nicht, gleichviel auf welche Weise die Schüsse abgegeben wurden, hatte der dritte Schuß Sinn.

Es ist unzweifelhaft, daß die beiden ersten Schüsse in der Richtung vom Bett aus nach der gegenüberliegenden Wand resp. Decke abgegeben sein müssen, denn die Knöchelchen der Hand sind dort gefunden und können nur mit dem Schuß dorthin gekommen sein.

Aus unrichtiger Prämisse gefolgert.



Der Schuß in der linken Brustseite hat seine Richtung von vorn unten nach hinten oben und stellt sich so als Streifschuß dar.

In dem Sinne, daß er nicht senkrecht aufgetroffen hat! —

Wegen der verbrannten Ränder der Eingangsöffnung muß er aus nächster Nähe . . . . . .

Die Pulverflamme wirkt nicht nur in der unmittelbarsten Nähe, sondern auch noch auf kurze Entfernungen. Aus nächster Nähe brauchte der Schuß also nicht gekommen zu sein.

Auf der höchst gewölbten Stelle ist ein Stück der fünften und der untere Rand der vierten Rippe zertrümmert.

Ein Teil der Schroten . . . . . .

Ein Teil? Eine willkürliche Annahme!

sind durch das gebildete Loch der Brustwand in die linke Brusthöhle eingedrungen und haben nur die hintere Partie des Oberlappens der linken Lunge und 1 cm des Unterlappens zerstört, die ganze übrige Lungensubstanz intact gelassen. Die Schroten sind dann in die hintere Brustwand eingedrungen, woselbst sie am linken Schulterblattwinkel gefunden wurden. Ein anderer Teil der Schroten zerstörte nach hinten zu die umgebenden Brustmuskeln (Pectoralis und Servatus), und der Rest der Schroten ging unter dem Arm durch und verursachte noch den Hautdefekt an der inneren Seite des linken Oberarmes . .

Für die Annahme, daß der Schuß beim Einschlagen in die Brustwand bereits auseinander gegangen wäre, fehlt jeder Anhalt. Erst war die Möglichkeit der Trennung des Schusses nachzuweisen, ehe man den Hautdefekt auf einen Teil dieses Schusses zurückführen durfte.

und muß dann an die gegenüberliegende Wand eingeschlagen sein.

Das müßte allerdings eventuell geschehen sein — es war aber nicht der Fall.

Würde das Hemd des Zorn vorhanden oder wenigstens dessen Befund beschrieben sein, so müßten an der linken Seite desselben, sowie an dem Hemdärmel diesen Schuß beweisende Öffnungen in der Leinwand zu finden sein.

Nach einer Notiz, die ich in den Akten fand, ist das blutige Hemd und die Unterhose des Zorn nach der Sektion von der Frau Zorn und dem Bürgermeister unter der Dachtraufe des Zornschen Hauses vergraben worden, vielleicht ließen sich die Beweismittel noch beschaffen.



Das Hemd wurde demnächst in Obersynderstedt vorgefunden, dem Herrn Sachverständigen vom beauftragten Richter vorgelegt und von ihm untersucht. Weder bei dieser Gelegenheit, noch bei seiner nachher erfolgten Vernehmung durch den beauftragten Richter hat der Sachverständige dieses Beweisstück, welches nun so wichtig geworden war, auch nur mit einem Worte in Bezug genommen.

In dem Sterbezimmer des Zorn habe ich an der Bekleidung der Verbindungstür, obgleich alles neu gestrichen war, noch deutlich den Eindruck eines Schrotkorns gefunden, der Maurer oder Tüncher, der das Zimmer renoviert hat, wird sicher über gefundene Schrotspuren in der Wand oder auf der Decke des Zimmers Auskunft erteilen können.

Er hat keine Schrotspuren gefunden. Die Aussage ist oben mitgeteilt.

Auf das Gutachten des Herrn Sachverständigen in der Hauptverhandlung ist dieser Mißerfolg seiner Beweisführung ohne Einfluß geblieben.

Es ist selbst möglich, daß von dem Schuß nach der Decke zu in der Diele der darüber liegenden Räume noch Spuren zu finden sind,

Durch die Beweiserhebung widerlegt.

Da die beiden ersten Schüsse ganz schnell aufeinander folgten und die Spur des einen bestimmt die Richtung nach der Wand genommen,

Es ist schon nachgewiesen, daß diese Annahme auf unrichtigen Unterlagen beruht.

so ist mit größter Wahrscheinlichkeit darauf zu schließen, daß beide Schüsse auch ungefähr dieselbe Richtung hatten.

Schon die geringste Veränderung der Gewehrrichtung ändert die Schußrichtung, und auch in wenig Sekunden kann eine Reihe von Bewegungen ausgeführt werden.

Wenn ein Mörder die Schüsse abgegeben hätte, so müßte, da die Leiche nur 1—2 Fuß vom Bett entfernt lag, derselbe entweder auf dem Bett gestanden haben, und das ist ausgeschlossen, weil Spuren dafür im Bett fehlten, oder unter dem Bette hervorgeschossen haben, und das ist mit einem langen Gewehre nicht möglich, dabei müßte Zorn einige Fuß entfernt vom Bett gestanden haben, und das wäre nur dann möglich, wenn er sich freiwillig als Zielscheibe aufgestellt haben würde.

Das hier angenommene „Entweder — oder" erschöpft die Möglichkeiten nicht. Der Herr Sachverständige geht dabei lediglich von der Vermutung der Obduzenten aus, daß Zorn nach dem ersten Schusse aus dem Bett gesprungen sei.

Er berücksichtigt nicht, dass Zorn sich auch beim zweiten Schusse noch im Bett befinden konnte. Dann war ein Schuß von unten mit Schwärzung des Betttuches möglich.

Der gefundene schwarze Brandfleck am Betttuch würde darauf keine Erklärung finden lassen.

Wie soll nun dieser Fleck entstanden sein? Durch die Mündung des Gewehres ist es nicht möglich, aber ist es nicht denkbar, daß er aus dem hintern Teil eines nicht ganz dicht schließenden Gewehres gekommen sein kann, welches mit dem Schloßteil auf dieser Stelle aufgelegen hat?

Ein Irrtum!

Nach der Lokalverhandlung des beauftragten Richters erklärte diesem Prof. Gärtner durch Eingabe de praes 4. März 87:

„Da der Schußfleck nicht mittels Durchbrennens des Gewehres entstanden sein kann, so ist er nur hervorgerufen durch den zur Mündung herausströmenden Rauch.

Ein solches Gewehr ist das Zornsche. Es ist öfter erwähnt worden, daß der Verschluß des Zornschen Jagdgewehres schlecht gewesen wäre,

Die Hebelschraube war locker geworden. Sonst war nur das den Schlagbolzen des linken Laufes bewegende Spiralfederchen zerbrochen.

und die Versuche des sachverständigen Büchsenmachers Semmler haben diesen hinreichend bestätigt. Das Zornsche Gewehr gab beim Abschießen so viel Feuer nach hinten, daß Herr Semmler sich die Wange verbrannte.

Ein Irrtum!

Weiter ergaben die Schießversuche vor dem beauftragten Richter, daß die abgegebenen Schüsse auf dem unter dem Gewehr liegenden Tuche Spuren schwarzer Färbung nicht verursachten.

Bei seiner Vernehmung durch den beauftragten Richter am 26. Februar 1887 gab Dr. Koch zu, daß die Schießprobe den erwarteten Erfolg nicht gehabt habe. Er fügte gleichwohl hinzu: „Dadurch werden aber die



sonstigen wichtigen Schlußfolgerungen, zu denen ich gekommen, nicht wesentlich verändert."

Bringt man nun den Schmutzfleck, der nach der Obduktion ganz nahe bei dem Brandfleck gefunden und so ausgesehen hätte, als ob ein Mann mit schmutzigem Fuß darauf gestanden hätte,

Bei dieser Protokollnotiz ist sicherlich nicht an den **nackten** Fuß eines Menschen gedacht worden.

(fast alle Landleute haben im Winter schmutzige Füße) damit in Verbindung, so ergibt sich eigentlich von selbst, daß es die Stelle ist, wo das Schloß des Zornschen Gewehres in dem Augenblicke gelegen hat, in welchem er, um Selbstmord zu begehen, das Gewehr mit dem Fuße abdrückte.

Da die zwei ersten Schüsse ganz kurz nacheinander gefolgt sind, ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß beide Läufe mit Zornschen Patronen geladen waren und beide Schüsse sich entluden.

Aus der Zeitfolge der Schüsse ist auf die Füllung der Patronen kein Schluß zu ziehen. Der Zeitraum zwischen beiden Schüssen genügte auch für neues Laden.

Das Ergebnis der Schießversuche bezeugt, daß aus beiden Läufen geschossen sein kann, aber nur mit Zornschen Patronen.

Nur mit Zornschen Patronen?

In der Anklageschrift ist gesagt: „Die Patronenhülsen, welche Zorn führte, schlossen den Lauf gut ab, so daß Schüsse daraus bei schwacher Pulverladung und geringer Schrotenmenge Spuren von Pulverschleim nicht hinterließen.

. . . Die gefüllten Patronen bewahrte Zorn in der Patronentasche auf. Dieselbe enthielt nach dem Tode Zorns Patronen von verschiedener Füllung, in der einen war die doppelte Anzahl von Hasenschroten wie in der andern, wieder andere enthielten Hühnerschroten.

Von Zorn gefüllte Patronen wären schon deshalb ungeeignet gewesen, ohne nähere Prüfung beim Morde benutzt zu werden, weil sie teilweise mit Hühnerschroten gefüllt waren.

Dazu kommt, daß es für den Mörder nahe lag, möglichst das Geräusch der Schüsse abzuschwächen, also Patronen mit möglichst schwacher Pulverladung selbst herzustellen."

Die Patronenhülse im rechten Lauf war, wie schon



erwähnt ist, bei der Tat nicht abgeschossen worden, die im linken Laufe war durch den Schuß nicht total verletzt worden, vielmehr die Messingkapsel fest mit der Pappe verbunden geblieben. So verhielten sich allerdings Patronen aus Zorns Jagdtasche im Gegensatze zu den vom Sachverständigen Semmler geführten, stärker geladenen Patronen.

In dem Obduktionsprotokoll findet sich die Bemerkung, daß die Füße der Leiche sehr mit Blut bedeckt gewesen sind, wahrscheinlich ist durch dieses Blut die jedenfalls schwärzliche Färbung des Fußrückens und der großen Zehe verdeckt worden

Eine willkürliche Annahme!

und der Beobachtung entzogen. — Demnach

d. h. nach irrtümlichen willkürlichen Voraussetzungen —

ist es gar nicht anzuzweifeln, daß die zwei ersten Schüsse (Doublette) von Zorn selbst auf sich abgegeben worden sind; es läßt sich absolut keine andere sonstige Erklärung finden und muß die Ausführung dieser Tat folgendermaßen stattgefunden haben:

Zorn muß sein stets geladenes Jagdgewehr mit ins Zimmer genommen haben, oder es ist ihm dahin gestellt worden.

Er hat die Bettdecke aus dem Bett herausgeworfen, hat das Gewehr mit dem Kolben nach unten in das Bett, so auf den Bettrand, an der Stelle, wo sich später der schwarze Fleck gefunden, aufgesetzt, daß die aufgezogenen Hähne des Gewehrs nach unten gewendet, nach oben über den Bettrand hervorsahen. Hat dann den linken Fuß auf den Bettrand aufgesetzt, die große Zehe in die Nähe des Drückers gebracht, das Gewehr mit beiden Händen gefaßt, die rechte Hand nach oben und den Lauf gegen die Herzgegend oder die linke Brustseite gerichtet und mit der Zehe abgedrückt.

Durch die Unbequemlichkeit der Stellung oder Angst im letzten Augenblicke mag es gekommen sein, daß der Gewehrlauf sich mehr nach außen richtete und daß der erste Schuß nicht die volle Brust, sondern nur den mehrfach beschriebenen Streifschuß an der linken Brustseite und die kleine Wunde an der inneren Seite des linken Oberarmes zur Folge hatte und ein Teil der Schroten und der Propf unter dem Arm durch nach der Wand zu geschleudert wurden.

Durch diesen Schuß, der lebensgefährlich, wenn auch nicht sofort tödlich war, ist er betäubt worden und ins Wanken gekommen, jedenfalls nach hinten zu gefallen, muß dabei sich ans Gewehr haltend, mit der rechten Hand an den Lauf in die Höhe bis an die Mündung



hinaufgekommen sein, und es hat sich der zweite Schuß im Augenblick entladen, während die rechte Hand auf der Mündung auflag.

Die Folge davon war, daß die Handwurzel abgeschossen, die Knöchelchen und festeren Teile mit dem Schuß nach der Decke oder entgegengesetzten Wand zu, das Blut und die leichteren Hautfetzen, der Propfen nach den Seiten umhergeschleudert wurden, wobei die äußere Seite des Betttuches auch mit Blut bespritzt wurde.

Die Schroten und deren Spuren müssen an der Decke und an der Wand zu finden gewesen sein. Von dort aus können auch welche abgeprallt und im Zimmer zerstreut worden sein.

Der Gegenbeweis ist erbracht worden, der Herr Sachverständige gleichwohl bei seiner Auffassung verblieben.

Die in den Verhandlungen vorgelegte Tapete mit Blutspritzen

ein Irrtum! siehe oben.

aus dem Mordzimmer ließ ganz deutlich zerstreute Schrotspuren bemerken, welche aber nicht erwähnt wurden, weil die Herren Sachverständigen die Schroten im Körper des Zorn oder im Bett suchten.

Bei meinem Besuch in Obersynderstedt fand ich an dem Türpfosten der Verbindungstür, obgleich bereits frisch angestrichen war, deutlich eine Schrotspur,

Eine willkürliche und falsche Annahme! siehe oben!

dann erzählte mir damals ein Vetter des Zorn, der Fleischer und Gastwirt Krause aus Mellingen, daß er die Zornsche Leiche am Tage nach der Mordnacht durch das Fenster der Verbindungstür hätte liegen sehen, es sei besonders schrecklich gewesen, daß die Sehnen der Hand an der Decke geklebt hätten?

Die Tiefe und Größe der Wunde und deren schwarzverbrannte Ränder lassen mit Bestimmtheit annehmen, daß mit vollen Patronen und aus nächster Nähe geschossen sein muß, der dumpfere Schall, der von der Frau Schwarz gehört wurde, läßt sich durch das unmittelbare Anliegen des Laufes an die Körperteile erklären.

Auch eine schwache Schrotladung, aus der Nähe abgefeuert, konnte die Rippen in der beschriebenen Weise zertrümmern und in die linke Lunge eindringen.

Der beauftragte Richter ließ bei seinen Schießproben unmittelbar vor der Mündung des Laufes ein Tuch befestigen. Dasselbe wurde durch die Schüsse



zerrissen, und die Ränder dieser Risse hatten eine schwärzliche, pulvergraue Färbung angenommen.

In demselben Termin wurde das Zornsche Hemd vorgelegt und beaugenscheinigt.

Der Sachverständige hat unbeachtet gelassen, daß der obere Armriß einen Pulverrand zeigt, der Riß im Hemdrumpfe einen Pulverrand nicht zeigt.

Gleichwohl nahm der Sachverständige weder in dem Lokaltermine in Obersynderstedt, noch bei seiner Vernehmung am 6. Februar 1887 auf die Risse im Hemde und deren Verschiedenheit Bezug.

Zorn muß mit dem Gewehr nach rechts zu Boden gestürzt sein, wobei er mit der blutigen Hand an der äußeren Bettseite niederstreifte; möglich, daß er dabei mit der rechten untern Brustseite auf das Gewehr auffiel, und ist der Bluterguß in der rechten Niere und der apfelgroße Bluterguß im 6.—7. Interkostalraum, der unmittelbar über der Niere liegt, wohl dadurch entstanden.

Ebenso die Gehirnblutung der rechten Seite.

Im Fallen muß sich der Körper auf den Rücken gedreht haben und ist der Betäubte eine Zeitlang liegen geblieben; — während welcher Zeit die hauptsächlichste Blutmenge aus der Brust und der Handwunde ausgeflossen ist und die Blutlache in der Nähe des Oberkörpers bildete.

Durch die Verwundung der linken Seite und des linken Oberarmes wurde das Hemd auf dieser Seite vollständig mit Blut durchtränkt.

Nachdem er sich von der Betäubung etwas erholt, hat er wahrscheinlich, bevor eine andere Person noch gekommen ist, Versuche gemacht sich zu erheben, denn der dickblutige Abdruck einer linken Hand auf der am Boden liegenden Bettdecke, ebenso die 4 faustgroßen, dicken einzelnen Blutspuren am Rande des Betttuches scheinen darauf hinzudeuten, daß er mit der noch brauchbaren linken Hand umhergetastet hat.

Die Verletzungen waren, wie oben gesagt, keine sofort tödlichen, das Leben konnte dabei noch einige Stunden, selbst bis zum andern Tag (je nach der Blutung) erhalten bleiben, da das Herz und die rechte Lunge vollständig intakt und letztere atmungsfähig geblieben war. Die rechte Hand war lahmgelegt, die linke noch zu gebrauchen, mußte aber, da links die Brustverletzung und die Oberarmwunde viel Blut abgaben, bezw. an dem Arm herunterlaufen ließen, sehr blutig sein.



Der Verletzung nach konnte er sich wohl erheben, und dem Befunde nach, muß er auch aufrecht gestanden haben, denn das Obduktionsprotokoll gibt an, daß an dem dicken Oberschenkel das Blut in dicken Strömen heruntergelaufen sein muß und das konnte nur im Stehen geschehen. Auch muß er noch nach dem Stuhl hingegangen sein woselbst die blutigen Streifen an der Tapete nur von ihm durch den herabhängenden verwundeten Arm verursacht sein können.

Auch die Spur des nackten Zornschen Fußes in der Blutlache konnte sich nur bilden, wenn der Verletzte stand.

Wenn, wie oben gesagt, Zorn sich nach diesen Verletzungen noch erheben konnte, so ist dies möglich, wahrscheinlicher ist jedenfalls, daß er von einer zweiten hinzugekommenen Person beim Aufstehen unterstützt wurde.

Und das ist wohl der Moment, wo die Frau Peter eingegriffen hat, sie war die nächste, die die Schüsse hören mußte, hatte die Nachtwache, lag nach ihrer eigenen Angabe fast angezogen im Bett.

Der einzige sichere Anhaltspunkt, daß eine fremde Person in Zorns Zimmer gewesen ist, die 4 blutigen Fußspuren im Vorzimmer, waren Spuren eines weiblichen Fußes und konnten nur von ihr herrühren, da in dieser Nacht außer ihr keine Frau im Hause anwesend war.

In dem merkwürdigen Geständnisse, welches die Frau Peter im September d. J. im Zuchthaus abgegeben hat, in welchem sie den Knecht Loth als Täter bezeichnet, gibt sie zu, daß sie nach den Schüssen, wahrscheinlich mit Licht in das Zimmer gekommen wäre, ihren Schwiegersohn an der Brust verwundet auf dem Boden liegend gefunden und beim Aufstehen unterstützt habe.

Das glaubt also der Herr Sachverständige der Peter!!

Zorn habe dann auf seinem Gewehr, welches mit auf dem Boden gelegen, gestanden und soll gesagt haben: „Loth hat mich in die Brust geschossen!“ Da nun nach dem oben Ausgeführten Loth nicht geschossen haben kann, weil für die beiden ersten Schüsse bestimmt Selbstmordversuch des Zorn vorliegt, muß die Angabe der Peter bis dahin unwahr sein.

Auch Prof. Dr. Gärtner hatte und zwar in Anschluß an die Kochschen Ausführungen den Selbstmordversuch Zorns für sicher gehalten. Nach der Lokalverhandlung aber erklärte er, daß der Schußfleck am Betttuch nicht mittels Durchbrennens des Gewehrs entstanden sein könne, und nun suchte er zur Konstruierung eines neuen Schusses

nach neuen Schrotspuren. Sein Gutachten, welches erst einging, nachdem das Verfahren wieder aufgenommen war: lautete:

„Auf Requisition des ersten Staatsanwalts zu Gera äußere ich mich in Sachen Loth und Genossen dahin, daß ich mich im allgemeinen dem Gutachten des Herrn Dr. Koch anschließe, d. h. es finden sich in dem von den ersten Sachverständigen gefertigten Obduktionsprotokoll Unrichtigkeiten, im Obduktionsbericht Unmöglichkeiten; die beiden ersten Schüsse sind nicht so abgegeben, wie die letzteren Herren ausgesagt haben, die Schüsse müssen in anderer Weise gefallen sein und liegt **kein zwingender Grund** vor, dieselben für Mordschüsse zu halten, die beiden ersten Schüsse können sehr wohl Selbstmordschüsse gewesen sein, auch spricht vom medizinisch sachverständigen Standpunkte aus nichts dafür, daß der dritte Schuß von einem Mann abgegeben sein muß. Ferner läßt sich aus dem ersten Befund und Protokoll der Obduktion nachweisen, daß die Angaben, welche Frau Peter im Gefängnis gemacht hat, unwahr sind.

Jena, den 15. März 1887. (gez.) Prof. Dr. Gärtner.

Zorn kann nur gesagt haben: „Ich habe mich in die Brust geschossen".

Wie sollte der Ermordete auf dem Mordgewehr liegen oder stehen? Das ist doch ganz unmöglich?

Beim Selbstmord ganz natürlich.

Also glaubt der Herr Sachverständige der Peter, daß Zorn auf seinem Gewehre gestanden habe.

An der Zornschen Leiche findet sich noch der absolut tödliche dritte Schuß, vorn in der Brust, und ist dieser Schuß ebenso, wie die andern, ein Schrotschuß, denn es finden sich deren Spuren, nicht allein in der rechten Lunge, sondern auch in der hinteren Brustwand.

Wie ist nun dieser letzte Schuß zustande gekommen?

Wer hat ihn abgegeben? Wer hat das Gewehr wieder geladen? und im gereinigten Zustand auf das Bett gelegt?

Oder ist ein anderes Gewehr dazu benutzt worden?

Der verletzte Zorn war durch seine Handwunden gänzlich unfähig, irgend etwas zu tun, also kann diesen Schuß nur eine andere Person abgegeben haben.

Zwischen dem Doppel- und dem letzten Schuß sind nach Zeugen-



aussagen 8—10 Minuten Zeit verflossen, es ist demnach genügend Zeit vorhanden gewesen zum Holen der Patronen und zum Laden des Gewehrs auch von ungeübter Hand. Hat nun etwa der verwundete Zorn in seiner Hilflosigkeit selber das Verlangen an die Peter gestellt, ihn zu erschießen? Da er sicher fühlte, daß sein Leben nur noch kurze Zeit währen würde und er noch viele Schmerzen auszustehen hätte? Oder hat die Peter aus eigenem Antrieb gehandelt? in dem Glauben, daß die Verletzungen keine tödlichen seien? Oder hatte sie Furcht, daß Zorn aussagen würde, daß seine Schwiegermutter ihn verleitet hätte?

Jedenfalls hat sie das blutige Gewehr aufgenommen, hat das Blut abgewischt, wahrscheinlich mit der gefundenen blauen Schürze, von der man nicht sicher wußte, wie das Blut daran gekommen ist.

Welche Phantasie! Das Gewehr war rein von Blut und ohne Spuren einer Reinigung. Über die Schürze war in der Anklageschrift folgendes gesagt:

„Es würde vollständig den bäuerlichen Lebensgewohnheiten und der Vorsicht der Mörder entsprechen, wenn der mit der Schußwaffe hantierende Haupttäter sich mit einer Latzschürze bekleidet hätte, welche ihn von vorn größtenteils gedeckt haben würde und welche rasch abgelegt und in sicheren Versteck gebracht werden konnte In der Tat scheint es auch der Fall gewesen zu sein. Zorn besaß eine solche Schürze, welche Loth öfter trug.

Diese Schürze wurde im Laufe der Voruntersuchung in einer Kommode gefunden, in der sie bei früheren Nachsuchungen nicht gelegen hatte. Dieselbe trägt Blutspuren, welche die Peter und die Zorn damit erklären, daß der Handarbeiter Mortag sie bei der Sektion der Leiche getragen habe. Mortag aber sagt, er habe bei dieser Gelegenheit eine andere Latzschürze getragen, welche einen großen Flicklappen enthalten habe. Dies hat auch der Handarbeiter Telle bestätigt. Die Peter hat nun zwar das Vorhandensein einer solchen Schürze in Abrede gestellt, das Dienstmädchen Apel aber hat auf das bestimmteste erklärt, daß die Peter einmal eine Latzschürze mit einem Flicklappen für Loth gewaschen habe.

Oder hat sie Loth aus dem Stalle geholt? Oder ist der alte Peter dabei beteiligt gewesen? Oder hat sie das Gewehr nach dem Stall getragen mitsamt den Patronen und Loth laden lassen? Wer hat das Gewehr von neuem geladen? Die sachverständigen Büchsen-



macher haben sich, nachdem sie mit dem Zornschen Gewehr und dessen Patronen Versuche angestellt hatten, dahin ausgesprochen — wenigstens zwei davon bestimmt, — daß zu der Zeit aus beiden Läufen und zwar mit Zornschen Patronen geschossen worden sein könnte. Übereinstimmend erklären sie jedoch, daß die eine im rechten Lauf steckende Patronenhülse eine alte früher abgeschossene sei, welche in den leeren Lauf gesteckt sein müßte. Der Herr Staatsanwalt nimmt an, daß die alte leere Hülse mit Absicht eingeführt worden wäre.

Der fragliche Passus in der Anklageschrift lautet:

„Im Beginn der Voruntersuchung sind Zweifel darüber entstanden, ob das Zornsche Gewehr zu dem Morde gebraucht worden sein könnte. Diese Zweifel sind aber durch angestellte Proben gehoben worden. Es ist vielmehr festgestellt, daß in der Mordnacht aus dem linken Laufe drei Schüsse schwacher Ladung abgegeben sein können. Der rechte Lauf ist dagegen nach aufgefundenen Rostspuren schon einige Zeit vorher unbenutzt geblieben, und die in demselben vorgefundene Patronenhülse ist so ausgewettert, daß ihre Benutzung noch weiter zurückliegt. Es gewinnt den Anschein, als ob diese Hülse nicht seit dem Gebrauche sich im Laufe befunden habe, sondern als bereits gebraucht hineingesteckt worden sei. Solche gebrauchte Hülsen wurden im Durchgange vom Hofe nach der Straße unter Geräten gefunden. Daß ein Mörder, der sein Opfer schlafend im Bette erschießen will, nur **Einen** Schuß nötig zu haben glaubt, ist selbstverständlich; bei der Verwendung eines Doppelgewehres lag es aber nahe, für alle Fälle eine zweite Patrone in Bereitschaft zu halten. Im Augenblick war ja wieder geladen, wenn der zweite Schuß gebraucht werden sollte. Sollte nun aber weiter Selbstmord fingiert werden, so mußten für diesen Fall zwei leere Patronenhülsen im Gewehre stecken.

So entspricht es der Sachlage, wenn der Mörder nur einen Lauf benutzte und vor der Tat in den anderen Lauf eine schon verbrauchte Patronenhülse steckte, deren Vorhandensein bei Abgabe nur Eines Schusses zu Zweifeln an einem Selbstmorde keine Veranlassung geben konnte."

Mir scheint dies nicht so.



„Mir!“ Der Herr Sachverständige spricht damit selbst aus, daß er längst nicht mehr vom Standpunkte seiner Wissenschaft aus urteilt, sondern direkt in das Beweisgebiet eingreift.

Das Vorhandensein einer alten Hülse im rechten Lauf beweist mir, daß eine Person die Büchse von neuem wieder geladen hat, die vom Schießen nichts verstand, und daß dabei zufällig eine alte verbrauchte Hülse unabsichtlich mit in den Lauf gekommen ist.

Ein merkwürdiger Zufall!

Da nach obigen Auseinandersetzungen bei dem Doppelschuß

Die Doublette beruht lediglich auf Kochs Annahme und ist nicht erwiesen. Der Zeitraum zwischen beiden Schüssen reichte zu neuem Laden aus.

beide Läufe abgeschossen sein müssen, mußten auch beide abgeschossenen Hülsen aus den Läufen entfernt und durch neue ersetzt werden.

War es noch einmal auf **zwei** Schüsse abgesehen?

Die alte Hülse muß demnach erst nach den zwei ersten Schüssen eingeführt worden sein.

Hier ist wieder die Doublette vorausgesetzt.

In der Zornschen Patronentasche haben sich gefüllte und alte leere Patronenhülsen vorgefunden.

Verbrauchte, verwetterte Patronenhülsen befanden sich in dem Durchgang neben dem Pferdestall, nicht in der Patronentasche.

Bei der Eile, die notwendig war, konnte leicht ein Irrtum geschehen, besonders bei ungeübten Personen.

Auch hier setzt der Sachverständige voraus, daß die seltsame Idee ausgeführt worden wäre, nochmals für **zwei** Schüsse zu laden.

Diese Annahme läßt es mir nicht wahrscheinlich erscheinen, daß die Peter mit dem Gewehr zu Loth gelaufen ist, um dasselbe laden zu lassen (da dieser mit dem Gewehr umzugehen verstand), es scheint mir vielmehr glaubhafter, daß sie entweder unter Aufsicht des Verwundeten selbst oder unter Beihilfe ihres Mannes das Laden vollbracht haben wird

Der alte Peter verstand auch nichts vom Schießen. Das Gewehr war nicht von jedermann zu handhaben. Die Anklageschrift sagt darüber:

„Es ist nämlich das Spiralfederchen, welches den Schlagbolzen des linken Laufes bewegt, zerbrochen.



Deshalb kann das Gewehr nur von jemandem gehandhabt werden, der es kennt. Sonst bringt er nach Einführung der Patrone in den Lauf das Gewehr nicht zusammen. Es muß, damit nicht der Schlagbolzen störend hervortritt, beim Laden in die Höhe gehalten werden." und sind jedenfalls die Patronen aus der Patronentasche des Zorn genommen worden.

Eine willkürliche Annahme.

Die von der Peter in Blankenhain gekaufte Munition war angebrochen, aber nicht von Zorn; im Pferdestall fand man versteckt Hülsen mit Pulver und Schrotresten.

Erwähnt muß aber doch werden, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Peter das Gewehr und die aus der Jagdtasche genommenen 2 Patronen, darunter die alte, in den Stall zu Loth getragen und daß dieser geladen hat, denn es fanden sich einige leere Patronen im Stalle und auf dem Hofe vor.

Soll die Peter diese auch mit hinübergetragen haben?

Am wahrscheinlichsten bleibt es immer, daß die Peter unter Beihilfe ihres Mannes geladen hat.

Das ist das Allerunwahrscheinlichste.

Nach allen Anzeichen muß der Schuß auf Zorn, während er stand, abgegeben sein, und wahrscheinlich hat er da gestanden, wo die Spuren seiner nackten Füße in der Blutlache noch zu finden waren, also das Gesicht nach der Verbindungstür gerichtet.

Der Schuß ist vorn senkrecht auf das Brustbein gekommen, bestimmt aus nächster Nähe, aber nicht ganz aufgesetzt abgegeben worden.

Nicht ganz aufgesetzt?

Auch das Hemd ist dem Sachverständigen nachträglich vorgelegt worden. Er hat aber dem beauftragten Richter gegenüber über die Bedeutung des Loches im Hemde geschwiegen.

Sein Körper muß etwas nach vorn gebeugt gewesen sein, da der Schuß in das Brustbein in der Nähe des Ansatzpunktes der dritten Rippe eingedrungen ist, die Schroten aber hinten zwischen der vierten und siebenten Rippe ausgetreten sind und die zusammengezogene linke Lunge dabei nicht verletzt haben.

Dieser Schuß muß den Tod augenblicklich herbeigeführt haben, denn das Herz ist abgeschossen, seine großen Gefäße, namentlich die Aorta, auf 7 cm Länge zerstört, beide Vorhöfe verletzt.

Die rechte Brusthöhle ist geöffnet worden und der Mittellappen der rechten Lunge auf ein Drittteil zerstört.



Der Körper hat sich halb um sich gedreht und ist nach der rechten Seite tot niedergefallen. wobei beide Vorderarme in halb angezogener gebeugter Stellung geblieben sind.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Wer hat den Schuß abgegeben?

Von den drei Angeklagten ist zeugenschaftlich nur von Frau Peter nachgewiesen, daß sie den Tod des Zorn wünschte, denn sie hat mehrmals geäußert: „Wenn mein Schwiegersohn sich erschießen will, ich halte ihm das Gewehr und drücke auch noch ab, wenn ich dazu kommen sollte.“

Liegt es deshalb nicht sehr nahe, daß sie den letzten Schuß abgegeben hat?

Besonders in Hinsicht, daß in dem Vorzimmer nur die Anwesenheit einer Frau nachgewiesen werden kann? Gehörte zur Abgabe dieses Schusses besondere Kenntnis?

Der alte Peter konnte wohl zuerst mit zur Stelle sein, kommt dabei doch höchstens als Assistent in Frage.

Loth mußte erst aus dem Stalle geholt und zur Tat überredet werden und das alles in 8—10 Minuten.

Der Sachverständige setzt vorausgegangenen Selbstmordversuch voraus.

Sollte Loths Geständnis damit zusammenhängen, daß die alte Peter ihn aufgefordert hätte, den verwundeten Zorn noch zu erschießen?

Loth hat stets ein Loch aufgelassen, durch welches die von ihm des Mords bezichtigte Peter noch schlüpfen konnte, — einmal Ermordung Zorns durch seine Eltern, ein andermal zweifellosen Selbstmord. Demgegenüber ist es nicht verständlich, daß er sie schwerer hätte belasten wollen, als der Wahrheit entsprochen hätte. Wenn der vom Sachverständigen vorausgesetzte Selbstmordversuch tatsächlich vorausgegangen wäre, so würde weder die Peter einen Mordversuch durch Loth daraus gemacht, noch Loth aus der Aufforderung, dem zum Tod verwundeten Zorn den erbetenen Garaus zu machen, eine Aufforderung gemacht haben, den schlafenden Zorn meuchlings zu erschießen.

Aber wie kam es, daß die Peter unmittelbar nach der Tat mit der Lothschen Lampe aus dem Haus trat und:

„Karl komm! Karl komm!“ rief?

Warum sollte sie rufen, wenn Loth bei ihr war?

In der Anklageschrift war gesagt: „In den Pferde-



stall ging die Peter nicht, sie weckte auch Loth nicht, derselbe war vielmehr schon bei ihr, wenn ihn auch die Schwarz nicht sah.“ Der Sachverständige faßt diese Angabe dahin auf, daß Loth an der Seite der Peter gewesen wäre. Jedenfalls sind die Worte „bei ihr“ im Zusammenhange dahin zu verstehen, daß Loth in ihrer Nähe war, und die tägliche Erfahrung lehrt, daß man Personen, die sich in nächster Nähe befinden, durch Zuruf zur Eile antreibt.

Oder sie hat gerufen, weil sie vor wenigen Minuten noch im Stalle mit ihm gesprochen? und sie daher noch wußte, daß er noch wach sei? Und konnte sie die Lothsche Lampe nicht aus dem Stalle mit sich genommen haben? Über diese Frage wird noch eine Erörterung nötig sein.

Jedenfalls bin ich überzeugt, daß Frau Peter hier noch ein vollständig wahrheitsgetreues Geständnis ablegen wird.

Es muß gewiß höchst merkwürdig berühren, daß Zorn in derselben Nacht, während welcher ein Mord auf ihn geplant gewesen sein soll, sich durch Selbstmord um's Leben zu bringen suchte.

Ein solches Zusammentreffen dürfte trotzdem weniger merkwürdig sein, als die Verbindung des mißlungenen Selbstmordversuchs eines Jägers mit der Tötung des Jägers durch seine Schwiegermutter. Sie sah den Tod des Gehaßten vor Augen, das gehoffte Ereignis bevorstehend, — und aus Mitleid belastete sie sich erst noch mit einem Morde, den noch dazu der Knecht nicht auf sich nehmen wollte!

Hatte aber Zorn, der schon lange den Selbstmordgedanken mit sich herumtrug — auch schon einmal Selbstmord versucht haben soll — nicht gerade an diesem Tage Ursache, seinen Entschluß auszuführen?

Hatte er nicht abends beim Fortgehen aus dem Wirtshause herausgesagt: „Der Tod will eine Ursache haben“? und vorher: „Die Weiber werden doch Recht behalten und lassen den Knecht nicht fort“? und dadurch zugegeben, daß er eigentlich im Hause nichts galt. Mußte er nicht moralisch deprimiert sein? Und kann andererseits der Plan oder das Complott der drei Angeklagten, den Zorn in jener Nacht zu erschießen, jetzt noch als erwiesen gelten?

Die Annahme, daß Zorn eifersüchtig auf Loth gewesen ist und daß er deshalb das liederliche Wirtshausleben geführt haben soll, scheint mir nach den Akten nicht begründet zu sein; es wäre doch



leicht möglich gewesen, den Knecht von seiner Frau zu entfernen, wenn er irgend etwas befürchtete, so brauchte er z. B. die Kirmesfahrt seiner Frau mit dem Knecht nur zu verbieten, er hat sich dagegen niemals ausgesprochen, niemals etwas dagegen zu tun für nötig befunden.

Die Selbstmordgedanken Zorns können doch auf einen anderen, früheren Grund zurückzuführen sein, da er schon lange Zeit sich damit herumtrug?

Es ist angenommen worden, daß Loth, der mit Frau Zorn ein Liebesverhältnis gehabt haben soll und Zorn deshalb mit auf die Seite schaffen wollte, um die nachherige Witwe zu heiraten und sich in den Besitz des Gutes zu setzen.

Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird nicht glauben können, daß Loth solche Gedanken haben konnte; es ist wohl recht selten dagewesen, daß eine Bauerstochter einen armen Knecht geheiratet hätte, bloß der Liebe wegen.

Mir scheint es, daß das zwischen den drei Angeklagten angenommene Complott, den Zorn in jener Nacht zu erschießen, in dieser Weise nicht bestanden hat, auf keinen Fall ist es zur Ausführung gekommen.

Das absichtliche Fortbleiben der jungen Frau in dieser Nacht und die Unruhe derselben, haben die Annahme hervorgerufen, daß ein Mord geplant sei.

Ist es aber auch nicht höchstwahrscheinlich, daß eine Verabredung nur zwischen der alten Frau Peter und ihrer Tochter stattgefunden?

Und ist es nicht ebenso wahrscheinlich, daß es sich nicht um Mord handelte, sondern daß die alte Peter auf die Selbstmordgedanken ihres Schwiegersohnes rechnend, ihm an diesem Tage das Gewehr, welches sie sonst nach solchen Auftritten zu verstecken pflegte, zu überlassen. Und daß sie ihre Tochter aus Furcht, Zorn würde dieser irgendwelchen Schaden zufügen, aus dem Hause entfernt hat?

Da sie nun zuletzt abends mit dem Schwiegersohn im Haus war, ist es doch möglich, daß sie diesen noch besonders durch Redensarten verhöhnt, erregt und gereizt hat.

Vielleicht auch den Schnaps zu diesem Behuf auf die Treppe gestellt hat? von dem er abends 10 Uhr immer etwas getrunken haben kann?, wenn auch früh $^{1}/_{2}3$ Uhr im Magen nichts mehr zu finden war. In $4^{1}/_{2}$ Stunden kann der Schnaps verdaut sein."

Nun folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse, welche in den Worten gipfelt:



„Ein Mord im Sinne der Anklage, durch den Knecht Loth ausgeführt, hat überhaupt nicht stattgefunden, es reduziert sich dieser Fall auf Selbstmord mit nachfolgender Tötung.“

Soweit Dr. Koch!

Sein ärztliches Gutachten beruht für den Lungenschuß auf der Voraussetzung, daß der Pulverfleck durch Zurückströmen des Rauches aus dem Patronenlager entstanden sei, und für den Handschuß auf der Voraussetzung, daß unter den Sehnenfädchen an der Decke sich die Spuren eingeschlagener Schroten befänden. Beide Voraussetzungen wurden bei der Localverhandlung in Obersynderstedt widerlegt und schon deshalb fiel das Gutachten in sich zusammen. Gleichwohl erklärte Herr Dr. Koch am 26. Februar 1887 vor dem beauftragten Richter:

> Ich bekenne mich zu dem mit dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens überreichten Gutachten und halte dasselbe, auch nachdem die beantragte Augenscheinseinnahme stattgefunden hat, im wesentlichen fest. Die Schießprobe hat zwar nicht den Erfolg gehabt, den ich erwartete, dadurch werden aber die sonstigen wichtigen Schlußfolgerungen, zu denen ich gekommen, nicht wesentlich verändert. Vielmehr sind dieselben zufolge der Augenscheinseinnahme, namentlich was die Wahrnehmungen verschiedener Zeugen an der Decke des Zornschen Schlafzimmers betrifft, bedeutend unterstützt worden.
>
> Vielleicht ist nach dem jetzigen Befund die Richtung der Schüsse nicht ganz so gewesen, wie ich angenommen habe, aber die Veränderung würde keine wesentliche sein.“



V.

Über die kriminalistische Bedeutung von Fahrradspuren.

Von

Erich Anuschat cand. jur., Berlin.

(Mit 15 Abbildungen.)

Einleitung.

Bei der großen Verbreitung, welche das Fahrrad in allen Ständen, Berufen und Altersklassen gefunden hat, ist es erklärlich, daß es auch bei Delikten mannigfacher Art eine erhebliche Rolle spielt. Dieselbe wird von Tag zu Tag bedeutsamer, zumal sich die Verhältnisse für das Radfahren immer noch günstiger gestalten, insbesondere sich die Anschaffungskosten eines Fahrrades stetig verringern.[1])

Unter diesen Umständen müssen auch die Fahrradspuren eine immer größere Bedeutung für den Kriminalisten erhalten. Dieselbe ist um so höher anzuschlagen, als sich das Radfahren, ursprünglich nur in Großstädten heimisch, auch auf dem Lande in weitem Umfange eingebürgert hat, wo sich bekanntlich die Bedingungen für das Entstehen von Spuren aller Art ungleich günstiger stellen, als in Städten.

Nichtsdestoweniger haben bis jetzt die Fahrradspuren in kriminalistischen Kreisen wenig Beachtung gefunden, und darum dürfte ein kurzer Hinweis auf diese gewiß eigenartigen Spuren nicht überflüssig erscheinen.

Die vorliegende Abhandlung, welche diesem Zwecke dienen soll, habe ich in drei Teile derart zerlegt, daß ich im ersten Entstehung und Aussehen der Fahrradspur beschreibe, im zweiten eine Reihe von Delikten anführe, bei denen Fahrradspuren von Bedeutung sein können, und im dritten endlich angebe, wie die Fahrradspuren in solchen Fällen erfolgreich verwertet werden können.

1) Gerade während der Anfertigung dieser Arbeit haben sich einige Fälle ereignet, die, im Folgenden mitgeteilt, obige Behauptung bestätigen.



I. Entstehung und Aussehen der Fahrradspur.

1. Allgemeines.

Über Fahrrad und Radfahren selbst an dieser Stelle irgendwelche Erklärungen zu machen, halte ich für überflüssig, um so mehr, als das Fahrrad heutzutage bei den meisten Polizeibehörden im Gebrauche ist, und namentlich auch von Kriminalbeamten, Gendarmen und Forstleuten vielfach benutzt wird. Ich will nur bemerken, daß unter der kurzen Bezeichnung „Fahrrad" heute wohl allgemein das zweirädrige Niederrad (Bicycle, Rover) verstanden wird, welches am meisten verbreitet ist. Die alten Hochräder sind völlig außer Gebrauch gekommen; die Dreiräder sind noch vielfach im Gebrauch und können namentlich insofern wichtig sein, als sie vielfach, mit einer Tragplatte oder einem verschließbaren Kasten ausgestattet, von Kaufleuten zur Beförderung von Waren benutzt werden (sog. „Transportdreiräder").

Betrachtet man ein Dreirad, so sieht man sofort, daß seine Spur stets aus drei fortlaufenden Rinnen bestehen muß. Dieselben sind parallel, solange genau in gerader Linie gefahren wird. Die beiden äußeren Rinnen müssen stets parallel bleiben, während die von ihnen eingeschlossene Rinne, (die von dem Vorderrade herrührt), bei Biegungen mehr oder weniger von der Richtung der äußeren abweicht.

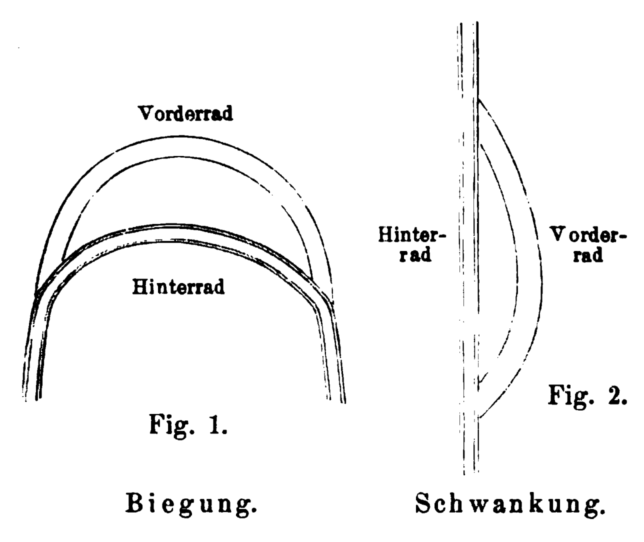


Fig. 1. Biegung.

Fig. 2. Schwankung.

Beim Zweirade dagegen entsteht, solange in gerader Linie gefahren wird, nur eine Rinne, indem das Hinterrad genau über die Spur des Vorderrades hinweggeht und sie vernichtet. Bei allen Biegungen und Schwankungen tritt die Spur des Vorderrades aus der des Hinterrades heraus (siehe Fig. 1 und 2, sowie auf Seite 168 Fig. 15).

2. Die Pneumatik.

Um das Aussehen einer Fahrradspur zu erklären, ist es nötig, die Beschaffenheit der Pneumatik zu betrachten. Da manche wichtige Einzelheiten vielleicht doch nicht allgemein bekannt sind[1]), gebe ich

1) Dem Leser, dem die Konstruktion des Rades und insbesondere der Pneumatik gänzlich unbekannt ist, empfehle ich das kleine Werk „Das Fahrrad



hier wieder, was Meyers Großes Konversationslexikon (Leipzig und Wien 1904) Bd. 6, S. 24 über die Konstruktion der Pneumatik sagt:

„Man unterscheidet das Einkammersystem mit dem amerikanischen Schlauchreifen, der zugleich als Luftbehälter und als Laufgummi dient und in die Holzfelge eingekittet ist, sehr leicht im Gewicht, aber schwer zu reparieren und nur für die Rennbahn geeignet, und das Zweikammersystem, bei dem ein in sich abgeschlossener innerer Schlauch, die eigentliche Luftkammer, und ein zu dessen Einkleidung und Schutz dienender Mantel zu unterscheiden ist." — Figur 3 stellt den Durchschnitt durch eine derartige Pneumatik dar.



Fig. 3.

„Der Mantel hat innen eine mehrfache, wenig nachgiebige Gewebeschicht, um der Ausdehnung des Schlauches Schranken zu setzen, außen eine Gummischicht, die in der Lauffläche zum Schutz gegen spitze Fremdkörper bedeutend verstärkt ist. Diese äußere Gummilage besitzt zum Schutze gegen das Ausgleiten meist Längsriefen verschiedener Form."

Diese „Längsriefen", deren verschiedene Formen ich im folgenden Abschnitt ausführlich beschreibe, sind bei der Beobachtung von Fahrradspuren von großer Bedeutung. Man berücksichtigt jedoch meiner Meinung nach besser nicht sowohl die „Riefen" (Vertiefungen), sondern die zwischen ihnen liegenden „Streifen" (Erhöhungen). Ich gebrauche daher im Folgenden ausschließlich die Bezeichnungen „Längsstreifen" und „Längsstreifung". Den technischen Ausdruck „antislipping" habe ich vermieden, da dieser sowohl für die einzelnen „Streifen" als auch für die gesamte „Streifung" gebraucht wird.

Aus Fig. 3 ist zu ersehen, daß der aufgepumpte Pneumatikreifen einen runden Querschnittt hat. In hohem Grade elastisch, wird er da, wo er den Boden berührt, abgeflacht, und diese abgeflachte Stelle zieht sich beim Fahren fortwährend um den ganzen Reifen herum[1]).

Der Grad der Abflachung ist verschieden, je nach der Belastung und der im Reifen enthaltenen Luftmenge. Das eben erwähnte Werk „Das Fahrrad etc." schreibt darüber auf Seite 51:

und seine Behandlung; ein Ratgeber für jeden Radfahrer". Herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift „Der Radmarkt." Druck und Verlag E. Gundlach, Bielefeld. IX. Aufl.

1) Über den Einfluß dieser Erscheinung auf die Haltbarkeit der Pneumatik vgl. das eben erwähnte Werk „Das Fahrrad und seine Behandlung." Seite 50.



„Stets ist die Regel die, daß der durch das Gewicht des Fahrers belastete Reifen sich nur in ganz geringem Maße zusammendrücken muß, und zwar so, daß die Höhe des Reifens an der belasteten Stelle um nur etwa ¼ der ganzen Höhe verringert wird. Sehr häufig sieht man Räder, bei welchen sich der Pneumatik auf seine halbe Höhe zusammendrückt, hier liegt eine grobe Vernachlässigung vor“ usw.

Je stärker die Abflachung ist, desto breiter ist naturgemäß die Berührungsfläche mit dem Boden (in Fig. 4 A B). Bei einer festaufgepumpten Pneumatik ist sie ungefähr halb so groß, wie der Durchmesser der Pneumatik (C D). Bei stärkerer Abflachung wächst zunächst C D, indem aus dem Kreise eine Ellipse wird. Unabhängig von ihm wächst ferner A B, und zwar oft so stark, daß es gleich C D wird.

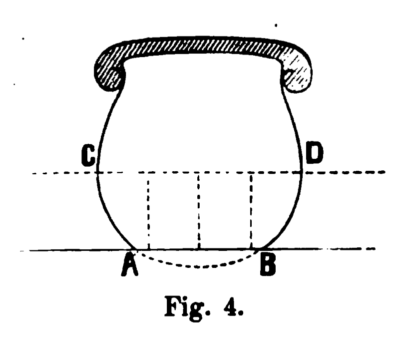


Fig. 4.

Die Bodenberührungsfläche A B ist aber nichts anderes als die mehr oder weniger sichtbare Fahrradspur, und daher ist ohne weiteres einzusehen, daß die Breite der Fahrradspur ein durchaus unzuverlässiges Merkmal ist. Ich sehe davon ab, daß die Breite der Spur selten gleich der „Breite“ der Pneumatik (d. h. dem Durchmesser C D) ist. Aber es ist auch nicht möglich, die Identität zweier Fahrradspuren allein durch Messen ihrer Breite festzustellen, (wie dies z. B. bei Wagenspuren geschehen kann), man müßte denn feststellen können, daß Belastung und Festigkeit die gleichen sind. Ich kann daher die Breite der Fahrradspur, obwohl sie manchmal nützliche Aufschlüsse geben kann, nicht als ein eigentliches „Merkmal“ bezeichnen und behandle daher im folgenden Abschnitt nur die Längsstreifen und die Beschädigungen.

3. Die Merkmale der Fahrradspur.

a) Die Längsstreifen.

Wie bereits auf Seite 146 erwähnt, haben dieselben den Zweck, das Ausgleiten des Rades auf schlüpfrigem Boden zu verhindern. Da das Hinterrad dieser Gefahr weit mehr ausgesetzt ist, als das Vorderrad, liefern die Händler meist nur das Hinterrad mit „antislipping“, das Vorderrad dagegen glatt[1]). Das Hinterrad wird meines Wissens heute nie glatt geliefert.

1) Viele Radfahrer bestellen sich beim Kaufe eines Fahrrades ausdrücklich für Vorder- und Hinterrad „antislipping.“

Infolgedessen wird jede Fahrradspur die Längsstreifen zeigen. Dieselben sind nach Anzahl, Breite und Abstand verschieden und ermöglichen dadurch in gewissen Grenzen eine Unterscheidung der Fahrradspuren. Nachstehend habe ich einige Formen oder besser gesagt „Muster“ der Längsstreifung abgebildet. I und II stellen die Muster dar, die die deutschen Pneumatiks meist tragen, und zwar ist I ungemein verbreitet, II etwas seltener. Zu I vergleiche im folgenden Fig. 8 auf Seite 150, zu II Fig. 14 auf Seite 162. Die Muster III und IV gehören der englischen Dunlop-Pneumatik an. Letztere ist in Deutschland wenig verbreitet, nur die „Schlauchreifen“ der Rennmaschinen (siehe Seite 146) sind vielfach Dunlop-Fabrikat. Von III habe ich schon einigemal Spuren gefunden, von IV, auf dem sich die Worte Tyre the Dunlop aufgeprägt finden, dagegen noch nie.

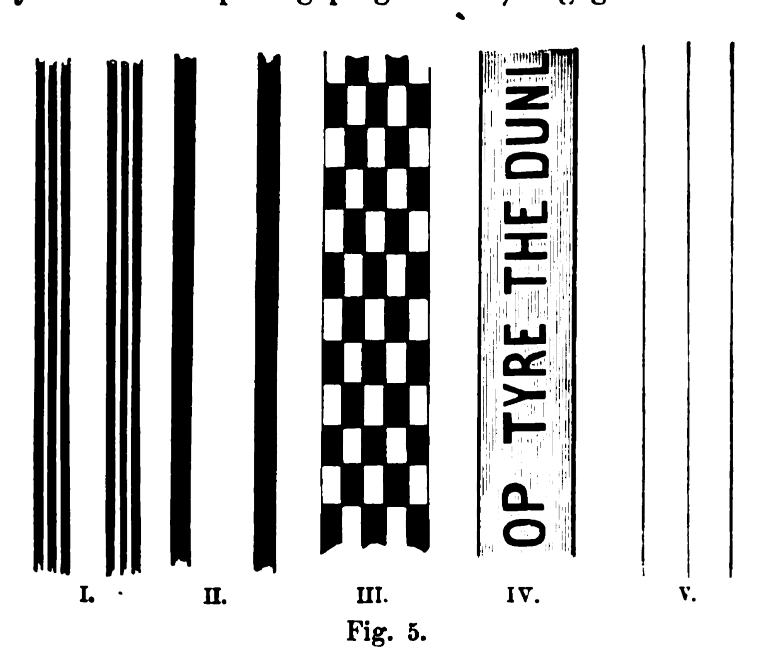


Fig. 5.

Neben den unter I und II abgebildeten Mustern finden sich selbstverständlich noch andere Arten der Längsstreifung. Da die Unterschiede jedoch nur Zahl, Breite und Abstand der Längsstreifen betreffen, erübrigt sich ihre Abbildung[1]).

Zu beachten ist, daß bei kleiner Bodenberührungsfläche (vgl. Seite 147) die am weitesten seitwärts gelegenen Längsstreifen nicht oder nicht völlig zum Abdruck in der Spur gelangen.

1) Die größeren Pneumatikfabriken, z. B. Continental, Excelsior, Harburg-Wien, Peters Union u. s. w. versenden, soviel ich weiß, Musterkollektionen der verschiedenen Arten von „antislipping“ an die Fahrradhändler. Derartige Kollektionen dürften sich zur Anschaffung für Kriminalmuseeen empfehlen!

Endlich will ich noch auf den Streifen hinweisen, der sich oft bei glatten wie bei gerieften Pneumatiks in der Mitte befindet. Er ist so schmal, daß er besser als „Naht“ und zwar seiner Lage entsprechend als „Mittelnaht“ zu bezeichnen ist. Muster V in Fig. 5 stellt eine glatte (Vorderrad-) Pneumatik mit einer solchen Mittelnaht dar. In der Spuraufnahme Fig. 15 auf Seite 168 ist Vorder- wie Hinterradpneumatik mit einer Mittelnaht versehen.

b) Die Beschädigungen der Pneumatik.

Die Verletzungen, welche der pneumatische Reifen im Laufe der Benutzung erhält, können verschiedene Wirkung haben. Die leichtesten greifen nur den Gummiüberzug des Mantels (vgl. S. 146) an. Es entstehen zuerst Risse, dann werden kleine Stücke Gummi ausgesprengt, so daß die darunterliegende Gewebeschicht sichtbar wird, Teile der etwa vorhandenen Längsstreifen reißen ab und hängen in Fetzen herab usw.

Diese Verletzungen sind für den Radfahrer von geringer Bedeutung, da die starke Gewebelage des Mantels den inneren Luftschlauch noch genügend vor Schaden bewahrt. Es wird allerdings vielfach empfohlen, auch diese Beschädigungen auszubessern, und eigens zu diesem Zwecke sog. Gummikitt in den Handel gebracht, indessen machen nur wenige Radfahrer davon Gebrauch. Hin und wieder sieht man Pneumatiks, die auf der Lauffläche keine Spur von Gummi mehr haben. Das Fahren auf solchen Pneumatiks wird meist kurzweg als „auf der Leinwand fahren“ bezeichnet.

Gefährlicher sind Schäden, die durch die Gewebelage des Mantels dringen. Eine Verletzung des Luftschlauches selbst läßt bekanntlich sofort die Luft aus der Pneumatik entweichen. Derartige Verletzungen werden meist durch spitze Steine, Scherben, Nägel u. a. verursacht und haben häufig ein schnittförmiges Aussehen. In allen diesen Fällen wird außer dem Luftschlauche nur die Gewebelage des Mantels von innen ausgebessert[1], der Gummiüberzug wird aus den oben angeführten Gründen meist nicht repariert.

In der Fahrradspur kommen naturgemäß nur die Beschädigungen der Laufdecke zum Abdrucke. Die feineren Risse und Löcher sind allerdings häufig nicht sichtbar, namentlich in lockerem, körnigem Boden. Am deutlichsten erscheinen stets Beschädigungen der Längsstreifen.

Folgende Abbildungen geben drei Spuren von beschädigten Pneumatiks wieder:

1) „Schlauchreifen“ (vgl. Seite 146) müssen natürlich stets von außen repariert werden.



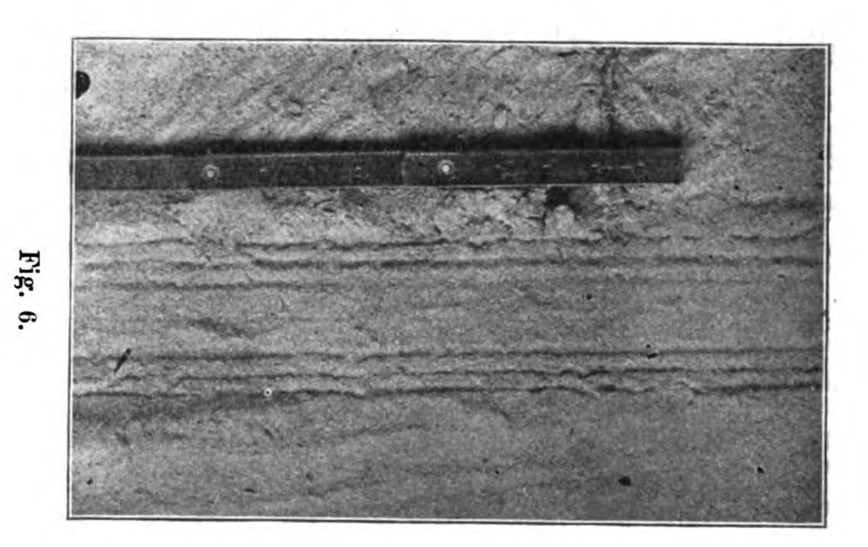


Fig. 6.

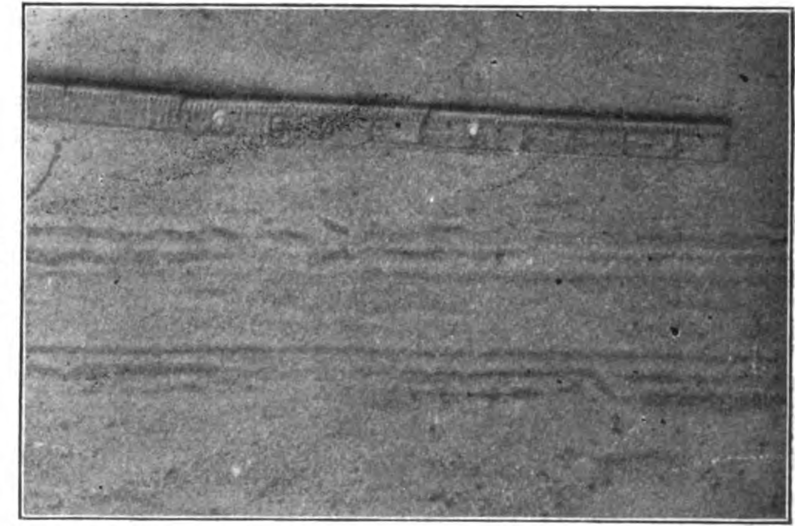


Fig. 7.

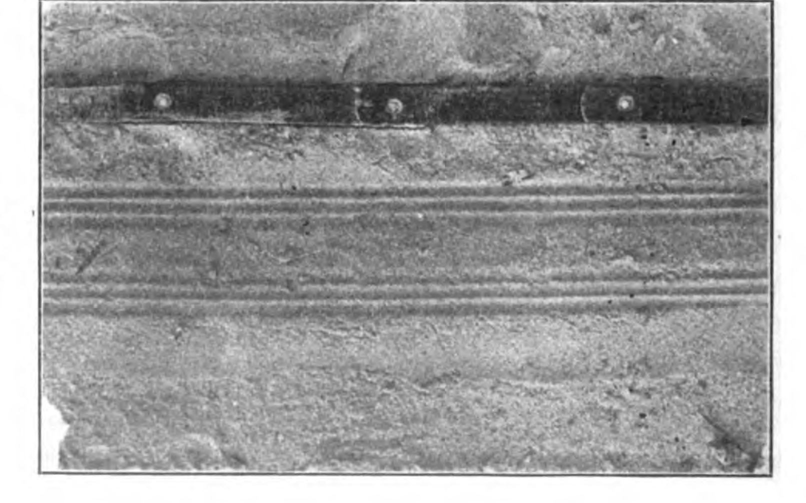


Fig. 8.

Die Spuren in Fig. 6 und 7 zeigen verschiedene Stellen derselben Pneumatik. Fig. 7 erscheint etwas undeutlich, da die Spur in trockenem Sande steht. Die Pneumatik, von der Fig. 8 herrührt, ist fast neu. Indessen sind doch einige Beschädigungen vorhanden. Insbesondere ist ein Längsstreifen (in der Abbildung der innerste unter den drei rechts liegenden) an drei Stellen sichtbar beschädigt.

Derartige Beschädigungen sind nun das untrüglichste Mittel, um Fahrradspuren voneinander zu unterscheiden. Es ist jedoch zu beachten, daß außer den Beschädigungen der Pneumatik auch Beschädigungen der Spur selbst vorkommen und leicht zu Verwechselungen Anlaß geben, so z. B. das Herabfallen von Blättern und insbesondere auch die Trittspuren kleiner Vögel. Der Unterschied zwischen diesen beiden Faktoren ist theoretisch leicht zu finden. Die Beschädigung der Fahrradspur ist nur an einer Stelle sichtbar; die Beschädigung der Pneumatik hingegen wird abgedrückt, so oft die defekte Stelle den Boden berührt, und muß sich daher in regelmäßigen Abständen wiederholen. Diese Abstände sind alle gleich dem Umfange des Rades. Meist wird es sich um „Herrenräder“ mit einer Radhöhe von 28 engl. Zoll handeln. Bei ihnen beträgt der Umfang ca. 2,12 m bis 2,20 m (die Differenzen erklären sich durch die verschiedene Dicke der Pneumatiks). „Damenräder“ mit 26 Zoll Radhöhe und „Kinderräder“ mit 24 Zoll Radhöhe werden wohl nur selten in Frage kommen.

Um eine deformierte Stelle in einer Fahrradspur als Pneumatikbeschädigung anzusprechen, ist es nötig, nachzusuchen, ob sich diese Stelle in einem bestimmten Abstande wiederholt. Man wird am besten zuerst in einem Abstande von 2,12 m bis 2,20 m suchen. Findet man die deformierte Stelle wieder, so ist der Abstand der beiden Stellen genau zu vermessen, da er der Umfang der betr. Pneumatik ist. Um sicher zu gehen, ist anzuraten, in genau diesem Abstande mindestens noch einmal zu suchen, um eine dritte Stelle zu finden.

Da die Strecke von 2,12 m zu groß ist, um gleichzeitig übersehen werden zu können, namentlich wenn die Deformationen nur geringfügig sind, erfordern derartige Beobachtungen viel Geduld und Übung. Häufig wird auch gerade die Stelle, an der sich die Deformation wiederholen soll, zerstört oder beschädigt sein.

Einer sehr merkwürdigen und augenfälligen Pneumatikdeformation werde ich im ersten Abschnitte des dritten Teiles (Seite 162) Erwähnung tun.

Endlich will ich noch an dieser Stelle auf eine seit kurzem im Handel befindliche Neuheit hinweisen, da es nicht ausgeschlossen ist,

daß dieselbe Verbreitung findet. Es ist ein „Reparaturband für Laufmäntel", genannt „une minute" (D. R. G. M. Nr. 145173.) Dasselbe besteht aus einem 12 cm langen und 6 cm breiten Streifen Gummi mit Gewebeeinlage, der bei einer größeren Beschädigung auf einfache Weise über der defekten Stelle des Laufmantels befestigt wird. Es eignet sich, wie die Gebrauchsanweisung sagt, sowohl zum „Notverbande", wie auch zur „permanenten Reparatur". Auf einer glatten Pneumatik ist es, selbst glatt, fast gar nicht zu erkennen; ist die Pneumatik dagegen mit Längsstreifen oder Mittelnaht versehen, so werden diese durch das Band an der betr. Stelle verdeckt. Dies ist auch in der Spur einer derartig reparierten Pneumatik zu erkennen; Fig. 9 soll das Aussehen einer solchen Spur veranschaulichen. Auch bei derartigem Aussehen einer Fahrradspur ist zu untersuchen, ob sich die markante Stelle in regelmäßigen Abständen wiederholt, da andernfalls nur eine Spurbeschädigung vorliegt.

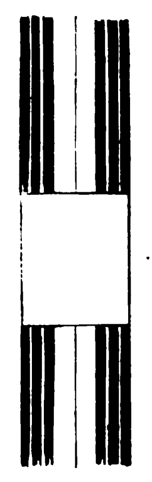


Fig. 9.

II. Fälle, in denen Fahrradspuren kriminalistische Bedeutung haben können.

1. Der Fahrraddiebstahl und verwandte Fälle.

Wenn bei diesem Delikte bis jetzt Fahrradspuren noch nie verwertet worden sind, so liegt dies vielleicht hauptsächlich daran, daß der Fahrraddiebstahl auf dem Lande verhältnismäßig selten vorkommt. Seine Hauptverbreitung liegt vielmehr in den Städten, speziell in den Großstädten. So enthielt z. B. das Berliner Verbrecheralbum Anfang 1903 die Photographieen von 237 „Fahrradmardern" [1]). In Städten wird auf dem Pflaster natürlich nie eine Fahrradspur entstehen, höchstens wird, wenn von nassem auf trocknes Pflaster hinübergefahren wurde, ein kurzer nasser Streifen die Spur markieren. Indessen pflegen die gewerbsmäßigen Fahrraddiebe ihren Wirkungskreis nicht auf die Stadt zu beschränken, sondern machen häufig auch die Vororte unsicher. So berichtet z. B. die „Staatsbürgerzeitung" vom 5. Oktober 1904:

„Ein Mitglied einer Bande von Fahrraddieben, welche seit längerer Zeit die Berliner Vororte unsicher macht, ist in der Person des Schmieds B. in einer Herberge zu Spandau verhaftet worden. In Potsdam war er bei der Begehung eines Fahrraddiebstahls bemerkt worden, und die Polizei hatte seine Personalbeschreibung nach den benachbarten Orten mitgeteilt. Auf Grund des Signalements erkannten ihn

1) Bericht der „Berliner Abendpost" vom 25. September 1903.

Spandauer Kriminalbeamte bei einer Herbergsrevision. Er hat eingestanden, in Gemeinschaft mit anderen Personen, die sich in Berlin aufhalten, eine Reihe von Fahrrädern gestohlen zu haben; seine Komplicen hatten die Beute zu Geld gemacht."

Die Ausführung des Diebstahls geschieht meist in der Weise, daß der Dieb sich auf ein unbeaufsichtigt und unbefestigt stehendes Rad hinaufschwingt und davonfährt. Auch etwaige Befestigungsmittel werden häufig beseitigt. Auf seltsame Weise versuchte dies ein Dieb, der in einem Hausflur ein Fahrrad mit einer Kette an das Treppengeländer angeschlossen fand. Da er die Kette nicht sprengen konnte, kaufte er sich in einem benachbarten Laden ein Stearinlicht, zündete es an und versuchte das Geländer zu durchbrennen. Während dieser Arbeit wurde er von dem Hausverwalter überrascht und ergriffen [1]).

Hin und wieder wird auch der bekannte Trick angewendet, mit einem rastenden Radfahrer Bekanntschaft anzuknüpfen und ihn nach einiger Zeit um Gestattung einer kleinen „Probefahrt" zu ersuchen, meist unter dem Vorwande, ein schwieriges Kunststück vormachen zu wollen. Wird es erlaubt, so fährt der „Kunstfahrer" einige Runden und sucht dann das Weite.

Daneben kommen auch Fälle vor, in denen einzelne Radfahrer nachts auf einsamen Landstraßen beraubt oder gar ermordet werden. Zwei derartige Fälle, die sich beide im Juli 1904 ereignet haben, will ich an dieser Stelle anführen.

I. Bericht der Berliner Abendpost vom 22. Juli 1904:

„Auf dem Fahrrade ermordet und beraubt wurde der 36jährige Maschinist W., der seit Jahren in einer Parkettfabrik zu Haslach in Baden beschäftigt war. W. hatte sich per Fahrrad nach Bahlingen begeben, um der Einladung eines Freundes zur Jagd Folge zu leisten. Er wurde nach 4 Uhr morgens, als er an der Artilleriekaserne in Freiburg vorüberfuhr, von dem Posten gesehen. Bald darauf ertönten drei Schüsse aus dem Walde. Als der Waldhüter Nachforschungen anstellte, fand er im Gebüsche neben der Straße die blutüberströmte Leiche des Maschinisten W. auf. Das Jagdgewehr lag in der Nähe des Toten am Boden, doch war das Fahrrad verschwunden. Auch die Uhr und das Geld war dem Unglücklichen entwendet worden. Die ursprüngliche Annahme, es liege ein Racheakt vor, scheint sich nicht zu bestätigen. Alle Anzeichen deuten vielmehr auf einen Raubmord. Von dem Täter fehlt bis jetzt jede Spur."

1) Nach einem Berichte des „Berliner Lokal-Anzeiger" vom 29. November 1903.



II. Bericht des Berliner Lokalanzeiger vom 24. Juli 1904:

„Zu dem Raubanfall auf einen Radfahrer bei Schmöckwitz geht uns von dem Betroffenen, ..., folgender Bericht zu: „Ich wollte von Wildau auf dem Rade nach Berlin fahren. Auf der einsamen Strecke Schmöckwitz-Grünau bemerkte ich etwa ein Kilometer hinter Karolinenhof mitten auf der Chaussee einen anständig gekleideten Mann, der mir langsam entgegenkam. Als ich auf wenige Schritte an ihn herangekommen war, zog der Betreffende blitzschnell einen Revolver, stürzte sich auf mich und stieß mich vom Rad. Darauf hielt er mir den Revolver vor den Kopf und forderte mein Portemonnaie, das ich ihm auch gab, da ich keine Waffe hatte. Sodann forderte er mich auf, seitwärts in den Wald zu gehen, während er sich auf das Rad setzte und ziemlich unsicher davonfuhr. Ich verfolgte ihn und kam ihm auch wieder näher. Kurz vor Grünau ... traf sich der Mensch mit einem anderen, und beide schienen mich erwarten zu wollen; da kam ihnen aber ein Bahnarbeiter entgegen, worauf sie davonfuhren. Nach den Aussagen einiger Kinder sollen die beiden, die noch immer einen großen Vorsprung hatten, nach Köpenick zu abgebogen sein."

Daß die Fahrradspuren gerade in derartigen Fällen für Ermittlung wie Überführung des Täters von großer Bedeutung sein können, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Bezüglich ihrer Behandlung und Verwendung ist der dritte Teil (S. 159 ff.) zu vergleichen.

2. Radelnde Einbrecher.

Um zu zeigen, welche Stellung der radelnde Einbrecher in der Kriminalistik gegenwärtig einnimmt und voraussichtlich in Zukunft einnehmen wird, möchte ich mir an dieser Stelle eine kurze Abschweifung gestatten und auf die Einbrecherbanden aufmerksam machen, welche insbesondere in der Mitte des 19. Jahrhunderts große Teile Deutschlands zu Wagen heimsuchten. Insbesondere denke ich dabei an die berüchtigten jüdischen „Gauner", an die Brüder Rosenthal, einen Hirschberg, Wohlauer, Löwenthal, die Brüder Nelky usw., welche 1818—1830 von dem Städtchen Betsche (im damaligen Großherzogtum Posen) zu Wagen „Diebesreisen" nach Schlesien, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Berlin usw. machten, wie dies A. F. Thiele in seinem Werke „Die jüdischen Gauner in Deutschland" (Berlin 1842) so anschaulich schildert.

Bei den Wagenfahrten solcher „Kawrussen" (Einbrechergesellschaften) spielten naturgemäß die Wagenspuren eine Rolle. In dem Werke „Verbrechen und Verbrecher" von Klaussmann-Weien



(Berlin 1892) findet sich bei der Schilderung solcher Diebesreisen folgende Ausführung:

„In den verschiedenen Provinzen sind die landesüblichen Spurbreiten der Wagen verschieden. Die Verbrecher würden daher unklug tun, mit einem Wagen die Straßen zu befahren, der eine breitere oder schmälere Spur, als die ortsüblichen Wagen hat, weil sonst das im Staub oder Schlamm abgedrückte Wagengleis eine leicht zu verfolgende Spur bilden würde. Der Wagen muß durchaus normalspurig sein."

In dem obengenannten Thieleschen Werke ist dieses nicht ausdrücklich erwähnt. Wohl aber wird ein Fall berichtet (Seite 175 ff.), in dem die Gauner selbst eine Wagenspur erfolgreich verwerteten. Seiner Originalität halber führe ich ihn hier an:

„Durch dieses Dorf (in dem sich die Gauner aufhielten) fuhr am folgenden Morgen eine Reisechaise auf den Weg nach Strehlen. In Schlesien ist der Bau der Wagen ein schmalspuriger; jene Chaise aber war eine breitspurige, und daraus, wie aus dem Umstande, daß in Strehlen gerade Wollmarkt war, kombinierten die Gauner nicht unrichtig, daß der Reisende ein Fremder sein und Geld bei sich führen müsse." Wie Thiele dann weiter berichtet, folgten die Gauner der Chaise bis zu einem Gasthofe, sahen gerade einen schweren Koffer abladen und brachen am folgenden Tage (um 10 Uhr vormittags) in Abwesenheit des Eigentümers ein. Sie erbeuteten „Elftausend Taler Courant."

Heute haben derartige Diebesreisen aufgehört. An Stelle des Wagens ist die Eisenbahn und — das Fahrrad getreten. Daß das Fahrrad für den Einbrecher ungleich bequemer ist, als ein Wagen, ist leicht ersichtlich. Es ist unauffällig, ermöglicht schnelles Vorwärtskommen auch auf schmalen Feld- und Waldwegen, läßt sich leicht verstecken und macht den Einzelnen durchaus unabhängig von seinen Genossen. In der Umgebung Berlins kommt es auch nicht selten vor, daß ein Einzelner ohne alle Komplicen Einbruchsdiebstähle verübt und sich dabei eines Fahrrades bedient. Der hervorragendste Verbrecher dieser Art war wohl der bekannte Pfuhl, der sogenannte „märkische Hiesel", der am 29. Juni 1901 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde. Er hatte, wie die Zeitungen berichteten, früher das Geschäft eines Gärtners betrieben und lebte unter dieser Maske. Tagsüber bewegte er sich durchaus unverdächtig in seinem Berufe; nachts unternahm er Einbrüche in Villen, deren Bewohner gerade abwesend waren. Er verübte seine Taten stets zu Rad und mit Revolver und Dolch bewaffnet.



Aus neuerer Zeit stammt folgender Fall (Bericht des Berliner Lokalanzeiger vom 2. März 1904):

„Der Einbrecher auf dem Fahrrad. Auf einem Fahrrad erster Klasse und angetan mit einem eleganten Sportanzuge unternahm der 24jährige Kaufmann Alfred C., der gestern vor der zweiten Strafkammer des Landgerichts I stand, seine „Geschäftsausflüge". — C. ging auf Einbruchsdiebstähle aus. Bald lenkte er sein Rad nach Pankow, bald nach Tegel, bald nach Steglitz oder nach anderen Vororten. Er wählte zumeist die späten Nachmittagsstunden, in denen die Bewohner häufig abwesend sind, suchte sich ein wenig belebtes Haus aus und begann seine Besuche im vierten Stock. Wurde auf sein Klingeln nicht geöffnet, so nahm er an, daß niemand zu Hause war. Mit Leichtigkeit wußte er sich Eingang zu verschaffen, und in der Wohnung raubte er dann, was ihm des Mitnehmens wert schien. Öffnete man dagegen auf sein Klingeln, so richtete er irgend eine Frage an den Öffnenden, entschuldigte sich und ging wieder. Der Besucher, der einen eleganten Eindruck machte, erregte keinen Verdacht. Innerhalb kurzer Zeit hat der Angeklagte acht derartige Diebstähle ausgeführt."

Bezüglich des Vorkommens radelnder Einbrecherbanden führe ich folgenden Fall an, der stark an die „Diebesreisen" aus früherer Zeit erinnert:

Bericht der Berliner Abendpost vom 6. April 1904.

„Radelnde Spitzbuben. Einer Bande radfahrender Einbrecher, die plündernd das Land durchziehen, ist man in Spandau auf die Spur gekommen. Seit einiger Zeit ist es, besonders in der Provinz Brandenburg, auffällig bemerkt worden, daß Einbrecher nach vollbrachter Tat blitzschnell verschwinden und sich mit der Beute stets in Sicherheit bringen, ohne daß ihre Verfolgung zu einem Ergebnis geführt hätte. Gestern Nacht hat sich nun in Spandau ein Vorfall zugetragen, der wertvolles Material zur Ermittelung dieser Bande geliefert hat. Beim Gastwirt S., der außerhalb der Stadt an der Potsdamer Chaussee wohnt, wurde ein Einbruch versucht. Der Geschäftsinhaber erwachte von dem Geräusch, das durch eine zerschnittene Fensterscheibe verursacht wurde, und begab sich mit einem Tesching bewaffnet nach der Stelle, wo er Spitzbuben vermuten konnte. Er bemerkte vor dem Hause mehrere Männer, die im Begriff waren, in das von ihnen bereits geöffnete Fenster einzusteigen. Alsbald feuerte er einen Schrotschuß ab, der den Vordersten von den Spießgesellen getroffen haben muß. Die solcher Art überraschten Einbrecher ergriffen nun die Flucht. Noch in der Nacht rief der Wirt die Polizei



herbei, welche das Gehöft und die Umgebung absuchte. Dabei entdeckte man auf der Kegelbahn ein fremdes Fahrrad, das offenbar den Spitzbuben gehörte und von diesen in der eiligen Flucht zurückgelassen worden war. An dem Fahrrad war nur eine Ledertasche befestigt, die Wertsachen und Legitimationspapiere von 5 Männern enthielt, die sämtlich aus Thüringen stammten. Mit Hilfe dieser Schriftstücke wird es wohl möglich sein, die Einbrecherbande zu ermitteln.“ N.B. Ein Mitglied der Bande, dem ein Geschoß ins Auge gedrungen war, wurde Ende April in Nordhausen verhaftet. Er gab sich für einen Zigeuner aus und legte sich mehrere falsche Namen bei. Schließlich wurde er als der 33jährige Kutscher Otto B. aus Berlin festgestellt.

Ob das Fahrrad schon in der Verbrechersprache eine bestimmte Bezeichnung hat, weiß ich nicht. In einem Berliner Verbrecherlokal, das hauptsächlich von Zuhältern frequentiert wurde [1]), hörte ich einmal, wie das alte und verrostete Rad des Wirtssohnes als „Schleiferkarre“ bezeichnet wurde, indessen sollte mit diesem Ausdruck wohl nur die schlechte Beschaffenheit eben dieses Rades gekennzeichnet werden.

3. Ein Fall von Gefangenenbefreiung „per Rad“.

Bericht des Berliner Lokalanzeiger vom 19. September 1904.

„Schwere Ausschreitungen beim Transport von Geisteskranken haben sich in Lichtenberg und in der Dalldorfer Anstalt zugetragen. Aus der Anstalt Herzberge waren in der vorigen Woche fünf geisteskranke Verbrecher entwichen; drei wurden sofort wieder ergriffen. Den vierten, einen gewissen Hermann Sch., der später in Berlin festgenommen wurde, wollten zwei Anstaltswärter in einer Droschke zurückbringen. Als diese am Nachmittag unweit der Anstalt durch die Siegfriedstraße kam, fiel plötzlich ein Mann dem Pferde in die Zügel, während sein Komplice mit vorgehaltenem Revolver an die Wärter herantrat und die Freilassung des Geisteskranken forderte. Gleichzeitig sprang ein Frauenzimmer an den zweiten Wagenschlag heran und warf dem einen Wärter gemahlenen Pfeffer ins Auge. Nun war es dem Geisteskranken ein Leichtes, seinen Aufsehern zu entrinnen. Er wie seine Befreier schwangen sich in der wenig belebten Straße auf bereitgehaltene Fahrräder und fuhren davon. Bei

1) In dieses Lokal, welches in einem der ältesten Häuser Berlins gelegen ist, hatte ich mich als „reisender Photograph“, der „Aufnahmen von Alt-Berlin“ herstellt, eingeführt.



diesem Befreiungsakt hatte noch eine zweite Frauensperson insofern mitgewirkt, als sie auf ihrem Rade der Droschke nachgefahren war und den Angreifern mit ihrem Taschentuch das Signal zum Überfall gegeben hatte. Die beteiligten Personen und der Befreite sind bisher noch nicht ermittelt."

4. Das Fahrrad im Dienste des Wilderers.

Welche guten Dienste das Fahrrad dem Jäger und Forstmann leistet, ist allgemein bekannt, und haben in früheren Jahren die meisten Jagdzeitungen darauf hingewiesen. Dieselben Vorteile bietet das Fahrrad aber auch dem Wilderer, vielleicht sogar noch größere. In dem Maße, wie sich das Radfahren auf dem Lande verbreitet (in manchen Gegenden besitzt jetzt schon nicht nur jeder Bauer, sondern auch jeder Feldarbeiter ein Rad), wird das Fahrrad auch beim Wildern, sei es mit der Schußwaffe oder mit Schlingen, zur Verwendung gelangen.

Ein merkwürdiges Geschick wollte es, daß gerade an dem Abend, an dem ich diesen Abschnitt ausarbeitete, die Berliner Zeitungen einen Fall berichteten, in dem nicht nur ein Wilderer ein Fahrrad benutzte, sondern sogar die Fahrradspur verfolgt wurde (meines Wissens der erste derartige Fall). Der Zeitungsbericht (Berliner Lokalanzeiger vom 26. September 1904) lautete folgendermaßen:

„Von einem Wilderer erschossen wurde am gestrigen Sonntag der Förster St., der in den Diensten des Grafen A. stand und die Waldungen von Blumberg bei Malchow-Neuweißensee beaufsichtigte. Um 8 Uhr morgens war St. mit seinen beiden 12 und 13 Jahre alten Söhnen ins Revier gegangen. Bald darauf hörte er einen Schuß fallen. Der Knallrichtung entgegengehend, stieß er auf einen Wilderer, der sein Zweirad hingestellt, das Gewehr abgelegt hatte und gerade dabei war, ein Reh zu zerlegen. Der Förster ergriff das Gewehr des Wilderers und forderte ihn auf, sich ihm gefangen zu geben. Der Mann jedoch widersetzte sich der Festnahme und griff den Förster tätlich an. Während des Kampfes gelang es ihm, sein Gewehr wieder an sich zu reißen. St. rief seinen Söhnen zu, dem Wilderer in den Arm zu fallen und so am Schießen zu verhindern. Bevor indessen die Knaben dazu kamen, sprang der Fremde einen Schritt zurück, legte an und schoß auf ihren Vater, der schwer verwundet zusammenbrach. Die Ladung Rehposten hatte ihm das linke Bein unmittelbar am Unterleib zerschmettert und auch den Leib verletzt. Während die Söhne des Verwundeten nach Blumberg eilten und die Einwohnerschaft alarmierten, entfloh der Wilderer auf seinem Rad in der Rich-

tung nach Berlin. — Der Verletzte starb schon kurze Zeit nach der Aufnahme unter den Händen der Ärzte. Unterdessen wurde von den Einwohnern und den Polizeiorganen von Blumberg und den benachbarten Ortschaften die Verfolgung des Wilderers aufgenommen. Die Radspur konnte bis Friedrichsberg verfolgt werden, dort verlor sie sich."

Spätere Feststellungen haben ergeben, daß der Förster mit seinem eigenen Gewehre, das ihm im Ringkampf entrissen wurde, erschossen wurde. Als Täter wurde der Hausdiener B. aus Berlin, der in einer Zigarrenhandlung als Radfahrer angestellt und schon zweimal wegen Wilderns bestraft war, ermittelt. Sein Rad wies noch deutliche Spuren einer Fahrt über Ackerland auf. Nach der Konfrontation mit den Söhnen des Försters hat er ein Geständnis abgelegt, behauptet jedoch, der Schuß sei beim Ringen zufällig losgegangen.

III. Die Behandlung und Verwertung von Fahrradspuren.

1. Die Verfolgung.

In allen Fällen, in denen eine Fahrradspur am Tatorte eines Verbrechens gefunden wird, liegt es am nächsten, der Spur soweit wie möglich zu folgen. Es ist dies auch, wie soeben mitgeteilt, die einzige Verwendung, die von der Fahrradspur bisher gemacht worden ist.

Bei einer solchen Verfolgung ist naturgemäß die erste Frage, in welcher Richtung gefahren wurde. Häufig wird man dies aus den Umständen des Falles ohne weiteres entnehmen oder selbst von Zeugen des Vorfalles erfahren können, indessen gibt es doch Fälle, in denen solche Behelfe nicht zu Gebote stehen, man vielmehr genötigt ist, aus der Fahrradspur selbst ihre Richtung festzustellen.

Groß gibt in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (4. Aufl. Bd. II, Seite 101) ein Mittel an, um die Richtung von Wagenspuren zu bestimmen. Bei Fahrradspuren habe ich die dort beschriebenen „schuppenförmigen Krusten" noch nie beobachten können.

Ein sehr einfaches und, soweit ich es bis jetzt erprobt habe, zuverlässiges Mittel hat mein langjähriger Freund, Herr cand. med. Weber-Berlin, entdeckt. Dasselbe gründet sich auf folgende Beobachtung:

Bei Biegungen und Schwankungentritt, wie bereits auf Seite 145 erwähnt wurde, die Spur des Hinterrades aus der des Vorderrades heraus und vereinigt sich wieder mit ihr, sobald in gerader Linie gefahren wird. Die Form der „Austrittsstelle" ist nun zwar stets gleich der der „Eintrittsstelle" (abgebildet in Fig. 15 auf Seite 168). Dagegen



sind die Winkel, welche die beiden Spuren an diesen Stellen bilden, bei Biegungen sehr selten, bei Schwankungen wohl nie gleich groß, vielmehr ist der „Trennungswinkel“ (α) größer als der „Vereinigungswinkel“ (β) (siehe Fig. 10 bis 13).

Bei Biegungen sind indessen Irrtümer insofern möglich, als manchmal eine kurze Schwankung den Vereinigungswinkel erheblich vergrößern kann, sodaß er größer als der Trennungswinkel wird[1]). Meiner Meinung nach berücksichtigt man daher bei Biegungen besser die Lage der Scheitelpunkte A und B (Fig. 10 und 11). Der Scheitelpunkt der Vorderradspur liegt dem Vereinigungspunkt näher als dem Trennungspunkt; das Umgekehrte gilt vom Scheitelpunkte der Hinterradspur (z. B. liegt in Fig. 10 wie in Fig. 11 A näher an N, B dagegen näher an M).

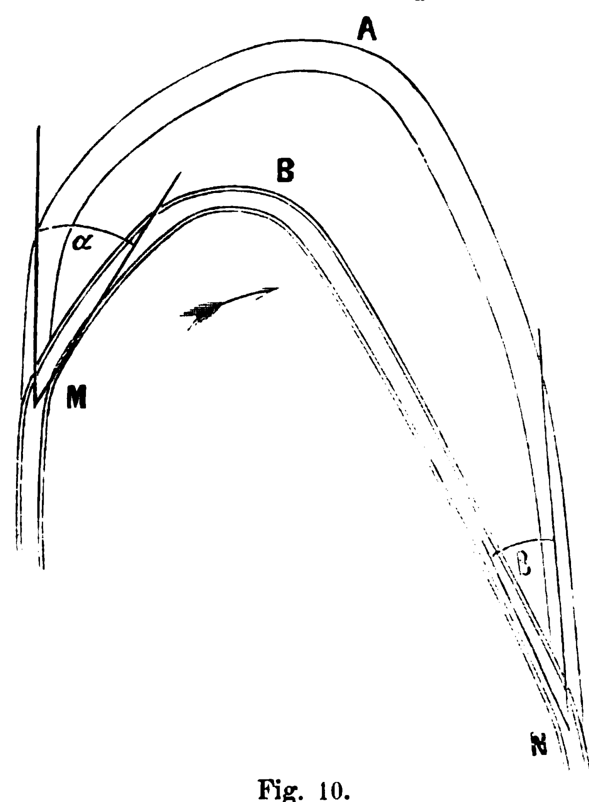


Fig. 10.

Bei starken Schwankungen entstehen „Doppelschleifen“, welche zu Zweifeln Veranlassung geben können. Dieselben werden dadurch verursacht, daß nicht nur, wie in Fig. 12, das Vorderrad aus seiner Richtung kommt, sondern auch das Hinterrad (Fig. 13). Betrachtet man eine solche Doppelschleife, so findet man, daß der erste Trennungswinkel kleiner als der erste Vereinigungswinkel, der zweite Trennungswinkel hingegen größer als der zweite Vereinigungswinkel ist. In solchem Falle ist zu berücksichtigen, daß das Hinterrad nur langsamer aus seiner Richtung kommt, als das Vorderrad, mithin in gleicher Zeit nur eine kleinere Schleife beschreiben kann. Daher muß der zweite Trennungswinkel (α) größer sein als der erste Vereinigungswinkel (γ).

Es ist zu empfehlen, bei Verfolgung einer Fahrradspur, deren Richtung nicht bekannt ist, jede neue Biegung und Schleife auf die Größe von Trennungs- und Vereinigungswinkel zu prüfen; ebenso ist jedem radfahrenden Kriminalisten anzuraten, gelegentlich auf ge-

1) In diesem Falle setzt sich die Spur stets in einer Schleife fort.

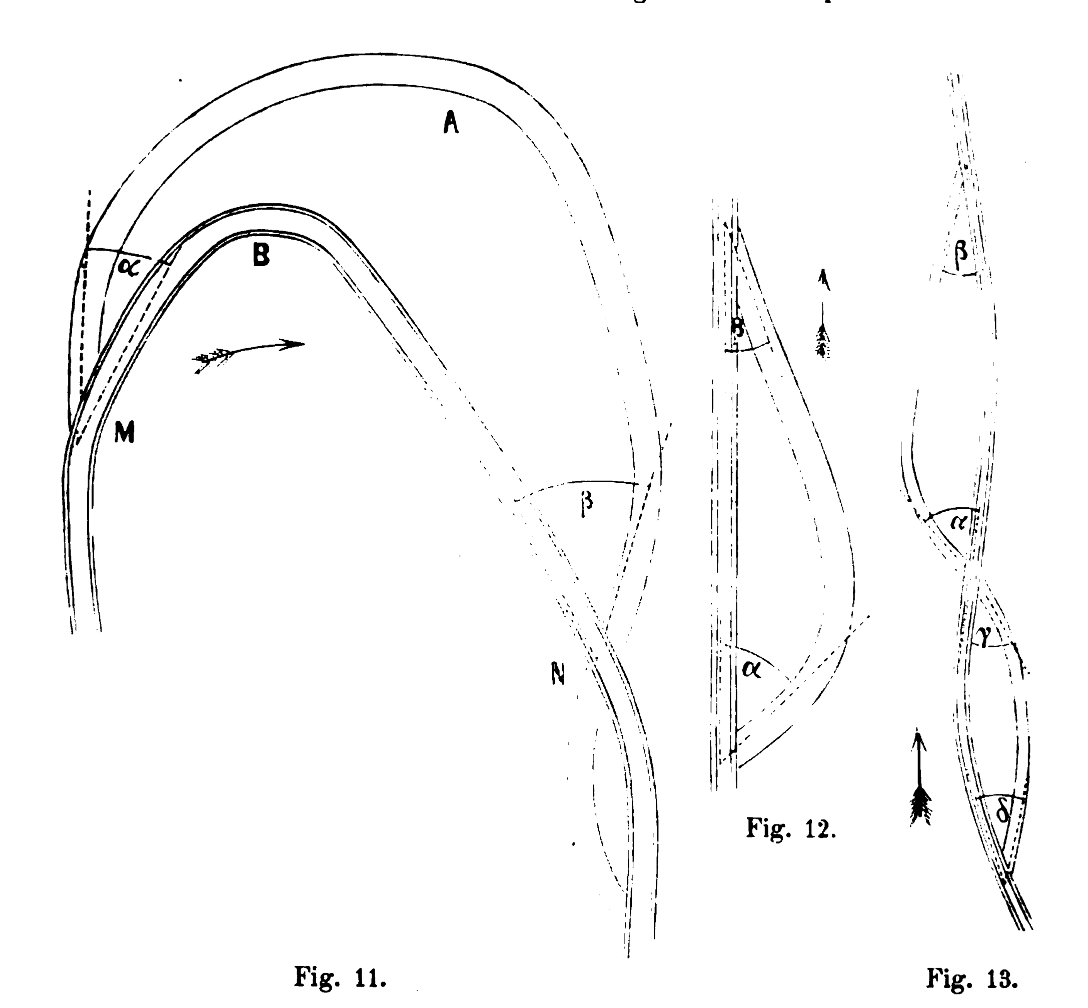


Fig. 11. Fig. 12. Fig. 13.

eignetem Boden entsprechende Probespuren zu erzeugen und ihre Richtung nach den gegebenen Anweisungen zu bestimmen.

Auf verkehrsreichen Wegen, auf welche die verfolgten Spuren meist nach kurzer Zeit münden, ist es schwierig, die Fahrradspuren, welche sich auf diesen Wegen oft in großer Anzahl, neben- und übereinander, finden, von einander zu unterscheiden und die richtigen herauszufinden. Auf die Merkmale, welche dies ermöglichen, habe ich bereits im dritten Abschnitt des ersten Teiles (Seite 147 f) aufmerksam gemacht.

Aus den damaligen Ausführungen ergibt sich auch, daß die Verfolgung einer Fahrradspur oft mit großem Zeitverlust verknüpft ist, der an einem Einholen des Verfolgten verzweifeln läßt.

Ich verfolgte Fahrradspuren häufig in folgender Weise: Sobald ich das tatsächliche Einmünden der verfolgten Spur auf eine stark befahrene Chaussee festgestellt und mich über die Fahrtrichtung vergewissert hatte, fuhr ich die Chaussee so schnell wie möglich ent-



lang, ohne mich um die Spur zu kümmern, und suchte sie nur bei Kreuzwegen wieder auf. Es ist mir dabei mehrmals begegnet, daß ich die Spur nicht wieder fand, sei es, daß die Bodenart eine andere war, sei es, daß die Spur durch nachfolgende Radfahrer „ausgelöscht" war. Eine wirkliche Verfolgung verlangt, daß der Verfolger die Spur keinen Augenblick aus dem Auge verliert, indessen ist es in vielen Fällen unmöglich, dieser Vorschrift gerecht zu werden.

Eine sehr leicht zu verfolgende Spur zeigt Fig. 14.

Die Form der Längsstreifung (Muster II auf Seite 148) ist schon an und für sich selten. Die eigentümliche seitliche Ausbuchtung des linken Längsstreifens aber, sowie die daneben befindliche Vertiefung, habe ich nur dieses eine Mal gesehen. Beides, Ausbuchtung wie Vertiefung, wiederholte sich stetig im Abstande von 2,12 m, sodaß unbedingt eine Deformation der Pneumatik vorliegen mußte. Ich habe die betreffende Pneumatik leider nicht gesehen und kann daher nicht sagen, welchem Umstande diese eigentümliche Zeichnung ihr Entstehen verdankt.

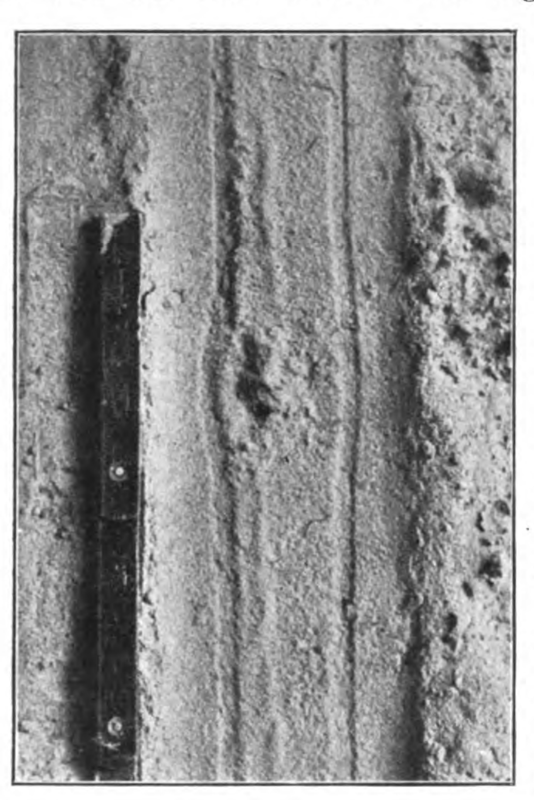


Fig. 14.

Ein Einholen des Verfolgten dürfte nur selten möglich sein. Meist wird sich die Spur auf hartem Boden, namentlich Steinpflaster einer Stadt verlieren, wie es auch in dem auf Seite 158f mitgeteilten Falle geschehen ist. Dagegen wird es manchmal möglich sein, von begegnenden oder am Wege wohnenden Personen Angaben über die Persönlichkeit des Verfolgten zu erhalten, namentlich, wenn man ihnen mit Hilfe der Fahrradspur beschreiben kann, wo und wie der Verfolgte an den betreffenden Stellen gefahren ist.

2. Die Fixierung von Fahrradspuren.

Die einfachste und schnellste Art, eine Fahrradspur zu fixieren, ist das Abzeichnen derselben. Weder die Darstellung der parallelen

und meist geradlinigen Längsstreifen noch die Einzeichnung der Beschädigungen bietet irgendwelche Schwierigkeiten. Beim Beginne jeder Verfolgung sollten von allen markanten Stellen der verfolgten Spur (natürlich nur, wenn sie von Pneumatikdefekten herrühren) derartige Skizzen aufgenommen werden. Dieselben leisten vortreffliche Dienste, namentlich dann, wenn es gilt, eine verlorengegangene Spur wieder aufzusuchen.

Ob in wichtigen Fällen ein Abformen markanter Stellen in Gips vorteilhaft ist, weiß ich nicht. In trockenem losen Boden (Sand) dürfte es schwierig sein, da ein Härten der Spur durch Schellack nach den Klattschen Anweisungen[1]) leicht feine Merkmale zerstören kann.

Ist die Spur dagegen in feuchtem Lehm abgedrückt und dieser hart geworden, so dürfte das Abklatschen in Papier nach den Großschen Anweisungen (Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter, 4. Aufl., Band II, Seite 25) vorzuziehen sein. Denn dieses Verfahren ermöglicht, nicht nur markante Stellen, sondern eine beliebig lange Strecke der Spur aufzunehmen und so den Abdruck der ganzen Pneumatik wiederzugeben.

Die zuverlässigste Fixierung ermöglicht selbstverständlich die Photographie; leider gestattet sie nur sehr kurze Strecken der Spur aufzunehmen. Ich habe schon einmal daran gedacht, die bekannten Panoram-Kodaks von Eastman zur Aufnahme von Fahrradspuren zu verwenden. Der Panoram-Kodak Nr. 4 liefert beispielsweise Bilder vom Formate $9^1/_2 \times 31$ cm. Ich hatte indessen noch nie Gelegenheit, mit einem derartigen Apparate zu arbeiten, und kann daher nicht sagen, zu ob er zu solchen Aufnahmen verwendet werden kann.

Handelt es sich darum, einzelne markante Stellen zu photographieren, so ist Aufnahme in natürlicher Größe zu empfehlen. Die in dieser Abhandlung abgebildeten Spuren habe ich, lediglich um Raum zu sparen, in halber natürlicher Größe aufgenommen.

Bezüglich der Herstellung derartiger Aufnahmen kann ich auf meine Abhandlung: „Die Photographie von Fußspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke" (Archiv für Kriminalanthropologie, Band 16, 1904) verweisen. Dem Vorschlage Pauls[2]) gemäß habe ich überall einen Maßstab mitphotographiert, der es namentlich ermöglichen soll, die gegenseitigen Abstände der einzelnen Beschädigungen zu erkennen.

1) O. Klatt: „Die Körpermessung der Verbrecher und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei." Berlin 1902. pag. 81.

2) Friedrich Paul: Handbuch der kriminalistischen Photographie. Berlin 1900.



Wenn einzelne Bezirke andauernd von radelnden Einbrechern oder Wilderern heimgesucht werden, so dürfte es meiner Meinung nach oft vorteilhaft sein, die von ihnen hinterlassenen Fahrradspuren auf markante Stellen zu untersuchen, diese zu photographieren (eventuell verkleinert) und unter die Gendarmen und Forstbeamten jenes Bezirks Abzüge zu verteilen.

Bezüglich sonstiger Verwendungen von durch Abklatsch oder Photographie fixierten Fahrradspuren sind die folgenden Abschnitte zu vergleichen.

3. Das Vergleichen von Spur und Pneumatik.

Um nachzuweisen, daß die Merkmale einer Pneumatik mit denen einer Fahrradspur übereinstimmen, ist es meiner Meinung nach stets notwendig, von der betreffenden Pneumatik in geeignetem Boden eine Vergleichsspur zu erzeugen, und, falls der Nachweis der Identität vor Gericht erbracht werden soll, von ihr einen genügend großen Abklatsch zu nehmen, resp. eine entsprechende Anzahl von photographischen Aufnahmen zu machen.

Selbst eine solche Vergleichsspur ist nicht unbedingt zuverlässig, da es nie gelingen wird, den Boden, die Belastung und namentlich den Grad des Aufpumpens richtig zu bemessen. Daß aber gerade letztere nicht nur die Breite, sondern auch den Umfang der Pneumatik (und somit sämtliche Abstände der einzelnen Deformationen) in gewissen Grenzen verändert, wurde schon auf Seite 151 erwähnt.

Ist das betr. Fahrrad, wie es meist geschehen wird, erst einige Zeit nach Auffindung der Spur beschlagnahmt worden, so ist zu berücksichtigen, daß die Pneumatik inzwischen neue Defekte erlitten haben kann, die die früheren zum Teil verschwinden lassen; so können z. B. Stücke der Längsstreifen, die vordem in Fetzen hingen und in dieser Weise abgedrückt wurden, inzwischen ganz abgerissen sein usw.

Rechnet man noch die Unzuverlässigkeit sämtlicher Messungen hinzu, so wird man sagen müssen, daß, wenn nicht besonders deutliche Merkmale vorhanden sind, weder die Identität noch die Nichtidentität von Spur und Pneumatik mit absoluter Sicherheit nachgewiesen werden kann.

4. Die Bestimmung des Alters von Fahrradspuren.

So wichtig es oft ist, das Alter einer Fahrradspur zu kennen, so schwierig ist es, dasselbe richtig abzuschätzen. In meiner bereits erwähnten Abhandlung „Die Photographie von Fußspuren und ihre Verwertung“ habe ich im dritten Abschnitte des zweiten Teiles auf

die Faktoren hingewiesen, welche beim Abschätzen des Alters von Fußspuren zu berücksichtigen sind. Dieselben kommen naturgemäß auch bei Fahrradspuren in Betracht. Im allgemeinen wird man sagen können, daß eine Fahrradspur stets schneller zerstört wird, als eine Fußspur unter gleichen Bedingungen, da erstere nie so tief in den Boden eingedrückt wird, wie letztere.

Von der größten Bedeutung ist auch bei der Fahrradspur die Bodenbeschaffenheit. In trocknem, hartem Boden wird überhaupt keine Spur entstehen. In trocknem, losem Sande besteht die Spur häufig nur aus einer Rinne mit stumpfen Umrissen, in der keinerlei Merkmale, weder Längsstreifen noch Beschädigungen, abgedrückt sind. Die Rinne ist stets erheblich breiter als die Pneumatik, die sie erzeugt hat.

In sehr feinem Sande von geringer Tiefe mit harter Unterlage, wie er sich z. B. häufig auf sog. „Radfahrwegen" findet, entstehen oft brauchbare Spuren, doch sind dieselben sehr schnell vergänglich und werden insbesondere durch Luftzug leicht zerstört. In wie kurzer Zeit sich eine solche Zerstörung vollziehen kann, möge folgender Fall zeigen:

In Sandboden von der eben beschriebenen Beschaffenheit stellte ich „Versuchsspuren" her, und eine fiel so scharf und charakteristisch aus, daß ich sie zu photographieren beschloß. Unglücklicherweise herrschte an jenem Morgen ein außerordentlich starker Sturm, der die Aufstellung des Apparates verzögerte. Schon beim Einstellen fiel mir auf, daß die Schärfe der Ränder bedeutend abgenommen hatte, und als die Platte eingesetzt war, und ich belichten wollte, waren sämtliche Merkmale verschwunden, obwohl die Aufstellung nur zehn Minuten gedauert hatte. Unter diesen Umständen verzichtete ich auf die Aufnahme und beobachtete die Spur einige Zeit aus unmittelbarer Nähe. Ich konnte tatsächlich erkennen, wie fortwährend Körnchen aus den Rändern fortgeweht wurden.

Welchen Einfluß die Bodenbeschaffenheit auf das Aussehen von Fahrradspuren hat, zeigt ein Vergleich von Fig. 6 und Fig. 7 auf Seite 150. Fig. 7 scheint bedeutend älter zu sein, als Fig. 6, und doch sind beide Spuren sofort nach ihrem Entstehen aufgenommen. Es ist zu beachten, daß sie von derselben Pneumatik herstammen und auf demselben Wege, ca. 3 m von einander entfernt, erzeugt sind. Das verschiedene Aussehen wird lediglich dadurch bedingt, daß die Sandschicht bei Fig. 7 tiefer und trockener ist.

Am längsten, unter Umständen tagelang, halten sich Fahrradspuren, die in feuchtem Lehm abgedrückt sind. Da die Lehmspur



jedoch beim Trocknen unzählige Risse erhält, die, selbst Pneumatikdefekten ähnlich sehend, sich mit diesen vereinigen und sie häufig ganz entstellen, ist ihre Beobachtung und Verwertung oft schwierig.

Die Frage, welche von zwei Fahrradspuren früher entstanden ist, wird sich oft dadurch beantworten, daß eine Spur gelegentlich über die andere hinweggeht, wodurch ihr späteres Entstehen erwiesen ist.

5. Das Ansprechen von Fahrradspuren bezüglich Fahrrad und Radfahrer.

Dasselbe ist bei weitem nicht so mannigfaltig, zuverlässig und leicht durchführbar, wie das „Ansprechen von Sohleneindrücken", welches ich in meiner Arbeit „Die Photographie von Fußspuren" (vgl. S. 163) beschrieben habe, wird wohl auch nie dieselbe Bedeutung für den Gang einer Untersuchung haben. Da indessen jeder Kriminalist beim Auffinden einer Fahrradspur unwillkürlich versuchen wird, aus ihrem Aussehen Schlüsse zu ziehen, so will ich die einzelnen Möglichkeiten des Ansprechens an dieser Stelle kurz erwähnen.

Dieselben lassen sich in zwei Gruppen teilen, von denen eine die Folgerungen auf Beschaffenheit der Pneumatik, bezw. des Fahrrades umfaßt, die andere die Art des Fahrens und ihr Verhältnis zur Persönlichkeit des Radfahrers zum Gegenstande hat.

Was die erste Gruppe anbelangt, so habe ich zunächst schon auf Seite 151 darauf hingewiesen, daß Pneumatikdefekte, die in der Spur abgedrückt sind, es ermöglichen, den Umfang der Pneumatik und somit die Radhöhe festzustellen.

Die Breite der Fahrradspur ist insofern von Bedeutung, als die Pneumatiks in verschiedenen Breiten angefertigt werden. Auf jeder Pneumatik ist neben dem Firmenstempel die Radhöhe und Pneumatikbreite, beides in englischen Zoll ausgedrückt, eingeprägt. Die gewöhnlichen Breiten sind, in Zoll und Millimetern ausgedrückt (1 engl. Zoll = 25,4 mm) folgende:

engl. Zoll:	$1\,^1/_4$,	$1\,^3/_8$,	$1\,^1/_2$,	$1\,^5/_8$,	$1\,^3/_4$,	2;
mm:	32,	35,	38,	42,	45,	51.

Die schmalsten Pneumatiks, $1\,^1/_4$ und $1\,^3/_8$ haben die sog. „Bahnrenner, die auf Straßen und namentlich auf Chausseen nur sehr selten benutzt werden. Da die Pneumatiks stets „Schlauchreifen" (siehe S. 146) sind, zeigen sie fast stets das Dunlopmuster (III auf S. 148), $1\,^3/_8$ wird indessen auch als „Zweikammersystem" mit abnehmbarem Mantel für sog. „Straßenrenner" geliefert. Die „Halbrenner" und „Tourenräder" werden meist mit $1\,^1/_2$ oder $1\,^5/_8$ ausgestattet. $1\,^3/_4$ wurde früher für



besonders schwere Tourenräder verwandt, heute wird es nur noch für Dreiräder geliefert. Da das Hinterrad stärker belastet ist, als das Vorderrad, erhält es neuerdings vielfach eine breitere Pneumatik, so z. B. hat mein Rad vorne $1^{1}/_{2}$, hinten $1^{5}/_{8}$ Pneumatikbreite.

Wie bereits auf S. 147 ausgeführt wurde, wechselt das Verhältnis, in dem Spurbreite und Pneumatikbreite stehen, außerordentlich. Fig. 6 und 7 auf S. 150 sind von einer $1^{5}/_{8}$-Pneumatik erzeugt; Fig. 15 auf S. 168 stammt von einem Rade mit $1^{1}/_{2}$ Vorderrad- und $1^{5}/_{8}$ Hinterradbreite. Es sind also ca. $^{4}/_{5}$ der Pneumatikbreite in der Spur sichtbar. Dagegen kommt es (allerdings selten) vor, daß nur die Hälfte der Pneumatikbreite zum Abdruck kommt (vgl. S. 147). Der geübte Beobachter wird oft aus dem Abdrucke der Längsstreifen erkennen, wieviel von der Pneumatik zum Abdruck gekommen ist, indessen sind alle derartigen Schlüsse in hohem Grade unzuverlässig.

Aus der Zahl der Pneumatikdeformationen und insbesondere der Abnutzung der Längsstreifen wird man auf das Alter der Pneumatik schließen können, und damit auch auf das Alter des Rades. Letzterer Schluß ist allerdings mit Vorsicht zu ziehen, da die Laufmäntel schon erneuert sein können. Es ist übrigens zu beachten, daß die Laufmäntel fast nie zu gleicher Zeit erneuert werden. Unter gewöhnlichen Verhältnissen nutzt sich der stärker belastete hintere Mantel bedeutend schneller ab, dagegen fällt die vordere Pneumatik oft allein den schweren Verletzungen durch Nägel, Scherben usw. zum Opfer, so daß in solchen Fällen der vordere Laufmantel früher erneuert werden muß. Es ist also in allen Fällen Vorder- und Hinterradspur zu berücksichtigen. In der ersteren ist, wenn die Längsstreifung fehlt, übrigens die Wahrnehmung von Pneumatikdefekten bedeutend schwieriger.

Die Art des Fahrens läßt sich aus der Form der Biegungen und Schwankungen erkennen. Erstere zeigen vor allem, ob der Fahrer geübt oder unsicher war. Jeder, der radfahren kann, erinnert sich wohl, wieviel Raum er in der ersten Zeit brauchte, um eine Kurve zu machen, und wie er, wenn er einmal notgedrungen eine scharfe Biegung machen mußte, in langsamem Tempo hin- und herschwankte. Besonders charakteristisch ist in solchen Fällen die Schwankung des Vorderrades kurz vor dem Vereinigungspunkt (Fig. 11 auf S. 161).

Der Beobachter wird im Anfange leicht dazu neigen, jede Schwankung als ein Merkmal unsicheren Fahrens aufzufassen. Indessen ist dies ein durchaus voreiliger Schluß. Das Schwanken kann den Zweck gehabt haben, im Wege liegenden Hindernissen auszuweichen, es kann durch verlangsamtes Tempo, insbesondere durch schweren Lauf der Maschine oder ungünstigen Wind, ferner durch gewissermaßen nach-



lässiges Fahren, z. B. mit einer Hand oder freihändig, endlich durch ungewohnte Belastung mit Packeten usw. verursacht sein. Alles dieses wird der geübte Beobachter häufig aus Form, Größe, Abstand und Anzahl der Schwankungen erkennen können. Auch ob eins der neuerdings viel verbreiteten „Freilaufräder“ die Spur erzeugte, wird sich bei längerer Verfolgung aus der streckenweisen Wiederholung von bestimmten Schwankungen wahrnehmen lassen.

Für derartiges Ansprechen lassen sich naturgemäß keine bestimmten Regeln geben, auch war es mir nicht möglich, in Abbildungen Beispiele zu geben. In wichtigen Fällen kann man allerdings kurze Schwankungen photographisch fixieren, vorausgesetzt, daß man einen genügend großen Apparat zur Verfügung hat. Auch Photographieen von Trennungs- oder Vereinigungsstellen können oft nützlich sein. Um das Aussehen derartiger Aufnahmen zu zeigen, füge ich in Fig. 15 das Photogramm einer Vereinigungsstelle bei.



Fig. 15.

Das Zeichnen solcher „Spurbilder“ hat nur dann Wert, wenn es unter genauen Messungen der Winkel durchgeführt werden kann, und eine längere Strecke aufgenommen wird; flüchtige Skizzen geben die Formen und Abstände der Schleifen fast nie richtig wieder.

Wichtig kann oft die Frage werden, ob ein Fahrrad benutzt oder geführt wird. Es ist deshalb stets auf die Spuren zu achten, die ein Auf- oder Absteigen erkennen lassen. Abgesehen von den dabei entstehenden Fußspuren ist namentlich eine eigentümliche kurze Schwankung des Vorderrades zu bemerken. Bekanntlich gibt es verschiedene

Arten des Auf- und Absteigens. Beim Aufsteigen z. B. pflegen weniger geübte oder ältere oder wohlbeleibte Personen den am Hinterrade befindlichen „Aufstieg", auch „Dorn" genannt, zu benutzen, während junge gewandte Fahrer meist „vom Pedal" aufsteigen. Alle diese Dinge sind jedem Radfahrer bekannt und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weiteren Erwähnung. Von einer Darstellung der Spurbilder, die in solchen Fällen zu sehen sind, habe ich abgesehen, da dieselbe zu umfangreich geworden wäre.

VI.

Die deutsche Rückfallsstatistik.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. **Hoegel** in Wien.

(Mit einer Kurve.)

Deutschland nimmt auf dem Gebiete der Strafstatistik zweifellos sowohl in bezug auf die Ausführlichkeit derselben, als auch in bezug auf die Sorgfalt und den Umfang der Bearbeitung den ersten Rang ein. Naturgemäß kann auch die deutsche Statistik kein verläßliches Bild der Straffälligkeit geben, denn auch sie kommt nur als Verurteilungsstatistik in Betracht. Sie führt allerdings auch die Ziffern der Aburteilungen, sowie der Freisprüche und der gemäß § 259 der StPO. bei der Hauptverhandlung erfolgenden Einstellungen (bei Antragsstraftaten) an, aus diesen Ziffern lassen sich aber weitere Folgerungen nicht ziehen, da einerseits nicht erhellt, ob im gegebenen Falle zwar der Tatbestand feststand und nur die Täterschaft nicht erweislich war, oder ob der Tatbestand selbst verneint werden mußte, und weil andrerseits zur Ergänzung die im Vorverfahren eingestellten Fälle herangezogen werden müßten.

Gegenwärtig ist die Statistik für das Jahr 1901 erschienen, die infolge des nunmehrigen Abschlusses des zweiten Jahrzehntes der Bearbeitung nach modernen Grundsätzen von besonderem Interesse ist. Aus dem umfangreichen Werke seien nur jene Daten mitgeteilt, die sich auf den Rückfall beziehen, wobei allerdings auch die Straffälligkeit im allgemeinen berührt werden muß.

Die deutsche Statistik zählt nach Handlungen und Personen, indem es vorkommt, daß sich an einer Handlung mehrere Personen beteiligen, oder eine Person mehrere Handlungen verübt. Die Zählung nach Handlungen leidet an dem Fehler, daß bei vielen Straftaten eine Mehrheit von Handlungen strafrechtlich als Einheit behandelt wird oder daß es sich um gleichartige Handlungen handelt. Die Zählung nach Personen unterliegt dem Fehler, daß Personen, die wegen meh-



rerer Straftaten verurteilt sind, nur bei einer derselben gezählt werden und daß bei wiederholter Verurteilung derselben Person nicht ersichtlich wird, daß es sich um dieselbe Person handelte. Außer Betracht werden die Wehrpflichtverletzungen gelassen, da bezüglich derselben die Verurteilungsziffern keine Gewähr für die Begehung der Straftat bieten, indem hier gemäß § 470 u. f. der StPO. in zahlreichen Fällen ein Abwesenheitsverfahren gegen Ausgewanderte usw. stattfindet.

Die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze haben von 1882 bis 1901 erheblich zugenommen, wenn auch im Laufe der Jahre vielfach Schwankungen vorgekommen sind. Ich führe nur die Anfangs- und Endziffern an.

Verurteilungen im Jahre	bei der Berechnung nach		
	Personen	auf 100 000 Strafmündige	Handlungen
1882	315 849	996	375 536
1901	484 262	1223	580 922

Beachtet man, daß hierzu noch die nach Millionen zählenden, statistisch nicht erhobenen Übertretungsverurteilungen kommen, so wird klar, zu welcher Überspannung der gerichtlichen Strafandrohungen die deutsche Rechtsentwicklung bereits geführt hat. Die deutsche Statistik hebt 2 Gruppen von Straftaten hervor, von denen die eine vorwiegend auf gewalttätiger, die andere vorwiegend auf eigennütziger Triebfeder beruht. Es zeigt sich nun, daß auf 100 000 Strafmündige Verurteilte entfielen: wegen Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt 1882 : 434, 1901 : 656, dagegen wegen Diebstahls, Begünstigung, Hehlerei, Urkundenfälschung, Unterschlagung und Betrug 1882 : 448, 1901 : 408. Es hat also ein wesentlicher Wechsel in der Straffälligkeitsrichtung stattgefunden.

Klarer wird die Sache, wenn die einzelnen besonders kriminalpolitisch wichtigen Straftaten in Betracht gezogen werden. Ich führe hier nur einzelne Ziffern an (die deutsche Statistik teilt insbesonders eine Reihe von Gruppen in Untergruppen, welche ich jedoch mit Rücksicht auf den Raum und die Parallele mit dem österr. Recht zusammengezogen habe).

Unter den auf Eigennutz beruhenden Straftaten zeigten Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung, Hehlerei, betrügerischer Bankerott und die Jagd- und Fischereivergehen eine Abnahme, dagegen Unterschlagung, Erpressung und Betrug eine Zunahme. Von großer Be-



deutung ist die Zunahme bei der vorsätzlichen Körperbeschädigung, außerdem kommen noch erheblich in Betracht Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Beleidigung, Nötigung und Bedrohung, Sachbeschädigung.

Zahl der im Jahresdurchschnitt verurteilten Personen wegen	1882 1891	auf 100 000 Strafmündige	1892/1901	auf 100 000 Strafmündige
Widerstand gegen die Staatsgewalt	13 880	42	17 902	49
Hausfriedensbruch	15 452	47	20 742	56
Verletzungen der Eidespflicht	1 520	4·6	1 486	4·0
Religionsvergehen	281	0·86	354	1·0
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	7 169	22	10 534	29
Beleidigung	42 575	130	53 104	145
Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	275	0·84	273	0·74
Kindesmord	172	0·53	181	0·49
Abtreibung	232	0·71	391	1·1
Einfache Körperverletzung	19 115	58	26 022	71
Gefährliche Körperverletzung	52 363	160	84 441	230
Schwere Körperverletzung	554	1·7	580	1·6
Schlägerei mit tödlichem oder schwerem Erfolg	151	0·46	134	0·37
Fahrlässige Körperverletzung	1 935	5·9	3 810	10
Nötigung und Bedrohung	6 090	19	11 133	30
Einfacher Diebstahl	71 650	219	72 086	196
Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	11 329	35	12 149	33
Schwerer Diebstahl	7 747	24	9 463	26
Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 516	7·7	2 756	7·5
Unterschlagung	15 164	46	19 286	52
Raub und räuberische Erpressung	414	1·3	452	1·2
Erpressung	473	1·4	614	1·7
Begünstigung	902	2·8	839	2·3
Einfache Hehlerei	7 289	22	7 505	20
Erschwerte Hehlerei	239	0·74	247	0·67
Betrug	13 250	41	19 908	54
Betrug im wiederholten Rückfall	1 347	4·1	2 838	7·7
Urkundenfälschung	3 286	10	5 010	13
Betrügerischer Bankerott	153	0·47	143	0·39
Einfacher Bankerott	507	1·6	706	1·9
Jagd- und Fischereivergehen	6 906	21	6 165	17
Sachbeschädigung	12 680	39	17 309	47
Brandstiftung (vorsätzliche)	538	1·6	499	1·4
Verbrechen und Vergehen im Amte	1 571	4·8	1 422	3·9
Verbrechen und Vergehen (einschließlich der Wehrvergehen)	355 134	1087	459 671	1251

Beachtet man die Natur der Straftaten, bei welchen eine Zunahme, und jener, bei welchen eine Abnahme der Verurteilungen eingetreten ist, so ergibt sich schon hieraus auch für Deutschland, daß



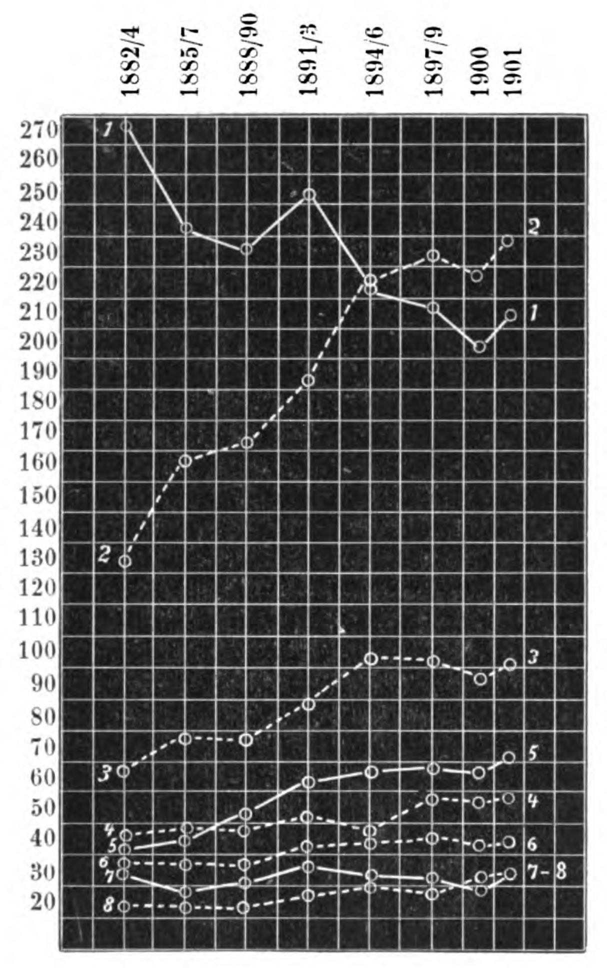
von einem Anwachsen des Verbrechertums in engerem Sinne nicht gesprochen werden kann. Erhöhte Straffälligkeit der Bevölkerung deckt sich eben nicht mit Vermehrung des Verbrechertums in derselben.

Die deutsche Statistik führt aus (II 8), daß die Zunahme der Zahl der Verurteilten keinen Rückschluß auf eine Verschlimmerung der Straffälligkeit der Bevölkerung zulasse — es komme eben auf die Natur der Straftaten an. Es wird dies insbesondere an der Hand der Statistik der verhängten Strafen gezeigt, nach welcher sich eine stetige Abnahme der strengeren Strafen und nur eine Zunahme der nach Art und Größe milderen darstellt. Näher kann hier auf diesen Gegenstand nicht eingegangen werden. Sehr bemerkenswert sind auch die Ausführungen der amtlichen Statistik (II. 27), die sich auf die starke Vermehrung der Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung beziehen. Hier wird angedeutet, wie leicht die Verurteilungsziffern von dem Maße des Einschreitens der im Strafverfahren beteiligten Behörden abhängig werden (ein Umstand, auf den auch die englische Statistik hinweist und der den Wert aller Rückschlüsse aus den Verurteilungsziffern erheblich in Frage setzt). Die deutsche Statistik bemerkt, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Begriff der gefährlichen Körperverletzung durch die Praxis der Gerichte allmählich eine etwas ausgedehntere Anwendung gefunden habe, und verweist auf die weitgehende Auslegung des Begriffes der Gefährlichkeit durch das Reichsgericht. Auffällig ist, daß die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung 1882 um 132 Proz., 1901 um 261 Proz. häufiger waren, als jene wegen einfacher Körperverletzung. Immerhin sind aber auch die Verurteilungen wegen letzterer von 58 (1882/91) auf 71 (1892/01) auf 100000 Strafmündige gestiegen, die wegen gefährlicher von 160 auf 230.

Aus der reichen graphischen Darstellung der deutschen Statistik gebe ich nachstehende gekürzte Übersicht: (siehe Seite 174.)

Ebensowenig gelangt man zu einer pessimistischen Auffassung, wenn man die Erfahrungen über die Rückfälligkeit einer nüchternen und unbefangenen Beurteilung unterzieht. Es darf dabei natürlich nicht beirren, daß die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen vorbestraften Verurteilten sich in auffälligem Anwachsen befindet. Einerseits vermehrt sich von Jahr zu Jahr die Zahl der „Rückfallsfähigen“, d. h. der bereits Vorbestraften in der Bevölkerung (indem der Abfall durch Tod und Auswanderung offenbar geringer ist als Zuwachs), andrerseits bringt es die Natur der im Anwachsen befindlichen Straftaten mit sich, daß es insbesondere in der Altersstufe der





1. Diebstahl.
2. Gefährliche und schwere Körperverletzung (Beteiligung an einer Schlägerei mit schwerem Erfolge).
3. Einfache Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung.
4. Hausfriedensbruch.
5. Betrug und Untreue.
6. Gewalt gegen obrigkeitliche Personen.
7. Schwerer Diebstahl.
8. Straftaten gegen die Sittlichkeit, Abtreibung, Kindesmord, Aussetzung.

Jugendlichen und den ihr folgenden Altersstufen häufig nicht mit einer Verurteilung abgetan ist.

Die deutsche Statistik stellt fest, daß von 1882 auf 1901 die Zahl der verurteilten Unbestraften im Verhältnis zur Bevölkerung im Sinken, jene der verurteilten Vorbestraften dagegen im Steigen ist. Was die absoluten Ziffern anbelangt, so sind die Nichtvorbestraften von 233 557 auf 275 065, die Vorbestraften von 82 292 auf 209 197 gestiegen. Nur dem Umstande, daß die deutsche Statistik Übertretungsvorstrafen nicht in Anschlag bringt, ist die verhältnismäßig hohe Zahl Nichtvorstrafter (57 Proz. im J. 1901) zuzuschreiben. Einzelne Übertretungen, wie Landstreicherei und Bettel, würden mehr Berücksichtigung verdienen als viele Vergehen. Es zeigt sich ferner aus den Ziffern der deutschen Statistik, daß auch die Zunahme an vorbestraften Verurteilten im letzten Jahrfünft bereits geringer geworden ist. Ich führe im nachstehenden bloß die Anteile auf 100 000 Strafmündige der Zivilbevölke-

rung im Jahresdurchschnitte der Jahrfünfte an (während die deutsche Statistik auch die einzelnen Jahre anführt).

Auf 100 000 Strafmündige entfallen Verurteilungen	1882/86	1887/91	±	1892/96	±	1897/01	±
Unbestrafter	725	690	— 35	728	+ 38	696	— 32
Vorbestrafter	280	340	+ 60	451	+ 111	505	+ 54
und zwar mit 1 Vorstrafe	122	141	+ 19	177	+ 36	186	+ 9
2 Vorstrafen	61	71	+ 10	92	+ 21	99	+ 7
3—5 Vorstrafen	71	87	+ 16	118	+ 31	133	+ 15
6 und mehr	24	40	+ 16	64	+ 24	85	+ 21

Wesentlich ist nun zu untersuchen, bei welchen Straftaten die Vorbestraften am häufigsten auftreten. Die deutsche Statistik gibt darüber insofern Aufschluß, als sie von 1882 bis 1901 feststellt, wie viele Unbestrafte und Vorbestrafte bei einer Reihe von ausschlaggebenden Straftaten verurteilt wurden. Dadurch, daß das Ergebnis von 20 Jahren vorliegt, ist ein gewisser Rückschluß aus der Verteilung der Vorbestraften auf die einzelnen Straftaten gestattet. Die deutsche Statistik faßt jedoch bei dieser Berechnung die Straftaten eines Hauptstückes zusammen, so daß das Bild verwirrt wird. So ist beispielsweise bei der Körperverletzung auch die fahrlässige einbezogen — dadurch wird die Zahl der Unbestraften gegenüber jener der Vorbestraften natürlich höher. Aus der folgenden Übersicht geht hervor, auf welche Hauptstücke die meisten vorbestraften Verurteilten entfallen und in welchem Verhältnisse bei den Straftaten eines Hauptstückes die vorbestraften zu den nichtvorbestraften Verurteilten stehen (durch Vergleich der Ziffern der wagerechten Spalten). Im Jahrfünft 1897/1901 überwog die Zahl der Vorbestraften bei Betrug und Untreue, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die Freiheit, Raub und Erpressung. (Siehe Tabelle Seite 176.)

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich auch, auf welche Hauptstücke der Hauptanteil an der Vermehrung der vorbestraften Verurteilten um 224.8 vom ersten bis zum vierten Jahrfünft fällt. Die Reihenfolge ist Körperverletzung 80.1, Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Ordnung 30.1, Beleidigung 21.5, Betrug und Untreue, 21.3, Diebstahl und Unterschlagung 20.1, Widerstand gegen die Staatsgewalt 12.7, Straftaten gegen die Freiheit 11.4, Sachbeschädigung 10.1, zusammen 207.3.

Die deutsche Statistik berechnet auch, wie sich die ein- und zweimal Vorbestraften einerseits und die dreimal oder öfter Vorbestraften

Auf 100 000 Strafmündige entfielen Verurteilte wegen	Vorbestrafte				Nichtvorbestrafte			
	1882/6	1887/91	1892/6	1897/01	1882/6	1887/91	1892/6	1897/01
Diebstahl und Unterschlagung (19)	119·3	120·2	138·8	139·4	224·1	193·3	183·0	162·0
Körperverletzung (17)	47·6	70·1	103·0	127·7	160·4	169·4	190·6	195·5
Verbrechen u. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (7)	14·7	21·8	34·7	44·8	53·2	53·2	67·1	73·0
Beleidigung (14)	21·0	27·2	37·0	42·5	106·5	103·0	105·9	100·1
Betrug u. Untreue (22)	16·2	23·6	33·0	37·5	25·7	29·0	32·3	31·4
Widerstand gegen die Staatsgewalt (6)	16·5	20·4	27·3	29·2	25·4	21·7	20·9	18·9
Sachbeschädigung (26)	9·7	12·3	17·0	19·8	28·1	26·6	28·2	27·9
Verbrechen u. Vergehen gegen die persönliche Freiheit (18)	5·4	8·8	13·9	16·8	10·8	12·9	15·2	15·1
Verbrechen u. Vergehen gegen die Sittlichkeit (13)	6·2	8·3	11·4	13·5	14·8	14·0	15·9	15·6
Strafbarer Eigennutz u. Verletzung fr. Geheimnisse (25)	7·1	8·4	11·4	9·0	24·6	20 2	21·8	14·3
Begünstigung u. Hehlerei (21)	6·9	7·1	8·7	8·3	20·1	17·1	16·2	13·1
Urkundenfälschung (23)	2·9	3·6	5·2	6·1	6·6	6·8	7·8	7·8
Gemeingefährliche Verbrechen u. Vergehen (27)	1·6	2·2	2·2	3·6	7·2	6·8	6·9	8·6
Straftaten der Hauptstücke 1—5, 8, 10 bis 12, 15	1·8	2·1	2·6	2·3	3·4	3·1	3·0	2·1
Verletzung der Eidespflicht (9)	1·3	1·5	1·7	1·6	3·4	3·0	2·7	2·0
Raub u. Erpressung (20)	1·3	1·4	1·6	1·6	1·4	1·2	1·3	1·1
Verbrechen u. Vergehen gegen das Leben (16)	0·7	0·7	0·9	0·9	3·3	3·3	3·3	3·1
Bankrott (24)	0·2	0·2	0·4	0·4	2·0	2·2	2·4	1·9
Aktive Bestechung (28/a)	0·3	0·3	0·4	0·4	1·5	1·2	1·0	0·7
Verbrechen u. Vergehen im Amt (28/b)	0·2	0·3	0·3	0·3	3·0	2 8	2·5	2·0
Zusammen (ohne Wehrpflichtvergehen)	280·8	340·6	451·8	505·6	725·4	690·6	728·0	696·5

auf die einzelnen Hauptstücke verteilen. Ich führe hier nur die schwerst belasteten Gruppen an. (Siehe Tabelle Seite 177 oben.)

Die Reihenfolge zeigt bei den ersten 5 Gruppen Unterschiede, indem Diebstahl und Unterschlagung, Betrug und Untreue und die Beleidigung bei den dreimal oder öfter Vorbestraften verhältnismäßig stärker auftreten als bei den ein- oder zweimal Vorbestraften.

Auf 100 000 Strafmündige entfielen Verurteilte wegen	mit 1 oder 2 Vorstrafen				mit 3 oder mehr Vorstrafen			
	1882/6	1887/91	1892/6	1897/1901	1882/6	1887/91	1892/6	1897/1901
Diebstahl u. Unterschlagung (19)	73.2	71.2	79.0	75.5	46.0	49.1	59.9	63.9
Körperverletzung (17)	35.4	49.2	68.4	80.5	12.1	21.0	34.6	47.2
Verbr. u. Verg. gegen die öffentl. Ordnung (7)	10.7	14.8	22.0	27.1	4.0	7.0	12.6	17.7
Beleidigung (14)	14.9	17.9	22.9	24.6	6.0	9.2	14.1	18.0
Betrug u. Untreue (22)	9.4	12.7	17.1	18.1	6.7	10.9	15.9	19.4
Widerstand gegen die Staatsgewalt (6)	9.6	10.8	13.3	13.2	6.8	9.7	14.1	16.0
Sachbeschädigung (26)	6.5	7.6	9.9	11.0	3.2	4.7	7.0	8.8
Verbr. u. Verg. gegen die pers. Freiheit (18)	3.5	5.3	7.7	8.6	1.8	3.5	6.2	8.2
Verbr. u. Verg. gegen die Sittlichkeit (13)	4.2	5.0	6.6	7.3	2.0	3.3	4.9	6.2
Bei allen Verbrechen u. Vergehen	184.3	212.6	269.4	286.6	96.1	127.9	182.4	219.0

Betrachtet man auch hier den Anteil an der Vermehrung vom ersten bis zum vierten Jahrfünft, so ergibt sich folgendes Bild:

Es entfielen daher mehr Verurteilte auf 100 000 Strafmündige bei	auf ein- oder zweimal Vorbestrafte	auf öfter Vorbestrafte
Diebstahl und Unterschlagung	2.3	17.9
Körperverletzung	45.1	35.1
Verbr. u. Verg. gegen die öffentl. Ordnung	16.4	13.7
Beleidigung	9.7	12.0
Betrug und Untreue	8.7	12.7
Widerstand gegen die Staatsgewalt . .	3.6	9.2
Sachbeschädigung	4.5	5.6
Verbr. u. Verg. gegen die pers. Freiheit	5 1	6.4
Verbr. u. Verg. gegen die Sittlichkeit .	3.1	4.2
Zusammen	98.5	116.8
Bei allen Verbrechen und Vergehen . .	102.3	122.9

Am stärksten an der Vermehrung beteiligt war in beiden Gruppen die Körperverletzung. Auffällig ist sodann der Unterschied in der Beteiligung an der Vermehrung beim Diebstahl. Ich bin der Ansicht, daß auch aus den Ziffern der zweiten Gruppe kein Rückschluß auf ein Anwachsen des eigentlichen Verbrechertums zulässig ist.

Im Jahre 1894 hat das deutsche Justizamt eine Erhebung der Rückfallsstatistik auf vollständig neuen Grundlagen eingeleitet, deren Ergebnisse nunmehr bereits zu Schlußfolgerungen verwertet werden. Der Aufbau dieser Statistik ist ein sehr mühevoller.

Die deutschen statistischen Zählkarten enthalten neben der Zahl vorausgegangener Verurteilungen auch die Angabe des Jahres der letzten vorausgegangenen Verurteilung Vorbestrafter. Darauf bauen



sich die Erhebungen auf. Vorläufig sind sie insofern unvollständig, als sie eben nur bis 1894 zurückreichen, daher beispielsweise von den vorbestraften Verurteilten des Jahres 1901 (209 197) nur jene berücksichtigt werden können, deren letzte Vorverurteilung in die Zeit von 1894 bis 1901 fällt (172 710 oder 82.5 Proz.). Es wird nun zwischen einer „vorblickenden" und einer „rückblickenden" Statistik unterschieden.

Bei der vorblickenden Statistik wird von den in einem Jahre Verurteilten ausgegangen und festgestellt, wie viele von ihnen (den Rückfallsfähigen) in den folgenden Jahren und in welcher Frist neuerdings eine Straftat begehen. Dabei kann zwischen den bereits Vorbestraften unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Vorstrafen und den noch nicht Vorbestraften unterschieden werden. Von der Zahl der in einem Jahre Verurteilten wird vorerst die Zahl der im selben Jahre bereits erfolgten Verurteilungen der gleichen Personen abgezogen (andernfalls würden diese im selben Jahre rückfällig gewordenen doppelt gezählt). Sie sind eben bei Beginn des nächsten Jahres, welcher entscheidend ist, zweimal oder öfter vorbestraft. Nicht berücksichtigt wird der Abfall durch Tod oder Auswanderung (anscheinend auch jener Abfall nicht, der sich infolge der dem Urteile folgenden Strafhaft ergibt, welche die Gelegenheit zum Rückfall mindestens erheblich vermindert). Sobald ein Verurteilter dieses Erhebungsjahres neuerlich verurteilt wird, scheidet er aus — d. h. es wird nur die Tatsache und die Zeit der nächsten Verurteilung festgestellt, nicht aber das weitere Verhalten.

Diese „vorblickende" Statistik liegt gegenwärtig für die Verurteilten der Jahre 1894, 1895 und 1896 vor und erstreckt sich auf die jeweilig folgenden 5 Jahre. Die Ergebnisse der 3 Jahre stimmten derart überein, daß sie nunmehr für alle 3 Jahre gemeinsam verarbeitet wurden. Berücksichtigt wurden alle Verbrechen und Vergehen nach den Reichsgesetzen mit Ausnahme der Wehrpflichtverletzungen, sie wurden außerdem nach 3 Gruppen gesondert verarbeitet, nämlich I. Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung (Abschn. 1—11 und 28 des Strafgesetzes), II. gegen die Person (Abschn. 12 bis 18), III. gegen das Vermögen (Abschn. 19—27). Es sei hier gleich bemerkt, daß gegen diese Einteilung insofern vom strafpolitischen Standpunkte Bedenken bestehen, als beispielsweise rein fahrlässige Handlungen mit den entsprechenden vorsätzlichen zusammengezählt werden und überhaupt die strafrechtliche Bedeutung der Verurteilungen innerhalb derselben Gruppe eine außerordentlich verschieden ist.



Ich führe hier aus der Tafel 18 der Erläuterungen, welche die Rückfälle innerhalb jeden Jahres verzeichnet nur die Schlußsumme für die ganzen 5 Jahre an und kürze sie auf Anteile von 100 statt 1000 Verurteilten.

Von 100 in den Jahren 1894 bis 1896 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten wurden in den folgenden 5 Jahren neuerdings verurteilt	überhaupt	wegen verwandter Straftaten	wegen nicht verwandter Straftaten	nicht mehr verurteilt
zusammen von allen Verurteilten	29.8	17.3	12.5	70.1
von den vorher unbestraften	15.6	9.2	6.3	84 3
von den bereits vorher einmal	39.2	22.9	16.3	60.7
zwei- bis viermal	54.9	31.7	23.2	45.0
fünfmal und öfter bestraften	72.7	40.8	31.9	27.2
Gruppe I (Staat und öffentl. Ordnung)	30.9	10.6	20.3	69.0
von den vorher unbestraften	15.1	5.5	9.5	84.8
von den bereits vorher einmal	39.2	13.6	25.6	60.7
zwei- bis viermal	56.2	18.4	37.7	43.7
fünfmal und öfter bestraften	75.4	24.6	50.8	24.5
Gruppe II (Person)	25.4	14.6	10.8	74.5
von den vorher unbestraften	13.4	8.2	5.2	86.5
von den bereits vorher einmal	35.6	20.9	14.6	64.3
zwei- bis viermal	51.9	28.7	23.2	48.0
fünfmal und öfter bestraften	73.6	37.9	35.7	26.3
Gruppe III (Vermögen)	34.0	22.4	11.5	66.0
von den vorher unbestraften	18.4	11.7	6.6	81.5
von den bereits vorher einmal	42.8	28.1	14.7	75.1
zwei- bis viermal	56.8	38.2	18.6	43.1
fünfmal und öfter bestraften	71.2	48.0	23.1	28.7

Es zeigt sich in allen Gruppen, daß die bisher nicht Vorbestraften nur zum geringen Teile neuerdings verurteilt wurden und daß bei den bereits vorbestraft gewesenen die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles mit der Zahl der Vorstrafen wächst.

Nicht außer Acht dürfen die absoluten Zahlen bleiben, da sie ein Bild der Größe der Belastung geben. (Siehe Tabelle Seite 180.)

Aus den hier nicht angeführten Einzelheiten ergibt sich, daß die Schnelligkeit des Rückfalles ebenfalls mit der Zahl der Vorstrafen wächst, indem von den neuerdings Verurteilten innerhalb der ersten 2 Jahre bei den Nichtvorbestraften 54 %, bei den einmal Vorbestraften 58 %, bei den 2—4 mal Vorbestraften 61 % und bei den öfter Vorbestraften 62 % rückfällig wurden. Eine weitere Erscheinung ist, daß die verwandten Rückfälle umsomehr überwiegen, je näher sie dem Erhebungsjahre zuliegen, indem sie im 1. Jahre 60, im 2. Jahre 59, im 3. Jahre 57, im 4. Jahre 56 und im 5. Jahre 55 % der Rückfälle ausmachten. Dagegen nimmt der Anteil der verwandten Rückfälle mit der Zahl der Vorstrafen ab (59, 58 und 56 %), bei den



Von den in den Jahren 1894 bis 1896 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten wurden in den folgenden 5 Jahren neuerdings verurteilt	überhaupt	wegen verwandter Straftaten	wegen nicht verwandtere Straftaten	nicht mehr verurteilt
zusammen von allen Verurteilten	129 443	75 383	54 056	296 649
von den vorher unbestraften	41 043	24 481	16 559	216 911
von dn bereits vorher einmal	25 500	14 956	10 548	38 929
zwei- bis viermal	37 326	21 613	15 713	31 217
fünfmal und öfter bestraften	25 574	14 333	11 241	9 588
Gruppe I (Staat und öffentl. Ordnung)	19 754	6 910	12 844	43 560
von den vorher unbestraften	5 578	2 124	3 454	31 806
von den bereits vorher einmal	3 919	1 415	2 504	5 736
zwei- bis viermal	5 794	1 929	3 865	4 522
fünfmal und öfter bestraften	4 463	1 442	3 021	1 492
Gruppe II (Person)	49 563	28 508	21 055	140 606
von den vorher unbestraften	17 178	10 591	6 587	106 163
von den bereits vorher einmal	9 956	5 845	4 111	18 123
zwei- bis viermal	13 690	7 578	6 112	13 131
fünfmal und öfter bestraften	8 739	4 494	4 245	3 189
Gruppe III (Vermögen)	60 122	39 965	20 157	112 487
von den vorher unbestraften	18 284	11 766	6 518	78 945
von den bereits vorher einmal	11 624	7 696	3 928	15 071
zwei- bis viermal	17 842	12 106	5 736	13 564
fünfmal und öfter bestraften	12 372	8 397	3 975	4 907

weniger belasteten gilt dies jedoch nur für die ersten Jahre nach der Verurteilung.

Eine Ergänzung findet diese Art von Statistik in der Feststellung der Rückfälligkeit im selben Jahre. Von den im Jahre 1901 Verurteilten wurden 3,0 % im selben Jahre wieder verurteilt. Unterscheidet man nach der Zahl die Vorstrafen, so wurden im Durchschnitt der Jahre 1894—1901 von den zum ersten Mal Verurteilten 1,6 %, von den einmal Vorbestraften 3,9 %, von den 2—4 mal Vorbestraften 5,1 %, von den öfter Vorbestraften 6,3 % im selben Jahre wieder bestraft.

Die „rückblickende“ Statistik dient der Feststellung der Stärke der Rückfälligkeit Verurteilter. Es muß also hier von den Rückfälligen ausgegangen werden. In Aussicht genommen ist, die Feststellungen auf ein Jahrzehnt zurück zu machen. Vorläufig liegen sie für ein Jahrfünft von 1901 zurück vor. Um die Gesamtzahl der Rückfallsfähigen des Jahrfünfts zu berechnen, schlägt die deutsche Statistik einen sehr sinnreichen Weg ein, der aber ebenfalls nur zu annähernd richtigen Ziffern führt. Von der Gesamtzahl der im Jahr 1896 verurteilten Personen wurde die Zahl jener vorbestraften Verurteilten der Jahre 1896—1900 abgezogen, deren letzte Vorbestrafung in das Jahr 1896 fällt (439 664 weniger 129 406 solche Vorbestrafte), es ergibt sich daraus die Zahl der im Jahre 1896 Verurteilten, die bis Ende



1900 keine neue Verurteilung erlitten haben (310 258) — sonst würden die später noch einmal Verurteilten wiederholt gezählt werden. In gleicher Weise werde von der Zahl 1897 Verurteilten (447 925) jene Vorbestraften der Jahre 1897—1900 abgezogen, deren letzte Vorstrafe in das Jahr 1897 fällt (115 052), und ebenso wird mit den folgenden Jahren bis einschließlich 1900 vorgegangen. Sodann wird noch die Hälfte der Verurteilten 'des Jahres 1901 (mit Rücksicht auf den Durchschnitt der Beobachtungszeit) hinzugezählt, und es ergibt sich auf diese Weise die Zahl der „Rückfallsfähigen" des Jahres 1901 mit 2 101 889.

Die deutsche Statistik stellt nun die Verhältnisziffern der Verurteilungen „Rückfallsfähiger" und der nach Abzug derselben verbleibenden, also innerhalb der vorausgegangenen 5 Jahre nicht bestraften strafmündigen Bevölkerung gegenüber.

Es entfielen Verurteilungen auf 100 000	Rückfalls-fähige	seit 5 Jahren nicht bestrafte Strafmündige
1899	7087	870
1900	6912	843
1901	7324	881

Die Straffälligkeit der „Rückfallsfähigen" ist daher zweifellos bedeutend größer, als jene der übrigen Strafmündigen.

Meiner Ansicht sind jedoch Schlußfolgerungen aus diesen verblüffend erscheinenden Ziffern nur mit großer Vorsicht zu machen. In Betracht kommt nämlich die verschiedene Straffälligkeit der einzelnen Altersklassen, welche zeigt, wie rasch die Verurteilungen bis zur Altersstufe von 21—25 Jahren ansteigen, um sodann ebenso rasch wieder zu sinken. Diese Tatsache zeigt, daß sich die Verurteilungen in die kritischen Altersperioden zusammendrängen, und legt nahe, daß in diesen wiederholte Verurteilungen stattfinden, jedenfalls auch im Verhältnis mehr, daß aber nach Ablauf dieser kritischen Periode bei der Mehrzahl Ruhe eintritt. Wenn zuverlässige Schlüsse ermöglicht werden sollen, müßte die neue Rückfallsstatistik nach Alter und Geschlecht bearbeitet werden. Zeigt sich nämlich, daß die innerhalb 5 Jahren rückfällig gewordenen sich nicht gleichmäßig auf die Altersstufen verteilen, daß in den späteren Altersklassen nicht bloß die Straffälligkeit, sondern auch die Rückfälligkeit abnimmt, so würde die auffällige Tatsache der hohen Straffälligkeit innerhalb 5 Jahren nach erfolgter Vorabstrafung wenigstens zum Teil eine natürliche Erklärung finden. Gegenwärtig gibt die deutsche Statistik nur ein Bild der Rückfälligkeit Jugendlicher, also einer Altersstufe, in welcher der

Höhepunkt der Straffälligkeit noch lange nicht erreicht ist. Ich werde auf dieselbe später zurückkommen.

Die Schlußfolgerung der deutschen Kriminalstatistik, daß der Rückfall um so häufiger stattfindet, je schwerer das Vorleben des Verurteilten belastet ist, ist zweifellos richtig, so weit es sich um gänzlich verdorbene und heruntergekommene Leute handelt. Der ziffermäßige Ausdruck, den dieser Satz findet, dürfte jedoch ebenfalls eine Abschwächung erfahren, wenn die Unterteilung nach Altersklassen und Geschlecht erfolgen würde, da auch ein Teil der wiederholt Abgestraften, insbesondere auf dem Gebiete der Körperverletzung in reiferen Jahren aus dem Kreise der Straffälligen ausscheidet.

Es wurden rückfällig von 100 000 Personen	nach Vorbestrafungen			
	1	2	3—5	6 u. mehr
1889	3459	9581	14582	21958
1900	3351	9023	14064	21412
1901	3538	9388	14639	22293

Hiernach steigert sich der Anteil der neuerlichen Verurteilungen an den nach der Zahl ihrer Vorstrafen unterschiedenen „Rückfallsfähigen" (deren letzte Vorstrafe innerhalb der letzten 5 Jahre fällt) von 3.4—3.5 % der einmal Vorbestraften bis auf 21.9—22.2 % der mindestens sechsmal Vorbestraften.

Was die Straftaten anbelangt, deren sich die im Jahre 1901 nach dieser Berechnungsart rückfällig gewordenen schuldig machten, so entfielen 29.1 % der Verurteilten auf Diebstahl und Unterschlagung, 24.7 % auf Körperverletzung, 8.8 % auf Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, 8.0 % auf Betrug und Untreue, 7.5 % auf Beleidigung, 6.1 % auf Widerstand gegen die Staatsgewalt, 4.1 % auf Sachbeschädigung, 3.1 % auf Straftaten gegen die Freiheit, 2.7 % auf solche gegen die Sittlichkeit.

Die deutsche Statistik ist nun in der Lage, auf Grund der rückblickenden Statistik zu berechnen, wie viele Rückfälle gegenüber der letzten vorausgegangenen Verurteilung „verwandt", d. h. in dieselbe Gruppe (I—III) gehörig, oder „gleichartig" d. h. in denselben Abschnitt des Strafgesetzes gehörig erscheinen.

Von den Rückfällen waren	gleichartig	nur verwandt	weder gleichartig noch verwandt
1899	37.8	20.6	41.6
1900	38.1	20.6	41.3
1901	37.9	20.7	41.4



Das Überwiegen der gleichartigen und verwandten Rückfälle hängt meiner Ansicht nach mit dem Überwiegen der Straffälligkeit und Rückfälligkeit auf dem Gebiete des Diebstahls- und der Unterschlagung einerseits und der Körperverletzung andererseits zusammen, in dem mehr als die Hälfte aller Verurteilungen auf diese beiden Abschnitte des Strafgesetzes entfallen (1892/1901 im Durchschnitt 115740 und 114996 zusammen 230736 von 459671 Verurteilungen). Zu diesem Ergebnis gelangt auch die deutsche Statistik, indem sie berechnet, daß von gleichartigen Rückfällen 42.8 % auf Diebstahl und Unterschlagung und 29.5 % auf Körperverletzung entfallen, während sich der bloß verwandte und der sonstige Rückfall mehr auf verschiedene Straftaten verteilt.

Von Interesse ist die Feststellung der deutschen Statistik, daß die Gleichartigkeit des Rückfalles in dem Maße abnimmt, als die Belastung der Vorstrafen zugenommen hat. Der Prozentsatz der gleichartigen Rückfälle war im Jahre 1901 bei einmal Vorbestraften 40.4, bei zweimal Vorbestraften 39.3, bei 3—5 mal Vorbestraften 37.2, bei mindestens 6 mal Vorbestraften 34.0. Unter den letzteren befinden sich nämlich die sittlich verkommenen, die auf verschiedenen Gebieten straffällig werden.

Nochmals möchte ich hervorheben, daß über das eigentliche Verbrechertum auch diese Statistik ihrer Natur nach keinen Aufschluß geben kann. Die unverbesserlichen Verbrecher verschwinden in der großen Zahl der Rückfälligen, sie können insbesondere in einer vorläufig auf 6 Jahre aufgestellten Rückfälligkeitsstatistik nicht hervortreten, da sie infolge ihrer langzeitigen Freiheitsstrafen meist nicht in die Lage kommen, innerhalb kurzer Zwischenräume rückfällig zu werden.

Von sehr grossem Interesse ist die Gegenüberstellung der Ergebnisse der bedingten Begnadigung, welche die statistischen Behauptung der Anhänger der bedingten Verurteilung gründlich zerstört.

Die in den meisten Bundesstaaten Deutschlands eingeführte bedingte Begnadigung tritt nach entsprechendem Ablauf einer regelmäßig 3 Jahre nicht übersteigenden Bewährungsfrist ein. Von den bis Ende 1903 endgiltig erledigten 38890 Fällen endeten 29600 oder 76.1 % mit Begnadigung, 9290 oder 23.9 % mit Vollstreckung der Strafe. Bei einer Berechnung nach dem Ergebnis der einzelnen Jahre stellte sich das Verhältnis der Begnadigten von 1900 bis 1903 mit 80.2, 81.0, 80.9 und 78.8 % dar. Jedenfalls war das Ergebnis in ungefähr 20 % der Fälle ungünstig.

Demgegenüber stellt sich nach der Rückfallsstatistik im allgemeinen bei den Erstbestraften das Verhältnis des Rückfalles folgendermaßen dar:

Im Jahre	1894	1895	1896	1897	1898
wurden zum ersten Male verurteilt	264 007	264 311	262 224	264 259	269 758
Hiervon wurden neuerdings verurteilt					
a. im selben Jahre	3 944	4 124	4 270	4 587	4 610
%-Verhältnis	1.5	1.6	1.6	1.7	1.7
b. im folgenden 1. Jahre	12 043	12 360	12 460	13 133	13 029
%-Verhältnis	4.6	4.7	4.8	5.0	4.8
c. im folgenden 2. Jahre	9 513	9 781	9 923	10 187	9 672
%-Verhältnis	3.6	3.7	3.8	3.9	3.6
d. im folgenden 3. Jahre	7 301	7 444	7 426	7 334	7 930
%-Verhältnis	2.8	2.8	2.8	2.8	2.9
Daher im ganzen	32 801	33 709	34 079	35 241	35 241
%-Verhältnis	12.4	12.8	13.0	13.3	13.1
Unbestraft blieben	231 206	230 602	228 145	229 018	234 517
%-Verhältnis	87.6	87.2	87.0	86 7	86.9

Es ergibt sich daher, daß innerhalb 3½ Jahren im allgemeinen von den bisher unbestraften Erstverurteilten nur 12.9% neuerdings verurteilt wurden, während von den bedingt Begnadigten 20% wieder straffällig geworden sind. (Vergleicht man die in 2 Jahren rückfällig gewordenen der Kriminalstatistik mit durchschnittlich 10% mit jenen der vor 2 Jahren rückfällig gewordenen bedingt Begnadigten mit 19%, so ergibt sich hier ein noch größeres Mißverhältnis zu Ungunsten der letzteren.)

Die amtliche Statistik drückt sich gegenüber diesem überraschenden Ergebnis sehr vorsichtig aus, indem sie sagt: „Die Gründe dieser an sich auffälligen Erscheinung lassen sich aus den vorliegenden statistischen Ermittelungen nicht mit Sicherheit aufklären. Es wird jedenfalls nicht ohne weiteres angenommen werden dürfen, daß die Einrichtung der bedingten Begnadigung die Häufigkeit der Rückfälle ungünstig beeinflusse, also eine den an die Einrichtung geknüpften Erwartungen geradezu entgegengesetzte Wirkung ausübe. Dem steht schon der Umstand entgegen, daß der seit dem Jahre 1898 besonders hohe Stand der Kriminalität Jugendlicher auf einer starken Zunahme nicht sowohl der Rückfälle, als der Erstmalsverurteilungen beruht." „Vor allem kommt in Betracht, daß die Personen, denen der bedingte Strafaufschub zuteil wird, von vornherein insofern ungünstigere Aussichten auf eine Bewährung bieten, als es sich bei ihnen in der Hauptsache nur um Fälle handelt, in denen auf Freiheitsstrafe erkannt wurde, während unter den erstmals Verurteilten der Kriminalstatistik

auch alle diejenigen eingeschlossen sind, die nur Geldstrafe oder ein Verweis traf. Endlich ist insofern der Personenkreis ein anderer, als die Kriminalstatistik in der Mehrzahl Erwachsene, die bedingte Begnadigung dagegen vorwiegend nur Jugendliche betrifft. Darf hier nach der Einführung der bedingten Begnadigung nicht ohne weiteres eine ungünstige Wirkung beigemessen werden, so kann doch andrerseits gegenüber den Ergebnissen der Kriminalstatistik die Verhältniszahl der durch Begnadigung erledigten Fälle des bedingten Strafaufschubes als eine besonders günstige nicht bezeichnet werden."

Vor allem treffen diese Bemerkungen der deutschen Kriminalstatistik nicht vollständig zu. Die bedingte Begnadigung erfolgt auch bei Geldstrafen, falls diese nicht einbringlich sind, ferner bei Übertretungen (13 % im Jahre 1903), also bei geringfügigen Straftaten. Was aber den Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen anbelangt, so bilden allerdings letztere für den Zeitraum von 1879 bis 1903 nicht ganz 80 % aller Fälle, in bezug auf die Rückfälligkeit unterscheiden sich aber beide sehr wenig, indem bei den Erwachsenen 80 %, bei den Jugendlichen 79 % endgiltig begnadigt wurden. Überdies kommt mir vor, als ob die deutsche Statistik den Prozentsatz der rückfällig Gewordenen zu niedrig angesetzt hätte. Er beträgt für die Bewährungsfrist unter 3 Jahren 20 %, dagegen für jene von 3 Jahren aufwärts 28 % (1899 bis 1902).

Ich denke, es liegt ein Schiffbruch des Grundsatzes der Bewährungsfrist bei der bedingten Begnadigung, wie bei der bedingten Verurteilung vor. Wo bleibt denn das berühmte, bis zur Langeweile ins Treffen geführte Damoklesschwert, wenn sich der in Aussicht gestellte Strafnachlaß gerade bei Freiheitsstrafen, also einem drohenden schweren Übel, nicht bewährt? Nach der Lehre von den Gegenmotiven müßten die bedingt drohenden Freiheitsstrafen umsomehr wirken, je größer sie sind. Ich glaube ferner, daß die mit der Aussicht auf bedingte Begnadigung Verurteilten unmöglich gegenüber der Masse der übrigen Erstverurteilten sich gewissermaßen als die bedenklicheren darstellen können. Diese der bedingten Begnadigung empfohlenen sind doch die Auslese in gutem Sinne, d. h. man sucht sich doch die besseren Elemente aus. Was aber die Bemerkung betrifft, daß es sich bei der bedingten Begnadigung vorwiegend um Jugendliche, in der allgemeinen Rückfallsstatistik aber um alle Verurteilte, daher vorwiegend um Erwachsene handelt, so ist auch dieser Einwand nicht vollkommen stichhaltig. In der allgemeinen Statistik stecken neben den Jugendlichen (und einschließlich der bedingt Begnadigten) auch die noch immer als jugendlich zu bezeichnenden kritischen Alters-

stufen von 18—21 und 21—25 Jahren, bei welchen die Gefahr des Rückfalles am größten ist.

Im Jahre 1901 stellten sich beispielsweise die absoluten Verurteilungsziffern nachstehend dar:

Von den im Jahre 1901 Verurteilten standen im Alter von Jahren	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufwärts	zusammen
überhaupt	15926	33749	75711	73466	81550	110059	64064	30406	10122	1981	497310
männliche	13417	28152	68963	64620	71196	90756	49885	23157	7759	1513	419592
weibliche	2509	5597	6748	8846	10354	18303	14179	7249	2363	468	77718

Auf die Jugendlichen (12 bis unter 18 Jahren) entfielen also ungefähr 10 % (9.9), auf die Verurteilten im Alter von 18 bis unter 25 Jahren aber 30 % (29.9) aller Verurteilten. Würde die deutsche Statistik die Rückfälligkeit nach Altersklassen erheben, so wäre die Sachlage klarer gestellt.

Im übrigen habe ich an der Hand der belgischen Statistik (die Statistik der bedingten Verurteilung in Belgien und Frankreich, Gerichtssaal 62) bereits nachgewiesen, daß auch die bedingt Verurteilten in Belgien häufiger rückfällig werden, als die Erstbestraften in Deutschland. In Belgien aber tritt bedingte Verurteilung nicht bloß bei Freiheitsstrafen, sondern auch bei Geldstrafen und nicht bloß bei Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen ein. Mir lagen damals bloß die Ergebnisse der deutschen Rückfallsstatistik von 1895 vor, gegenwärtig verschärft sich der Gegensatz ganz bedeutend.

Im Jahre 1900 sind in Belgien bei den Gerichtshöfen 17 165 Personen bedingt verurteilt und 3354 bedingt Verurteilte rückfällig geworden. Diese betragen daher 19.5 %. Beschränkt man die Zahlen auf die Bewährungsfrist von 3 Jahren, so ergeben sich 10 800 bedingt Verurteilte, 1796 rückfällig gewordene, daher 16.6 %. Der Vergleich mit der deutschen Statistik kann nur ein ungefährer sein, weil bei der belgischen Art der Verhältnisrechnung die in einem Jahre rückfällig gewordenen, von denen ein großer Teil auf vorher Verurteilte fällt, mit den in diesem Jahre bedingt Verurteilten in Verhältnis gesetzt wird. Sofern jedoch die Zahlen in den aufeinanderfolgenden Jahren nicht erheblich von einander abweichen, sind die belgischen Verhältniszahlen verwertbar und ergeben — daß sie ebenfalls höher sind, als die 12.9 % der rückfällig gewordenen Erstbestraften in Deutschland.

Daher ist vorläufig der Schluß berechtigt, daß das sogenannte Damoklesschwert den Rückfall begünstigt, wofür sich auch eine psy-



chologische Erklärung geben läßt. Zunächst rechnet der Täter bei den vielen Straftaten (insbesondere beim Diebstahl) darauf, nicht erwischt zu werden. Das gilt für Unbestrafte, Vorbestrafte und bedingt Verurteilte ganz gleich. In der bedingten Verurteilung liegt, wie von ihren Gegnern stets hervorgehoben wurde, die Gefahr einer Abschwächung der Strafandrohung; in der mit ihr verbundenen, wenn auch noch so vorsichtigen Überwachung eine Gefährdung des Fortkommens, eine die Besserung nicht fördernde Belästigung des Verurteilten und eine Bloßstellung gegenüber seiner Umgebung.

Ich habe bereits erwähnt, daß die deutsche Statistik die Vorbestrafungen nur nach den Altersstufen der Jugendlichen im Gegensatze zu der Gruppe der Erwachsenen berechnet. Dieser Gegensatz ist nicht richtig, denn zu den Erwachsenen werden auch die Alterstufen von 18—21 und 21—25 Jahren gerechnet, welche Altersstufen nicht bloß solche der körperlichen Entwicklung, sondern auch der ansteigenden Straffälligkeit sind.

Vorauszuschicken ist eine kurze Übersicht über die Straffälligkeit der Jugendlichen und Erwachsenen überhaupt.

Auf 100 000 der Altersstufe entfielen	Verurteilte bei den		Jugendliche	
	Jugendlichen	Erwachsenen	männliche	weibliche
1882	568	1083	901	235
1883	549	1075	870	227
1884	578	1116	921	235
1885	560	1097	898	221
1886	565	1114	915	216
1887	576	1114	933	218
1888	563	1073	910	217
1889	614	1118	996	232
1890	663	1133	1083	243
1891	672	1162	1098	243
1892	729	1242	1197	259
1893	686	1262	1127	242
1894	716	1298	1188	242
1895	702	1304	1158	244
1896	702	1299	1168	232
1897	702	1309	1154	248
1898	744	1317	1241	243
1899	733	1295	1226	237
1900	745	1247	1248	239
1901	739	1322	1235	241

Die deutsche Kriminalstatistik erläutert die stärkere Steigerung der Straffälligkeit der Jugendlichen nur gegenüber jener der Erwachsenen. Würde man die 2 Altersgruppen von 18—25 Jahren aus den Erwachsenen ausschalten, so würde sich vielleicht ein anderes Bild ergeben, nämlich in der Richtung, daß die Ansteigung der Straffällig-



keit noch über das 20. Jahr hinausreicht, entsprechend dem Höhepunkt derselben, der ebenfalls über dieses Alter hinausfällt. Ich habe dies wenigstens für die österreichische Verbrecherstatistik („Die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen“, allg. österr. Gerichtszeitung 1904) berechnet. Aus der deutschen Statistik ergibt sich, daß die Steigerung der Straffälligkeit Jugendlicher auf Rechnung des männlichen Geschlechtes geht (bei dem weiblichen Geschlechte im allgemeinen hat geradezu eine Abnahme stattgefunden).

Werden die gemäß § 56 RStG. freigesprochenen hinzugerechnet (was mir allerdings nicht ganz einwandfrei zu sein scheint), so ergibt sich folgende Zahlenreihe:

Auf 100000 der Altersstufe entfielen Verurteilungen	12—14 Jahre	14—18 Jahre	18—25 Jahre	überhaupt 18 Jahre aufwärts
1894	416	911	—	1298
1895	392	901	—	1304
1896	396	897	2276	1299
1897	411	894	2315	1309
1898	464	937	2344	1317
1899	462	920	2312	1295
1900	489	926	2180	1247
1901	451	939	2252	1322
1894/1901	435	916	—	1299

Nach dieser Zusammenstellung hätte sich die Straffälligkeit in den Jahren 1898/1901 gegenüber 1894/97 in der ersten Altersklasse um 15.6 %, in der zweiten um 3.3 %, in der dritten Gruppe nur um 0.5 % verschlechtert. In Deutschland wären bei der Straffälligkeit wegen Verbrechen und Vergehen also gerade das umgekehrte der Fall, wie in Österreich bei den Verbrechensverurteilungen, die stärkste Vermehrung fiele bereits in die erste Altersstufe (die in Österreich außerhalb der Zurechnung fällt). Es mag dies auf die Einbeziehung der Vergehen zurückzuführen sein. Diese Erscheinung mußte schließlich dahin führen, daß der Höhepunkt der Straffälligkeit in Deutschland nicht mehr wie im Jahrzehnt 1886—1895 in die Altersstufe von 21—25 fällt, sondern in die nächst angrenzende Altersstufe von 18—21 Jahren. Leider fehlen diesbezügliche Berechnungen, die unschwer aus dem Ergebnisse der Jahre 1896—1901 anzustellen wären. Einen Anhaltspunkt geben die Berechungen zu den Tafeln II und III der deutschen Kriminalstatistik für die Altersstufe von 18 bis unter 25 Jahren, auf welche ich zurückkommen werde. Hier habe ich die diesbezüglichen Zahlen beigesetzt, aus welchen hervorgeht, daß in der Altersstufe von



18 bis unter 25 Jahren bereits eine Abnahme der Straffälligkeit oder mindestens keine Zunahme zu verzeichnen ist.

Gehen wir zu den Vorbestraften über, so ist vorauszuschicken, daß hier wieder nur die Verurteilten in Betracht kommen.

Auf 100000 der jugendlichen Zivilbevölkerung entfielen	Verurteilungen		Vorbestrafte nach der Zahl der Vorstrafen			
	Vorbestrafter	nicht Vorbestrafter	1 mal	2 mal	3—5 mal	6 mal und öfter
1889	93	521	58	20	14	1·1
1890	107	556	67	24	15	1·1
1891	113	559	70	26	16	1·4
1892	125	604	76	29	19	1·7
1893	119	567	72	26	19	2·0
1894	133	583	79	29	22	2·7
1895	131	571	78	29	22	2·4
1896	132	570	77	28	24	2·9
1897	131	571	80	27	21	2·9
1898	139	605	83	30	23	2·9
1899	138	595	85	29	21	2·7
1900	138	607	82	30	23	3 2
1901	135	604	81	29	22	2·9

Es ergibt sich, wie die deutsche Kriminalstatistik ausführt, bis zum Jahre 1895 ein verhältnismäßig weit stärkeres Anwachsen der Vorbestraften (um 41 %), als der Erstbestraften (um 9.6 %), dagegen tritt das umgekehrte Verhältnis von 1895 auf 1901 ein (5.3 gegenüber 5.6 % — mit Rücksicht auf den geringen Unterschied kann man von einem nahezu gleichen Wachstum beider Arten von Verurteilten sprechen). Beachtet man die Anteile der Vorbestraften nach der Zahl der Vorstrafen, so zeigt sich, daß seit 1894 nur bei den einmal Vorbestraften eine kleine Erhöhung eingetreten ist, während bei den übrigen ein regelloses Schwanken der Ziffern stattgefunden hat, ein stetiges Ansteigen derselben aber nicht mehr wahrnehmbar ist.

Es ist übrigens darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahl der Verurteilungen sich nicht mit der Zahl der Verurteilten deckt, diese ist vielmehr um so viel geringer als neuerliche Verurteilungen bereits Bestrafter in derselben Altersklasse stattgefunden haben. Der fünfmal vorbestrafte Jugendliche ist bereits fünfmal statistisch gezählt worden, zuerst als unbestraft und dann mit den entsprechenden Vorstrafen.

Ausschlaggebend sind die Verurteilungen wegen Diebstahls und Körperverletzung. Ich führe hier nur die Jahresdurchschnitte an und verweise in bezug auf das Ergebnis der einzelnen Jahre auf die amtlichen Erörterungen der deutschen Kriminalstatistik (I. 38):



Auf 100000 Jugendliche entfallen Verurteilungen wegen	Diebstahls		vorsätzlicher Körperverletzung	
	Vorbestrafter	Unbestrafter	Vorbestrafter	Unbestrafter
1889/97	71	284	13·5	93·5
1898/01	75	282·5	19·0	112·9

Die Verurteilungen unbestrafter Jugendlicher haben daher beim Diebstahl verhältnismäßig abgenommen, bei der Körperverletzung zugenommen, jene Vorbestrafter bei der Körperverletzung weit stärker zugenommen als beim Diebstahl.

Hier muß aber die Bewegung der gemäß § 56 StG. wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen Jugendlichen mit in Betracht gezogen werden, denn ein Ansteigen dieser Freisprüche würde eine Minderung der Verurteilung Unbestrafter auf einfache Art erklären, da diese Freigesprochenen regelmäßig unbestraft gewesen sein dürften. In der Tat wurden von den Überwiesenen 1894/97 nur 3.5 %, 1898/1901 dagegen 3.9 % nach § 56 freigesprochen, beim Diebstahle und der Unterschlagung war das Verhältnis 2.9 und 3.3 %, bei der Körperverletzung (einschließlich der fahrlässigen) ist das Verhältnis mit 1.9 % gleichgeblieben. Inwieweit dadurch die obenerwähnte Erscheinung aufgeklärt ist, läßt sich aus der amtlichen Statistik nicht entnehmen,

Die deutsche Kriminalstatistik stellt auch seit 1897 die Zahl der vorbestraften Verurteilten unter 14 Jahren fest, sie machen in der Zeit von 1897—1901 8.3 % der Verurteilten aus. Da jedoch eine Umrechnung auf die Angehörigen dieser Altersklasse nicht stattgefunden hat, läßt sich ein Vergleich mit den Vorbestraften der anderen Altersklassen nicht ziehen. Übrigens kommt diese Altersstufe mit Rücksicht auf ihren Bestand von nur 2 Lebensjahren wenig in Betracht.

Von Interesse ist der Vergleich der Verurteilungen Vorbestrafter und Unbestrafter der Altersgruppe der Jugendlichen einerseits und jener der im Alter von 18 bis unter 25 Jahren befindlichen, welcher Vergleich allerdings erst seit 1896 möglich ist. Vorausgeschickt muß werden, daß naturgemäß der Anteil der Vorbestraften in den höheren Altersklassen größer ist, weil diese Altersklassen die in den vorausgegangenen bereits Bestraften aufnehmen.

Auf 100 000 d. Altersklasse entfielen Verurteilungen	Jugendlicher		Im Alter von 18 bis unter 25 Jahren	
	unbestrafter	vorbestrafter	unbestrafter	vorbestrafter
1896	569	131	1548	728
1897	571	130	1557	758
1898	605	138	1550	794
1899	595	137	1521	791
1900	607	138	1427	753
1901	604	135	1451	801

Es zeigt sich, daß die verurteilten Unbestraften bei den Jugendlichen um 6.6 zugenommen, jene der zweiten Altersgruppe um 6.3 % abgenommen, die verurteilten Vorbestraften bei den Jugendlichen um 3.8 %, bei den Erwachsenen um 10.0 % zugenommen haben. Berücksichtigt man, daß bei den Verurteilten der Altersklasse von 18 bis 25 Jahren im allgemeinen die Vermehrung der Straffälligkeit zum Stillstand gekommen ist, so ergibt sich klar, daß es sich bei der Straffälligkeit Jugendlicher nur um eine mit zunehmendem Alter vorübergehende Alterserscheinung handelt, welche allerdings wesentlich zur Vermehrung der Vorbestraften beiträgt, von denen wieder ein Teil dem Verbrechertum anheimfällt.

Zur Beleuchtung der früher erwähnten Verschiebung des Höhepunktes der Straffälligkeit führe ich folgende Zusammenstellung für das Jahr 1901 an:

Auf 100 000 der Altersgruppe entfielen 1901 Verurteilungen	überhaupt	männliche	weibliche
12 bis unter 15 Jahren	458	770	144
15 „ „ 18 „	1040	1733	345
18 „ „ 21 „	2552	4845	437
21 „ „ 25 „	2009	4022	431
25 „ „ 30 „	1843	3263	461
30 „ „ 40 „	1492	2492	517
40 „ „ 50 „	1126	1806	485
50 „ „ 60 „	695	1129	312
60 „ „ 70 „	355	596	152
70 und mehr Jahre	127	222	53

Es sind hier allerdings die Wehrpflichtverletzungen mit enthalten, da diese jedoch nur 13 048 ausmachen, so würde, wenn alle auf die Altersklasse von 18—21 Jahren gerechnet werden (was annähernd der Wirklichkeit entspricht), nur ein Abzug von 17.2 % (bei 75 711 Verurteilungen) oder 439 auf 100 000 erfolgen, der Höhepunkt daher in der Altersklasse von 18—21 Jahren bleiben. Anders stellt sich die Sache, wenn die Aufteilung nach den Geschlechtern erfolgt. Die Wehrpflichtverletzungen fallen ausschließlich auf das männliche Geschlecht und sind daher 18.9 % (bei 68 963 Verurteilungen Männlicher im Alter von 18—21 Jahren) abzuziehen und dies macht 913.7 aus, die männliche Altersklasse von 18—21 Jahren wäre daher nur mit 3932, also geringer als die folgende von 21—25 Jahren belastet. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß beim weiblichen Geschlechte der Höhepunkt erst in das Alter von 30—40 Jahren fällt.

Schließlich sei auf jene Straftaten zurückgekommen, bei welchen die deutsche Statistik unmittelbaren Aufschluß über den Rückfall

gibt, nämlich beim Diebstahl und Betrug. Hier zählt die Statistik entsprechend der strafrechtlichen Qualifikation die in wiederholtem Rückfall begangenen Straftaten besonders (es ist dies auch bei der Hehlerei der Fall, doch sind die Verurteilungsziffern zu geringfügig, so 1901 nur 34 oder 0.10 auf 100 000, um verwertet werden zu können). In der folgenden Zusammenstelluug sind die absoluten Zahlen (a) neben den Anteilen auf 100 000 Strafmündige (b) angeführt.

Es wurden verurteilt wegen	1882—1891		1892—1901	
	a	b	a	b
Einfachen Diebstahles	71 650	219	72 086	196
Einfachen Diebstahles in wiederholtem Rückfall	11 329	35	12 149	33
Schweren Diebstahles	7 747	24	9 463	26
Schweren Diebstahles in wiederholtem Rückfall	2 516	7·7	2 756	7·5
Betruges	13 250	41	19 908	54
Betruges in wiederholtem Rückfall	1 347	4·1	2 838	7·7

Es ergibt sich, daß die Anteile der Verurteilungen wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfalle gesunken, dagegen jene wegen Betrugs in wiederholtem Rückfalle gestiegen sind. Rechnet man die Verurteilungen in wiederholtem Rückfalle bei beiden Straftaten zusammen, so ergibt sich eine allerdings nicht bedeutende Steigerung derselben von 46.8 auf 48.2. Nimmt man die absoluten Ziffern, so wurden im ersten Jahrzehnt jährlich 15 192, im zweiten 17 743, daher durchschnittlich um 2551 mehr wegen Diebstahls und Betrugs in wiederholtem Rückfalle verurteilt.

Die deutsche Kriminalstatistik (I. 32) führt bei Erörterung des gewerbsmäßigen Verbrechens aus, daß offenbar nur in einem kleinen Bruchteil der Fälle des wiederholten Rückfalls Gewerbsmäßigkeit vorliege. Es gehe dies insbesondere aus der verhängten Strafe hervor.

Im Falle der Begehung in wiederholtem Rückfalle wird der einfache Diebstahl und der Betrug mit Zuchthaus von 1 bis 10 Jahren, der schwere Diebstahl mit Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren bedroht (§ 244 und 264 R. St. G.), und nur im Falle mildernder Umstände kann auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten beim einfachen Diebstahl, 6 Monaten beim Betrug und 1 Jahr beim schweren Diebstahl herabgegangen werden. Die Rückfallsverjährung tritt in 10 Jahren ein (§ 245, 264).

Dies vorausgeschickt, sei das Ergebnis der Strafzumessung mitgeteilt.



Zahl der Fälle, in denen im Jahresdurchschnitt Zuchthaus verhängt wurde wegen	1882/86	1887/91	1892/96	1897/01
Einfachen Diebstahls in wiederholtem Rückfall	4214	3821	3464	3122
Schweren Diebstahls in wiederholtem Rückfall	1818	1539	1623	1386
Betruges in wiederholtem Rückfall . .	394	562	667	766

Es muß angenommen werden, daß in allen Fällen, in denen nicht auf Zuchthaus erkannt wurde, Verbrechertum im engeren Sinne nicht vorlag. Auch die Tatsache, daß gegen Jugendliche überhaupt die Zuchthausstrafe ausgeschloßen ist, ändert daran nichts, da bei Personen unter 18 Jahren ein Urteil über eingewurzelte Verbrechereigenschaft zum mindesten verfrüht wäre.

Die Höhe der verhängten Zuchthausstrafen geht aus folgender Übersicht hervor:

Von 100 Zuchthausstrafen waren in der Dauer von		unter 2 Jahren	2 bis unter 5 Jahren	5 Jahren und mehr
Einfacher Diebstahl in wiederholtem Rückfall	1882/86	71·3	26·5	2·2
" " " " "	1887/91	60·1	36·5	3·4
" " " " "	1892/96	61·7	34·8	3·5
" " " " "	1897/01	63·6	33·5	2·9
Schwerer Diebstahl in wiederholtem Rückfall	1882/86	16·4	65·5	18·1
" " " " "	1887/91	8·7	67·0	24·3
" " " " "	1892/96	10·2	67·7	22·1
" " " " "	1897/01	10·9	70·2	18·9
Betrug in wiederholtem Rückfall . . .	1882/86	53·5	40·0	6·5
" " " " . . .	1887/91	49·2	42·5	8·3
" " " " . . .	1892/96	52·8	40·6	6·6
" " " " . . .	1897/01	55·3	39·7	5·0

Was nun die Anwendung der Gefängnisstrafe anbelangt, so sind zur Klarstellung der Sachlage die Jugendlichen auszuscheiden und nur die gegen Erwachsene verhängten Gefängnisstrafen zu berücksichtigen. Dabei beschränke ich mich auf die Anführung der ausschlaggebenden Strafhöhen. Außerdem führe ich nur das Jahr 1901 an, indem ich bemerke, daß sich wesentliche Verschiedenheiten in den in der deutschen Kriminalstatistik gegenübergestellten Jahren 1894—1901 nicht ergeben.

Von 100 im Jahre 1901 gegen Erwachsene verhängten Gefängnisstrafen waren in der Dauer von	3 Monaten bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahren	2 Jahren und mehr	Auf 100 Gefängnisstrafen entfiel. Zuchthausstrafen
Einfacher Diebstahl in wied. Rückfall	81.5	15.3	1.5	34.9
Schwerer Diebstahl in wied. Rückfall	9.1	73.9	17.0	121.0
Betrug in wiederholtem Rückfall	72.6	17.2	4.7	27.1

Das Verhältnis der in wiederholtem Rückfalle wegen Diebstahles (einfachen und schweren) und Betruges verurteilten zur strafmündigen Bevölkerung nach der Zahl der Vorstrafen wird durch die folgende Übersicht klargestellt. Sie zeigt vor allem, daß die Mehrzahl der Verurteilungen auf 2 oder 3mal Vorbestrafte entfällt, zugleich ergibt sie aber auch ein ganz verschiedenes Bild beim Diebstahl und beim Betrug.

Auf 100 000 Strafmündige entfallen Verurteilungen wegen	Diebstahles nach Vorstrafen wegen Diebstahles, Raubes oder Hehlerei			Betruges nach Vorstrafen wegen Betruges		
	2—3	4 5	6 od. mehr	2 - 3	4—5	6 od. mehr
1882	32.8	9.1	3.8	2.1	0.4	0.1
1883	31.6	9.6	2.6	2.2	0.5	0.1
1884	30.9	9.4	2.7	2.3	0.6	0.2
1885	29.1	9.3	3.3	2.6	0.7	0.2
1886	27.6	9.6	3.7	2.7	0.8	0.3
1887	26.2	9.3	3.9	3.1	1.0	0.3
1888	24.1	8.6	3.7	3.0	1.1	0.4
1889	25.9	9.2	4.3	3.3	1.1	0.4
1890	25.5	8.9	4.2	3.3	1.1	0.5
1891	26.6	9.0	4.4	3.8	1 3	0.5
1892	29.9	9.7	4.9	4.1	1.3	0.5
1893	27.4	8.9	4.6	4.3	1.5	0.6
1894	27.6	9.2	4.5	4.4	1.7	0.7
1895	26.3	8.8	4 6	4.6	1 7	0 9
1896	26.2	8.9	4.6	4.7	1.8	1.0
1897	25.7	8.3	4.7	4.8	1.9	1.1
1898	26.0	8.9	5.1	5.2	2.0	1.3
1899	24.4	8.3	4.9	5.0	1.8	1.3
1900	23.9	8.4	4.9	5.3	2.0	1.2
1901	26.4	9.2	5.1	5.6	2.1	1.6

Ein sicherer Rückschluß vor diesen Anteilen auf die Anteile des gewerbsmäßigen Verbrechertums ist nicht gestattet. Die deutsche Statistik rechnet die dritte Klasse zu dem gewerbsmäßigen Verbrechertum, muß jedoch zugeben, daß auch aus den andern Klassen ein Teil demselben angehört. Ebensowenig läßt sich, wie dies die deutsche Statistik versucht, aus den Zuchthausstrafen ein sicherer Rückschluß ziehen. Gewiß ist, daß die vielfach verbreiteten Ansichten über die Höhe des gewerbsmäßigen Verbrechertums und sein Anwachsen falsch sind. Von Interesse ist auch, wie sich das Verbrechertum allmählich, wenn auch in verhältnismäßig geringem Umfange dem Betruge zuwendet. Hier ist in allen 3 Klassen ein stetiges, wenn auch mit Rücksicht auf die Zahl nicht bedrohliches Steigen wahrzunehmen.

Während der Anteil der verfügten Zuchthausstrafen auf 100 000 Strafmündige beim Diebstahl im wiederholten Rückfalle in den Jahren 1882—1901 von 84 auf 71 gesunken ist, ist er beim Betruge im wiederholten Rückfalle von 0.35 auf 1.18 gestiegen.

Im allgemeinen kommt die deutsche Kriminalstatistik mit Recht zum Schluß, daß ein Schluß aus dem Anwachsen der Verurteilungsziffern auf die Ausbreitung des gewerbsmäßigen Verbrechertums unzulässig sei.



Besprechungen.

a) Von Hans Groß.

1.

Dr. Joseph Heimberger, Professor in Bonn: Zur Reform des Strafvollzugs. Leipzig, A. Deichert, 1905.

Den Anhängern der Deportation als Strafe ist im Verf. ein starker Helfer erstanden. So wie alles, was Heimberger schreibt, so ist auch die vorliegende Schrift: kurz, fix, klar und überzeugend. Er geht aus von den heute in allen Händen befindlichen Schriften von Leuß, Auer, Treu usw., zählt die von diesen Schriftstellern hervorgehobenen Mängel des Strafvollzuges auf, bespricht das warm geschriebene Buch von Casimir Wagner und die Abhandlung von Robert Schmölder, die er, ihren Anschauungen nach, als aus dem ersten Teil des 18. Jahrhunderts stammend datiert. Nach eingehender Erörterung über Zweck und Aufgabe der Strafe, die unvermeidlichen Härten der Einzelhaft und die Schäden, welche die gemeinsame Haft mit sich bringt, kommt Heimberger zu der Überzeugung, daß nur die Strafverschickung helfen kann. Wie sehr ich dem Verf. zustimme, brauche ich nicht zu wiederholen, ich verweise auf das von mir diesfalls schon oft Gesagte.[1])

2.

Dr. Ewald Stier, Oberarzt im 2. Garde-Rgt. z. F.: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. Halle, Carl Marhold, 1905 (Aus den Jurist. psych. Grenzfragen von Finger, Hoche und Breßler. II. Bd. Heft 3/5).

Die gute und moderne Arbeit verlangt, daß die Strafe auch in der Armee nicht eine Sühne und Vergeltung sei, sondern helfe, militärischen Geist und Manneszucht zu erhalten; es wäre zu unterscheiden, ob die Flucht ehrloser Gesinnung entspricht, für unerlaubte Entfernung seien milde Strafen, am besten Disziplinarstrafen zu verhängen; es sei das Institut der mildernden Umstände aufzunehmen, bloß eine oberste Strafgrenze aufzustellen und die Leute müßten psychologisch studiert und psychiatrisch untersucht werden.

Die Schrift ist sehr ernst zu nehmen und genau zu überlegen.

1) Vergl.: Hans Groß: Zur Deportationsfrage (Allg. Oest. Ger.-Ztg. vom 18. Juli 1896, Nr. 29), dann Besprechung des Buches von Dr. Korn (dieses Archiv Bd. I., p. 343) und „Gesammelte kriminalistische Aufsätze", Lpzg. 1902, p. 64 u. 322. Endlich: „Degeneration und Strafrecht" (Schluß) in der Festnummer der Allg. Öster. Ger.-Ztg. September 1901.



3.

Gräfin Gisela von Streitberg: Das Recht zur Beseitigung keimenden Lebens. § 218 des Reichsstrafgesetzbuches in neuer Beleuchtung. Oranienburg-Berlin, Wilh. Möller, ohne Jahresangabe.

Man liest den Titel des Büchleins recht nachdenksam: eine Aristokratin bespricht das Recht zur Beseitigung des keimenden Lebens! Sie kommt zu elf Grundsätzen, deren wichtigste sind, daß dem Foetus erst Schutz zu gewähren ist, wenn er bereits Lebenszeichen gegeben hat; Versuch (Verf. sagt „beabsichtigte Fruchtabtreibung") sei straflos; eine „etwaige" Anklage wäre nur vom „zivilrechtlichen Standpunkte aus zu erheben" (?); anonyme Angeberei sei unberücksichtigt zu lassen; die erlaubten Mittel zur Verhütung der Empfängnis sind zu verbreiten; Kastration ist bloß bei Zustimmung der zu Operierenden gestattet usw. Die Schrift ist gut gemeint, aber mit mangelhaften Kenntnissen verfaßt.

4.

Dr. August Köhler, Privatdozent der Rechte an der Universität München: Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. München, C. H. Beck, 1904.

Die äußerst heikle und schwierige Frage der Strafbarkeit des Rechtsirrtums findet vorliegend eine höchst sorgsame, gewissenhaft überlegte, strafpolitisch maßgebende Untersuchung. Sie geht darauf hinaus, daß im Deutschen Reichsstrafgesetzbuche keine diesfalls ausnahmslose Regel aufgestellt werden wollte, es seien überhaupt nur schuldhafte Handlungen bedroht und es müsse bei jedem Deliktsbestand jedesmal selbständig erhoben werden, ob das Delikt vorliegt, wenn der Täter bestimmte Begriffe oder Rechtsverhältnisse nicht gekannt hat. Die leitenden Gesichtspunkte, das historische Moment und eine vergleichende Zusammenstellung wird in interessanter Weise gegeben.

5.

Paul Krükmann, o. ö. Prof. d. Rechte in Münster i. W. Rechtsatlas. 2. verm. Aufl. der Anschauungsmittel f. d. Rechtsunterricht. Herausgegeben unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Friedrichs in Dortmund: 4. Tausend. Leipzig, Dietrichsche Verlagsbuchhandlung, 1905.

Die „Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht" sind unter dem neuen, handlichen Titel „Rechtsatlas" erschienen (2. Aufl., 4. Tausend) und es muß mit Genugtuung begrüßt werden, daß dieses ausgezeichnete Hilfsmittel für den Unterricht so rasch die verdiente Verbreitung gefunden hat. Prozeßakten sind fortgeblieben, dafür Grundbuchsmuster eingeschoben, die Stoffanordnung wurde vielfach bequemer vorgenommen, im übrigen aber das bewährte Alte beibehalten. Die Ausstattung ist musterhaft.

Ich kann mich nur Punkt für Punkt auf das bei Besprechung der ersten Auflage Gesagte (Bd. IV p. 358 dieses Archivs) beziehen und füge den Wunsch bei, daß wir für Österreich eine Sonderausgabe bekommen möchten.

6.

Dr. jur. Eduard Wüst: Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Zürich, Albert Müller, 1905.

Wenn Karl Stooß sich eines neuen Buches so warm annimmt, wie er es mit dem von E. Wüst getan hat (dieses Archiv Bd. XVII p. 380), so ist dies allein eine Aufforderung, sich dasselbe sehr genau anzusehen und daraus zu lernen. In der Tat haben wir es hier, wie Stooß andeutet, mit einem ausgesprochen kriminalpolitischen Talente zu tun. Der Verf. ist sichtlich ein junger Mann, der aber keine Spur des Anfängers oder Dilettanten zeigt, und mit der kühlen Nüchternheit des alterfahrenen, theoretisch wohlgebildeten Praktikers zu uns spricht. Alles ist sorgsam überlegt, ehrlich durchdacht und von weitausschauender Bedeutung. Es ist auch der Titel viel zu enge gefaßt; er spricht bloß vom Schweizer Entwurf, in der Tat behandelt das Buch aber nicht nur die sichernden Maßnahmen überhaupt, sondern alle Begriffe, die mit diesen so überaus wichtigen Einrichtungen verbunden sind, historisch, kritisch und vergleichend in interessanter, überall belehrender Weise.

Wenn ich mir erlaube, auf das Buch nochmals zurückzukommen, obwohl es Karl Stooß besprochen hat, so will ich diesen wahrhaftig nicht ergänzen, sondern nur rein subjektiv einige Momente anführen, über die ich Ed. Wüst bei einer sich ergebenden Gelegenheit sich äußern hören möchte. Es sind dies Zweifel, nicht Ausstellungen, Fragen und nicht gegenteilige Behauptungen, aber wie ich glaube wichtig, und so soll man Wüst darüber sich vernehmen lassen.

1. Der Fall Jollis (pag. 11), bei welchem eine Frau nicht wegen Anstiftung zum Morde verurteilt werden konnte, weil man den angestifteten, wenig zurechnungsfähigen Gatten nur ob Todschlags verurteilen wollte, ist nicht deshalb verunglückt, weil es keine „mildernden Umstände" gab, sondern weil stets Schwierigkeiten entstehen, wenn der Angestiftete etwas anderes tut, als der Anstifter sagte (Exzeß usw.); z. B. Anstiftung zu Diebstahl: Täter begeht Raub — Anstiftung zu Raub: unmittelbarer Täter begeht Diebstahl. Hier bleiben dieselben Schwierigkeiten wie bei Jollis Fall, der Mangel der „mildernden Umstände" trägt hieran keine Schuld.

2. Bei der Frage der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" wurde das wichtige Moment des Maßes nicht berührt, und es wäre interessant gewesen, wenn sich Verf. diesfalls ausgesprochen hätte. Sobald man nämlich überhaupt von einer „Verminderung", also einer Quantitätsänderung, auch im gemeinen Leben, spricht, ist die logisch notwendige Frage dazu: „um wieviel?" Es ist nun zu befürchten, daß vom Arzte zur Beantwortung dieser Frage der einzige bis jetzt bekannte Maßstab: die Entwicklung eines Kindes, herangezogen werden wird; das kann aber zu bedenklichen Mißverständnissen Anlaß geben. Der Arzt wird also etwa sagen: „Dieser vermindert Zurechnungsfähige steht ungefähr auf dem Standpunkte eines zehnjährigen Kindes". Dieser Vergleich ist unter allen Umständen unzulässig, da einerseits das Kind in der Entwicklung begriffen ist, der „vermindert Zurechnungsfähige" aber seine Entwicklung schon abgeschlossen hat — wir haben also inkommensurable Größen vor uns. Andrerseits ist aber auch die Entwicklung bei Kind und „vermindert Zurechnungsfähigem" sachlich verschieden: das Kind hat vielleicht ganz richtige Eigentumsbegriffe, aber



keine, welche sexuelle Fragen betreffen — beim „vermindert Zurechnungsfähigen“ ist es vielleicht gerade umgekehrt. Der Maßstab mit dem Kinde ist also entschieden nicht anwendbar, haben müssen wir aber diesfalls einen — gibt es keinen anderen?

3. Ich möchte nicht behaupten, daß Österreich im § 46 St.G. von 1852 die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ kennt (p. 18). Allerdings spricht die lit. a davon: „wenn der Täter .... schwach an Verstand ist“ — aber dies wird als mildernder Umstand bezeichnet, und diese sind essentiell etwas anderes als verminderte Zurechnungsfähigkeit. Nach österreichischem Recht ist in einem solchen Falle der Täter vollkommen zurechnungsfähig, er wird nur milder bestraft. Im Ergebnis kommt es allerdings auf dasselbe heraus, aber Auffassung und Tendenz ist eine völlig andere, wenn man vom Maße der Zurechnung und dem Maße der Strafe spricht. Eine andere Frage wäre die, ob das österreichische St.G. mit der genannten lit. a § 46 nicht in, ich möchte fast sagen naiver Weise das Richtige gefunden hat; bei dem weitgehenden Milderungsrechte des österreichischen Gesetzes kann mit der genannten Gesetzesstelle in einfacher Weise alles erreicht werden, was durch die umständlichen und schwer zu handhabenden Bestimmungen über „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ auch nicht besser bezweckt zu werden vermag.

4. Die Frage des psychiatrischen Wissens beim Juristen (p. 22) ist nicht allzuschwer zu lösen: der Jurist muß soviel von Psychiatrie verstehen, daß er weiß, wann er den Arzt zu fragen hat — es ist dies ohnehin eine reichliche Menge —, frägt er ihn aber, so hat er sich der besseren Einsicht des Gefragten nicht zu verschließen; im Durchschnitt kommt man in allen Fällen besser draus, wenn man dem glaubt, der die Sache gelernt hat, als wenn der Recht behält, der nichts davon versteht.

5. Die so überaus schwierige und in ihren Entscheidungen folgenschwere Frage der Unverbesserlichen kann nicht sorgfältig genug erwogen werden, und so glaube ich, daß auch die Grundfrage: ob es überhaupt Unverbesserliche gibt — erledigt werden muß, da auf ihr alle Entschließungen beruhen, die man über die Unverbesserlichen fällt. Ich habe einmal — ich weiß durchaus nicht wo — genauer ausgeführt, daß es absolut „Unverbesserliche“ in unserem Sinne nicht geben kann: gebt dem Hochverräter die Verfassung, die er erstrebt, dem Gewohnheitsdieb Reichtum, dem Notzüchter einen Harem und dem Landstreicher auf Lebenszeit ein Cooksches Weltreisebillet — sie alle sind nicht bloß gebessert, sondern überhaupt gut, sie begehen ihre „unverbesserlich“ geübten Gewohnheitsverbrechen sicher nicht mehr, und zwar deshalb, weil man ein bestimmtes „Mittel“ sie zu bessern, angewendet hat. Natürlich können wir alle die genannten Mittel nicht anwenden, aber es ist doch gezeigt, daß es Mittel zur Besserung gibt, daß die Leute nicht absolut unverbesserlich sind und daß wir nur nicht die zu leistenden Mittel haben und anwenden können. Diese Überlegung führt aber nun wieder zur Annahme, daß es vielleicht doch anwendbare Mittel gibt, die auch Unverbesserliche bessern könnten, die uns nur augenblicklich nicht einfallen, oder die man nicht versuchen will — sagen wir z. B. Deportation. —



7.

Dr. Alois Zucker, Hofrat und ord. Professor des Strafrechts an der k. k. böhmischen Universität in Prag: Ueber die Strafe und Strafvollzug in Übertretungsfällen. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform in Oestreich. Wien 1905. Moritz Perles.

Die sorgfältig und überlegsam geschriebene Arbeit wurde veranlaßt durch eine Arbeit Dr. Ginsbergs, sie ist aber auch ihrem Wesen nach eine Gegenschrift zu v. Liszts Ansicht, daß sich die kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch bedingte Verurteilung ersetzen lassen.

Verfasser geht von der Voraussetzung aus, daß (in Übertretungsfällen) zu viel gestraft wurde, wodurch eine in vielen Richtungen nachteilige Überfüllung der Haftlokalitäten einträte. Es könnte z. B. das Betteln wieder der Ortspolizei überlassen werden; die schlechten Erfahrungen früherer Zeit und die zweifellos große Einschränkung des Landstreichertums seit seiner Bestrafung durch die Gerichte sprechen allerdings nicht für diese Auffassung, zumal eine strenge Scheidung von Landstreicherei und „einfachem Bettel" nicht durchführbar ist.

Außer Verringerung der Zahl der Strafurteile verlangt Verfasser noch Abkürzung der Strafzeit und Verschärfung derselben namentlich durch Arbeitszwang; theoretisch hat Verfasser diesfalls sicher recht, aber praktisch hat es da große Schwierigkeiten. Ist es schon kaum möglich, in den großen Strafanstalten Arbeit zu finden, obwohl die Leute hier auf bestimmte Leistungen abgerichtet werden können, so daß mit Lieferanten Verträge geschlossen werden können, so versagt dieser Wunsch bei kurzen Strafen völlig. Auch heute war man nach dem Gesetze verpflichtet, für die Sträflinge Arbeit zu suchen, man fand sie aber nur ausnahmsweise, und niemand sagt uns, welcher Art diese Arbeit sein soll und woher sie zu nehmen wäre. —

Im weiteren Verlaufe erklärt sich Verfasser als Anhänger der bedingten Verurteilung (allerdings neben den übrigen Strafen), und so sehr man ihm diesfalls zustimmen muß, so sehr darf man sich gegen die Begründung äußern, die bedingte Verurteilung sei schon deshalb gut zu heißen, weil sie rasch populär wurde; auch das Geschworeneninstitut war einmal sehr populär, und heute tritt doch niemand ernsthaft mehr dafür ein.

Nach eingehender und sehr lehrreicher Besprechung der bedingten Verurteilung, der Verfasser den Vorzug vor bedingter Begnadigung gibt, bespricht er die weiteren Ersatzmittel der kurzzeitigen Strafmittel: Verweis (allein mit Friedensbürgschaft), Arbeit ohne Einsperrung, Hausarrest und Geldstrafe. Bezüglich der zwei letzteren Strafen habe ich mich wiederholt nachdrücklich gegen die Geldstrafe und eingehend für möglichst ausgedehnte Anwendung des Hausarrestes ausgesprochen, und obwohl seither viel Zeit vergangen ist[1]), so bin ich doch noch derselben Meinung und glaube, daß der Geldstrafe kein oder nur sehr geringer Raum, dem Hausarrest aber der größte gewidmet werden sollte.

1) Jurist. Blätter vom 2. November 1874 No. 47 „Die Geldstrafe im Entwurf des neuen öster. Strafgesetzes" und „allgem. öster. Gerichtszeitung" vom 15. Februar 1896 No. 7 „neunundzwanzig Thesen zum künftigen Strafgesetzentwurf" (vergl. ges. kriminalistische Aufsätze p. 11 u. 46, Lpzg. F. C. W. Vogel 1902.)



Zum Schlusse stellt Verfasser sein Strafensystem für Übertretungen zusammen. Ich gebe zu, daß es im Einzelnen vortrefflich durchdacht und überlegt ist, im ganzen ist es für die Praxis zu kompliziert. Jedenfalls wird die Arbeit Zuckers eingehend berücksichtigt und studiert werden müssen.

8.

Camillo Windt, k. k. Polizeirat in Wien und Siegmund Kodicek, Magistratssekretär in Wien: Daktyloskopie, Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Lehrbuch zum Selbstunterricht für Richter, Polizeiorgane, Strafanstaltsbeamte, Gendarmen usw. Mit 79 Textillustrationen, 15 Tafeln und 2 Beilagen. Wien und Leipzig, W. Braumüller 1904.

Die so überaus wichtige Frage der Daktyloskopie hat in dem vorliegenden Lehrbuche eine ausgezeichnete, klare, leicht verständliche und doch durchaus wissenschaftliche Behandlung gefunden. Das System beruht auf den bewährtesten Lehren von Galton, Henry und Vucetich, behandelt die Frage theoretisch und in ihrer praktischen Verwertung und verdient das sehr schön ausgestattete Buch die weiteste Verbreitung; namentlich müssen alle Polizeibehörden den Verfassern zu lebhaftem Danke verpflichtet sein.

9.

Dr. jur. Hermann Lucas, wirkl. Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker. Erster Teil. Das formelle Strafrecht. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1905. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Ich beziehe mich auf das über dieses ausgezeichnete Buch in der Besprechung Bd. IX, S. 248 Gesagte und freue mich, daß so rasch eine zweite Auflage nötig wurde; dem Werke ist im Interesse der Sache die denkbar größte Verbreitung zu wünschen. Wertvolle Bereicherung hat die zweite Auflage durch zwei Kapitel (Privat- und Nebenklage) sowie über die Strafvollstreckung erhalten.

10.

Dr. R. Frank, Professor in Tübingen, Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg und Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz: Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1905. Bd. II. Heft 1.

Der zweite Band dieser wichtigen und dankenswerten Sammlung führt sich mit drei Schilderungen vortrefflich ein. Die erste, „eine internationale Diebesbande" vom Landrichter Dr. Nöldeke in Hamburg stellt das Treiben einer Bande von Italienern dar, die ihren Mitmenschen mit unglaublicher Leichtigkeit große Summen abnahmen; psychologisch sehr gut geschildert ist darin die namenlose Leichtgläubigkeit und Harmlosigkeit der Beschädigten, die uns auch für andere Fälle lehrt, daß in dieser Richtung einfach

alles möglich ist. — Der zweite Fall, äußerst frisch und anregend geschrieben: „ein Alibi“ vom Staatsanwalt Amschl in Graz schildert eine der so gefährlichen „Brandstiftungen auf Distanz“. Der dritte Fall, „Tränenreiche Weihnachten“ von Staatsanwalt Ertel in Hamburg ist deshalb, weil er den seinerzeit vielbesprochenen Mord an dem dreijährigen Albert Sch. (22. Dec. 1901) durch den zwölfjährigen Knaben (bezeichnet mit Salm.) aktenmäßig, klar und mit interessanten psychologischen Ausblicken wiedergibt. Bezüglich des letzten Falles will ich bemerken, daß ich an das von Salm. immer wieder angegebene Motiv zum Morde nicht glauben kann. Salm. hatte sich an dem kleinen Albert Sch. sittlich vergangen, das Kind drohte, es werde dies seiner Mutter sagen — deshalb, aus Furcht verraten zu werden, habe er das Kind in das Wasser gestoßen, obwohl er weder das Kind, noch seine Mutter kannte, und er auch diesen beiden ganz unbekannt war! Da war Furcht vor Anzeige kein Motiv zu einem, durch längere Zeit überlegten Morde — es dürften saditsische Motive im Hintergrunde, halb unbewußt für Salm. — gewirkt haben.

11.

Dr. jur. Hans Lohmeyer: Das Wesen der Begünstigung. Eine strafrechtliche Studie. Breslau, Verlag von M. u. H. Marcus. 1904.

Nach einem übersichtlichen geschichtlichen Teil[1]) kommt ein dogmatischer Teil, der die Begünstigung als nachfolgende Teilnahme behandelt und dartut, daß sie dies nicht ist und selbständige Behandlung verlangt. Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß der Mischtatbestand der Begünstigung zu trennen ist, daß die echte Begünstigung (samt der falschen Strafanzeige usw.) zu den Verbrechen gegen die staatliche Rechtspflege gehört und daß die sachliche Begünstigung und Partiererei als Hehlerei zusammenzufassen ist.

12.

Dr. Paul Drews, Professor der Theologie in Gießen: Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1905.

Mit höchst anerkennenswerter Kenntnis der herrschenden und in Betracht kommenden strafrechtlichen Lehren und mit strengster Objektivität untersucht Verfasser, wie sich die klassische Schule und die moderne zu den Lehren des Christentums stellt, eigentlich: welche den höheren ethischen Wert besitzt. Er kommt zu dem Schlusse, daß der Vergeltungsgedanke zwar sittlichen Wert und erziehliche Bedeutung besitzt, daß aber dieses System nicht das mit der christlichen Ethik allein harmonierende sei, ja der Vergeltungsgedanke setze sich mit ihr zuletzt in Widerspruch; Vergeltungs- und Zweckstrafe dürfe nicht gegenübergestellt werden, und die Hauptten-

1) Es fällt auf, daß Verfasser bei Besprechung des öster. Teiles die speziell öster. „Teilnehmung“ mit Teilnahme verwechselt, unsere „Vorschubleistung“ übersehen zu haben scheint und die §§ 109, 112, 116, 120, 196 u. 465 des Oest. Str.-G. ignoriert.



denzen der neuen Schule: zu bessern und zu erziehen seien vom Christen mit Freude anzunehmen. — In dem gelehrten Verfasser ist der jungdeutschen Kriminalistenschule zweifelsohne ein erwünschter Helfer geworden.

13.

Emil Mager, beeid. Sachverständiger im Schriftfach bei den k. k. Gerichten in Graz: Schriften- und Urkundenfälschung und deren Erkennung. Wien 1905, Moritz Perles.

Die in der kleinen, gut geschriebenen Arbeit behandelten Fragen sind für den Kriminalisten so außerordentlich wichtig, daß sie nicht eingehend genug erörtert werden können, und wenn das Thema auch schon mehrfach untersucht wurde, so ist eine so klare, verständliche und übersichtliche Besprechung der schwierigen in Betracht kommenden Fragen für Sachverständige und Kriminalisten gleich wertvoll.

14.

Dr. Karl Binding, ordentl. Professor der Rechte in Leipzig: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Zweiter Band. Erste und zweite Abteilung. Schluß des Werkes mit Register für den zweiten Band. Leizig, Wilh. Engelmann. 1905.

Mit diesen zwei stattlichen Bänden ist das bedeutende Werk zu Ende gebracht. Was wir an diesem Standard work besitzen, braucht nicht gesagt zu werden, das weiß jeder Kriminalist; wie sich aber die zweite Auflage von der ersten unterscheidet, das kann in wenig Worten nicht auseinandergesetzt werden, Binding hat es im „Vorwort" genau dargestellt. Wir danken dem Meister für das schöne Geschenk und wünschen ihm gedeihliche Arbeit bei der Rückkehr zu seinem eigentlichen Gebiete.

15.

W. A. Bonger, Docteur en droit: Criminalité et conditions économiques. G. P. Tierie, Editeur Amsterdam. 1905.

Das großzügig angelegte Werk ist zwar französisch geschrieben, es kommen aber auch Deutsch, Englisch und Italienisch ausgiebig in Verwendung, so daß jede einseitige Auffassung ausgeschlossen wird. Vorerst werden eingehend die vormodernen Autoren besprochen, dann die Statistiker, die italienische Schule, die Franzosen (l'ecole du milieu: Lacassagne, Tarde, Corre, Manouvrier — auch A. Baer findet hier Raum); ihnen folgen die Bio-Soziologen (Prins, Morrison, Liszt, Naecke, Ellis und Wright), die Spiritualisten und die dritte Schule (zu der auch Bebel und P. Hirsch gezählt sind).

Im zweiten Teil wird besprochen: I. das herrschende ökonomische Prinzip und seine Folgen (die sozialen Bedingungen der verschiedenen Klassen; die Beziehungen (rapports) des Geschlechtes und der Familie; der Alkoholismus und Militarismus. II. Die Kriminalität (Allgemeines, ökonomische Verbrechen, sexuelle Delikte, Verbrechen aus Rache und aus politischen Gründen, pathologische Delikte).



Verfasser gelangt zu dem Schlusse, daß die ökonomischen Bedingungen in der Ätiologie des Verbrechens einen viel wichtigeren Platz behaupten, als ihnen in der Regel eingeräumt wird. — Den außerordentlich scharfsinnigen und anregenden Ausführungen des Verfassers folgt man mit größtem Interesse; ich glaube nur, daß man in Zukunft die Frage erst dann sicherer erörtern wird, wenn man sie viel tiefer faßt und das Verbrechen nicht als soziale Erscheinung ansieht und nicht mehr bloß fragt: „warum handelt ein Mensch egoistisch" (der Drehpunkt in der Anschauung des Verfassers) — sondern wenn man davon ausgeht, das Verbrechen als psychologische Erscheinung anzusehen.

16.

Juristisch psychiatrische Grenzfragen. Herausg. von Finger, Hoche und Bresler, II. Bd., Heft 6. Enthält: „Die Reform des Verfahrens im Strafprozeß" von Prof. Mittermaier in Gießen, und „Die Forschungen zur Psychologie der Aussage" von Prof. Sommer in Gießen. Halle a. S., C. Marhold. 1905.

Prof. Mittermaier stellt in klarer und abgerundeter Form seine Reformvorschläge zusammen: Gestaltung der Voruntersuchung durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei; Einschränkung des Legalitätsprinzipes, Vermehrung der Stellen der Staatsanwälte (da die Untersuchungsrichter wegfallen), Beistellung eines Verteidigers bei jeder Verhaftung, Einschränkung der Untersuchungshaft, Überleitung der Vorerhebungen ins Hauptverfahren durch Überreichung der Anklage.

Beim besten Willen kann ich die Vorteile dieser Vorschläge nicht einsehen. Daß die Untersuchungshaften nach Tuulichkeit eingeschränkt und der Beschuldigte so gut wie möglich verteidigt werden soll, das bezweifelt niemand und wird allseitig angestrebt, obwohl die obligatorische Verteidigung jedes Verhafteten praktisch viele Schwierigkeiten hätte: bezahlt der Staat die Verteidiger gut, so kostet dies mehr, als er zu zahlen bereit ist, bezahlt er sie aber nicht oder pauschaliter und schlecht, so wird auch die Leistung pauschaliter und schlecht sein, es ist dann gar nichts gewonnen.

Ebenso wenig Nutzen verspreche ich mir, wie schon oft auseinandergesetzt, davon, daß nun der Staatsanwalt statt des Untersuchungsrichters die Erhebungen macht: nach einigem Hin- und Herschwanken würde der Unterschied doch nur darin bestehen, daß man dann „Staatsanwalt" und nicht „Untersuchungsrichter" sagt.

Ganz unverständlich bleibt mir zweierlei: Punkt 6: „Abschluß der Vorerhebungen und die Überleitung ins Hauptverfahren" — wie da vorgegangen werden soll, begreife ich nicht. Und weiter: wie und wo sich der Vorsitzende die zur Leitung der Verhandlung doch unerläßliche Kenntnis des Sachverhaltes erwirbt, bleibt mir völlig unerfindlich; im Punkt 1 heißt es: „Die Erhebungen des Staatsanwalts dienen nicht für die Vorbereitung der Richter in der Hauptverhandlung". Zum Punkt 2 wird verlangt, daß der Richter bloß Verhaftungen, sonstige Zwangsmaßregeln und die vorwegzunehmenden Beweisaufnahmen vorzukehren hat, und nach Punkt 3 behält der Staatsanwalt seine Vorerhebungen in der Hand und legt der Anklage bloß die (ebengenannten wenigen) richterlichen Protokolle bei; die Anklage ent-



hält aber bloß Beweispunkte, nicht die Beweisergebnisse, „die nur zu leicht die Richter voreingenommen machen". Hiernach bekäme der Vorsitzende nichts als die Anklage, einen Verhaftbefehl, einen Vorführungsbefehl für einen renitenten Zeugen und etwa ein Protokoll über einen Lokalaugenschein. Und damit soll er die Verhandlung leiten? Ja wenn ein Prozeß darin bestände, daß behauptet wird: der A hat dies und jenes getan — drei Zeugen sagen ja, zwei Zeugen nein — fertig. Aber so lauten nur die allerwenigsten Prozesse, und die meisten sind verwickelt genug. Ich möchte in dem langen Streite nur endlich erreichen, daß nicht immer bloß vom Vorverfahren gesprochen, sondern einmal auseinandergesetzt wird, wie man sich die Hauptverhandlung auf Grund der neuen Methode vorstellt: nicht mit allgemeinen Worten, sondern eingehend und namentlich vom Standpunkte der Leitung der Verhandlung aus. Ich würde nur wünschen, daß sich einer der Vertreter der neuen Vorerhebungen einmal zu einer etwas komplizierten Hauptverhandlung ins Auditorium setzt, dem Verhandlungsleiter genau zusieht und es sich dann lebhaft vorstellt, wie dies später möglich wäre, wenn wir Vorerhebungen neuen Systems hätten.

Hochinteressant sind die Darstellungen Sommers über die neuen Forschungen in Bezug auf die Aussage, da der berühmte Psychiater mit großer Schärfe die Kriterien der normalpsychologischen Vorgänge hervorhebt. —

---

b) Von Ernst Lohsing.

17.

Stefan Großmann, Österreichische Strafanstalten. 1.—5. Tausend. Wiener Verlag. Wien und Leipzig, 1905 (kl. 8°, 154 Seiten).

Eine Schrift, die uns in die Art des Vollzugs der Freiheitsstrafe Einblick gewährt, ist stets mit Freude zu begrüßen, gar bei uns in Österreich, wo die ins Gebiet der Gefängniskunde einschlagende Literatur ziemlich gering ist. Die Schrift von Großmann zeichnet sich dadurch aus, daß sie eine interessante Zusammenstellung von Einzelbeobachtungen bietet, Beobachtungen einzelner Strafanstalten der Oberlandesgerichtsprengel Wien und Prag und Beobachtungen mancher Einzelheiten innerhalb dieser Anstalten. Nur eine Anstalt schildert Großmann auf Grund der Mitteilungen eines ehemaligen Sträflings; das ist die Strafanstalt Karthaus in Böhmen. Die anderen Anstalten — Garsten, Pankraz bei Prag, Stein, Göllersdorf und die beiden Weiberstrafanstalten Neudorf bei Wien und Řepy bei Prag — hat der Verfasser selbst besucht.

Die Ergebnisse, zu denen er gelangt, sind keineswegs erfreuliche zu nennen. Wollte man sich darüber hinwegtrösten, daß Großmann „nur" Laie ist, wäre dies ein arger Fehler. Denn in Sachen des Strafvollzugs sind leider auch die meisten Juristen Laien, und wie viele Strafrichter mag es geben, die niemals eine Strafanstalt gesehen haben! Dann ist es freilich kein Wunder, wenn einem die Sache spanisch oder gar portugiesisch vorkommt.

Das, woran der österreichische Strafvollzug am meisten krankt, ist der Mangel an Einheitlichkeit. Großmann zeigt uns, wie verschieden nach



Qualität und Quantität die Sträflingskost, wie verschieden die Sträflingsarbeit, wie verschieden — fast wäre man auch hier versucht, zu sagen: nach Qualität und Quantität — die Disziplinarstrafen in den verschiedenen Strafanstalten sind. Gerade die Sträflingskost ist ein sehr wunder Punkt, wenn man an der Hand der statistischen Daten des Vorworts sieht, daß 1878 noch 773,139 Gulden und 1894 nur noch 519,840 Gulden an Verpflegskosten verausgabt wurden, wobei noch zu bedenken ist, daß weder die Zahl der Sträflinge, noch die Preise der Lebensmittel eine Abnahme erfahren haben.

All dies in populärer Form weiteren Kreisen mitgeteilt zu haben, ist unter allen Umständen eine verdienstvolle Leistung. In allem können wir freilich Großmann nicht zustimmen. Dies gilt z. B. hinsichtlich seiner Erörterung über die Arbeitslöhne, wobei er es unbillig findet, daß auch die „Lebenslänglichen" nur die Hälfte des Lohnes für Nebengenüsse verwenden dürfen, während die andere Hälfte, die sonst beim Strafaustritt ausgefolgt wird, hier für die Erben abfällt. Der Verfasser scheint hier eben zu übersehen, daß es doch nicht angeht, durch Zuweisung des ganzen Lohnes für Nebengenüsse den schwereren Verbrecher günstiger zu stellen als den minder schweren. Ferner wird die Kumulierung mehrerer Disziplinarstrafmittel gerügt; gewiß ist sie überflüssig, aber mit Rücksicht auf eine wohl analog anwendbare Bestimmung des Strafgesetzes meines Erachtens nicht unzulässig.

Besonderer Beachtung sei schließlich das letzte Kapitel „Karthaus" empfohlen, dessen Zustände nach den Mitteilungen eines gewissen Töpfl geschildert werden, welcher 1878 zum Tode verurteilt, dann begnadigt wurde und nach 26 Jahren Kerkerhaft nach wie vor seine Unschuld beteuert. Großmann hat die Schicksale dieses Mannes zum Gegenstand eines interessanten Aufsatzes in der Wiener „Arbeiter-Zeitung" und eines Vortrags in der „Kulturpolitischen Gesellschaft" in Wien gemacht; über dieser Sache lagert ein Dunkel, dessen Zerstreuung höchst wünschenswert wäre. Interessant aber ist es, diesen ehemaligen Sträfling gewissermaßen selbst zu vernehmen.





Am 24. April 1905 starb in Graz unser verehrter Mitarbeiter, Regierungsrat Dr. Karl Hiller, o. ö. Professor des Strafrechts an der Universität in Graz. Er war am 3. Januar 1846 in Würzburg geboren, studierte, promovierte und habilitierte sich in Heidelberg und wurde 1875 zum Professor in Czernowitz, 1898 in Graz ernannt. Karl Hiller genoß ob seiner wissenschaftlichen Bedeutung, als ausgezeichneter Lehrer und vortrefflicher Kollege allgemeines und großes Ansehen. Er schrieb: „Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriffe des Vergehens der Widersetzlichkeit“ (Würzburg 1873), „Über die neueste Bewegung in der strafrechtlichen Prinzipienlehre“ (Rektoratsrede, Czernowitz 1885), „Zur Irrtumsfrage beim Widerstande gegen die Staatsgewalt“ (Gerichtssaal, 1874), „Referat über den beendigten Versuch und den freiwilligen Rücktritt vom Versuch nach österreichischem Recht“ (Verhandlungen des Deutschen Juristentages, 1876), „Zur Versuchslehre des österreichischen Strafrechts“ (Grünhuts Zeitschrift, 1878), „Zur Frage des Strafschutzes der Eisenbahnen“ (Österreichische Eisenbahnzeit. 1880), „Über den gegenwärtigen Stand der Lehre von der Konkurrenz der Delikte“ (Gerichtssaal, 1881), „Die Frage der sogenannten Idealkonkurrenz“ (Grünhuts Zeitschrift, 1885) u. a. Unser Archiv verliert an Karl Hiller einen treuen Freund und unermüdlichen Förderer. —

Hans Groß.

VII.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

Nachmittags schrieb ich meinen Eltern die Wahrheit über meine Stellung in Algier und teilte ihnen gleichzeitig meinen Entschluß mit, nach Deutschland zurückzukehren und mich, um allen Weiterungen wegen meines überschrittenen Auslandsurlaubes aus dem Wege zu gehen, sofort freiwillig zur Ableistung meiner Dienstzeit zu melden. — Auf die enorme Anspannung der letzten Tage folgte aber nun die Reaktion. Ich bedurfte dringend der Erholung. Darum blieb ich bis zum folgenden Mittwoch in Delle und reiste dann über Basel nach Zürich weiter. Dort kehrte ich in der Herberge zur „Heimat" ein und fand Gelegenheit, schauderhafte Beobachtungen in bezug auf „Wanderburschen" zu machen. Heute ist's freilich auch dort anders und Gottlob! besser.

Der deutsche Generalkonsul in Zürich riet mir, mich am 24. April in Waldshut bei der stattfindenden Musterung zu melden. Das tat ich. Der Bezirkskommandeur hatte an meiner Erzählung das größte Vergnügen und hieß mir, mich ihm in der französischen Uniform zu präsentieren, um wieder einmal den Anblick eines Piou-piou zu haben. — Meiner sofortigen Einstellung hätte gar nichts entgegengestanden, wenn ich mich hätte legitimieren können. Da dies nicht der Fall war, der Herr Oberstleutnant — wie er sich ausdrückte —



mir auch keinen Posten vors Hotel stellen könnte, so mußte ich bis zum Eintreffen meiner Identifizierung im Waldshuter Amtsgerichtsgefängnis allerdings mit sonstiger völliger Freiheit einquartiert werden. Der Herr Bezirksamtmann versicherte mir, daß die Antwort telegraphisch vom B.er Polizeipräsidium erbeten, meine Beschränkung, also jedenfalls eine nur ganz kurze sei. Nach 5 Tagen ließ ich fragen, ob ich denn vergessen sei. Nein, nur die Recherche sei nicht genügend beantwortet, weshalb weitere Information erbeten sei. Nun bekam ich Angst, ob doch nicht etwa von der Wechselgeschichte etwas an die große Glocke gekommen sei. Die Angst war wieder unnütz. Neun Tage brachte ich so in Waldshut zu, dann entließ mich der Herr Bezirksamtmann unter Bedauernsversicherungen nach Donaueschingen, dem Sitz des Bezirkskommandos. In liebenswerter Weise stellte mir der Kommandeur die Wahl der Garnison frei. Ich entschied mich für K.

Am 6. Mai 1892 bei schönstem Schneetreiben traf ich beim Regiment ein und wurde der x. Kompanie zugeteilt. Der Feldwebel war als ehemaliger Gymnasialabiturient (!) ein prächtiger Mann. Unnachsichtig streng, unbestechlich, gerecht selbst dann, wenn er dem Kampagniechef entgegentreten mußte. Telegraphisch meldete ich mich bei meinen Eltern, und zwei Tage darauf trafen reichliche Mittel zu meiner Ausstattung ein. Am 7. Mai früh wurde ich meinem Hauptmann G. vorgestellt, der mich als „Menschen, der sich der Dienstpflicht entziehen wollte," apostrophierte. Ich verwahrte mich entschieden dagegen und versprach, den Herrn Hauptmann in Kurzem eine bessere Meinung von mir fassen zu machen. „Wir werden ja sehen!" — Na, schön war der Empfang nicht. — Nach 11tägiger Spezialdrillung durfte ich aber doch schon in die Front eintreten und das Bataillonsexerzieren mitmachen. Vier Tage später ward ich Flügelmann der Kompagnie 5 cm größer als mein Nebenmann! Nach dem ersten Manöver wurde ich Gefreiter, nach 11 Monaten Unteroffizier, holte mir eine Schießauszeichnung und war mit einem Wort enfant gaté des gestrengen Herrn Hauptmanns. Auf Zureden des Zahlmeisters meines Bataillons kapitulierte ich, um eventuell selbst Zahlmeister zu werden. Nach dem zweiten Manöver wurde ich vom Bataillon zur Anlernung und vorläufigen Stellvertretung des Bataillonsschreibers — zum großen Verdruß meines Hauptmanns, der „Tintenlecker" nicht leiden mochte — kommandiert. Im November 1893 trat mein Feldwebel in den Zivildienst, und ich wäre auf des Hauptmanns Wunsch in seine Stelle gerückt, wozu aber meine 18monatige Dienstzeit doch gar zu kurz war. Heftig fuhr mich der Chef an: „Warum haben Sie auch noch



keine zwei Jahre hinter sich! Aber natürlich, Ihr Tintenlecker könnt weiter nichts, als einem das Leben schwer machen!" Seit dieser Stunde ward mein bisheriger Protektor mein bitterster Feind. Zur Zahlmeisterei ging ich nicht, denn meine erste Information, die ich quasi privatim von dem Herrn Zahlmeister erbat, gipfelte in seiner Erklärung: „Ja, das ist Vorschrift!" Nee, danke! Schablonenmensch mag werden wer kann, ich nicht! Im Februar 1894 wurde ich etatsmäßiger Bataillonsschreiber, und in kurzer Zeit stand ich in Bezug auf Arbeitserledigung als Muster vor den Kameraden und war gleich angesehen bei meinem Bataillons- und dem Regimentskommandeur. — Zum Unglück erzielte ich dann im Sommer beim Unteroffizierspreisschießen als drittbester Schütze im Regiment wieder einen Vorrang, was mir seitens meines gerechten Hauptmanns die Anerkennung: „Das ganze Jahr sieht man so'nen Kerl nicht im Dienst, und dann kommt er und schießt einem die Preise weg. Der T..... soll den Tintenlecker holen!" und einen echten Haß zutrug, dem Ausdruck zu geben, sich später Gelegenheit fand. An Stelle des zur Kriegsakademie kommandierten Bataillonsadjutanten trat ein sehr junger, sehr wohlhabender Herr, der ein Jahr lang à la suite des Regiments gestanden und während dessen eine Bummeltour durch Mexiko gemacht hatte. Seine Dienstkenntnis belief sich auf süperbes Reiten, tadellose Umgangsformen (mit Gleichgestellten) und in puncto Erledigung schriftlicher Arbeiten erhebliche Begriffsstützigkeit! Zum großen Gaudium des Herrn Regimentsadjutanten kam daher Herr Leutnant Cl. mit seinem K. niemals aus. Eines Tages hielt er mir eine wohlgefügte Standrede, die mit dem Urteil schloß: „Sie müssen immer bedenken, daß Sie nur ein ganz gewöhnlicher Unteroffizier, also ein ungebildeter Mensch sind!" „„Verzeihung, Herr Leutnant! Abgesehen vom Standesunterschiede glaube ich, daß der Unterschied zwischen uns beiden nur der ist, daß ich mir die gleiche Bildung wie Sie nur ein paar Jahre früher erworben habe!"" Das war frech, aber nur dem Grade meiner Gereiztheit entsprechend, und Leutnant Cl. unterließ es, dem Herrn Major den Vorfall zu melden. Aber die Rache schläft nicht! Am drittletzten Tage des 94er Manövers ging beim Bataillon ein Schreiben ein, daß am nächsten Morgen früh 8 Uhr beim III. Bataillon eintreffen sollte. Mittags schickte ich unter anderen dieses Zirkular ins Quartier des Herrn Adjutanten zur Unterschrift. Der Herr Leutnant geruhten aber zu ruhen, und endlich abends 6 Uhr konnte ich das Schreiben expedieren. Das III. Bataillon lag in einem von unserem Quartier etwa 9 km entfernten Orte, weswegen ich unseren Postagenten selbst aufsuchte und fragte, ob das Schreiben bis zum nächsten Morgen 8 Uhr



dem III. Bataillon zugestellt würde. „Jawohl, schon vorher.“ Als ich am letzten Manövertage nachmittag mit dem Stabswagen in unserer Einbarkierungsstation einrückte, wurde ich sofort zum Regimentsadjutanten geholt. Das Schreiben war bis zur Stunde noch nicht an das III. Bataillon gelangt! Ich gab den Sachverhalt an, der Regimentsadjutant schimpfte auf die Postschlamperei. Mit der ersten Post, die am folgenden Tage in der Garnison empfangen wurde, bekam auch das III. Bataillon sein Schreiben. Rückfrage bei der Post ergab, daß qu. Postagentur nicht über die Behandlung der Poststücke informiert sei, daher auch nicht wußte, daß alle von dem Postwagen gesammelten Sendungen der zuständigen Direktion zugeführt und von dieser erst verteilt wurden. Mittags abgeliefert, wäre die Bestellung am nächsten Morgen erfolgt. Der Herr Adjutant gab an, das Zirkular erst nachmittags bekommen zu haben, und mutete mir zu, daß ich der Versicherung des Postagenten nicht hätte glauben, sondern die Radfahrerordonanz in sinkender Nacht auf bergiger Schwarzwaldstraße mit dem Schreiben hätte absenden sollen. Mein Bataillonskommandeur war beurlaubt, sein Stellvertreter, überzähliger Major und Intimus meines Hauptmanns, verdonnerte mich ungehört nach Mitteilung an meinen Hauptmann zu 8 Tagen Kasernarrest! Vom Kompagniechef erhielt ich dazu Urlaubsverweigerung auf drei Monate. Ich hatte berechtigten Grund zur Beschwerde. Aber wie sie anbringen? Um mich über den Hauptmann zu beschweren, hätte ich des Bataillonskommandeurs bedurft, der ja mit jenem im Einverständnis stand. Um mich über den Major zu beschweren, des Hauptmanns; ich drehte mich also im Kreise. Nun blieb mir freilich noch ein Weg: der Kompagniefeldwebel mußte meine Beschwerde über beide Herren dem Regiment vorlegen. Dieser war aber ein rückgratloser, wegen seiner Unfähigkeit sehr wacklig stehender Untergebener des Chefs, der nicht wagte, den von mir erbetenen Schritt zu tun. Neben meinem Bataillonsschreibergeschäft war ich noch Menagebuchführer und kam infolgedessen abends selten vor 8 Uhr aus der Kaserne. Da blieb mir denn für den Besuch im Hause meiner späteren Schwiegereltern und für die „Merhensja“ — Stammtischvereinigung verschiedener Staatsbeamter und Kaufleute — doch gar zu wenig Zeit. Da kam mir eine Dienstvorschrift zu statten: „In Behinderung des Kompagniechefs kann der Bataillonsadjutant als direkter Vorgesetzter des Bataillonsschreibers diesem Urlaub bewilligen! Leutnant Cl., der längst bereute, mit mir nicht immer Frieden gehalten zu haben, signierte anstandslos meine Pässe. Aber – der Krug geht eben nur solange zu Wasser, bis er bricht! Ende November mußte der Herr Adjutant einige



Tage „Schmücke Dein Heim!“ machen. Die zu expedierenden Schriftstücke schickte ich ihm durch die Ordonnanz, in derselben Mappe auch einen eventuellen Urlaubspaß. Da kam eines Tages der Herr Major etwas früher ins Bureau, nahm der zurückkommenden Ordonnanz die Unterschriftsmappe ab, auf deren letzter Seite wieder ein Urlaubspaß für mich lag. Zwar glaubte ich die vorgenommene Eskamotage gelungen, doch die Augen des Herrn Kommandeurs hatten doch recht gesehen. Auf seine Frage gab ich ihm wahrheitsgemäß Antwort. Der Herr Major bedeutete mir, daß solche Hintertüren nicht nach seinem Wunsche wären, daß er aber mit Hauptmann G. wegen Zurücknahme seiner rigorosen Urlaubseinschränkung mir gegenüber sprechen wolle. Das geschah während der Paroleausgabe, wo die Bataillonsadjutanten, -Schreiber und sämtliche Feldwebel um den Regimentsadjutanten geschart und immer viel Offiziere zugegen sind. Ich hörte, wie der Herr Major meinem Hauptmann ruhig meinen Winkelzug mitteilte und wegen der überflüssigen Urlaubsbeschränkung anfaßte. „Entschuldigen, Herr Major!... Feldwebel! Nehmen Sie dem Unteroffizier K. sein Seitengewehr ab und führen Sie ihn sofort auf fünf Tage in Arrest!“ Sein Haß hatte endlich das Ziel gefunden.

Im Oktober hatte ich mich mit meiner jetzigen Frau verlobt und plante, nach Ablauf der Kapitulation (1. Oktober 1898) beim Oberhofmarschallamt Sr. Maj. des K.s einzutreten, wozu mir meines Vaters Stellung verholfen hätte. — Heute wäre ich Hofrat anstatt Sträfling! — Das war durch diese Arreststrafe vorbei. Die Strafe selbst war ja berechtigt; die Art meiner Verhaftung aber so schimpflich, daß ich sann und sann: wie kommst du von diesem G. los? Gleich nach beendeter Parole kam der Feldwebel wieder zu mir und teilte mir mit, daß ich auf Verlangen des Hauptmanns nach verbüßter Strafe in die Front zu treten habe. — — Das fehlte noch. — — An Desertion dachte ich, verwarf aber sofort den aufsteigenden Gedanken; eidbrüchig wollte ich nicht werden. Schließlich fiel mir etwas ein, das mußte glücken. Daß ich dabei übersah, welches moralische Zeugnis ich mir selbst damit ausstellte, beweist nur zu gut, wie verkommen das echte Ehrgefühl in mir war. Ich hatte einige Monate vertretungsweise auch die Kantinenbuchführung usw. besorgt, u. a. einem reisenden Zirkus aus der Kantinenkasse 18 Mk. und etliche Pfennige gezahlt, den Betrag richtig verbucht, aber versehentlich die Quittung nicht zu den Belegen genommen. Als ich sie nach längst erfolgter Übergabe des Kantinengeschäftes in einer Rocktasche fand, zerriß ich sie einfach. Dieser Umstand mußte mir dienen. Nach Ablauf der fünf Tage sollte ich als Stubenältester und Korporalschaftsführer eine

Mannschaftsstube beziehen und nachmittags schon Dienst tun. Statt dessen steckte ich mich in den Ordonnanzanzug, ging zum Bataillonsadjutanten als untersuchungsführenden Offizier und bezichtigte mich der Unterschlagung obiger 18 Mk. Der sah mich an und sagte, das solle ich einem anderen weiß machen. Ich drang aber in ihn, er ging sofort ins Kasino und benachrichtigte den dort befindlichen Major. Frh. R. von C. kam: „Sie, K., wollen 18 Mk. unterschlagen haben." „„Jawohl, Herr Major!"" — „Machen Sie doch keine Flausen. Sie haben monatlich regelmäßig ihren Zuschuß von Hause bekommen, haben mit den Nebeneinkünften an 50 Mk. Sold und machen doch keine Spünge. Also was ist's?" „„Herr Major, ich habe nicht als Frontunteroffizier kapituliert und gehe bei Herrn Hauptmann G. anders einem Höllenleben entgegen. Ich muß die sofortige Aufhebung meiner Kapitulation erzwingen und bitte deshalb, meine Beschuldigung gelten zu lassen!" Das Fehlen des Belegs in den Kassepapieren wurde festgestellt. Trotzdem wollte der Herr Major nichts von einer Untersuchung gegen mich wissen. Ich war aber so verrannt in meine Freiheitsidee, daß ich nicht nachgab, bis ich mich als Untersuchungshäftling beim Arrestaufseher melden durfte. Bei der ersten Vernehmung durch den Adjutanten des III. Bataillons — der des meinigen hatte sich als „befangen" erklärt — gab ich dann auch, wenngleich wahrheitsgemäß, so doch überflüssig an, daß ich vorbestraft sei. Die notwendigen, schließlich doch zu meinem Erstaunen negativ endenden Recherchen zogen die Untersuchung bis zum Jahresschlusse hin. Am 31. Dezember 1894 wurde ich zu 3 Wochen Mittelarrest, Degradation, und da ich „angeblich" vorbestraft sei, mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. Letzteres hatte ich nicht vorausgesehen; es traf mich bitter. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Januar 1900 ward ich rehabilitiert. Am 12. Januar 1895 wurde ich entlassen.

Sechs Monate später traten in K. die Gläubiger des Hauptmanns G. zusammen und verlangten Begleichung seiner — allerdings von seiner englischen Frau kontrahierten — Schulden in Höhe von einigen 60000 Mark! Bald darauf „wurde er abgegangen". Als ich diese Nachricht bekam, verzieh ich dem Manne alles; denn wer solche Last auf seinem Nacken hat, kann unmöglich gegen andere gerecht sein. Sein Pollux, Major A., erhielt am 1. Oktober 1895 einen „Ruheposten" als Schießplatzverwalter in H., Els. Er wütete zwar, mußte aber gehen.

Jahr und Tag blieb ich noch in K. und betrieb erst Jalousieen- und Rollläden-, später (nach fachmännischer Ausbildung in Dresden) Gasglühlichtinstallation. Damit verdiente ich zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig, und als Auer seinen Apparatpreis plötzlich von

9 auf 5 Mark herabsetzte, verlor ich alles, was ich hatte. Nun wandte ich mich wieder an die D. L.-Gesellschaft nach B., wurde sofort engagiert und reiste Ende Januar 1896 in Begleitung meiner Braut, die bei meinen Eltern norddeutsche Haushaltung lernen sollte, nach B. Am 1. Februar trat ich bei der D. L. G. an, Mitte März wurde ich vor die Kriminalpolizei zitiert und wegen der Wechselfälschung von 1890 verhaftet.

T., auf den ich mich als Entlastungszeugen berief, war damals in Budapest. Er wurde dort kommissarisch vernommen und sagte — in der Meinung, es handle sich um Bezahlung der 500 Mark — aus, er wisse von nichts. Am 15. Juli 1896 wurde ich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, die ich als Schreiber der Weiberabteilung im Untersuchungsgefängnis Moabit verbüßte. V., der später wegen Verleitung vor Gericht stand, wurde als unzurechnungsfähig erklärt. T. wegen seines falschen Zeugnisses zur Bestrafung ziehen, kann ich mangels Zeugen und auch wegen der Nutzlosigkeit für mich nicht.

Wie furchtbar ich während der Strafzeit litt, ist denkbar, wenn ich sage, daß ich fürchtete, meine Braut würde sich von mir wenden. Es geschah Gott sei Dank nicht. Am 15. Januar 1897 kam ich zur Entlassung. Am 1. Februar trat ich bei einem Tapetengeschäft als Geschäftsführer ein, mit der Absicht, das Geschäft später in Gemeinschaft mit einem Fachmann zu erwerben. Als ich Ende April Einblick in die Bücher verlangte — das Geschäft ging wenig vertrauenerweckend — und dieser mir verweigert wurde, kam es zum Bruch. Im nächsten Monat fallierte der Inhaber.

So stand ich in meiner jungen Ehe, die am 29. März 1897 geschlossen wurde, zum ersten Male stellungslos da. Am 25. Mai wurde ich jedoch schon wieder engagiert und zwar als Buchhalter bei den Stahlbahnwerken Fr. u. Comp. Während meiner 5 wöchigen Probezeit sollte ich nur 125 Mk. per Monat bekommen, doch schon nach 14 Tagen wurden mir 140 Mk. zugebilligt. Ab 1. Januar 1898 bekam ich 150 Mk. monatlich. Am 11. Januar wurde unser erstes Kind geboren. Um die größeren Anforderungen decken zu können, betrieb ich mit Erlaubnis meiner Chefs nebenher Gasglühlichtinstallation. — Im Laufe des Jahres rückte ich zum 1. Buchhalter vor, machte die gesamten Buchungsarbeiten für die gegen Ende des Jahres vorgenommene Umwandlung der Kollektivfirma in eine Aktiengesellschaft, wobei ich mir manche Nacht „um die Ohren schlagen“ mußte. Am 1. Januar 1899 ward die Aktiengesellschaft aktiv und ich zum Chef der Gesamtbuchhaltung mit 200 Mk. Monatsgehalt ernannt. Ein aus früheren Zeiten noch nicht aufgeklärter Bilanzfehler über 3700 Mk.

sollte nun mit Gewalt entdeckt werden. Ihm wandte ich jede freie Stunde und viele Abende zu. Da niemals von einer Entschädigung die Rede war, ging ich eines Tages zum Direktor Fr., diesen Punkt zu ventilieren. Wir kamen überein, daß mir 1/2 % vom Reingewinn der A.-G. pro 1899 werden sollte. Im Sommer wurde ich stark neurasthenisch, sollte einige Zeit ausspannen, doch verweigerte mir Direktor Fr. jeden Urlaub. — Der Fehler fand sich nicht. Da mir Fr. eines Tages in der Konferenz höhnisch sagte: „Wir werden einfach einen gerichtlichen Bücherrevisor kommen lassen, der wird Ihnen den Fehler in einer Stunde zeigen“, ließ ich telephonisch den renommiertesten dieser Herren zu einer Revision bitten. Er sagte für denselben Abend zu. Davon machte ich Direktor Fr. Mitteilung, der zwar ein dummes Gesicht machte, schließlich aber versprach, er werde sich ebenfalls einfinden. Der Revisor kam, fragte mich nach Sachverhalt und den bereits getanen Schritten. Auf meine Antwort lachte er: „Was soll ich denn da noch?“ Zugleich trat Direktor Fr. in mein Zimmer. Ich stellte den Revisor vor, der dann sofort Fr. sagte, daß alles, was meinerseits geschehen sei, der einzig mögliche Weg zur Findung des Fehlers sei. Fr. meinte: „Na, ich meine, Sie haben doch Routine im Fehlerfinden.“ „„Schön, Herr Direktor, ich werde mein Heil versuchen.““ Direktor Fr. verschwand. Der Revisor arbeitete fast zwei Stunden und sagte schließlich: „Das ist ja höherer Selbstmord. Setzt die Geschichte doch einfach ins Reservekonto.“ Das war mein Wille längst, aber nicht nach Frs. Geschmack, der dann ja vielleicht ein paar hundert Mark weniger Dividende eingestrichen hätte! Nun, der Spaß mit dem Revisor kostete 40 Mk. und Fr. ließ mir zunächst meine Ruhe. Dann suchte er mich einmal in stiller Stunde auf, klapperte widerwärtiger Gewohnheit gemäß mit dem Geld in seiner Tasche und sagte: „Na, ich meine, der Fehler ist doch zu finden. Ich meine, es soll mir ja nicht darauf ankommen, Ihnen ein paar hundert Mark extra zu zahlen . . . .“ „„Herr Fr., ich glaube Ihnen bewiesen zu haben, daß ich mir meiner Pflicht durchaus bewußt bin. Ihr Geld imponiert mir nicht, und ich kann daher auch die Entdeckung des Fehlers weder beschleunigen noch gar etwa herbeiführen!““ Nun meinte er des Langen und Breiten, was ihn zur Gründung der Aktien-Gesellschaft veranlaßt habe, wie er sich allmählich von seinem Aktienbesitz befreien werde usw. Ich staunte. Was war denn dem?

Tags darauf ließ mich der Direktor unserer Finanzierungsbank zu sich bitten und befragte mich über die Fehlergeschichte. Der Schluß war, der Posten sollte als auf altes Reservekonto gehörig von den früheren Inhabern der Firma gedeckt werden. — Darauf wurde



ich von der Direktion mit dem Auftrage überrascht, bis 1. Januar 1900 für Süddeutschland eine neue Filiale der Aktiengesellschaft mit dem Sitze M. zu errichten und deren Leitung zu übernehmen. Bedingungen: Fixum wie bisher, 7 1/2 % Tantieme vom Reingewinn, Jahresvertrag. Direktor Fr. schloß: „Na, ich meine, vorläufig werden ja nicht mehr wie 6000 Mk. jährlich für Sie herauskommen, aber Sie wissen ja, was die anderen Filialleiter haben!“ Und ich nahm an. Hatten doch z. B. die Herren in Leipzig und Köln pro 1899 allein an Tantiemen 17000 bezw. 28000 Mk. eingestrichen! — Jawohl, aber die Glanzperiode ging leider mit Riesenschritten zu Ende!

Mit Rücksicht auf die glänzende Zukunft bewilligte die Direktion nur Tragung der halben Übersiedlungskosten.

Am 27. Dezember 1899 kam ich definitiv in M. an; Frau und Kind fuhren bis nach Eintreffen der Wohnungseinrichtung nach K. An den Verkauf meines immer noch nebenher geführten Installationsgeschäftes war wegen Kürze der Zeit nicht zu denken, zudem hatte das Sprichwort von den „zwei Herren“ Recht behalten, und ich zog nach M. mit mehr als 1000 Mk. geschäftlichen und ca. 400 Mk. Privatschulden. Dazu traten nun noch fast 200 Mk. als mein Anteil an den Übersiedlungskosten und im April nach Beziehen der vorher nicht frei gewordenen Bureau- und Wohnräume für deren nötige Ergänzungsausstattung ca. 600 Mk. Privatvermögen hatten wir längst nicht mehr, aber das Geschäft ließ sich gut an, und die 1899er Tantieme betrug nach der Bilanz über 1400 Mk. Ich zahlte also meine Schulden bis auf 400 Mk. und rechnete im übrigen mit der 1900er Tantieme. Als ich aber die 1899er Tantieme forderte, machte Direktor Fr. erst Ausflüchte, schließlich bestritt er sie mir ganz. Freilich, ich hatte einem schlechten Menschen auf sein Wort vertraut. Das darf man nicht!!

Im zweiten Quartal verlor ich durch Bummelei der Berliner Zentrale meinen besten bayerischen und den besten württembergischen Kunden, dazu schwollen die Selbstkostenpreise, die B. mir berechnete, derart an, daß ich gegenüber der Konkurrenz glatt auf dem Trocknen saß. Diesbezügliche Vorstellungen trugen mir die gröbsten Vorwürfe ein. Richtig wäre gewesen, wenn ich der Direktion die Filiale vor die Füße geworfen hätte; aber ich war ja durch die vorentnommenen Gelder geknebelt! Die unglaublich — wenigstens für den an B.er Verhältnisse gewöhnten — hohen Lebensmittelpreise, die endlosen Festtage, die Gewohnheit des Wirtshauslebens taten auch das Ihrige, um das in die Kasse gerissene Loch immer größer zu machen.

Als Repräsentant einer der bedeutendsten Firmen der Branche durfte ich weisungsgemäß nur in ersten Hotels wohnen, mußte dem-



entsprechend gekleidet gehen. Dabei gingen durchschnittlich wieder mehr als die von B. bewilligten Reisespesen von 10 Mk. pro Tag auf, und die halbe Zeit brachte ich sicher auf Reisen zu. Reichte ich meinen monatlichen Kassenauszug ein, so gab's seitenlange Nörgeleien. Schließlich nahm ich erfolglose Reisen und ähnliche Ausgaben vorläufig auf meine Kasse, um bei besserem Geschäftsgang Nachrechnung zu machen. — Gegen Schluß des Jahres fielen plötzlich die Materialpreise derart, daß ich an meinem lumpigen Lager im Erwerbswerte von ca. 140000 Mk. volle 18000 Mk. abschreiben mußte. Adieu Geschäftsgewinn; adieu Tantieme!

Nun hieß es, immer das alte Loch mit dem Gelde aus einem neuen stopfen; dabei bröckelt aber bekanntlich immer mehr ab. Als ich im März 1901 einmal den Mut fand, an eine Zusammenstellung zu gehen und eine Summe von fast 8000 Mk. fand, erschrak ich aber doch gewaltig. Wohl hatte ich täglich, ja stündlich zu Gott dem HErrn gebetet, Er wolle alles zum guten Ende führen, doch hatte ich auch täglich, ja stündlich nur immer getan, was mir gerade gefiel.

Meine Frau hatte von allen meinen Sorgen keine Ahnung. Sie ließ ich mit dem Kinde am 25. März zum Geburtstag meines Vaters und zur Taufe des ersten Sprößlings meines Freundes nach B. fahren. Am Charfreitag wollte ich zum hl. Abendmahl gehen und wäre am liebsten vorher zum Herrn Pfarrer Br. in eine Privatbeichte gegangen, doch die falsche Scham hielt mich zurück. So ging ich denn am Charfreitag früh in der Meinung, daß vor dem hl. Abendmahl Beichte und Absolution stattfände, wie ich's von B. her gewöhnt war, in die Matthäuskirche. Bald erkannte ich, daß die Beichte wohl schon am Vorabend erfolgt war, genierte mich aber, die einmal betretene Kirche unverrichteter Dinge zu verlassen und empfing zur Krönung meiner Schlechtigkeit das hl. Abendmahl wohl reuigen und bußfertigen Herzens, wohl mit der Absicht gründlicher Besserung, aber doch ohne empfangene Absolution!

So mußte es kommen! Anders gäbe es ja keinen gerechten Gott mehr!

Am 24. April war uns ein Knabe geboren worden, den uns der liebe Gott jedoch schon am 26. Mai nach Tags vorher empfangener Nottaufe wieder nahm. Er starb an Rotlauf. An seinem kleinen Sarge gelobte ich im Stillen, mein Leben so zu bessern, daß ich die mich damals schon drückenden Sorgen abwerfen könne. Gelobt habe ich alles; gehalten nichts! Mußte da Gott nicht mit eiserner Rute dreinfahren?

Die Osterfeiertage wollte ich benutzen, um einen mir befreundeten

Ingenieur in K. wegen eines Darlehens in Höhe der meiner Kasse fehlenden Summe anzugehen, fuhr auch hin, fand aber nicht den Mut, meine Bitte vorzubringen. Und es war gut so.

Meine Abwesenheit hatte ein mir von B. mitgegebener junger Mann — C. —, der genau in meine Lage eingeweiht war, da er fast ständig mit mir und in meinem Hause verkehrte, benutzt, um seine Befürchtung, ich möchte schließlich noch tiefer in Verlegenheit kommen, nach B. zu melden. Am Osterdienstag früh rief mich B. telephonisch an. Der Syndikus fragte nach dem wahren Stande der Kasse. Ich gestand das Defizit. Das war am 9. April. Nun war ich fertig. Wohl hatte ich der Aktien-Gesellschaft im Versicherungswege 15000 Mk. Kaution gestellt; aber würde man nicht sagen, weil ich mich dadurch gedeckt glaubte, hätte ich mich an der Kasse bereichern wollen? Ich ging in meine Wohnung, nahm Herrn C. mit, dem ich einen Brief an meine Frau geben wollte, um mit mir sodann durch Erschießen ein Ende zu machen. Der junge Mensch durchschaute mich wohl, denn in rührender Anhänglichkeit, die mir übrigens sowohl das Bureau- als auch das Lagerplatz- und Werkstättenpersonal bewies, ermahnte er mich, an Gott und meine Pflichten gegenüber meiner Familie zu denken und nicht etwa Hand an mich selber zu legen. „Was haben Sie denn getan?“, so schloß er, „haben nicht H. in C., H. in L., K. in H. (Filialleiter wie ich) früher dasselbe getan, aus späteren Einkünften die bona fide entnommenen Summen gedeckt und sind heute noch in Amt und Würden? Ja, das weiß Gott; bona fide, durch ordnungsmäßige Berechnung zu gelegnerer Zeit die für das Geschäft verbrauchten Summen und durch Rückstellung meiner Tantiemen die privatim gebrauchten Gelder ersetzen zu wollen und zu können, hatte ich die Last auf mich genommen.

Am 10. April traf der Syndikus, ehemaliger kaiserlicher Amtsrichter F. in M. ein, nahm unter der Versicherung, daß die Gesellschaft keine strafrechtliche Verfolgung beabsichtige, mit mir ein Protokoll auf, wonach ich die ganze Summe als veruntreut gelten ließ und mich jeder Ansprüche an die Gesellschaft bar erklärte. Was blieb mir übrig als zu unterschreiben? Streit und Staatsanwalt oder Ruhe und die größere Schuldenlast. Der Vertreter der Versicherung wurde ebenfalls herbeigeholt, dessen unverschämte Äußerungen, wie „lukrative Gaunerei“ u. dgl. er sich nicht nur von mir, sondern auch von dem Syndikus zurückgewiesen zu sehen, gefallen lassen mußte.

Meine telegraphisch zurückgerufene Frau kam am 11. April abends an. O wie war mir das Herz schwer, ihr alles sagen zu müssen! Was antwortete sie mir? „Gott sei Dank, daß es so ge-

kommen ist. Du schindest und plagst Dich für andere halb tot, läßt Holz auf Dir hacken, und die freuen sich, daß sie einen Dummen haben, der nur einen Lohn bekommt und für dreie arbeitet!“

Am 15. April bezogen wir eine andere Wohnung mit der Absicht, vorläufig zwei Zimmer zu vermieten, bis unsere Lage wieder gebessert sei. Ich suchte lange vergeblich nach einer Stellung, endlich Mitte Mai boten sich mir zwei zugleich. Am Samstag, den 17. Mai, fuhr ich wegen einer ganz annehmbaren Stelle nach Pl., einem M.er Vorort, wurde angenommen und sollte am 20. antreten. Heimkehrend fand ich einen Brief der Stahlbahnwerke, in welchem ich aufgefordert wurde, binnen 8 Tagen 1500 Mk. für beiseite geschaffte Lagermaterialien an die Direktion zu zahlen, andernfalls die ganze Sache der Staatsanwaltschaft übergeben werde. Da ich jedoch keine einzige Schraube zu meinem Vorteil vom Lager genommen hatte, sah ich darin lediglich einen Erpressungsversuch und sagte meiner Frau, auf solche Art würde der gemeine Fr. uns schließlich verfolgen, solange wir auch nur noch einen Knopf besäßen. So beschlossen wir denn, unsere Wohnungseinrichtung en bloc zu verkaufen und nach Zürich zu gehen. Wir wurden notgedrungen mit einer Aufkäuferin über die Summe von 1700 Mk. — für unsere über 4000 Mk. bewertete Einrichtung! — einig unter der Bedingung, daß ein Bekannter von uns ihr das Mobiliar sofort gegen Ratenzahlung abnähme, der uns seinerseits noch 300 Mk. zahlen sollte. Um uns ein Unterkommen in Zürich zu beschaffen, reiste ich am 21. Mai abends ab, meine Frau ließ sich von der betrügerischen Aufkäuferin, die sich jedenfalls hinter unsern Bekannten gesteckt hatte, übertölpeln, der Bekannte machte unter dem Vorwande der Bedenklichkeit sein Versprechen rückgängig und meinem armen Weibe nahm die Bande um 1700 Mk. nicht nur das Mobiliar, sondern auch um mindestens 600 Mk. von uns vorbehaltene Sachen ab. 2 Kisten mit Wäsche usw. behielt unser Bekannter in Bewahrung. Als wir uns diese später nach Z. schicken ließen, fehlte auch davon ein beträchlicher Teil!

In Zürich richtete sich meine Frau ein kleines Weißwarengeschäft ein, während ich als Stundenbuchhalter und mit Klavierspielen einiges verdiente. Am 22. Oktober eröffnete ich für einen Zigarrenimporteur ein feines Detailgeschäft, das sich, trotzdem ich noch nie serviert, noch nie ein Schaufenster dekoriert hatte, recht gut anließ. Nur war meine Nationalität den Freunden des Herrn Spr. ein Dorn im Auge. Ich erbot mich daher, meinen Platz zu räumen, doch hielt mich Spr. fest, da ihm meine Rohtabakskenntnisse — Reminiscenzen an Amsterdam — und die ganze Art meiner Geschäftsführung imponierten. Im

November schaffte er eine amerikanische Kontrollkasse an. Unser persönlicher Verkehr war ein direkt freundschaftlicher. Um so erstaunter war ich, als Herr Spr. am Abend des 28. Dezember einen guten Kunden von mir, einen Dr. juris, mit dem ich privatim verkehrte, anhielt und ihn fragte, wann er zum letzten Male — der Herr ließ immer einige Zeit anstehen — seine Rechnung und mit welchem Betrage bezahlt habe. Der verwies Spr. an mich und verließ den Laden. Ich gab die Auskunft; Spr. sagte, es sei doch wunderbar, daß die Kontrollkasse von dieser Einnahme von ca. 23 Frcs. nichts wisse. Meine Entgegnung, da müsse sich Herr Spr. wohl irren, oder ob er etwa meine, ich hätte mich an seinem Eigentum vergriffen, beantwortete er mit den Worten: „Sie werden staunen, was Ihnen die Kasse noch alles beweist!“ Sp. trat vor die Tür, winkte und — es erschienen 3 Kriminalbeamte, mich unter dem Vorwande, ich habe mittelst Nachschüssel die Registrierungen der Kasse verhindert, bezw. nach Belieben verändert, verhaftend. Ich war betäubt! Ich erbot mich, da mein Gewissen durchaus rein war, man möge mich sofort körperlich und meine — gerade an diesem Tage gewechselte — Wohnung durchsuchen. Es geschah, natürlich erfolglos. Unter den Briefschaften, die ich bei mir trug, fand sich auch ein Schreiben jener Kautionsversicherungsgesellschaft, in welchem sie mich um Mitteilung meiner Lage, unter dem Rubrum „Schaden K“ ersuchte. Während der Nacht wurde ich ins Polizeigefängnis gebracht. Der nächste Tag war Sonntag. Am Montag wurde ich von einem Kommissär vernommen und mußte auch eine Erklärung über „Schaden K“ geben. Am Dienstag wurde ich in das Untersuchungsgefängnis gebracht, wo mich meine Frau schon erwartete. Sie war unerschüttert, hatte aber die eben erst bezogene neue Wohnung wieder geräumt und war im Begriff, nach K. zu ihrer Mutter zu gehen. Nach kurzer Vernehmung durch den Bezirksanwalt wurde ich dann in eine Zelle gesperrt. Solange ich verhaftet war, hatte ich weder gegessen noch getrunken, hatte auch gar kein Bedürfnis danach. Am 2. Januar 1902 wurde ich erneut vor den Untersuchungsrichter geführt, um der Vernehmung des Herrn Spr. beizuwohnen. Auf meinen Antrag mußte die Kasse herbeigeschafft werden. 12 Belastungszeugen bot Spr. auf, die nacheinander am 2. und 3. vernommen wurden. Alle ohne Ausnahme sagten aber zu meinen Gunsten aus. Nach langem Hinziehen brachte Spr. dann auch die Kontrollstreifen zur Kasse; die durch Unentschlossenheit des Dr. jur. in zwei Teilen vereinnahmten 23 Frcs. — welches Umstandes ich schon im 1. Verhör erwähnt hatte — wurden nachgewiesen. Darauf fertigte der Untersuchungsrichter Herrn Spr.

ziemlich barsch ab. Nun suchte dieser immer nach neuen Behauptungen, bis er schließlich soweit war, daß ich eben Nachschlüssel für sämtliche 6 Vorrichtungen der Kasse haben müsse. Auf mein Verlangen mußte Spr. schließlich eine Inventur aufnehmen und lieferte diese, mit einem Fehlbetrag von 230 Frcs. schließend, am 6. mittags ab. Ein Blick in diese Inventur genügte mir, um zu sehen, daß Spr. von der korrekten Anfertigung einer solchen keine Ahnung habe. Das erkannte nach kurzer Erläuterung auch der Untersuchungsrichter. Er telephonierte Spr. sofort vor ihm zu erscheinen, widrigenfalls er mich, da nicht der geringste Schein einer Unrechtmäßigkeit gegen mich vorläge, entlassen müßte. Spr. kam nicht. Abends 6 Uhr war ich frei, nachdem ich mich aus freien Stücken erboten hatte, am nächsten Tage die von Spr. gemachte Inventur, unter Annahme richtiger Vorräteaufnahme, nachzurechnen. Dabei stellte ich einen Fehlbetrag von über 500 Frcs. fest. In dem auf Befehl des Untersuchungsrichters angefertigten Resumee bewies ich 1. Sp.s Unfähigkeit zur einwandfreien Bilanzaufstellung und verlangte 2., daß in meiner und eines Gerichtsbeamten Gegenwart eine Neuaufnahme zu erfolgen habe, und 3. Spr. sofort die Erklärung abgeben solle, nach dem 28. Dezember 1901 keine Vorräte ohne Berechnung aus dem Laden entfernt zu haben.

Spr. bekam entsprechende Weisung vom Gericht, der Termin für die Inventuraufnahme wurde auf Sonntag, den 19. Januar festgesetzt. Ich kam dazu von K. aus pünklich vor Spr.s Laden an, ebenso ein beauftragter Kriminalkommissar, nur Spr. kam nicht! Am Montag machte ich dem Untersuchungsrichter davon Meldung und wurde von ihm mit der Versicherung entlassen, in Bälde von der Staatsanwaltschaft offizielle Benachrichtigung bezw. Bestätigung meiner Schuldlosigkeit zu erhalten. Eine Entschädigung von gerichtswegen konnte mir wegen meiner Vorstrafen nicht zugesprochen werden, doch würde mir im Zivilwege eine solche sicher zuteil werden. So schwebt mein Anspruch gegen Spr. noch heute; denn erst am 25. März 1902 ging mir qu. Bestätigung von der Züricher Staatsanwaltschaft zu, und am 27. wurde ich eingezogen.

Bis zum 11. März schrieb ich 298 Bewerbungsbriefe. Bis Ende Januar von K., dann von B. aus, während Frau und Kind noch in K. blieben. An etwa 60 Stellen mußte ich mich vorstellen. Da war ich dem einen zu alt, dem andern zu jung, da zu wenig branchekundig, dort zu schade usw. Ein Zeugnis über meine fast 4jährige Tätigkeit bei Fr. stellte mir der Syndikus aus. Bei dieser Gelegenheit sagte er mir, daß Direktor Fr. auf des Syndikus bezügliche Mitteilung an die Finanzbank über die „Mache" bei der Gründung



400 000 Mk. Aktien habe zurückgeben müssen, daß Fr. den Filialen willkürlich hohe Selbstkostenpreise berechnet habe und mich seinerzeit nur aus B. entfernte, um einen gefügigeren Buchhaltungschef zu gewinnen. Dieser „Direktor“ gehört ins Zuchthaus. Endlich landete ich bei der Verkaufsstelle der Deutschen K.-Gesellschaft als Bureauchef. Zunächst bis 1. April zur Probe mit 5 Mk. täglicher Entschädigung engagiert — erhöhte der Chef bereits am 23. März meine Vergütung pro März auf 200 Mk. Ab 1. April sollte ich mit 250 Mk. monatlichem Gehalt angestellt und dieses bei weiterer Entwicklung am 1. Oktober auf 300 Mk. erhöht werden. Die Aussicht war schön; doch innerlich kam ich nicht zur Ruhe, obgleich mir Anfang Januar die Versicherungsgesellschaft schrieb, daß sie weder willens noch in der Lage sei, mir einen Stein in den Weg zu legen.

Meine Familie kam nach B., wir mieteten ab 1. April eine sehr bescheidene Wohnung, die mit Hilfe meiner Eltern möbliert werden sollte, und dankten Gott, aus „dem Dicksten“ heraus zu sein.

Am Gründonnerstag mittags nach dem Essen — wir logierten bei meinen Eltern — sagte mir meine Frau, ich sei durch einen Boten zu einer kurzen Vernehmung auf das Polizeirevierbureau gefordert. Mein Vater habe von dem Polizeileutnant nicht erfragen können, was meine Vernehmung bedinge. Ich ging hin, wurde in das Zimmer der Kriminalabteilung gewiesen und dort von einem mir privatim gut bekannten Beamten mit einem von der M.er Staatsanwaltschaft in Sachen Fr. gegen mich erlassenen Haftbefehl bekannt gemacht. Er sagte mir, ein solcher Befehl sei schon vor 14 Tagen dagewesen, jedoch, da nur wegen eines Vergehens erlassen, meine Verhaftung abgelehnt worden. Nun lag er wieder vor mit der Beschuldigung eines Verbrechens der Urkundenfälschung! — Hochachtung vor solchen niedrigen Mitteln! — Entlassen konnte ich nicht wieder werden, doch wurden bereitwilligst meine Frau und mein Vater gerufen, um ihnen Lebewohl sagen zu können. Abends wurde ich dem Polizeipräsidium zugeführt, wo mich — wenn ich mich nicht grob getäuscht habe — der Bruder eines früheren Fr.schen Kollegen von mir als Polizeiassessor nochmals mit dem Inhalte des Haftbefehls bekannt machte, der die Überführung nach M. „im Wege der gewöhnlichen Gendarmerieeskorte“ verlangte. „Selbstverständlich werden Sie von uns in unauffälligster Weise durch besonderen Ziviltransporteur befördert.“ — Hiermit schließe ich; denn sobald die bayrische Grenze erreicht war, verhütete nur meine Wohlanständigkeit, daß man mich nicht knebelte; im übrigen wurde ich behandelt wie irgend ein Strolch, auch anstandslos im Untersuchungsgefängnis in M. zunächst mit solchen zusammengesperrt.



Wollte ich weiter erzählen, so müßte ich, um wahr zu bleiben, bittere Dinge über die Justiz in B. vorbringen. Am Schlusse dieser Darstellung meines schändlichen Lebenslaufes sei es mir gestattet, ein Fazit zu ziehen.

Aus tiefstem Herzensgrunde danke ich dem allmächtigen Gott, daß Er mich noch der Rute wertgehalten und mir damit gezeigt hat, daß Er mich noch immer lieb hat. Mein ganzes Leben ist eine Kette von Beweisen, daß Gott der HErr mich nie verlassen, ja oft geradezu wunderbar beschützt hat, daß dagegen ich im Vertrauen auf meinen Christenstand meiner Christenpflicht stets vergaß. Ihr genügte ich ebenso wie Tausend andere es auch tun, und wie ich es — wenigstens seit 1890 — daheim sah: Morgens ein kurzes Gebet sprechen, mittags ebenso, abends hier und da desgleichen und alle 3—4 Wochen einen Kirchgang, dabei natürlich leben ad libitum mit dem Gedanken: der liebe Gott wird schon alles zu Deinem Besten lenken. Das hat Er auch getan, freilich anders, als ich's mir wünschte.

Was habe ich Schlechtes getan? — Gegen Gottes Gebote ohne Ausnahme aufs schwerste gesündigt. Nicht mit Absicht; wie ich auch in den von menschlichen Richtern verurteilten Fällen nie mit einem Gedanken die Absicht hatte, irgend jemand auch nur um einen Pfennig zu schädigen; aber leichtfertig, ehrvergessen.

Was habe ich Gutes getan? — Bewußt nichts weiter, als daß ich stets fleißig, unermüdlich, ja in meiner Gutmütigkeit über meine Kraft gearbeitet und an meiner Fortbildung in den Wissenschaften, so gut ich es verstand, gearbeitet habe.

Mein Leben als verpfuschtes zu bezeichnen, wäre grundfalsch. Verpfuscht ist nur, was nicht mehr in Ordnung zu bringen ist. Aber verfahren ist es. Im Sumpfe steckt mein Lebenskarren.

Wie komme ich wieder auf gute Straße? — Als Wegweiser soll mir Gottes Wille dienen, als Vorbild das Gebet, als Licht die Wahrhaftigkeit.

Wie erreiche ich mein Ziel? — In Deutschland nie! Einschließlich Gerichtskosten lasten auf mir nahezu 7000 Mk. Schulden, die ich gern bei Heller und Pfennig bezahlen will. Dazu bedarf ich aber der Ruhe zur Arbeit und der Vermeidung größerer persönlicher Ausgaben. Beides ist in Deutschland unmöglich! Um in gehöriger Ruhe arbeiten zu können, brauche ich nach meiner Gemütsveranlagung: Liebe, Achtung, Anerkennung. Das Fehlen einer dieser drei Faktoren legt meine Kraft vollständig lahm. Ich kann nicht als Geduldeter leben oder meine Arbeitsleistung wegen meiner Vergangenheit für ein Butterbrot ver-



kaufen! Die besten Bedingungen finde ich noch in B. Dort stellen aber Wohnung, Kleidung, Lebensweise Anforderungen an den Verdienst, daß an eine Schuldentilgung überhaupt nicht, an die Auf bringung der Zinsen kaum zu denken wäre.

Darum werde ich einen Weg einschlagen, auf den ich während meiner Tätigkeit bei der D. K.-Gesellschaft einen Blick werfen durfte: Auswanderung in eine der deutschen Kolonien Südbrasiliens! Nicht etwa, um dort als Kaufmann ein Unterkommen zu suchen, sondern um mit Axt, Hacke und Schaufel zunächst als Bauer und, so Gott will, später auch industriell mir und den Meinen eine neue Existenz zu gründen. An physischer und psychischer Kraft und an technischem Wissen gebricht es mir nicht; meine Frau hat bewiesen, daß ihr Mut schließlich auch dafür ausreicht, und allein brauchten wir auch nicht gehen, da außer den Schwestern meiner Frau sich uns ohne Zweifel noch ein Vetter und ein Bekannter von mir — beide von tadellosem Ruf — anschließen würden.

Dort wird es mir mit Gottes Hilfe gelingen, zu beweisen, daß Seine Gnade nicht vergeblich an mir war, und nach und nach so viel zu erwerben, daß ich ungedrängt meine Schuldenlast abtragen kann.

Wie will ich Gott dem HErrn danken? — Zunächst dadurch, daß ich meinem Hause ein rechter Hausvater im Sinne Dr. Martin Luthers werde, dann dadurch, daß ich anderen durch meinen Wandel vorbildlich zu werden mich bemühe, und drittens dadurch, daß ich derer gedenke, die Gott in die gleiche Schule gibt, in der mir die Augen aufgegangen sind. —

Mein Lebenslauf.

(Nr. 3. J. J. R.)

Ich, Josef Ludolf J., bin geboren am 19. Januar 1860 zu F. in Niederösterreich. Meiner Militärpflicht genügte ich im 74ten österr. Infanterie-Regiment „Graf Nobili“. Im Jahre 1881 wurde ich von dort als Invalide entlassen.

Mein Vater war Werkführer bei der k. Franz-Josefs-Nord-Bahn. Ich habe noch sieben Geschwister, von denen 3 Stiefgeschwister. Nach Beendigung meiner Schulzeit erlernte ich das Malerhandwerk, außerdem übte ich mich auch in der Musik ein.

Nach Entlassung vom Militär begab ich mich wieder in meine Heimat, woselbst ich bei einem Maler S. Arbeit erhielt. Ende Juli 1881 verheiratete ich mich mit einem Mädchen aus Tirol und fing gleichzeitig ein selbständiges Geschäft an. An Arbeit fehlte es



mir nicht. In meiner freien Zeit wirkte ich bei der M.'schen Musikkapelle mit, und so lebte ich glücklich und zufrieden mit Gattin, Eltern und Geschwistern. Wir kannten keine Not, keinen Kummer und keine Sorgen.

An einem schönen Sonntagabende gaben wir, d. h. die M.'sche Musikkapelle, in einer Wirtschaft an der alten Donau ein Gartenkonzert. Kurz nach 11 Uhr nachts begab ich mich mit meinem Vater und dem Kapellmeister nachhause. Als ich die Haustüre öffnen wollte, sprangen 4 Polizisten herbei, welche mir die Verhaftung ankündigten. Ich war zwar sehr überrascht, faßte mich aber schnell, denn ich war mir keiner Schuld bewußt und ging also mit zur Polizei. (Ich hatte vordem mit der Polizei nicht in geringster Berührung gestanden.) Als ich auf der Polizeiwache ankam, wurde mir alles, was ich bei mir trug, abgenommen, ohne daß eine Frage an mich gerichtet wurde. Hierauf wurde ich in eine Zelle verbracht und am andern Morgen ins Polizeigefängnis nach W. geschubt. Am Abend selbigen Tags aber transportierte man mich ins Bezirksgericht K. Drei Tage war ich dortselbst, bis ich verhört wurde. Von meiner Verhaftung bis zu meinem Verhör war mir das Sprechen aufs strengste untersagt. Beim Verhör wurden mir Fragen gestellt, von denen ich keine einzige beantworten konnte, weil ich von nichts wußte. So war ich volle 6 Wochen in Untersuchung. Zu meiner Verhandlung waren 29 Belastungszeugen geladen, von welchen aber nicht einer etwas zu meinen Ungunsten vorbrigen konnte. Ich war nämlich bei der Polizei beschuldigt worden, ich sei bei einem geheimen Bund aktives Mitglied, war aber weder bei einem Arbeiterverein, noch bei einem Bund. Das war allerdings wahr, daß ich hier und da bei einer Arbeiterversammlung als Zuhörer anwohnte und mit Arbeitern viel verkehrte, weshalb ich auch bei der Polizei schlecht angeschrieben — ich stand als Meister mit dem Arbeitervolk auf gutem Fuße — und es bedurfte nur einer Denunzierung, um mich zu verhaften. Weder meine Eltern noch Geschwister, noch ich waren noch mit der Polizei in Berührung gekommen. Ich wußte mir nicht zu helfen; aber dem Arbeiterverein war bekannt, daß ich das Opfer einer Denunzierung sei, und so schickte mir dieser Verein einen guten Verteidiger auf seine Kosten. Bei der Verhandlung wurde mir zur Last gelegt, Flugschriften in meiner Wohnung verborgen zu haben. Man hat solche dort gefunden, und ich sagte auch die Wahrheit, als ich angab, daß diese mir eines Abends ein Arbeiter zum Durchlesen gegeben habe. Den Namen des betreffenden Arbeiters konnte ich nicht angeben, da er mir persönlich nicht bekannt war.



Nachdem mein Verteidiger, Herr Dr. Mittler eine längere Rede gehalten, zog sich der k. k. Gerichtshof zur Beratung zurück. Das Urteil lautete auf Freisprechung. „Sie können, wenn Sie wollen, gegen Ihren Denunzianten Klage stellen", wurde mir von den Richtern bedeutet. Ich bedankte mich hierauf bei meinem Verteidiger und verließ den Saal. Dann fuhr ich mit meiner Frau und den Zeugen nach Hause. Am heimatlichen Bahnhofe erwarteten mich viele meiner Freunde und begrüßten mich mit „Hoch"! Es war gerade 6 Uhr abends, als ich ankam, weshalb viele Arbeiter zum Bahnhof kamen. Ich mußte ihnen alles erzählen, und sie waren gegen den Denunzianten so sehr aufgebracht, daß ich sie bitten mußte, ihm nichts zu tun. Sie ließen sich damit beruhigen, daß ich ihnen versprach, gegen ihn wegen Verleumdung Klage zu führen. Dieses Vorhaben konnte ich jedoch nicht ausführen, da mir meine Eltern abrieten. Ich ging nun wieder meinem Geschäfte nach und hatte auch wieder sehr viel Arbeit. Nach etwa 14 Tagen wurde ein Polizei-Konzipist von einem Unbekannten erschossen, weshalb mehrere Arbeiter verhaftet wurden, und auch ich wurde nachts 11 Uhr zur Polizei geführt. Zum Glück war ich am kritischen Abend zu Hause, da ich Besuch meiner Schwägerin hatte, weshalb ich wieder freigelassen wurde. Mehrere Tage darnach wurde ich zum Polizeirat St. geladen. Dort wurden mir wieder verschiedene Fragen gestellt. Ich sollte mehrere kennen, welche Flugblätter ausgeteilt haben, wenn ich sie angebe, würde ich eine Belohnung oder Anstellung bekommen. Da ich von dergleichen nichts wußte, konnte ich auch nichts angeben. So wurde ich mehrmals vorgeladen, man stellte mir immer wieder die gleichen Fragen, endlich drohte man mir sogar mit Ausweisung, wenn ich nichts angeben werde. Mehrere Tage darauf wurde abermals und zwar am hellen Tage, ein Detektiv erschossen. Der Täter, ein Stellmacher aus Deutschland, wurde verhaftet. Auch wegen dieser Sache wurde ich zur Polizei geführt. Da der Täter einen falschen Namen angegeben, wurde ich befragt, ob mir derselbe bekannt sei. Ich mußte dies verneinen, ebenso die übrigen Vorgeführten. Ein Schuhmachermeister aus Berlin erkannte ihn endlich. Zu dieser Zeit wurden viele Verhaftungen vorgenommen; es genügte hierzu der kleinste Verdacht, der sozialdemokratischen Partei anzugehören, oder einer schriftlichen Denunziation. Man wurde verhaftet, zwei, drei Tage behalten, bis sich die Schuldlosigkeit herausgestellt; viele mußten sogar Wochen und Monate wegen eines solchen Verdachtes in der Untersuchungshaft schmachten. Man konnte nicht einmal gegen solche Unbill Beschwerde führen, wenigstens nicht mit Erfolg, denn man wurde stets



abgewiesen. Als im Jahre 1882 das Ausnahmegesetz in Kraft trat, wurde jeder, auf den der besagte Verdacht fiel, schonungslos ausgewiesen. Dies harte Los traf auch mich. Auf der Polizei wurde mir bekannt gegeben, daß sie, die Polizei, mich als ein Vertrauensmitglied der Sozialdemokraten halte, da ich keine Aussagen gemacht und sie daher gezwungen sei, mich aus Niederösterreich auszuweisen. Eine dagegen eingelegte Beschwerde wurde verworfen, und so blieb mir nichts anderes übrig, als meiner Frau zu schreiben, sie solle alles verkaufen, das noch ausständige Geld einkassieren und mir nach L. folgen. In L. bekam ich Arbeit bei einem der ersten Malermeister als erster Gehilfe. Meine Frau kam denn auch und brachte einige Möbel mit. Wir mieteten uns in L. eine billige Wohnung und waren ganz zufrieden, auch mein Meister war mit mir zufrieden. Eines Tages sagte mein Meister zu mir, ich solle mittags in seine Wohnung kommen. Dort eröffnete er mir, daß ein Polizeikommissär bei ihm gewesen, sich nach mir erkundigt und verlangt habe, der Meister solle mich entlassen, da ich von W. wegen sozialdemokratischer Umtriebe ausgewiesen sei. Ich erzählte ihm hierauf den wahren Sachverhalt. Er bedauerte mich und sagte, es tue ihm leid, allein er könne nichts machen, ich solle warten, bis der Rummel vorüber sei, und dann wieder zu ihm kommen, er würde mich dann gerne wieder in Arbeit nehmen. Nachdem mir der Meister Lohn und Zeugnis gegeben, ging ich nach Hause, wo ich eine Vorladung der Polizei für Montag früh 9 Uhr vorfand. Auf der Polizei wurde mir bekannt gemacht, daß von der k. k. Polizeidirektion W. ein Bericht eingelaufen, wonach die L.'er Polizei gezwungen sei, mich ebenfalls auszuweisen. Darauf wurde mir ein Schriftstück diesbezüglichen Inhalts vorgelegt, das ich unterschreiben sollte, was ich aber nicht tat, sondern ich ging zu einem Rechtsanwalt, erzählte ihm die Sache und bat ihn um Rat. Dieser meinte, ich solle Beschwerde einlegen, was ich auch tat. Ich mußte hohe Stempel- und Schreibgebühren entrichten, aber es war umsonst. Meine Beschwerde wurde verworfen, und ich mußte — binnen 24 Stunden, lautete der Befehl — die Stadt verlassen. Ich war daher gezwungen, meine Möbel, sowie verschiedenes Andere zu Spottpreisen zu verkaufen. Von L. begab ich mich hierauf nach G., wo ich bei einem Malermeister in der H . . . straße Beschäftigung fand. Da meine Beschäftigung mich nach P. rief, so hielt ich mich in G. nur einen Tag auf und fuhr mit Frau und fünf anderen Gehilfen nach P. Wir wohnten dort anfangs in einem Gasthause; nachdem uns dies aber zu teuer kam, nahmen wir uns eine kleine Wohnung in der

Nähe von P. Die Arbeit in P. währte bis August 1882. Die anderen Gehilfen gingen alsdann wieder nach G. zurück, während ich mich nach Kl. wandte, da in G. Arbeiterunruhen ausgebrochen und ich befürchtete, es könnte mir dort ergehen wie in W. und L. Ich erhielt auch in K. wieder Arbeit, doch nur auf kurze Zeit. Daselbst wurde ich mit einem Herrn aus T. bekannt, der mich in T. in einer Eisenmöbelfabrik als Maler bezw. Lackierer unterzubringen versprach. Ich bekam auch von demselben einen Brief, worin ich aufgefordert wurde, nach T. zu reisen, da eine Stelle für mich frei sei. Ich ging deshalb zu meinem Meister und bat ihn um Entlassung, er ließ mich aber nicht fort, da 14tägige Kündigung vereinbart war. Von K. ging ich mit meiner Frau über Laibach zu Fuß nach T.; wir wollten das Fahrgeld sparen. Als wir in T. ankamen, war die Stelle schon besetzt, und es wurde mir dort gesagt, ich solle in einigen Wochen wieder nachfragen. Ich suchte nun anderweitig Arbeit, konnte aber keine finden. Da erfuhr ich, in F. werde ein großes Theater gebaut und man könnte in 3 Tagen zu Fuß hinkommen. Ich ging deshalb mit meiner Frau nach F. Wir hatten während unseres Marsches stets schlechtes Wetter und waren daher unsere Kleider, als wir in F. ankamen, sehr mitgenommen, weshalb wir uns neue kaufen mußten. Ich begab mich in F. sofort zu dem Malermeister, dem die Malerarbeiten für das neue Theater übertragen waren. Er nahm meine Zeugnisse mit den Worten: „Sie können Arbeit haben, aber Sie müssen noch 7 bis 14 Tage warten." So suchte ich auf diese Zeit anderweitig Arbeit, meine Frau tat dasselbe, beide aber ohne Erfolg. Eine Wohnung konnten wir vorerst nicht mieten, da wir nicht wußten, wie lange es dauern wird, bis ich Arbeit bekomme. Wir logierten nun in einem billigen Gasthause. aber es kam für uns doch teuer. So vergingen denn 14 Tage und als ich wieder nachfragte, hieß es, noch 8 Tage warten, weil die Baukommission noch nicht besichtigt habe. Ich wußte nicht, was tun. Der Winter war vor der Tür, das Geld zu Ende und noch 8 Tage ohne Arbeit aushalten! Wir waren daher genötigt, Schmucksachen und Uhr zu verkaufen, und lebten sehr schmal; an manchem Tagen hatten wir nur etwas Speck und ein Stück Brot zu essen. Endlich kam der Tag, an dem ich wieder nachfragen sollte. Diesen Tag werde ich nie vergessen! Es war der 10. November 1882. Als ich wegen der zugesagten Arbeit vorsprach, war der Meister abwesend, seine Frau aber sagte mir, daß es in diesem Jahre mit der Arbeit nichts mehr sei, da die Baukommission am inneren Bau etwas beanstandet habe, das umgeändert werden müsse, so könne die Malerarbeit erst im



Frühjahr beginnen und ich solle im Frühjahr wiederkommen, worauf sie mir meine Zeugnisse wiedergab. Ich ging nun zu meiner Frau und erzählte ihr alles. Wir waren nur notdürftig gekleidet, hatten kein Geld und hatten Hunger! In meiner Not verkaufte ich meinen Winterrock, der mich 35 fl. gekostet, und erhielt, obwohl ich ihn erst einmal getragen, — 10 Gulden. Wir gingen nun nach T. zurück. In T. war wieder keine Arbeit aufzutreiben. Da wurde mir von einem Herrn gesagt, ich solle nach P. ins Arsenal gehen, dort hätte ich, da ich Militärinvalide, Anspruch auf Arbeit. Wir wendeten uns daher nach P. Wir mußten auf unserem Marsche viele Strapazen durchmachen. Ich wollte nicht betteln, lieber wäre ich gestorben. Am vierten Tage unseres Marsches kamen wir in P. an. Ich ging sofort zum Inspektor des Arsenals, dem ich meine Papiere übergeben mußte und welcher mir in einigen Tagen wiederzukommen befahl. In dem Gasthause, in dem wir logierten, bekam ich für einige Tage Beschäftigung. Ich mußte ein Schild und mehrere Bilder ausbessern und nun konnten wir wieder einige Tage aushalten. Als ich mich im Arsenal nach Arbeit erkundigte, gab mir der Inspektor meine Zeugnisse mit den Worten zurück: „Sie sind wegen sozialdemokratischer Umtriebe aus Niederösterreich ausgewiesen, und da können wir Sie leider nicht aunehmen.“ Ich erzählte ihm den ganzen Hergang der Sache, er bedauerte mich und gab mir 2 fl., so konnte ich wieder gehen. Nun suchte ich Arbeit bei den Schiffen zum Ein- und Ausladen, aber auch hier vergebens. Wir gingen nun wieder nach F. zurück und ich gab meiner Frau den Rat, sie solle dort einen Dienst suchen und ich wollte in die Welt wandern, um irgendwo Arbeit für Sommer und Winter zu finden, sie solle dann nachkommen. Aber sie wollte nichts davon wissen. Sie sagte: „Ich gehe dahin, wo Du hingehst, und will mit Dir Leid und Freude teilen.“ Da machten wir uns also wieder auf den Weg. Zwei Tage und eine Nacht hindurch gingen wir. Unser Weg führte uns über K. nach A. in Kroatien. Die zweite Nacht verbrachten wir in einem Bauernhofe. In K. angekommen, waren wir natürlich wieder recht hungrig. Ich suchte Arbeit und fand solche bei einem Meister namens M. Es war gerade Sonntag und er hieß mich also am Montag mit der Arbeit zu beginnen. Wir waren ganz ohne Geld, ich wagte aber nicht, Vorschuß zu verlangen und wir verkauften daher noch einen Teil unserer Wäsche für 2 fl. 1 fl. 50 kr. betrug das Schlafgeld für uns beide, 50 kr. bezahlten wir für ein Abendessen, es hatte gerade gereicht. Anderntags erzählte ich meinem Meister meine mißliche Lage, er gab mir Frühstück und 5 fl. und riet mir, mich gleich



nach einer Wohnung umzusehen, da es im Gasthause sehr teuer sei. Am Dienstag begann ich zu arbeiten, der Meister war recht zufrieden mit meiner Arbeit, denn ich arbeitete für zwei und mit Lust und er gab mir auch guten Lohn. So erholten wir uns langsam wieder. Die Arbeit dauerte bis November, alsdann konnte der Meister eine solche für mich nicht mehr aufbringen. Er wollte mich zwar behalten und mir Vorschuß geben, den ich dann im Sommer vom Verdienst wieder abtragen solle, doch konnte ich mich hiezu nicht entschließen, weil ich wußte, wie schwer es ist, aus Schulden herauszukommen. Hätte meine Frau Beschäftigung gefunden, so wäre es noch gegangen. Nun blieb meine Frau noch in K., während ich nach A. ging. Ich hoffte dort Beschäftigung zu bekommen und im Frühjahr zurückzukehren. Ich fand indes dort keine Arbeit, und ich kehrte daher nach Steiermark zurück, in jedem Dorf, in jeder Stadt, überall wo ich hinkam, nach Arbeit fragend, doch überall umsonst. Endlich wurde mir solche in Gl. in einer Fabrik als Taglöhner. Ich blieb dort längere Zeit, bis ich am gleichen Orte bei einem Maler Stellung fand. Ich mußte dort während des Winters Schilder malen und während des Sommers Dekorationsmalerei in Villen und Häusern ausführen. Nun schrieb ich meiner Frau, und diese kam. Wir mieteten uns eine kleine Wohnung und beschafften uns Möbel gegen Abzahlung. Eines Tages kam der Gemeindediener mit einem Herrn in die Werkstatt und fragten nach mir. Ich fragte sie dagegen, was sie wollen, worauf sie mich baten, mit ihnen zum Bürgermeister zu gehen. Letzterer meinte, ob ich denn Erlaubnis hätte, mich in Niederösterreich aufhalten zu dürfen. Ich mußte verneinen. Da entgegnete mir der Bürgermeister, daß ich Gl. verlassen müsse. Ich wußte nämlich nicht, daß Gl. zu Niederösterreich gehört. Mein Meister sowohl als ich baten den Bürgermeister, ein Gesuch einreichen zu wollen, damit ich die Erlaubnis erhalte, in Gl. bleiben zu dürfen. Nachdem ich bis zur endgiltigen Verbescheidung Gl. nicht zu verlassen, kehrte ich wieder an meine Arbeit zurück. Nach einigen Tagen wurde ich wieder zum B. gerufen, welcher mir die Abweisung meiner Bitte bekannt gab. Es hieß u. a. in derselben, daß, solange ich keine Aussage über die Sozialdemokraten von Fl. mache, dulde mich die Polizei in Niederösterreich nicht und daß ich nach meinem Zuständigkeitsorte zu verschuben sei. Sogleich in Haft behalten, wurde ich von einer Schubstation zur andern transportiert, bis ich nach vollen 14 Tagen in Mok . . . . ankam, woselbst ich meine Papiere wiederbekam und gehen konnte. Unzählige Leiden hatte ich während des Transportes zu erdulden,

meine Kleider waren vollständig defekt und voll Ungeziefer. Meiner Frau wurden die Möbel in Gl. abgenommen, ohne etwas von den Abzahlungen zurückzubekommen, und sie folgte mir nach Mok ... Nachdem ich dort entlassen, ging ich in einen Wald, wo ich, soweit es möglich war, Toilette machte und mich vom Ungeziefer reinigte. Nun ging ich mit meiner Frau durch Böhmen, Mähren nach Oberösterreich. Wir mußten viele Strapazen bestehen, und der Hunger war unser täglicher Gast. Meist übernachteten wir bei Bauern in Stallungen auf Stroh, auch bekam ich bei dem einen oder anderen etwas Arbeit, so daß wir doch wieder einiges Geld hatten. Endlich kamen wir nach Ku ... Dort erhielt ich bei dem Maler T. Arbeit auf einige Wochen. Da las ich eines Tages in der Zeitung ein Inserat: „Ein selbständiger Dekorationsmaler für Landschaftsmalerei wird nach Ro .. gesucht." Ich bewarb mich um diese Stelle und bekam sie. Dort war ich volle zwei Jahre. Die Arbeit ging zuletzt sehr schlecht, so daß ich öfters dieselbe aussetzen mußte. Hierauf kam ich nach T., woselbst ich bei Malermeister Z. einige Wochen arbeitete. Als auch diese Arbeit beendet, begab ich mich nach M. und fand dort Stellung bei Malermeister M. in der Luisenstraße. Kaum einige Tage in Arbeit, kam der Bezirkskommissär zu Herrn M. und erkundigte sich nach mir, wobei er ihn von der niederösterreichischen Ausweisung in Kenntnis setzte. Mein Meister ließ mich rufen und fragte mich ob es war sei, daß ich wegen sozialdemokratischer Umtriebe ausgewiesen worden sei. Ich sagte ja und konnte wieder weiter arbeiten, aber ich sah es dem Meister an, daß es ihm nicht recht war. In der Arbeit tat ich meine Schuldigkeit, und zu einem Arbeiterverein trat ich auch nicht bei; so hielt ich es also 1 ½ Jahr bei M. aus. Dann kam ich zum Maler V. in der Auenstraße, dort war ich wiederum 1 Jahr, hernach aushilfsweise zu Hofmaler Bl., woselbst ich den ganzen Sommer über beschäftigt war. Später trat ich bei Br. & R. in Arbeit. Während des Sommers arbeitete ich dort in der bisherigen Weise, im Winter dagegen reiste ich für diese Firma in Plafondmuster. Ich bezog hierbei per Tag 2 Mk. und 10 % Provision. Zuerst bereiste ich Tirol, dann Oberösterreich, das Geschäft ging aber sehr schlecht. Unter dieser Zeit trat das Ausnahmegesetz in Niederösterreich außer Kraft. Es war dies am 30. Juni 1889. Meine Frau war unterdessen zu meiner Mutter nach W. gegangen, um dort zu warten, bis ich zurückkommen werde. Mein Vater ist schon im Jahre 1885 gestorben, es war mir von der Polizei nicht einmal gestattet worden, bei seinem Hinscheiden Abschied zu nehmen, denn nach Fl. durfte ich nicht kommen. — Da sich das Geschäft mit



Plafondmuster nicht rentierte, so gaben es die Herren Br. & R. auf und schrieben mir, zurückzukommen und im Frühjahr wieder in Arbeit zu treten. Ich begab mich aber nicht wieder nach M., sondern fuhr nach W. zu meiner Mutter und meinen Geschwistern, denn ich wollte mich in W. oder Umgebung niederlassen. Aber dort erwartete mich eine große Überraschung. Meine Mutter wohnte mit meinem jüngsten Bruder im II. Bezirk. Als ich nach meiner Frau fragte, sagte mir meine Mutter, daß meine Frau wohl einige Zeit bei ihr gewohnt habe, sie sei aber öfters fortgegangen und sehr spät nach Hause gekommen, worüber sie mein Bruder zur Rede gestellt habe; sie sei dann nach Fl. gefahren, wo sie jetzt mit einem Bekannten in wilder Ehe lebe. Wie mir damals ums Herz war, ich kann es heute nicht beschreiben. Tag und Nacht überlegte ich, was ich tun solle. Da bat ich meine Mutter, zu ihr zu fahren und ihr zu sagen, ich hätte ihr alles verziehen, sie solle ihre Sachen packen und wieder zu mir kommen. Leider kam meine Mutter mit der Antwort meiner Frau zurück: „Ich kann nicht kommen, es tut nicht gut mehr!“ Selbst zu ihr gehen wollte ich nicht, da ich mit ihrem Zuhälter nicht zusammenkommen wollte. Ich schickte deshalb noch einmal zu ihr, und mein Bruder kam auch mit der gleichen Antwort zurück. Zwar hätte ich sie zwingen können, zurückzukehren, doch wollte ich dies nicht und so ergab ich mich denn in mein Schicksal. Ganze neun Jahre lebte ich mit meiner Frau zusammen, wir hatten nie miteinander Streit, darum schmerzte es mich so sehr, daß sie so ohne weiteres von mir gehen konnte. — Wegen eines Fußleidens war ich dann einige Wochen im Spital, und als ich dies im Februar 1890 verlassen, wollte ich wieder Arbeit suchen, wurde aber verhaftet und zur Polizei geführt. Dort befragt, ob ich Erlaubnis habe, mich in W. aufhalten zu dürfen, antwortete ich: „Ich brauchte keine mehr, denn ich war ja nur solange ausgewiesen, als das Ausnahmegesetz in Kraft gewesen, und dieses ist am 30. Juni erloschen.“ Da wurde mir gesagt, daß nur diejenigen das Recht hätten, zurückzukehren, welche von der Polizei Erlaubnis hierzu erwirkten. So bat ich um Einreichung eines diesbezüglichen Gesuches, was auch genehmigt wurde, doch wurde auch dieses Gesuch verworfen, und ich wurde an die ungarische Grenze geschubt. Ich war der Verzweiflung nahe. Glücklicherweise fand ich in Pr. Beschäftigung, allein der Lohn war schlecht und ich ging daher wieder nach M., woselbst ich am 15. Mai ankam. Damals begab ich mich zum ersten Male in das Vereinslokal des Malervereins. Dort erhielt ich eine Unterstützung, auch wurde mir Arbeit bei Malermeister G. in P....g (bei M.) angewiesen. In P....g arbeitete ich bis Sep-



tember, worauf mir vom Baumeister K. die Maler- und Anstreicherarbeiten zweier Neubauten in der Giselastraße übertragen wurden, welche ich mit noch einem Gehilfen Ende Dezember zur vollsten Zufriedenheit des Herrn K. fertigstellte. Während dieser Zeit wohnte ich in der Schellingstraße, zum Essen ging ich ins Gasthaus. Da gab mir meine Hausfrau den Rat, ein braves Mädchen, das sie kenne und dessen Mutter erst gestorben sei, zur Führung des Haushalts zu nehmen; sie sagte, daß das Mädchen Näherin sei, ich könnte mir dadurch vieles ersparen, wenn ich wollte, auch könnte ich das kleine Zimmer neben dem meinigen haben, wo das Mädchen wohnen würde. Ich war damit einverstanden, das Mädchen kam und führte meinen Haushalt. Sonst brachte ich die Abende in Gasthäusern zu, da ich zu Hause keine Zerstreuung hatte, nun blieb ich abends zu Hause, denn ich hatte daheim Unterhaltung und so gewöhnte ich mir das Wirtshausgehen ganz ab. Von Tag zu Tag gewannen wir mehr Vertrauen zu einander. Im März 1901 bekam ich von Herrn Malermeister K. in Kl. einen Brief, worin er mir mitteilte, daß ich bei ihm als erster Gehilfe eintreten könnte und Sommer wie Winter Arbeit hätte. Ich schrieb sogleich, daß ich im April kommen werde, ordnete meine Sachen, schickte sie nach Kl. ab. Am 16. April fuhr ich dann mit dem Mädchen nach Kl. Dort logierten wir in einem Gasthause, da wir uns erst nach einer passenden Wohnung umsehen wollten. Eines Tages brauchte ich eine Zeichnung und ging nachmittags gegen 3 Uhr nach Hause. Daselbst sah ich, daß verschiedene Sachen von mir fort waren, und ich dachte, das Mädchen habe eine passende Wohnung gefunden und dorthin die Sachen verbracht. Ich nahm meine Zeichnung und ging wieder an die Arbeit. Als ich aber abends heim kam, merkte ich, daß fast alle meine Sachen verschwunden waren, darunter ein Anzug, ein Überzieher, mehrere Wäschestücke und eine Uhr. Jetzt fragte ich die Wirtsleute, was denn da sei, und diese sagten mir, daß öfters, während ich bei der Arbeit war, ein junger Mensch bei dem Mädchen war und auch heute wieder mit einem Dienstmann, welcher einen Koffer und mehrere Sachen fortgetragen habe, es sei ihnen dies schon lange verdächtig vorgekommen, sie hätten mir aber keine Unannehmlichkeiten machen wollen, und da ich nachmittags daheim gewesen, hätten sie gemeint, wir hätten eine passende Wohnung gefunden. Ich ließ mir den Dienstmann beschreiben, und als ich diesen traf und ihn nach den beiden Verschwundenen fragte, sagte er mir, diese seien nach Salzburg gefahren. Sofort fuhr ich dorthin. Heute sehe ich zwar ein, daß ich dies hätte nicht tun sollen, damals hatte ich aber das Vertrauen zur Polizei verloren. In S. suchte ich alle



Gasthäuser nach den Beiden ab, konnte sie aber nicht auffinden. Da begegnete mir in der Nähe des Bahnhofes ein bekannter Bildhauer aus M. und fragte mich, ob ich denn nicht mehr in Kl. sei und wo ich denn herkomme. Ich erzählte ihm hierauf die Veranlassung zu meiner Reise, und da sagte er: „So habe ich mich doch nicht getäuscht, Ihre Liebe sah ich nämlich in Begleitung eines jungen Mannes am Bahnhof in München, als ich abfuhr.“ Ich fuhr also nach München in der Hoffnung, sie hier zu finden, und ich suchte eine ganze Woche hindurch, doch vergebens. Nun mußte ich Arbeit suchen. Solche fand ich bei einem Maler in der Schillerstraße, jedoch nur für kürzere Zeit. Nach Arbeitsschluß machte ich mich tagtäglich auf die Suche nach dem Paar. Da erfuhr ich von einem Bekannten, daß das Frauenzimmer früher ein Freimädchen gewesen. Ich suchte nun auch in den Wirtschaften, in welchen sich solches Gesindel aufzuhalten pflegt. Bei dieser Gelegenheit wurde ich mit einem gewissen A. bekannt. Dieser schloß sich mir an, wir suchten nun beide, konnten sie aber nicht ausfindig machen. Später mußte ich das Suchen einstellen, da ich öfters die Arbeit auf einige Tage unterbrechen mußte. Endlich bekam ich bei dem Meister in der S.-straße noch eine längere Arbeit; es war dies eine Wohnungsmalerei in der Landwehrstraße. Dann kam öfters A. zu mir, er war stets ohne Geld, ich mußte ihm welches borgen; ich dachte mir, er würde es mir wieder zurückgeben.

Von meiner Jugend bis zum Jahre 1891 habe ich mir weder Diebstahl noch sonst eine Veruntreuung zu Schulden kommen lassen, obwohl ich öfters dazu Gelegenheit gehabt hätte, selbst in meiner großen Notlage, Hunger und Kälte aushaltend, fiel mir niemals der Gedanke ein, eine Unredlichkeit zu begehen. A. war mein Verführer. Er brachte mich vom rechten Wege ab und dem Abgrunde zu. Als ich kein Geld mehr hatte, meinte er, er könne mir und sich helfen, wenn ich nur wolle. Ich glaube, als ich damals auf den Plan A.s einwilligte, unzurechnungsfähig gewesen zu sein. Mein Gedanke war nur: Hilfe, dann fort über alle Berge. Der erste Einbruch, den ich mit A. unternahm, war nicht zu unserer Zufriedenheit ausgefallen, einen zweiten und dritten Diebstahl führte ich allein aus, da ich den A. nicht getroffen hatte. Damals war ich stark berauscht, und als ich verhaftet wurde, konnte ich gar nicht einmal angeben, wie ich den Einbruch vollführte, ich leugnete ihn daher. Als aber A. verhaftet war und er Aussagen bezüglich der Diebstähle machte, gab ich auch den dritten Diebstahl zu. Ich wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt, welche Strafe ich gegenwärtig in E. verbüße. Gegen Reiche sowie Polizei hatte ich in letzterer Zeit den größten Haß. Als ich



aber an einem Dienstag eine Rede des Herrn Pfarrers hörte, welche er uns in der Schule hielt, und die mir zu Herzen ging, da faßte ich den Vorsatz, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden. Die Worte des Hérrn Pfarrers haben mir wieder den rechten Weg gewiesen, und mit Gottes Hilfe werde ich wieder auf den rechten Weg kommen und bleiben.

Überall, wo ich in Arbeit stand, hat mich jeder Meister geehrt und geachtet und war mit meinen Arbeiten zufrieden. Dies beweisen meine Zeugnisse. Ich kann arbeiten und will auch wieder arbeiten und mich beherrschen. Auch bin ich überzeugt, daß ich bei meinen ehemaligen Meistern, wenn ich wiederkomme, auch wieder bei ihnen aufgenommen werde. —

Aus meinem Leben.

Eigene Schuld und fremde Schuld.

Nr. 4. S. J.

Der Verbrecher und das Verbrechen! Seine Ursachen und Bekämpfung! In der Kammer, auf Kongressen und an Biertischen, überall wird dieses Thema besprochen; aber immer gehen die verschiedenen Meinungen auseinander. Alljährlich werden viele gelehrte Bücher und Abhandlungen geschrieben über dieses Thema, aber wie einseitig sind diese Berichte, wie falch die vielfach aufgestellten Hypothesen, und wie ungerecht werden in der Regel die unglücklichen Insassen der Strafanstalten verdammt. „Gehenkt ohne Verhör“, wie der Frankfurter sagt, denn sie sind bürgerlich tot.

Die Wissenschaft behauptet: „Der Verbrecher wird geboren“, also er folgt lediglich ohne jede Willensfreiheit dem angebornen Triebe. Wenn nun auch diese widersinnigen Lehren Lombrosos in den kriminalanthropologischen Kreisen unseres Vaterlandes so gut als abgetan gelten, so habe ich doch oft die Erfahrung machen müssen, daß wir gerade dort, wo wir Hilfe erwarteten, am schärfsten verurteilt wurden, nämlich in den gebildeten Kreisen des Mittelstandes. In den Salons der Bourgeoisie, die doch zuerst uns die Hand zur Rettung reichen sollte, sobald ein Gefangener mit ernsten ehrlichen Absichten zur Besserung die Anstalt verläßt, wird über uns der Stab gebrochen; von dort aus gehen die Fußtritte, die uns zum zweiten Male zu Fall bringen. Es ist für mich unzweifelhaft, daß hier die Lombrososchen Lehren mitgewirkt und die bestehenden Gegensätze noch verschärft und völlig unausgleichbar gemacht haben.

Andere, vor allem die Gefängnisgeistlichen, behaupten, daß das Verbrechen lediglich ein Produkt der Sünde, der Nichtachtung der Religion und der heiligen zehn Gebote Gottes sei, entstanden auf dem ureigensten Boden jedes einzelnen Individuums nach der Bibelstelle: „Aus dem Herzen heraus kommen arge Gedanken, Mord, Hurerei, Dieberei, falsches Zeugnis.“ Sie beantworten die Frage nach den Ursachen des Verbrechens einfach und kurz: „Die Sünde ist der Leute Verderben!“

Wieder andere stellen die Behauptung auf, daß das Verbrechen nicht im Herzen des Menschen, sondern in der Organisation der modernen Gesellschaft zu suchen sei, und verlangen, die Strafgesetzbücher sollten die Tatsachen, welche sie zu Verbrechen stempeln nach ihren Motiven, nicht nach den Resultaten beurteilen.

Nun ist man aber imstande, die traurige Tatsache festzustellen, daß in Deutschland 85% aller Gefangenen rückfällig werden! Wie kommt das?!

Sind diese 85% ohne Ausnahme unverbesserliche, immer wieder in Verbrechen zurückfallende, aus Lust zum Bösen frevelnde Menschen, bei denen selbst die strengsten Strafen keinen bessernden Einfluß hervorrufen? Oder hat man hier nach anderen Faktoren zu suchen?

Über alle diese Dinge habe ich oft in der Einsamkeit der Gefängniszelle nachgedacht, habe mich selbst als Objekt genommen, bin in stillen einsamen Stunden hinabgetaucht in die Fluten meines Innern, um zu sehen, was da unten zu finden ist, ob Perlen oder giftiges Getier; habe mein ganzes bisheriges Leben noch einmal in Gedanken an mir vorüberziehen lassen, habe auch von den Tausenden meiner Mitgefangenen, die ich im Gefängnis an verschiedenen Orten Deutschlands kennen lernte, jeden Einzelnen, soweit ich das vermochte, unter die Lupe genommen und bin zu dem Resultat gekommen, daß nur derjenige obige Fragen richtig beantworten kann, der sich in die Verhältnisse des Rechtsbrechers hineinzudenken vermag, der sich in die Lage desselben hineinversetzt und nun von seinem Standpunkte aus obige Fragen beurteilt.

Ich will nun den freundlichen Leser in die Lage versetzen, über diese Fragen selbst ein Urteil abgeben zu können, indem ich die wahren Tatsachen — Geschichten aus meinem Leben — hier niederschreibe, die meine Ausstoßung aus der Gesellschaft zur Folge hatten. Diese Tatsachen können als typisch angesehen werden, insofern als Tausende gleich mir nur deshalb und trotz aller guten Vorsätze, ins Gefängnis zurückkehrten, weil sie von der Gesellschaft mit Verachtung,

Spott und Hohn behandelt wurden und trotz aller Mühe keine Arbeit finden konnten, schließlich wieder in schlechte Gesellschaft gerieten und nun statt aufwärts — abwärts gerissen wurden. Ein altes Sprichwort wird hier immer wieder zur Wahrheit: „Müßiggang ist aller Laster Anfang!" —

Ich bin in Norddeutschland, in einer kleinen Provinzialstadt von kaum 6000 Einwohnern geboren. Mein Vater starb, nachdem ich kaum 10 Jahre alt geworden war, viel zu früh für uns Kinder, speziell für mich. Aber ich hatte eine fromme Mutter, deren ganzes Leben ein Gebet war, denn sie sorgte und arbeitete unablässig Tag und Nacht, um mich und meine Geschwister zu anständigen Menschen, zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Doch entging es ihren wachsamen Augen, daß ich halbe Tage über Büchern, Produkten der modernen Schandliteratur und Hintertreppen-Romanen saß, die mein Inneres vergifteten und meine Gedanken verwirrten. Ich war ein frühreifer Junge, voller Energie und Unternehmungsgeist, mein ganzes Sehnen war auf die Großstadt gerichtet, wo ich ein wohlhabender Mann zu werden hoffte, um meiner guten Mutter all' ihre Liebe vergelten zu können.

Kaum 17 Jahre alt, schnürte ich mein Bündel; einige Anzüge, etwas Wäsche und einige Jugenderinnerungen, das war alles; so mit leichtem Gepäck, aber mit frohem Sinn und guten kaufmännischen Kenntnissen ausgestattet, zog ich hinaus in die weite Welt. Schmerzlich war der Abschied von meiner guten Mutter; es war, als ahne sie, daß sie mich nie mehr sehen würde. Manche gute ernste Lehre gab sie mir mit auf den Weg, dann reichte sie mir zum letzten Male die Hand, senkte ihre guten treuen Augen tief in die meinen und sprach so ernst und feierlich, daß es mir war, als sei ich in einer Kirche: „Mein Sohn, habe stets Gott vor Augen und im Herzen und hüte Dich, daß Du in keine Sünde willigest noch tust wider Gottes Gebot!"

Zehn Minuten später saß ich in der Eisenbahn und fuhr hinein in die schöne Gotteswelt, frisch und frei, die Brust geschwellt von Hoffnungen und kühnen Träumen.

Seitdem sind 15 Jahre vergangen, und ich habe sie nicht wieder gesehen — mein geliebte Heimat und mein liebes, altes Mütterlein.

Nachmittags traf ich in B., meinem Reiseziele, ein, und nachdem ich den Reisestaub abgeschüttelt, begab ich mich sofort nach der Wallstraße, um mich meinem neuen Chef vorzustellen. Dieser, eine wahrhaft hünenhafte imposante Gestalt, unterzog mich einer scharfen Musterung, doch ich mußte ihm wohl gefallen haben, war ich doch

ein großer starker Kerl, sogar mit einem Anflug von Schnurbart und machte den Eindruck eines Zwanzigjährigen, denn er reichte mir wohlwollend die Hand und bot mir einen Stuhl.

„Sie sind noch ein sehr junger Mann“, redete er mich an, „jedoch Sie sind mir empfohlen worden und haben in meinem Geschäft Gelegenheit, sich in allen Zweigen gründlich zu vervollkommnen, also machen Sie ihrer Empfehlung Ehre und — vor allem Pünktlichkeit, dann werden wir gut miteinander auskommen.“ —

Am andern Morgen trat ich meinen Posten an. Der erste Buchhalter machte mich mit meinen Obliegenheiten bekannt und stellte mich auch den, gleich mir im Geschäft angestellten jungen Leuten, ungefähr zehn an der Zahl, vor; es waren dies lauter liebenswürdige junge Leute, mit denen ich bald bekannt wurde.

Die ersten Monate gingen vorüber wie im Fluge, was gab es da alles zu sehen: diese Prachtbauten, Theater, Panoptikum und andere Sehenswürdigkeiten, von denen ich bisher keine Ahnung hatte! Doch eine größere Freude war es für mich, als ich die erste kleine Geldsendung nach Hause schicken konnte; im Geiste sah ich mein Mütterlein, wie sie vor Freude weinend, ihren einzigen Jungen segnete. Streng hatte sie immer darauf gehalten, daß ich Sonntags zur Kirche ging, und da sie selbst so selten gehen konnte, so mußte ich nach Tisch ihr immer das Sonntagsevangelium vorlesen und die Predigt des Geistlichen, so gut es ging, wiederholen. Da konnte ich sie denn ordentlich erzürnen, wenn mich einmal mein Gedächtnis im Stich ließ, d. h. wenn ich unaufmerksam gewesen war.

Auch in B. ging ich Sonntags zur Kirche, es war mir ein Bedürfnis, meinem Schöpfer zu danken. Mit meinen Kollegen hatte ich eigentlich außergeschäftlich sehr wenig Verkehr, da ich erstens kein übriges Geld hatte und auch wohl in Anbetracht meiner Jugend von ihnen noch nicht „für voll“ angesehen wurde, zweitens aber, weil ich abends zu Hause blieb und mich mit Latein, Französisch und Englisch beschäftigte.

Es mochten ungefähr 6 Monate vergangen sein, als ich eines Sonntags, auf dem Kirchgang begriffen, einigen meiner Kollegen begegnete, welche zum Frühschoppen gehen wollten und mich so ungestüm drängten mitzugehen, daß ich schließlich nachgab, zumal ich noch fast eine Stunde Zeit hatte bis zum Beginn der Kirche. Es war mir zwar, als sei es nicht recht, vor der Kirche in's Wirtshaus zu gehen, doch mochte ich auch kein Spielverderber sein und so folgte ich denn meinen Kollegen in eine kleine Seitengasse, wo sich eine Weinstube befand. Hier waren schon fünf junge Leute aus



unserm Geschäft, elegante Gestalten in Lackstiefel und Zylinder, in sehr animierter Stimmung versammelt und empfingen uns mit lautem Hallo! „Na Kinder! das ist recht, daß ihr kommt," rief Kurt W., der Sohn eines Düsseldorfer Bankiers, „Ah! sieh' da, auch unsern Einsiedler haben sie mitgebracht!" dabei reichte er mir die Hand und zog mich neben sich auf das Sofa. „Aber Mensch, haben Sie denn nun endlich eingesehen, daß Sie Sonntags hierher in unsere Gesellschaft gehören, und nicht auf die Bude hocken wie ein Gichtbrüchiger?!" „Lieber Kollege", antwortete ich, „Sie befinden sich im Irrtum, wenn Sie annehmen, daß ich zu Hause hocke, — ich gehe Sonntags in den schönen grünen Bürgerpark oder sehe mir die Sehenswürdigkeiten der Stadt an. Vormittags allerdings bin ich bis 9½ Uhr zu Hause, dann gehe ich zur Kirche, vorher —" „Was? Wohin?" wurde ich unterbrochen, „zur Kir– " ein homerisches Gelächter übertönte die letzte Silbe.

„Aber lieber Kollege," meinte ein anderer, „was machen Sie denn in der Kirche? sind Sie etwa unter die Halleluja-Brüder geraten? Also deshalb sind Sie immer unsichtbar: ich glaube, Sie beten zu Hause auch den ganzen Tag!"

Ich war empört und fühlte, daß ich rot wurde, fragte aber trotzdem ganz naiv: „Aber meine Herren, gehen denn Sie nie zur Kirche? oder halten sie es nicht für notwendig, daß —"

„Ach was," wurde ich wieder unterbrochen, „lassen Sie sich doch nichts vormachen von den Pfaffen, — ist alles Schwindel! Am ehrlichsten war noch Luther, denn er singt: „Wer nicht liebt Weib, Wein und Gesang, der bleibt ein Narr sein Lebelang!"" Der ganze Chorus brüllte nun diesen Kantus.

„Prosit Kollege! Prosit!" erschallte es von allen Seiten, „Trink Mensch, der Wein erfreut des Menschen Herz; laß die Grillen fahren komm sei lustig!"

„Möchte wetten, unser Musterknabe denkt jetzt an das Sprichwort: ‚Wenn Dich die bösen Buben locken, so folge ihnen nicht!'" höhnte Kurt W.

„Ja!" meinte ein anderer, „das Sprichwort ist sehr gut, doch heißt es: ‚Wenn Dich die bösen Buben locken, so ziehe Dir die Stiefel aus und folge ihnen auf Socken.' Das ‚folge ihnen nicht,' haben erst die Pfaffen aufgebracht."

Erneutes Gelächter!

Mir war zu Mute wie einem Indianer, der zum ersten Male in eine große Ansiedlung der Weißen kommt. Ich hatte sehr rasch einige Gläser Wein getrunken, welche mir zu Kopfe stiegen, da ich nicht



gewohnt war, Wein zu trinken, und dachte in diesem Augenblicke daran, was wohl meine Mutter sagen würde, wenn sie mich hier so sehen würde. „Habe stets Gott vor Augen und im Herzen," tönte es mir in den Ohren, und ich sprang auf, zahlte, riß mich gewaltsam los! — „Entschuldigen Sie, meine Herren, ein anderes Mal wieder!" und draußen war ich.

Es war der erste Sonntag, wo ich nicht zur Kirche ging, es war mir unmöglich, ich mußte allein sein, und der „Musterknabe," der „Einsiedler," der unter die „Halleluja-Brüder" Geratene, ging zu Hause und — weinte. —

Es wurde Weihnachten, und ich wäre gerne zu Hause gefahren, aber das viele Reisegeld — es war doch besser, ich verzichtete auf das Vergnügen und schickte das Reisegeld der Mutter. Im Geschäft hatte ich mich schnell eingearbeitet und die Zufriedenheit meines Chefs erworben, es wurde mir auch eine Gehaltserhöhung in Aussicht gestellt. So verging der Winter, welches mir auch verschiedene Vergnügungen brachte, zu denen ich eingeladen wurde, und so oft es mir meine kleinen Ersparnisse erlaubten, besuchte ich das Theater.

Von meinen Kollegen wurde die Geschichte in der Weinstube mit keiner Silbe erwähnt, es schien, als sei Alles vergessen worden. An Fastnacht besuchte ich mit ihnen einen Maskenball, hatte ich doch noch nie so etwas gesehen, viel weniger mitgemacht. Meine Kollegen, meist Söhne sehr wohlhabender Eltern, trieben die tollsten Dinge, der Champagner floß in Strömen und ich, der noch nie derartige Weine getrunken, war bald einer der Lustigsten. „Trinken Sie, Sennor!" sagte Kurt W., der Bankiersohn, der als spanischer Grande stolz an meiner Seite saß, „heute sind Sie mein Gast! Caramba! seien Sie wenigstens heute kein Duckmäuser. Prosit! Es lebe das Leben!"

„Nun, wie gefällt es Ihnen?" fragte Mynherr van Emden, ein junger Holländer, der bei uns als Volontär angestellt war, hauptsächlich um Deutsch zu lernen, „lauter lustige Bengel, unsere Kollegen, jeden Tag etwas anderes: Kneipen, Tingeltangel, Konzert, Weinstuben mit Damen. Famos! Schöner wie in Rotterdam. Nur nehmen alle es Ihnen übel, daß Sie sich überall ausschließen."

„Lieber Kollege, ich will ehrlich mit Ihnen sein, sehen Sie, ich habe nicht die Mittel, um derartige Vergnügen mitzumachen, und es ist mir peinlich, mich von andern freihalten zu lassen."

„Unsinn Kollege! Unter uns ist doch ganz egal, wer zahlt. Kellner! Zwei Flaschen Heidsik! Aber etwas schleunigst!" —

Früh am Morgen brachte man mich nach Hause, besinnungslos



betrunken, — der erste Rausch in meinem Leben. Am Nachmittag kamen die Freunde und weckten mich aus dem todähnlichen Schlafe, sie hatten sogar ein Katerfrühstück mitgebracht; dieses und ein kaltes Kopfbad brachten mich wieder auf die Beine.

„Nur weiter!“ drängte Kurt W., „wollen den Kater schon vertreiben — den richtigen Trunk, und alles ist wieder gut!“

Ich wagte nicht zu widersprechen, und es gab in einer Weinstube eine Fortsetzung vom Abend vorher. Verschiedene Male wollte ich aufbrechen, aber ich wurde gehänselt und verspottet; und das falsche Ehrgefühl war stärker als die Stimme des Gewissens, ich blieb und — lange nach Mitternacht taumelten wir nach Hause.

Einige Wochen später wurde ein Ausflug verabredet, der an einem Sonntag stattfinden sollte; ich ließ mich nicht lange bitten, denn ich hatte ja Zeit am Sonntag; zur Kirche war ich seit jenem Maskenball nicht mehr gewesen. Es war ein amüsanter fröhlicher Tag, nur den Damen gegenüber war ich befangen und konnte einer gewissen Schüchternheit nicht Herr werden. Am Abend waren die Herren allein und hielten in dem Hinterzimmer einer Weinstube Nachfeier. Hier wurde Karten gespielt und zwar sehr hoch. Kurt W. machte den Bankhalter, und der Holländer setzte Summen bis zu 50 Mark auf eine Karte. Ich kannte das Spiel nicht; kannte überhaupt kein Kartenspiel, denn meine Mutter litt keine Karten im Hause, sie war eine große Gegnerin jeglichen Kartenspiels und litt nur harmlose Unterhaltungsspiele wie Domino etc. Solche durften wir Kinder an langen Winterabenden ab und zu um — Pfeffernüsse spielen. Alle Herren beteiligten sich am Spiel und sprachen tüchtig dem Weine zu. Ein junger Buchhalter erklärte mir das Spiel und sagte, man könne eine beliebige Summe auf irgend eine Karte setzen; der Bankier schlägt zwei Karten auf, liegt nun die besetzte Karte links, zieht der Bankier den Betrag ein, liegt sie aber rechts, zahlt er den Betrag, der gesetzt wurde, aus. Dies Spiel heißt „Tempeln“, erklärte er weiter, oder man sagt auch: „Meine Tante, Deine Tante.“

„Na, mein lieber S.!“ rief der Bankhalter zu mir herüber, „sind Sie der einzigste, der nicht spielt? Oder haben Sie Angst zu verlieren? Fortes fortuna adjuvat! lehrte man mich in meiner Jugend, lernten Sie nie derartiges?“

„Aber, lieber Herr, wie kann ich etwas spielen, was ich nicht verstehe? Außerdem halte ich es nicht für erlaubt, mich durch das Spiel zu bereichern!“ erwiderte ich.

„O sancta simplicitas!“ lachte Kurt W., „Sie werden nie ein guter Kaufmann werden; oder glauben Sie, daß unser Chef seinen Reich-

tum erworben hat, ohne sein Vermögen xmal auf das Spiel gesetzt zu haben? Glauben Sie, daß unsere berühmte Börse etwas anderes ist, wie ein Hazardspielhaus? — Aber ich wollte Sie durchaus nicht animieren," fügte er hinzu, „Sie werden noch früh genug Vergnügen an solch' unschuldigem Spielchen finden."

Vierzehn Tage später saßen wir am selben Orte. Es war der Erste gewesen, und ich war gerade auf dem Wege zur Post, um für mein Mütterlein 20 Mark abzusenden, mehr konnte ich nicht erübrigen, da ich für anständige Kleidung viel Geld gebrauchte und wohl auch in letzter Zeit einige unnütze Ausgaben gemacht hatte. Leider fand ich die Post schon geschlossen, dafür traf ich die Freunde, welche mich denn auch richtig mitlotsten. Diesmal hatte der Holländer die Bank und alle Anwesenden beteiligten sich eifrig am Spiel.

„Nichts für ungut," flüsterte mir Kurt W. zu. „Sie kennen doch die Geschichte jedenfalls auch, von ‚dem Bauern, der die dicksten Kartoffeln hatte'; nun ich wette, wenn Sie jetzt 5 Mark auf die Dame setzen, gewinnen Sie todsicher! — Sie wollen nicht? Hier, bitte, setzen Sie für mich schnell diese 10 Mark auf die Dame, ich habe heute kein Glück!" Dabei drückte er mir 10 Mark in die Hand.

Ich setzte das Geld auf die Dame, die Dame fiel rechts, also gewonnen. „Jetzt schnell auf die Sieben!" wieder gewonnen. „Jetzt die 40 Mark auf den Buben!" flüsterte Kurt, — nach zwei Abzügen gewonnen.

„Nun setzen Sie die 80 Mark hin, wohin Sie wollen, möchte doch einmal sehen, ob es wahr ist mit die dicken Kartoffeln."

Ich setzte das Geld auf die Zehn — und wahrhaftig, im Zuge gewann die Zehn. Ich nahm die 160 Mark an mich und übergab sie an Kurt.

„Hier!" sagte er, „10% sind 16 Mark, das ist so Usus. Nun versuchen Sie Ihr Glück auf eigene Rechnung!"

Ich wollte ablehnen, doch er sagte kurz: „Sie dürfen nie etwas zurückweisen, was Ihnen gehört! Ich hätte das Geld auf den König gesetzt, und da wäre es futsch gewesen."

Nun flüsterte mir der Versucher ins Ohr: Mit 10 Mark in einigen Minuten 150 Mark gewinnen! Sei kein Narr, mach es auch so! Da könntest Du Dir die Lackstiefel bestellen und den Seidenzylinder und noch mehr schöne Sachen. Das Leben ist ja so schön, genieße es doch! Sei kein —

„Na los!" rief Kurt W. herüber, meine Gedanken unterbrechend, „man muß dem Glücke die Hand reichen! Frisch gewagt ist halb gewonnen!"



„Tu's nicht!" tönte es in meinem Innern, „denke an Deine Mutter, und wo bleiben Deine Grundsätze? — Habe stets Gott vor Augen und im Herzen, und —"

„Ach Unsinn!" die andere Stimme, „gerade darum mußt Du Geld gewinnen, damit Du Deine Mutter erst recht unterstützen kannst, und denk an die Lackstiefel und —"

„Silentium! Meine Herren, unser Kollege S. hat seine ersten 10 Mark auf die Dame gesetzt; wollen sehen, ob sie ihm Glück bringt!" rief Kurt W. — „Natürlich! es ist wahr mit den dicken Kartoffeln, — hat schon gewonnen!"

Die Leidenschaft hatte mich gepackt, vergessen waren die Grundsätze, vergessen die Mutter, vergessen alles! Ich gewann, wo ich hinsetzte, floß mir das Geld zu; in kurzer Zeit hatte ich mindestens 400 Mark vor mir liegen.

Es lagen nur mehr 150 Mark in der Bank. Kurt W. gab mir einen Stoß: „Machen Sie Schluß! Machen Sie den Bankier kaput!"

Nun meinetwegen: „Va banque auf die Dame!"

Die Dame fiel rechts, die Bank war gesprengt. Ich hatte 550 Mark gewonnen und fühlte mich als Millionär, so viel Geld hatte ich noch nicht besessen; das Spiel wurde abgebrochen, dafür aber in einem Nachtcafé noch 10 Flaschen Heidsik getrunken, wofür ich 150 Mark bezahlte.

Mit dem Versprechen auf Revanche für den nächsten Abend, trennten wir uns; ich rief eine Nachtdroschke an, und 10 Minuten später war ich zu Hause. Aber in welchem Zustande: zerschlagen am ganzen Körper, Kopfschmerzen, daß ich glaubte, man wolle mir den Kopf auseinandermeißeln. Die ganze Nacht träumte ich vom Spiel: ich setzte Tausende immer auf die Dame und gewann, bis ich an den Hals in Tausendmarkscheinen steckte, und zählte und zählte und konnte doch nicht zu Ende kommen. Erst gegen Morgen fiel ich in einen ruhigen Schlaf. Gerade noch rechtzeitig kam ich ins Geschäft, war aber zur Arbeit nicht zu gebrauchen; erst gegen Abend ward mir wohler. Das Gewissen regte sich noch einmal mächtig: „Kehre um, noch ist es nicht zu spät!" tönte es mir in den Ohren, und ich nahm mir vor, am Abend nicht zu spielen, sondern frühzeitig schlafen zu gehen.

Aber ich hatte die Rechnung ohne meine Freunde gemacht. Sie erklärten mir, es sei nicht anständig, nicht gentlemanlike, wenn ich mich zurückziehen würde, und dürfe unter keinen Umständen mein am vorigen Abend gegebenes Versprechen brechen. Was sollte ich

machen? Die Herren waren alle um 4—6 Jahre älter als ich — also mit!

Das Spiel nahm seinen Anfang, einige Glas Wein hatten mich munter gemacht; mit 300 Mark hatte ich die Bank übernommen, und nach sechs bis sieben Taillen war das Geld fort. Ich war sehr erregt, jeder Nerv zuckte, der Schweiß stand mir auf der Stirne, hastig trank ich mehrere Glas Wein und wandte mich wieder dem Spiele zu, denn ein Anderer hatte eine Bank eröffnet.

Ich setzte 20 Mark auf die Dame — die Dame fiel links! 20 Mark auf die Achte — links! 50 Mark auf die Achte — wieder verloren! Jetzt raffte ich mein ganzes Vermögen zusammen, und da drei Damen verloren hatten, setzte ich alles auf die vierte Dame. Es waren qualvolle Minuten! Endlich kam sie — links! Mit einem tiefen Seufzer ließ ich den Kopf hängen.

„Ist eine launische Dame, das Glück!“ meinte Kurt W.

„Ist alles fort?“ Ich nickte nur.

„Donnerwetter!“ rief der Bankhalter, „für den habe ich Angst, der pointiert ja wie ein Wahnsinniger; hätte er ein paar Mal gewonnen, so wäre die Bank futsch gewesen!“

„Das ist richtig!“ anwortete Kurt W., „mit 50 Pfg. oder 1 Mark konnte er sein Geld nicht wiedergewinnen,“ und zu mir gewendet: „Bin zwar auch im Verlust, aber 50 Mark kann ich Ihnen geben, wenn Sie wollen!“

Hastig griff ich nach dem Gelde, setzte klein, gewann einige Male, verlor dann wieder und so ging es immer hin und her. Wieder fielen drei Damen links, und wieder setzte ich alles auf die 4. Dame — zwei Züge, — ich hatte wieder verloren!

Nun stellte sich auch wieder die Reue ein! Was hatte ich nur getan? Die gewonnenen 400 Mk. verloren, mein ganzes Taschengeld für den Monat verloren und — und die 20 Mk., die der Mutter gehörten; und außerdem noch 50 Mk. Schulden!

Die Atmosphäre kam mir plötzlich drückend heiß vor, der Wein, der Zigarrendunst, das grelle Licht, mir war, als müsse ich ersticken. Wie elektrisiert sprang ich auf, ergriff Hut und Überrock und stürmte hinaus wie ein Wahnsinniger; die halbe Nacht irrte ich in den Anlagen umher, und erst gegen Morgen suchte ich meine Wohnung auf.

Ich fühlte es, ich war nicht mehr derselbe, ich war ein anderer geworden und schloß mich immer mehr an meine Freunde an, vor allem an Kurt W. und den Holländer, diese waren die beiden Leichtsinnigsten; mit ihnen besuchte ich auch Kneipen, wo leichtfertige

Dirnen als Kellnerinnen fungierten, und sonstige verrufene Häuser.

Kaum ein Jahr von Hause fort, und meine Unschuld war schon dahin! Ich war ja auch so ganz allein, hatte keinen ehrlichen Freund, keinen ehrlichen Berater; meine Briefe nach Hause wurden immer seltener, — ich hatte aufgehört, meiner Mutter eine Stütze zu sein.

So war es wieder Hochsommer geworden, als wie ein Blitz aus heiterem Himmel uns die Nachricht traf, daß unser Chef ganz plötzlich am Gehirnschlage gestorben sei. Einige Tage später hatten wir unsere Kündigung in der Tasche; die Firma sollte eingehen.

Es war schwer, wieder eine gute Stellung zu erhalten, doch gelang es mir durch eine besondere Empfehlung unseres alten Prokuristen, als Hotelbuchhalter unterzukommen. Drei Monate arbeitete ich mit allem Fleiß, um meine Schulden los zu werden, da wurde ich durch den Neffen meines Prinzipals, der in einer andern Großstadt Dummheiten gemacht hatte und nun unter der Aufsicht seines Onkels sich bessern sollte, aus meiner Stelle verdrängt. Nun hatte ich zwar meine Schulden getilgt, war aber auch ohne Erwerb, und alle meine Bemühungen, wieder festen Fuß zu fassen, waren vergebens.

Nach drei Wochen waren meine Mittel bis auf 10 Mk. zusammengeschrumpft, und ich hatte immer noch keine Stellung und auch keine Hoffnung, eine solche zu erhalten.

Ich packte meine Sachen und fuhr mit dem letzten Gelde nach Bremerhaven, aber auch hier gelang es mir nicht unterzukommen, und nach einigen Tagen stand ich völlig mittellos da! Zuerst wurde nun Uhr und Kette versetzt, um die Einschreibegebühr auf dem Nachweisbureau zahlen zu können, dann folgte ein Kleidungsstück nach dem andern, bis ich nichts mehr hatte, als was ich auf dem Leibe trug. Der geringe Betrag, den ich für meine Sachen erhalten, konnte mich nur kurze Zeit vor Not schützen, dann brach es unaufhaltsam über mich hinein: ich irrte hungernd und frierend, obdachlos durch die Straßen von Bremerhaven.

In dieser meiner großen Not traf ich einen Kellner, der in B. mit mir in demselben Hotel beschäftigt gewesen war. Ich erzählte ihm meine Not und erfuhr, daß er selber auch stellenlos sei, jedoch sich auf dem in fünf Tagen in See gehenden Dampfer „Saale“ als Steward anmustern lassen wolle. Er nahm mich mit in seine Wohnung und gab mir den Rat, mich ebenfalls als Steward anmustern zu lassen. Meine Einwendungen wußte er geschickt zu widerlegen, denn er meinte: „Wenn Sie auch kein Kellner sind, so haben Sie doch in den 3 Monaten im Hotel soviel gesehen, daß Sie das bischen Ser-



vieren schon können; im Decken werde ich Ihnen aber einige Stunden Unterricht geben, und ihnen dann einige Zeugnisse als Kellner schreiben, so schön, als wenn sie der Chef selber abgestempelt hätte. Habe das gelernt,“ meinte er gutmütig, „war auch auf Wanderschaft und weiß, wie's manchmal in der Fremde geht!“

Am andern Morgen begaben wir uns zum „Heuerbaas“, wo sich viele Matrosen und Stewards versammelt hatten, die alle angemustert sein wollten. Mir klopfte doch mächtig das Herz mit meinen falschen Papieren, aber der Kellner, welcher schon öfter Seereisen gemacht hatte, machte mir guten Mut und meinte, es könne gar nichts passieren.

Zwanzig Minuten später war ich im Besitze eines Seefahrtsbuches, wonach ich für die Reise von Bremerhaven nach New-York und zurück als Steward, mit einem Gehalt von 30 Mk. angemustert war. Nun hatten wir noch zwei Tage Zeit, bis wir an Bord zu gehen brauchten, aber es gab auch noch viel Arbeit.

„Seh'n Sie,“ meinte mein nunmehriger Kollege, „jetzt sind wir Stewards und wollen, wenn es Ihnen recht ist, „Du“ zu einander sagen.“

Ich hatte nichts dagegen und drückte ihm treuherzig die Hand; war ich ihm doch Dank schuldig, da er mich mit durchfütterte, als sei ich sein Bruder.

„Der Posten ist noch nicht der schlechteste,“ erzählte er weiter, „in drei Wochen sind wir wieder zurück, dann haben wir unsere 30 Mk. verdient, außerdem rechne ich für Dich auf 30—40 Mk., und für mich, da ich als Passagier-Steward angemustert bin, auf 80—100 Mk. Trinkgeld. Dann haben wir an Bord eine ausgezeichnete Verpflegung und können während der Fahrt nichts ausgeben. Doch nun komm, wir müssen einkaufen gehen!“

„Einkaufen? ich hab' ja keinen Pfennig Geld!“

„Komm nur! und steck' Dein Seefahrtsbuch ein!“

Nun führte er mich zum Kleiderhändler. Hier wurden zunächst Uniformen verpaßt, denn die Stewards des Norddeutschen Lloyd tragen die kleidsame blaue Uniform mit vergoldeten Anker-Knöpfen, ähnlich wie die Seekadetten.

„Oho! ein Kerl wie ein Hochbootsmann!“ meinte der Händler, denn mir waren alle Hosen zu kurz, endlich war alles passend; nun wurden noch Matratzen ausgesucht, — denn jeder muß seine Matraze mit an Bord bringen — und das Kaufgeschäft war abgeschlossen.

Ich hatte 45 Mk. zu bezahlen, leistete eine Anzahlung von 10 Mk.,



denn ich hatte inzwischen die Hälfte meines Gehalts ausbezahlt erhalten, und blieb 35 Mk. Rest, welche der Händler mir bis zur Rückkehr nach Bremerhaven kreditieren mußte.

„Das kennt der Alte nicht anders!“ sagte mein neuer Freund, „wenn die Saale wieder im hiesigen Hafen einläuft, ist er der erste an Bord und holt sein Geld.“

Abends um 9 Uhr begaben wir uns an Bord, und am andern Morgen lichtete die Saale die Anker.

Ich machte 3 Reisen mit der Saale hin und zurück und war dann gezwungen abzumustern, denn ich war gefallen und hatte den Fuß verstaucht, welcher bedenklich angeschwollen war. Einesteils war es mir auch recht, daß es so gekommen war, denn die Stewards führten ein recht ausschweifendes Leben, wie die meisten Seeleute; an Bord wurde heimlich gespielt und an Land wurde das Geld mit vollen Händen hinausgeworfen. Wer da nicht mitmacht, ist ein Duckmäuser, oder wird, wenn er nicht ein paar kräftige Fäuste hat, als Prügelknabe benutzt. Ich hatte 150 Mk. erspart und hoffte, wieder eine Stellung als Kaufmann zu erhalten. Vierzehn Tage verbrachte ich im Krankenhause und fuhr dann nach Hannover.

Nachdem ich meine Sachen einigermaßen in Stand gesetzt und an verschiedene Bureaux die üblichen 5 Mk. Einschreibegebühr bezahlt hatte, wartete ich von Tag zu Tag auf Beschäftigung. Alle Tage wurden eine Menge Zeitungen studiert und eine Menge Offerten geschrieben, doch alles vergebens! Meine Ausgaben hatte ich auf das geringste beschränkt, denn ich sah in der Ferne schon wieder das drohende Gespenst des Hungers vor mir aufsteigen.

Mit den ewigen Offerten würde ich nicht zum Ziele kommen, das sah' ich ein; also mußte es auf andere Weise versucht werden.

Am andern Morgen las ich: W. & Co. suchen einen jungen Buchhalter. Sofort machte ich mich auf den Weg und stand zehn Minuten später vor Herrn W. Ich stellte mich sehr höflich vor und bat um die vakante Stelle.

„Weiter wollen Sie nichts?!“ frug er, indem er sich schnell wieder niedersetzte, „das ist doch keine Art, persönlich zu kommen, sowas macht man doch schriftlich! — Übrigens die Stelle ist schon besetzt.“

An einer anderen Stelle hörte mich der Chef ruhig an, dann schrie er los:

„Bitte mich in Zukunft mit derartigen versteckten Betteleien zu verschonen! — Hier!“ dabei hielt er mir ein Zweimarkstück hin.

„Danke!“ erwiderte ich eisig, „ich bin gekommen, um Arbeit zu erbitten, nicht um zu betteln!“



„Habe keine Arbeit für Sie — packen Sie sich!"

Gallenbitter drängte sich's mir von der Brust herauf und legte sich's auf meine Zunge. Da stand ich nun mit meinen Kenntnissen und konnte sie nicht verwerten und das in einem geordneten modernen Kulturstaat.

Mit meinem Vermögen ging es rasch zu Ende, ich konnte bereits mit mathematischer Genauigkeit feststellen, wann der Hunger wieder seinen Einzug halten würde.

Und wieder war es ein Kellner, welcher das Gespenst des Hungers verscheuchte. Diesmal war es ein ehemaliger Steward von der Saale, den ich zufällig traf und der keine Ahnung hatte, daß ich eigentlich kein Kellner, sondern Kaufmann sei, deshalb frug er auch verwundert, ob ich denn Sonntags nicht zur Aushilfe arbeite.

„Ich," berichtete er, „arbeite jeden Sonntag in einem Sommer-Vergnügungsetablissement und verdiene dann soviel, daß man sich in der Woche so leidlich durchschlägt. Aber nächste Woche, da ist in Celle ein großes Fest, nämlich das 500jährige Bestehen der Stadt. Da gibt es bei den achttagelang währenden Festlichkeiten etwas zu verdienen. Wie ist's, fährst Du mit?"

„Ich möchte schon," antwortete ich, „aber ich habe keinen Frack, und ohne den wird's wohl nicht gehen!"

„O, das macht nichts," meinte er, „ich habe einen übrigen Frack, der könnte Dir gerade passen! Wenn Du mitkommst in meine Wohnung, kannst Du ihn gleich anprobieren."

Ich war's zufrieden, und am Samstag fuhren wir nach Celle. Es kam mir vor, als hätten sich hier die Kellner von halb Deutschland ein Rendezvous gegeben: von Hamburg, Bremen und Hannover waren sie herbei geeilt, in der Hoffnung, hier Arbeit zu finden. Natürlich fand nur die Hälfte Beschäftigung.

Ich wohnte in einem kleinen Gasthause, dessen Besitzer für mäßige Bezahlung für unsere Bedürfnisse sorgte. In dem Bruder desselben, einem Ober-Steward des Norddeutschen Lloyd, welcher zum Besuch zu Hause weilte, lernte ich einen lieben Kollegen kennen, welcher mir auch, wenigstens für einen Tag, Arbeit verschaffte; durch ihn lernte ich auch einen jungen Mann kennen, welcher in einem der ersten Hotels der Stadt angestellt war, und mit welchem ich mich bald innigst befreundete.

Nach acht Tagen war das Fest zu Ende, aber mehrere Kellner, die keine Arbeit bekommen hatten, saßen nun da und hatten kein Geld zur Heimfahrt! Unter ihnen war auch ich. Da hörte ich, daß ein Vermittler eine Kellnerstelle im Ratskeller zu vergeben habe,



aber eine Gebühr von 12 Mark beanspruche. Spornstreichs eilte ich zu dem Freunde im Hotel und bat, er möge mir 12 Mark leihen, damit ich die Stelle antreten könne. Dieser gab mir ein Zwanzigmarkstück mit dem Bemerken, ihm die übrigen 8 Mark zurückzubringen.

Ich traf den Vermittler nicht zu Hause, eilte ihm jedoch nach und traf ihn im Ratskeller in dem Augenblick, wo einer meiner Kollegen den Vertrag unterschrieb.

Ich war wütend! Mir vor der Nase den Posten wegzunehmen! Aber durfte ich zürnen, daß er, der gelernte Kellner, mir zuvorgekommen war? — Nein! — Aber was nun?

Hier in dieser kleinen Stadt ohne jede Mittel?!

Da gab mir der Teufel den Rat: „Du hast ja 20 Mk., fahre schnell fort! Du kannst ja später das Geld zurückschicken, wenn Du in bessere Verhältnissse kommst."

Und ohne besonders auf meinen Weg zu achten, war ich am Bahnhof angekommen, löste ein Billet und fuhr nach Hannover. Auch ein paar Manschettenknöpfe im Werte von 1 Mark, welche mir der Ober-Steward geliehen hatte, vergaß ich zurückzugeben.

Während der Fahrt schlug mir aber doch das Gewissen.

„Du bist ein Lump!" rief es mir zu. „Du hast den Freund betrogen, der harmlos Dir vertraute!" Ich suchte zwar meine Notlage als Entschuldigung geltend zu machen, es wollte mir aber nicht recht gelingen; doch fest nahm ich mir vor, jede Arbeit anzunehmen, um das Gsld zurückzuzahlen.

Acht Tage später hatte ich eine gut bezahlte kaufmännische Stellung, wieder in B. Aber es gibt eine Vergeltung! Schon hier auf Erden folgt die Strafe der Sünde auf dem Fuße.

Kaum zwei Wochen in B., wurde ich plötzlich in meiner Wohnung verhaftet. Bei der Vernehmung wurde mir eröffnet, daß ich wegen Diebstahls, Vorspiegelung falscher Tatsachen und Unterschlagung steckbrieflich verfolgt und verhaftet sei.

Ein Schuhmacher in Celle, der in der Gastwirtschaft, wo ich s. Zt. gewohnt hatte, Stammgast war, hatte mich aus Rache zur Anzeige gebracht, weil er von mir z. Zt. der Festlichkeiten, als er im angetrunkenen Zustande einen Streit zu provozieren suchte, hinausgeworfen worden war. Er hatte nun in der Wirtschaft von der Sache gehört und da die Beteiligten auf Anzeige verzichteten, hatte er das Gehörte dazu benutzt, um seine Rache zu befriedigen.

An dem Diebstahl war ich unschuldig, denn erstens hatte ich die Manschettenknöpfe geliehen erhalten und zweitens dieselben von

Hannover aus zurückgeschickt. Auch war es eine Frage, ob die Vorspiegelung falscher Tatsachen aufrecht erhalten werden konnte, da ich doch tatsächlich die Stelle in Aussicht hatte, — aber die Unterschlagung! Die 8 Mark hätte ich zurückbringen sollen; die Unterschlagung lag klar zu Tage.

Nun saß ich in der engen Haftzelle und weinte — weinte bitterlich! Eine Angst hatte mich erfaßt, eine unerklärliche fürchterliche Angst! Die Angst vor dem Gefängnis.

Im Kopfe kreisten tausend Gedanken durcheinander, die Brust war mir wie zusammengeschnürt, ganz ratlos und verzweifelt dachte ich daran, meinem Dasein ein Ende zu machen.

Wohin war es mit mir gekommen! — Wie schön waren meine Knabenjahre! Wie hoffnungsvoll gestaltete sich alles in meiner Lehrzeit! Wohl war ich berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Alles war mir gut, alles ging nach meinen Wünschen. Da — später — da kam eine Zeit, o ich mag nicht an sie denken, und doch der Gedanke an sie will nicht weichen — es ist zum Rasendwerden! Von da an ist Unschuld, Freude, Leben — dahin, alles dahin; es verwandelt sich in Sünde, Qual und Schande! — Rauh wurde ich in meinem Sinnen aufgeschreckt, die Tür flog auf und ein Gerichtsdiener forderte mich auf, ihm zu folgen. Es ging durch einige Straßen bis zu einem düsteren Gebäude, dem Untersuchungsgefängnis. Hier wurde ich mit einem Bankerotteur und einem Hochstabler in einer kleinen Zelle untergebracht; in einer großen irdenen Schüssel brachte man eine Suppe und drei hölzerne Löffel; doch ich hatte keinen Hunger, auch graute es mir, mit diesen Menschen aus einer Schüssel zu essen.

Nach 14 Tagen wurde ich nach Celle überführt und wieder 14 Tage später vom Schöffengerichte zu 13 Wochen Gefängnis verurteilt. Und zwar wurde ich nicht nur wegen Unterschlagung, sondern auch wegen Diebstahls der Manschettenknöpfe bestraft. Der Amtsrichter, ein düsterblickender, strenger Mann, glaubte mir gar nichts, nicht einmal, daß ich Kaufmann sei — in der Anzeige stand „der Kellner“, und so war ich eben Kellner.

In Betreff des Diebstahls hätte nun der Ober-Steward meine Unschuld bezeugen können, doch dieser befand sich auf einer Reise nach Australien; ich hätte nun zwar, in Anbetracht der hohen Strafe, Berufung einlegen können, aber hatte durchaus keine Lust, eventuell 2—3 Monate in Untersuchungshaft zuzubringen, denn solange hätte es mindestens gedauert, bis der Zeuge zur Stelle gewesen, oder Zeugschaft abgelegt hätte.



Ich verbüßte also meine Strafe, nachdem ich zuerst 6 Wochen lang mit Betrügern, Sittlichkeitsverbrechern und Einbrechern in Gemeinschaftshaft verbracht hatte, in der Strafanstalt Hameln in Einzelhaft.

Die Einsamkeit tat mir wohl, denn war ich auch selbst ein Entgleister, so hatte mich doch der moralische Schmutz, den ich in der Untersuchungshaft vorgefunden hatte, angeekelt. Hier in der Einsamkeit, hier söhnte ich mich aus mit meinem Gott, hier lernte ich wieder beten und froh in die Zukunft schauen.

Oft dachte ich an meinen Lehrherrn, der mir vor Jahren beim Abschied die Hand gereicht und gesagt: „Bete und arbeite! laß Deine Devise sein, und es wird Dir immer gut gehen.“ Aber erst in der Einsamkeit der Gefängniszelle lernte ich den inneren Zusammenhang kennen zwischen Arbeit und Gebet; hier erst lernte ich begreifen, daß ohne Arbeit kein richtiges Gebet und ohne Gebet keine richtige Arbeit möglich ist. Luther sagte einmal: Fleißig gebetet, ist halb studiert. Aber auch das Umgekehrte ist richtig; denn der Zweck der Arbeit soll das Gemeinwohl sein, dann bringt Arbeit Segen, dann ist Arbeit Gebet, sagte einst Alfred Krupp. Wenn aber ein Sträfling die Scharte auswetzen, wieder ein anständiger Mensch werden will, so muß sein Wahlspruch heißen: Fleißig gebetet und fleißig gearbeitet! — Ora et labora! —

Alles in dieser Welt ist vergänglich, und so vergingen auch diese drei traurigen Monate; vom Pfarrer, Direktor und noch einigen Beamten ernstlich ermahnt, stand ich eines Tages im Januar wieder außerhalb der düstern Kerkermauern. Es war bitter kalt, und ich fror entsetzlich, trug ich doch nur einen leichten Anzug, ohne Überzieher, ohne die warme Unterwäsche. Ich wurde an die Bahn begleitet, erhielt hier ungefähr 2,50 Mk. Arbeitsbelohnung und fuhr nach B. Hier angekommen, begab ich mich zu der Zimmervermieterin, bei der ich meine Effekten zurückgelassen hatte, und erfuhr hier zu meinem größten Schrecken, daß meine Sachen schon vor 2 Monaten durch einen Dienstmann, der einen Brief von mir vorgezeigt hatte, abgeholt worden seien. In dem Brief hatte gestanden, man möge Überbringer die Sachen übergeben, da ich mich schäme, persönlich zu kommen.

Ich war starr! Nun stand ich da mit einem Anzug, den ich während der fünf Wochen Untersuchungshaft getragen und sehr beschmutzt hatte — und keine Wäsche, rein nichts! Ärmer wie ein Handwerksbursche. Wer hatte mir das getan?

Ratlos, in der niedergedrücktesten Stimmung, irrte ich planlos durch die Straßen; auf einmal, ich weiß nicht wie, stand ich vor der



Weinstube, wo ich so oft halbe Nächte mit meinen Freunden durchgezecht hatte. Ich beschloß, da es schon dunkel geworden war, zu warten, mich Kurt W., von dem ich bestimmt wußte, daß er noch in B. konditionierte, anzuvertrauen und ihn um Hülfe zu bitten.

Es dauerte lange, — endlich schlug es sieben, und mehrere bekannte Herren kamen die Straße herunter, um ihr Abendbrot in der mehrfach erwähnten Weinstube einzunehmen. Ich bat Kurt W., mir einen Augenblick Gehör zu schenken, und erzählte kurz meine Leidensgeschichte. Hochmütig zog er die Brauen in die Höhe und erwiederte: „Tut mir leid! Habe gestern Abend viel Geld verloren und muß mich diesen Monat selbst einschränken. Übrigens, warum kommen Sie denn gerade zu mir? und — wenn man soweit sinkt, verdient man kein Mitleid."

„Ich würde mich lieber aufhängen, als mit diesem Makel auf der Stirn ehemaligen Kollegen unter die Augen zu treten," meinte ein junger Mann, den ich nicht kannte. „Kommen Sie, meine Herren!"

Ich stand allein! Unsagbares Weh' erfüllte mein Herz. Am Himmelszelt funkelten der Sterne ungezählte Legionen. Konnte denn der Allmächtige, der all' diese Himmelskörper mit wunderbarer Ordnung regiert, konnte er nicht auch mir schwachen Menschen Beistand und Hülfe gewähren? „Rufe mich an in der Not, ich will Dich erretten," ertönte es wie ein leiser Weckruf in meiner Brust, und ich folgte der Stimme. —

Tief in Gedanken versunken und Pläne brütend, war ich bis zum Stadttheater gekommen, wo ich mich für einige Augenblicke auf eine Bank setzte, um auszuruhen. Ein anständig gekleideter Herr in mittleren Jahren ging einige Male an mir vorüber, mich jedesmal scharf fixierend und setzte sich schließlich neben mich, bot mir eine Zigarre an und erkundigte sich, ob ich denn die Kälte nicht spüre, ohne Überzieher. Ich erklärte ihm meine Lage, verschwieg jedoch, daß ich aus dem Gefängnis komme.

„So was ist bedauerlich," sagte er teilnehmend, „im Winter ohne Stellung und mittellos! aber vielleicht kann Ihnen geholfen werden; einen noch gut erhaltenen Überzieher können Sie von mir haben, und eine Schreiberstelle oder dergleichen wird ja auch wohl zu finden sein."

„O, lieber Herr, ich würde Ihnen unendlich dankbar sein, wenn Sie mir in irgend einer Weise zu meinem Fortkommen behilflich sein könnten," erwiderte ich.

„Na ja! ich sehe schon, Sie sind ein Mann, mit dem man etwas machen kann! Haben Sie sich denn schon nach einem Nacht-



quartier umgesehen? — Und zu Abend haben Sie jedenfalls auch noch nicht gegessen! Kommen Sie!“

An ein Unterkommen für die Nacht hatte ich freilich nicht gedacht, aber der Hunger machte sich schon wieder bemerkbar und so dankte ich Gott, daß ich einen Menschen gefunden hatte, der sich uneigennützig, aus Nächstenliebe meiner annehmen wollte.

Er führte mich in ein kleines Hotel zweiten Ranges, wo wir im Restaurant uns niederließen und Abendbrot bestellten, auch eine Flasche Wein ließ er kommen. Es fiel weiter nicht auf, daß ich keinen Überzieher hatte, denn Hemd, Kragen und Krawatte waren sauber, ebenso Stiefel und Kopfbedeckung so gut wie neu; auch hatte ich mir am Mittag die Haare schneiden und mich rasieren lassen; man sah mir also den entlassenen Sträfling weiter nicht an.

Der Wein brachte mein Blut in Wallung, und ein wohltuendes Gefühl durchrieselte meinen Körper. Mein Wohltäter war ein sehr angenehmer Gesellschafter, nur wollte es mir nicht gefallen, daß er sich sehr eingehend erkundigte, ob ich viel mit jungen Mädchen zu tun hätte, und dabei sah er mich zuweilen so komisch, mit großen Augen an.

Doch ich hatte keine Zeit, darüber weiter nachzudenken, denn er frug den Wirt, ob wir ein Zimmer mit zwei Betten haben könnten, und als der Wirt dies bejahte, wendete er sich zu mir:

„Ich muß nun heute mit Ihnen zusammen im Hotel schlafen, denn ich habe mich sehr verspätet, habe einen langen Weg und das ist bei der Kälte kein Vergnügen; dabei klopfte er mir vertraulich auf die Schenkel.

Kurz darauf ließen wir uns ein Zimmer anweisen, um zur Ruhe zu gehen. Doch kaum hatte ich mich des Rockes entledigt, als mir der Fremde um den Hals fiel und mich stürmisch küßte; dabei hatten seine Augen einen Glanz angenommen, der mich erschreckte, sie funkelten wie die eines sich auf seine Beute stürzenden Raubtieres. Ich gab ihm einen Stoß, daß er taumelte! War dieser Mann betrunken? oder war er einer jener Verbrecher, die —

Mir blieb keine Zeit, diesen Gedanken weiter zu spinnen, denn der Fremde entnahm seiner Börse 50 Mk. in Gold, hielt sie mir hin und verlangte von mir solche scheußliche Gemeinheiten, daß ich entsetzt zurückfuhr! Abermals trat er näher an mich heran und machte mich in den freundlichsten Worten mit den Vorteilen bekannt, die ich hätte, falls ich mich seinen Wünschen fügen wolle.

Ich hätte diesen Hallunken am liebsten weidlich durchgeprügelt, aber ich war so entsetzt, so empört, daß mir zugemutet wurde mich



zu erniedrigen, tiefer wie das niedrigste Tier, daß ich dem Elenden voll Abscheu ins Gesicht spie und drohte, den Wirt herbeizurufen, wenn er sich auch nur erlaube, mich anzurühren.

„Sie sind ein dummer Mensch, dem nicht zu helfen ist!“ sagte er, reinigte sein Gesicht und verließ das Zimmer.

Ich schlief bis tief in den Tag hinein, suchte dann vergebens nach einer Arbeit und mußte mir dann sagen, daß es wohl schwer halten dürfe, in B. wieder eine Stellung zu erhalten.

„Aber was anfangen? Nichts sein Eigen nennen, als was man auf dem Leibe trägt! Wo gibt es einen Rettungshafen? Wo liebende Menschen, die mir die Hand zur Rettung reichen!“

Solchen Gedanken nachhängend, stand ich plötzlich vor einem großen Hause, aus dem Menschen herauskamen, welchen auch die Not aus den Augen schaute; ich blickte empor und las: „Herberge zur Heimat!“

Schüchtern trat ich ein. Ein großer düsterer Raum mit nackten Wänden; an vier langen Tischen hockten in den verschiedensten Stellungen ungefähr 30 blasse, teils in Fetzen gehüllte Gestalten, welche schliefen, sangen, schimpften und Karten spielten.

Links am Fenster saßen drei junge Leute, von denen zwei anständiger gekleidet waren wie die anderen; ich setzte mich zu ihnen und holte mir für 20 Pf. einen Napf Essen. — Erbsen mit Kartoffeln. —

Doch kaum hatte ich mich wieder niedergelassen, als einer der mit mir am Tische Sitzenden seinem Nachbar einen Stoß gab und rief, indem er auf die Straße zeigte: „Sieh', da geht der Scharf vorbei, dem scheint's wieder gut zu gehen!“

„Scharf“ hatte auch der Hochstabler geheißen, der s. Zt. mit mir in Untersuchungshaft gesessen und sich sehr eingehend nach meinen Verhältnissen erkundigt hatte.

Ich blicke auf! Ja, da ging er vorüber und — wahrhaftig, meinen Überzieher hatte er an.

Wie von der Sehne geschnellt sprang ich auf und stand im nächsten Augenblick auf der Straße; aber merkwürdig, als hätte die Erde ihn verschlungen! Es war nichts mehr von ihm zu sehen. Ich wartete noch einige Minuten und kehrte dann mißmutig zurück.

„Na Kunde!“ wurde ich am Tische empfangen, „Du hast woll 'ne Knarre, rennst los, als wär'n Fauler[1]) hinter Dir, und läßt die Klappe sperrweit uff, denkst de denn, det wir hier Mangel an frische Luft haben?“

1) Kriminalschutzmann.



Ich entschuldigte mich und erzählte von dem Betrüger, der mich um meine Effekten gebracht.

„Ja siehst de, Kunde," hörte ich den Vorigen, „die Welt is schlecht, und die jrösten Spitzbuben haben det merschte Jlück; ick könnte och mit'n Übermann [1]) rumlofen, wenn ick beim dalfen [2]) 'nen Zottelberger [3]) machen mechte! Du scheinst mir übrigens noch neu uff de Fahrt zu sind, aber det sag' ick Dir, kriegst de keene Arbeet, solange Du in Kluft [4]) bist und willst sonst ehrlich bleiben, so wirst de noch traurige Erfahrungen machen. Übrigens, nichts für ungut: ick hatte mächtigen Kohlendampf, [5]) und habe Deinen Piktus verdrückt, — wäre doch kalt jeworden," fügte er treuherzig hinzu.

Erst jetzt bemerkte ich, daß mein Essen fort war. Die anderen zwei erzählten, sie seien auch Kaufleute, während der Berliner Schriftsetzer war, und hätten die Absicht, in einigen Tagen weiter zu wandern und zwar nach Hannover, da hier an ein Unterkommen nicht zu denken sei.

Ich beschloß, dasselbe zu tun, denn was sollte ich in B.? Vielleicht waren die Aussichten in Hannover besser. Die neuen Bekannten ließen sich meine Begleitung gefallen, und so wanderten wir zwei Tage später zum Stadttore hinaus.

Nach Verlauf einer Woche trafen wir — ich mit wunden Füßen und an Leib und Seele gebrochen — in Hannover ein. In diesen acht Tagen habe ich unsäglich gelitten. Hände und Füße waren voller Frostbeulen, und die einst eleganten Stiefel hingen mir in Fetzen an den Beinen. Hemd und Kragen starrten von Dreck. Was aber das Schlimmste war: der Hunger wühlte in meinen Eingeweiden, daß mir die Sinne zu schwinden drohten, denn es war mir unmöglich, zu betteln; so oft ich auch den Versuch machte, an der Haustür kehrte ich wieder um, und dann die Gesellschaft in den Pennen und Verpflegungsstationen, welche wir unterwegs berührten, und wo wir übernachteten: immer zwei zusammen in einem Bette, vollständig nackt!

Bewunderung flößte mir die Opferfreudigkeit meiner, mir doch so fremden Begleiter ein, mit der sie ihr erbetteltes Brot mit mir teilten; sogar das Schlafgeld in einer Penne, in der wir übernachteten, weil wir die vorgeschriebene Richtung der Verpflegungsstationen nicht eingehalten hatten, wurde von dem Berliner bezahlt. (Forts. folgt.)

1) Überzieher. 2) betteln. 3) Diebstahl. 4) Garderobe. 5) Hunger.

VIII.

Aus dem gerichtsärztlichen Institut der k. k. Jag. Univ. in Krakau.

Über Veränderung der Haarfarbe.

Von

Prof. Dr. **L. Wachholz.**

Durch freundliche Vermittelung des Herrn Hofrates Professor Dr. v. Korczyński erhielt ich von Dr. K. Reiß rotbraune Haare vom Kopf, Schnurbart und dem Schamhügel eines 60jährigen Landmannes. Laut schriftlicher Mitteilung hat der Mann, welchen Dr. Reiß seit Jahren kannte, stets rabenschwarzes Haupt- und Schnurrbarthaar gehabt. Er war ein wohlhabender, nüchterner und emsiger Landwirt, leider schien er an Quärulanten-Wahn zu leiden, der ihn immerfort zu neuen Anklagen gegen seine Nachbarn antrieb. Im Laufe von 4 Jahren verfiel er in solche Schulden, daß man ihm zu ihrer Tilgung sein Hab und Gut von Amtswegen verkaufen mußte. Von nun an ist er zum wahren Bettler geworden, außerdem leidet er an Verfolgungswahn, indem er fest überzeugt ist, daß er nur durch die Mißgunst und die Ungerechtigkeit der Gerichtsbehörden in diese peinliche materielle Lage geriet. Der Mann ist von mittlerer Statur, in der Ernährung stark herabgekommen, sonst aber körperlich gesund. Seitdem er durch seine Prozeßsucht in immer mißlichere Lage kam, wurde man gewahr, daß seine früher ausgesprochen schwarze Haarfarbe immer mehr an Intensität abnahm und in immer deutlichere Rotfärbung umschlug. Jetzt soll er vollkommen rothaarig sein.

Es ist hinlänglich bekannt, daß mit dem Alter oder durch Kummer und Sorgen die Behaarung des Menschen allmählich ihre Farbe einzubüßen und dadurch zu ergrauen pflegt. Deswegen steht auch seit jeher graues Haar als Beweis eines längeren Lebens und daraus resultierender reicherer Lebenserfahrung in gewissem Ansehen. Von einer „capitis reverentia cani“ wird täglich gesprochen, von einer „capitis reverentia rufi“ hat man aber bis jetzt noch nie gehört. Dies



ungewöhnliche Rotwerden schwarzer Haare wegen vorgerückten Alters oder aus Gram läßt mich den Fall für erwähnenswert halten.

Die mir zugeschickten Kopf- und Schamhaare sind durchwegs rotbraun gefärbt, jene vom Schnurrbart zeigen dieselbe Färbung, aber es finden sich unter ihnen manche, die noch vollends schwarz sind, andere dagegen, deren freie Endstücke grau, d. i. farblos, sonst aber rotbraun, andere endlich, die schon in der ganzen Länge entfärbt, somit grau erscheinen. Die mikroskopische Untersuchung ergab: Die Kopfhaare sind von normaler Struktur, von zylindrischer Form, von 0,08 mm Durchschnittsdicke in der Mitte, manchmal mit ausgefaserten freien Enden, meistenteils marklos; die Schamhaare sind zylindrisch, in den gekrümmten Partien etwas plattgedrückt, manche vor ihren freien Enden wie gegliedert (in der Art eines Schachtelhalmes), an ihren Enden zumeist abgewetzt und zerfasert, in ihrer Mitte von 0,10 mm Durchschnittsdicke mit mehrmals unterbrochenem 0,02 breitem Mark, an den Enden marklos; die Schnurrbarthaare von 0,13 mm Durchschnittsdicke, mit meist excentrisch gelagerten, erst gegen das freie Ende mehrmals unterbrochenem, bis 0,05 mm breitem Mark. Ihre freien Enden öfters zerfasert.

Die mikroskopische Untersuchung dieser Haare war selbstverständlich nicht imstande, über ihre ungewöhnliche Farbenveränderung irgendwelchen Aufschluß zu erteilen. Hyrtl sagt: „Das plötzliche, in wenig Stunden erfolgte Ergrauen der Haare durch Angst, Schreck oder Verzweiflung (Thom. Morus, Marie Antoinette) kann durch die Umstimmung der lebendigen Tätigkeit im Haar, vielleicht auch durch die chemische Einwirkung eines in der Hauttranspiration enthaltenen unbekannten Stoffes bewirkt werden." Diese von Hyrtl angegebene Deutung des plötzlichen Ergrauens der Haare scheint mir umsomehr zutreffend, als ja doch bekannt ist, daß abgesehen von dem Einfluß der irgendwie gestörten lebendigen Tätigkeit im Haare, die Haarfarbe durch verschiedene chemische Reagentien mehr oder weniger vollständig verändert, beziehungsweise entfernt oder vernichtet werden kann. Vor einigen Jahren hatte ich gemeinschaftlich mit weil. V. Graf Tyszkiewicz Versuche angestellt, deren Zweck die Erforschung der Haarveränderungen unter Einfluß einiger Ätzmittel bildete. Diese Versuche habe ich nun vervollständigt und erlaube mir über deren Ergebnisse hierorts zu berichten.

Die Versuche wurden nur mit menschlichen Kopfhaaren und zwar in dieser Weise angestellt, daß verschiedenfarbige männliche weibliche und Kinderhaare nach erfolgter mikroskopischer Untersuchung und nach Feststellung ihres Querdurchmessers mit dem



Mikrometer in mit conc. Schwefel-, Salpeter-, Salz- und Ameisensäure, Eisessig, frischem Chlorwasser, Ammoniak, Kalilauge, sol. Kali hypochlorosi (Javellesche Lauge) und conc. Chlorkalklösung gefüllte Glasdosen getaucht worden sind. Im Laufe der Zeit wurden die Haare mehrmals untersucht.

Die Veränderungen, welche die Haare unter Einwirkung conc. Schwefelsäure erlitten, entsprachen genau den einschlägigen Beobachtungen Pfaffs[1]) und Hofmanns.[2]) Blondes Kopfhaar von 0,04 mm Durchschnittsdicke büßte nach 18stündigem Verbleiben in der Schwefelsäure seine normale Elasticität ein und nahm bis 0.08 mm an Dicke zu. Nach Ablauf von 48 Stunden war die Rindensubstanz an den Enden kehrbesenartig zerfasert, was durch Eindringen der Schwefelsäure in die Tiefe des Haarschaftes und Lösen der Kittsubstanz gedeutet werden muß. Ähnliche Veränderungen zeigten schwarze (im Mittel 0,07 mm Dicke), rote (0,06 mm) und weiße (graue 0,05 mm dicke) Kopfhaare. In den weißen Haaren, insofern sie die Marksubstanz enthielten, verlor dieselbe die früher festgestellten Unterbrechungen und erschien als einheitlicher Strang. Allmählich schwand auch die eigentliche Haarfarbe, und alle untersuchten Haare erschienen nach Ablauf von 2—3 Wochen dunkelaschfarbengrau gefärbt. Nach Ablauf von einem Monat waren die Haare so weich, daß sie durch Druck des Deckelgläschens zu Detritus zerfielen.

In conc. Salpetersäure verloren die Haare in 24 Stunden ihre Elasticität; sie kräuselten sich, nahmen aber nicht so stark an Dicke zu und wurden gar nicht zerfasert. Schwarzes Kopfhaar erschien nach Verlauf von 24 Stunden rotbraun, nach weiteren 24 Stunden charakteristisch gelb gefärbt; diese Gelbfärbung wurde im weiteren Verlauf immer heller, bis sie vollkommen verschwand und die Haare durchweg entfärbt, d. i. weiß erschienen. Blondes, rotes und graues Haar nahm in den ersten 24 Stunden gelbe Färbung an, die ebenfalls allmählich gänzlich verschwand. Nach Ablauf von 10—14 Tagen waren alle Haare vollkommen zerstört und ließen nur einen farblosen feinen Niederschlag zurück.

In conc. Salzsäure gewannen die Haare nach mehrtägigem Liegen mäßig an Dicke, zeigten sich aber gegen Zerstörung sehr resistent, denn man konnte nach Ablauf von 50 Tagen erst eine Änderung des Verlaufes der äußeren Rindenfasern wahrnehmen. Diese Änderung

1) Das menschliche Haar usw. II. Aufl. Leipzig 1869.

2) Einiges über Haare in ger.-ärztl. Beziehung. Wochenbl. d. Zeitschr. d. k. k. Ges. d. Ärzte in Wien. No. 37—39.



bestand darin, daß die äußeren Rindenfasern einen leicht wellenförmigen Verlauf annahmen.

Rasch erleiden Haare Veränderungen in Alkalien und zwar am schnellsten in Kalilauge, sodann in Javellescher Lauge. Bald nach Eintauchen in Alkalien fängt die Lösung zu schäumen an, indem sie aus den Spalten der Rinden- und Marksubstanz Luft vertreibt. Am ausgiebigsten und erfolgreichsten erfolgte dies Schäumen in der Chlorkalklösung. Unter Einfluß von Alkalien löste sich rasch das Oberhäutchen (cuticula) ab, dann nahm das Haar an Dicke beträchtlich zu, seine Färbung wurde weniger intensiv, die Struktur immer mehr homogen, zuletzt erschienen sie zerfasert, erweicht und endlich in farblosen Satz umgewandelt. Im Chlorwasser verloren die Haare sehr bald ihr Oberhäutchen, kräuselten sich, nahmen rasch an Dicke zu und büßten in kürzester Zeit ihre Farbe ein, wobei ihre ursprünglich schwarze Farbe anfänglich in gelbe umschlug. Ähnlich dem Chlorwasser, wenn auch etwas schwächer soll nach Massazza[1]) Wasserstoffsuperoxyd auf Haare einwirken.

Verdünnte Mineralsäuren, desgleichen Eisessig und Ameisensäure waren auch nach tagelanger Einwirkung nicht im stande die Struktur der Haare zu vernichten oder merklich zu verändern. Nur die Haarfarbe nahm etwas im Laufe der Zeit ab, die Haare erschienen heller, schwarze und dunkle Haare mehr kastanienbraun gefärbt.

Die Prüfung der Farbe von Haaren aus Körpergegenden, in denen sie der Einwirkung von sich zersetzendem Schweiß (Fettsäuren, besonders Ameisensäure) unterlagen, ergab stets eine hellere Färbung als jene, die an Haaren von andern, dem Schweiß nicht ausgesetzten Körperpartien desselben Individuums (Kopfhaar) festgestellt werden konnte. So waren bei einigen brünetten Individuen die Achselhöhlenhaare ausgesprochen kastanienbraun gefärbt. Diese hellere Färbung, sowie jene, welche durch Einwirkung von Mineralsäuren oder Ameisensäure erzeugt wurde, konnte man meistenteils mittels Ammoniak in die ursprüngliche dunklere Färbung überführen.

Es wurde schon öfters hervorgehoben, daß Haare von beerdigten und der Fäulnis unterliegenden Leichen ihre ursprüngliche Farbe mit der Zeit einbüßen. Nach Sonnenschein[2]) sollen diese Haare unter Einwirkung von Huminsäuren sich rot färben. Diese Behauptung Sonnenscheins wird in der zweiten Auflage seines Hand-

1) Riforma med. 1892. No. 1—2. Virchows Jahresber. pro 1892. I. S. 470.

2) Handb. d. ger. Chemie. Berlin 1869.



buches[1]) insofern geändert, als nur ein Hellerwerden der Leichenhaare unter Einfluß von Huminsäuren erwähnt wird. Briand et Chaudé[2]) behaupten ebenfalls, daß Haare von beerdigten und faulenden Leichen an Farbenintensität nur abnehmen, diese Farbenabnahme kann aber nach den Untersuchungsergebnissen Chevalliers[3]) mittels Ammoniak wieder ausgeglichen werden. Vor kurzem haben Ringberg[4]) und Ziemcke[5]) an hundert Jahre alten Leichenhaaren an Stellen, wo dieselben von der Verwesung angegriffen worden sind, fuchsrote beziehungsweise rötliche Färbung gefunden, die sich im Falle Ringbergs mittels Ammoniak nicht ausziehen ließ und die er von der Einwirkung entweder der Huminsubstanzen oder der Ausscheidungen von Leicheninsekten ableitet.

Laut den oben geschilderten Untersuchungen sind sowohl verdünnte Mineralsäuren, wie auch starke organische Säuren (Ameisensäure) nicht imstande alle Haare rot zu färben; nur schwarze und dunkle Haare erlangen dabei vorübergehend kastanienbraune Färbung, bis sie mit der Zeit vollkommen entfärbt werden. Auf Grund dessen bin ich der Meinung, daß nur ursprünglich schwarze oder überhaupt dunkle Leichenhaare durch Fäulnis oder Huminsäuren sich braunrot färben können, daß aber ursprünglich anderweitig gefärbt gewesene Leichenhaare, wenn sie eine rötliche Färbung annehmen, dieselbe irgendwelchen anderen Einflüssen, z. B. den direkt färbenden Ausscheidungen der Leicheninsekten verdanken. Deswegen läßt sich dann ihre ursprüngliche Farbe mittels Ammoniak nicht und sei es nur teilweise wieder herstellen.

Laut meinen obenerwähnten Untersuchungen glaube ich behaupten zu können, daß die ursprüngliche Haarfarbe durch Einfluß von Säuren anfangs eine Umsetzung erfährt, die sich durch Neutralisierung mit Ammoniak noch ausgleichen läßt, dann aber allmählich in diesem Zustande ausgelaugt und entfernt wird. In dieser Meinung befestigt mich noch das Ergebnis meiner Untersuchungen, die ich mit den vom eingangs erwähnten Landmann stammenden Schnurbarthaaren anstellte. Wie ich schon oben bemerkte, waren manche von seinen Schnurbarthaaren schwarz, sonst aber zumeist rotbraun gefärbt. Ich legte die Haare in eine mit conc. Salpetersäure gefüllte Glasdose. Nach Ablauf von 24 Stunden waren die zuvor schwarzen

1) II. Auflage neu bearb. von Dr. A. Classen. 1881.
2) Manuel compl. de méd. leg. Paris 1880. Bd. 1.
3) ebenda.
4) Vierteljschr. f. ger. Med. 1897. Bd. XIV. S. 264.
5) Ebenda. 1898. Bd. XVI. S. 238.

Haare braunrot, die zuvor braunroten bedeutend heller, d. i. braungelb gefärbt. Am 5. Tage waren die ersten Haare noch gelb, während die anderen schon vollkommen farblos, d. i. grau, erschienen. Somit ließ sich der gänzliche Schwund des Farbstoffes unter Einfluß von conc. Salpetersäure zuerst an jenen Haaren feststellen, die schon zuvor noch während ihres Wachstums an Farbenintensität einbüßten. Um mich zu überzeugen, ob an den spontan rot gewordenen Haaren die ursprüngliche Schwarzfärbung noch herstellbar sei, tauchte ich einige braunrote Haarbüschel in Ammoniak, leider aber mit negativem Erfolge. Auf Grund der bereits besprochenen Untersuchungen glaube ich das ungewöhnliche und deswegen auffällige Rotwerden der zuvor schwarzen Haare des eingangs erwähnten Landmannes dahin deuten zu können, daß hier der im Haarschaft befindliche Farbstoff allmählich verschwand, wodurch seine mit der Zeit noch zurückgebliebene, vielleicht aber auch in unbekannter Weise umgesetzte Menge nicht mehr ausreichte, um das Haar schwarz erscheinen zu lassen. Es kann sein, daß das Ergrauen schwarzer Haare stets vorübergehend durch ihr Rotbraunwerden eingeleitet wird, und nur, da es sich vielleicht nicht so schnell und über den ganzen Haarwuchs ausgebreitet, wie im angeführten Fall einstellt, entzog es sich bis jetzt der Beachtung. Wie dem auch sein mag, kann man der Kenntnis des spontanen Rotwerdens eines zuvor schwarzen Haarwuchses bei Menschen in Bezug auf die Lehre von der Identitätsfeststellung einen gewissen Wert nicht in Abrede stellen.

Anhangsweise mögen noch die Ergebnisse meiner Untersuchungen erwähnt werden, die ich unternahm, um mich zu überzeugen, ob die Resistenzfähigkeit menschlicher Haare gegen Kalilauge, wie dies Sonnenschein behauptet hatte, Rückschlüsse auf das Alter des betreffenden Individuums zu ziehen erlaubt. Zu diesem Zwecke wurden Kopfhaare von 1, 5, 7, 8 und 9 Monate, sodann von 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 Jahre alten Kindern in gewöhnliche Kalilauge getaucht. Nach Ablauf von 24 Stunden waren die hellblonden Haare der 1, 5 und 7 Monate alten Kinder gänzlich zerstört, nach Ablauf von 48 Stunden war dieselbe Zerstörung an hellblonden Haaren des 9 Monate und der 1 und 4 Jahre alten Kinder, nach Ablauf von 72 Stunden an ähnlichen Haaren der 5, 6, 8 und 10 Jahre alten Kinder eingetreten. Schwarze Haare der 3 und 5jährigen Kinder erlagen der Zerstörung erst nach Verlauf von 96 Stunden. Da alle die hier untersuchten Haare vor dem Einlegen in Kalilauge der Breite (Dicke) nach mit dem Mikrometer gemessen worden sind, so konnte ich leicht feststellen: daß ihre Resistenzfähigkeit nicht etwa vom Alter



ihres Besitzers, sondern von ihren Dicke abhängig war. Das schwarze Haar der 3 und 5jährigen Kinder hatte die größte Dicke gehabt und ist auch deswegen am spätesten der Zerstörung durch Kalilauge anheimgefallen.

Erst nach Schluß dieser Mitteilung fiel mir eine Abhandlung von Perrin de la Touche[1]) in die Hand, deren Inhalt im innigen Zusammenhange mit der von mir eingangs aufgeworfenen Frage des Rotwerdens schwarzer Haare zu stehen scheint, weswegen ich denselben hier in Kürze wiederzugeben genötigt bin.

Perrin de la Touche hebt eine populäre Meinung hervor, daß zwischen schwarzer und roter Behaarung eine gewisse Verwandtschaft bestehe. Es ist nämlich schon öfters aufgefallen, daß Eltern mit ebenholzschwarzer Behaarung rothaarige Kinder und seltener, daß rothaarige Eltern Kinder mit schwarzem Haar zeugen. Ich selbst kann diese Erscheinung auf Grund einer Beobachtung an Tieren bestätigen, indem ich einst nicht wenig erstaunt war, als eine langhaarige rabenschwarze Vorstehhündin, die zum erstenmal nur von einem ebenfalls schwarzen Setterüden belegt, neben tiefschwarzen einige vollkommen rotbraune Junge zur Welt brachte.

Perrin de la Touche fand nirgends eine einschlägige Mitteilung, trotzdem die von ihm hervorgehobene Erscheinung, seiner Ansicht nach, ein gewisses Interesse für die Anthropologen, sowie auch für die Lehre von der Erblichkeit physischer Merkmale gewiß besitzt. Ich möchte auf die Wichtigkeit dieser bis jetzt unbeobachtet gebliebenen Erscheinung in gerichtsärzlicher Richtung, zumal bei gerichtlichen Nachforschungen nach der Körperähnlichkeit von Eltern und ihren fraglichen Nachkommen, wie dies etwa in dem vor kurzem Aufsehen erregenden Kwilecka-Prozeß[2]) stattfand, das Augenmerk der Fachgenossen lenken.

Perrin de la Touche glaubt die in Rede stehende Erscheinung in nachstehender Weise deuten zu können. Wie dies Köllicker nachwies, wird die Haarfarbe durch ein Pigment teils im granulierten, teils im gelösten und diffus die Rinden- und Marksubstanzelemente färbenden Zustande bedingt. In den blonden Haaren ist das gelöste Pigment entweder gar nicht oder nur in Spuren vorhanden, und deswegen besitzen sie eine helle und durchscheinende Färbung. In

1) Cheveux noirs et cheveux roux. Annal. d' hyg. pub. et de méd. lég. 1904. — 4e. Sér. T. II. Pag. 483—487.

2) Straßmann: La rassomiglianza fisica in tribunale. Arch. di psich. Vol. XXV. Fasc. I—II.



dunkelbraunen, roten und schwarzen Haaren ist ihre Grundsubstanz durchweg von dem gelösten Farbstoff durchdrungen. Diese diffuse, dunkle Färbung läßt die weniger intensiv schwarzen, in den Haarelementen zerstreuten Pigment-(Melanin-)schollen verschwinden, wenn sie klein und isoliert, d. i. nicht in Haufen vorkommen. Auf Grund dieses Ergebnisses der histologischen Forschung nach der Haarfärbung, kann man, laut Perrin de la Touche, die schwarzen Haare als rote, an granuliertem Pigment extrem reiche Haare, im Gegensatz dazu die roten Haare als schwarze resp. tiefdunkle mit mehr rarefiziertem, granuliertem Pigment versehene Haare auffassen. Diese Auffassung gestattet, den Mechanismus der physiologischen oder pathologischen Transformation des schwarzen Haares in rotes Haar leicht zu erklären. Die Umsetzung der schwarzen in die rote Färbung und umgekehrt kann nämlich mit Verminderung oder Vermehrung der Pigmentschollen gedeutet werden, wobei aber die Grundsubstanz des Haares in ein und demselben Maß von dem gelösten Pigment gefärbt bleibt. Perrin de la Touche hat öfters an einzelnen Haaren, zumal an Barthaaren von schwarzhaarigen Personen diese Umsetzung der schwarzen in die rote Färbung festzustellen Gelegenheit gehabt. Außerdem lehrt die nicht so seltene Erfahrung, daß rothaarige Kinder im weiteren Lebenslauf immer mehr dunkelhaarig werden. Perrin de la Touche hatte diese Farbenveränderung bei Personen während sie an schweren Infektionskrankheiten darniederlagen, sich vollziehen gesehen. Die Farbenveränderung betraf aber nur den Anteil des Haarschaftes, welcher während der Erkrankung gewachsen ist.

Das Kopfhaar einer Person, die eine schwere, infektiöse Krankheit überstand, kann laut einigen Beobachtungen Perrin de la Touches eine zonenartig verteilte, verschiedene Färbung aufweisen. War das Haar vor der Erkrankung schwarz, so kann es vorkommen, daß einige Zeit nach eingetretener Genesung die vor der Krankheit schon bestandenen freien Haarenden, sowie ihre nach überstandener Krankheit schon erwachsenen Anfangsteile schwarz, ihre mittleren Partien dagegen, deren Wuchs sich während der Krankheit vollzog, rot gefärbt erscheinen. Bei einem von Perrin de la Touche beobachteten, an Scharlach schwer erkrankten 11 jährigen Mädchen ist das schwarze Kopfhaar ausgesprochen rot geworden. Die dadurch sehr gekränkten Eltern trösteten sich bald, denn nach günstigem Ablauf des Scharlachs stellte sich wieder ein schwarz gefärbter Haarnachwuchs ein.

Auf Grund seiner Beobachtungen gelangt Perrin de la Touche



zum Schluß, daß die diffuse Verfärbung der Grundsubstanz der Haare durch das gelöste Haarpigment mit größter Regelmäßigkeit unverändert von den Eltern erblich auf die Kinder übertragen wird, während hingegen der Reichtum an dem granulierten Pigment in den Haaren der Eltern und ihrer Kinder großen Schwankungen unterliegen kann, wodurch es möglich wird, daß Kinder schwarzhaariger Eltern rothaarig erscheinen oder umgekehrt. Was nun den vorübergehenden Schwund des körnigen Haarpigmentes anbelangt, glaubt Perrin de la Touche ihn ähnlich wie Metschnikoff[1]) das Ergrauen der Haare, durch die Erscheinung der Pigmentophagie erklären zu dürfen.

---

1) Sur le blanchiment des cheveux et des poils. Annal. de l'Inst. Pasteur. 1901. t. XV. p. 865.

IX.

Der Raubmord in Krtsch bei Prag.

Mitgeteilt

Von

Polizeikommissar **Protiwenski** in Prag.

Am 30. Oktober 1904 wurden bei dem Gartenzaune der Villa „Parnasie“ in Michle, welche hart an die Prager Sommerfrische Krtsch grenzt, wenige Schritte unweit der stark frequentierten Chaussee, Leichenüberreste vorgefunden und zwar ein Kopf und eine größere Anzahl unzusammenhängender Knochen. An dem Kopfe war noch das lange Frauenhaar und ein Teil der bereits in Adipocire übergangenen Muskulatur vorhanden, ebenso war eine Wade noch völlig von dem adipocierten Fleische umgeben. Bei diesen Leichenresten lag ein Stück gelben Packpapieres, worauf mit Kreide czechische Worte geschrieben standen, die übersetzt lauten: „Diese wurde im Keller erschlagen; ich werde euch noch ein Verbrechen hier verraten und ein schönes, verscharren halfen mir mehrere seiner Leute, mich aber erhaltet ihr nicht lebend, bis ich es verrate.“ Dieser Zettel, ferner der Umstand, daß das bloßliegende Schädeldach eine Verletzung aufwies, die von einem stumpfen Gegenstande herrührte, veranlaßten die polizeiliche Kommission, die diese Leichenreste besichtigte, von dem Funde der Staatsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten und die Leichenreste selbst den Gerichtsärzten zur genauen Begutachtung einzusenden.

Nach wenigen Tagen schon erklärten die Gerichtsärzte, daß die Leichenreste von zwei Personen und zwar einem ungefähr 18 Jahre alten Mädchen von zartem Knochenbaue und einem Manne von zirka 30 bis 40 Jahren herrühren, daß dieselben an einem und demselben und zwar sehr nassen Orte vergraben waren und daß seit dem Tode der beiden, der zeitlich zusammenfalle, kaum ein Jahr verflossen sein dürfte.



Außerdem gaben sie in bestimmter Weise ihr Gutachten dahin ab, daß unzweifelhaft hier ein Mord vorliege, da die Verletzung des Schädels bei Lebzeiten verursacht wurde und mutmaßlich den Tod herbeiführte. Auch fanden die Gerichtsärzte, daß die ganze Mundhöhle des Frauenkopfes mit einer heuähnlichen Masse derart ausgefüllt war, daß dadurch die Zunge ganz zur Seite gedrängt wurde. Diese Masse war, wie später sichergestellt wurde, Pferdemist. Außerdem klebten an den Leichenresten frische, nicht angefaulte Strohhalme und verschiedene, gleichfalls nicht verweste Blättchen, wie solche verschiedene Gartenziersträucher tragen.

Hierdurch war die Grundlage für die weitere Nachforschung gegeben. Es lag ein Doppelmord vor. Die Ermordeten waren ein Weib von zirka 18 Jahren und ein Mann von 30—40 Jahren. Beide wurden vor ungefähr Jahresfrist ermordet und sodann gemeinsam an einem Orte verscharrt. Der Ort, wo dies geschah, konnte nur ein Garten sein, da nur dort zu dieser Zeit abgefallenes Laub von Ziersträuchern und Stroh zu finden ist. Der Tatort mußte entweder ein völlig einsam gelegenes oder doch nur von einer Familie bewohntes Haus sein. Der Mord geschah in einem Hause; darauf deutet schon der Zettel hin: „Diese wurde in dem Keller erschlagen." Das Haus konnte nur von einer Familie bewohnt sein oder mußte ganz einsam liegen, da sonst ein Doppelmord sofort hätte wahrgenommen werden müssen. Daß aber das gleichzeitige Verschwinden zweier Personen eine längere Zeit völlig unbeachtet geblieben war, konnte nur darin seine Erklärung finden, daß die Mörder für die Abwesenheit derselben eine glaubwürdige Ursache ausgestreut hatten. Als solche kommt in erster Reihe die Übersiedelung in das Ausland oder die Auswanderung nach Amerika in Betracht.

Die Ermordeten waren sohin Leute, die auf dem Lande gewohnt hatten und dann plötzlich angeblich ausgewandert waren. Die Mörder waren zweifellos jene Personen, bei welchen das ermordete Paar gewohnt hatte. Denn nur Hauseinwohner selbst konnten die Spuren des Mordes so völlig verdecken, daß nichts in die Öffentlichkeit drang. Schließlich mußte wohl die ganze Familie an dem Morde beteiligt gewesen sein, da zur fast gleichzeitigen Ermordung zweier Personen und zur Fortschaffung und Verscharrung derselben die Beihilfe mehrerer Personen erforderlich war. Dies verraten schon die Worte des Zettels: „Verscharren halfen mir mehrere seiner Leute."

Es wurde nun sichergestellt, daß im Monate April 1902 bei dem Gärtner und Hausmeister A. V. in Ober-Krtsch, Villa Weber No. 11 ein ungefähr 20 Jahre altes, nach Ungarn zuständiges Mädchen



M. H. mit ihrem Bräutigam J. K. T. gewohnt hatte. Beide wollten, wie allgemein im Orte bekannt war, sich hier trauen lassen und dann nach Amerika auswandern.

M. H. hatte noch einen 1½ Jahre alten Sohn, namens Julius bei sich, welcher aus einem früheren Liebesverhältnisse derselben stammte. Alle drei Personen verschwanden nun am 21. April 1902, und es hieß, sie hätten plötzlich die Reise nach Amerika angetreten. Am 25. April 1902 wurde in dem sogenannten Spitals-Walde bei Dolan der kleine Julius H. weinend aufgegriffen. Da durch die Erhebungen der Gendarmerie nach Sicherstellung der Identität des Kindes noch hervorkam, daß das Kind von einem Manne und einer jungen Frau weggelegt wurde, deren Beschreibung auf J. K. T. und M. H. ungefähr zutraf und V. bei seiner gerichtlichen Einvernahme den Verdacht auf die beiden lenkte, daß sie sich haben vor ihrer Abreise nach Amerika wohl des ihnen lästigen Kindes entledigen wollen, wurde gegen sie von dem hiesigen k. k. Landes- als Strafgerichte wegen Verbrechens der Kindesweglegung ein Steckbrief erlassen.

Diese Tatsachen erschienen nun plötzlich in einem ganz anderen Lichte, als erhoben wurde, daß V. nach der angeblichen Abreise des Paares eine Menge Effekten desselben teils verkauft teils verschenkt hat.

Unter diesen Effekten befand sich eine große Menge Kleidungsstücke und Leibwäsche, deren das Paar auf seiner Reise und nach der Ankunft in der neuen Heimat dringend bedurfte und deren es sich daher sicherlich nicht entäußert hätte. Auch kam hervor, daß M. H. ihr uneheliches Kind zärtlich liebte und für sie kein Grund vorlag, sich von ihm zu trennen, da T. demselben gleichfalls sehr zugetan war.

Es wurde deshalb A. V., seine Gattin Ludmilla und seine Stieftochter F. J. unter dem dringenden Verdachte, das Liebespaar ermordet und das Kind sodann weggelegt zu haben, in Haft genommen. Die Verhafteten legten nach längerem Leugnen das Geständnis ab, im gegenseitigen Einverständnisse und unter gegenseitiger Beihilfe den Mord an den beiden zu dem Zwecke begangen zu haben, um sich ihres Geldes und sonstiger Habseligkeiten zu bemächtigen.

Der Sachverhalt ist laut des von V. abgelegten Geständnisses nachstehender:

Da J. K. T. und seine Geliebte eine sehr reichhaltige, wertvolle Ausstattung und einen größeren Geldbetrag besaßen, erweckte dies den Neid der L. V., und ihre rege gewordene Habsucht brachte den Plan zur Reife, das Liebespaar zu beseitigen und sich seiner Habe

zu bemächtigen. Sie überredete hierzu ihre Tochter und den Gatten, welcher jedoch lange davon nichts wissen wollte. Da stachelte sie ihn mit dem Vorwurfe auf, daß er es wohl mit der lustigen Ungarin halte, da er sonst sicherlich nicht soviel Umstände machen würde. Am 21. April 1902, als die H. in den Keller ging, woselbst V. und seine Gattin anwesend waren, schlug sie V. von rückwärts mit einem angeblich dort befindlichen Hammer nieder und entfloh, als sie zu schreien begann, von Entsetzen gepackt. Ludmilla V. blieb zurück und würgte die H. zu Tode und mag ihr auch, um ihr Schreien zu ersticken, den Pferdemist in den Mund gestopft haben. Der Pferdemist war in dem Keller deshalb vorhanden, weil V. daselbst eine Champignonzucht betrieb. Nunmehr drängte Ludmilla V. ihren Gatten, auch den nun unvermeidlich gewordenen Mord an T. zu begehen. Der Gedanke daran erfüllte V. jedoch so mit Grausen, daß er, um dem zu entgehen, einen Selbstmord dadurch beging, daß er sich an einem Baume im Garten aufknüpfte. Durch die Wachsamkeit seiner Gattin wurde er jedoch noch rechtzeitig aus der Schlinge befreit und es gelang ihr schließlich, ihren Gatten zu überzeugen, daß der zweite Mord unvermeidlich sei, wenn ersterer nicht sogleich entdeckt werden solle. In der Nacht drang V. mit seiner Frau und seiner Stieftochter bewaffnet in das Schlafzimmer des T., den man über die Abwesenheit seiner Geliebten durch allerlei Ausflüchte in Irrtum geführt hatte, ein und V. streckte ihn durch einen Schuß aus einem Terzerole in den Hals nieder; Ludmilla V. bearbeitete den am Boden Liegenden noch mit dem Kolben eines Gewehres, mit dem sie sich vorher bewaffnet hatte, so lange, bis er kein Lebenszeichen von sich gab. Unmittelbar darauf, der zweite Mord fällt in die zeitige Morgenstunde, verscharrten alle drei die beiden Leichen in einem von V. bereits gleich nach der Ermordung der H. im Garten an der Mauer des Glashauses hergestellten Grabe. Die Übertragung der Leichen wurde mit Hilfe eines Schubkarrens bewerkstelligt.

Am 24. April 1902 reisten dann V. und seine Stieftochter mit dem Kinde Julius H. heimlich ab und setzten es im Walde in Dolan aus, nachdem vorher von allen reiflich erwogen worden war, ob es sich nicht empfehlen würde, das kleine Kind gleichfalls zu töten, damit es nicht zum Verräter werde. Wahrscheinlich glaubten sie, daß es nie gelingen werde, die Identität des Kindes sicherzustellen, und entledigten sich deshalb seiner auf diese unblutige Art.

Dieser Raubmord bietet in mehrfacher Beziehung außergewöhnliche Umstände. Das scheinbar Unerklärlichste aber ist, daß, wie die



Untersuchung ergab, V. selbst die Leichenreste dem verschwiegenen unbekannten Grabe entnahm und öffentlich ausstellte, ja als sie einige Tage unbeachtet liegen blieben, den erwähnten großen mit Kreide beschriebenen Zettel dazulegte, damit er weithin verraten solle, daß hier etwas Außergewöhnliches zu finden sei.

V. wollte somit sicherlich indirekt auf das begangene Verbrechen hinweisen, er hatte jedoch keineswegs die Absicht, sich selbst und seine Gehilfen der strafenden Gerechtigkeit auszuliefern, da er bei seiner Verhaftung hartnäckig leugnete und erst dann zu einem Geständnisse schritt, als er sich durch die erhobenen Tatsachen bereits überwiesen sah. Auch hätte es, sofern er diese Absicht gehabt hätte, nicht dieser öffentlichen Schaustellung seines Verbrechens bedurft, da er sich hätte dem Gendarmerieposten im Orte mit der Selbstanzeige stellen können. In momentaner Geistesverwirrung hat er ebenfalls nicht gehandelt, da er, als die Leichenreste nicht gleich Beachtung fanden, dieselben ebenso unbemerkt hätte wieder entfernen können, als er wieder zum Gebrauche seiner Geisteskräfte gelangt war.

Die nachstehenden Umstände sind vielleicht geeignet, diesen Punkt in glaubwürdiger Weise aufzuklären.

Nach dem Morde müssen sich im Schoße der Familie V. gewaltige Auftritte abgespielt haben. Am 20. 7. 1902 entwich F. J., wie von ihrem Stiefvater selbst bei der k. k. Polizei-Direktion angezeigt wurde, angeblich in selbstmörderischer Absicht aus dem Elternhause, wurde jedoch nach einigen Tagen von V. selbst aufgefunden und zur Rückkehr bewogen. Am 16. 3. 1903 wiederholte sich die Entweichung der F. J., doch kehrte sie nach einiger Zeit wieder in das Elternhaus zurück. Am 11. 10. 1904, als sich F. J. abermals aus dem Hause entfernt hatte und ihr Stiefvater sie selbst nicht ausforschen konnte, da sie unangemeldet einen Dienst als Magd angetreten hatte, langte bei der k. k. Polizei-Direktion eine anonyme und wie sich später herausstellte, von A. V. selbst herrührende Anzeige eine, daß F. J. in der Zeit vom 25. bis zum 27. März 1904 einem unehelichen Kinde das Leben gegeben, es sodann getötet und mit Vorwissen der Eltern verscharrt habe. Als F. J. in Erfahrung brachte, daß sie von den Polizei-Organen gesucht werde, stellte sie sich selbst in Begleitung ihres Stiefvaters. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß F. J. nach Beschaffenheit ihrer Genitalien nie geschwängert war und nie geboren habe. A. V. bezeugte ferner seiner Stieftochter, daß sie nie ein Liebesverhältnis unterhalten habe und die anonyme Anzeige eine bloße Verleumdung sei. Nachdem er so wieder in den



Besitz seiner Stieftochter gekommen war, kehrte er mit ihr zurück. Sie entlief ihm aber alsbald wieder und zwar diesmal in Begleitung ihrer Mutter, denn schon am 30. 10. wurden jene Leichenreste bei der Villa Parnasie gefunden. Die Schaustellung derselben sollte den beiden Frauen, die sich vor V. verborgen hielten, nachdem er bei ihnen bereits alle Grade der Drohung versucht hatte, die letzte und kräftigste Drohung sein, sich seinem Willen zu fügen, da er sonst zu allem entschlossen sei. Welche Selbstüberwindung es V. kostete, das Grab in der Nacht zu öffnen und seine fürchterliche Ausdünstung zu ertragen, schilderte er in seinem vor der Polizei abgelegtem Geständnisse. Er geriet bei seiner Arbeit, nachdem er den anfänglichen Abscheu überwunden hatte, in eine derartige Aufregung, daß er sich wie wahnsinnig gebärdete und mit Anstrengung aller Leibeskräfte arbeitete, bis er die Leichen bloßlegte. Dann griff er mit beiden Händen nach den Leichen und zerrte und drehte so lange an den noch festzusammenhängenden Knochen, bis ihm ein Teil in den Händen blieb. Dann aber waren seine Kräfte so erschöpft, daß er bewußtlos am Rande des offenen Grabes zusammensank. Wie lange dieser Zustand bei ihm gedauert habe, vermag er nicht anzugeben.

V. hatte also mit klarer Überlegung gehandelt und durch seine Tat den gewünschten Zweck erzielt; denn kaum hatte sich das Gerücht von dem grauenvollen Funde verbreitet, da kehrte auch schon Ludmilla V. mit ihrer Tochter zu ihm zurück. Alle begannen nun gemeinsam die möglichen Folgen des hervorgerufenen Zwistes zu überlegen, und noch im letzten Augenblicke verbargen, verkauften und verpfändeten sie von dem noch vorhandenen Gute des ermordeten Paares, was noch bei Seite geschafft werden konnte. Allerdings kam diese Vorsicht schon zu spät, denn die Polizei hatte bereits um V. und die Seinen ein so dichtes Netz gesponnen, daß es daraus kein Entrinnen mehr gab.

Es wirft sich noch die Frage auf, warum V. so an den Frauen hing, daß er um jeden Preis die Vereinigung mit ihnen erzwingen wollte. Diese Frage erklärt sich durch die vita sexualis des V. zur Genüge. V. war ein geschlechtlich äußerst bedürftiger Mensch, dem die Gattin allein nicht genügte, der sich neben ihr noch verschiedene Geliebte, zuletzt die Tagearbeitersgattin M. J. hielt und zu seiner Stieftochter schon seit ihrem 15. Lebensjahre in unerlaubte Beziehungen getreten war. An die letztere fühlte er sich so gefesselt, daß er jedes Liebesverhältnis derselben mit einem anderen hintertrieb. Diese empfand jedoch namentlich seit jenem Morde für ihren Stiefvater keine Zuneigung und trachtete, sich ihm zu entziehen. Wie es

ihm aber gelungen war, sie stets wieder zu sich zurückzurufen, haben wir gesehen. Die sexuelle Abhängigkeit des V. von seiner Stieftochter war so stark, daß er schließlich alles wagte, ihre Rückkehr zu erzwingen. Er mag wohl im Vorsinnen die Gefährlichkeit seines Unternehmens gekannt haben, er war aber durch den Widerstand der Frauen sicherlich schon an dem Punkte angelangt, daß er unbedenklich allen ein gemeinsames Verderben bereiten wollte, wenn er nicht lebend und frei sich ihres Besitzes erfreuen konnte.

X.

Aus der russischen Praxis.

Mitgeteilt
Von
P. Lublinski in St. Petersburg.

Mord wegen 40 Kopeken.

Zwei Knaben, der 15jährige Karpolowitsch und der 12jährige Ljachowitsch, arbeiteten zusammen auf den Festungswerken bei Kowno, indem sie auf einem Pferdewagen Sand zuführten. Abends kehrten die Knaben, nachdem sie ihren Lohn empfangen hatten, zur Stadt nach Hause zurück. Ljachowitsch war im Besitz von 85 Kopeken, Karpolowitsch hatte all sein Geld ausgegeben. Von Kindheit an dem Alkoholgenuß ergeben, überredete Karpolowitsch seinen jüngeren Freund, Branntwein und etwas Essen für das genannte Geld zu kaufen. Letzterer erfüllte gerne seine Bitte, wobei er etwa 40 Kopeken ausgab. Die Kinder tranken viel, legten sich betrunken schlafen und brachten die Nacht im Wagen zu. Am folgenden Morgen erwachte K. zuerst, spannte das Pferd ein und fuhr zum Tore hinaus. L., der den Alkohol weniger vertrug, schlief noch immer im Wagen. K. fuhr mit ihm in den eine halbe Werst vom Fahrwege entfernt gelegenen Wald, nahm einen eisernen Stock heraus und versetzte seinem Freunde einige furchtbare Schläge auf den Kopf. L. schrie ein paar Mal auf und verstummte. Ihn für tot haltend, verließ der jugendliche Verbrecher den Kameraden, nachdem er zuerst seine Taschen geleert und die dort vorhandenen 40 Kopeken zu sich genommen hatte — diese 40 Kopeken waren es, die ihn nach seinem eigenen Geständnis und nach allem, was sich bei der Erforschung des Falles erwiesen hat, zur Ausführung des Verbrechens bewogen. Der tödlich verletzte L. wurde nach Verlauf einiger Zeit vom Forstwächter aufgefunden. Der Knabe atmete noch. Als der Forstwächter sich über ihn neigte, machte der Verwundete die Augen auf und nannte den Namen des Mörders; dann lispelte er: „Ich will schlafen!“ und verschied.



K. wußte sich längere Zeit zu verbergen, bis er endlich bei der Verübung eines kleinen Diebstahls in der Stadt Kowno ergriffen wurde. Die Geschworenen sprachen ihn schuldig unter Anerkennung mildernder Umstände, und er wurde zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. (Kownoer Landgericht).

Tötung der Ehefrau.

Ein interessanter Tötungsfall kam am 30. April 1904 vor dem Kamenez-Podolsker Landgericht zur Verhandlung. Der 70 jährige Bauer Osipenko verlangte von seiner 69 jährigen Frau, daß sie ihm das für den Verkauf von Schafen erhaltene Geld gebe. Als sie es nicht tat, begann er sie mit einem Stock, der mit einem Griff von der Größe einer Faust versehen war, zu bearbeiten und tat es ungeachtet der Bitten seines Enkels solange, bis die Nachbarn ihn daran hinderten. Die Frau starb an den Schlägen am selben Tag. Während der Gerichtsverhandlung benahm sich der Angeklagte sehr ruhig, und auf die Frage, ob er sich schuldig bekenne, antwortete er: „Vielleicht hab ich auch meine Frau getötet, wenn die Zeugen es sagen.“ Wegen Anerkennung mildernder Umstände verurteilte das Gericht ihn zu 6 Monaten Gefängnis. (Kamenez-Podolsker Landgericht.)

Eine Brandstifterin.

Im J. 1902 ereignete sich in einem kleinen Städtchen (Bairamtschi, Gouvernement Cherson) eine Reihe von Feuersbrünsten, die auf Brandstifung hinwiesen. Die Mehrzahl derselben trug denselben Charakter. Gewöhnlich entstand das Feuer zwischen 7 und 9 Uhr abends und zwar an einem Orte, wo der Brandstifter jeden Augenblick ertappt werden konnte. Die in Brand gesteckte Habe war mannigfachster Art. Alle Feuersbrünste fanden aber in einer und derselben Gegend statt, ja sie richteten sich sogar je 3—4 mal gegen dieselben Eigentümer. Die kursierenden Gerüchte bezeichneten die Tochter eines Grundbesitzers, A. Gunischenko, als Brandstifterin, was auch die Untersuchung bestätigte, indem ihre Urheberschaft an 5 Bränden ohne jeden Zweifel festgestellt wurde (im ganzen war die Anzahl der Feuersbrünste erheblich größer, wobei sich einige bei Verwandten der Angeklagten ereigneten).

Wegen völligen Mangels irgend welcher Beweggründe zur Verübung des Verbrechens — weder Feindschaft noch Rachsucht gegenüber auch nur einem der Beschuldigten ließen sich bei ihr nachweisen — wurde die Verdächtigte im Ortskrankenhause auf ihren



Geisteszustand hin untersucht. Nachdem die Untersuchung einige Monate gedauert hatte, sprachen sich die Ärzte dahin aus, daß sie „in normalem Geisteszustande gehandelt habe", weswegen sie in den Anklagezustand versetzt wurde.

Die Gerichtsverhandlung erwies, daß Vater und Mutter der Angeklagten Alkoholiker sind, ihr älterer Bruder ist ein Trunkenbold, ihr jüngerer ein gänzlich verdorbener Junge. Sie selbst leidet an Hysterie und klagt über Kopfschmerzen. Auch wurde erwiesen, daß sie vor kurzer Zeit wegen unglücklicher Liebe schwer gelitten hat, was sie auch zur „Pyromanie" geführt zu haben schien.

Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage, ohne jedoch die Frage inbetreff der Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten bejahend zu beantworten, aus Furcht, daß sie dann in einem Irrenhause untergebracht werden würde. (Kischinewer Landgericht).

Diebstahl zu wissenschaftlichen Zwecken.

Anfang 1904 wurden aus dem chemischen Laboratorium der Universität Kiew (Dorpat) in drei verschiedenen Angriffen mehrere physikalische Instrumente im Werte von über 1500 Rubel entwendet. Diese Entwendungen wurden ohne Einbruch verübt, weil die Missetäter durch die Fenster eingedrungen waren, die ob mangelhaften Verschlusses von außen geöffnet werden konnten; auch war das Laboratoriumsgebäude unbewohnt. Die Schuldigen blieben 2 Wochen lang unermittelt, als in die Kiewer Polizeiverwaltung zwei frühere Gymnasialschüler kamen, welche gestanden, die Entwendung verübt zu haben, alle gestohlenen Sachen (etwa 80 Stück) zurücklieferten und erklärten, den Diebstahl nicht aus Gewinnsucht, sondern zu wissenschaftlichen Zwecken begangen zu haben, nämlich weil sie beide Physik und Chemie studieren wollten, aber keine Experimente machen konnten, da sie der zur Anschaffung der teuren Instrumente nötigen Mittel entbehrten. Die Entwendungen verübten sie allmählich, als sich das Bedürfnis neuer Experimente einstellte. In der Gerichtsverhandlung, die am 7. Juli 1904 stattfand, erklärten die Angeklagten, daß sie alle Sachen nach Hause trugen und sie nach Gebrauch zurückzubringen gedachten, was jedoch unmöglich war, als die Sache offenkundig wurde. Beide Angeklagten wurden freigesprochen. (Rigaer Landgericht.)

Vatermord.

Im Städtchen Zissaja Gora (Gouvernement Elisavetograd) wohnte ein Bauer Iwan Salupin mit seinen zwei Töchtern, der 19jährigen



Anna und 17jährigen Marie, sowie auch seinem 12jährigen Sohne Iwan. S. war ein finsterer, verschlossener Witwer, der sich mit dem Austreiben von Teufeln bei Kranken beschäftigte, wodurch er einen großen Ruf erlangte. Die Zeugenaussagen stellen ihn als einen anormalen Alkoholiker dar, der seine Kinder auf das grausamste behandelte. Er trieb sie im Hemde bei Frost, Sturm und Kälte hinaus, schlug und mißhandelte sie, so daß die Kinder ohne Hilfe der Nachbarn hätten umkommen müssen. Ja einmal schoß er nach dem Jüngsten mit dem Revolver. Doch noch am schlimmsten war die Lage der Ältesten, Anna, die er mit unsittlichen Anschlägen verfolgte. Als der Geliebte ihrer Schwester Marie, G., ihr andeutete, daß es wohl besser wäre, mit dem Vater ein Ende zu machen, griff sie diesen Plan auf und überredete mit Hilfe ihrer Schwester Marie den G. zur Ausführung des Verbrechens. Nachts schlich sich G. ins Schlafzimmer des Alten und tötete ihn auf der Stelle mit zwei Revolverschüssen. Darauf begab er sich mit seinen Mitschuldigen zu einer Bekannten, wo sie alle auch festgenommen wurden. Das Gericht (Sitzung 14. Februar 1904) sprach die Töchter des Getöteten frei und verurteilte den G. zu 10 Jahren Zwangsarbeit.

(Elisavjetograder Landgericht.)

Hexenmord.

Anfang 1903 fand man in der Nähe des Dorfes Bjalostrow (Gouvernement Petersburg) den Leichnam einer Bäuerin Anna Ile mit Anzeichen eines gewaltsamen Todes, wobei bemerkt wurde, daß ihre Rocktaschen zerrissen waren. Die Untersuchung ergab, daß Ile allein wohnte, sich mit Heilen durch Zauberei beschäftigte und als eine Wahrsagerin und Hexe galt, wobei ihr Ruf so groß war, daß man sich an sie mit Bitten um Rat sogar aus Petersburg wandte. Diese Praxis gab ihr ein vortreffliches Einkommen, und sie liebte es mit ihrem Gelde zu prahlen. In Verdacht des Mordes kam der Bauer Z. der wegen seines schlechten Betragens bekannt war und aus dem Dorfe verschwunden war. Der Verdächtige wurde gefunden, und man ermittelte auf seinen Kleidern Blutspuren, auf seinen Händen Spuren von Nägeln und Zähnen.

Der Verhaftete gestand, die Ile getötet zu haben, und erklärte, die Getötete habe ihn um Schnaps geschickt, und als er die ihm gegebenen 50 Kopeken nicht zurückgeben wollte, habe sie gesagt: „Wenn Du das Geld nicht zurückgibst, werde ich Dich verderben, Du weist ja, ich bin eine Hexe.“ Aus Furcht vor dieser Drohung



habe er einen großen Prügel aus dem Zaune herausgerissen und ihr hiermit eine Reihe von Schlägen zugefügt, darauf aber ihren Geldbeutel mit 25 Rubel entwendet.

In der Gerichtsverhandlung leugnete L. die Entwendung, indem er behauptete, die 25 Rubel von der Alten „für die Liebe“ erhalten zu haben; in den Taschen habe er wohl gesucht, jedoch erst nach ihrem Tode.

Die Verteidigung erblickte in der Tötung eine Notwehrhandlung gegenüber einem Angriff mit psychischen Mitteln, die in den Augen des gläubigen Angeklagten eine große Gefahr darstellen mußten. Das Gericht nahm aber eine Bereicherungsabsicht an und verurteilte Z. zu 10 Jahren Zwangsarbeit. (St. Petersburger Landgericht.)

Eine jugendliche Mörderin.

In der Nähe des Städtchens Obuchowo (Gouvernement Kiew) wurde auf dem Fahrwege der Leichnam des alten Bauers Iwan Pelch, der nach dem Städtchen zum Hühnerverkauf fuhr, aufgefunden. Der Polizei gelang es zu ermitteln, daß man den Alten mit einem etwa 15jährigen Mädchen fahren gesehen habe. Ein Bauer, der die beiden gesehen, hatte bemerkt, daß, als sie an ihm vorbeifuhren, das Mädchen sich abgewendet und ihr Gesicht verborgen habe. Ein anderer Bauer erzählte, daß er das Mädchen allein gehen gesehen habe, und daß sie ihn gebeten habe, ihr zu erlauben mit ihm nach der Stadt mitfahren zu dürfen. Unterwegs war sie lustig, sprach viel, beantwortete aber seine Fragen ausweichend . . . Man fand das Mädchen — es war die 15jährige Darja S. — und als man sie in das Gemeindeverwaltungsbureau (Wolostnoje Pravlenje) brachte, gestand sie beim Verhör ohne jegliche Aufregung, den Pelch getötet zu haben.

Sie gab etwa folgendes an. Sie diente als Kindermädchen, war aber einige Tage vor dem Verbrechen fortgegangen, wobei sie ein Beil von den Nachbarn mitgenommen hatte. Sie ging nach ihrer Heimat. Unterwegs begegnete sie dem P., der, wie sie wußte, stets Geld bei sich hatte. Da reifte in ihr der Entschluß, ihm das Geld wegzunehmen. Zu diesem Zwecke ging sie voraus, und als P. sie mit dem Wagen erreicht hatte, bat sie ihn, sie mitfahren zu lassen. Das Beil hielt sie unter der Jacke. Der Alte lenkte das Pferd, sie saß hinter ihm. Als sie durch eine menschenleere Gegend fuhren, wartete Darja einen günstigen Augenblick ab und versetzte dem Alten aus allen Kräften einen Schlag in den Nacken, wodurch er



auf der Stelle tot niedersank; für alle Fälle versetzte sie ihm jedoch noch zwei Schläge ins Gesicht. Das Beil warf sie weg; den Leichnam wälzte sie in den Graben, nachdem sie 40 Rubel in den Taschen gefunden hatte; Pferd und Wagen führte sie in den Wald. Dann begab sie sich zur Stadt, und als sie nach Hause gelangt war, überreichte sie das Geld ihrer Mutter, der sie erzählte, es gefunden zu haben.

Die Verbrecherin wurde einer genauen Untersuchung in einer psychiatrischen Heilanstalt unterworfen und die Ärzte erklärten, daß sie psychisch wie physisch vollständig gesund sei; daß sie sich in ihrer Umgebung mit voller Einsicht verhalte, daß sie in genügendem Maße geistig entwickelt und sich geistig zu beherrschen fähig sei, daß sie, trotz ihrer Faulheit, Arbeit mit Verständnis ausführe. Die genaue Entwerfung des Verbrechensplanes und seine ruhig überlegte Ausführung zwingen zur Verwerfung jeglicher Annahme, daß sie den Mord in einem anormalen Geisteszustande begangen habe.

Auf Grund dieses wurde D. des Raubmordes angeklagt. In der Gerichtsverhandlung wurde eine erbliche Belastung nicht ermittelt. Es erwies sich nur, daß der Stiefvater sie öfters geschlagen und aus dem Hause hinausgetrieben habe. Einst war sie bereits wegen Diebstahls verurteilt und büßte ihre Haftstrafe im Arresthause ab. Im Dienste war sie aber durchaus ehrlich. Die Geschworenen urteilten, sie habe ohne völlige Erkenntnis gehandelt, und sie wurde zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt verurteilt. Das Urteil nahm sie ganz gleichgiltig entgegen. (Kiewer Landgericht.)

XI.

Ein moderner Hexenprozess.

Von

Dr. **Albert Hellwig,**

Kammergerichtsreferendar in Cöpenik.

Ein Hexenprozeß im zwanzigsten Jahrhundert? — Ja! Und zwar nicht im dunklen Afrika, sondern im zivilisierten Deutschland! Allerdings nicht mit Folter und Verurteilung zum Feuertod, auch nicht mit der Hexe als Beklagten, sondern als Klägerin: Ein Hexenprozeß aber nichtsdestoweniger.

Der alte Hexenaberglaube ist im Volke noch ebenso lebendig wie früher; und wenn es auch bei uns kaum noch vorkommen wird, daß eine Mordtat die Folge dieses Aberglaubens ist, so hat sich doch der Strafrichter des öfteren noch mit solchen Fällen zu beschäftigen, wo Mißhandlungen und insbesondere Beleidigungen durch jenen Hexenwahn verursacht sind.

Im folgenden soll ein solcher Prozeß, der das starre Festhalten an dem alten Hexenaberglauben und die Möglichkeit, daß schlimmeres als bloße Ehrenkränkung seine Folge ist, besonders gut zeigt, an Hand der Akten analysiert werden.[1])

Am 27. Februar 1904 wurde bei der Abteilung V des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichts zu Eisenach eine Privatklage wegen Beleidigung eingereicht, welche das Aktenzeichen B. 16/04 erhielt.

Die Klage der Witwe Justien Marr in Fambach richtete sich gegen die beiden Schwestern Klara Offrem und die Ehefrau des

1) Aufmerksam gemacht durch eine Notiz in einem kleinen Lokalblatt, der „Prettiner Zeitung", wandte ich mich unter gleichzeitiger Übersendung jenes Zeitungsausschnittes an den Herrn Aufsichtsrichter des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichts zu Eisenach. Der Herr Aufsichtsrichter war daraufhin so außerordentlich liebenswürdig, mir die betreffenden Akten zur Einsichtnahme an das Amtsgericht meines damaligen Aufenthaltortes Wittenberge zu übersenden, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen ganz gehorsamsten Dank ausspreche.



Bäckers Glaser, beide zu Eisenach wohnhaft, weil sie die Klägerin „Hexe“ genannt und dadurch in ihrer Ehre gekränkt hätten. Am 11. März wurde daraufhin das Hauptverfahren eröffnet. Bei der Hauptverhandlung am 30. April führte Herr Amtsrichter Dr. Paulsson den Vorsitz.

Von den fraglichen Vorgängen ergibt sich aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung folgendes Bild:

In den ersten Tagen des Februars 1904 weilte die Privatklägerin, welche sich in Eisenach besuchsweise bei ihrem Schwiegersohn aufhielt, in der Wohnung der in demselben Hause wohnenden Angeklagten. Kurz vor ihrem Weggang beugte sie sich über das Kind der Angeklagten Glaser und strich ihm mit der Hand über den Rücken.

Drei Tage später war das Kind krank. Beide Angeklagte behaupteten sofort, das Kind sei von der Witwe Marr behext. Sie teilten diese Ansicht auch verschiedenen Hausbewohnern mit. Frau Glaser wollte den Zauber brechen und rief nach ihrer Angabe: „Lauf nur die Treppe hinauf, daß du das Genick brichst.“ Nach Angabe eines Zeugen, dem Frau Glaser jene Beschwörungsscene mitteilte, ist der Wortlaut etwas anders gewesen, indem Frau Glaser der Privatklägerin, die gerade aus dem Fenster schaute, zurief: „Du alte Hexe, geh' so lange zum Teufel, bis Du das Genick brichst.“ Als einige Tage nach der angeblichen Behexung die Privatklägerin den Laden der Angeklagten betreten wollte, um Backware zu kaufen, hielt Frau Glaser die Tür zu, und vom Schwiegersohn der Frau Marr zur Rede gestellt, erklärte sie, sie hätte etwas gegen seine Schwiegermutter, was es wäre, könne sie aber nicht sagen. Die Angeklagte Offrem dagegen sagte dem Schwiegersohn der Privatklägerin ganz offen, seine Schwiegermutter habe das kleine Kind der Frau Glaser verhext. Wie sehr beide Angsklagte in ihrem Aberglauben befangen waren, zeigt sich besonders kraß darin, daß sie in der Hauptverhandlung nicht nur den Tatbestand sofort zugaben, sondern sogar unumwunden erklärten, auch jetzt noch seien sie felsenfest davon überzeugt, daß die Privatklägerin eine Hexe sei und das kleine Kind der Glaser verhext habe. In der Klageschrift ist noch angegeben, daß die Angeklagten der Klägerin gegenüber auch noch auf andere Weise ein sonderbares Benehmen an den Tag legte, so z. B. daß sie, als Frau Marr einmal aus der Bäckerei weggegangen war, hinter ihr her mit dem Besen kehrten. In den Urteilsgründen ist noch angegeben, daß die Angeklagten die Verbreitung des Gerüchts, die Marr sei eine Hexe, so weit trieben, daß sie gezwungen war, Eisenach zu verlassen.

Auf Grund vorliegenden Tatbestandes beantragte Rechtsanwalt Speyer, der Vertreter der Privatklägerin, angemessene Bestrafung beider Angeklagten. Letztere — vermutlich in dem festen Glauben, unschuldig zu sein — beantragten nichts.

Der Gerichtshof hielt beide Angeklagte der Beleidigung, bezw. der üblen Nachrede für schuldig und verurteilte sie wegen Vergehens gegen §§ 185, 186, St. G. B. je zu einer Geldstrafe von 15 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle für je 5 Mk. einen Tag Gefängnis. Bei der Strafbemessung wurde einerseits der sichtlich tiefe geistige Standpunkt der Angeklagten, andererseits die Gefährlichkeit in Betracht gezogen, die in der Ausstreuung solcher Gerüchte bei ungebildeten Leuten liegt und die bewiesen wird durch die Tatsache, daß die Privatklägerin gezwungen war, infolge dieser Beleidigungen und üblen Nachrede Eisenach verlassen zu müssen.

Die Angeklagten reichten ein Gnadengesuch ein, wurden aber abschlägig beschieden und bezahlten schließlich ihre Geldstrafe.

Dieser Prozeß gibt zu einigen Bemerkungen Anlaß.

Zunächst zeigt er, wie felsenfest auch ein Teil der neuen Generation noch in dem alten Hexenwahn steckt: denn die beiden Angeklagten sind nicht etwa alte Frauen, die noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihre Erziehung genossen haben, sondern sind erst 23 Jahre, bezw. 26 Jahre alt! Ganz besonders bedeutsam und bemerkenswert ist, daß sie offenbar nicht die einzigen waren, welche an die Behexung des Kindes glaubten, daß vielmehr die sämtlichen Hausgenossen und die ganze nähere Nachbarschaft, wenigstens zum großen Teil, den Angaben der Angeklagten Glauben schenkten und die Frau Marr im Innern selbst für eine Hexe hielten und noch halten. Hierfür spricht folgendes: Die Angeklagte Offrem teilte der Zeugin Fischer mit, das Kind der Angeklagten Glaser sei behext worden. Daraufhin fragte die Zeugin, wer das Kind denn behext habe, und erklärte hierdurch implicite, daß auch sie an die Möglichkeit einer Behexung glaube. Und Zeuge Glien sagte aus: „Es wurde im Hause überhaupt sehr viel von Hexerei geredet.“ Leider ist nicht angegeben, ob auch schon vor der angeblichen Behexung des Kindes. Hält man nun noch dazu, daß die Privatklägerin infolge dieser fortwährenden Redereien „gezwungen“ war, aus Eisenach wegzuziehen, so dürfte unsere obige Behauptung wohl zur Genüge bewiesen sein.

Bedauerlich ist, daß über die Art des Zwanges nichts näheres gesagt ist: Ob der Frau Marr das Geschwätze nur unangenehm war, oder ob sie auch sonst belästigt wurde, z. B. durch Straßenjungen,

oder ob ein Zwang dadurch etwa ausgeübt wurde, daß der Hauswirt dem Schwiegersohn der Frau Marr zu kündigen drohte, wenn seine Schwiegermutter, welche die ganze Nachbarschaft in Aufregung brachte, nicht schleunigst das Haus verlasse. Wie dem auch sein mag, so viel ist sicher, daß wenn der Hexenwahn so fest eingewurzelt ist wie bei den Angeklagten und augenscheinlich ihren Hausgenossen, dieser Wahn die Tendenz hat, nicht nur zu Beleidigungen zu führen, sondern auch zu gesetzlichen und ungesetzlichen Repressivmaßregeln. Man braucht nur daran zu denken, daß der Zufall es gewollt hätte, daß bald darauf auch ein anderes Kind, das mit der Privatklägerin in Berührung gekommen war, erkrankte, vielleicht sogar starb. Und der Zufall spielt oft eine geradezu unheimliche Rolle, sodaß man es dem gewöhnlichen Mann wirklich nicht übel nehmen kann, wenn er an einen Zufall nicht glauben will, sondern einen Kausalnexus annimmt, wo keiner vorhanden ist. Nur ein Beispiel möchte ich anführen, das ich Stolls prächtigem Buche über „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" entnehme. Er spricht dort auch von dem Glauben der Italiener an den „bösen Blick" (jettatura; der mit ihm Behaftete heißt jettatore) und führt aus, daß sich der verderbliche Einfluß eines jettatore durchaus nicht bloß auf die mittels des Blickes gelegentlich absichtlich oder unabsichtlich hervorgebrachten Suggestivwirkungen erstreckt, sondern daß nach dem in ganz Süd- und Mittel-Italien, selbst bis in die höchsten Kreise hinein, verbreiteten Volksaberglauben schon die Berührung und bloße Gegenwart eines als jettatore Verschrieenen andern Unglück bringe. Um dies zu illustrieren, teilt Stoll ein Beispiel mit, das ihm einer seiner Bekannten, der Marchese di Monterosato von Palermo aus persönlicher Erfahrung mitteilte. Monterosato befand sich in Rom und besuchte dort einen Freund. Während sich die beiden Herren unterhielten, kam ein anderer Besuch, der als jettatore bekannt war. Der Hausherr stand auf, ging dem Besucher entgegen, um ihn zu empfangen, und reichte ihm die Hand. In diesem Augenblick aber glitt er aus, fiel und brach ein Bein. Monterosato verließ dann in Begleitung des jettatore den Verunglückten. Auf der Straße begegnete ihnen ein Wagen, in welchem eine den jettatore bekannte Dame saß. Dieser grüßte ehrerbietig, indem er den Hut zog, und im selben Augenblick fuhr der Wagen an einen Pfosten und stürzte mit seinen Insassen um. Monterosato half der Dame auf. Als sie weiter gingen, sagte sein Begleiter zu ihm: „Du weißt, dergleichen Dinge passieren alle Tage, man achtet darauf nicht, sondern tut, als ob man sie nicht sehe und geht vorüber." Er fürchtete nämlich, daß Monterosato



diese beiden so rasch sich folgenden Unglücksfälle weiter erzählen und dadurch dem Verdacht der jettatura neue Nahrung geben würde.[1]) Ähnliche Beispiele vom tollen Spiel des Zufalls ließen sich Dutzende anführen.

Hierbei sei bemerkt, daß schon bei diesem Beispiel möglicherweise kein Zufall im eigentlichen Sinne des Worts vorliegt, daß die beiden Unglücksfälle durch autosuggestives Erschrecken (des Hausherrn, der ein Bein brach, und des Kutschers, der den verunglückten Wagen lenkte) beim Erblicken des ihnen als jettatore Bekannten herbeigeführt sind. In noch viel höherem Grade ist dies bei der Erkrankung des kleinen Kindes der Frau Glaser durchaus möglich, ob aber wahrscheinlich, vermag ich mangels der nötigen Unterlagen nicht zu entscheiden, insbesondere da über die Art der Erkrankung nichts gesagt. Sollte es sich aber nicht um eine organische Erkrankung gehandelt haben, so wäre die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß allein durch die abergläubische Furcht der beiden Frauen, die sie natürlich dem Kinde mitteilten, das Kind krank geworden ist; gehören doch Erkrankungen lediglich aus Einbildung zu den alltäglichen Erscheinungen, ja werden doch sogar organische Veränderungen (z. B. die Stigmata) lediglich durch die gestaltende Kraft der Phantasie hervorgerufen, vermag doch die Furcht besonders abergläubischer Personen sterben zu müssen (etwa in Folge envoûtements) selbst den Tod herbeizuführen.[2]) Erforderlich wäre nur, daß Frau Marr wenigstens von einer der beiden Angeklagten (und von dem Kind) schon vor der Erkrankung für eine Hexe gehalten wurde. Vieles spricht aber dafür, daß die Privatklägerin sogar schon vor der angeblichen Behexung des Kindes für eine Zauberin gehalten wurde. Vor allen Dingen wäre es sonst kaum verständlich, wie die beiden Frauenzimmer gerade auf den Gedanken gekommen wären, Frau Marr habe das Kind behext, da doch vermutlich in der Zwischenzeit zwischen der Berührung des Kindes durch Frau Marr und der

---

1) Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl. (Leipzig 1904). S. 568.

2) Ausführliche Nachweise werde ich in meiner Abhandlung über die Zauberin von Marly geben, wahrscheinlich in diesem Archiv. Von den zahlreichen Belegen greife ich auf's geratewohl einige heraus: E. M. Curr „The Australian race" III, p. 547; A. C. Haddon „Ethnographie of the Western Triebe of Torres Straits" („Journal of the Anthrop. Inst.", XIX, 1890, p. 399 f.) Percy „Anecdotes (Chandos Library) II, p. 37. „Old New Zealand", by a Pakeha Maori (Lond. 1884) p. 96ff.; Hübbe-Schleiden „Ethiopien" (Hamburg 1879), p. 119): Williams and Calver „Fiji and the Fijans" I, p. 248. Bartels „Die Medizin der Naturvölker" p. 25. v. Tettan und Temme „Die Volkssagen Ostpreußens, Lithauens und Westpreußens" (Berlin 1837) p. 283 f.



Erkrankung auch noch die eine oder andere Person das Kind angefaßt haben wird. Dann deutet darauf auch hin, daß, wie schon erwähnt, die beiden Frauensleute der Privatklägerin gegenüber auch sonst ein sonderbares Benehmen an den Tag legten, so insbesondere hinter ihr herfegten, als sie in der Glaserschen Wohnung gewesen war: Denn daß dies sehr wahrscheinlich schon vor der angeblichen Behexung passiert war, läßt sich daraus ersehen, daß nach der Erkrankung des Kindes die Frau Marr überhaupt nicht mehr in den Laden des Herrn Glaser hineingelassen wurde, wie aus der oben wiedergegebenen Aussage des Schwiegersohnes der Privatklägerin ersichtlich.

So wird Frau Marr also vermutlich schon vor der Behexung des Kindes der Frau Glaser als Hexe aus irgend einem Grunde verschrieen gewesen sein. Daß durch diesen Glauben manche Erkrankung hervorgerufen werden konnte, die sonst vermieden wäre, daß also indirekt die Frau Marr, selbstverständlich ohne die geringste Schuld, Unheil anrichten konnte, ist ganz zweifellos, wenn man die in meiner schon öfters erwähnten Abhandlung angeführten Tatsachen über den Einfluß der Suggestion auf das körperliche Wohlbefinden berücksichtigt. Dies alles erwähne ich nur, um zu zeigen, daß der Hexenglaube auch bei uns unter Umständen noch zu Mißhandlungen führen kann. Denn wenn in der Tat solche Erkrankungen durch Autosuggestion in größerer Zahl vorkommen sollten, so wird die abergläubische Menge, in dem Glauben, die Hexen bezaubern die Menschen absichtlich, und da sie wissen, daß sie bei der Obrigkeit keinen Schutz gegen dieses Weib finden, das ihrer festen Überzeugung nach eine Verbrecherin gemeingefährlichster Art ist, sich leicht zu Gewalttaten hinreißen lassen: Wir würden dann eines jener Massenverbrechen aus abergläubischer Veranlassung vor uns haben, auf die noch kürzlich Löwenstimm energisch hingewiesen hat.[1] Vielleicht wird sich über kurz oder lang ein deutsches Gericht auch mit einer solchen Ausgeburt des Hexenwahns zu befassen haben.[2]

Aber noch eine andere Kombination wäre möglich: Frau Marr,

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen“ in der „Ztschrft. f. Sozialwissenschaft“, 1903. p. 278.

2) Ein Fall von Körperverletzung aus Hexenglauben kam 1904 vor der Strafkammer zu Löbau (Westpreußen) zur Sprache: vgl. „Schlesische Zeitung“ vom 26. Juni 1904 (mir gütigst von Professor Thilenius in Hamburg übersandt). Vor gut einem halben Jahre erst spielte in Paris ein Prozeß gegen einen Mörder, der zu seiner Tat durch den universalen Glauben an den „bösen Blick“ veranlaßt war („Ztschft. f. Spiritismus“ Bd. 8 (1904) p. 371). Diese und andere ähnliche Fälle gedenke ich später noch in diesem Archiv zu behandeln.



die ihren Ruf als Hexe kannte, hätte absichtlich das Kind der Frau Glaser über den Rücken gestrichen, in der berechtigten Überzeugung und Hoffnung, daß das Kind aus abergläubischer Furcht erkranken würde? Ein solcher Fall liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Daß z. B. das envoûtement und das Totbeten durchaus nicht zu den absolut untauglichen Mitteln zu zählen sind, vielmehr unter Umständen, bei geeignetem Geistes- und Gemütszustand des Opfers sehr wohl den gewollten Erfolg haben können, das hoffe ich in meiner Abhandlung über die Zauberin von Marly zur Genüge plausibel zu machen. Wie allerdings diese Tat bei der heute herrschenden Kausallehre vom Strafrichter zu beurteilen wäre, das ist eine andere recht schwierige Frage.

So viel steht fest, daß diejenigen, welche im unerschütterlichen Glauben an die Macht der Hexen befangen sind und sich hierdurch in einer Art irrig angenommenen Notwehr zu strafbaren Handlungen hinreißen lassen, im weitesten Grade die Milde und Nachsicht des Strafrichters verdienen. Hocherfreulich ist es deshalb, daß jede Angeklagte nur zu einer geringen Geldstrafe verurteilt wurde, trotzdem die Folgen der üblen Nachrede keine geringen waren.

Eins dürfte vorstehende Ausführung vor allem ergeben haben: Daß die Protokolle und Urteilsgründe über kriminalistisch wichtige Prozesse viel zu knapp gehalten sind, um ein zweifelloses Bild von der ganzen Sachlage in allen ihren so interessanten Einzelheiten gewinnen zu können. Nur wer eben selber die moderne Kriminalistik beherrscht, wird auf alle Details Acht geben. Hoffen wir, daß bald die Zeit kommt, wo die große Mehrzahl der Richter alle interessanten Fälle eingehend bearbeiten und womöglich selber literarisch verwerten. Dann werden sich sichere Resultate erzielen lassen.



XII.

Diebstahl aus Aberglauben.

Von

Dr. **Albert Hellwig.**

Auch beim Diebstahl, dem prosaischsten aller Verbrechen, wenn man so sagen darf, bei dem nur nüchtern-materielle Motive anscheinend im Spiel sein können, spielt Aberglaube manchmal eine Rolle, wenn allerdings auch bei weitem weniger als bei Mord, Leichenschändung und anderen Verbrechen.

Das Kapitel, welches in Löwenstimms bekanntem Buche „Aberglaube und Strafrecht" über unser Thema handelt, ist bezeichnenderweise das dürfstigste[1]); auch die Nachtragsnotizen, die er in seinem ergänzenden Aufsatz über „Aberglaube und Verbrechen" gibt, sind wenige. Zudem dreht sich ein beträchtlicher Teil seiner Angaben um „einen reinen Diebes-Aberglauben" — wie er selbst sehr richtig bemerkt —, nämlich um die Überzeugung der russischen Diebe, in der Nacht auf Mariä Verkündigung einen Diebstahl ausführen zu müssen, um Glück während des ganzen Jahres zu haben.[2]) Streng genommen gehört dieser Aberglaube der Diebe aber nicht in die Kategorie der Diebstähle aus Aberglauben, ebensowenig wie etwa die Angaben über Diebeslichter, den grumus merdae u. s. w. hierher zu rechnen wären. Als Diebstahl aus Aberglauben kann nur ein Diebstahl bezeichnet werden, dessen einziges Motiv der Aberglaube ist. Auch ein gewerbsmäßiger Dieb kann freilich einen regelrechten „Diebstahl aus Aberglauben" begehen, so z. B. wenn er einen Angelhaken nur deshalb stehlen würde, weil er glaubt, mit ihm besser als mit einem gekauften angeln zu können.[3]) Wenn bei einem gewöhn-

---

1) Vergl. G. Groß „Handb. f. U. R IV. Aufl. Bd. II. p. 304; dort auch Literaturangabe Bd. I, p. 424ff. besond. p. 448.

2) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) p. 151f.; ders. „Aberglaube und Verbrechen" („Ztschrft. f. Sozialwissenschaft" VI. 1903 p. 277.

3) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" p. 150.



lichen Diebstahl aber nur die Zeit der Ausführung durch abergläubische Vorstellungen beeinflußt wird, so handelt es sich nicht um einen Diebstahl aus Aberglauben im eigentlichen Sinn des Wortes.

Aber selbst wenn wir diesen Diebsaberglauben unberücksichtigt lassen, ist die Zahl der Fälle nicht so gering, wie es auf den ersten Blick scheint. Schon bei Durchsicht einer recht kleinen Zahl volkskundlicher Arbeiten ist es mir gelungen, eine ganze Anzahl von Ergänzungen zu finden, die im folgenden aufgezeichnet werden sollen.

Für Deutschland kann ich einige neue Beispiele geben. Im Lippeschen herrscht der Glaube, daß, wer ein Haus baut, gekauftes, gestohlenes und geschenktes Holz dazu nehmen muß, weil er sonst kein Glück hat. Dies soll früher so gemeine Überzeugung gewesen sein, daß selbst die größten Meier, die eigenes Gehölz haben, sich einen Baum dazu stahlen und ihn nachher bezahlten.[1])

Ferner muß nach einem Rezept der Unsichtbarkeit, das sich in einem noch heute in vielen Tausenden von Exemplaren verbreiteten Buch findet, eine schwarze Katze gestohlen werden, wenn man aus einem ihrer Schwanzwirbel auf geheimnisvolle Weise den kostbaren Knochen der Unsichtbarkeit gewinnen will.[2]) Nicht ganz klar ist die folgende Nachricht aus dem Bergischen: „Der Baum, an dem sich jemand erhängte, verdorrt. Da er mithin dem Untergang geweiht ist, war es jedermann freigestellt, ihn zu fällen und zu verwerten.“[3]) Es scheint dem Wortlaute nach nämlich nicht ausgeschlossen zu sein, daß die Regierung, welche diesen Aberglauben kannte, ihn stillschweigend duldete oder gar ausdrücklich gestattete, sodaß der Begriff des Unerlaubten vollig wegfallen würde.

Aus Ungarn wird berichtet, daß zu Neumond das Mädchen Mehl und Honig stiehlt, daraus einen Kuchen bäckt, dem sie etwas von ihren Menses beimengt, und ihn dem Burschen zu essen gibt, dessen Liebe sie erlangen will.[4])

Von den Juden wird von einem im Rufe eines Propheten

---

1) Grimm „Mythologie“. Ohne nähere Angabe zitiert bei Rademacher „Über die Bedeutung des Herdes“ („Am Urquell“ IV, 1893, p. 115).

2) „Das sechste und siebente Buch Mosis. . .“ (Dresden, o. J.) III, p. 80. Vergleiche meine Skizze „Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten.“

3) O. Schell „Über den Zauber mit dem menschlichen Körper und dessen einzelnen Teilen im Bergischen“, („Am Urquell“, III, 1892,) p. 210.

4) A. F. Dörfler „Das Blut im magyarischen Volksglauben“ („Am Urquell“ III, 1892), p. 269.



stehenden Samuel Primo erzählt, wie er Mumienstücke stahl und damit Wunderkuren verrichtete.[1])

Die Zigeuner benutzen zum Wahrsagen ein an die ungarische Zaubertrommel anklingendes Instrument, das sie aus einem mit der Haut eines gestohlenen Tieres überspannten Holzreifen anfertigen; sie weissagen aus dem Springen von Stechapfelsamen, den sie auf dies Instrument werfen.[2])

Aus Irlands alter Zeit hören wir folgendes. Zauberinnen entnahmen am Pfingstmorgen aus einem Grab eine Rippe und wickeln diese in gestohlene graue Schafwolle oder gleichfalls entwendetes wollenes Garn ein. Darnach gehen sie dreimal zum Abendmahl und spucken jedesmal den Wein, nach andern auch die Oblate, in ihren Busen, wo sie die Rippe verborgen halten. Daraus wird dann ein „Zuträger“, ein Zauberwesen, das Milch und Butter den Hexen zuträgt.[3]) Noch zu einem andern Zwecke gebraucht man hier gestohlenes Gut. Will man nämlich einen Dieb zum Wiederbringen des Gestohlenen veranlassen, so schmiedet man sich einen Thors-Hammer. Man verfertigt ihn aus Glockenspeise, die dreimal gestohlen sein muß — wie das möglich, ist mir allerdings unklar — und am Pfingstsonntag zwischen der Verlesung der Epistel und das Evangeliums in Menschenblut gehärtet werden muß. In gleicher Weise schmiedet man einen spitzen Stiel. Will man nun den Dieb erfahren, so sticht man unter Beschwörungen in den Kopf des Hammers, worauf der Dieb Augenschmerzen bekommt und beide Augen verliert, wenn er das Gestohlene nicht unverzüglich zurückbringt.[4])

Wenn wir diese und die von andern gesammelten Materialien auf ihre großen Grundzüge hin ansehen, so finden wir, daß stets und ständig der Zweck, für den gestohlen werden muß, ein ungewöhnlicher, außerhalb des täglichen Lebens liegender, ist. (Hausbau, Wahrsagen, Bestrafen von Dieben u. s. w.) Was mag wohl der Grund sein, daß zu dergestalt ungewöhnlichen Zwecken ein

---

1) Jost „Geschichte des Judentums“ III p. 154, zitiert bei Arved Straten „Blutmord, Blutzauber, Aberglaube“, Siegen i. W. 1901, p. 48.

2) H. v. Wlizlocki „Vom wandernden Zigeunervolke.“ Ohne nähere Angabe zitiert bei Groß „Zaubertrommel“ (Arch. f. Krim. VII, 1901) p. 162f. — Vergl. auch H. Groß „Handbuch f. U. R.“ IV. Aufl., I. Band, pag. 438.

3) Arnason „thjodsögar“ I, p. 430; Maurer „Isländische Sagen“ p. 93. Beide zitiert bei Feilberg „Totenfetische im Glauben nordgermanischer Völker“ („Am Urquell“, III. 1892) p. 88.

4) Maurer a. a. O. p. 100; Arnason a. a. O., I, p. 445; beide zitiert bei Feilberg a. a. O. p. 6.



hierzu erforderliches Requisit gestohlen sein muß, nicht auf ehrlichem Wege erstanden sein darf? Die Gedankenverbindung scheint mir auf der Hand zu liegen: Was zu einem ungewöhnlichen Ziele verhelfen soll, muß auch selber etwas ungewöhnliches sein, muß sich von den andern Mitteln, durch die man die Tagesbedürfnisse befriedigt, markant unterscheiden. Es ist dies dieselbe Ideenassoziation, welche nach anderer Richtung hin zu den Diebslichtern, Anwendung menschlichen Blutes zu Heilzwecken und ähnlichem geführt hat.[1])

1) Weitere Materialien aus diesem Gebiet werde ich als Nachtrag im nächsten Heft veröffentlichen.



XIII.

Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten.

Von

Dr. jur. **Albert Hellwig.**

Vor jetzt zwei Jahren in einem Betrugsprozeß gegen Kordus und Genossen in Berlin — der noch ausführlicher wegen seines Gehaltes an Aberglauben behandelt werden wird — wurde u. a. auch festgestellt, daß die Angeklagte Kordus ihren Opfern gegenüber behauptete, „das 6. uud 7. Buch Mosis" zu haben und ihm ihre Künste zu verdanken. Ebenso sagte im Prozeß gegen die Engelmacherin Wiese, welcher Anfang 1904 in Hamburg stattfand, nach einer Zeitungsnotiz („BerlinerLokalanzeiger" 8. 10. 04) die Zeugin Reich u. a. auch folgendes aus: „Die Wiese sei sehr abergläubisch und hätte nachts oft gebetet, daß Gott sie etwas in der Lotterie gewinnen lasse. Sie habe bei der Wiese das 6. und 7. Buch Moses gesehen, aus dem sie der Angeklagten vorgelesen habe. Eines Tages sagte diese: Man müsse das Blut von einem Kinde oder von einer weißen Taube nehmen, das bringe Glück; was man mit dem Blute machen solle, habe sie nicht gesagt. Die Zeugin verwahrt sich gegen einen Zwischenruf der Wiese: „Rache!""

Trotzdem offenbar in unserm Fall der Aberglaube auf die Mordtaten der Angeklagten keinerlei Einfluß gehabt hatte, ließ ich mir doch vom Buchhändler das 6. und 7. Buch Moses schicken, da allein schon die Tatsache, daß dies Buch in einem Prozeß des zwanzigsten Jahrhunderts erwähnt worden war, interessant genug zu sein schien und weil ich den Namen des Buches schon öfters gehört und gelesen hatte, mit Recht also auf weite Verbreitung des Buches in den untereren Volksschichten schließen konnte.[1]) Daher verlohnte es sich wohl nach-

1) Hierüber vgl. auch Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie." 12. Aufl. Leipz. 1904, S. 541. Mittlerweile sind mir schon weitere direkte und indirekte Materialien für die weite Verbreitung dieses Machwerks bekannt geworden, die im nächsten Heft veröffentlicht werden sollen.



zuforschen, ob der Inhalt jenes Buches geeignet sei, abergläubische Personen zu einem Verbrechen anzureizen.

Was ich für den teuren Preis von M. 7,50 erhielt, war ein in Dresden ohne Angabe des Jahres erschienenes Buch in klein Oktav, das aus fünf, besonders paginierten Heften bestand. Das erste Heft trägt den Titel, unter dem die ganze Sammlung bekannt ist: „Das sechste und siebente Buch Mosis oder der magisch-sympathische Hausschatz, das ist Mosis magische Geisterkunst, das Geheimnis aller Geheimnisse“, und ist 96 S. stark. Heft II (32 S.) nennt sich: Geheime und gar rare Jäger-Künste oder siebenzig hochnützliche Arcana bezüglich der Jägerei, des Vogelfanges etc. zu hohen Preisen erworben und erprobt von Johann Täntzer, Sächs. Wildmeister“. Das dritte — das für uns am meisten wichtige — Heft ist 128 S. stark und trägt einen Titel, dessen Abdruck allein eine halbe Seite füllen würde, von dem daher nur Anfang und Ende wiedergegeben seien: „Der wahrhaftige feurige Drache oder Herrschaft über die himmlischen und höllischen Geister und über die Mächte der Erde und Luft. Mit dem Geheimnis, die Toten zum Sprechen zu bringen, die Anrufung Lucifers, Citierung der Geister — — — — Nebst den geheimen Mitteln, sich die schwarze Henne mit den goldenen Eiern zu verschaffen, bei jedem Satz in der Lotterie zu gewinnen, des Kalenders bevorstehender Glücks- und Unglückstage und mit aller Welt in Frieden zu leben. — Nach einem in Frankreich aufgefundenen Manuskript von 1522.“ Das vierte Heft enthält auf 32. Seiten: „Das heilige Kraut oder die Kräfte der Salbey zur Verlängerung des Lebens“ und das fünfte, angeblich aus dem Arabischen übersetzte Heft (18 S.) heißt: „Geheime Kunstschule magischer Wunderkräfte oder das Buch der wahren Praktik . . . .“

Für unsere Zwecke kommen nur das erste und insbesondere das dritte Heft in Betracht. Wes Geistes Kind das ganze Machwerk ist, ergibt sich ja mit voller Deutlichkeit schon aus den bombastischen Titeln, weshalb wir uns eine allgemeine Charakterisierung ersparen können. Daß der Inhalt fast durchweg auf die nie aussterbende Dummheit der Mitmenschen berechneter abergläubischer Unsinn ist, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Wir können es uns aber doch nicht versagen, wenigstens einige der Titel aus dem 12 Seiten langen Inhaltsverzeichnis aufs Geratewohl herauszugreifen, um zu zeigen, welche fast unglaublichen Sachen man noch im zwanzigsten Jahrhundert im Lande der Dichter und Denker breiten Volksmassen zu bieten wagt, und — Gott sei's geklagt! — mit nicht geringem Erfolg. Hier also eine kleine Blütenlese: „Medizin aus dem Froschlaich zu



bereiten." „Bewährtes Mittel gegen die Unfruchtbarkeit." „Ein Mittel gegen den Krebs der Brust." „Probe, welcher unter zwei Eheleuten fruchtbar ist." „Zerbrochene Beine in drei Tagen zu heilen." „Der große kabbalistische Zauberkreis." „Die Sieben-Meilen-Stiefel." „Verwandlung von Blei in reines Gold." „Heilung von Wahnsinn und Tollwut." „Ring der Unsichtbarkeit." „Gegen die Pest." „Steinfelsen in der Not zu zersprengen." Hunderte anderer ebenso verrückter Überschriften mit ebenso wahnwitzigem Inhalt ließen sich anführen. Damit soll nicht in Abrede gestellt sein, daß das eine oder andere Hausmittel wirklich ganz brauchbar sein mag oder auch sonst der eine oder andere in gewisser Hinsicht ganz interessante Hinweis sich finden mag. Einen davon werden wir sogar nachher kennen lernen. Der Grundton aber ist Unsinn, berechnet auf eine abergläubische Menge.

Das Buch selber hat nach seiner Angabe allerdings gerade den Zweck, dem Aberglauben entgegenzuwirken. Wenigstens behauptet dies derjenige, der das dritte Heft angeblich aus dem Französischen übersetzt hat, in seiner Vorrede, deren markanteste Stelle hier wiedergegeben sei: „So entstand jenes weltberühmte französische Original vom roten Drachen im Dienste der Vernunft, und der Verfasser gebraucht darin, nach altbewährter Taktik, den ganzen Höllenzwang und Höllenkram, um den Menschen den Teufel aus dem Leibe zu treiben. Er setzt dem Aberglauben eine schillernde Krone auf, um ihn lächerlich zu machen; er stützt den Aberglauben auf höchste und allerhöchste Autoritäten, weil er recht wohl weiß, daß der Widerwille gegen alles Autorische so tief und scharf in die jetzige Welt eingefahren ist, daß sie sogar an das Allernatürlichste nicht mehr glaubt, sobald man dafür irgend eine Autorität anführen will." (III, 10.) Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir auch in diesen Worten nur eine geschickte Falle erblicken, um die Leser des Büchleins erst recht lüstern auf den Inhalt zu machen. Doch sei dem wie es sei! Mag meinetwegen in der Tat jener französische Autor — wenn er wirklich existiert hat — die Absicht gehabt haben, den Aberglauben ad absurdem zu führen: So viel steht fest, daß der deutsche Verlag auf den Aberglauben spekuliert und daß diejenigen Leser und Käufer jenes Buchs, welche sich aus wissenschaftlichem Interesse in seine Geheimnisse vertiefen, an den Fingern gezählt werden können, während das Gros der Leser in all jenem Unsinn einen Sinn sucht und alle Angaben für bare Münze hält!

Dies ist um so bedauerlicher, als das Buch in vielen Tausenden von Exemplaren Absatz gefunden hat, wie mir der Verlag selber

auf Anfrage mitgeteilt hat. Schlimmer noch ist, daß auf jeden Käufer einige Dutzend Leser zu rechnen sind, da das Buch wie ein kostbarer Hausschatz angesehen und mit Freunden und Verwandten zusammen eifrigst studiert wird oder auch an Bekannte verliehen wird. So teilte mir mein hiesiger Wirt, ein biederer Bäckermeister, mit, daß auch er in seiner Jugend mit andern Gesellen sich das Buch geliehen und gelesen habe; und auch die Zeugin Reich hat ja ihrer eignen Angabe nach der Frau Wiese vorgelesen.

So ist also der Inhalt jenes Buches ein Faktor, mit dem jeder Kriminalist rechnen muß, der Polizeibeamte sowohl als auch der Richter, insbesondere der Untersuchungsrichter. Viele Vorschriften sind sicherlich geeignet, bei gläubigen Personen großes Unheil anzurichten. So kann z. B. die Probe, welcher Ehegatte unfruchtbar ist, manche Ehe zerrütten, und wer das Mittel, um ein glühendes Eisen mit der Hand aufzufassen, gebraucht, kann sich sehr schön seine Hände verbrennen. Doch unmittelbar praktisch bedeutsam sind sie für uns nicht. Was ich aber bei ziemlich eingehender Lektüre gefunden habe an Angaben, welche von irgend einem Gesichtspunkt das Interesse von Kriminalisten erregen zu können scheinen, sei im Folgenden ans Licht gezogen![1])

Gleich die erste Notiz über A b r i c h t u n g v o n P o l i z e i h u n d e n ist sehr interessant, um so mehr als das Buch schon einige Dezennien alt ist. Ihr Wortlaut ist folgender:

„E i n b e s o n d e r e s K u n s t s t ü c k , e i n e n H u n d a b z u r i c h t e n , d a ß e r i m s t a n d e i s t , d i e g e s t o h l e n e n S a c h e n , a u c h d e n D i e b s e l b s t a u f z u s u c h e n.“

„Dergleichen Hunde pflegt man folgendermaßen abzurichten: Man führt nämlich solche an denjenigen Ort, wo der Diebstahl begangen worden und der Dieb seinen Fuß hingesetzt hat, und weil sie bereits gewöhnt sind, dieser Spur nachzugehen, läßt man sie sofort los, da sie dann die Spur so genau verfolgen, wo es nicht geregnet hat, daß es ihnen bald niemals fehlt und die Diebe meistens finden. Was nun die Abrichtung der Hunde anbetrifft, so geschieht solche dergestalt: Es werden junge Hunde von eben dieser Art, und welche eine gute Größe und Stärke vor Anderen besitzen, genommen, alsdann in Kammern oder Zimmer geführt, hierauf wird ein Beutel mit Geld oder anderen Sachen daselbst niedergelegt, solcher anfänglich mit einer stark riechenden Materie, z. B. mit Speck, Fleisch, Käse und anderen bestrichen. Nach diesem beschmiert man mit eben der-

1) Vgl. auch meine Skizze „Diebstahl aus Aberglauben“.



gleichen Marterien auch einer andern Person ihre Schuhsohlen, diese aber geht mit besagtem Beutel hinweg, jedoch erst nicht gar zu weit. Wenn nun der Hund die Stelle gerochen, den Geruch aber auch an den Fußtapfen findet, so führt man solchen auf der Spur so genau fort. bis er die Person findet, die man zum Abrichten braucht, dann führt man den Hund wieder zurück an den vorigen Ort, begegnet ihm schön und reicht ihm etwas dar zu essen. An dergleichen Art verfährt man auch mit dem andern Geruch, welcher immer schwächer sein muß, einige Mal, bis man zuletzt gar nichts riechendes mehr braucht, sondern bedient sich nur eines Menschen, der schweißig und erhitzt ist, dessen Geruch der Hund gar bald empfinden kann, und solcher wird immer gelassen, bis endlich der Hund auch die geringste Spur gewöhnt ist; doch sollen diejenigen, die solche Hunde halten, dieselben wohl in Acht nehmen, ihnen einerlei und nicht zu gute Speisen reichen, sie auch mehrmals an einen Ort lassen, damit ihnen nicht der Geruch nicht verdorben wird." (I. p. 11 f.)

Zwar nicht von praktischem Wert, aber doch interessant, weil im Volke noch öfters angewandt[1]) ist die folgende Notiz über das Bannen von Dieben, interessant insbesondere deshalb weil wir selten in der Lage sind, einen vollständigen Bannspruch zu erhalten. Das einfache Rezept aber, das sich für Polizeiverwaltungen der Bequemlichkeit halber zur eifrigen Anwendung empfehlen dürfte, lautet folgendermaßen:

„Einen Dieb zu bannen, daß er still stehen muß."

„Dieser Segen soll am Donnerstag Morgens früh vor Aufgang der Sonne unter freiem Himmel gesprochen werden."

„Ihr Diebe, ich beschwöre euch, daß ihr sollt gehorsam sein, wie Christus seinem himmlischen Vater gehorsam war bis ans Kreuz, und müßt mir stehen und nicht aus meinen Augen gehen im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, ich gebiete euch bei der Kraft Gottes und der Menschwerdung Jesu Christi, daß ihr mir aus meinen Augen nicht geht †††, wie Christus der Herr ist gestanden am Jordan als ihn St. Johannes getauft hat, diesem nach beschwöre ich auch Roß und Mann, daß ihr mir steht und nicht aus den Augen geht, wie Christus der Herr gestanden, als man ihn am Stamme des heil. Kreuzes

1) Vgl. z. B. Volksmann „Diebesglauben" in „Am Urquell", II, (1891) p. 125 f. H. v. Wlislocki „Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen" (Berlin 1893) p. 117 ff. Zahlreiche Materialien für eine Abhandlung über diese Methoden des Volkes, einen Verbrecher zu entdecken — die auch für den Kriminalisten wichtig sind. Vgl. Groß „Handb. f. U." — habe ich schon gesammelt und hoffe, nächstens darüber eine Abhandlung schreiben zu können.



genagelt, und die Altväter von der Höllengewalt erlöst. Ihr Diebe, ich binde euch mit den Banden, wie Christus der Herr die Hölle gebunden hat, so seid ihr Diebe gebunden †††, mit solchen Worten ihr gestellt seid, seid ihr auch wieder frei."

Wichtiger für den Praktiker ist das folgende Mittel um sich unsichtbar zu machen, das in einem auf besondere Weise gewonnen Schwanzwirbel einer Katze besteht, wichtig deshalb, weil, wie Wäcke in seiner unten zitierten Abhandlung treffend bemerkt, wenn sich bei einem Verdächtigen Knochenstücke finden, deren Zweck und Bedeutung nicht erhellt, man an obige Möglichkeit denkend wird und so ein gewisses Indicium erhält, das den Verdächtigen vielleicht zu einem Geständnis veranlaßt, wenn man ihm den Zweck des Talismans auf den Kopf zusagt. Aber auch in der Art kann jener Aberglaube unter Umständen den Organen der Gerechtigkeit ihre Bemühungen erleichtern, daß ein Verbrecher im Vertrauen auf seinen Talisman, allzusicher sein lichtscheues Gewerbe ausübt und so der Polizei geradezu in die Arme läuft, wie jener von Löwenstimm [1]) aus Rußland mitgeteilte Fall zeigt. Das Rezept der Unsichtbarkeit, wie es unser Geheimbuch gibt, ist unter Auslassung eines großen Teils der phrasenhaften Vorbemerkung folgende:

„Sich unsichtbar zu machen."
„Wie es zu erringen ist."

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

„Der Wunsch nach Unsichtbarkeit regt sich am kräftigsten in der Brust der Spitzbuben, der Gauner und Unglücklichen. Bei jenen, um Halunkereien um so leichter auszuführen, oder um den Späherblicken der Gerechtigkeit entgehen zu können; bei diesen aus der falschen aber wohlbegründeten Scham, ihr Elend vor den Augen der Glücklichen möglichst zu verbergen."

Aber wie dem auch sein möge, ob lauter oder unlauter, genug, der Wunsch, zuweilen unsichtbar zu sein, regt sich in vielen Sterblichen der verschiedensten Charaktere, Stellungen, Verhältnisse und Lagen; und wir sind dem König Salomo eigentlich zu einem jährlichen Festtage dafür verpflichtet, daß er die Befriedigung dieses Wunsches auf so leichte Weise ermöglicht. Polizei- und Kriminal-Justiz mögen sehen, wie sie nach Veröffentlichung dieser magischen Kunst noch fortkommen können. Indessen können ja beide selbst dieses Mittel benutzen, wodurch Alles sich so ziemlich ausgleichen wird."

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen." In „Ztschft. f. Sozialwissenschaft" VI. (1903) p. 276.



„Der weise König Salomo sagt:“

„„Man stehle eine schwarze Katze, kaufe einen neuen irdenen Topf, einen neuen Spiegel, ein neues Feuerzeug, einen Agatstein, Kohlen und Zunder. Dazu hole man Wasser, genau wenn die Glocke Mitternacht schlägt, aus einem Springbrunnen oder einer lebendigen Quelle. Hierauf zünde man ein Feuer an, stecke die Katze in den Topf, lege die linke Hand wie einen Deckel darauf, ohne sich umzusehen, noch zu mucksen oder zu antworten, was auch hinter einem vorgehen möge. Nachdem man die Katze so 24 Stunden lang hat kochen lassen, bringe man sie in eine neue Schüssel. Hier löse man alles Fleisch ab und werfe es rückwärts über die linke Achsel, wozu man folgende Worte spricht: Accipe quod tibi do, et nihil amplius. Hierauf nehme man sämtliche Knochen, einen nach dem andern zwischen die Zähne der linken Seite, indem man sich dabei fortwährend im Spiegel betrachtet, und einen Knochen nach dem andern über die linke Achsel rückwärts fortwirft, auch bei jedem Knochen obige Worte wiederholt. Aber ein Knöchelchen davon ist das rechte, und sobald der Spiegel, der es andeutet, indem er dieses Knöchelchen wie Metall schimmern läßt, augenblicklich auch sich verdunkelt, daß man sich nicht mehr sieht, entfernt man sich rückwärts gehend und spreche dazu dreimal folgende Worte: „Pater, in manus tuas commando spiritum meum!““

„So oft man nun das rechte Knöchelchen zwischen die linken Zähne nimmt, wird man unsichtbar sein für Jedermann, und so lange bleiben, bis man das Knöchelchen wieder aus dem Munde nimmt.“ (III, 79ff.)

Da nach dem Rezept die schwarze Katze gestohlen sein muß, so kann die Vorschrift in einem der verhältnismäßig seltenen Fälle von Diebstahl aus abergläubischen Motiven Anlaß geben.

Zu diesem Glauben lassen sich verschiedene Parallelen aus Deutschland,[1]) Böhmen,[2]) von den Ruthenen[2]) und aus Rußland[3]) und Polen[4]) anführen, die alle in Einzelheiten abweichen, deren große Züge aber übereinstimmend sind.

Die wenig moralische Tendenz des Buches ergibt sich daraus, daß bei den Bestimmungen über Abschluß von Verträgen mit

---

1) Wäcke „Tierquälerei und Aberglaube“ (Arch. f. Krim. XI, 1903. p. 256.

2) Wladimir Blugiel „Aus dem ruthenischen Volksglauben“ (Ztschft. f. österr. Volkskunde, I, 1895, p. 302).

3) Löwenstimm loc. cit. p. 276.

4) Schiffer „Die Totenfetische bei den Polen“ („Am Urquell“, III, 1892, p. 271f.)



Geistern auch Angaben darüber gegeben sind, wie man sich zu verhalten hat, falls man die Hülfe der Geister zur Ausführung von Diebstahl, Raub, Einbruch, Hehlerei, überhaupt Gaunereien aller Art zu erlangen wünscht. (III, 94.)

Dies, was mir aus dem Buche für uns Kriminalisten an sich bedeutsam zu sein scheint. Vergessen darf man aber nicht, daß unter Umständen ein jeder Aberglaube in irgend einer Weise von prozessualer Bedeutung werden kann, seine Kenntnis also dem Richter nutzen wird. Irgend welches Rezept übrigens, welches Blut einer weißen Taube verlangt — wie im Prozeß gegen Wiese erwähnt — habe ich nicht gefunden, doch möglicherweise übersehen. Auf's Lotteriespiel bezügliche Bemerkungen fand ich dagegen mehrfach.

Ist somit auch die unmittelbare Ausbeute an Materialien gering, die wir aus jenem kulturgeschichtlich interessanten Buch zu gewinnen vermögen, so hat sich eine Analyse seines Inhalts doch auch für den Kriminalisten gelohnt, da ihm die starke Verbreitung jenes Zauberbuches wieder einmal deutlich vor Augen führt, wie er auf Schritt und Tritt mit Aberglauben mannigfachster Art rechnen muß und den an ihn gestellten hohen Aufgaben unmöglich gerecht werden kann ohne möglichst eingehende Beherrschung der abergläubischen Ansichten und Gebräuche des Volkes.



XIV.

Ein Hexenprozess.

Ein Kapitel aus der Geschichte des dunkelsten Aberglaubens.

Von

Ludwig Günther-Fürstenwalde.

. . . **Mich dünkt, ich hör' ein ganzes Chor
von hunderttausend Narren sprechen.** . .

Unter den zahllosen Hexenprozessen, welche das Mittelalter im Gefolge hatte, ist der, von dem ich an Hand der erhaltenen Akten erzählen will, wohl einer von denen, die das weitgehendste Interesse beanspruchen.

Handelt es sich doch in der Hauptheldin um die Mutter eines der größten deutschen Gelehrten und edelsten Menschen aller Zeiten, des Astronomen Johannes Kepler. Der Sohn tritt, unterstützt von den namhaftesten Rechtsgelehrten, unter ihnen Christoph Besold und Sebastian Faber, als Verteidiger seiner der Zauberei angeklagten alten Mutter auf, und nicht zum wenigsten seine glühende Beredsamkeit und seine aufopfernde Sohnesliebe bewahrte sie vor dem Feuertode. Ein Bild des Kampfes vorurteilsfreier Männer mit dem zügellosesten Fanatismus des Hexenglaubens entrollt sich in dieser Tragödie mittelalterlicher Rechtskunde vor unsern Augen und gewährt uns einen tiefen Einblick in den Geist einer trüben Vergangenheit.

Auch kulturhistorisch bietet dieser Prozeß des Lehrreichen manches: Er spielt, tiefeingreifend in ein bürgerliches Menschenleben, in einer Zeitepoche, da Pseudowissenschaft, Alchemie und Astrologie ihr Unwesen trieben, wo die Verfolgung von Zauberern und Unholdinnen weit und breit bei den Theologen und Rechtskundigen für ein Gott angenehmes und dem Staate nützliches Werk gehalten wurde, und zwar in einem Lande, wo man sich um lutherisch-calvinistische Meinungsverschiedenheiten blutig stritt und wo dennoch der krasseste Wunderglaube die tollsten Blüten zeitigte.



Dazu kommt, daß gerade die Verhandlungen dieses Blutgerichts, die, gegen die Sitte der damaligen Zeit, durchweg schriftlich geführt wurden, die maßgebende Behörde dazu bewog, vieles ins Bessere zu wenden, was bis dahin mit allzugroßer Härte in der Verfolgung der vermeintlichen Übeltäter gesündigt worden war.

Hinüberleitend zur Vorgeschichte des Prozesses will ich in kurzen Umrissen ein Bild der dadurch betroffenen Familie geben.

Katharine Guldenmann, die einzige Tochter eines begüterten Schankwirts und Schultheiß in dem württembergischen Dorfe Eltingen, hatte sich, noch sehr jung, im Jahre 1571 mit Heinrich Kepler, einem Sohne des Bürgermeisters der Reichstadt Weil, verheiratet. Katharine hatte keine glückliche Jugend verlebt. Nach dem frühen Siechtum ihrer lethargischen Mutter war sie meist der Obhut einer Base, der Renate Streicher, einer wenig gut beleumundeten Frau überlassen, die auch später als Hexe überführt und verbrannt wurde. Heinrich, ihr Gatte, von adliger Herkunft und, wie Katharine, dem lutherischen Glaubensbekenntnis zugetan, war ein ungestümer und abenteuersüchtiger Mann, und da auch die Frau wenig Bildung erhalten hatte und von rauhen Sitten und unverträglichem Charakter war, so bildeten sich bald mißliche häusliche Verhältnisse heraus. Kurz nach der Geburt des ersten Kindes — des nachmals so berühmt gewordenen Astronomen Johannes Kepler — verließ der Vater seine Familie, um als Söldner des Herzogs von Alba gegen die Niederländer in den Krieg zu ziehen. Katharine überließ ihr Kind den Großeltern zu Weil, wo besonders eine ihrer Familie befreundete Frau, Appolonia Wellinger, die auch aus Eltingen gebürtig war, die Pflegerin des kleinen Johannes wurde, und folgte ihrem Manne. Erst nach mehreren Jahren kehrte sie mit ihm zurück. Die Eltern siedelten nun nach dem nahen Leonberg, später nach Elmendingen, über. Indessen der unruhige Geist des Vaters ließ es nirgends zu einem friedlichen Familienleben kommen. Sein Leichtsinn, mit dem er das nicht unbedeutende Vermögen der Mutter zum größten Teil vergeudete, und die herben Vorwürfe, die ihm dafür zu Teil wurden, mögen wohl dazu beigetragen haben, das Eheleben immer trauriger zu gestalten. Genug, der Vater verließ 1589 abermals seine Familie und trat in österreichische Kriegsdienste, in welchen er an den Feldzügen gegen die Türken teitnahm und darin wahrscheinlich seinen Tod fand, wenigstens ist er nie zu den Seinigen zurückgekehrt. Von den andern Kindern Katharinens waren die Söhne Christoph und Heinrich das gerade Gegenteil von Johannes, und nur die Tochter Margarethe glich ihrem



Bruder in der kindlichen Treue, mit der sie der Mutter in ihrer späteren Not zur Seite standen. Christoph war Zinngießer geworden und hatte sich als Bürger in Leonberg ansässig gemacht, blieb aber im Übrigen ein ungebildeter in den Vorurteilen seiner Zeit befangener Handwerker, und Heinrich, das Ebenbild seines Vaters, verdarb ganz. Er lief aus der Lehre, zog in den Krieg, trat zur katholischen Kirche über und kehrte später mit einer herabgekommenen großen Familie nach seiner Vaterstadt zurück, um hier in dem traurigen Geschick seiner Mutter eine höchst unrühmliche Rolle zu spielen.

Nachdem ihr Mann sie verlassen hatte, lebte die ‚Keplerin' oder das ‚Kätherichen' — wie sie nach damaliger Sitte genannt wurde — in Leonberg. Ihr schroffes und fahriges Wesen, das sich durch das Unglück in ihrer Familie noch verschärft hatte, trug ihr manche Feindschaft unter ihren Mitbewohnerinnen ein.

Ungerechtfertigter Weise wurde sie als die Ursache angesehen warum ihr Mann Haus und Familie verlassen hatte, und es ging das Gerede, er müßte bei ihr ‚noch mehr gefunden haben, als er andern Personen habe anvertrauen dürfen'. — Ja, man ging soweit, die verlassene Frau als ‚Unholdin' zu bezeichnen.

Mit den Jahren war sie immer mehr vereinsamt. Ihr Sohn Johannes war ein berühmter Gelehrter geworden und lebte nun als angesehner Mann am Hofe des Kaisers Rudolph in Prag und Nachfolger des Tycho Brahe. Auch die Tochter Margarethe, der Mutter guter Genius, war dem Pfarrer Georg Binder im Jahre 1608 als Ehegemahl nach Heumaden, einem Dorfe bei Stuttgart, gefolgt.

So, verlassen von den Kindern, an denen sie noch Trost und Stütze gehabt hatte, wandte Katharine sich immer mehr einem seltsamen Treiben zu. Sie war nicht ganz unbewandert in der Heilkunde. Schon ihre Mutter hatte sich damit beschäftigt und auch von der ‚Streicherin' hatte sie manches darin gelernt. Nun wollte sie sich damit bei ihren Mitbürgern nützlich machen. Das wäre an sich nicht auffällig gewesen, da zu damaliger Zeit die Weiber sich vielfach mit Beratungen der Kranken und Verfertigung von Arzneien abgaben; aber über den Kuren der Keplerin waltete offenbar kein günstiger Stern. Andere unvorsichtige Handlungen kamen hinzu, den schlimmen Verdacht gegen sie rege zu machen.

Als sie einstmals auf den Gottesacker ging, um das Kreuzchen auf dem Grabe eines kurz zuvor verstorbenen Enkelkindes mit einem Kranz zu schmücken, bemerkte sie, daß der Totengräber ganz nahe bei dem Grab ihres seligen Vaters ein neues aufwarf. Dabei fiel ihr



ein, daß sie in Predigten gehört hatte, es sei das Trinken aus den Schädeln der verstorbenen Eltern Sitte bei den Friedensfesten einiger Völker, und auch bei Gelehrten und großen Männern ein schöner Brauch, sich damit an die Vergänglichkeit aller irdischen Dinge und an die Sterblichkeit aller Menschen zu erinnern. Ohne sich über die Verfänglichkeit ihres Tuns Rechenschaft zu geben, ging sie zu dem Totengräber heran und bat ihn, er möge ihr den Schädel ihres Vaters ausgraben und ihr überlassen. Sie wolle denselben in Silber fassen und ihrem Sohne, dem gelehrten Mathematiker in Prag, zum Geschenk machen. Der Totengräber war über ein solches Ansinnen gar erstaunt und erwiderte, daß er dergleichen nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit tun dürfe, worauf die Keplerin von ihrem Begehren Abstand nahm.

Bei ihrem zweck- und ziellosen Umherlaufen in den Häusern und in den öffentlichen Baderstuben, diesen Brutstätten der Verleumdung und der Unmoral damaliger Zeit, nicht weniger durch ihr Sicheinmischen in fremde Angelegenheiten, zog sie sich manche üble Nachrede zu.

Einmal trat sie zu der ihr bis dahin ganz unbekannten Frau des Zieglers Leibbrandt, die im Kindbett lag und Schmerzen in den Beinen hatte, ohne alle Ursache allein in die Stube und erbot sich, den Schaden zu heilen. Sie ließ sich die Stellen zeigen, befühlte sie und erklärte, es sei ein hitziges Rotlaufen. Sie übergab ihr ‚ein gelbes Stück, nicht unähnlich einem Feuersteinlein' mit der Anweisung, solches in Wasser aufzulösen, und mit der dann daraus entstehenden Salbe das Bein zu bestreichen; nach deren Gebrauch würde das Übel verschwinden. Der Stein löste sich aber nicht auf — vermutlich weil man kaltes statt warmes Wasser gebraucht hatte —, und als die Patientin dennoch mit dem Wasser das Bein bestrich, bekam sie so große Schmerzen, daß sie ‚zuletzt nicht mehr gewußt, wo sie bleiben solle und den Stein zum Fenster hinauswarf'. Das Bein aber blieb zeitlebens schadhaft.

Ein ander Mal kann sie zu einem Schneider, namens Daniel Schmidt. Sie fand dort ein Kind, das an der englischen Krankheit darniederlag. Sofort kniete sie an dessen Bettchen nieder und murmelte, wie sie es bei Kranken, die sie glaubte mit Besprechen heilen zu können, zu tun pflegte, folgenden Segen:

‚Heiß' mir Gott willkommen
Sonn und Sonnentag.
Kommst daher geritten,
Da steht ein Mensch, laß Dich bitten,



Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist
Und die heilige Dreifaltigkeit,
Gib diesem Menschen Blut und Fleisch
Auch gute Gesundheit.‘

Das Kind aber starb nach wenigen Tagen. —

Zu ihrem täglichen Gebrauch und um Leuten, die sie besuchten, oder ihr Dienste leisteten, einen Trunk anbieten zu können, hatte die Keplerin stets mehrere zinnerne Kannen voll Wein mit Wehrmut, Cardone und Ingver im Vorrat stehen. Ein Bader, Michel Meyer aus Reningen, der sie geschröpft hatte, bekam nach einem solchen Trunke Kopfweh und Erbrechen, höchst wahrscheinlich verursacht durch eine giftige Bleiverbindung, die sich durch längeres Stehen des scharfen Weines in den legierten Zinnkrügen gebildet hatte.

Noch schlimmer erginges ihr mit dem Schulmeister Beittelspacher. Dieser verkehrte viel bei der alten Frau, half ihr beim Lesen und Beantworten von Briefen und anderen Schriftstücken und hielt auch den Baumgarten der Keplerin in Ordnung. Dafür bekam er zur Herzstärkung von den verschiedenen Getränken. Er verfiel später in eine böse Krankheit, in eine Art Rückenlähmung, so daß er seine Füße kaum von einander setzen konnte. Auch eine Tagelöhnerin, Margretta, des Bastian Meyers Hausfrau, die gleichfalls von dem Wein getrunken hatte, zehrte aus und starb. —

Zu allem diesen kam ein böser Auftritt mit ihrem Sohne Heinrich. Er war im Jahre 1614 von seinen Kriegszügen nach Leonberg zurückgekehrt und machte der Mutter viel Kummer. Es betrübte sie sehr, daß er die evangelische Lehre verleugnet und auf ihre Vorwürfe deswegen nur gottlose Antworten hatte. Als er eines Tages eine leckere Kost begehrte und sie ihm diese verweigerte, ging er in den Stall und stach in seiner Wut ein Kalb tot. Nach dem hieraus entstandenen heftigen Streit, lief er davon und trieb sich in der Stadt umher, überall üble Reden über seine Mutter verbreitend und sie eines ‚ärgerlichen Lebens‘ bezichtigend. Unterdessen war der Mutter der Abschlag leid geworden. Sie war zu einer Nachbarin, der Ehefrau des Bäckers Oswald Zahn, gegangen, um Milch zu kaufen und einen Braten in den Backofen zu schieben. Zufällig starb an dem Tage ein Kalb der Bäckersfrau, und als Heinrich bald darauf in das Haus kam und davon hörte, sagte er: ‚Das hatte meine Mutter zu Tode geritten, um das Fleisch mir vorzusetzen, sie ist keine rechte Frau‘ — was soviel bedeutete wie eine Hexe. Als er weiter klagte, seine Mutter lasse ihn Hunger leiden, erwiderte die Bäckerin: ‚Ei, das muß doch nicht so sein, sie hat einen schönen Kalbsbraten in unsern Ofen gesetzt.‘ — „Den Braten



mag der Teufel mit ihr fressen," schrie der schlimme Sohn und lief davon. —

Diese und noch viele andere ähnliche Vorkommnisse, die sich über einen Zeitraum von ungefähr 15 Jahren verbreiteten, hatten den guten Ruf der mit zunehmendem Alter nur noch mürrischer und zanksüchtiger gewordenen Keplerin aufs Schlimmste untergraben. Wenn auch der zweifelhafte Verlauf der meisten Krankenbehandlungen und Kuren nur allein ihrer Unvorsichtigkeit und dem unglücklichen Zufall zuzuschreiben war — auch die spätere Lähmung des Beitelspacher wurde auf einen Unfall zurückgeführt, den er beim Überspringen eines Grabens mit einem schweren Tragkorb erlitten hatte — so wurden gerade diese Vorfälle von gewissenslosen und neidischen Leuten auf die gehässigste Weise gegen die Keplerin ausgenutzt. Es bedurfte nur noch eines Anstoßes, um den Stein ins Rollen zu bringen.

Dieser Anstoß fand sich in der Person des Eheweibs des Glasers Jacob Reinbold, Ursula, einer Frau von schlechtem Lebenswandel und boshaftem, klatschsüchtigem Charakter. Sie war eine Schwägerin des prinzlichen Forstmeisters Reinbold, der mit Katharinens Vater gut befreundet gewesen. Dadurch waren auch die beiden Frauen Freundinnen geworden. Als sie einmal im Hause der Keplerin im vertraulichen Verkehr bei einander saßen, hatte Katharine neben der Weinflasche für ihren Gast, einen ihrer Kräutertränke für sich stehen. Aus Neugierde kostete die Glaserin auch mal von diesem Trank, schob ihn aber gleich zurück und rief: ‚Kätherichen, was habt Ihr denn da? Das ist ja bitterer als Galle!' — Zwei Jahre nach dem Vorfall wurde die Reinboldin infolge eines Unterleibsleidens, das sie sich durch eigne Schuld zugezogen hatte, von Mutterbeschwerden befallen. Sie wandte sich dieserhalb an ihren Bruder, den Leibbarbier des Prinzen Achilles, Urban Kräutlein, der sich für einen großen Arzt hielt und sich auf sein Kurieren der verschiedensten Krankheiten viel zu Gute tat. Aber nach dessen Medikamenten wurde das Übel so schlimm, daß die Patientin in periodischen Wahnsinn verfiel. Um seine Quacksalberei zu bemänteln, meinte Kräutlein, der Zustand seiner Schwester müsse, da er sich durch natürliche Mittel nicht heilen lasse, ein unnatürlicher sein, und dieser könne nur durch diejenige Person, welche ihn ihr angetan habe, wieder behoben werden. Die Reinboldin dachte nun sogleich an Zauberei, und indem sie darüber nachsann, wer sie wohl behext haben könne, fiel ihr jener bittere Trank bei ihrer Freundin wieder ein, und sie verbreitete nun das Gerücht, das Kätherichen habe ihr einen Zaubertrank beigebracht.



Durch den Metzger Donat Gültlinger erfuhr Katharine davon und äußerte gegen diesen, der böse Zustand der Glaserin rühre von ihrem schlechten Lebenswandel und einer zersetzenden Arznei her, die ihr ein junger Apothekergeselle, um mögliche Folgen zu verhüten, hergerichtet habe; es werde mit ihr niemals besser werden, sie möge gebrauchen, was sie auch wolle. Hierdurch machte sie sich ihre bisherige Freundin zu einer unversöhnlichen Feindin, und als Christoph, der Zinngießer, die Reinboldin bald darauf noch zu Rede stellte wegen des üblen Geredes über seine Mutter und ihr einen unmoralischen Wandel vorwarf, da schwur dieses böse Weib, sich auf das empfindlichste an der Keplerin zu rächen. Sie kramte nun die Geschichte von dem Zaubertrank auf allen Gassen aus, schrie den Vorwurf in Anfällen ihres Wahnsinns unter Jammern und Verwünschungen gegen das Kätherichen zum Fenster hinaus und empfing zur Bekräftigung ihrer Aussage aus den Händen ihres Beichtvaters, des Dekans Buck, das heilige Abendmahl darauf. Leider fehlte es nicht an Gläubigen, die nur zu leicht geneigt waren, in der seltsamen alten Frau eine Hexe zu sehen. Ja, es gab selbst vornehme Personen, die fest von der Schuld der armen Verleumdeten überzeugt waren. Bald wußte dieser, bald jene Belastendes beizubringen, und so kamen alle die schon erwähnten Begebenheiten, und noch viele andere, in Stadt und Land in Umlauf. Neid und Mißgunst, sowie der Umstand, daß der Sohn der Unholdin, Johannes, ein Astrologe, wie es hieß, zu hohen Ehren bei der Kaiserlichen Majestät in Prag gekommen war, kamen hinzu und um den guten Ruf der Keplerin war es nun vollends geschehen: Man verbat sich ihre Besuche, wandte ihr den Rücken auf der Gasse, rückte in der Kirche von ihr ab, und alle unglücklichen Zufälle, welche in der Stadt vorfielen, wurden ihr zur Last gelegt. —

Ein ganz besonders gefügiges Werkzeug für ihre Rache fand die Reinboldin in dem kurz zuvor nach Leonberg versetzten Untervogt Lutherus Einhorn. Dieser Mann war ein echtes Kind seiner Zeit: Von ehrgeizigem, aber niederem Charakter, suchte er sich bei seiner vorgesetzten Behörde durch seinen Eifer im Aufspüren von Hexen lieb Kind zu machen. Er hatte in seinem Amtsbezirk schon mehrere verdächtige alte Weiber aufgegriffen. Seine Devise war das damals umlaufende, unchristliche Wort: ‚Nur auf den Scheiterhaufen mit alten Weibern'. — So kam ihm dieser Fall sehr gelegen, um so mehr, da er sich als abgewiesener, einstmaliger Freier der Tochter Margarethe von der Keplerin beleidigt fühlte.

Die eingeschüchterte alte Frau wagte zunächst nicht, die Gerichte um Schutz gegen die über sie verbreiteten Verdächtigungen



anzurufen. Desto leichteres Spiel hatten die Reinboldin und ihre Helfershelfer. Sie beschlossen, die Keplerin wegen Zauberei gerichtlich anzuklagen und suchten zu dem Zwecke alle Anzeichen, an denen man eine Hexe zu erkennen glaubte, auf sie zu bringen.

Zu den Opfern des Hexenspürers Einhorn gehörte auch die Appolonia Wellinger, welche, wie wir wissen, der Guldenmannschen Familie von früher her befreundet und der besonders Katharina zu Dank verpflichtet war. Sie war Witwe geworden und ernährte sich durch einen kleinen Gewürzhandel, mit dem sie im Lande umherzog. Auf ‚überaus böse Zeugnis und gräßlich auf sich geladenen Verdachts der Hexerei halber‘ war sie in Leonberg angeklagt und wiederholt der Folter unterworfen worden. Auf diese Freundschaft hin suchte nun Einhorn, dem jedes Mittel recht war, um zum Ziel zu gelangen, von der in seiner Gewalt befindlichen Wellingerin das Geständnis zu erpressen, sie und die Keplerin gehörten zur Gesellschaft der Hexen. Als sie dies nicht eingestehen wollte, wurde sie so grausam gefoltert, ‚inmaßen ihr der Daumfinger in der Waag hangen geblieben‘; aber Appolonia bestand auch diese schreckliche Tortur, ohne sich eine solche Lüge abpressen zu lassen. Einhorn wußte sich indessen zu helfen. Er ließ durch den Wächter der Wellingerin, Jörg Haller, aussprengen, die Keplerin sei nächtlicherweile vor die Tür des Turmes, worin die Inkulpatin gefangen gehalten wurde, gekommen und habe sie angerufen, sie solle schweigen und nichts bekennen, habe sie auch ausgeforscht, was sie im Verhör bekannt, auch daß sie früher beide entweder zu Heumaden oder an anderen Orten vielfältig zusammengekommen und sich also miteinander unterredet und besprochen hätten.

Die Frau des Jörg Haller, die ‚Schinders Burga‘, ein leichtfertiges Weib, das sich mit Kopfmessen, d. h. mit der Kunst aus den Maßen des Kopfes unter Hersagen gewisser Formeln prophezeien, und mit anderen Gaukelspielen zum Nachteil ihrer Mitmenschen befaßte, erzählte, sie habe aus dem Maß des Kopfes der Reinboldin ersehen, daß die Keplerin diesen verwirrt habe. Zwar durften solche, von betrügerischen Künsten abgeleiteten Indizien schon damals nicht an Gerichtsstatt vorgebracht werden; sie hatten aber auf das Volk großen Eindruck und waren für die Gegner insofern von Wert, als sie den allgemeinen Ruf der Beschuldigten, worauf der Richter besonders sah, verschlimmerten.

Um belastendes Material gegen die arme Frau zu erlangen, stellte man ihr förmlich Fallen. Einstmals hatte Katharine einer armen, kranken Person etwas Wein gebracht. Es drohte ein schweres



Gewitter niederzugehen und deshalb beeilte sie sich, auf dem nächsten Wege nach Hause zu gelangen. Unterwegs begegnete ihr auf offenem Felde der Gerichtsbeisitzer und Metzger Stoffel Frick, der auch zum Anhang der Reinboldschen Familie gehörte, und rief ihr zu: ‚Nun Käthérichen, was hat sie denn bei diesem Unwetter auf dem Felde zu tun?‘ Nun glaubte man damals allgemein, die Hexen müßten sich, wenn sie ein böses Wetter erregen wollten, ins freie Feld begeben, und die Keplerin, die sich über solchen Verdacht ärgerte, rief ihm zu: ‚Solche Reden kann ich Euch wohl wett machen‘, womit sie ihm nichts anderes zu verstehen zu geben begehrte, als zu bedenken, daß auch in seiner Verwandtschaft ‚zwon alte Weiblein mit Hexerei stumpfiert wurden‘, und sie ihm also nur mit gleicher Münze bezahlt zu haben vermeinte. Frick aber beutete den Vorfall so aus, als habe die Keplerin ihm mit Schädigung an Leib und Leben gedroht: ‚Es sei ihm sogleich ein Schmerz in seinen rechten Fuß gefahren, den er auch behalten, bis er hernach von der Emporkirche herab das böse Weib unten habe stehen sehen und dreimal vor sich hingemurmelt habe: Kätherichen, hilf mir um des dreieinigen Gottes willen, worauf der Schmerz sofort verschwunden sei.‘ Eine solche Aussage war zu damaliger Zeit ein wichtiges Zeugnis. Es wurden darin drei der schwersten Indizien der Zauberei gefunden, daß nämlich die Frau zu zaubern gedroht, die Drohung ausgeführt und den ersten Zauber durch einen zweiten gelöst habe.

Da die Reinboldsche Sippschaft nunmehr die Beweise für ihr Vorhaben in Händen zu haben glaubte, ging sie immer dreister vor, umsomehr, als die Keplerin sich durch ihre Handlungen und scharfen Reden in der Tat manche Blößen gegeben hatte. Zuletzt ließen sich die Helfershelfer der Glaserin zu einem schier unglaublichen Gewaltakt hinreißen: Im August des Jahres 1615 war Prinz Achilles Friedrich, der Bruder des regierenden Fürsten, zur Jagd nach Leonberg gekommen und hatte bei dem Forstmeister Reinbold ein Essen zugerichtet, zu dem auch der Leibbarbier Urban Kräutlein, die Reinbolds, der Untervogt Lutherus Einhorn und der Gerichtsbeisitzer Frick hinzugezogen waren. Über Tafel wurden auch die Indizien der Keplerin durchgenommen und unter tapferem gegenseitigen Zutrinken beschlossen, die alte Frau durch Güte oder Gewalt zu einem Bekenntnis zu bringen. Nach Beendigung des Gelages begab sich die ganze Gesellschaft, an der Spitze Kräutlein und Einhorn, die unterdes Brüderschaft gemacht hatten, ‚alle reichlich bezecht‘ in die Vogtei und forderten die Keplerin allein, die Glaserin indessen mit ihrem Anhange, ohne weiter die zugeordneten



Vögte und Gerichtspersonen heranzuziehen, vor die Schranken. Hier nun vollzog sich eine tumultuarische, jedes guten Rechts spottende Szene: Der Leibbarbier hielt der Keplerin im höchsten Ernst vor, sie sei einmal eine Hex' und habe seiner Schwester Ursula einen Hexentrank zugerichtet. Er beschwor sie, im Namen des dreieinigen Gottes, sie solle ihr wiederum zu ihrer verlorenen Gesundheit helfen, wo nicht, so wolle er ihr sein blank gezogenes Schwert durch den Leib stoßen. Einhorn versprach der Keplerin, daß die Lösung des Zaubers nicht solle geahndet werden; allein die geängstigte Frau, die nichts zu bekennen hatte, flehte und bat unter Zittern und Tränen, sie habe niemanden zum Schutz bei sich, sei eine alte, gebrechliche Weibsperson, wisse von solchen Sachen garnichts, Gott solle sie davor gnädiglich behüten, denn sie habe der Ursula nichts angetan, könne ihr also auch nicht helfen; Gott sei der rechte Arzt, was man von ihr verlange sei teuflisch; wenn man glaube, etwas gegen sie zu haben, so möge man es vor Gericht bringen. Hierauf drohte der Vogt, sie in den Turm zu stecken; der Barbier aber lief wütend auf die Keplerin zu und stieß sie mit Gewalt gegen die Reinboldin, ‚dreimal hintereinander,' indem er sie um Gottes willen bat, ihr zu helfen.

Erst nach stundenlangen Mißhandlungen wurde die halbtote alte Frau nach Hause entlassen.

Dieser unerhörte Vorfall machte das Maß des zu Ertragenden für die Anverwandten der Keplerin voll. Der Tochterman, Pfarrer Binder in Heumaden und der Sohn Christoph fanden diese unzweideutige Bezeichnung der Mutter als Hexe durch einen Staats beamten selbst für zu schimpflich, um dazu stillschweigen zu können. Zumal der erstere glaubte, als Verkündiger des gereinigten Evangeliums, es als eine Schmach empfinden zu müssen, eine Mutter zu haben, die solcher ungottseligen Verbrechen angeschuldigt wurde und befürchtete, in Unehren bei seiner Gemeinde zu fallen, wenn er nicht alles wagte, ihre Unschuld ans Licht zu bringen. Sie reichten nunmehr eine Verleumdungsklage bei dem Stadtgericht zu Leonberg ein, die zunächst zwar nur gegen die Urheberin der Gerüchte, die Reinboldin, gerichtet war, indessen durch Erwähnung des geschilderten Auftrittes auch den Vogt Einhorn und den Hofbarbier, die hierdurch für immer in diese Angelegenheit verwickelt waren, arg verdächtigen mußte. Die letzteren wandten denn auch bei Hofe, in der Kanzlei und bei Gericht alle ihnen zu Gebote stehenden Künste und Kniffe an; und bald erfuhren die Kläger die nachteiligen Folgen der bösen Machenschaften ihrer Gegner.



Nun erst kamen die geängstigten Kläger darauf, sich Rat und Hülfe bei ihrem Bruder Johannes zu holen. Dieser war nach dem Tode seines kaiserlichen Gönners Rudolph II., 1612 nach Linz übergesiedelt, wo er, von Matthias im Amte eines Hof-Mathematikers bestätigt, in stiller Zurückgezogenheit seinen gelehrten Arbeiten oblag. Nichts ahnend von dem schweren Schicksal, das sich über seiner armen Mutter daheim zusammengezogen hatte, empfing er die erste Nachricht darüber am 29. Dez. 1615 durch einen Brief seiner Schwester Margarethe vom 22. Oktober desselben Jahres. Sie teilte ihm darin das uns bereits bekannte mit, hob besonders hervor, was der Mutter am meisten schaden und das, was sie vielleicht entlasten könnte und bat um Hülfe in der gegen die Verleumder angestrengten Klage.

Das war ein harter Schlag für den Sohn. Er hatte seine Mutter vor langen Jahren als eine geachtete Frau verlassen und mußte nun erfahren, in welch' böse Schlingen des Aberglaubens sie geraten war. In gerechtem Unwillen über die sozusagen amtlich sanktionierten Mißhandlungen seiner geliebten Mutter, säumte er nicht, auch seinerseits beim Magistrat und Gericht zu Leonberg vorstellig zu werden. —

Hier beginnen die Akten,[1] aus denen ich schon manches zu der Vorgeschichte dieses Hexenprozesses entnommen habe, in geordneter Folge einzusetzen. Alle Schriftstücke sind in deutscher Sprache abgefaßt, aber in einer so altdeutschen Form und mit soviel küchenlateinischen Brocken und juristischen Floskeln durchsetzt, daß sie heute kaum mehr verständlich sind. Deshalb habe ich das, was ich daraus bringe, um es lesbarer zu machen, in unser heutiges Deutsch übertragen, ohne aber dabei grade peinlich vorzugehen, um nicht die vielen charakteristischen Ausdrücke, Redewendungen und Satzbildungen, die den Reiz des Mitgeteilten wenn nicht bedingen, so doch erhöhen, allzu sehr zu verwischen.

Gleich das erste Stück ist die Eingabe Johannes Keplers, ein sehr interessanter Brief an ‚die Ehrenfesten, fürnehmen, auch Ehrsamen und weisen Herren, Vogt, Bürgermeister und Gericht der Stadt Leonberg u. s. w.‘, datiert Linz den anderen Januar Anno 1616. Ich teile denselben, mit Ausschluß des uns schon bekannten, möglichst ausführ-

---

1) Diese Akten wurden im Jahre 1828 von dem k. württemberg. Staatsrat J. L. C. Freiherrn von Breitschwert in der Manuskriptensammlung der k. Bibliothek zu Stuttgart aufgefunden und 1831 von ihm in seinem Buche ‚Johann Kepplers Leben und Wirken‘ zum Teil veröffentlicht. Später — 1860 — hat Dr. Chr. Frisch die Akten geordnet und im Wortlaut unter dem Titel ‚Indicium matris Kepleri‘ in seinem Werke ‚Kepleri Opera Omnia‘ aufgenommen. — Aus diesen Quellen habe ich bei meiner Arbeit geschöpft. —



lich mit. Nach der üblichen Anrede und dem Wunsche eines ‚freudenreichen neuen Jahres', geht er ohne weiteres auf den Kernpunkt über:

‚Mit unaussprechlicher Betrübnis meines Herzens habe ich von meiner Schwester, Margarethe Binderin, erfahren, daß von etlichen E. E. W. und G. Gerichtszwang unterworfenen Personen auf eine reine, starke Einbildung ihrer Hausfrau und Schwester hin, die zuvor in Leichtfertigkeit gelebt und hernach im Kopfe verwirrt worden sein soll, meine in allen Ehren bis ins 70. Jahr gekommene liebe Mutter in den betrübenden Argwohn gebracht wurde, als habe sie diese wahnsinnige Person durch einen verzauberten Trunk ihrer Vernunft beraubt. Bei diesem Argwohn und in der ganzen Stadt allenthalben ausgestreuten, gehässigen Verleumdungen haben sie es nicht bewenden lassen, sondern haben sich vom leidigen Teufel, der ein Gott alles Unverstandes, Aberglaubens und aller Finsternis ist, soweit verblenden und reiten lassen, daß sie Gottes vergessen, Hilfe bei dem Teufel und dessen vermeintlichem Werkzeug, meiner Mutter, gesucht und eine Zauberei mit der anderen, namentlich mit Schreckung und Ängstigung der ganz unschuldig verdächtigten Person, glaubten auslösen zu können. Dieser hexenmäßige, abergläubische Griff ist auch sonst bei den Rechtsgelehrten, die über dieses Unwesen geschrieben, wohl bekannt, von ihnen häufig ausgeübt, aber auch danebens für hochstrafmäßig erkannt und als ein rechtes teuflisches, abergläubisches und gottloses Mittel verworfen. Ja, da es von vielen Rechtskundigen als eine Anklage zur Tortur gilt, wenn eine Person sich dergleichen unterfangen hätte, so ist es um so mehr ein überaus gefährliches Verfahren wider unschuldige Personen, welches der wütende Teufel durch eine Begeiferung mit diesem abergläubischen Mittel sucht. Ferner habe ich nicht allein aus dem Schreiben meiner Schwester, sondern zugleich auch aus den glaubwürdigen Berichten anderer Angehöriger entnommen (worüber mir das Herz im Leibe zerspringen möchte), daß die vorerwähnten Teufelsbanner die hochsträfliche Tat unternommen haben, meine geliebte, von zeitlichem Trost immer mehr verlassene alte Mutter heimlicher Weise, mit Hintansetzung ihres Sohnes, meines Bruders Christoph, vor die Schranken fordern zu lassen und derselben mit teuflischer List zu drohen, sie auf ihre Kosten gefänglich einzuziehen. So die landesfürstliche Autorität mißbrauchend, haben sie ihr mit schönen Worten, Drohungen, ja mit Waffengewalt, also auf alle mögliche teuflische Wege zugemutet, derjenigen zu helfen, der sie nichts Böses zugefügt, also nicht zu helfen vermochte. Und wenn sie das, was man von ihr begehrt (da Gott vor sei) wirklich verrichtet hätte, so würde sie hierdurch, als durch eine

offenbare Teufelskunst, die ausgesetzte äußerste Strafe und Pein verdient haben, die aber nun die, welche eine andere Person dazu zwingen wollten, selbst auf ihren Hals kriegen möchten. Im Ganzen war dieses Bubenstück dazu angetan, daß es kein Wunder gewesen wenn meine aufs höchste geänstigte Mutter, um ihren Grimm zu stillen und nach ihrer Meinung ihr Leben zu retten, ihren Peinigern willfahren hätte (was doch der Allmächtige gnädig verhütet). Denn sie wäre dadurch unschuldiger Weise von einem in den geschriebenen Rechten erfahrenen Richter zur Tortur erkannt und hätte schließlich durch Verhängnis Gottes gar zu einem schmählichen Tode gebracht werden können. Ja, wenn nun Gott der Herr unterdes sich über das verwirrte Weib unverdientermaßen erbarmt und sie wieder zu ihrer Gesundheit hätte kommen lassen, so würden dadurch diese Teufelsleute meiner Mutter ihren guten ehrlichen Namen und Leumund von Grund aus, gleichsam wie mit einem Messer abgeschnitten und die arme unschuldige Frau in den teuflischen Verdacht gebracht haben, als hätte sie ihr wieder geholfen und hätten also sie mit ihrer Beängstigung, eben beschriebenen Aberglauben nach, dies zuwege gebracht, und einen Teufel mit dem andern gebannt.

Nun habe ich zwar aus dem Schreiben meiner Schwester verstanden, daß sie beide, ihr Ehemann und mein Bruder, diese durch teuflische Beleidigung und Gefährdung, nicht allein einer alten betagten Matrone Leib, Ehr und Gut, sondern auch ihrer ganzen angehörigen Freundschaft mit Klageführung bei Gericht gebührendermaßen zu verfolgen gedenken. Es ist mir auch durch andere Personen angekündigt worden, daß schon bereits zwei Rechtstage abgehalten sind. Da ich aber nicht weiß, ob meine Geschwister auch in meinem Namen aufkommen, alles bedacht und nichts versehen haben, was zur notwendigen Rettung meiner Güter, meines in höchster Gefahr gebrachten Namens und Leumunds gehört, und besonders, weil das Gerücht verlautet, als ob auch ich selber verbotener Künste bezichtigt worden sei, wodurch diese übermütige Gegenpartei, ich weiß nicht aus was für Bachereien[1]) entsprossen, mich und meine an die 15 Jahre geleisteten kaiserlichen Dienste gleichsam über den Haufen blasen und hiermit meiner Mutter (um es so zu deuten, wie es mir von Herzen kommt) das Herz ganz und gar benehmen wollen.

Um dieses zweifachen Interesses wegen gelangt an ein Ehrsames Gericht mein mit Recht wohlbegründetes Begehren, daß mir un-

1) Der Ausdruck hängt mit ‚Bacchus' zusammen, bedeutet also etwa: Weinseligkeiten, im Rausche begangene Handlungen.



verzüglich Abschriften von allen dem, was bis jetzt von beiden Seiten bei Gericht eingekommen, mitgeteilt werde.' —

Mit der Verwahrung der Rechtsnachteile, die ihn durch etwaige Verfehlungen seiner Geschwister aus dieser Sache treffen könnten und der Versicherung, das Recht der Mutter mit Daransetzung Leibes und Guts, auch mit Hilfe seiner Freunde und Gönner bis zum Ende zu verfechten, schließt die Eingabe. —

Wie wir aus ihr ersehen, hatte der scharfsinnige Kepler ganz richtig vermutet und befürchtet, daß bei Einreichung der Verleumdungsklage von seiten seiner Geschwister, der schlauen und fanatischen Gegenpartei gegenüber, wohl manche Versehen gemacht worden seien; andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß auch er in seiner geraden, allen Winkelzügen abholden Weise, und in der ersten Aufwallung, aufs Tiefste empört über die seiner geliebten Mutter zugefügten Unbillen und Gewalttätigkeiten, offenbar den Bogen zu straff gespannt. Ein solcher beschämender öffentlicher Angriff mußte den Haß Einhorns und Kräutleins gegen die Keplersche Familie aufs äußerste steigern. Da sie, trotz oft versuchter Einschüchterung, die Keplerin zur Zurücknahme der Klage nicht bewegen konnten, waren sie nunmehr darauf bedacht, diese auf alle mögliche Weise zu verschleppen und hinzuziehen, um unterdessen immermehr belastendes Material gegen die verhaßte Frau zusammen zu bringen und die Einleitung eines Hexenprozesses zu erlangen. Dazu mußte ihnen erwünscht sein, daß die Betreffende auch von anderer Seite her der Hexerei vor Amt beschuldigt wurde. Auch hierzu fand der Spürsinn der Hexenbanner die Gelegenheit: Die Keplerin war, um den fortgesetzten Belästigungen von Seiten des Anhanges der Reinboldin aus dem Wege zu gehen, zu ihrer Tochter nach Heumaden gezogen, und als nun endlich am 21. Oktober 1616 das erste Zeugenverhör in ihrer Verleumdungsklage angesetzt war, begab sie sich nach Leonberg zurück. Unterwegs kam sie an einer Ziegelscheune vorbei, wo einige Kinder, worunter sich auch die 11jährige Tochter der Hallerin, Katharinle, befand, mit dem Eintragen von Lehmsteinen in den Brennofen beschäftigt waren. Als die alte Frau an den Kindern vorüberging, tuschelte das Mädchen ihren Gefährtinnen zu, ‚das sei eine Unholdin, die habe ihrem kleinen Bruder eine Krankheit angehext', worauf sämtliche Kinder erschrocken flohen. Später, nachdem das Mädchen noch über eine Stunde Steine getragen hatte, klagte sie gegen eine ihrer Gespielinnen, die Tochter des Ziegelmeisters Leibbrandt, die Hexe habe ihr im Vorbeigehen einen Schlag auf den linken Arm gegeben, so daß er nun ganz steif sei.

Ohne Zweifel war der Arm des Kindes durch das übermäßige



Tragen der schweren Steine beschädigt; er wurde durch einen Chirurg auch bald geheilt, und ein Nachbar sah das Mädchen schon wenige Tage nachher munter und gesund umherlaufen; ein anderer sah sie sogar mit Holztragen beschäftigt. — Nichtsdestoweniger bemächtigte Einhorn sich dieses Vorfalles mit Eifer; es wurde ein förmliches Komplott geschmiedet: Die Hallerin mußte, um der Sache mehr Wichtigkeit zu geben und sie vor Gericht zu bringen, die Keplerin auf öffentlicher Straße zur Rede stellen. Ja, sie ließ sich, vermutlich durch eine Geldbelohnung dazu willfährig gemacht, sogar dazu hinreißen, die Keplerin mit einem Messer anzufallen, dabei laut schreiend: „Warum hast du meinem Kinde einen solchen Treff gegeben? Du mußt es wieder herstellen, oder auf der Stelle sterben!" —

Der armen, gequälten Frau blieb nun weiter nichts übrig, als wegen dieser öffentlichen Beschimpfung auch gegen die Hallerin klagbar zu werden. Das nur wollten die Gegner. Die nun folgende Gerichtsverhandlung spottet aller menschlichen Gerechtigkeit und steht wohl einzig in der Geschichte der Justiz da: Einhorn stellte die beiden Kinder und deren Eltern der Klägerin entgegen; aus den Aussagen zweier unmündiger Kinder, von denen das eine nur Gehörtes aussagen konnte, konstruierte er einen vollkommenen Beweis gegen die Keplerin, obgleich diese gegen die ihr untergeschobene Schuld ganz energisch protestierte, und obgleich wohl zehn Personen bezeugten, daß sie nichts von einem Schlage gesehen. Aber Einhorn, auf den Arm der kleinen Hallerin deutend, schrie: „Das ist ein wahrer Hexengriff" — und das genügte! Die gegenseitige Partei wurde gar nicht mehr angehört, weil die Keplerin nunmehr für rechtlos galt; — ihre Klage wegen des mörderischen Ueberfalles der Hallerin wurde ganz unbeachtet gelassen. Als der Vogt gegen die flehentlichen Bitten der alten Frau und ihres Sohnes, er möge dem Rechtsstreit ungehinderten Fortgang lassen und die Wahrheit der Zeugen erforschen, taub blieb, packte sie die Verzweiflung: Der Zinngießer Christoph verließ unter Seufzen die Amtsstube mit den unüberlegten Worten: ‚Wollte Gott, ich könnte über Nacht dieser Stadt den Rücken wenden', und die verlassen dastehende Mutter bot in ihrer Angst dem Vogt einen silbernen Becher an!

Ein Protokoll über diese Sitzung ist nicht vorhanden, höchst wahrscheinlich garnicht geführt, oder unterschlagen worden. In geradezu teuflischer Weise beutete Einhorn alles dieses aus; wir erkennen seine unsauberen Machenschaften am besten aus dem Bericht, den er umgehend an den Herzog, als den oberen Gerichtsherrn, abgehen ließ:



'Vogt zu Leonberg, wegen Heinrich Keplers Wittib, Hexerei verdächtig.'

'Durchlauchtiger, Hochgeborener Gnädiger Fürst und Herr. Es hat dieser Tagen Jörg Hallers, eines armen Tagelöhners und Bürgers Weib allhie, mir amtshalben Klage angebracht, es habe am vergangenen 18. hujus Heinrich Keplers Wittib ihr Töchterlein, ein Mägdlein von ungefähr 12 Jahren, als dasselbige neben des Zieglers Tochter Ziegel und Kalksteine zum Brennofen tragen half, und damalen gemeldete Keplerin bei der Ziegelhütten vorübergegangen, auf einen Arm geschlagen, davon es gleich Schmerzen empfunden, welche auch stündlich zugenommen, daß sie weder Hand noch Finger regen konnte; und ob auch die Klägerin die Wittib nicht öffentlich der Zauber- oder Hexerei beschuldigt, hat sie doch höchlich gebeten, dieselbe amtshalben ernstlich zu fragen, warum sie ihr Mägdlein an gedachtem Ort auf den Arm geschlagen. Weil ich nun sowohl das Mädchen, als den verletzten Arm und Hand vor Augen gesehen, habe ich die Keplerin in das Amtshaus gefordert und derselben die Klage unter Augen sagen lassen. Die aber hat nichts eingestehen wollen, vielmehr die Klägerin vielfältig Lügen gestraft. Sie habe das Mädchen gar nicht angerührt, während dieses der Keplerin gegenüber doch beständig unter Augen vermelt, sie wäre schon an ihr vorüber gewesen, sich wiederum zurückgewandt und ihr das Leid angetan, was auch des Zieglers Mägdlein gesehen habe. Darauf ich solches alsbalden, und weil es nur 11 Jahr alt, auch seinen Vater und Mutter mit vorgeladen, die bezeugen. daß ihr Töchterchen gleich nach geschehener Geschicht zu ihnen in das Haus hinauf gelaufen und angezeigt, die Keplerin habe des Hallers Katharinle auf einen Arm geschlagen; darüber sie ihr Mädchen dessen zugeschweigen heißen, dabei auch weiter vermelt, daß des Hallers Mägdlein ein frommes Kind sei, das niemandem zu schlagen Ursache gebe.

Nun ist genannte Keplerin, die über die 70 Jahre alt und von welcher ihr Mann, der ihrer Angabe nach noch am Leben sein soll, vor 28 Jahren gezogen ist, der Hexerei halber schon etliche Jahre in großem Verdacht, auch ist sie eine gute Zeit hero mit Jacob Reinbolden, Glasern allhie, und seinem Weib in einer Rechtfertigung, indem gemeldeten Glasers Weib vorgibt und darauf zu sterben begehrt, daß vor viertehalb Jahren die Keplerin ihr einen solchen Trunk gegeben, davon sie seithero unmenschliche Schmerzen erlitten. In diesem Rechtsstreit war insofern verfahren, daß auf kommenden Montag der Ermittlungstag zur Verhörung der Zeugen angestellt gewesen, aber um obenberührter Ursachen willen wiederum abgeschaffen worden.



Derentwegen habe ich die Keplerin ganz ernstlich und mit Bedrohung des Gefängnisses, auch daß E. F. G. ich ihrentwegen untertänigst berichten wolle, examinieret; selbige wollte aber von nichts wissen, weshalb ich sie wieder abtreten ließ. Sie kam aber gleich darauf samt ihrem Sohne Christoph, so ein Kannengießer ist und einen guten Ruf hat, wieder zu mir, begehrend ich solle ihren Gegnern keinen Glauben schenken. Indem ich nun ihrem Sohn erzählte, worauf die Sachen ihrenthalben beruhen, hat er mit großem Seufzen geantwortet: es möge Gott wollen, daß er von seiner Mutter wegen über Nacht mit seiner Armut aus der Stadt ziehen könnte, ich möge tun, was mir amtshalben gebühre, er müsse es Gott befehlen. Nach solchem kam gleich darauf die Keplerin zum drittenmal in das Amtshaus gelaufen, allein zu mir, von mir begehrend und mich auf das Höchste bittend, E. F. G. sollte ich nichts über sie berichten, oder eine Zeitlang damit verziehen, sie wolle mir auch einen schönen, silbernen Becher (ohne Wissen ihrer Kinder und sonst jemanden) verehren.

Weil nun hieraus meines untertänigen Erachtens, ihr eignes Bekenntnis, oder zum wenigsten ein böses Gewissen zu erkennen, als habe E. F. G. (besonders weil obenerwähnten Jörg Hallers Buben gleichfalls von der Keplerin Schaden angetan worden uud das Mägdlein an seinem Arm noch lahm ist und große Schmerzen leidet) den ganzen Verlauf ich untertänig berichten und ferneres, was mit besagter Keplerin, welche gleich darauf zu ihrem Tochtermann, dem Pfarrer, gen Heumaden gangen, sich auch noch derzeit bei ihm aufhält, fürzunehmen, mir gehorsamst gnädigen Bescheid erholen wollen.

Datum, d. 22. Oct. 1616. u. s. w. Lutherus Einhorn.'

Wie ernst der Herzog diese Eingabe, die an Wahrheitswidrigkeit und offenbarer Verdrehung der Tatsachen wohl ihresgleichen sucht, auffaßte, geht daraus hervor, daß er die Angelegenheit ohne Verzug dem Oberrat übergab. Dieses Kollegium, welches aus einer adelichen und einer gelehrten Bank (aus Rittern und bürgerlichen Doktoren) bestand, beschäftigte sich vorzugsweise mit Regiminal-Angelegenheiten, leitete aber auch die vor den Stadtgerichten geführten Kriminalprozesse, wenn solche schwere Verbrechen betrafen. Der Oberrat nun erließ eine Resolution, die uns aufs höchste in Erstaunen setzen muß; sie ist Stuttgart in Cons. d. 24. Octo. 1616 datiert und lautet kurz und bündig:

‚Dem Vogt zu Leonberg zu schreiben, er solle auf die ausgewichene Heinrich Keplers Wittib, so der Hexerei halben graviert, fahnden und wann sie anzutreffen, zur Haft ziehen, und so sie zween Tage gelegen, auf den mit Jörg Hallers Mädchen zugetragenen Fall und die theologischen Artikel im Beisein des Specials daselbst und



warum sie ausgewichen alles Ernstes examinieren, hiernach ihr Bekenntnis berichten und Entscheids gewärtig sein.'

Das ist nicht viel weniger als zur Folter verurteilt! — Besonders auffallend in dieser Resolution ist die Beschuldigung der Ausweichung; in Wirklichkeit ließ sich die Keplerin ein solches Vergehen nicht zu schulden kommen. Denn sie ging nach dem Verhör nach Heumaden, wo sie, wie wir wissen, in der letzten Zeit Aufenthalt genommen, zurück. Aber Einhorn hatte es in seinem Bericht schlauerweise so hingestellt, daß das Kollegium eine Ausweichung annehmen mußte, wodurch die Bezichtigung eines bösen Gewissens verschärft war, worauf die Hexenrichter gemeinhin Gewicht legten. Durch den Ausspruch, daß die Keplerin auf die theologischen Artikel im Beisein des Specials examiniert werden solle, war der Hexenprozeß proklamiert. Einhorn hatte nunmehr sein Ziel erreicht, nämlich: Der gehaßten alten Frau einen Hexenprozeß an den Hals zu hängen und aus der auch ihm schließlich gefährlich werdenden Klägerin eine Angeklagte zu machen! —

Einhorns weiteres Bestreben ging nun dahin, die Keplerin bei dem Oberrat in Stuttgart immer ärger zu verdächtigen. Er berichtet unterm 1. Nov. 1616, daß die Witwe noch nicht von Heumaden, wohin sie heimlich von einer Person ihrer Sippschaft gebracht worden, nach Leonberg zurückgekehrt sei, und daß er von einem Leonberger Bürger, der dieser Tage zu Heumaden gewesen, verständigt sei, die Keplerin solle von da aus nach Linz oder Prag, ‚all dorten sie einen Sohn habe, verschickt werden'. — Er schließt: ‚Also habe ich nochmalen untertänigen Bericht tun wollen, weil die Sachen mit Jörg Hallers Mädel noch übel stehen, ob E. F. Gn. das Einziehen der Keplerin, vielen Verdachts und vorhabenden Ausreißens wegen, dem Vogt zu Stuttgart (in dessen Amtung es ist) in Gnaden befohlen hätten.' — Diesem Antrag wurde mit Dekret vom 2. Nov. 1616 entsprochen, in welchem dem Vogt aufgegeben ‚gemeldete Weibsperson zu Heumaden in dem Pfarrhaus aufzuheben und dem Vogt zu Leonberg in Haft zu liefern.' —

Die Angelegenheit schien nun eine sehr üble Wendung für die arme Frau zu nehmen. Da außerdem Einhorn unbefugterweise das Gerücht verbreitet hatte, er sei von dem Oberrat ermächtigt, die Keplerin auf die Folter zu legen, so rieten die Kinder, die Mutter ganz außer Landes zu bringen und überredeten sie, nach Linz zu Johannes zu reisen. Obgleich gegen ihrer Willen, trat sie die Reise doch an. Unterwegs aber kam ihr die Besorgnis, daß sie dadurch den Schein eines bösen Gewissens auf sich lade, und kehrte auf halbem Wege wieder um.



Unterdessen hatte aber, auf Betreiben Einhorns, Jörg Haller beim Gericht in Stuttgart petitioniert, zur Unterstützung seines ‚von der Katharine Keplerin durch Zauberei übel und erbärmlich zugerichteten Kindes‘ eine Entschädigung aus dem Vermögen der Witwe zu gewähren, welche Petition Einhorn mit dem Zusatz unterstützte, daß die Aussagen des Jörg Haller wahr seien, ‚er, Haller, ist ein ganz armer Geselle, er besitzt außer 6 Kindern nur ein klein Häuschen, die Keplerin aber macht von umfangreichem Vermögen Gebrauch, solches ich auf ungefähr 1000 Gulden schätze.‘ —

Die Antwort des Oberrats, datiert Stuttgart v. 2. Decb. 1616, lautet: ‚Der Vogt solle dem Bittsteller anzeigen, daß man ihm, wegen noch nicht hinreichender Ursachen, in seinem Begehren nicht willfahren könne. Und weil obengedachte Wittib sich flüchtigen Fußes gesetzt, solle er, Untervogt, Verordnung tun, daß nicht allein ihr Vermögen (vermöge der Landesordnung), wenn nicht bereits geschehen, gebührlich inventiert, und ihr davon nichts verabfolgt werde, sondern auch auf ihre Person befohlenermaßen gute Achtung gegeben, damit selbige zur Haft gebracht werden möchte.‘

Offenbar waren diese Verfügungen gegen alles Gesetz und Recht, und die Kinder fühlten sich bald außerstande, gegen die Intrigen anzukämpfen. Sie holten den Rat ihres Bruders Johannes ein, und dieser riet dringend, die Mutter zu ihm nach Linz zu bringen. Christoph erklärte demnach dem maßgebenden Gerichtsbeamten offen und ehrlich sein Vorhaben, mit der Mutter nach Linz zu seinem Bruder zu gehen. —

Noch zweier Aktenstücke sind hier Erwähnung zu tun, Bittgesuche der Familie Kepler an den Herzog, die bezwecken, die Nichtigkeit der gegen die Mutter ausgesprengten Verdächtigungen zu beweisen und den Gang des Injurienprozesses zu beschleunigen.

Das erste von dem Sohn Christoph mit unterschrieben, ist offensichtlich aus der kundigen Feder des Eidams, Pfarrer Binders, geflossen. In sehr charakteristischer Weise kennzeichnet er darin die Hauptpersonen der gegnerischen Partei und geißelt ihre unsauberen Machenschaften: ‚Wenn es auch an sich unglaublich ist,‘ schreibt er bezüglich des viel beredeten Hexentrunkes, ‚daß ein solcher Trunk erst nach drei Jahren wirken solle, so müssen wir doch noch, auf die Gefahr hin, uns an einen rußigen Kessel zu beschmutzen, beibringen, daß die Ursula Reinboldin (so sonsten vieler lasterhafter Stücke halber hier sehr verhaßt ist, weshalb denn dieselbe vor einigen Jahren beregten schlechten Lebenswandels wegen auch in den Diebsturm gelegt worden) immerfort bei Gastereien, Hochzeiten und Kirchweihen ganz gesund und munter gesehen worden ist. Gesetzt aber auch, es möchte



sich beklagte Ursula eine Zeit lang übel in ihrem Leib befunden haben, so kommt dies nicht von dem Verschulden unserer Mutter her, sondern, wie wir sonnenhell beweisen können, daher, weil das Weib niemals einen ordentlichen Arzt, sondern stets allerhand verbotene teuflische Mittel für ihren Zustand gebraucht und beim Bettel-Vogt in Stuttgart, bei Markschreiern u. s. w. Rats gepflogen. Erst vor drei Tagen hat sie einen solchen hergelaufenen Gesellen in ihr Haus gerufen, seinen Rat eingeholt und dessen Arzeneien eingegenommen, der jetzt wegen seiner verbotenen Kunst hier im Gefängnis gehalten wird. Besonders hat sie mit einem Manne gequacksalbert, der sich zu Stuttgart und anderen Orten wider die Wahrheit vermessen, er könne Buckel und Kröpfe vertreiben, der aber damit einige Menschen ums Leben gebracht. Und der Bruder der beklagten Ursula hat hier vor E. F. G. Vogt Einhorn rundweg bekannt, dieser Mann habe seiner Schwester ein Pulver gegeben, welches sie eingenommen, aber dann nicht anders vermeinte, denn es werde ihr das Herz abgestoßen und hat auch dieser Bruder, als Barbier und großer Heilkünstler, der er sein will, ihr mit keinem anderen Mittel wieder helfen können.‘

In gleich drastischer Weise kritisiert Binder die Hallerschen Eheleute, kommt dann auf die vermeintliche Ausweichung der Mutter zu sprechen und protestiert energisch gegen die ungesetzliche Hinhaltung des Prozesses und die Sperrung und Inventarisierung des mütterlichen Vermögens. —

Das zweite ist von Johannes Kepler: Als treuer, württembergischer Untertan, wenn auch in fremdem Lande, als ein Mann nicht unbekannt durch seine wissenschaftlichen Verdienste, der bei allen deutschen Fürsten Schutz finden würde, bittet er seinen Landesherrn, daß er Spott, Schimpf und Schande von seinem guten Namen abwenden möge. ‚Und weil ich‘, fährt er fort, ‚in dieser Zeit dermaßen mit Arbeiten überhäuft bin, daß es mir nicht möglich ist, von hier abzukommen und aller Sachen gebührend nachzufragen, so habe ich angeordnet, daß durch meinen Rechtsfreund die inkriminierten Fälle bei E. F. Gr. in meinem Namen gehorsamst bittweise angebracht werden möchten. Ich aber kann mit gutem Gewissen vor Gott beteuern, daß ich keinen andern Bericht habe, als daß meine liebe Mutter nicht allein wohl fundamentiert ist und zu derselben bei Gefahr von Leib, Ehr und Gut genötigt worden, sondern auch an der neulich nach Hofe berichteten Bezichtigung unschuldig ist.‘ —

Diese beiden ausführlichen und eindringlichen Bittgesuche, die auf jeden vorurteilsfreien Leser den Eindruck der Wahrhaftigkeit machen müssen, fanden nichtsdestoweniger kaum Beachtung bei der

maßgebenden Stelle. Sie scheinen, nach einem darauf befindlichen Vermerk zu urteilen, ohne weiteres zu den Akten gelegt worden zu sein.

Zu gleicher Zeit hatte Johannes sich von Linz aus in dieser Angelegenheit auch an den Vizekanzler Sebastian Faber gewandt, einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten, den Herzog Joh. Friedrich aus dem Auslande berief und dem Kanzler von Engelshofen als Beirat an die Seite setzte.

‚Bisher habe ich mit unbescholtenem Rufe durch das Leben hingeschifft,‘ schreibt Kepler u. A., ‚als ein plötzlich ausgebrochenes Gewitter mein Schifflein gegen die gefahrvollsten Klippen trieb. Dieser Sturm traf nicht sowohl mich selbst, als meine unglückliche Mutter, von der jedoch aller Schade auf den Sohn fällt. Indem ich, von allen Hilfsmitteln verlassen, mich nach allen Seiten umsehe, wage ich es, mich Ew. Wohlwollen zu empfehlen. Man wird sich an den Fürsten wenden müssen. Da aber dergleichen Beschwerden nicht an den Fürsten selbst gelangen, sondern zur gewöhnlichen Ausfertigung gewiesen werden, so bitte ich Ew. u.s.w. Sorge zu tragen, daß diese Angelegenheit nicht wiederum mit kalter Seele denjenigen, welche der Vogt Einhorn zu Leonberg gegen uns eingenommen hat, übergeben wird.‘ — —

Als Kepler mit diesem Brief beschäftigt war, kam der Bruder Christoph mit der Mutter in Linz an und teilte Johannes das, was sich inzwischen in Sachen des Prozesses ereignet hatte, mit. Dieser schrieb darüber sofort auf das Eingehendste an den Vizekanzler und schließt seinen Brief: ‚Mein Bruder scheut sich vor dem Vogt, mein Schwager fürchtet, um sein Amt zu kommen, ich selbst bin entfernt, durch Zurückhaltung meiner Besoldung von Mitteln entblößt und durch gelehrte Beschäftigungen abgehalten, von welchen mein Einkommen, mein Ruf und mein Glück abhängt. Daher habe ich meine Mutter unter kaiserliche Jurisdiktion gestellt, und Sachwalter zu Leonberg, Stuttgart und Tübingen bestellt, indem ich nicht zugeben kann, daß eine geschwätzige, vom Alter gebeugte Frau einer Reinigung unterworfen wird, die ungerecht, grausam und mit dem höchsten Grad der Unterdrückung verbunden ist, in der sie notwendig unterliegen muß.‘

Unterdessen war auch die Gegenpartei in Leonberg nicht untätig. Besonders trat der Glaser Jacob Reinbold wieder mit Anklagen und Verdächtigungen hervor. In einer Eingabe an den Herzog trägt er nochmals die Angelegenheit seiner Frau Ursula mit der Keplerin, wie wir sie bereits kennen, aber in einer stark zu seinen Gunsten gefärbten, ja man kann sagen gefälschten Weise vor und schließt: ‚Wo sie sich zur Stunde versteckt hält, kann man nicht eigentlich wissen; allein wenn ernsthaft bei ihrem Sohne Christoph allhier, der

seine Mutter versteckte und ihre besten Mobilien bei Seite schaffen half, sollte gefragt werden, so würde man es bald erfahren. Nun läßt obendrein der Christoph sich mit vielen bösen Drohungen aus, wie er nun erst recht hinter mich hinter her und mich vollends an den Bettelstab bringen wolle.' —

Solche und ähnliche gehässigen Anschuldigungen der gegnerischen Partei würden ihre Wirkung bei den richterlichen Behörden nicht verfehlt haben, wenn nicht durch das energische Eingreifen Johannes' und das Dazwischentreten Fabers diesem Treiben entgegengewirkt worden wäre. Der Oberrat wußte in dem vom Herzog eingeforderten Bericht vom 29. Januar 1617 nun mit einem Male sein Verfahren nicht mehr zu rechtfertigen, sondern sah sich genötigt, dieses selbst für übereilt zu erklären: ,Wenn die Sache zwischen der Keplerin und der Reinboldin in Rechten befangen, so weiß man demselben nicht vorzugreifen, sondern es wird dem Vogt zu Leonberg zu befehlen sein, darin allerschleunigst vorzugehen und keinem Teil mutwilligen Verzug zu gestatten, auch nach getanem Beschluß der Sachen die sämtlichen Akten samt der gefassten Urteile vor der Veröffentlichung der Kanzlei zu überschicken.' — Bei Besprechung der inkriminierten Fälle nach dem Bericht des Vogts Einhorn vom 22. Oktober 1616, worauf, wie wir gesehen, zuerst ein so scharfes Dekret erlassen war, werden diese nun vom Oberrat in wesentlich milderem Lichte dargestellt. Über den Fall mit dem Töchterchen des Jörg Haller heißt es: ,Wie denn dies letztere Faktum nicht zur Genüge und wie recht ist, sondern nur durch zwei elf- und zwölfjährige Mägdlein bezeugt ist, so ist auch zu vermuten, daß die Keplerin nicht bösen Gewissens halber sondern aus Schrecken und Furcht, weil der Barbier, Meister Urban Kräutlein, ihr barsch zugesprochen und sie wohl merken konnte, wo der Vogt mit ihr hinaus wolle, flüchtigen Fußes geworden ist.' — Schließlich wird aber doch, wohl auf Betreiben des widergesinnten Teiles des Kollegiums, an dem Erbieten des Pfarrers Binder und des Zinngießers, die Mutter wieder zu stellen, festgehalten, aber beantragt, der Keplerin sicheres Geleit zu geben und sie auf freiem Fuß nochmal vernehmen zu lassen. Das frühere Dekret, das Vermögen der Keplerin zu konfiszieren, wurde dahin abgeändert: ,Dem Christoph Kepler und dem Pfarrer zu Heumaden das Gelübde abzunehmen, von den Gütern und dem Vermögen ihrer Mutter nichts außer Landes zu bringen, sondern alles (jedoch nicht inventiert) beisammen zu halten und zu verwahren.'

Man ersieht aus diesem Beschluß, daß es selbst in jener finsteren Zeit auch rechtliche und einsichtsvolle Männer gab, welche furchtlos



bekannten, daß sie ebensowohl zum Schutze der Unschuld, als zur Bestrafung der Schuldigen ihres Amtes walten sollten, und mit Verhängung eines Hexenprozesses nicht so unbedachtsam verfuhren, wie anfänglich der Oberrat. Für diesen war die arme alte Frau nur das gemeine Weib, ohne alle Verbindung gewesen, und erst die Autorität des Vizekanzlers Faber mußte ihn an seine Pflicht erinnern! —

Wenn nun auch durch das Eingreifen einflußreicher Personen der Rechtsstreit für die Keplerin eine günstigere Wendung genommen hatte, indem eine Gefangensetzung ihrer Person und direkte Sperrung ihres Vermögens zunächst vermieden war, so blieben doch, wie bisher, so auch ferner die Ansichten der Mitglieder des Kollegiums in dem weiteren Verlauf dieser Angelegenheit geteilt. Sebastian Faber, Wilhelm Bedenbach und einige andere aufgeklärte und unparteiische Männer, rieten zur Vorsicht und Milde und bemühten sich, die Sache beim Zivilrichter zu erhalten. Die Hofpartei hingegen, an der Spitze der Vogt Einhorn, war fortwährend geschäftig, den verhängnisvollen Hexenprozeß durchzusetzen. Einhorn muß ein Meister der Intrige und zugleich ein Mann von sehr schlechtem Charakter gewesen sein, jedes Mittel, seinen Zweck zu erreichen, war ihm recht:

Wenn man die Akten, die diesen Zeitraum des Prozesses betreffen, durchgeht, so muß man sich wundern, sowohl über die Schliche und Listen, die dieser Beamte anzuwenden versteht, um die Sache fortwährend zu verschleppen und hintanzuhalten, als über die Dreistigkeit, mit der er allen Befehlen trotzt. Da verschlugen weder Anweisungen seiner vorgesetzten Behörde, noch Androhungen von Strafen, noch direkte Befehle des Herzogs. Ja, Einhorn versteigt sich sogar bis zur Verhöhnung solcher Befehle und brüstet sich den Keplerischen Klägern gegenüber mit dem Unterfangen, er wolle in wenig Tagen von des Herzogs hochlöblichen Hofrichtern zu Tübingen einen Bescheid ausbringen, dergestalt, daß man sehn solle, ob der Befehl des Herzogs oder seine Berufung gelte! —

Während mehrerer Jahre ziehen sich diese wiederholten Bitten und Gesuche der Keplerischen Partei um Beschleunigung des Rechtsstreites, Versuche der Gegenpartei, die Sache zu verschleppen und herzogliche Befehle den Streit zu Ende zu bringen in den Akten dahin. Wir erblicken darin einen ohnmächtigen Kampf des Gerechten gegen den Versuch eines Justizmordes, in welchem die Mutter, der Bruder Christoph und der Schwager Binder den Plan Johannes' und seiner Freunde aus beschränkten Ansichten öfters geradeaus durchkreuzen und den Wirrwarr noch vermehren.

Johannes suchte vor allen Dingen seine, zu dieser Zeit bei ihm sich



aufhaltende Mutter von ihren Peinigern und Verfolgern fern zu halten, und richtete deshalb ein Bittgesuch an den Herzog, zu gestatten, daß seine Mutter so lange bei ihm bleiben dürfe, bis ihre Rechtfertigung zu Ende geführt sein werde.

Nachdem Johannes nochmals die Unschuld der Mutter beteuert, schreibt er: ‚Daß sie aber in solchen bösen Verdacht hat kommen können, dafür kann ich keine andere Ursache finden, als daß sie sich mit ihren unmündigen vielen Kindern an die 28 Jahre ohne Beistand, und als Witwe unter dem gemeinen Gesindel und Volk hat wehren müssen, sich kärglich ernährt, ihr Gut verbessert, für das Ihrige recht und redlich gekämpft und hierüber wohl zuweilen in allerhand Zank, Unlust und Feindschaft geraten. Als nun vor wenig Jahren unter E. F. Gn. Vogt Einhorn einige Hexen eingebracht und zur Verantwortung gezogen worden, wurde dadurch unter dem abergläubischen, besonders dem Weibervolk ein großes Geschwätz und Getuschel erweckt, ob in der Stadt wohl auch solche Leute sein möchten. Da mußten dann sonderlich diejenigen herhalten, die der jungen heranwachsenden, schnöden Welt zu lange gelebt und wegen zu bejahrten Alters unbequem geworden waren. Und weil meine Mutter beinahe die Älteste zu Leonberg ist und ihre 70 Jahre erreicht hat, so ist ihr auf von anderer Seite her veranstalteten gehässigten Aufreizens hin, aus Rache dies alles angetan, wobei aber der böse Geist durch seine Werkzeuge, die Wahrsager, so man zu Rate gezogen, das seinige auch getan hat.‘

Mit der Versicherung, daß die Mutter keineswegs willens sei, ihr Bürgerrecht zu Leonberg aufzusagen, viel weniger ihre Güter der Gegenpartei aus den Augen zu ziehen und während der Zeit des Rechtshandels außer Land zu gehen, trägt er seine Bitte vor, zu gestatten, daß auch während der Abwesenheit der Mutter von dort ihre eigentümlichen Güter ohne Eingriff anderer mit seinem und ihrer zu Leonberg habenden Kriegsvögte Rat und Gutachten verwaltet, vor Abgang und Schmälerung bewahrt werde und sie davon soviel, als zur unvermeidlichen Leibes und ihres Rechtens Notdurft, auch Abmachung ihrer Schulden gehört, gebrauchen könne, und schließt mit dem Erbieten, daß er zur Sicherheit der Mutter sein ganzes Vermögen verpfänden wolle. — Die Bitte wurde Johannes gewährt und durch ein herzogliches Dekret vom 23. Sept. 1617 dem Untervogt zu Leonberg noch besonders aufgegeben, den Produktionstag zu befördern und wenn sich durch das Zeugenverhör irgend etwas ‚Malefizisches‘ befinden sollte, dann solches sofort zu der herzoglichen Kanzlei berichtlich gelangen zu lassen.

Keplers wohlgemeinte Absicht wurde indessen durch die Halsstarrigkeit der alten Mutter vereitelt. Noch ehe sein Bittgesuch bei



der maßgebenden Stelle ankam, gab die alte Frau die Absicht zu erkennen, nach Hause zurückzukehren. Kein Zureden des Sohnes half, sie ging davon, und Johannes, in kindlicher Besorgnis, folgte ihr bald nach. Am 30. Oktober kam er nach einer beschwerlichen Reise am Neckar an und verweilte dort, fortwährend für das Wohl der Mutter tätig, bis zum 7. Decb. Winterliche Unbill und das Land durchziehende Kriegshorden machten ihm die Weiterreise unmöglich. In dieser Zeit der Angst und Sorge wandte er sich noch einmal an den Herzog in einem rührenden Brief. Derselbe ist undatiert, wahrscheinlich um die Mitte des Novembers 1617 und in einer kleinen Stadt oder Dorf am Neckar geschrieben: ‚Ich bin mit unsäglichen Ungelegenheiten und großen Kosten den weiten Weg von Linz bis hierher ins Württemberger Land gereist,‘ schreibt er u. A., ‚weil ich glaubte, damit um so eher das Recht meiner Mutter durchzusetzen. Zu meiner Betrübnis habe ich aber befinden müssen, daß nichts vorgenommen worden. Der Vogt zu Leonberg, den ich um Beförderung angehalten, gab zur Antwort: Es sei dem Gegenpart, nun da meine Mutter wieder im Lande, nicht zuwider, in dem Rechtsstreit fortzufahren und zeigte mir an, daß der Produktionstag auf den 24. November angestellt werden solle. Es ist aber der Tag kaum ausgeschrieben, als auch schon die Gegenpartei zum Kommissarius gekommen und den Tag abgekündigt, weil sie zuvor mit einer anderen Schrift einzukommen willens sei. Obwohl nun der Herr Kommissarius sie mit ihrem Einspruch abgewiesen, so ist dennoch auf Betreiben der Gegenpartei und ohne Vorwissen des Kommissarius meiner Mutter vom Vogt angekündigt worden, sie erscheine nun oder nicht, er wolle wohl eine gute Ausflucht suchen, den Produktionstag zu unterschlagen.

Ich bin nun über meinen Urlaub hinaus fort und kann nicht immer hier bleiben, deshalb empfehle ich meine Mutter dem Schutze E. F. Gn. Auch kann ich nicht umgehen, E. F. Gn. aus kindlicher, meiner leiblichen Mutter schuldigen Treue zu berichten, daß meine Mutter weder an Verstand und Kräften des Gemüts, noch an Vermögen soviel habe, daß sie die Klage bei so vielfältigen verbotenen Angriffen und handgreiflichen Parteilichkeiten weiter durchführen könnte, sondern in höchster Gefahr stehe, daß sie nicht allein ihrer Sinne, sondern auch ihres Hab und Guts vor der Zeit verlustig werde.

Deshalb habe ich ihr geraten, sie solle sich dieser Sorge, als ihr zu schwer, gänzlich entschlagen, die Sache Gott und E. F. Gn. anheimstellen, und sich jetzt wieder mit mir nach Linz und zur Ruhe begeben. Hiergegen hat sie aber allerhand Bedenken und wirft sonderlich dies ein, daß man sie abermals, wie zuvor, der Flucht be-

zichtigen und daher für schuldig erkennen, auch E. F. Gn. selber hierdurch zu einem bösen Verdacht verursacht werden möchte.

Es gelangt demnach an E. F. Gn. mein flehentliches Bitten, als Vater der Witwen zu geruhen, mir, dem ältesten Sohn, zur Versorgung derselben dero fürstliche Hand gnädig zu reichen, meiner Mutter ausdrücklich zu erlauben, daß sie ohne Verlust ihrer Ehren und neulich bewilligten Alimenten, meinem oben vorgetragenen Rat folgen und bei mir außer Landes wohnen kann.' Wohl wurde seiner Bitte entsprochen, aber sein Vorhaben auch diesmal von dem starren Eigensinn der Mutter durchkreuzt. Es war bei ihr zur fixen Idee geworden, daß sie durch ihr Fernbleiben den Verdacht eines schlechten Gewissens errege. So ließ sie denn den Sohn allein abreisen und blieb in einem Lande, wo sie ihren guten Ruf verloren hatte, mitten unter ihren erbittersten Feinden, entblößt von dem guten Rat und Beistand ihres Sohnes.

Johannes war darüber tief gekränkt und umsomehr bekümmert, als er auch von seinem Freunde Besold, dem er die Angelegenheit seiner Mutter empfohlen hatte, kaum tröstende Zusage erhielt. Denn Besold sprach ihm offen sein Mißfallen darüber aus, daß die Angehörigen bisher alles hinter seinem Rücken verhandelt und durch ihre kopflosen Eingriffe die Sache nur verschlimmert hätten.

Das Abtreten Keplers vom Schauplatz des Rechtsstreites, des einzigen Gegners, den die Gegenpartei wirklich fürchtete, war für Einhorn sehr erwünscht. Konnte er doch nun seinen teuflischen Plan ungestört weiter verfolgen. Erst im Anfang des Jahres 1618 kam auf wiederholte, scharfe Befehle von Oben ein Zeugenverhör zustande. Wenigstens ersieht man das aus einem Bericht des Vogtes an das Concilium zu Stuttgart vom 7. Mai 1618 nebst angehängter Resolution des letzteren vom 15. Mai. Das über dieses Zeugenverhör geführte Protokoll fehlt bei den Akten, es ist wahrscheinlich schon zu damaliger Zeit aus denselben entfernt. Bezüglich des Inhalts dieses Protokolls ist man also lediglich auf andere Aktenstücke angewiesen. Man ersieht aus diesen, in welchem Maße die geflissentlich verbreiteten üblen Nachreden in dieser langen Zeit Wurzel geschlagen und wie nachteilich die voreilige und eigenmächtige Bekanntmachung des Hexenprozesses auf die Gemüter der Zeugen eingewirkt hatten. Einige Zeugen erklärten sich ausweichend, andere, zum Teil an Stelle der unterdeß verstorbenen gewonnenen, u. a. ein gewisser Victor Hecht, Gehülfe des Schulmeisters Beittelspacher, bestätigten schlankweg alles Nachteilige, was die Reinboldin vorgebracht hatte. Aber es gab auch hier wahrheitsliebende Leute: 9 klassische Zeugen, darunter die vize-



ältesten Magistratsglieder von Leonberg, bekundeten, daß Katharine Kepler bis zu den Bezichtigungen der Reinboldin in unbescholtenem Rufe stand.

Es ist bezeichnend für Einhorn, daß er aus dem Protokoll nur das für die Keplerin Ungünstige an den Oberrat berichtete und beantragte, nunmehr als Malefiz-Obrigkeit einzuschreiten.

Auf den Bericht des Vogts erging die Resolution, mit dem Prozeß fortzufahren, und wenn Bürgermeister und Gericht Bedenken hätten, nach getanem Beschluß zu urteilen, vorerst den Rat der Universität zu Tübingen einzuholen.

Mit diesem Bescheid waren die Reinboldschen, weil er nicht in ihren verlogenen Handel paßte, nicht zufrieden, und um diesen Schlag zu parieren, erließen der Vogt, Reinbold und dessen Ehefrau am 17. Juni eine gemeinsame Bittschrift um Gefangensetzung der Keplerin.

Zur Begründung fügt Ursula Reinbold den bekannten noch eine Reihe neuer Beschuldigungen bei: ‚Die Keplerin hat selbst eingestanden, daß sie damals das unrechte Kännlein erwischt; sie hat sich erboten, eines Bürgers Töchterlein das Hexenwerk lehren zu wollen und dabei ausgesagt es sei weder Höll noch Himmel, sondern wenn ein Mensch stürbe, so sei es mit ihm, wie mit einem unvernünftigen Vieh beschaffen und alles aus. Ferner hat sie Menschen und Vieh verhext, so daß selbige getobt und die Wände hinauf springen wollten.‘ Da es nun‘, fährt sie in ihrem, offenbar von Einhorn stark inspirierten Bericht fort, ‚sonnenklar am Tage liegt, daß die Keplerin mit der Hexerei graviert und behaftet, wovon ihre eigenen Zeugen genugsam Kundschaft geben und daneben in den Kaiserlichen Statuten und sonderlich in des Heil. Röm. Reichs und Karls V. peinlichen Halsgerichts-Ordnung unter Art. 44 und 206 wohl und heilsamlich gesetzt und verordnet, wie und was man sich gegen dergleichen auswichenen Personen, ihren Leib und Gut zu verhalten hat; da ferner die Keplerin sich noch im Lande aufhält, aber inmittelst sich auf weitere Flucht rüstet, so gelangt an E. F. Gn. meine ganz demütige Bitte, sie wollen als Rechts-Verwalter und von hoher Obrigkeit wegen dafür sorgen, daß die Keplerin eingefangen und mit der gebührenden Strafe belegt wird. Solches alles gereicht zur Steuer der lieben Gerechtigkeit und E. F. Gn. hohem trefflichem Lob. Auch bitte ich für E. F. Gn. Frau Gemahlin, junge Herrschaften zeitliche und ewige Wohlfahrt und glückliche Regierung zu Gott dem Allmächtigen. Ich arme, bresthafte Untertanin will für sie in meinem eifrigen Gebet und Vater-Unser nimmermehr zu bitten vergessen.‘

Diese ebenso scheinheilige, wie lügenhafte Bittschrift wurde



glücklicherweise abschlägig beschieden. Der Vogt solle, so heißt es in dem Dekret des Conciliums vom 23. Juni 1618, den zwischen den Supplikanten und der Keplerin angefangenen Injurienprozeß befördern, auch wie schon im Mai befohlen, nötigen Falles bei Rechtsgelehrten konsultieren. —

Sicher gemacht durch die milde Praxis des zuständigen Gerichts und die Nachsicht, mit der ihm die Nichtachtung der fürstlichen Befehle bisher ungeahndet geblieben war, folgte Einhorn auch diesmal nicht. Er brachte es fertig, daß der Streit über ein Jahr vollständig ruhte! Begünstigt wurde er dabei durch die politischen Ereignisse, die dem am 10. März des Jahres 1619 erfolgten Tode des Kaisers Matthias vorangingen und nachfolgten. Erzherzog Ferdinand bestieg unter dem Namen Ferdinand II. den deutschen Kaiserthron. Ein Feind der Protestanten und abhold allen Wissenschaften, legte er auch auf die Bestätigung Johannes Keplers als Kaiserlicher Mathematiker wenig Wert. Der dadurch des kaiserlichen Schutzes beraubte Kepler war um so weniger im Stande, seiner Mutter helfend zur Seite zu stehen, als er, durch die nun über Deutschland hereinbrechenden Kriegswirren, von Württemberg vollständig abgeschnitten war.

Der in dem vom Herzog Maximilian von Baiern belagerten Linz eingeschlossene Sohn hatte nun außer der quälenden Sorge um das Schicksal seiner Mutter noch die Beschwerden der Belagerung zu ertragen. Seine Besoldung wurde mit Arrest belegt, die Bestätigung blieb aus, und die Aussicht für seine Zukunft gestaltete sich immer trostloser.

In einem Briefe an seinen Freund Matthias Bernegger, der ihn eingeladen hatte, die Gelegenheit eines Waffenstillstandes zu benutzen und zu ihm nach Straßburg zu kommen, schüttet er diesem sein Herz aus: ‚Das Schicksal gestattet mir weniger als der grausame Waffenstillstand, Deiner freundlichen Einladung zu folgen. Zwar droht meiner Person keine Gefahr, noch dem Leben der Meinigen, und den Schatten, der auf meiner Mutter liegt, wird der klarste Strahl der Wahrheit zerstreuen, aber unser kleines Vermögen ist bis auf den Boden aufgezehrt. Darum können wir den Prozeß nicht vollenden. Unterdessen ist meinem zweiten Vaterlande der Strick einer harten Gewaltherrschaft um den Hals geworfen und es schwebt dasselbe augenscheinlich in der Gefahr....‘ Und weiter: ‚Soll ich also über das Meer hinübergehen, wohin mich Lord Woton einladet? Ich ein Deutscher? Ein Freund des Festlandes, dem vor der engen Insel bange ist, der ihre Gefahren ahnt? Ich mit meinem schwachen Weibe und meinem Haufen Kinder, — den mir das Herz abdrückenden Familienjammer in der Schwebe zurücklassend?‘ —

Lord Woton hatte auf Wunsch des Königs Jacob I. von Eng-



land einen Ruf an Kepler gelangen lassen, aber so verlockend die Anträge seiner Freunde und Gönner auch sein mochten, der über alle Selbstsucht erhabene Mann schlug sie aus Liebe zu seinem Vaterlande und zu seiner, seinen Beistand bedürftigen, alten Mutter in den Wind. —

Indessen war von dem Leonberger Stadtgericht die Untersuchung des schwebenden Rechtsstreites dem Amtsschreiber in Merklingen, Melchior Nördlinger, übertragen worden. Nördlinger scheint sich der Sache mit Eifer angenommen zu haben. Wenn er auch den durch Einhorn zu Gunsten der Reinboldschen Partei eingeleiteten Gang des Prozesses nicht änderte, vielmehr ihm insofern Vorschub leistete, als er der Gegenklage der Reinboldin auf Zauberei stattgab so war er doch wenigstens bestrebt, die Angelegenheit zu befördern und zum Austrag zu bringen, indem er endlich den Produktionstag ansetzte.

Dieser nahm am 5. November 1619, morgens um 9 Uhr, seinen Anfang und verlief nach der in der damaligen Zeit vorgeschriebenen Ordnung. Erschienen waren die klagende Partei und die beiden Kriegsvögte der Beklagten, samt allen zitierten Zeugen, außer Einhorn, welcher ‚gleichwohl anfangs sich präsentiert, aber vorgefallener wichtiger Amtsgeschäfte halber den Aktus nicht zu Ende abwarten konnte.' —

Nachdem Kläger und Beklagte, diese durch ihre Kriegsvögte, ihre Vorträge angebracht hatten, letztere noch gebeten, ‚den Ehrenfesten, Hochgelahrten Matthias Hiller, der Rechten Doktor und bestellten fürstlich Württembergischen Kanzlei- und Ehegerichts-Advokaten zu Stuttgart, dem Commissario zu solcher Verrichtung beizuordnen', wurden alle Zeugen an ihre Pflicht ermahnt und beeidet. Den vorgesagten Eid mußten die Zeugen nachsprechen und zwar ‚die Manns-Personen mit erhobenen drei Fingern, die Weibs-Personen aber mit Legung ihrer rechten Hand auf die linke Brust.' —

Nunmehr traten die Reinbolds mit ihrer Anklageschrift hervor. Sie umfaßt 49 Haupt- und 3 Zusatzartikel, in welchen der Keplerin zur Bekräftigung der Anklage alle Gattungen von Untaten und Zaubereien, besonders aber die schwersten, welche bisher fehlten, nämlich daß sie einem Mädchen die Schwarzkunst habe lehren wollen und ein Kind getötet habe, vorgeworfen und aufgebürdet wurden.

Es gibt in der Geschichte der Hexenprozesse wohl kein zweites Schriftstück, welches die traurigen Folgen des Aberglaubens in so krassen Ausbrüchen niedrigsten Hasses und böswilligster Verleumdung zum Ausdruck bringt, wie diese Anklageschrift.

Den Eindruck, welchen sie selbst auf aufgeklärte und humane Rechtsgelehrte machte, empfinden wir am besten aus den Briefen, die Christoph Besold, Professor der Rechte an der Universität Tübingen, in dieser Zeit an seinen Freund Kepler richtete: ‚Die Klageschrift, durch welche Deine Mutter beschuldigt wird,‘ schreibt er am 25. April 1619, ‚habe ich genau untersucht und ihre Anzeigen und Hilfsmittel, worauf sie sich stützt, erwogen: die aber sind so beschaffen, daß sie den Schein der Wahrheit leider für sich haben. Zwar meine ich, daß keine von den Anzeigen weder wahr noch glaublich sind, wenn aber auch nur Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, so lassen unsere Rechtsgelehrten eine Anklage zu. Feindseligkeiten und Voreingenommenheit der Richter und Räte brauchst Du nicht zu befürchten; aber Beschlüsse, welche in meiner Gegenwart in ähnlichen Fällen gefaßt wurden, erregen Besorgnis. — Die Schwere der Sache und die vielfachen Folgen, welche sie nach sich ziehen kann, scheinen mir zu fordern, daß Du Dir von D. Bidembach Rat erbittest. Er ist der erste Berater unseres Fürsten und, wie ich weiß, Dir und den Deinen durchaus günstig gesinnt. Es ist aber notwendig, daß Du ihn über das bereits Verhandelte sowohl, als auch über das neue, sowie auch über die Verteidigung und Widerlegungen der Deinigen genaue Auskunft gibst.‘ —

Und einige Wochen später: ‚Ich habe Deinen Brief erhalten. Lieber, beklagenswerter Freund! Vor allem anderen kommt es nun auf die Sache Deiner Mutter an. Das geht mir über alles. Möge es mir an der Hand der mir gesandten Notizen gelingen, dem Rat Bidembach und den Vize-Kanzler Faber eine bessere Meinung von Deiner Mutter beizubringen, damit nicht durch die Ränke der Gegner und des Vogts zu Leonberg der Zivilprozeß in einen Kriminalprozeß verwandelt werde. Ohne Vorwissen des Senats und der fürstlichen Räte kann nichts gemacht werden. Noch hoffe ich, daß das Schlimmste verhindert werde. Lebe wohl —.‘

Johannes, der durch die kriegerischen Ereignisse in Linz festgehalten, zu seinem größten Leidwesen außerstande war, seiner Mutter persönlich zur Seite zu stehen, mußte die Verteidigung den Sachwaltern und seinem Bruder Christoph überlassen. Der letztere stellte in sehr unvorsichtiger und ungeschickter Weise den Reinboldschen Klageartikeln 116 Fragestücke gegenüber. Er beschuldigte u. a. darin den Vogt Einhorn, daß er von der Gegenpartei bestochen sei und besprach den Lebenswandel der Reinbold und ihrer Gehilfinnen öffentlich in sehr unschicklichen Worten.

Es würde zu weit führen, auf die Klage- und Frageartikel und



auf die darauf folgenden, dicke Aktenfaszikel füllende Zeugenverhöre hier näher einzugehen: sie bringen das bereits Bekannte und Ähnliches in den verschiedensten Variationen wieder. Die unglaublichsten Aussagen wurden gegnerischerseits vorgebracht: Die Keplerin sei durch verschlossene Türen gegangen und zum Schrecken der Ahnungslosen plötzlich vor ihnen gestanden. Wenn eine, so verdiene diese Hexe lebendig verbrannt zu werden u. s. w. Ja, man scheute sich nicht, selbst unmoralische Mittel anzuwenden, um die gehässigsten Erdichtungen geltend zu machen.

Die Verhandlungen sind traurige Denkmäler von der Sittenrohheit einer trüben Vergangenheit, und wir können uns nur entsetzen über diesen furchtbaren, die ganze Bevölkerung, Gebildete und Ungebildete, beherrschenden Hexenglauben.

Selbst der Eidam, Pfarrer Binder, verzweifelte an der Möglichkeit, die Mutter zu retten, und scheint von ihrer Unschuld nicht mehr recht überzeugt zu sein. So erklärt es sich wenigstens, daß er der alten Frau, die noch immer im Pfarrhause zu Heumaden bei der Tochter Unterkunft suchte und fand, verbot, ihm unter die Augen zu treten.

Am 23. December 1619 hatte Einhorn alles Material zusammen, das geeignet war, die Sache zur Kenntnis des Malefizrichters zu bringen, und Nördlinger sandte die Akten dem Oberrat in Stuttgart ein.

Johannes versucht noch einmal in einer Bittschrift an den Herzog diesen günstig zu stimmen. Punkt für Punkt geht er darin die der Mutter vorgeworfenen Begangenschaften durch, sie kritisierend und aufs Klarste widerlegend. Er befürchtet, daß: ‚weil die hochbeschwerliche Rechtführung nunmehr in so langen Verzug und Verwirrung geraten, der Richter und folgedessen auch E. F. Gn. als Landesfürst selber, durch die listigen Ränke unserer Gegner von dem eigentlichen Ziel auf fremde Ziele verleitet werden.‘ Nachdem er dankend der fürstlichen Befehle gedacht, hebt er besonders hervor, daß auf dem im Jahre 1618 endlich erlangten Zeugenverhör ‚der unbescholtene Ruf meiner Mutter bis auf den Anfang dieser Rechtführung mit genugsamen, sonderlich mit vier alten ehrliebenden Gerichts- und Ratspersonen Aussag probiert und erwiesen.‘ — ‚Es wäre nun an der Zeit gewesen,‘ fährt er fort, ‚daß die Richter einen gerechten Spruch getan hätten, dessen sich die Gegenpartei nicht zu erfreuen gehabt haben würde. Statt dessen haben sie mit Verletzung des Rechts einen neuen Kriminalfall und aus einer Angeklagten eine Anklägerin gemacht und verstattet, daß die Kläger mit 49 der allerschrecklichsten und schändlichsten Artikel hervortreten, lauter alter Weibertand, teils lange vor

1614 geschehener Goschichten, insgemein sämtlich durch übelberüchtigte Personen dem Gegenpart zu Dienst aus- und zusammengefischt worden.' — Keplers Bitte geht nun dahin, es möge alles, was erst nach Anfang des Prozesses zur Verleumdung herbeigezogen wurde, als verdächtig abgewiesen werden, und der Herzog möge, wenn es zu einem nochmaligen Zeugenverhör komme, auch seinen, des ältesten Sohnes, wohl begründeten Bericht annehmen. —

Daneben scheint Johannes indessen doch die Erkennung auf den Hexenprozeß vorgeahnt zu haben, denn er traf zugleich Vorkehrungen, seine Mutter vor den schrecklichen Folgen eines solchen zu bewahren und rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. Er lud sie ein, sich im Schutze seiner verheirateten Stieftochter Regine nach Karlsbad in Böhmen zu begeben.

Katharine trat zwar die Reise an, kam aber, wie das erstemal, nur bis Ulm. Hier wurde sie von Krankheit befallen und mußte nach längerem Aufenthalt, unverrichteter Sache wieder umkehren.

Nach Fehlschlagen dieses Versuches, die unglückliche Frau zu retten, war ihr Geschick besiegelt. Am 24. Juli 1620 traf die Entscheidung des Stuttgarter Konziliums ein. Die darin geführte scharfe Sprache zeigt, daß die Stimmung auch dort, unter dem Banne des Hexenzaubers, eine der Keplerin ungünstige geworden war.

,Der Vogt solle alsbald sich mit Fleiß erkundigen, wo die Katharine sich anjetzt aufhalte, ob im Lande irgendwo bei ihren Kindern, oder außer Landes und wo. So sich nun befinde, daß sie im Lande, so sei selbige sofort in Haft zu nehmen, nach Leonberg zu liefern und über die wider sie eingebrachten Punkte, sowie auch auf die theologischen Artikel fleißig zu examinieren, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit mit den Zeugen auch zu konfrontieren. Sollte sie nicht geständig sein, so sei die Tortur zur Hand zu nehmen. Falls sie aber im Lande nicht zu betreten sei, so würde mit Publikation der Zeugen-Aussagen, wie auch mit dem Prozeß nicht länger hinzuhalten, sondern dem Ansucher, Jacob Reinbold, zur Gebühr und schleunigem Recht zu verhelfen sein' —.

Hierauf wurde die Keplerin am 7. August 1620 nächtlicherweile im Pfarrhause zu Heumaden durch den Stuttgarter Vogt Marx Waltter verhaftet. Man fand sie nach langem Suchen in einer verschlossenen Truhe versteckt, ein Moment, das den Verdacht eines bösen Gewissens und der Schuld in den Augen der Hexensucher noch verstärkte. Um die schimpfliche Abführung aus dem Pfarrhause vor den Augen der Nachbarn zu verbergen, half die Tochter Margarethe die schlafende Mutter in dieser Truhe selbst in das Gefängnis nach

Leonberg forttragen. Die verzweifelte Tochter beteuerte, sich auf das vierte Gebot Gottes berufend, in einer Fürbitte an den Herzog, daß ihre Mutter sie in der Gottesfurcht und in allen Tugenden unterwiesen, auch selbst einen christlichen Wandel geführt habe. Ihre Mutter sei unschuldig und ‚er möge, wo nicht der hochbetagten 73jährigen, verhafteten Person zu lieb, so doch der betrübten Bittstellerin zu großen Gnaden bewilligen, daß ihre alte, blöde Mutter mit hartem Gefängnis verschont und ihr ein kleines Stüblein eingeräumt werde‘ —. Vergebens! Sie erreichte nur, daß ihre Mutter in ‚ein leidenliche Gefängnus‘ gelegt wurde; im übrigen wurde sowohl sie als ihr Gatte, nachdem ihnen noch besonders vorgehalten war, daß diejenigen, welche sich der Zauberer annähmen, selbst als von Gott abgefallen betrachtet würden, ab und zur Ruhe verwiesen. So blieb der Tochter nichts anderes übrig, als im Geheimen für das Wohl der Mutter zu sorgen und ihr Schicksal zu erleichtern: Sie wußte einen Stadtknecht zu überreden, sie zuweilen zu ihrer Mutter zu lassen, und steckte dieser einen Gulden zu, damit sie sich Eier und Gekochtes dafür beschaffen könnte. Dringend bat sie, sich doch nicht durch Marter bewegen zu lassen, zu bekennen, was man haben wolle, damit Johannes und sie alle nicht so gar zu Schanden gemacht würden.

Auch Johannes suchte, noch immer in Linz eingeschlossen, von dort aus Einspruch zu erheben und das Schlimmste abzuwenden: ‚Meine unschuldige Mutter‘, schreibt er an den Oberrat, ‚klagt Gott im hohen Himmel, daß, nachdem zwei bürgerliche Prozesse bis in das sechste Jahr hinausgeschoben wurden, sie gegen frühere Beschlüsse vom Zivilrichter hinweggestoßen und in harte Gefangenschaft geworfen worden ist —‘. Vergebens! Der Hexenprozeß begann. —

Nun, da er sein Ziel erreicht, suchte Einhorn den Hexenprozeß mit allen Mitteln zu beschleunigen. Schon wenige Tage nach der Einlieferung der Keplerin fand ein Verhör statt, das aber insofern resultatlos verlief, als die Angeklagte zu keinem Geständnis zu bewegen war. Nur Nebensächliches gab sie zu; so, daß sie den ihr als unchristlich vorgehaltenen Segensspruch gebraucht habe. Sie halte denselben aber für ein Gebet, das von Pastor Hitzler und Pfarrer Binder, auch von ihrem Sohn, dem berühmten Astronomen, für unschuldig und heilig angesehen werde. Aber da fuhr der fanatische Dekan Johann Bernhard Buck der Angeklagten grob über die Haube und meinte höhnisch, die genannten geistlichen Herren würden es hoch aufnehmen, daß sie dieselben in Verdacht bringe, als begünstigten sie das Segensprechen. So sei sie allein auf dem Astrologen geblieben, woraus ihre Leichtfertigkeit und ihr tückisches Gemüt zu erkennen



sei. — In dem Berichte, den der Vogt über dieses Verhör nach Stuttgart einsandte, sagte er, daß die Verantwortung der Inhaftierten gering und schlecht gewesen sei; sie habe den Zeugen nicht rechtschaffen unter das Gesicht sehen können, es sei ihr bei allem Zauber, auch beim Vorlesen der theologischen Artikel, kein Auge übergegangen und sie habe sich auf der Zauberei verdächtige Personen berufen. ‚Weil nun verhaftete Keplerin und ihre Tochter', fährt er fort, ‚mich vor der Zeit wider besseres Wissen beschuldigen, als wenn ich in böser Absicht wider sie handle, so habe ich in diesem Verhör und Konfrontation den Stadtschreiber hier das Protokoll führen und verfertigen lassen, auch kein einzig Wort dazu noch davon getan.' Das war aber nur ein schlauer Kniff von ihm, denn dieser Stadtschreiber, namens Werner Feücht, war ein juuger, unwissender Mensch und auch eine Kreatur Einhorns. Feücht führte gar kein eigentliches Protokoll, sondern verfertigte die Eingabe — das Libell, wie es in den Akten heißt — nach nachlässig gemachten Notizen. Danach fiel es denn auch aus: Selten ist darin die Verantwortung der Inquisitin angeführt, sondern es heißt bloß, ‚ihre Entschuldigung war heillos, liederlich, der Zeuge, dem zu glauben, hat widersprochen u. s. w. Auf diesen im höchsten Grade parteiisch gefärbten Bericht erging vom Concilio umgehend der Befehl, die Verhaftete nochmals mit allem Ernst und Bedrohung mit dem Nachrichter zu examinieren und wenn sie in Güte nichts bekennen, noch mit der Sprache herauswolle, alsdann alle auf sie gekommenen Anzeigen auf sie zu häufen und sie auf die Tortur anzuklagen. — Hiermit war die Angeklagte der Gnade und Ungnade ihrer erbittertsten Gegner völlig preisgegeben. Christoph, der Sohn, dem die Unmöglichkeit, seine Mutter zu retten, sowie die Angst um eignen Schaden die Besonnenheit geraubt, suchte nur noch die Schande von sich und seinem Hause fern zu halten. Die unüberlegte Art, in der er dies in einer Eingabe an den Herzog zu erreichen suchte, konnte nur noch mehr den Glauben erregen, daß er selbst seine Mutter der beschuldigten Verbrechen für fähig halte: Er wolle sich, schreibt er, der gegen seine Mutter getroffenen Verfügung zur Erforschung der Wahrheit nicht entgegenstellen. Da aber das Mittel, das nunmehr angewandt werden solle, zu schimpflich vor seinem und seiner lieben Frau und Kindern Angesicht sei und nicht ohne großen Hohn und Spott verrichtet werden könne, ihm auch in seiner Hantierung, als auch in dem ihm aufgetragenen Trillmeisteramt [1] von großem

[1] Von Drillen, Einexerzieren. Das Trillmeisteramt war die nächste höhere Stufe vom Korporal in der damaligen Bürgermiliz. Etwa unserm heutigen Feldwebel entsprechend.



Nachteil sei; so bitte er, daß man ihm die Schande ersparen möge, und daß seine alte, verhaftete Mutter von Leonberg wiederum abgefordert, an einen andern Ort gebracht werde und man ihr dort Recht und Gerechtigkeit angedeihen lassen möge.

Mit einer für den Zinngießer und seine Familie sehr ehrenwerten Begründung wurde seiner Bitte willfahren. Zugleich wurde dem Vogt Einhorn befohlen, die verhaftete Keplerin auf ihre Kosten dem Vogt zu Güglingen, Ulrich Aulber, nebst den sämtlichen Akten zu überliefern.

Einhorn kam zwar notgedrungen diesem strikten Befehl nach, ließ aber die Angeklagte auch ferner nicht aus seinen Klauen. In einem Begleitschreiben an Aulber legte er diesem die Gefährlichkeit der Hexe in gehässigen Worten ans Herz und schloß mit der Bemerkung, daß seines Erachtens zur Erforschung des rechten Grundes weiter nichts mehr, als ‚Meister Jakob', der Scharfrichter, nötig sei. —

Inzwischen war die Nachricht von der Gefangensetzung der Mutter und der damit heraufbeschworenen, gefahrdrohenden Lage auch zu dem Sohn Johannes nach Linz gedrungen. Sein Freund Besold schrieb ihm Ausführliches über den Stand des unheilvollen Prozesses und schloß: ‚Komm Du selbst, mein Johannes, und versuche mit allen reichen Mitteln Deines Geistes Deine unglückliche Mutter von Folterqualen und dem möglichen, ja wahrscheinlichen Flammentode zu retten. Meine Macht ist durch die Hülfe erschöpft, die ich der würdigen Frau Wellinger konnte angedeihen lassen. Außerdem bin ich jetzt in diesem Lande kein sehr beliebter Mann; man schilt auf meinen Umgang mit einigen Vätern der Gesellschaft Jesu und hat die Reinheit meines protestantischen Glaubens stark in Verdacht. Und in der Tat, mein verehrter Jugendfreund, möchte ich lieber ein Mitglied der heiligen Mutterkirche sein, deren uralte Bräuche schon wegen ihres Alters ehrwürdig sind, als mitten unter diesen zankenden, haarspaltenden Protestanten stehen, die, wie bissige Hunde wegen eines Knochens, sich gegenseitig ankläffen wegen eines Buchstabens in der Lutherschen Bibelübersetzung. Ist das die Reinigung des Christentums, die Verbesserung der Religion, von der man uns so pomphaft vorgesprochen? O mein Freund, mein Bruder, der Friede wohnt in meinem Herzen nicht, der Glaube, in dem man mich erzogen, scheint mir ein ekles, schales Formenwesen; aber Deine Liebe, Du Guter, Du Trefflicher, wird und kann mich nicht täuschen! Komm zu mir, eile, eile; auch Deine unglückliche Mutter bedarf Deiner, aber sicherlich nicht mehr als Dein leidender Freund Besold.' —

Dieser Brief traf Johannes in den glücklichsten Familienverhältnissen, in seinem jungen Eheleben, das er sich durch seine zweite



Heirat geschaffen, mitten in seinen gelehrten Arbeiten. Aber mutig riß er sich los, um seiner Mutter zu Hülfe zu eilen. Nachdem er noch in einem Bittgesuch beantragt hatte, mit dem peinlichen Prozeß bis zu seiner Ankunft inne zu halten, brachte er seine Familie nach Regensburg in Sicherheit. Ihm ahnte wohl, daß er sobald nicht zu seinen Lieben und zu seinen Arbeiten zurückkehren würde. Hätte er gewußt, daß 1¼ Jahre darüber vergehen sollten, der Abschied wäre ihm wohl noch schwerer geworden! So trat er die klägliche und wegen der das Land überschwemmenden Kriegszüge äußerst beschwerliche Reise nach dem über 70 Meilen entfernten Güglingen an. Sein Weg führte ihn über Landshut und Augsburg nach Ulm, wo man den berühmten Gelehrten mit großen Ehren empfing. Dann eilte er weiter nach Tübingen zu seinem Freund Besold. Die Nachrichten, die der Freund ihm von der Mutter geben konnte, waren so trostlos wie möglich. Mit seinen und einiger gleichgesinnter Tübinger Rechtsgelehrten Ratschlägen wohl versehen, traf er endlich am 26. September 1620 in Güglingen ein, wo er vollauf Gelegenheit fand, seine Mutter vor der grausamen Behandlung ihrer Peiniger zu beschützen. Man hatte die Gefangene bei der herbstlichen Witterung in einem kalten, dumpfen Loche untergebracht und sie der trostlosesten Einsamkeit überlassen. Obgleich von zwei Hütern bewacht, fand man es noch für nötig, die alte, abgelebte, kranke Frau zu fesseln und an der Mauer anzuketten.

Wir finden zu den Akten eine Reihe rührender Bittschriften Keplers, welche bezwecken sollten, die strenge Haft der Mutter zu erleichtern: ‚Meine gar nicht überwiesene Mutter‘ — schreibt er u. a. — ‚betrachtet ihre bereits 4 Monate dauernde Gefangenschaft in ihrem 74. Lebensjahr als eine viermonatliche Tortur, die sie ohne Urteil und Recht aussteht. Es ist höchst schmerzlich, daß den Beschuldigungen ein so großes Gewicht beigelegt und ihre Handlungen in einem falschen Licht betrachtet werden. Sie hat nicht das mindeste Unrecht vorsätzlich begangen. Ihre Feinde möchten lange genug den Namen des barmherzigen Gottes zu ihrer Verfolgung mißbraucht haben. Sollten jedoch E. F. Gn. dem nach dem Gut und Blut meiner Mutter dürstenden Gegenteil länger zu Willen sein müssen, so geruhen E. F. Gn. wenigstens, der auf ihrer Unschuld ohne einiges Wanken beharrenden Gefangenen einen der beiden Hüter abzunehmen.‘ —

Alle seine Gesuche hatten aber nur den zweifelhaften Erfolg, daß die Mutter auf ihre Kosten in einer Stube des Stadtknechtes im Torhäuschen an ein eisernes Band gelegt und Tag und Nacht durch zwei Hüter bewacht gehalten wurde. Anwandlungen zu einer milderen



Behandlung, die der Herzog zum Ausdruck brachte, wurden von der Gegenpartei im Keime erstickt. Wir erfahren darüber sehr interessante Einzelheiten aus einer Eingabe des Vogtes vom 14. November: ‚. . . . . Auf E. F. Gn. ergangenen Befehl, daß ich den einen Wächter abschaffen soll, kann ich nach Lage der Sache nicht dafür halten, die Verhaftete sei mit einem Hüter genugsam versichert. Sonderlich aber und in Betrachtung, daß, als sie noch im Turm gehalten worden und der Stadtknecht ihr das Essen gebracht und er ihr auf ihr Ansuchen einen Trunk Wasser dazu geholt und ordnungsmäßig die Tür hinter sich geschlossen, bis er mit dem Trunk wiederkommen, da hat die Verhaftete zu ihm gesprochen: „O, seid Ihr so ein böser Mann, daß Ihr mir so garnicht traut? laßt doch die Tür nur einmal offen". Gewiß hat sie doch vermeint, während er fort wäre und die Tür offen stehen lasse, sich der Haft zu entledigen! Item, als der Stadtknecht ihr am vergangenen 7. Oktober das Nachtessen in den Turm gebracht und sie gefragt, was sie tue, hat sie geantwortet: „Ach, was soll ich tun; da liege ich. Lieber Mann, lieber Mann, lasset mich hinaus, ich will Euch 100 Gulden an Geld geben." Ferners hat sie bishero ein Messer bei sich verborgen gehalten; als nun die Hüter solches gewahr werden und wissen wollten, woher sie solches bringe, hat sie es anfangs ganz widersprochen; wisse nicht, woher es komme. Als sie aber ernstlich befragt, hat sie bekannt, das Messer hätte ihr eine Inkulpatin, welche bei ihr im Turm zu Leonberg gefangen gelegen und hernach justifiziert worden, gegeben; seither habe sie es bei sich behalten, begehre aber nichts damit anzufangen. — Daraus ist nun genugsam abzunehmen, daß, wo ihr im geringsten Gelegenheit gegeben wird, sie nicht unterlassen würde, auszureißen. Deshalb will ich nicht verabsäumt haben, E. F. Gn. also zu berichten (sonderlich weil ihr Sohn, der Astrologe, bishero vielfältig zu ihr ins Gefängnis gegangen) damit, wenn durch Erlassung eines Hüters Ungehöriges vorfallen sollte, ich dann desto besser entschuldigt sein möchte‘ u. s. w. —

Daraufhin beeilte sich der Oberrat, zu verfügen, daß es wegen der ›verhafteten Hexen von Leonberg‹ bei zwei Hütern verbleiben solle. —

Die Drachensaat des Vogtes Einhorn war bei seinem Nachfolger Aulber auf fruchtbarem Boden gefallen. Nicht nur, daß er entgegen der Prozeßordnung und dem ausdrücklichen Befehl das vorgeschriebene, gütliche Verhör überging, sondern er schritt auch ohne weiteres zur Anklage auf die Tortur. Da Einhorn nicht ohne Grund befürchtete, daß durch das Eingreifen Johannes in die Verteidigung die Unrichtigkeit und Verlogenheit seines durch sein



Werkzeug Feücht lanziertes Libell, auf welches hin der Oberrat seine Verfügung erlassen, an den Tag kommen würde, bewog er Aulber eine von ihm aufgesetzte Anklage noch vor dem Eintreffen des Sohnes einzubringen. Diese ‚Peinliche Klag', eingegeben und abgelesen den 4. Sept. 1620, bestand aus 23 Punkten, die im Wesentlichen mit den Beweis-Artikeln des Jacob Reinbold übereinstimmten und das rechtliche Begehren enthielt, mit Urteil zu erkennen, daß Beklagte zur Erlernung der Wahrheit mit der peinlichen Frage zu examinieren sei.

Hiermit hatte die Angelegenheit für die arme Keplerin eine sehr traurige Wendung genommen, und wäre die Sache weiter unter der Führung des verzweifelten, vollständig kopflos gewordenen Sohnes Christoph und des um sein Ansehen und sein Amt ängstlich besorgten Eidams, Pfarrers Binder, geblieben, die bedauernswerte Frau würde ohne Zweifel gefoltert worden sein und hätte ohne Gnade und Barmherzigkeit das Schicksal so mancher ihrer Leidensgefährtinnen teilen müssen.

Johannes aber griff, sobald er von dem Libell und der voreiligen Anklage Kenntnis erhalten, furchtlos in diesen Pfuhl der Verleumdung und Verlogenheit. Nichtachtend die bitteren Vorwürfe, die ihm der engherzige Bruder wegen solcher kostspieligen Prozeßführung machte, und die großen Unkosten, die ihm selber daraus erwuchsen, bat er zunächst um Gestattung des schriftlichen Prozesses und um die Genehmigung, einen Rechtsfreund zu ernennen. Beides wurde ihm vom Oberrat gewährt.

In einer 32 Artikel enthaltenen Antwortschrift, den sogen. Defentional-Artikeln, waren er und sein Rechtsfreund, der Stadtgerichts-Advokat Johann Rueff zu Güglingen, besonders bemüht, den unterdrückten Zivilprozeß wiederherzustellen. Sie weisen die Klagepunkte Aulbers als teils unwahr, teils böswillig und absichtlich verdreht und verfälscht, zurück. Sie berufen sich darauf, daß die Keplerin zuerst geklagt habe, was als ein Zeichen eines reinen, guten Gewissens anzusehen sei, daß sie jahrelang in gutem Leumund gestanden hätte und daß alle Beschuldigungen erst nach ihrer Verfeindung mit der Reinboldin von dieser ausgesprengt seien. ‚Die Bezichtigungen und Verdachte seien durch Nachbarschaften, Schwagerschaften, tägliche Zusammenkünfte, Beklatschungen und andere dergleichen unsaubere Mittel dermaßen aneinander gekuppelt, daß unschwer zu erachten, wie ihre ganze Sippschaft anfänglich einzig und allein von der Glaserin erster Verleumdung hergekommen. Die üble Nachrede der Reinboldischen sei Vater zum Verdacht und Hebamme zur Aussage gewesen.' Sie beschuldigen die Zeugen des Komplotts und der Be-



einflussung: ‚Dessen zum Beweis sei es, daß der Glaser und sein Weib vor dem ersten Zeugenverhör zu den Zeugen in ihre Häuser gegangen, dieselben ihrer bevorstehenden Aussag halber auch mit Drohungen unterwiesen, genötigt und gleichsam gezwungen, sie sollten dies und jenes Stück gegen Beklagte aussagen.‘ — Schließlich erklären sie, die Mutter sei nicht verbunden, auf die von ihren Widersachern durch unerlaubte Mittel auf die Bahn gebrachten Beschuldigungen zu antworten, bestreiten die gesetzmäßige Zulässigkeit der peinlichen Frage und beantragen die Aufhebung des Kriminalprozesses mit der Begründung, die Untersuchung des Zivilrichters gebe eine gründlichere Information, als die grausame Tortur und beschwere das Gewissen weniger; das öffentliche Wohl könne durch gelindere Mittel als durch die Beschwerde des Gefängnisses und gegenwärtige peinliche Anklage erreicht werden. —

Auf Ansuchen Aulbers um Beigabe eines Rechtsgelehrten, wurde vom Oberrat in Stuttgart der Advokat Johann Friedrich Kraus dazu ausersehen. Dieser scheint es vorgezogen zu haben, als gewissenhafter Mann, sich von der Führung des dunklen und grausamen Hexenprozesses fern zu halten; er lehnte ab mit der angegebenen Entschuldigung, daß es ihm wegen Verwandtschaft mit der Keplerschen Familie und besonderer Freundschaft mit Johannes schwer fallen würde, gegen diese zu verhandeln. Nunmehr wurde der Kanzleiadvokat Hieronymus Gabelkhover mit der Sache betraut.

Gabelkhover scheint sich die Aufgabe sehr leicht gemacht zu haben. Schnell fertig war er mit dem Wort: ‚Daß die Keplerin der Hexerei sehr heftig graviert.‘ In einer Eingabe an den Herzog unterbreitete er diesem eine Akzeptationsschrift auf die Verteidigung Keplers, worin er sich besonders bemüht die Zulässigkeit der Tortur darzutun.

Die wohlbegründeten Artikel Keplers werden zum größten Teil mit den kurzen lakonischen Bemerkungen abgefertigt: ‚Sind dem Anwalt unbekannte Sachen‘ — ‚Ist nicht wahr‘ — ‚Wird nicht geglaubt‘ — ‚Wird rund widersprochen‘ — Jede Berufung auf Rechtsgründe wird mit den Worten abgewiesen: ‚Ist eine Rechtsfrage, auf welche zu antworten man nicht verbunden ist.‘ — Die Darstellung, wie die Keplerin durch die List ihrer Widersacher in die gegenwärtige Lage verstrickt wurde, wird ‚für eine unbekannte Geschichte, die nicht hierher gehört‘ erklärt, u. s. w. Ja, man verfehlte nicht, Stellen aus der heiligen Schrift heranzuziehen, um der Inkulpatin ins Gewissen zu reden und der Macht der Obrigkeit einen besonderen Nachdruck zu geben.



Unter nochmaliger Aufführung aller gegen die Keplerin eingekommenen Indizien stellt Gabelkhover ‚dem verständigen Richter, welcher das Gericht nicht den Menschen, sondern Gott dem Herrn halte, (2. Buch der Chronika 19. V. 6) als dessen auch das Gerichtsamt eigentlich sei (5. Buch Mose 1. V. 17) und der befohlen habe, den Bösen von sich zu tun, dessen nicht zu schonen, noch seiner sich zu erbarmen (5. Buch Mose 13. V. 5, 8; 17. V. 12)‘ feierlichst anheim, ob die Tortur erforderlich sei oder nicht.

Seltsamerweise wurde diese in leichtfertiger Art, ohne gründliches Aktenstudium, nur nach Hörensagen und aus vorgefaßten Meinungen konstruierte Schrift vom Concilium genehmigt. Mit der Verlesung, welche auch die Verhaftete mit ihrem Sohn Johannes beiwohnen mußte, war das gerichtliche Verfahren des Hexenprozesses wieder die Keplerin eröffnet. Nach dem Bericht des bestellten Kommissars des Stadtschreibers zu Brackenheim, Sebastian Victor Coccyus, fand das Zeugenverhör am 8. und 16. Januar 1621 statt.

Nach Eröffnung der Sitzung übergibt Kepler ein Interrogatorium, enthaltend 122 Fragstücke, auf welche die genannten Zeugen vernommen werden sollen Angehängt ist eine Instruktion, worin verlangt wird, daß besonders die Zeugen allen Ernstes daran erinnert werden, in dieser wichtigen Sache sich wohl zu bedenken, die gefaßte, auch vielleicht von anderen ihnen eingebildete Mutmaßung ganz außer acht zu lassen und nichts anderes, als was ihnen gewißlich und unzweifelhaft bewußt sei, auszusagen. Einhorn sucht die Annahme dieser Zwischenschrift, von der er sich wohl nichts gutes vermuten mochte, zu hintertreiben, indem er auf die in der Zivilsache der Keplerin gegen die Reinboldin von dem Zinngießer eingebrachte Fragstücken hinweist, worin sowohl er, als der Herr Kommissar damals gröblich beleidigt seien. — ‚Sofern nun jetzt,‘ meint er, ‚dergleichen wiedergeschehen, protestiere er hiermit rundweg, antworte nicht darauf und verlange, daß die Fragstücke abgewiesen werden möchten.‘ — Kepler fertigt ihn indessen sehr geschickt mit der Einrede ab, ‚er habe mit der Zivilsache nichts zu tun gehabt, sie gehe ihn und seinen Rechtsbeistand auch nichts an. Er hoffe, die jetzigen Fragstücke seien der Wichtigkeit der Sache nach, welche Ehre, Gefühl, Leib und Leben beträfen, gestellt und würden zu keinem ehrenrührigen Anzug Veranlassung geben. Im übrigen gehörten die im Zivilprozeß vorgefallenen Sachen in diese Angelegenheit nicht hinein.‘ —

Wie recht und billig, nimmt der Kommissar Keplers Schrift und Verlangen wohlwollend an. Überhaupt muß man Coccyus das



ehrende Zeugnis ausstellen, daß er aufrichtig bemüht war, die reine Wahrheit in dieser verwickelten Sache zu erforschen, man gewinnt aus der Verhandlung die wohltuende Überzeugung, daß hier ein ehrenhafter Charakter, ein gewissenhafter Mann seines Amtes waltete. Eindringlich verwarnt er die Zeugen vor dem Meineid und versäumt nicht, ihnen die Bedeutung des Eides einzuschärfen.

Wenn man den umfangreichen Zeugenrotel durchsieht, erkennt man, mit welcher peinlichen Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit Coccyus bei diesem Verhör verfahren ist: Jeder Zeuge ist auf das Eingehendste auf die eingekommenen Artikel und Fragstücke examiniert, die Aussagen nach der Zeugen eigenen Worten niedergeschrieben, daneben auch die Art und Weise, wie die Aussagen gemacht waren, ja, sogar die Gesten und Geberden, womit solche begleitet wurden, beschrieben.

Freilich, gegen den so tief eingewurzelten, lange gehegten Haß und den fanatischen Aberglauben konnte selbst ein so edler Mann, wie Coccyus, nichts ausrichten. Die Antworten der meisten Zeugen waren einsilbig: ‚Nein', ‚Ja', ‚Ist nicht wahr', ‚Ich weiß es nicht', ‚Ich weiß mich wohl zu erinnern, daß der Reinboldsche Zeuge dieses der Keplerin ins Gesicht sagte', ‚Wird sich im Protokoll finden' ‚Weiß nicht ich, sondern nur Gott im Himmel', ‚die Keplerin war geständig', ‚die Antwort der Beklagten war schlecht' u. s. w. — Alle Zeugen stimmten darin überein, daß die Keplerin einen bösen Ruf habe, alle hielten das Käthericben für eine Hexe, denn sie konnten sich die Vorkommnisse nicht anders als durch Zauberei erklären. Daneben blickt Ärger darüber hervor, daß wegen des Sohnes Johannes mit der Alten mehr Umstände gemacht würden, als mit anderen Hexen. Von Ehrerbietung und Achtung gegen den berühmten Landsmann findet sich nicht die geringste Spur. Besonders belastende Aussagen machten der Spezial, Dekan Buck und der Untervogt, Lutherus Einhorn. Buck gesteht offen, daß er der Keplerin nicht günstig gewogen, weil sie eine wegen Laster hochgravierte Person sei und sich jeder Zeit verdächtig gezeigt, wogegen er dem Reinbold und seinem Weibe ein gutes Zeugnis ausstellen müsse. Die Keplerin sei auch gotteslästerisch. Denn als er sie einmal wegen des Segensprechens verwiesen und ihr aus der heiligen Schrift dargetan, daß solches ver-verboten und unchristlich sei, da habe sie höhnisch darüber gelacht, den Namen Gottes mißbraucht und gesprochen, das habe sie ihr Lebtag nicht gehört. —

Einhorn sagt aus: ‚Ich habe von Jacob Reinbold und seinem Weibe nicht soviel Ungebührliches gehört, als von der Beklagten;



Eid und Pflicht verbinden mich, gegen sie zu sein. Johannes Kepler wird mich nicht dazu bringen, daß ich glaube, das Geschenkanerbieten mit dem silbernen Becher sei unter der Bitte, das Zeugenverhör vorgehen zu lassen, gemacht.' — Beide fanden es besonders gravierend, daß die Beklagte die Zeugen nicht habe grade ansehen können und nicht geweint habe, wie es doch billig geschehen müsse, wenn sie sich unschuldig wähne. ‚Es sei sonsten natürlich, daß, wenn ein ehrliebend Mensch so hoch an Ehr und Gefühl angetastet werde, es weine; aber die Erfahrung lehre, und es sei bei vielen justifizierten Hexen observiert, daß sie nicht weinen könnten.' Ach das arme Weib! Ihre Peiniger erinnerten sich nicht eines früheren Verhörs. Da hatte der Gerichtsbeisitzer Hans Jossenhanns sie gefragt: „Kätherichen, wenn Ihr ein fromm' Blutstropfen in Euch hättet, sollt' Euch auch einmal ein Aug' übergehen." Und er erhielt die rührende Antwort: „Liebe Herren, ich habe in meinem Leben so viel geweint, daß ich nicht mehr weinen kann." —

Viel Gewicht wurde auch auf die Lähmung des Schulmeisters Beittelspacher gelegt. Er war ins Gerichtslokal getragen und auf dem Fußboden niedergelegt. Alle Zeugen erkannten darin ein Opfer des Bundes der Keplerin mit dem bösen Feind und glaubten den jammernden Worten des Schulmeisters und seinem Eide, daß an seinem großen Kreuz niemand anders schuld sei, als die Keplerin mit ihrem Hexentrank. Und doch war es ein Verblendeter, ein Undankbarer, der die alte Frau, durch die er einst Wohltaten empfangen, durch seinen böswilligen Verdacht ins Elend stürzte.

Auf den Bericht des Kommissars Coccyus über dieses Zeugenverhör erfolgte vom Oberrat in Stuttgart unterm 10. März 1621 der Befehl, ‚es solle beiden Parteien Abschrift zugehen, und wenn von der Verhafteten weiter nichts eingehe, alsdann die Sache zu Recht gesetzt und Urteils halber bei der Juristen-Fakultät zu Tübingen konsuliert werden.'

Solche Einmischungen waren aber nicht im Sinn der Hexenrichter, wie wir schon früher bei ähnlichen Anlässen gesehen haben. Das Gericht zu Güglingen remonstrierte gegen den Befehl mit folgender Begründung: ‚Nachdem nunmehr der peinliche Prozeß gegen die Keplerin bis zur Tortur gediehen ist, scheint es uns die Sache nur weiter aufzuhalten und kostspieliger zu machen, wenn wir uns Urteils halber von der Juristen-Fakultät in Tübingen sollen Rechts belehren lassen. Es würde uns sehr beschwerlich fallen, die daraus erwachsenden großen Unkosten von der hiesigen Gemeinde wieder einzuziehen, sintemalen Verhaftete nicht im Güglinger Amt eingefangen,



sondern von Leonberg aus nach Güglingen ins Gefängnis überführt worden ist. Deshalb bitten wir um Abänderung des Befehls' . . . . u. s. w. Obgleich der Oberrat seinen Befehl aufrecht erhielt, verstand es die klagende Partei doch, die Zustellung des Zeugenrotels über 2 Monate hinzuhalten, während welcher Zeit die arme Gefangene vergebens im Kerker schmachtete. Nach endlich erfolgter Zustellung übergab der Anwalt der Keplerin eine Exzeptions- und Defensionsschrift auf die Anklage vom 4. September 1620. Hierin brandmarkt er vor allem das Auftreten des Spezials als inquisitorisch, führt ferner ehrende Zeugnisse über die Angeklagte an und erklärt die angeblichen Hexenwerke als natürliche Krankheiten. Es ist dies eine höchst merkwürdige, auch kulturgeschichtlich wichtige Urkunde, die so recht die Art und Weise vor Augen führt, wie in der Zeit der Herrschaft des Zauberglaubens eine der Hexerei angeklagte Person verteidigt wurde. Leider müssen wir, des beschränkten Raumes wegen, darauf verzichten, diese im Original 58 Bogen füllende Schrift hier auch nur auszugsweise wiederzugeben. Wir werden übrigens später bei der Verteidigung Johannes Keplers noch Gelegenheit haben, die Tendenz solcher Defensionsschriften kennen zu lernen.

Was uns in den Ausführungen des Anwalts zumeist auffällt, ist, daß die Existenz der Hexen und das Vermögen derselben, übernatürliche Krankheiten zu erregen; ohne weiteres eingeräumt wird. Hierin und in den wiederholten Zitaten aus den magischen Schriften des Jesuiten Martin Delrio und anderen, erkennen wir so recht ein Zeichen jener Zeit. Weiter erscheint es uns verwunderlich, daß sogar das Ansichtragen der gesetzlichen Indizien der Zauberei bei mehreren Handlungen der Keplerin zugegeben wird, und daß die Verteidigung sich nur auf den Beweis beschränkt, es sei kein ‚Corpus maleficii' kein sichtbares Zeichen der Zauberei, vorhanden, sondern jene zauberischen Anzeigen gehörten nur zu den entfernten, weshalb die Anschuldigung nicht von der Erheblichkeit sei, daß wegen solcher zur peinlichen Frage geschritten werden könne.

Aber wir müssen uns erinnern, daß der Glaube an Hexen und deren übernatürliche Kräfte zu jener Zeit so fest eingewurzelt, ja gewissermaßen zu einem Dogma geworden war, so daß das bloße Verleugnen desselben schon gefährlich werden konnte. Deshalb mußten selbst vorurteilsfreie und aufgeklärte Männer zu solchen superfeinen und ausgeklügelten Unterscheidungen, wie in der Defensionsschrift geschehen ihre Zuflucht nehmen, um das alpdrückende Traumbild des Hexenglaubens nicht anzutasten. Eklatante Beispiele hierfür sind, daß die Aussage Beitelspachers, die Keplerin sei durch verschlossene Türen zu ihm ge-



kommen, nur darum für unglaublich und nicht gravierend erklärt wird, weil er nachher mit ihr aß und trank und man sich auf den Umstand berief, daß keine der zu Leonberg torquierten Hexen die Keplerin als zu ihrer Gesellschaft gehörig angab. Nur das erlaubte man sich schüchtern, als gegen die gesunde Vernunft verstoßend, anzugeben, daß man glaubhaft finde, ein Mensch vermöge ‚einen andern, und sei es auch nur ein Stück Vieh' ohne Berührung zu bezaubern.

In Berücksichtigung alles dessen ist die Verteidigungsschrift an sich ein Meisterstück, wenngleich sie auch sonst nicht geeignet erscheint, die Angeklagte von dem auf ihr ruhenden Verdacht zu entlasten. Das merkte auch der Fürstliche Ankläger sehr wohl und ließ, mit seiner Erwiderung sehr lange auf sich warten. Erst am 20. August, also beinahe 3½ Monate später, kommt er damit heraus. Auf dem nun abgehaltenen peinlichen Rechtstag wurde diese sogenannte Deduktions- resp. Confutationsschrift des Fürstl. klagenden Anwalts vorgetragen. Sie geht darauf hinaus, auf alle Fälle die Tortur an der peinlich Beklagten durchzusetzen. Nicht ohne Schauder liest man die grausamen und unvernünftigen Behauptungen, die zum Verderben der der Zauberei bezichtigten Unglücklichen von den Rechtsgelehrten damaliger Zeit aufgestellt wurden. Was Wunder, wenn sich unter den Händen solcher Richter selbst ganz harmlose Sachen in offenbare ‚corpora maleficii' verwandelten, Unschuldige vor den Kriminalrichter geschleppt und kraft Rechtens gefoltert und verbrannt wurden!

Das über die gerichtliche Verhandlung geführte Protokoll beginnt: ‚Die Verhaftete erscheint auch gehorsamlich, «Leider» mit Beistand ihres Herrn Sohnes, des Mathematikers Johann Kepler.'

Es zeigt uns das Wort ‚leider', das in der Originalakte noch durch Krähenfüße und auch in der Schreibart hervorgehoben ist, wie sehr die Verteidigung Keplers bei dem Gegenpart gefürchtet war. Man versuchte auch deshalb, ihn aus der Verhandlung herauszudrängen: Mitleidig brachte man die langen Gefängnisleiden der armen Beklagten vor, meinte, die Sache läge ja so sonnenklar zutage, daß eine weitere Disputation sie nicht ändern könne und daß die Tortur unumgänglich sei; wozu denn also noch die Qualen der Gefangenen unnötig verlängern! Man beantragte, keine weiteren neuen Sachen der Beklagten fürder anzunehmen und den Rechtsspruch zu tun. — Kepler indessen war anderer Meinung. Mutig trat er für die Unschuld seiner Mutter ein und forderte für sie das letzte Wort, welches der Ankläger ihr durch Vortrag zweier Schriften in einem Akt entziehen wolle. ‚Weil aber', so trug er weiter vor, ‚die Schrift des Herrn Anwalts



sehr weitläufig und insofern gefährlich sei, als durch die vielen darin enthaltenen Rechtsirrtümer und Vergewaltigungen der Tatsachen der Richter irre gemacht, oder derselbe leichtlich zu einem Mißverständnis verleitet werden könne, so müsse man der Beklagten gestatten, eine Entgegnung einzubringen.' — Er erbittet dafür 3 oder 4 Tage Zeit, ferner um Übergabe der Schrift Aulbers im Original. Beides mußte ihm gewährt werden. Um die Leiden seiner Mutter nach Möglichkeit abzukürzen, beeilt sich Kepler mit der Abfassung der Entgegnung, der sog. Conclusionsschrift, aufs Äußerste. Tag und Nacht ist er damit beschäftigt, und schon nach zwei Tagen hat er die Genugtuung, diese 60 Folien umfassende Schrift dem Gericht übergeben zu können. Sie folge hier im Auszuge, mit Umgehung der Eingangsformeln und des schon Bekannten:

Conclusions-Schrift
an Statt mündlichen Beschlusses,
der Katharine Keplerin, Peinlich Beklagten,
contra
Unseres gnädigen Fürsten und Herrn Anwalts.
Gerichtlich übergeben den 22. August anno 1621.

Es hätte zwar die in langwieriger Verhaftung liegende Beklagte nichts lieber gesehen, als daß nach Publikation des Zeugenverhörs am gewesenen 13. Februar zur Beförderung dieses hochbeschwerlichen, peinlichen Prozesses der Herr Anwalt sogleich seine Beweisführungen zur peinlichen Anklage aus diesem Zeugenverhör verfaßt, gerichtlich eingereicht und hiermit der unschuldig Verhafteten zu besserer und kürzerer Stellung ihrer Verteidigungsschrift den Weg gebahnt hätte. Statt dessen ist aber die peinlich Beklagte wider alles Verhoffen zwei ganze Monate, bis zum 12. April, in der Ungewißheit gelassen, was sie vom Fürstl. Herrn Anwalt zu gewärtigen, und alsdann erst verständigt worden, daß sie keine fernere Beweisführung zu erwarten habe, sondern entweder im allgemeinen sich unterwerfen oder ihre Gegennotdurft eingeben solle. Nachdem letzteres am 7. Mai geschehen, hätte sie sich doch wenigstens dessen versehen, daß sie mit einer so weitläufigen Deduktion, womit der Fürstl. Anwalt nach Verlauf von abermaligen dreien Monaten nunmehr herauskommt, verschont geblieben wäre. Hierdurch würde man gegenwärtiger Conclusionsschrift überhoben gewesen sein. Nunmehr aber findet sich die Verlegenheit, daß der Beklagten Verteidigung vorhergeht, des Klagenden Deduktion aber erst hernach folgt, und man auf der Keplerin Seite



genötigt ist, nur kurz anzudeuten, an welchem Ort ihrer Defension auf jeden Punkt der Deduktion bereits geantwortet ist. In seiner eingereichten Schrift hat Fürstl. Anwalt eine andere Ordnung, als in der Klagschrift und den Additionalartikeln gehalten werden, beliebt und die vorgeblichen Anzeigen auf eine größere Anzahl ausgedehnt. Beides zweifellos in der Absicht, das, was der schlecht fundierten Anklage an Materie abgeht, durch die Form und größeres Ansehen zu kompensieren, damit auf alle Fälle die beanspruchte Tortur durchgehe. Es versieht sich aber die arme Beklagte zu dem gerechten Richter, daß er nicht die Anzahl, sondern den Wert der vermeinten Anzeigungen gelten lasse.

Als Eckstein setzt zunächst der Anwalt das Versprechen eines Bechers für den Vogt zu Leonberg. Wie böswillig aber diese Versprechung zu einer Bestechung des Richters verdreht wurde, wird in der Keplerischen Defension bei Wiederlegung des 20. Klagartikels sattsam ausgeführt. Da der Vogt Einhorn sich einer ungemessenen Macht über Ihre Fürstl. Gnaden verwittibte Untertanin durch widerrechtliche Entnehmung des nach so langem Aufzug erlangten Produktionstages, an welchem der Keplerin Heil und Wohlfahrt gelegen gewesen, unterwunden, also mit Sperrung des Rechtens soviel getan und mehr, als vielleicht der Landesfürst selber schlimmsten Falles sich anmaßen würde, so läßt man den billigdenkenden Richter den Ausschlag geben, wie stark es an einer unterdrückten Untertanin zu ahnden, wenn sie zu Begütigung eines solchen, ihr auf dem Hals sitzenden Statthalters und zu Erhaltung des Fortgangs ihres Rechts ihm eine Verehrung verspricht. —

Betreffend das andere und dritte Indicium, als sei die Keplerin zu unterschiedlichen Malen geflohen, item habe sich in einer Truhe versteckt, so finden sich in den Akten darüber die unerfindlichsten und grundfalschesten Auflagen durcheinander geworfen. Folgendes noch hebe ich hervor: Ehe die Keplerin ihren Wohnsitz nach Heumaden verlegte befahl der Vogt Einhorn gleichsam amtlich ihrem Sohne Christoph vor gesessenem Gericht, seine Mutter anzuhalten, daß sie den Leuten nicht so viel zu Haus gehe und Verdacht verursache, mit Androhung des Einsetzens. Dem vernünftigen Richter wird zu bedenken heimgestellt, welche Wirkung diese nicht privatim, sondern vor allen Leuten öffentlich gemachte Ankündigung zu Bestärkung der Gegenpartei und des Argwohns bei dem Richter und zu Vermehrung des Geschreies bei dem so schon gereizten Volke gehabt, und ob ihre Kinder nicht dringende Ursache hatten, ihrer alten Mutter bei der Tochter eine ruhige Wohnung zu verschaffen.

Selbst wenn die Keplerin ganz ausgewichen und nicht wiedergekehrt

wäre, so könnte eine solche Flucht vor den Drohungen und Machenschaften ihrer Feinde nicht für ein übles Zeichen gehalten werden.

Es werden auch der Keplerin ihre anderen vorgehabten und ausgeübten Reisen für eine Flucht und Anzeige eines bösen Gewissens ausgelegt, wie u. a. in der Hallerischen Sache angedeutet ist.

Nachdem sie ihre Klage bis zur Abfassung des Urteils gebracht, aber statt des Urteils gegen das fürstl. Landrecht in der nämlichen Sache beklagt wurde, so befestigte sie dennoch den Krieg Rechtens, antwortete, wartete das Zeugenverhör aus, und stellte zu diesem Ende die vorgehabte Reise ein, ob sie gleich durch den Fürstl. Befehl vom 26. November 1617 die ausdrückliche Erlaubnis erhielt, sich zu ihrem Sohne in Österreich zu begeben und von demselben vielfach zu der Reise angemahnt war. Zur Verstärkung dieses Indiciums wird vom Anwalt auch die Einschließung in die Truhe angezogen. Es geschieht der Mutter damit zu viel, sonsten sie wohl erstickt sein würde. Sie wurde einfach von der Tochter mitsamt dem Bettdeck in die nächststehende offne Truhe gelegt, um den Spott des öffentlichen Abfahrens der Mutter vom Pfarrhaus abzuwenden, welches gar wohl zu verantworten, angesehen die Keplerin bereits 3 Jahre ihre ununterbrochene Wohnung zu Heumaden bei ihrer Tochter hatte und zu einem solchen Überfall ohne vorhergegangene gerichtliche Vorladung keine Ursache gab.'

Kepler unterzieht nun alle die von der Gegenpartei vorgebrachten und in der Verteidigungsschrift vom 7. Mai bereits widerlegten vermeinten Indizien einer eingehenden, scharfen aber gerechten Kritik. Ich beschränke mich hier auf die Wiedergabe einiger Stichproben:

,Daß die Keplerin dem Beittelspacher noch anno 1608, in welchem Jahre sie ihre Tochter verheiratete und füro niemand mehr zu Haus hatte, der ihr mit Schreiben und Lesen gedient hätte viel nachgegangen, dafür gibt sein Gewerbe redliche Ursache an Hand. Und sollte sich dieser Fabelmann zu erinnern wissen, daß es manchem Hausvater widerfährt, daß er vermeint, er habe sein Haus zugeschlossen aber dabei entweder garnicht zugemacht, sondern nur die Tür angelehnt, oder daß sie von jemandem seiner Hausgenossen wieder aufgeschlossen und offen gelassen. So erklärt sich das Wunder von dem Erscheinen durch verschlossene Türen; aus anfänglichem Gesage wird zuletzt bitterer Ernst. —

Der Fürstl. Anwalt führt hier aus dem Zeugen-Protokoll an, welches nicht publiziert wurde und daher billig verworfen wird.

Fürstl. Anwalt berühmt sich bei vielen Delikten, daß es für ein Indicium zur Tortur zu halten ist, wenn ein Beschädigter Jemand



der Missetat selbst bezeihe, darauf sterbe oder mit Eid beteure. Hierwider ist aber zu beachten, daß nach allgemein angenommener Meinung, einem Sterbenden zum Nachteil eines Anderen nicht geglaubt werden darf, auch wenn eine solche Behauptung durch einen Eid beteuert ist. Zu geschweigen, daß die peinliche Halsgerichtsordnung nicht ausdrücklich von einer widernatürlichen und geheimen, sondern von einer notorischen Beschädigung, da Jemand vom andern auf den Tod verwundet wird, fürnehmlich redet, auch muß solche tödliche Verletzung mit besonderen genugsamen Ursachen bestätigt werden, was sich hier keineswegs findet. Im Gegenteil, hier liegt ganz offenbare Verleumdung vor, dem vermeintlich Beschädigten entsprungen teils aus sträflichem Aberglauben, teils aus nichtigem Argwohn, teils aus neidischem Herzen. —

Bei dem Fall mit der Anna Maria, der Tochter des weil. Pfarrers Maisterlin, besteht die Widerrede nicht nur auf der Zeit, sondern auf dem einfachen Fürgeben, die Keplerin habe sie geschlagen. Nun ist erwiesen, daß sie diesen Schlag beim Austrieb der Ziegen auf dem Markt zu Gerbersheim erhalten hat. Der Richter wolle bemerken, daß zu gleicher Zeit die Keplerin als flüchtig angegeben wird und zu Stuttgart auf offener Gasse mit bekannten Leuten redend gesehen wurde. Die Anna Maria wird also zu Gerbersheim wohl von einem Ziegenbock oder dem Hütebuben den Schlag oder Stoß bekommen haben, dessen sie sich freilich wohl lieber von der Keplerin versehen hätte. —

Des abergläubischen Schneiders, Daniel Schmidten Argwohn ist sich um soviel weniger zu verwundern, als dieser der nächste Nachbar der Reinboldin und Beittelspachers ist. Seine Aussage ist um so viel weniger zur begehrten Tortur von Belang, weil er nur das, was dazu von ihm verlangt wird, aussagt, auch wenn er es selber nicht für wahr hält. —

Anlangend den vielberührten Handel mit Jörg Hallers Töchterlein, so sind für dessen Nichtigkeit so sonnenklare Beweise beigebracht,[1]) daß es unnötig ist, sich in weitere Beweisführungen einzulassen. Überhaupt wolle der Richter sich wohl zu Gemüt ziehen, wie durch Beschwätzung, Ausforschung, vorsätzliche Verdrehung an sich ganz ungefährlicher Worte, unmerklich in den Reinboldschen Zeugen Argwohn erregt und sie sodann durch den Zeugeneid im bürgerlichen Prozeß gefesselt wurden. Dagegen sie in der weit ernstlicheren peinlichen Klage mit dergleichen unerheblichen Sachen dahinten geblieben sein würden.

1) In der Verteidigungsschrift vom 7. Mai 1621.



Obwohl auch diese Reinboldin, nicht weniger als Beittelspacher, freventlicher Weise sich erboten haben, einen leiblichen Eid zu schwören, daß der Trank der Keplerin ihre Krankheit verursacht habe, so ist doch der Richter hiedurch des Zusammenhanges der Tat und der Wirkung nicht versichert, weil in dieser Gattung Verbrechen kein Zeugnis über dasjenige gefordert werden kann, was in der Sache unsichtbar ist, sondern es wird zu des Richters Gutachten gesetzt, ob er einen notwendigen Zusammenhang zwischen den bezeugten Umständen und zwischen der behaupteten Art der Verletzung nach seinem natürlichen menschlichen Verstande schließen kann oder nicht.

Wasmaßen die Reinboldin vorher zum Verderben ihrer Feindin praktiziert, ist allein aus diesem offenbar: Nach anno 1610 hat sie mit ihr in gutem Einvernehmen und Kundschaft gestanden. Dann hat sie angefangen, die Keplerin in vertrauten Gesprächen mit ihren Nachbarn, Beittelspacher, Gültlinger, Daniel Schmidt und anderen, hinterrücks durchzuziehen und insgeheim für ein unrichtig Weib umzutragen. Sonderlich zu der Zeit, als im Leonberger Amt etliche Schuldige eingezogen und justifiziert worden, und deshalb insgemein auf alle alte verwittibte Weiber mit Stumpfierworten zu sticheln begonnen. Trotzdem konnte die Reinboldin auf die Klage unserer Mutter ein ganzes Jahr lang mit keinem Schein eines Unholdenstücks aufkommen. Sie sagt selbst im ersten Zeugenverhör, daß sie darum mit dem Prozeß solange innegehalten habe, damit sie mehr Unholdenstücke erfahren möge. Inzwischen erfüllte sie die Stadt mit gleißnerischem Weheklagen über ihre Schmerzen, lief in die Häuser, so daß man sie mit einem Fußtritt hätte hinauswerfen mögen, item schickte ihren Ausspäher, Provisor Victor Hecht, aus, welcher die Leute auslockte und der unvorsichtigen Keplerin sich zu Zeugen einschwätzte, item das Material zu den 33 Fragstücken zusammentragen half.

Obgleich der Vogt Befehl hatte, in der bürgerlichen Rechtfertigung, ungeachtet neuer Klagen, fortzufahren, so setzte er doch diesen Befehl hintan, und schickte, anstatt die Verhandlung zu Ende zu führen, das Examen unter dem Schein von Malefiz-Sachen zur Kanzlei ein. Nachdem hierdurch ein Fundament gelegt war, erfolgte erst das Meisterstück wohl verdeckter und mit dem Mantel des völligen Rechtens bekleideter Praktik, indem auf die Verhaftung gedrungen wurde, unter dem Fürgeben, die Keplerin sei zur Flucht bereit. Dieserhalb ist Reinbold selber als ein Ausspäher zu Heumaden und in den umliegenden Waldungen gesehen worden. Ja, sogar nach dem schmählichen Überfall und der Verhaftung, welche den Reinboldschen unzweifelhaft durch ihre Spione avisiert worden, haben diese sich nicht

entblödet, die arme Gefangene öffentlich zu beschimpfen, und auf Beförderung der Kriminalklage gedrungen, wie es der Fürstl. Anwalt alles in den Akten finden wird.

Daß die Reinboldin nicht gleich nach empfangenem Trunk krank wurde und Verdacht schöpfte, wie böswillig angegeben wird, beweist die Keplerin mit der Aussage von Zeugen, welche sie noch im Jahre 1614, gleich in dem Jahr, als die Reinboldin ihre argen Beschreiungen angefangen, in dem Hause der angeblichen Hexe, freundlich mit ihr redend, gesehen haben. Kläger will nicht angeben, wie lange es eigentlich her sei, daß der geklagte Trunk gegeben worden: Destoweniger Grund Rechtens hat die hierüber geführte Klage zur Tortur.

Die hiernach folgende vom Fürstl. Anwalt zu sonderlichem Grauen zusammengeflickte Anhäufung von Zeugnissen, wodurch die Keplerin vor 8, 9, 10, 18, 20, 25 Jahren schon zur Unholdin gestempelt werden soll, zerfällt nach und nach in sich selbst. Die Aussagen unserer Mutter bleiben unwiderlegt und das lange Stillschweigen der Zeugen wird mit der angebenen Furcht vor bösen Händeln nicht erwiesen, weil jährliche Ruggerichte[1]) abgehalten werden, da Niemand übervorteilt wird. — Sonderlich die Reinboldin hat nicht, wie sie fälschlich angibt, über die Anzeichen der Hexenschaft ihrer Gegnerin so lange sie immer gekonnt, geschwiegen, sondern so lange, bis sie, von dem Sohne Christoph erzürnt, denselben bei der Mutter verklagte, er aber von dieser, als habe er der Reinboldin nichts Unwahrhaftes geziehen, verteidigt wurde.

Daß die Reinboldin ordentliche Arzeneien gesucht, mag die Keplerin nicht beschwören, sonderlich, weil auch erwiesen ist, daß sie gequaksalbert hat. Und dieses werden erfahrene Mediziner und Wundärzte nicht in Abrede nehmen können, daß ein unmoralischer Lebenswandel bisweilen solcherlei Krankheiten und darauf gehörige Quecksilber-Kuren verursache, welche 20 und mehr Jahre ihre Wirkungen hinterlassen. Zu geschweigen von den Mitteln, die ihr ein Liebhaber, der Apothekergeselle zu Anspach, wo sie erzogen ist, zu gebrauchen gegeben hat. Es geht aus allem diesem hervor, daß das Leiden der Reinboldin aus hexenmäßigen Ursachen im höchsten Grade ungewiß erscheint. —

Es muß auf seiten der Beklagten bekennet werden, daß durch das gehässige Aufmutzen des Segensprechens den bösen Absichten der Reinboldin und ihres Nachbars, des albernen Schneiders, tapfer auf die Füsse geholfen worden ist, daß aber auch diese weibliche

1) Etwa unseren heutigen Schöffengerichten entsprechend.



Einfalt im Nachlehren dieses Gebets um so weniger ein Recht zu Beantragung der Tortur herleiten kann, als dieses ein, wenn auch nicht gebilligter, so doch landläufiger Weiberbrauch ist, mit welchem das ganz ehrwürdige Ministerium so viele Jahre noch stetig zu tun hat; ja, als dergleichen Segen selbst in dem hochgeschätzten und geheim gehaltenen württembergischen ‚deutschen Arzneibuch' des Leibarztes Herzog Ludwigs, Dr. Oswald Gabelkofers, vorkommen. Der Segen ist ein Gebet, item keine unrechten Worte, und darum wird das Segensprechen als verantwortlich bestritten. Sonne und Sonnenlicht sind poetische Phrasen; kein teuflischer Ausdruck, sondern der Name Gottes wird gebraucht; keine Anrufung der stummen Kreatur, sondern der heiligen Dreifaltigkeit wird ausgedrückt. Das wird dem Herrn Richter genügen, um allen Argwohn wegen irgendeiner Gefahr eines Teufelswerks auszuschließen. —

Nicht geringen Vorteil hat die Reinboldin auch mit Ausnutzung und Verdrehung der Reden der Keplerin gegen Bastian Meyers Töchterlein, Barbara, und mit dem Vorwurf, sie habe dieser das Unholdenwesen zu lehren sich unterstanden, zu Ausbringung eines bösen Rufes errungen. Denn so jemand sich hat überführen lassen, die Keplerin habe dergleichen unholdenmäßige Sachen wirklich an einem jungen Mädchen verübt, so hat er nicht anders denken können, als daß die Mutter eine richtige Hexe sei.

Man kann auch leichtlich erachten, daß eben diese ungegründete Zulage die Fürstl. Kanzlei meist für den Kopf gestoßen und zur Gefangennahme Anlaß gegeben, welches aber den obbestrittenen Praktiken der Reinboldin zuzuschreiben ist. Aber wenn die Aussagen der Zeugen nach dem Fürstl. Befehl zuvor ordentlich ventiliert worden wären, so würde sich die offenbare Unschuld der so ungerecht Verleumdeten herausgestellt und das unselige Gespräch von dem kleinen Feuer, das schon so wehe tue, zu den jetzigen traurigen Irrungen und Verdrehungen nicht geführt haben. Denn obgedachte Barbara weiß nichts anderes auszusagen, denn nur, daß sie vor zehn Jahren als zehnjähriges Kind gesehen, wie die Keplerin, die bei der Haferernte geholfen, am Feldfeuer, woran man das Nachtessen zurichten wollte, sich etwas verbrannt habe. Da habe meine Mutter zu ihr gesagt: „O Jesus, ich möchte keine Unholdin sein, wenn das bischen schon so brennt!" — und nach einer Weile hinzugefügt: „Möchtest du wohl eine sein?" — Hieraus ist das böswillige Gerede entstanden, woraus abzunehmen ist, wie leicht ein ehrliches Weib mit boshafter Verdrehung der Worte in Verdacht gebracht werden kann. Die Keplerin hat in ihrer Unschuld und Unwissenheit, wie sie ja auch des Lesens



und Schreibens unerfahren ist, nicht gelernt, ihren Worten eine vorsichtigere Form zu geben, und es fehlt ihr in ihrem hohen Alter die Fähigkeit und das Nachdenken, sich deutlich auszudrücken. Das wolle der Richter wohl in Berücksichtigung ziehen. —

Damit nun auch mit diesen Entgegnungen zum Schluß gegriffen werde, so gibt peinlich Beklagte dem Richter zu beherzigen: Wenn allwegen bei so mangelhafter Beschaffenheit der Indizien allein um deren gehäufter Anzahl willen die peinliche Frage stattfinden sollte, wenn die Behauptung, in verborgenen Dingen seien auch unvollkommene Beweise hinreichend, diesen Mangel ersetzen könnte, wenn der Richter die Beschuldigung für so erschrecklich ansieht, wieviel erschrecklicher ist es, mit einer solchen Beschuldigung eine Unschuldige zu gefährden und auf unbesonnenem Geradewohl in Leib- und Lebensgefahr zu bringen? Wenn wegen Abscheulichkeit der Hexerei diejenigen Rechtsregeln und Meinungen der Doktoren, welche sich auf offenkundige, natürliche Verbrechen beziehen auch auf gar gemeine, vermutlich natürliche und also ihres Ursprungs halber ungewisse Dinge bezogen werden können, item, wenn das, was von ‚testibus illegitimis' gesagt wird, auch auf alle anderen ganz verwerfliche, also garnicht konditionierte Zeugen ausgedehnt werden darf, wenn leichte Argwöhne bei Gott beleidigenden Verbrechen genugsam und zur Folter gültig sind, unangesehen der Richter nicht versichert, ob nicht ein Unschuldiger auf bloße Injurien peinlich befragt wird, wenn die Willkür des Richters bei verborgenen Dingen, selbst wo bloße Vermutung vorhanden, welchem standhafter Widerspruch entgegengesetzt worden, so ungemessen sein kann, daß er auch nicht durch Kaisers Karl Peinliche Halsgerichtsordnung gebunden ist: So kann man auf seiten der Beklagten nicht einsehen, welche alte verwittibte und verlebte Matrone, die von irgendeinem verwegenen, ruchlosen Todfeind irgend welcher Ursachen wegen angefochten wird, aller Unschuld ungeachtet, der peinlichen Frage entgehen kann. Derohalben wird der gottesfürchtige Richter demütiglich erinnert und ersucht, zu erwägen, ob nicht des Herrn Anwalts Gesetzzitat aus Zanger mit der vermessenen Aufforderung zur Rache allen Grausamkeiten die Tür öffne.

Des Bodini und anderer seinesgleichen Skribenten vorgeschriebenen geschwinden Prozeß läßt man sich nicht irren, angesehen in diesem hochlöblichen Herzogtum eine andere Praxis gilt, und vielfältige Erfahrung lehrt, wie gefährlich es ist, auf dergleichen weitgesuchte, von unverständigen, abergläubischen Leuten vorgebrachte Kundschaft hin einen zum Ebenbild Gottes erschaffenen Menschen wegen verborgener Verbrechen, darinnen auch die Verständigsten leicht-



lich irren können, mit der Tortur anzugreifen und grimmig zu zerreißen. —

Betreffend das Alter der Keplerin, so macht sie darüber folgende beglaubigte Angaben: Zu Anfang des Streites 1615 war sie 68 Jahre alt, bei dem ersten Zeugenverhör 71, bei dem zweiten 72, jetzt aber auf Martini wird sie das 74. Jahr zurückgelegt haben.

So stellt die Beklagte denn ihre Sache mit gutem Gewissen zur richterlichen Entscheidung, sollte sie, trotzdem nunmehr ein ganzes Jahr unter der schmerzlichen Verhaftung zu Ende gegangen, weiter in Knechtschaft gehalten werden, so wäre solche Grausamkeit mit blutigen Zähren zu beweinen. Sie bittet den Herrn Richter zu erkennen, was sie begehrt und eine solche Sentenz zu erteilen, durch welche sie wieder zu ihrem, durch langwierige Gefangenschaft bei Freunden und Feinden je länger je mehr geschwächten guten Namen gelangen möge.'

Diese furchtlose Verteidigungsschrift, welche um so mehr zu bewundern ist, als Kepler sie gewissermaßen aus dem Stegreif und in der kurzen Zeit von zwei Tagen niederschrieb, konnte begreiflicherweise den Beifall des Fürstl. Anwalts und seiner Hintermänner nicht finden. Aulber urteilte wegwerfend über dieselbe: Sie enthalte nur Wiederholungen alter Ausflüchte und Winkelzüge, darauf berechnet, den Richter in seiner Meinung irre zu machen. Verständigerweise war der Oberrat anderer Ansicht und überließ die Entscheidung nicht der Beschränktheit eines Aulber und der Beurteilung und dem Hasse eines Einhorn. Es erging der gemessene Befehl, ein Gutachten von der Juristenfakultät einzuholen, und so wanderten denn alle diese Akten nach Tübingen.

Schon am 10. September erfolgte von dort:

Das rechtliche Bedenken und Urteil.

Nachdem uns vor wenig Tagen weitläufige Gerichtsakten in peinlicher Rechtfertigung zwischen des Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich, Herzog zu Württemberg und Tekhe u. s. w. Anwalts, Klägers eines, sodann Katharine Keplerin von Leonberg, Beklagten andern Teils um unser rechtmäßig Bedenken, welchermaßen hierunter im Punkte der Tortur zu erteilen sein möge, überschafft worden, haben wir solche Akten zu Beförderung heilsamer Justitien nicht allein willfährig angenommen, sondern inmittelst auch collegialiter abgelesen und gebührendermaßen erwogen.

Nun hat zwar Fürstl. Anwalt wider die Verhaftete und Beklagte allerhand beschwerliche Indizien ausgesprochen und herge-

leitet, darum er vermeint, es soll die begehrte Tortur erkannt und vollstreckt werden. Es sind aber selbige teils nicht genugsam zu Recht, teils mit einzigen Zeugen oder sonsten nicht nach Gebühr erwiesen, und ist die Beklagte ihres Alters über siebzig Jahr. Derowegen und weil die Rechte vermögen, daß zur wirklichen peinlichen Frage die Hinlänglichkeit der Indizien vonnöten und jedes zum wenigsten mit zweien tauglichen Zeugen zu probieren, auch dergleichen und in so hohem Alter stehende Personen in der Tat nicht torquiert werden sollen, so wird eine wirkliche Tortur in diesem Falle keineswegs statthaben.

Ob dann wohl Beklagte auch wider die übrigen Indizien und deren Beweisung Einwendungen macht und dafür halten will, sie sei allerdings zu absolvieren und ledig zu sprechen, angesehen jedoch ihre eingebrachten Ausflüchte zum Teil unerheblich, zum Teil aber unerwiesen sind, also, daß sie nicht schlechthin, sonderlich aus zutreffenden Indizien noch graviert verbleibt, so würde es gegen die Ordnung und unverantwortlich sein, wenn einfache Freisprechung erfolgen sollte.

Wir sind dem allen nach und nach Abwägung alles Abzuwägenden der Meinung, das von Rechtswegen unten geschriebene Urteil in dieser Sache zu erteilen. Es soll aber nur dergestalt vollstreckt werden, als die Verhaftete, damit die Wahrheit aus ihr herausgeschreckt werden möchte, an den gewöhnlichen und zur Tortur bestimmten Ort geführt werde, ihr auch allda der Nachrichter vor Augen gestellt, dessen Instrumente vorgezeigt und damit ernstlich gedroht, jedoch sie von demselben nicht angegriffen, viel weniger angefesselt oder aufgezogen noch sonsten gemartert werden soll.

Kurz und bündig lautete

Das Urteil.

In peinlicher Rechtfertigung u. s. w. ist auf alles gerichtlich Für- und Einbringen nach getanem Rechtssatz, genommenem Bedacht und gehabtem Rat im Punkte der Tortur mit Urteil zu Recht erkannt, daß Beklagte zur Erlernung gründlicher Wahrheit peinlich gefragt werden soll.

Wollten wir Euch dann, wie auch in anderem Weg angenehme Freundschaft zu erzeigen bereitwillig, neben Wiedersendung aller empfangenen Akten zur Nachrichtung E. G. nicht verhalten, göttlicher Allmacht uns damit allerseits treulich empfehlend.

Gegeben in unserem Collegio, den 10. September anno 1621.

Der 28. September war zum Vollzug des Urteils bestimmt. Außer Aulber und Einhorn nahmen an diesem peinlichen Rechtstag, der im Torstübchen zu Güglingen stattfand, als Beisitzer teil: Hans Stenglin, Jakob Schönberger und Samuel Epplin, als Schreiber Werner Feücht.



Aulber eröffnete der Inkulpatin, daß sie gefoltert werden solle, wenn sie nicht freiwillig ihren Bund mit dem Teufel und ihre mit dessen Hülfe begangene Schandtaten bekenne. Als die Keplerin die Verdächtigungen im Gefühl ihrer Unschuld zurückwies und antwortete, daß sie nichts zu bekennen habe, wurde sie an den zur Tortur bestimmten Ort gebracht, ihr dort der Nachrichter vor Augen gestellt, dessen Instrumente vorgezeigt und ihr umständlich erklärt, wie jedes angewandt werde und welche Pein es verursache.

Aber die Keplerin blieb standhaft. Sich bekreuzigend rief sie: „Man mache mit mir, was man wolle, und wenn man mir auch eine Ader nach der anderen aus dem Leibe herausziehen sollte, so wüßte ich doch nichts zu bekennen, lieber will ich sterben. Wäre ich eine Unholdin, so würde ich solches längst bekannt und nicht solange geschwiegen haben. Gott, dem ich alles empfehle, wird die Wahrheit an den Tag geben und nach meinem Tode offenbaren, daß mir Unrecht und Gewalt geschehen; denn ich weiß, er wird seinen heiligen Geist nicht von mir nehmen, sondern mein Beistand sein und bleiben. Ich habe weder der Glaserin, dem Schulmeister noch sonst jemandem einen Schaden zugefügt, und wenn ich gleich aus Marter und Pein etwas bekennen sollte, so wäre es nicht die Wahrheit, sondern eine Lüge auf mich selbst. Wer von Euch, die Ihr hier zu unseligem, o, so traurigem Tun zusammen seid, will mir raten, auf mich selbst zu lügen, oder die große Sünde auf sich nehmen, mich zur Unwahrheit zu zwingen? Versündigt Euch nicht an mir, wie Ihr es schon zu Leonberg getan habt; ich bin dessen gewiß, Gott wird die Zeugen noch strafen, die mich in dieses Elend gebracht haben.“ Dann fiel sie auf die Knie, betete das Vaterunser und rief Gott an, daß er ein Zeichen an ihr tun solle, wenn sie eine Unholdin sei und mit Hexenwerk zu schaffen gehabt hätte. —

Erschöpft von den ausgestandenen Seelenschmerzen sank sie, zu nicht geringem Schrecken ihrer Peiniger, ohnmächtig zu den Füßen des Richtertisches nieder. Behutsam, unter dem bewaffneten Schutze zweier Hellebardiere, trug man sie hinaus, damit sie nicht dem Schicksal gefürchteter Hexen verfallen möchte, nach bestandener Reinigung durch die Tortur von dem draußen wartenden, aufgeregten Pöbel gesteinigt zu werden.

In den starken Armen des Sohnes fand die Mutter sich wieder. Johannes erzählte ihr, wie er vergebens versucht habe, sie in ihrem Gefängnisse zu besuchen, um ihr das gerechte Urteil des Oberrats mitzuteilen. Nun, wo sie auch die letzte Qual fest in dem Glauben an ihren Gott und ihre Unschuld überstanden habe, hoffe er



sicher, ihre baldige Befreiung durch die Gnade des Fürsten zu bewirken.

Auf den Bericht von der Wirkung der Schreckung erfolgte am 3. Oktober der Bescheid: Die Keplerin sei, da sie ohne zu wissen, daß die wirkliche Folterung nur eine leere Drohung gewesen und sie sich durch die Schreckung von den eingebrachten Indizien gereinigt habe, nunmehr von der angestellten Klage zu absolvieren, und wenn die Ihrigen die ihnen anteilig zugewiesenen Kosten erlegt oder deswegen genugsam Sicherheit geleistet haben würden, zu entlassen. In einem eigens zur Rechtfertigung der Keplerin am 4. November 1621 angesetzten Rechtstag wurde dieses Schlußurteil verkündet und die Freilassung der armen Frau verfügt.

So endete dieser langwierige Prozeß, durch welchen, trotz des schließlich für sie günstigen Ausganges, das grausamste aller Vorurteile die Keplersche Familie mit einem Flecken belegte, den der Sieg der Vernunft erst nach dem Tode aller damaligen Glieder derselben auslöschte. Johannes konnte, nachdem er seine Mutter durch seine wackere, unerschrockene Verteidigung vor dem Schlimmsten bewahrt, mit dem Gefühl, seine Sohnespflicht gewissenhaft erfüllt zu haben, zu seiner Familie zurückkehren.

Es war der letzte Liebesdienst, den er seiner alten Mutter erweisen konnte. —

Aus der Regelung der für damalige Zeit nicht unbedeutenden Prozeßkosten entspann sich noch ein unschönes Nachspiel.

Diese Unkosten waren vom Oberrat auf 120 Gulden festgesetzt und befohlen, sie in folgender Weise einzufordern: Von Jacob Reinbold, als dem Verursacher der Gefangennahme 10 Gulden, von Christoph Kepler, weil er angetragen, daß die Verhaftete von Leonberg nach Güglingen möchte überführt werden 30 Gulden, von dem Amt Leonberg 40 Gulden und von Einhorn auch 40 Gulden. Die Keplerin wurde von Kosten freigestellt, weil Johannes die durch eine Inventur-Aufnahme bestätigte Angabe machte, daß seine Mutter nicht einen Heller Werts Vermögen besitze, auf das er nicht alle Ansprüche habe.

Alle flehten um Nachlaß wegen der schweren Zeiten und reklamierten, zum teil mit gegen die Keplersche Familie sehr gehässigen Ausdrücken.

Das Leonberger Amt besonders sprach seine höchste Befremdung und untertänigste Verwunderung darüber aus, daß es eine so hochgravierte und in Stadt und Land verschrieene Person aus dem Malefizrecht lösen und 40 Gulden bezahlen sollte, was den Amtszugehörigen und



ihren Nachfolgern in ewigen Zeiten zu unerträglichem Hohn und Spott gereichen würde. Sie drohten mit gewiß erfolgendem Totschlag, wenn dieser Person noch länger der Aufenthalt in Leonberg gestattet werde. Der Oberrat beharrte zwar auf seiner Verfügung, ohne jedoch diese, weil gegen ein gefälltes fürstliches Urteil gerichtete, doppelt unschickliche Sprache im geringsten zu ahnden. Reinbold, welcher sich sträubte zu zahlen, wurde solange in den Turm gesteckt, bis er seinen Verpflichtungen nachkam. Einhorn blieb, trotz wiederholter Mahnung, mit seinem Anteil in Rückstand. Die Sache drohte aufs neue in einen förmlichen Injurien- und Kostenprozeß auszuarten, die Einleitungen dazu waren schon getroffen, als am 13. April 1622 der Tod die arme, 75jährige Dulderin erlöste und so auch diesem Streite ein Ende bereitet ward. —

Werfen wir nun einen vorurteilslosen Blick zurück auf diese Tragödie des Aberglaubens, worin Haß und Fanatismus die traurigen Hauptrollen spielen, so können wir uns der Einsicht nicht erwehren, daß die Zeitverhältnisse und der Zeitglaube manches in einem milderen Lichte erscheinen lassen. Der Zauberglaube war allen heilig, wie der Kirchenglaube. Es ist auch sonst noch im Rahmen der Weltgeschichte eine allgemeine Beobachtung, daß Männer, die in anderen Dingen mit Einsicht urteilten, Torheiten huldigen, sobald solche mit ihren Religionsideen verknüpft sind. Und darin liegt für uns ein Trost, indem wir die Sicherheit haben, daß, nachdem die christliche Religion von fremden Zusätzen gereinigt ist, törichte und schädliche Meinungen nicht mehr Wurzel schlagen können.

Was die Aufgeklärtesten in der damaligen Zeit von der Zauberei hielten oder besser, halten mussten, sehen wir an Kepler selbst. Dieser hellsehende, freimütige Mann, der so viele Irrtümer, die er antraf mutig angriff und zerstörte und auch hier die Grausamkeit und Unvernunft des Verfahrens gegen Zauberei ohne Rückhalt mit den stärksten Farben schilderte, greift den Zauberglauben selbst nicht im mindesten an, ja, er erkennt die Existenz der Hexen und der übernatürlichen Krankheiten ausdrücklich an, obgleich er wohl fühlen mochte, daß hierdurch die Stärke der Verteidigung zumeist verloren ging.

Aus demselben Gesichtspunkte ist auch der Oberrat zu beurteilen: Seine uns heute barbarisch erscheinenden Aussprüche und Taten waren nur der Ansicht der Zeit gemäß und das Urteil war das gelindeste, das er aussprechen konnte.

Aber auch etwas Gutes hatte der traurige Prozeß im Gefolge: Die freimütige Schilderung der verzweifelten Lage derer, welche das Unglück hatten, in den Verdacht der Zauberei zu geraten, sowie die

schonungslose Aufdeckung der Schäden der damaligen Gerichtsbarkeit, wodurch der Verurteilung Unschuldiger Tür und Tor geöffnet und über viele Familien Not und unsägliche Leiden gebracht ward, durch einen so geachteten und gelehrten Mann, wie Kepler, mußten einen tiefen Eindruck machen, der warnend und aufklärend fortwirkte. Schon in demselben Jahre, in welchem der unselige Prozeß zu Ende geführt war, erschien ein ‚Ausschreiben an alle Amtleute, auch Stabhalter und Richter an denjenigen Orten im Herzogtum, da Malefizgericht gehalten wird‘. ‚Demnach uns bedünken will‘, so beginnt das Edikt, ‚daß unsere Amtleute, nicht weniger die Stabhalter und Blutrichter, Fehler und Mängel begangen, auch die Prozesse des öftern sich lange Zeit verzogen, so haben wir es für nötig erachtet, damit hierinnen der Sachen weder zu viel noch zu wenig und niemandem Unrecht, daneben aber auch der lieben Justiz ein Genüge geschehe, die kurze Anleitung zu geben, und ist unser Wille, daß derselben allweg nachgelebt werden soll.‘

Und nun folgen in 13 Kapiteln ‚welcher Gestalt gegen den Malefikanten mit der Gefangennahme und Beifahrung, item mit der Examination, nicht weniger im Punkte der Tortur, sowie mit der Untersuchung und der Vollziehung des Urteils verfahren werden soll‘. Es ist in den Artikeln vor allem darauf Bedacht genommen, daß eine willkürliche Verschleppung der Verhandlungen künftig vermieden und daß ohne Vorwissen und Befehl des Oberrats gegen niemand in peinlichen Sachen vorgegangen werde. Ganz besonders sind im Punkte der Tortur wesentlich mildere und menschlichere Vorschriften gegeben.

Dieses Edikt wurde im Jahre 1656 durch den Herzog Eberhard von Württemberg erneuert, resp. erweitert: ‚Da wir mit besonderem ungünstigen Mißfallen erfahren müssen, wie die bisher bestehenden wohlverfaßten Ordnungen an einem oder dem andern Ort schlecht gehalten sind und wie unsern gegebenen ernsthaften Vermahnungen und Befehlen nachgekommen wird, indem die Kriminalprozesse gar schlecht gefördert, die Verhafteten in langwieriger Gefangenschaft unnötigerweise aufgehalten, die Kosten auf einen großen Betrag getrieben und dadurch von allen Seiten merkliche Ungelegenheiten und Beschwerden verursacht werden, so ist zu solchem Ende an alle und jede Stabhalter und Richter, Kommissarien, Konsulenten und Advokaten hiermit unser ganz ernsthafter Befehl .... u. s. w., folgt die Erneuerung der Kapitel, worin noch besonders die Fehler, welche im keplerischen Prozeß begangen wurden, gerügt werden.

Man sieht aus diesen denkwürdigen Dokumenten, welchen Gang die Aufklärung über diesen Gegenstand nahm. Die humane Ge-



sinnungsart, welche aus ihnen spricht, ist unzweifelhaft aus der Anerkenntnis der durch Johannes Kepler im Prozeß seiner Mutter aufgedeckten Mißständen und Schäden hervorgeblüht. Man darf daher dem großen Gelehrten und edlem Manne neben den unschätzbaren Verdiensten, die er sich um die Naturwissenschaften, speziell die Astronomie erworben hat, auch das bisher wenig oder garnicht bekannte Verdienst zurechnen, zu denjenigen Wohltätern der Menschheit zu zählen, welche dazu beitrugen, dieselbe von einer ihrer größten Plagen, den Hexenprozessen, zu befreien.

Und mit der Feststellung dieser versöhnenden Tat will ich das dunkle Kapitel aus dem Schuldbuch der Vergangenheit beschließen.



XV.

Die Psychologie der Aussage und der Zeugeneid.

Von

Prof. C. Stooss in Wien.

Mommsen liefert in seinem römischen Strafrecht S. 431 einen interessanten Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussage. Er berichtet: „Der einzelne Zeuge wird von dem Herold auf das Tribunal gerufen und gibt nach Ableistung des Zeugeneides hier seine Aussage ab. Üblich ist es dabei, nicht vom Wissen (scire) zu reden, sondern vom Meinen (arbitrari).“ Die Eidesformel war: ex animi sententia und si sciens fallo. Mommsen beruft sich auf Cicero acad. l. 2, 47, 146 (majores voluerunt) qui testimonium diceret, ut arbitrari se diceret etiam quod ispe vidisset. Cicero tadelt in seiner Rede für Fonteius den gallischen Zeugen, der sein Wissen (scire) bezeugt. Also soll der Zeuge nicht behaupten, er wisse das, was er gesehen hat, sondern nur, er meine, es sei so, wie er es gesehen hat. Ich weiß nicht, ob Mommsen der erste ist, der auf diese Auffassung der Römer über den Inhalt der Zeugenaussage hingewiesen hat.

Diese Auffassung hat keineswegs nur geschichtliches Interesse, denn es tritt darin ein Zweifel an der Zuverlässigkeit der Wahrnehmung hervor, wie er heute wieder auf Grund von Beobachtungen und Untersuchungen nachdrücklich geäußert wird.

Wenn der Zeuge in Rom nur über sein Meinen und Dafürhalten aussagte, so konnte er nicht die Wahrheit, sondern nur die Wahrhaftigkeit seiner Aussage beschwören. Der Zeugeneid war also seinem Wesen nach ein Glaubenseid. Einzig mit dieser Auffassung des Zeugeneides ist die freie Beweiswürdigung beeideter Zeugenaussagen verträglich. Beschwört der Zeuge, daß das, was er gesehen und gehört hat, wahr sei, und nimmt man an, daß die Aussage tatsächlich wahr sei, wenn der Zeuge nicht wissentlich oder aus Fahrlässigkeit Unwahres bezeugt habe, so wäre es folgerichtig, der beeideten Zeugenaussage einen formalen Beweiswert beizulegen. Wenn aber der Mensch

häufig nicht richtig sieht und hört, wenn er das Erinnerungsbild seiner Wahrnehmung nicht unvergänglich aufzubewahren vermag, wenn er nicht imstande ist, das was er gesehen oder gehört hat, vollkommen getreu wiederzugeben, so gilt dies auch für den Zeugen. Mag der Richter daher noch so fest von der Wahrhaftigkeit eines Zeugen überzeugt sein, so besteht damit noch keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussage. Mit dem besten Willen, die Wahrheit zu sagen, kann die Unfähigkeit verbunden sein, es zu tun, weil der Zeuge die Gabe, richtig wahrzunehmen, das Wahrgenommene im Gedächtnis festzuhalten und genau darüber zu berichten, nur in geringem Grade besitzt.

Der Eid spornt nach allgemeiner Meinung zur Wahrhaftigkeit an, aber die Fähigkeit, die Wahrheit zu sagen, wird durch den Eid nicht gegeben. Der Zeuge, der einen Eid leistet, hat nicht besser gesehen und gehört als der Zeuge, der nicht beeidet wird, sein Gedächtnis ist nicht getreuer und der Eid setzt ihn nicht in den Stand, besser zu berichten. Wenn die Zahl der unverschuldeten Abweichungen von der Wahrheit größer ist als die Zahl der wissentlich oder fahrlässig falschen Aussagen, so ist es bedenklich, Zeugen zu beeidigen, zumal wenn der Eid nicht nur auf die Wahrhaftigkeit, sondern auch auf die Wahrheit der Aussage abgeleistet wird.

Schärft der Eid wirklich das Gewissen?

Der sittlich gute und religiöse Mensch sagt als Zeuge auch die Wahrheit, wenn er nicht beeidet wird. Steht der Zeuge moralisch auf niedriger Stufe oder ist er ungläubig, so macht die religiöse Handlung des Eides keinen Eindruck auf ihn. Wird die falsche Aussage als solche bestraft, ohne Rücksicht auf einen Eid, so wird die einfache Aussage an Glaubwürdigkeit gewinnen. Sie wird dann nicht mehr als eine minder bedeutsame Aussage als die beeidete angesehen werden.

Verwerflich ist namentlich der Eideszwang, zumal gegen Personen, die nicht an Gott glauben, oder gegen solche, die aus religiöser Überzeugung keinen Eid schwören. Nur die konventionell Gläubigen empfinden den Zwang in ihrer Gleichgültigkeit nicht.

Nach der schweizerischen Bundesverfassung darf niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden, und es soll die Weigerung, eine religiöse Handlung vorzunehmen, niemandem zum Nachteil gereichen. Damit ist auch der Eideszwang ausgeschlossen. Das entspricht nicht der sonst geltenden Rechtsanschauung; aber es ist die Auffassung, die allein mit der Gewissens- und Glaubensfreiheit vereinbar ist.

Hans Groß berichtet über gedankenloses Mißverstehen der Eides-



formel.[1]) Die psychologische Würdigung der Zeugenaussage führt zu der Forderung, den Eid und namentlich den Zeugeneid aufzuheben. Man hat diese Seite der Frage, soweit ich sehe, bisher nicht beachtet und doch ist sie außerordentlich wichtig.

Baron[2]) hat in seiner Geschichte des römischen Rechts behauptet, in der Kaiserzeit sei der Zeugenbeweis geringer geachtet worden als der Urkundenbeweis, weil die persönliche Glaubwürdigkeit zum guten Teil geschwunden sei. Die Stellen, die er hierfür anführt, sind nicht sehr beweiskräftig. Die den Römern zugeschriebene Meinung würde mit der Ansicht von Hans Groß übereinstimmen, der die Realien vor den Zeugen bevorzugt. Meines Erachtens überschätzt Hans Groß die Realien ein wenig. Wie er selbst an zahlreichen Beispielen zeigt, können Realien unecht oder verfälscht sein, während es nicht leicht vorkommt, daß sich ein Unberufener für einen Zeugen ausgibt.[3]) Dann sind auch die Realien Gegenstand der Wahrnehmung und Beurteilung, und damit werden auch bei diesem Beweismittel Fehlerquellen eröffnet. Die Wahrheit springt aus den Realien nicht wie ein Quell aus dem Felsen hervor, vielmehr dienen die Realien häufig als Indizien, auf denen sich die Schlüsse des Richters aufbauen. Es wird daher am richtigsten sein, die persönlichen und die sachlichen Beweismittel gleichmäßig zu schätzen und sie ohne Vorurteil als Erkenntnisquellen zu benützen, jedes nach seinem individuellen Werte.[4])

---

1) Kriminalpsychologie. 2. Auflage, 1905, S. 627.

2) Institutionen und Zivilprozeß. Berlin, 1884 § 211, 15.

3) vgl. Stoss: Die unechte Aussage vor Gericht. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht. 18. Jahrgang. 1905. S. 50. Unecht ist die Aussage der Person, die sich fälschlich für den geladenen Zeugen ausgibt.

4) Ich gebe meinem verehrten Kollegen, dem Herrn Verf., vollkommen recht, wenn er behauptet, daß die persönlichen und sachlichen Beweismittel ungefähr gleich viel wert sind. Gemeint habe ich nie mehr, es mag aber allerdings öfter scheinen, daß ich im Bestreben, den bisher doch stiefmütterlich behandelten Realien mehr Geltung zu verschaffen, diese zu sehr in den Vordergrund gehoben habe. Richtig gesagt und richtig vorgegangen wird werden, wenn man persönl. und sachl. Beweismittel überhaupt nicht gegen einander abwägt, sondern eines als Kontrole des andern benutzt, keines vernachlässigt. und den Beweis aus beiden herstellt. —

Nicht zustimmen kann ich aber, wenn der Herr Verfasser sagt, daß „es nicht leicht vorkommt, daß sich ein Unberufener für einen Zeugen ausgibt.“ Das kommt vor allem fast bei allen den unzähligen falschen Alibizeugen vor, der größten Gefahr richtigen Beweisens. Aber auch außerdem finden wir oft genug, daß sich statt des richtigen Zeugen ein falscher meldet: ich verweise auf die vielen, sämtlich der Praxis entnommenen Beispiele hin, die ich in meinem „Handb. f. UR.“ 4. Aufl., I. Bd., pag. 104, 105 und namentlich 110 angeführt habe. — Hans Groß.



XVI.

Zwei Strafprozesse aus der Inquisitionszeit.

Von

Dr. **Fritz Byloff,**

Privatdozent an der Karl-Franzens-Universität in Graz.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden zwei Strafprozesse entstammen einem umfangreichen Gerichtsprotokoll der ehemaligen Landgerichtsherrschaft Gleichenberg in der Oststeiermark.[1]) Das Gerichtsprotokoll, welches 236 Quartseiten umfaßt, enthält als Titelblatt das Gelöbnis der Richter der zu „dem Löblichen Landgericht Inß Marckhtl zu der Herrschafft Stäin“ banntaidingpflichtigen Dörfer, daß sie „alleß vnd Jedeß, so sich in dießem vergangnen Jahr hero in Unßren Dörffren vnd Gemainen Zue bemeltem Löblichen Landtgericht Gehörig etwann hatt Zugetragen vnd daß Landtgericht zu straffen hatt, nicht verschweigen, sondren daßselbe dem Landtgericht alda anzaigen wollen“. Dann folgt das Verzeichnis von 34 Dörfern, „deren Richter so in daß Markhtl Jahrlichen zur Pandaytung den Ersten tag Nach Martini[2]) erscheinen müeßen“; daran schließt sich, den Zeitraum von 18 Jahren (vom 29. Oktober 1679 bis Oktober 1697) umfassend, eine protokollarische Fixierung der landgerichtlichen Prozesse, die bei den in einer Hand vereinigten Herrschaften Trautmannsdorf, Gleichenberg und Stein innerhalb dieser Zeit vorfielen. Größere Lücken unterbrechen die chronologische Aufeinanderfolge, so zwischen dem 9. April 1681 und dem 10. Februar 1685, in welcher Zeit das Protokoll überhaupt nicht geführt worden zu sein scheint; außerdem wurde vom Jahre 1690 an offenbar nicht mehr alles Vorgefallene in das Protokoll eingetragen; denn die Aufzeichnungen, welche für die früheren Jahre eine Fülle von verhandelten Straffällen aufweisen, werden seltener und spärlicher, ohne daß sich diese Abnahme etwa aus dem Sinken der Kri-

1) Das Protokoll befindet sich im Besitze des Verfassers.

2) D. i. der 12. November.



minalität der Bevölkerung erklären ließe. Vielmehr dürfte durch einen Wechsel in der Person des Gerichtsverwalters an Stelle eines eifrigen und ordnungsliebenden Beamten ein weniger pflichteifriger und bequemerer gekommen sein, der es mit der Pflicht, seine Gerichtsverhandlungen aufzuzeichnen und sich namentlich die verhängten Geldstrafen behufs Verrechnung mit dem Landgerichtsherrn zu notieren, nicht so genau nahm.

Dieses Gerichtsprotokoll birgt eine Fülle der mannigfachsten Straffälle in sich. Von geringen Sittlichkeitsdelikten (Fornikation, Ehebruch), Vergehungen gegen die Polizeivorschriften (Fluchen und Schwören, Steuerhinterziehung u. s. w.) und kleinen Diebstählen und Betrügereien angefangen bis zu schwerem Diebstahl, Raub, todeswürdiger Zauberei und Mord finden sich die mannigfachsten Straftaten, von denen ein Großteil das lebhafte Interesse des Rechts- und Kulturhistorikers, aber auch noch des modernen Kriminalanthropologen- und Psychologen zu erwecken vermag. Zwei dieser Prozesse sollen hier zur Veröffentlichung gelangen; sie sind mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Ziele dieser Zeitschrift derart ausgewählt, daß sie neben dem nicht uninteressanten Rückblicke auf den modus procedendi der Reichskarolina und ihrer partikularrechtlichen Nachfolgerinnen auch für den Kriminalisten, der sich mit der Entwicklungsgeschichte und der Seelenkunde des Verbrechers beschäftigt, einiges Bemerkenswerte bieten.

Die im Protokolle selbst gewählte Form der Niederschrift ist ohne Änderung oder Kürzung wiedergegeben; der Archaismus der Sprache wurde, um Mißverständnisse zu vermeiden, vollständig beibehalten, da die Sprache des 17. Jahrhunderts auch ohne besondere philologische Kenntnisse verständlich ist. Einige dem norddeutschen Leser nicht geläufige Provinzialismen und Dialektausdrücke sind anmerkungsweise an der Hand der vorzüglichen Wörterbücher von Schmeller[1]) und Khull[2]) erläutert.

I. Mord am Kinde des Bräutigams.

Die auf diesen Fall bezügliche Aufzeichnung im Gerichtsprotokolle findet sich auf Pag. 50—53 in schöner, sorgfältig übertragener Reinschrift. Die Form derselben ist die sog. „Urgicht" (Etym: jehen = sagen, gestehen; somit Geständnis), d. i. jene vom Gerichte

1) Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (Stuttgart u. Tübingen 1827, 1828, 1836, 1837).

2) Ferdinand Khull, Steirischer Wortschatz (Graz 1903).



aus dem Strafakte gezogene übersichtliche Tatbestands-Darstellung, welche bei geständigen Inquisiten regelmäßig als Geständnis den Inquisiten in den Mund gelegt wurde und daher ihren Namen hat; die Anführung anderer mit den Angaben des Beschuldigten nicht zusammenhängender oder vielleicht widersprechender Umstände erfolgte gewöhnlich nur durch kurze eingefügte Bemerkungen. Die Urgicht, für deren Verfassung der steirische Bannrichter eine besondere im Gesetze (Art. 7 des 2. Teiles der peinlichen Gerichtsordnung des Herzogtums Steiermark v. 24. 12. 1574)[1]) bestimmte Taxe (1 Taler) zu beanspruchen hat, wird am „endlichen Rechtstage" verlesen und bildet eine der Formalitäten dieser lediglich der Verkündigung des schon früher gefällten Urteiles gewidmeten Scheinverhandlung (Art. 24 l. c.)[2]) Wir haben uns demnach die Entstehung unserer Aufzeichnung so vorzustellen, daß zunächst die Sachverhaltsdarstellung dem Gerichtsprotokolle einverleibt und am Rechtstage verlesen wurde, worauf der protokollführende Beamte an dieselbe die kurze Anführung des gefällten Urteiles und der Art seiner Exekution schloß und damit die vollständige Beurkundung aller wichtigen Ereignisse des Prozesses beendete.

Ich lasse nunmehr den Wortlaut der Aufzeichnung folgen.

Den 27. und 28. Apprill ao. 1688 Ist In hiesiger Herrschaff Unnd Landtgerichts Hochheith Gleichenberg, Ein weibs Malefiz Persohn gefenkhlich Eingebracht und dem Khayl Baanrichter alda, in puncto homicidij: Zum Gebreichigen Examen Vorgestölt wordn, welche In beysein H Franz Löschner Graul Trautmansdorff Hoffmaistern, H Jakobn Summer Landtgerichts-Verwaltern alda, dan Leopoldn Schlecht, Unnd Petern Staudacher, beeder Raathsbürger In Gnäß, güetlich bekhendt Und ausgesagt hat, wie Volgt:

Maria Liebmanin seye ihr Namben, bey 30 Jahre ihres alters, Lediges Standts von Unterauerspacherperg[3]) gebürtig, ihr Vater Jacob Liebmann seel wehre seines Handtwerchs Ein wöber gewest, Und habe an besagtn auerspach ain Unter der Herrschafft Spangstain Dienstpahres Pergl[4]) gehabt; rea hab Sich von Jugentauf bißweillen zu Hauß zu Zeithn auch in Dienstn befundten.

Bekhendt Und sagt auß, als Sye Verwichens Summers nach

1) Citiert nach der schönen Ausgabe von Michael Manger (Augsburg 1575).

2) Vergl. über den endlichen Rechtstag mein Werk: „Das Verbrechen der Zauberei" (Graz 1902), S. 278ff., 286 u. 291ff.

3) Unter-Auersbach: Dorf im Gerichtsbezirk Kirchbach, Bezirkshauptmannschaft Feldbach.

4) Pergl = Bauerngütchen im Gebirge.



dem Hey Fexnen,[1]) bey dem Jacob Prießnikh zu Auerspach in diennst gewesen, habe Sye ein Wittiber Nambens Hanns Monschein zu Unterpirkhing[2]) zu heyrathen verlangt, Und sowoll Er selbst, alß durch andr Umb Sye geworbn, biß Sye Entlich Eingewilliget; Sodan Sye auch von H Pfarrer zu Gnäß[3]) Zusambn gesprochen wordn, Unnd 2 mall würkhlich verkhindt, weillen es Sye aber widerumben gereuth, Und an ihren Preitigamb Ein Mißfallen getragn, were Sye von gedachten H Pfarrer, auf ihr bitliches anlang seiner widumbn Loßgesprochn wordn.

Yber 4 Monath hernach habe Sye sich mit Ihme Monschein auf ein Neues widumbn Ehelich Verlobt Und ain mall ordentlich Verkhindt worden, wie dan auch den 23. 9bris verflossenen 687isten Jahrs, die Hochzeith sein sollen: Zu dem Ende Sye Schon ain wochen in ihres Preitigamb Hauß gearbeithet, wie Sye aber gesehen, ds Er alleweill Kränkhlet Unnd graubezt[4]), seye ihro mehr ain Reu ankhumbn, Und öfters von ihme wöckhgehen wollen, Jedoch solches Niemalln anschikhn khinen welches ihr Preitigamb wahrgenombn, Und an ihren hinwekhganng Erdapt, gegen ihro Vermeldent, ds Sye Schon zum andertn mall solches Vorzukhern sich Schamn solte, Und ihme nicht Vill mache, Sonstn wolte Er ihro Ein Handt abhakhn, ds Sye ihr Lebentag zu kheiner arbeit mehr Nuz sein solle; worauf Sye wid mit ihme haimbgangn, aber Ainige Lieb zu ihme nicht mehr fassn khinen, Und mit Voller Bedriebnus Und Schwehren Gedankhn umbgang, habe sich demnach den 17. 9bris, Umb ds Sye nur Von der Welt khumn mechte, ihres Preitigambs Khindt zuermordn, Entschlossn; Erchtags[5]) alß den 18. huius darauf, da ihr Preitigamb in Walt ganngn, habe Sye seine 2 Techterl Umb Laimb[6]), damit die Hauswendt zuverstreich, ausgeschikht, das Piebl[7]) aber bey anderthalb Jahren seines alters, bey Sieh in der Stuben behaltn Sodan deme das Maull zuegehalten Und den halß Umbgethrädt, in wehrent solcher That ein Diendl Zueillents nach Hauß khumn, und damalln das Khindt noch nit gar Todt gewest, habe rea solches an dem Podn hinaufgetrag, Und daselbstn durch das Halß Umbdrähn, biß ds Pluet zum Maull ausgerunen, erst gar Ermordet: nach beschehener

1) Hey Fexnen = Heuernte.
2) Pirching: Dorf im Gerichtsbezirk Kirchbach.
3) Gnas: Markt im Gerichtsbezirk Feldbach.
4) graubczen: dial. = husten.
5) Erchtag = Dienstag.
6) Laimb = Lehm.
7) Piebl = Büblein = Knabe.

Mortthat habe sye das Khindt wider in die Stubn getrag, von selbig das pluedt abgewaschn, Und sich darmit auf die offenpankh gelegt, Volgents werr Erstlich ihr Nachparin, so genannt Schuesterin, dan Auch ihr Preitigamb in die Stubn khumn, habn Sye befragt, wie dem Khindt beschechn, alß rea die Veriebte Mordthat bestandtn, welche Sye dan alsobalden verwarht: Und gefenkhlich Eingelifert, mit disen Sye ihr außaag Schliesset.

Ist derohalben gedachte Maria Liebmanin wegen ihrer gethann: Unnd bekhandtn mordthat, dahin Contemniert wordn, ds Sye mit dem Schwerdt von Leben zum Todt solle hingerichtet: Und der Cörper sambt dem haubt in das geweichte Erdtreich gelegt werdn: So auch Exequiert wordn in Landtgericht Gleichenberg, den 30. Apprill 688.

Um zunächst die prozessualen Erscheinungen, die sich aus dieser Aufzeichnung ergeben, kurz zu erwähnen, ist auffällig die ganz beträchtliche Dauer der Untersuchungshaft, die vom 18. November 1687 bis zur Urteilsfällung am 28. April 1688 dauert. Gleich nach der Tat wurde Maria Liebmann „gefenkhlich Eingelifert" und 5½ Monate verstrichen, bis man Zeit fand, sie dem Richter vorzustellen und abzuurteilen. Zum Verständnis dieser bei dem sofortigen Geständnisse der Inquisitin ganz überflüssigen und wegen der Kosten der Anhaltung für sie, bezw. die Grundherrschaft recht teuren Anhaltung ist das Institut der Banngerichte heranzuziehen.[1]) Die Gerichtsbarkeit lag in Händen der Landgerichtsherrschaften, deren Beamte in allen „landgerichtsmäßigen" Fällen die Blutgerichtsbarkeit ausübten, sich aber zur Rechtssprechung des in Graz stationierten landesfürstlichen Bannrichters bedienen mußten. Nur die sog. befreiten oder privilegierten Landgerichtsherrschaften konnten einen eigenen Privatkriminalrichter halten; doch kam es wegen der großen Kosten häufig vor, daß auch diese bevorzugten Landgerichte sich im Bedarfsfalle an den landesfürstlichen Bannrichter wendeten.[2]) Dieser letztere Umstand trifft vorliegend zu; trotzdem die Herrschaft Gleichenberg ein befreites Landgericht hatte,[3]) wird Maria Liebmann von dem kaiserlichen Bannrichter, d. i. also, weil es damals bereits zwei steirische Bannrichter gab, von dem Bannrichter für „Ober- und Untersteier" abgeurteilt. Dieser Bannrichter war ein vielbeschäftigter Mann; er wanderte von einem Landgerichte zum andern in ganz Steiermark mit Ausnahme des Unterlandes südlich der Drau, um die angefallenen

1) Vergl. mein Werk a. a. O. S. 157ff.

2) Vergl. Nikolaus Beckmann, Idea iuris statutarii et consuetudinarii Graecii 1688), S. 37ff.

3) Visini, Handbuch der Gesetze und Verordnungen (Wien 1832), S. 618.



Straffälle zu erledigen. Wie langwierig, umständlich und kostspielig das Strafverfahren bei diesem Institute eines einzigen reisenden Kriminalrichters werden mußte, ist offensichtlich; wir dürfen uns daher nicht wundern, daß Maria Liebmann 5½ Monate im herrschaftlichen Verließe schmachtete, bevor der Bannrichter Zeit fand, nach Gleichenberg zu kommen und sie abzuurteilen.

Das Protokoll gibt uns Zahl und Namen der zur Vernehmung und Urteilsfällung beigezogenen Beisitzer an; es sind deren bloß vier, trotzdem die steirische Karolina (II. T., A. 9) unter ausdrücklicher Mißbilligung der „liederlichen" Praxis einschärft, daß zu jeder „Besitzung des Malefizrechtes" mindestens dreizehn Personen als Beisitzer verwendet werden sollen. Dem modernen Rechtsempfinden erscheint jeder Verstoß in der Besetzung des Gerichtes als eine irreparable Nichtigkeit des Verfahrens; der damaligen Zeit war diese Anschauung fremd. Die Beisitzer waren ja auch nicht Richter im heutigen Sinne; sie fungierten als Staffage am endlichen Rechtstage und hatten lediglich die formelle Aufgabe, es bei dem ihnen vom Bannrichter vorgelegten, mitunter sogar schon von der innerösterreichischen Regierung bestätigten Urteil bewenden zu lassen. Ob die Zahl dieser nickenden Pagoden größer oder kleiner war, blieb sich füglich gleich.

Die Tat, deren Maria Liebmann schuldig erkannt wird, ist homicidium, „fürsetzlicher Mord" (I. T., A. 100 der steir. Karolina), auf welchem nach dieser Gesetzesstelle die Hinrichtung durch Rädern steht. Wenn das Urteil trotzdem nur auf Enthauptung lautet, so muß dieser Spruch als ein milder bezeichnet werden, als ein Gnadenakt des Gerichtes, der wohl durch die mannigfachen zugunsten der Inquisitin sprechenden Umstände veranlaßt war. Dieses Begnadigungsrecht des Gerichtes ist eine Übung, die wir im Inquisitionsprozesse häufig beobachten können. In Steiermark hatte sich zwar der Landesfürst die Begnadigung todeswürdiger Verbrechen als ausschließliches Reservatrecht vorbehalten und an mehreren Stellen der steirischen Karolina (I. T. A. 21, 32, II. T. A. 33) werden ärgerniserregende Mißbräuche, wie Begnadigung zu einer Geldstrafe, Begnadigung auf Fürbitte oder gegen Heirat, abgestellt. Trotzdem aber haben die Gerichte, wie unser Fall beweist und wie auch sonst aktenmäßig zu belegen ist, mit Duldung des Landesfürsten die Todesstrafe häufig in der Art herabgemindert, Verschärfungen erlassen und so in der Praxis das barbarische Gesetz mit seinen Leib- und Lebensstrafen menschlicher gestaltet. Das gefällte Urteil ist durch kein Rechtsmittel anfechtbar; wenn der Vorsitzende des Gerichtes den Stab, den er in Händen trägt, zerbrochen hat (I. T., A. 27 steir. Kar.), dann wird der

Verurteilte dem Freimann überantwortet, der ihn zu richten hat, „was Urteil und Recht ist.“ Auch in unserem Falle ist daher die Exekution dem Urteile schon am zweiten Tage gefolgt. Charakteristisch ist für die Urteile der damaligen Zeit die Verfügung über die Leiche des Gerichteten; es war dies in der Regel ein Strafschärfungsmittel, wenn z. B. die Verscharrung des Gehängten unter dem Hochgerichte oder das Indiewindestreuen der Asche des Verbrannten angeordnet wurde. Daß man der Maria Liebmann das ehrliche Begräbnis in geweihter Erde gestattet, beweist wieder, daß das Gericht gewichtige Milderungsumstände annahm, welche die Strenge des Gesetzes als nicht geboten erscheinen ließen.

Wenn wir nun untersuchen, welcher Art diese vom Gerichte berücksichtigten Entschuldigungsmomente gewesen sind, so gelangen wir damit zu den Besonderheiten des Falles, welche die Aufnahme in diese Blätter rechtfertigen. Das Motiv, welches die Liebmannin zum Morde des 1 1/2jährigen Knaben ihres Bräutigams trieb, ist ein so seltenes und unwahrscheinliches, daß es uns unmöglich erschiene, wenn die Einzelheiten des Falles es nicht bestätigen würden. Die Furcht vor einer verhaßten Ehe treibt eine unbescholtene Dienstmagd zu dem Verzweiflungsschritte, durch die Ermordung des Kindes, dessen zweite Mutter sie hätte werden sollen, für alle Zukunft die Möglichkeit der Heirat zu hintertreiben; sie liefert sich dadurch selbst an das Schafott, aber der Tod durch Henkershand erscheint ihr weniger schrecklich, als wie die Ehe mit dem gealterten, kränkelnden und hustenden Witwer. Maria Liebmann war offensichtlich ein willensschwaches Wesen, das den zäh fortgesetzten Bewerbungen des auf eine neue Ehe erpichten Hans Monschein trotz innerer Abneigung nicht Widerstand zu leisten vermochte. Nach dem ersten Verlöbnis, welches bereits bis zum zweimaligen Eheaufgebot fortgeschritten war, nahm sie ihre Zuflucht zum Pfarrer und dieser konnte durch seinen Einfluß den Bräutigam zum Rücktritte veranlassen. Allein der einmal zurückgewiesene Freier setzte seine Bemühungen unverdrossen fort; ob es heftige Leidenschaft war, die ihn dazu veranlaßte oder ob er, wie es bei bäuerlichen Eheschließungen auch heute noch häufig der Fall zu sein pflegt, nur eine Hilfskraft für die Wirtschaft und eine Pflegerin seiner Kinder benötigte, können wir bei der lakonischen Fassung des Berichts nicht entscheiden. Vielleicht ist es aber ein Anhaltspunkt für die letztere Vermutung, daß die Braut noch vor der formellen Eheschließung schon gewissermaßen zur Probe im Hause ihres Bräutigams die Wirtschaftsarbeiten verrichten mußte. Durch die hierdurch bedingte nähere Berührung mit dem künftigen Manne, dessen Schwäche und Kränklich-



keit ihr wahrscheinlich erst jetzt besonders unangenehm bemerkbar wurde, vergrößerte sich wiederum die Furcht vor der Ehe. Der Ausweg, die Vermittlung des Pfarrers, wie früher, in Anspruch zu nehmen, blieb ihr versperrt; sie scheute sich wahrscheinlich, nach der früheren Verlöbnislösung dem Seelsorger nochmals ihren Wankelmut einzugestehen. So griff sie denn zu dem Mittel der Flucht; allein zwei Fluchtversuche scheitern an der Dazwischenkunft des Bräutigams, der ihr in begreiflichem Grolle das Ungehörige des Benehmens verweist und sie zurückhält. Ob die Drohung, die er nach Angabe der Liebmann gegen sie ausstieß, wirklich ernst gemeint war und von ihr als ernst aufgefaßt werden konnte, wollen wir dahingestellt sein lassen; jedenfalls haben aber der Unmut und die harten Worte des Monschein den Abscheu vor einem Zusammenleben mit ihm vergrößert. Nun, da ihr nach ihrem beschränkten Gesichtskreis alle Wege versperrt waren, schreitet sie zur Verzweiflungstat; um zu sterben („Umb ds Sye nur Von der Welt khumn mechte") und vielleicht auch um ihrem Bräutigam das Leid heimzuzahlen, das er über sie gebracht, ermordet sie in barbarischer Weise das schuld- und hilflose Kind; sie begeht den Mord mit voller Überlegung und sie läßt sich von der Vollbringung durch die Rückkehr einer der von ihr früher weggeschickten Töchter vor der Zeit nicht zurückhalten. Nach geschehenem Morde wäscht sie die Leiche, legt sie in die Stube und erwartet mit Ruhe den ersten Herbeikommenden, um sofort die verübte Tat zu gestehen.

Das Unbegreifliche, das in diesem Verbrechen gelegen ist, ist die merkwürdige Vereinigung von Willensschwäche in dem Widerstande gegen die Bewerbungen des Bräutigams und Willensstärke in der Ausführung des verbrecherischen Entschlusses. Keine Macht der Erde hätte die Liebmannin zwingen können, den Monschein zu heiraten, wenn sie nur festen Willen besessen hätte; sie traute aber offenbar sich selbst nicht mehr und wählte das Verbrechen, um dadurch eine unübersteigliche Schranke zwischen sich und dem Vater des ermordeten Kindes aufzurichten. Bei Durchführung der Tat aber zeigt sie wiederum große Überlegung, Ruhe und Festigkeit des Entschlusses. Alles in allem ein psychologisches Rätsel, dessen Lösung das Banngericht nicht einmal versucht hat. Im modernen Strafverfahren wäre die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit eine unabweisbare Notwendigkeit zur verläßlichen Wahrheitserforschung gewesen; vielleicht hätte der Arzt im Nachweise einer Geisteskrankheit die Erklärung für den sonderbaren Widerspruch im Seelenleben der Maria Liebmann gefunden.

II. Landstreicher des 17. Jahrhunderts.

Auf den Seiten 218 bis 228, dann 230 und 231 des Gerichtsprotokolles findet sich die nachfolgende Aufzeichnung über einen Diebstahlsprozeß gegen zwei jugendliche Landstreicher, den 10jährigen Hans Weiß und den ungefähr 20jährigen Peter, der seinen eigenen Zunamen nicht kennt oder — das Wahrscheinlichere — nicht kennen will; er scheint mehrere Namen geführt zu haben, da er seinem Diebsgesellen Hans Weiß unter dem Namen Philipp („grien Kopleter Lüperl") bekannt war. Die in diesem Prozesse auftauchenden Gestalten führen überhaupt zum größten Teile von ihrer Kleidung oder von auffallenden körperlichen Merkmalen veritable Gaunernamen; man vergleiche die Schilderung, die Hans Weiß von seinem Komplizen gibt, und die wiederholt wiederkehrenden Bezeichnungen: „grünkapleter Lipperl" und „grindraudiger Hännsl".

Die Form der Aufzeichnung ist von jener des früheren Prozesses wesentlich verschieden. Dort eine Urgicht, eine inhaltlich geordnete Sachverhaltsdarstellung, hier eine Aneinanderreihung von Protokollen, deren Inhalt erst zu einander in Beziehung gesetzt werden muß. Der Grund dieser Änderung ist klarliegend; es kam in diesem Prozesse zu keinem endlichen Rechtstage, weil ein an Leib und Leben gehendes Urteil nicht gefällt wurde; die Strafe, mit der der sog. Peter davonkam, war offenbar nicht durch das Banngericht, sondern „von Burgfriedswegen" durch die Burgfriedobrigkeit verhängt. Was mit Hans Weiß geschehen ist, wissen wir nicht; höchst wahrscheinlich ist er schon lange vor seinem Diebsgenossen mit einer geringen Strafe entlassen worden.

Es folgt nun der Wortlaut der auf den Prozeß bezüglichen Protokolle.

Examen.

Landtgricht Gleichenberg, den 27. July 1696:

Nachdem Vorhin den 22. July instehenten Jahrs ain Pueb Zu Straden[1]) an Kirchweichtag an S. V. Diebstall ertapt, welicher derowegen Unter obgesezten Däto außgefragt worden, Unnd bekhennt.

Er haiße Hannß Weiß, seines alters 10 Jahr, sein Vatter haiße Andree Weiß, so schonn Vor 2 Jahren gestorben, Wehr ain Rdo Sau- Unnd Khiehieter gewest, die Muetter Ellisabeth, so noch im Leben, Wehr däto Wittibs Standts, gehe in Petlen nach, Er Hännßl Weiß

1) Dorf im Gerichtsbezirk Mureck.



Wehre in Straden getaufft worden, der Haffner in Khlech[1] warr sein Gött, Wehre bey seinen Vattern verbliben, biß Er 7 Jahr alt wahr, sodann Werr Er Zu den Vedl Zu Oberlassen[2] in Dienst gesteldt worden, daselbst habe Er Roß gehalten, Wehr ain halbes Jahr aldorth Verbliben, habe in Wehrend Zeith den gründt[3] bekhomben, dessentweegen Er weckgethann Worden,. Volgents werr Er widerumb Zu seinen Vattern gangen, damals selbiger Zu Stänz[4] gehalten, in Wehrenter Zeith, so sein Vatter gestorben, Wehre Er allweeg mit seiner Muetter dem petlen nachgangen, in den Muehrfeldt,[5] Unnd Stainthaill[5],) haben ihr niderlaag bey den offenmacher in der Wolffleuthen[6] gehabt, Werren noch 3 pueben mit ihnen gangen, so greßer als dießer Wahrn, mit Welichen 3 pueben Er 8 tag vor der Stradner Kirchweich zu Purckhla,[7] bey ain hauß wuste es nit zu nennen, daselbst habe ain Pueb nambens Hännßl ihme außsagenten Vermanth, Er solle bey dem Fenster einschliessen, deme Er gefolgt, Werr bey dem Fenster hineingeschloffen, Welichen der angezogene Hännßl auch nachgeschloffen Wie selbiger hineingeschloffen, Werr Er Widerumb herausgeschloffen, habe in der stuben nichts gefundten, der andere aber habe ain Rupfene Leinwath[8] mit ihme heraußgenohmben, dieser Hännßl habe darvon nichts bekhomben, sein Muetter Werr nit bey Im gewest, von Purkhla werr Er Zu seiner Muetter nach Oberlassen gangen, Unnd 2 Tag bey Ihr Verbliben, damals werr Er mit seiner Muetter gangen, Wie sye auf Jergen[9] dem Petlen gangen, daselbst hetten sye Vorbesagte 3 pueben widerumben angetroffen, die Muetter Were Von ihnen hinweckhgangen, Er Hannßl aber sey bey denen 3 pueben Verbliben, Unnd weren den Terffern nach in petlen, Unnd gegen Straden Zuegangen, daselbst Er an Kürchweichtag als Verwichenen sohntag auf anstüfftung des grien Kopleten[10] Lüperl ainen Pauern von Rädtdochen,[11] Welicher bey den Lezelter Standt[12] gewessen, Unnd Ersechen, ds selbiger ain peutl mit geldt heraußgezogen, Unnd Widerumb in sackh gestekht, Were

1) Khlech = Klöch, Dorf im Gerichtsbezirk Radkersburg.
2) Lassen, Ortschaft im Gerichtsbezirk Aronfels.
3) gründt = Grind (Kopfkrankheit).
4) Stänz: Gemeinde im Gerichtsbezirk Mureck.
5) Nicht festzustellende Orte.
6) Wolfsleiten: Ortschaft im Gerichtsbezirk Mureck.
7) Purkla, (Ober- u. Unter): Dörfer im Gerichtsbezirk Mureck.
8) Rupfene Leinwath = grobes Leinen.
9) Jörgen: Gemeinde im Gerichtsbezirk Mureck.
10) grien Koplet: mit grüner Kappe versehen.
11) Radochen: Dorf im Gerichtsbezirk Radkersburg.
12) Lebzelterstand = Verkaufsstand der Lebkuchenbäcker.

Er Hännßl hingangen, Unnd da Er ain Riem heraußhenckhendt gesechen, habe sodann selbigen heraußgezogen, Unnd habe sich Unter die Leith begeben, Wie Er ds geldt bekhomben habe selbiges geldt ermelter Liperl begehrt, Weliches Er ihme mit sambt den peitl behentigt, Welicher Lüpperl ermeldt Er solle sye nur Zu den Wällisch Simmerl suechen gehen, aldorth Wurd Er ihme schonn fündtn Wüste nit Wievill geldt gewessen werr, hierauf selbiger Pauer ihme Ergriffen, Unnd den Landtrichter überhendtiget.

An der Jägerwercher [1]) Kürchweich hette der gründtrautige [2]) Hännßl von ain Pekhen Standt 2 Kreuzer semel gestollen.

Item ermelter grindtrautiger Hannßl neben den andern 2 pueben haben auch aldorth geldt entfrembt Wuste aber nit Wievill, haben ihme nichts darvon geben.

Sonsten Wuste Er Hannßl Weiß nichts Zu sagen, habe auch nichts gestollen, Wuste auch Umb den geitschon (?) od selbiger Revier nichts, Umb Kein Diebstall.

Die Vor besagten 3 pueben weren mit namben

Grindtrautige Hännßl dan Lüperl so ain grienes Käpl, hett ein Weiß Windisches [3]) Reckhl.

Item Geörgl, habe ein schwarzes Lodenes Reckhl, Unnd ain alt schwarzes hietl.

Den 29 october instehenden Jahrs ist des Obermelten hännßl Weiß gespann vorgenomben worden, dießer sagt auß Pedter sey sein namben, den Zuenamb Wisse er nit, Weillen sein Vatter vorhin gestorben Ehe Er auf die Weldt Khommen, die muetter were auch damalß in Kindlpetten gestorben, werr Zu Lancoviz [4]) gethaufft Worden, Wuste nicht, wie alt er Were, aber den ansechen nach erscheint er Wenigist 20 Jahr zu haben, Wuste weder wer ihm auß der Tauff gehöbt, seye Zu Lancobiz erzicht Worden, Volgents were Er außer Lanckhowiz auf der Packh [5]) Zu ainen Pauern khomen Nambens Plaß, werr 3 Jahr daselbst gebliben Unnd hette sau gehalten, wehre sodann Zum Hannß Pockh aldorth khommen aldort Er auch ein Jahr geweßen Unnd Vieh gefuedert selbiger pauer habe ihm wegen des grindt auch nit gehalten, Unnd sonnsten niergend Kein dienst bekhommen Khönnen, Werr also dem petlen nachgangen, demnach ist er Pedter befragt Worden, ob

1) Jagerberg: Dorf im Gerichtsbezirk Kirchbach.

2) gründtrautig = grindraudig = mit Grind behaftet.

3) Windisch = slovenisch.

4) Lankowitz: Markt im Gerichtsbezirk Voitsberg.

5) Die Pack: Gemeinde im Gerichtsbezirk Voitsberg.

Er dem alda in Verhafft ligenden Hännßl Weiß Khenne. Negiert, ds Er dem alda in Verhafft ligenden Hännßl Weiß Khenne.

Hierauf ist Hännßl Weiß dem Obermelten Pedter Vorgesteldt worden, sagt deme Pedter Unter das gesicht Er Khenne ihm gar woll, Unnd Vermeldt Er Weiß, Wie Er ihme Pedtern das geldt so Er einem pauern zu Straden auß dem sakh genohmen, behendtiget, Worauf Er Pedter vermelt Er Weiß solle Ihm Zu den Welischen Simerl suechen geben feher sagt Er Weiß ihme Pedtern Unter ds gesicht, ds Er ainen Kelch in seinen Cälier [1]) gehebt, Welichen Er Weiß in des praeceptor Hauß bey der Stubn bey Ihme Pedtern gesechen, Unnd dieser Werr in dem gschloß Gleichenberg entfremdt Worden. Er Pedter Negiert dießes aber.

Warüber der Pedler bethröet worden ein schilling Zue geben hierauf er sich erpotten alles In der güette Zu sagen Unnd Zu bekhennen Unnd sagt auß.

Erstlichen habe Er bey dem Hannß Pockh außer Lackhowiz Wo Er gedienth ein hemmet, Unnd ain parr gestrickhte strümpff Entfrembt, dießes habe er angelegt Unnd abgerißen:

Andertens bey dem Wirth in Toblpath [2]) habe Er sich 3 sommer aufgehalten, Unnd sich in der Kuchl mit den pradten gebrauchen laßen, habe daselbst Fleisch auß dem Haffen gestollen:

Dritten da Er Von Toblpaath Weckh, Unnd gegen Gräz gangen daselbst Er auf einen Stall gelegen, aldorth ein Weißgräben [3]) Lodenen Manns Rockh gestollen, Unnd selbsten abgerissen.

Vierdtens von Straßgang [4]) Werr Er gegen Wildann [5]) ganngen habe in einem Dorff bey ainen Hauß bein Tag ein Hemmet gestollen, Wuste ds Dorf nit zu nennen, habe eß auch angelegt.

Fünfftens, habe Er bey dem neu gschloß in Dorff ein paar Leinwatner Hoßen bey Tag gestollen angelegt Unnd zerrißen.

Sechstens habe Er bei der Läntschä pruggen [6]) in ein Dorff bey ainem Hauß bey tag ein paar Lodene strümpff entfrembt, hette es auch zerrißen.

Sibentens habe Er zu Straß [7]) in einem Hauß so Er in der stuben

---

1) ?

2) Doblbad: Badeort im Gerichtsbezirk Umgebung Graz.

3) Weißgräben = weißgrau.

4) Straßgang: Dorf im Gerichtsbezirk Umgebung Graz auf dem Wege von Doblbad nach Graz.

5) Wildon: Markt in Mittelsteiermark südlich von Graz.

6) Landschabrücke: Murbrücke beim Dorfe Landscha, Gerichtsbezirk Leibnitz

7) Straß: Markt im Gerichtsbezirk Leibnitz.



gelegen in Dorff ein paar Rothe strimpff entfrembt, Und auch zerrißen.

Achtens Von Straß war Er nach Muregg[1]) gangen, daselbst Er in den Markht bei den Capucinern zu den grindtrauden hännßl Khommen, Von dorthen sye beede mit einander in ds negste Dorff Unter Muregg gangen, Unnd aldorth ieder besonder in dem Dorff gesamblet, daselbsten Pedter ein pahr lodene Handtschuech gestollen diese habe Er zu Unter Rägitsch[2]) einen Pauern pueben pr 2 Xer Unnd ain stückh brodt verkhaufft.

Neundens. Weren diese beede alß der Pedter Unnd der gründtraudige Hännßl Weiter gegen halben Rain[3]) gangen habe Er In ainen Dorff bey ainen Hauße Weliches Er nit zu nennen Wuste, Und über nacht aldorth gebliben, habe zu Morgens ein pahr Juchtene Weiberschuech, so schonn etwas übertragen, Und zerrißen gewest gestollen, Weliche Er In den negsten Dorff, so Er auch nit zu nennen Wuste, einen Keuschler[4]) pr 12 Xer verkhaufft. dessen gespann als der Grindrautige Hännßl, habe daselbst ein neugräben[5]) Manns Rockh Unnd ein paar gestrickhte manns Sockhen gestollen, (Werr auch) Weliche auch in der Aunn[6]) Wuste nit Wie theuer, Verkhaufft, ds geldt haben sye bey den Aunn Würth verthrunckhen, aldorth auch der Hannß Geörgl zu Ihnen Khomben, daselbst er (. . .) denen Erzeldt, ds Er auch ain Rockh ein paar strimpff Unnd ain par schuech hette gestollen, habe von solchen geldt nit mehr alß 12 Xer gehabt Weliches Er auch Zuvertrinckhen geben hat (. . . . .) sye trehy 3 mit einander nach Pirchla[7]) zuegangen, daselbsten der Hännßl Weib zu Ihnen Khommen, aldort sye im Dorfe gesamblet, Wie sye zu einem Haus khommen, und ersechen, ds niemandt zu hauß geweßen, haben die 3 der Pedter, grindtrautige Hännßl Unnd der Georgl dem Weiß Hännßl bey dem Fenster hineinschlieffen haißen, so auch geschehen, der Hännßl Weiß hette aber nichts heraußgebracht. Volgents werr Er Pedter bei dem Fenster hineingeschloffen, habe aldorth ein paar Weiberschuech, so schonn übertragen, dann ein paar sockhen, dann ain lodenen Manns Rockh, so nicht gar neu, Item ein pahr lodene hausschuch, pr 2 oder 3 Elln Rupffene Leinwath, abermallen 1

1) Mureck: Markt in Mittelsteiermark.

2) Unter-Rekitsch: Dorf im Gerichtsbezirk Mureck.

3) Halbenrain: Dorf im Gerichtsbezirk Radkersburg.

4) Keuschler = Kleinbauer.

5) neugräben = neugrau.

6) ?

7) ?

paar mannsschuech ein Weiber-Küttel, Item 2 groschen geldt. Dieße gestollene stukh haten sye 4 mit einander Verkhaufft an Unterschidlichen orthen, Wuste die orth nit Zu nennen. Von dießen habe habe Er Pedter 1 R 30 Xer bekhommen. der Hännßl Weiß habe von dem gründtraudigen Hännßl 9 Xer bekhommen ds übrige hab alles Er gründtraudige Hännßl, Unnd der Georgl getheilt, den Kitl habe (der) gründtraudige Hännßl Zerschnitten und seine Hoßen (damit) außgeflickht.

Zehenten Weren sye 4 mit einander nach den Graben (ferth) Unnd gegen den Raabfeldt gangen, Wie sye nach Pertlstain[1]) gangen, haben sye sich Von einander gethailt, der gründtraudige Hännßl Unnd der Geörgl Weren mit einander gangen, der Lüpperl Unnd der Hännßl Weiß Weren auch mit einander gangen, der Pedter aber Werr allein Verbliben, Wer 14 Tag herumb allein den pedlen nachgangen, Were Unweith Pertlstain in ein Dorff Khommen Wuste dann es nit zu nennen, habe aldorth gesamblet aber nichts gestollen, Volgents Werr Er in ein anders Dorff Khommen, so Unweith Pertlstain Ehenter des perg gelegen Wuste es Auch nit Zu nennen, Werr über nacht in der stuben gelegen, daselbst er ein pahr schuech Weliche schonn übertragen Entfrembdt. Weiteres Were Er in ein anders dorff khommen Wuste es auch nit Zunennen, aldorth habe Er ein Hemmet gestollen, Weliches Er noch trage. Von dorth Wer Er nach Größing[2]) gangen, aldorth Were der Geörgl Widerumben zu Ihme Khommen, Wußte es nit Zunennen, aldorth der Geörgl ein Hemmet, ein pahr strümpff ein pahr hoßen, auch einen schwarzen Mannshuedt entfrembt, Werr bey tag gewest, Unnd Werr der Geörgl bey den Fenster eingeschloffen. Er Pedter aber habe achtung geben, ob niemandt Vorkhemme, diese sachen haben sye beede mit einander gethaillet, den hueth habe Er Pedter noch. Von dorth Weren sye weiter in ein dorf Khommen, Wuste es nicht, wie es haiße, aldorth habe Er Pedter bey einen Hauß bey tag in der laiben[3]), so die Kinder bein Hauß gewest, ein paar Lodene strümpff, und der Geörgl ein paar schuech entfrembt die strümpff habe er Pedter angelegt, Unnd abgerißen, die schuech habe der Geörgl dem Plaß Geörgl zu gißlstorff[4]) im ferther[5]) pr 36 Xer Verkhaufft. Von dorth alß Gißlstorff, Wehren sye über den berg Zu der Sulz bey Straden[6]) gangen,

1) Pertlstain: Schloß im Gerichtsbezirk Feldbach.
2) Größing: Dorf im Gerichtsbezirk Radkersburg.
3) laiben = Laube = Gallerie um den oberen Stock des Bauernhauses.
4) Gießelsdorf = Dorf im Gerichtsbezirk Feldbach.
5) im ferther = im Vorjahr.
6) Sulz: Dorf bei Gleichenberg.



aldorth haben sye bey den Würth der praeceptor genanth ain halb Wein gethrunkhen, Unnd Fleisch geßen, aldorth Were der Geörgl, Unnd der Gründtraudige Hännßl auch zu Ihnen Khommen, Weren all drey mit einander gegen Gleichenberg gangen, Wer in der negsten fasten gewest, an ainen freytag, Weren wie die meß in gschloß gewest, bey der Roll[1]) gestandten, Wie die Meß außworden, haben sye 3 sich bei der Roll oben deß Kastn Verstekht, wie sye ersechen, daß die Leith alle Weckhgangen, weren alle 3 in dem saall gangen, der gründtraudig Hännßl werr bey der Thier auf der Wacht gestandten, der geörgl Werr anfangs zu dem altar gangen, habe den Kelch Pecher sambt einen schenen liechten Thäller nebn ein schenen Hader[2]), Unnd wie der Kelch auf den altar gestandten, genohmen, auch ein schenes bildt Were Unßer Herrgott gewest, dieses alles, wie Er Von altar getragen habe der grindtraudig Hännßl bei der Thier zu Ihme genohmen außer des Kelch, Unnd deß Liechten-Thaller habe Er Pedter bei Ihme behalten. yber disses sye geschwindt mit einander Weckhgangen, Unnd weren selben Tag gegen der sulz zu Straden gangen, aldorth haben sye bey den Würth getrunkhen, aldorth wehr der Hännßl Weiß zu Ihnen Khommen, damalß habe Er Pedler dem Kelch Unnd ds Teckhl ihme Hännßl Weiß gegewißen der Pedter habe aldorth bei dem Würth auß den Pecher Trünckhen Wollen, Welichen aber der grindtraudige Hännßl nicht gelaßen, mit Vermeldung, eß mechtents die Leith sechen, Welichen Pecher Er Pedter woll biß ein halb Jahr bey Ihm behalten Unnd herumbgetragen, nachgehents Were Er mit dem grindtraudigen Hännßl, dann der Geörgl nach Khallstorff[3]), aldorth bey dem schloß werr geldt außtheilt Worden sye hetten gestollen derentwegen selbiger pfleger sye mit den brügl wegtriben, von dort Weren sye in den marckht nach Ilz[4]) gangen, haben in meinung gehabt, die größten häußer abzusamblen, Unnd Wider forth zugehen, damals Er Pedter den Kelch sambt den Plätl bei sich gehabt, Wie sye in eines peckhen Hauß Khomen habe der Peckh Ihme Pedter gefragt, waß er in seinen Calier habe, der Petter gerathweckh ein schenn Pecher Unnd ein thäller, soliches Er Peckh zu sechen verlangt, Wie Er es gesechen habe, gefragt, Wo Er eß bekhommen, darauf der grindtraudige Hännßl vermeldt, sye es haben zu Gleichenberg entfrembt, hierauff er Es zu Khauffen verlangt, Weliche stükher Pedter iedes pr 1 R geschäzt,

1) Roll: Wäscherolle, Mangel.

2) Hader = Tuch.

3) Kalsdorf: Dorf mit gleichnamigem Schloß im Gerichtsbezirk Fürstenfeld.

4) Markt im Gerichtsbezirk Fürstenfeld.



Umb weliches der Peckh Ihme Pedter 5 Sübner Unnd 2: 17ner geben, auch umb 1½ Xer semell der Peckh habe Ime vermanth, Er solle nit sagen, ds Er es aldorth verkhaufft, sonndern soll sagen, Er habe Eß zu Leibniz verkhaufft, sol sich nach auch in Marckht nit aufhalten. Er Pedter habe sich auch nichts in Marckht Versaumbt sondern Werr gleich mit den gründtraudigen Hännßl vorthgangen, der Peckh wohne in den Marckhht zu Ilz, habe ein nit gar lang schwarz Kraußlett Haar, Wie Er nach den Marckht aufwerts gangen, Werr deß pekhen Hauß Linckher Handt, Waß selbiger vor ein Kleith angehabt Wuste Er nit aigenlich zu sagen, Von diesen peckhen, der den Kelchpeher abkhaufft, Wohne gleich über die gaßen auch ein pekh.

Die opfer Kändl Unnd schallen habe d grindtraudige hannßl behalten, Wuste nit Wohin er selbe Verkhaufft od geben habe.

Hierüber ist ihme Pedterl der Thaumstockh angetriben worden, dasbey nit ein auwe gethann, od erzeugt, ds Er ein schmerzen empfunden.

Fehrer ist Er scharpff gebrüglet worden, den er Eben falss nit gericht, auch nit ein Zeichen Vergoßen, Unnd ist allweeg bey seiner Obigen ausag Verbliben.

Den 7 9ber 1696: ist der Georg Freyßmuet neben noch einen Bürgerlich Verkhlaidten menschen dem Arristanten vorgestelt Worden, Welicher dann ohne scheich In ds gesicht gesagt, d herr ist der mir den pecher, Unnd ds schene Thäller abgekhaufft: da nun der pekh, deme mit dießen Worthen begegnet, du gallehundt,[1]) wie Kannst du daß sagen so erholte Er der Arrestant seine ganze Vorbeschribene aussag. Wie Er Von Khallstorf nach Ilz gangen, da Were Er Zu ihme Khommen; nun entschuldiget sich der Pekh mit großen scham, ds Er sein tag nichts abgeleßt[2]) habe, deme nun der Verlauf, wie es in derley sachen in Landtgricht procediert Wirdet, vor die augen gestellet, begehrt Er man solle dem Arrestanten nochmallen mit scherfferer Tortur antreiben, Zusagen, Weme Er solichen Kelich Unnd plaidtl[3]) Verkhaufft, da man nun deme auch ds scharpffe pandt Zugeben auf morgen Zu Warthen Verwilliget, sagt Er Endtlich, er Woll sein Weib·fragen, ob etwann sye soliches mechte abgeleßt haben, Erfindteten sich woll Zu Kürchtag Zeithen petler in sein Hauß, sye Were Kürchfarthen gangen, Khombete am freytag abents Zuruckh, Wolte am Sambtag Umb Zehen Uhr Wider alhier erscheinen, Unter

1) Schimpfwort, heute kaum mehr gebräuchlich.
2) abgekauft.
3) plaidtl = Platte, Teller.



deßen bittet Er Umb das stillschweigen, so deme auch gewilliget Worden.

Den 12 9ber 1696: ist anfang ernenter Pedter ds pandt In beysein Herrn Johann Schimkha Verwaltern d Herrschafft Purgau,[1]) dann dem obermelten Georgen Freißmueth selbsten goben Werden, Welicher ein Unnd allemallen in Wehrenter Tortur Vor: Unnd nach deme Unnder daß gesicht gesagt, daß Er ihme den gestollenen Kelch, Unnd Theiller in Ilz pr 2 stuckh: 17ner Und 5 7ner neben ein Xer semell aberkhaufft, Wohnte Linkher handt Wie man Von Unten herauffgehet, Unnd hette ein gemauertes hauß, Weiters hette Er nichts gestollen, alß Waß Er schonn bekhennt, will auch darauf sterben.

Den 7 Marty 1697: ist der in Verhafft ligente Pue Peter N. durch dem Kayl. Paanrichter H: Gottfridt Jeremiam Pistori Examiniert wordten, so abermalln in der güete Bestanten, ds er in der fasten Verwichenen Jahrs dem Khelch neben dem liechten Täller in dem Schloß zu Gleichenberg entfrembt, Unnd solchen dem Peckhen in Ilz, so Schon Vorhin alhier geweßen, umb 2 Sibezener, 5 Sibner, und ain Xer brodt Verkhaufft hete:

Den 11 dits ist er Peter abermallen für dem Kayl.: H. Paanrichter erschinen, undt Befragt wordten ob er dem ienigen Peckhen, deme er dem Khelch Verkhaufft, Khinete, imfahl er fürkhumete, welicher ja, gemeldet, Unnd ist ihme der herrschl. (. . . . . . .) Carl Prielmayr, so ihme Peckhen nit Vill Ungleich Scheinet, Vorgestelt wordn, deme er wohl betrachtet, Unnd Vermelt, dißer Seye der rechte nit, hernach ist ihme der Peckh Jerg Freißmueth Vorgestelt wordten, sobald deme er Peter ersehen, hat er gleich Vermelt, dißer ist der rechte Herr, welchen ich dem Khelch geben, der pekh aber Laugnet, hete Solchen niemallen gesehen, doch weilln der Pue darauf Sterben will, wolte er Solchen bezallen, man Solle ihme nur Sagen, waß Solcher Khostet: hierauf ist ihme peckhen der arrest angetragen wordtn, biß er bekhennen wirth, ds er dem Khelch erkhaufft, welicher gebeten, man wolle ihme nur nach hauß gehen laßen, er wolle Seinem nachpahrn, auch Peckhen fragen, ob er Solchen nit erkhaufft hete, wolte auch herrn pfarrer in Ilz Biten, wan er durch peicht erfahrete, ds Solchen iemant erkhaufft, ds er deme Zuer Zuruckh Stellung persuadiere.

Den 12 dits hat er Freißmueth gegen einraichung einer obligation dem Khelch mit 50 R: Zu bezalln, auch eine dictierte Straf, umb willen er d ernenten Peter mit allen Umb Stanten yberwißen wordn,

1) Burgau: Dorf mit gleichnamigem Schloß im Gerichtsbezirk Fürstenfeld



daß er Solchen Khelch erckhaufft, mit 100 R Zu bezallen Sich Verobligiert.

Randanmerkung: „Von disn 150 R sin 33 R 20 K zu der Kirchn auf Trauttmannstorff bezalt wodn vor die Canzell. Daß Ubrige hab Ih H. Pfleg mit 50 R (. . .) 66 f 40 K hat der Pfleger in seine Verichtung.“

Den 1 May 1697 seint durch ihme Jergen Freißmueth diße 150 R gegen Zurucknehmung Seiner obligation erlegt wordten.

Nach deme wegen des delinquenten Peter N: Elter [1]) nichts erraget werdten Khinen, alß ist er auf guetmainen des Khays: Herrn Paanrichter wegen Seiner Begangenen delicten 3 mallen gestrichen wordtn einmall Vor der Kirchen zu Trauttmanstf [2]): mit einer rueten, Und Prenenten hecht gestandten, So dan den 7 Juny mit ainem ganzen Schilling ihme das Landt Verwißen wordten, actum Landgricht Gleichenberg den 7 Juny 1697

Johann Schimkha m. p.

Wie im früheren, finden wir auch im vorliegenden Falle eine ganz unglaublich lange Dauer des Untersuchungsverfahrens. Am 22. Juli 1696 wird Hans Weiß bei einem Taschendiebstahl am Kirchweihmarkt in Straden ertappt und dem Landgericht eingeliefert. Erst nach mehr als einem Vierteljahre, am 29. Oktober desselben Jahres, entschließt sich das Gericht zur Vernehmung des „Lipperl“ oder Peter, wie er sich selbst nennt. Allerdings läßt sich die Verzögerung vielleicht aus dem, aus dem Akte nicht zu entnehmenden Umstande erklären, daß in der Zwischenzeit erst die behördliche Verfolgung der Diebsgenossen des Hans Weiß eingeleitet werden mußte und daß geraume Zeit verging, bis Peter aufgegriffen und dem Landgerichte überantwortet werden konnte. Allein auch in der Folge zieht sich die Untersuchung mit schleppender Langsamkeit fort. Erst am 7. November wird Peter mit Georg Freismut konfrontiert und vier Tage später schreitet man zur Anwendung des zweiten Torturgrades, des „Bandes“, d. i. der schmerzhaften Fesselung der Hände und Füße unter Ausdehnung der Gelenke.[3]) Dann tritt ein vollständiges Ruhen des Verfahrens ein, offenbar deshalb, weil der Bannrichter, dessen Intervention wegen des gestandenen Kirchendiebstahles notwendig war, früher keine Zeit

1) Elter = weiter.

2) Trautmannsdorf: Dorf im Gerichtsbezirk Feldbach. Das Schloß Gleichenberg liegt im Pfarrsprengel von Trautmannsdorf.

3) Vergl. über das Band Beckmann, a. a. O., S. 499, und mein Werk, a. a. O., S. 237.

hatte; erst nach beinahe 4 Monaten, am 7. März 1697, setzt der inzwischen endlich erschienene Bannrichter Gottfried Jeremias Pistorius den Prozeß fort und erst nach einem weiteren Vierteljahre, am 7. Juni 1697, wird das gefällte Urteil vollzogen. Der Prozeß, der heute alles in allem kaum 14 Tage beanspruchen würde, hat also gegen 9 Monate gedauert; die ganze Zeit saß Peter in Untersuchungshaft. Wenn es noch irgend eines Beweises dafür bedürfte, daß der Inquisitionsprozeß im Beschuldigten in erster Linie ein zur Wahrheitserforschung dienendes Objekt sah und subjektive Rechte desselben kaum anerkannte, so ließe sich unser Fall als ein schlagendes Beispiel für diesen durch eine lässige Praxis mächtig unterstützten Grundsatz anführen.

Ein weiteres Charakteristikum des damaligen Strafverfahrens ist ebenfalls deutlich zu erkennen: die wesentlich verschiedene Behandlung von Reich und Arm, die zur unverhüllten Klassenjustiz führte. Hans Weiß und Peter waren Landstreicher, die bettelnd und stehlend die südöstliche Steiermark durchzogen; sie gehörten also zu den „schädlichen Leuten“ oder „streichenden Übeltätern“ des damaligen kriminalistischen Sprachgebrauches, mit denen man unter ausdrücklicher Gutheißung der Gesetze wenig Federlesen zu machen brauchte. Der Hehler Georg Freismut, der dem Peter die gestohlenen Kirchengeräte in Kenntnis ihrer Herkunft abkaufte, war dagegen ein wohlhabender Bäckermeister und Hausbesitzer in Ilz, dessen Angaben lediglich darum geglaubt werden, obwohl sie, wie aus der Fassung der Protokolle deutlich hervorgeht, den Stempel des Schuldbewußtseins und der Unwahrscheinlichkeit an der Stirne tragen. Als Freismut, auf die wahrheitsfälschende Wirkung der Tortur vertrauend, das Gericht bittet, den Peter schärfer zu torquieren, damit dieser vielleicht seine belastenden Angaben zurücknehme, wird seinem Wunsche sofort Rechnung getragen; selbst als Freismut unter dem Drucke der unerschüttert gebliebenen Aussage des Peter ein indirektes Geständnis macht und sich erbietet, den Schaden zu ersetzen, verliert er das Wohlwollen des Gerichtes nicht ganz. Das Gericht sieht von seiner Inhaftnahme ab, nachdem er sich zur Schadensgutmachung verpflichtet; es begnügt sich mit der Verhängung einer Geldstrafe von 100 fl., während Peter — allerdings auch milder, als wie es im Gesetz vorgeschrieben — dreimal mit Ruten gestrichen, einmal mit Schandzeichen während des Kirchganges an den Pranger gestellt und schließlich des Landes verwiesen wird. Dieser Vorgang beweist, daß die wiederholten eindringlichen Einschärfungen des Gesetzes, Übeltäter, die Leib- oder Lebensstrafe verwirkt hätten, um Geld nicht

ledig zu lassen (steir. Car. I, 11, 32, 69), wirkungslos geblieben waren; wenn es sich um einen vermöglichen Verbrecher handelte, konnten Gerichtsherren und Richter der Verlockung nicht widerstehen, durch eine hohe Geldstrafe sich zu bereichern. Tatsächlich scheint nach der dem Protokoll beigefügten Randanmerkung ein Großteil des eingegangenen Geldes dem Pfleger „für seine Verrichtung" gegeben worden zu sein, ein Beweis, wie sehr das persönliche Interesse der Richter an den Vermögensverhältnissen der Beschuldigten beteiligt war.

Die Delikte, deren Hans Weiß und Peter schuldig sind, sind Diebstähle mannigfachster Art: einfache Entwendungen von Lebensmitteln und Kleidern, aber auch Einbruchsdiebstähle und — nach der damaligen Auffassung das Schwerwiegendste — ein Diebstahl von geweihten Sachen in der Schloßkapelle in Gleichenberg. Deutlich ist zu erkennen, daß Hans Weiß wegen seines jugendlichen Alters milder behandelt wurde, als wie Peter, der die Altersgrenze von 14 Jahren, die die steir. Karolina (I, 124) zur Unterscheidung der „jungen Diebe" aufstellt, schon überschritten hatte; das Schweigen der Aufzeichnung über die ihm zudiktierte Strafe deutet, wie schon erwähnt, darauf hin, daß ein landgerichtliches Verfahren gegen ihn gar nicht eingeleitet, er vielmehr von der Burgfriedsobrigkeit im eigenen Wirkungskreise abgestraft wurde. Peter wäre wegen des von ihm gestandenen Kirchendiebstahles nach I, 31 steir. Kar. nach „Rat der Rechtsverständigen" mit einer arbiträren, sicherlich aber strengeren Strafe zu belegen gewesen, als wie sie das Gesetz für Diebstähle geringerer Art anordnet. Die althergebrachte Strafe des Diebes ist der Tod durch den Strang (I, 119, 122 steir. Kar.); wenn also das Gericht auf Rat des graduierten rechtsgelehrten Bannrichters nur Prangerstehen und Prügelstrafe anordnete, so muß darin eine vernünftige Milde erkannt werden, die die drakonische Strenge des Gesetzes auf das praktisch entsprechende Maß herabsetzte.

Weit interessanter, als die prozessualen und materiellrechtlichen Ergebnisse sind die Streifblicke, welche der Prozeß auf den Werde- und Entwicklungsgang der beiden jugendlichen Diebe im besonderen, auf das Bettler- und Landstreichertum im allgemeinen gestattet.

Zunächst ist vorauszuschicken, daß der Schauplatz, auf welchem sich die im Prozeß geschilderten Vorgänge abspielten, die Oststeiermark, noch heutzutage ein beliebter Aufenthaltsort von Landstreichern, Zigeunern, kurzum arbeitsscheuem Gesindel aller Art ist; die trotz der Bahnbauten noch immer nicht beseitigte Abgeschlossenheit des

Landes, hauptsächlich aber die Nähe der ungarischen Grenze, begünstigen das Fortkommen gesellschafts-, arbeits- und eigentumsfeindlicher Elemente. Im 17. Jahrhunderte mochten bei dem Mangel an energischen Vorbeugungs- und Unterdrückungsmaßregeln die Verhältnisse noch schlimmer sein; wir finden es im Prozesse bestätilgt, daß vier halbwüchsige Burschen durch Monate und Jahre von Dorf zu Dorf, von Herrschaft zu Herrschaft ziehen, ohne sich um Arbeit zu kümmern, ihren Unterhalt lediglich aus dem Ertrage des Bettelns und des Diebstahls bestreitend, bei den Bauern schmarotzend und diese bei günstiger Gelegenheit bestehlend. Nur hie und da wird dieses Bummelleben dadurch unterbrochen, daß der eine oder andere bei einem Diebstahl ertappt und infolgedessen einige Zeit in den Gefängnissen der nächsten Herrschaft angehalten wird; wird man dort seiner überdrüssig, so läßt man ihn nach körperlicher Züchtigung frei und das frühere ungebundene Leben dauert bis zur nächsten Ergreifung fort. Es gab keine Arbeitshäuser, keine Besserungsanstalten, ja nicht einmal halbwegs entsprechende Gefängnisse; das Landstreicher- und Gaunertum konnte sich ungehindert bewegen und machte die arme ländliche Bevölkerung förmlich tributpflichtig. Die vielfachen aus der damaligen Zeit stammenden Klagen über die Beschwerlichkeiten durch das Vagantenvolk, die sich namentlich in der Unsicherheit der Verkehrswege äußerten, finden in der Darstellung der Kreuz- und Querfahrten des Peter und seiner Konsorten in der östlichen Steiermark eine eindringliche Illustration.

Die Lebensschicksale des Hans Weiß und des Peter, die sie dem inquirierenden Richter mitteilten, entrollen uns ein Bild vom Werdegang des Verbrechers. Hans Weiß war der Sohn eines Viehhüters, dessen Beruf er nach dem Tode seines Vaters gleichfalls ergriff, eine mühelose, viel Zeit gewährende Tätigkeit ohne ernstliche Beschäftigung. Zwischen dem siebenten und achten Jahre bekommt er den Kopfgrind, jene durch Unreinlichkeit entstehende ekelhafte Krankheit, die ihm die Möglichkeit weiterer Arbeit benimmt; nun zieht er mit seiner Mutter bettelnd umher, ein Ofenmacher in Wolfsleiten gewährt ihnen, wenn sie von ihren Bettelfahrten heimkehren, zeitweiligen Unterstandt Das Leben auf der Landstraße führt sie mit gleichgesinnten jugendlichen Tagedieben zusammen; in ihrer Gesellschaft wird der zehnjährige Knabe zunächst zum Einsteigen in verschlossene Räume abgerichtet, sodann zum Taschendiebstahl; am Stradner Kirchtag wird er bei einem solchen betreten und in Haft genommen. Die weiteren Schicksale des schon von Grund auf verdorbenen Burschen sind uns unbekannt; es ist jedoch daran nicht zu



zweifeln, daß er auf der Verbrecherlaufbahn nach den vielversprechenden Anläufen noch weiter fortgeschritten ist.

Peter, der Zweitbeschuldigte im Prozesse, scheint trotz seiner Jugend — der Vernehmungsrichter schätzt ihn auf 20 Jahre — ein bereits gereifter Verbrecher zu sein. Während die Angaben des Hans Weiß noch den Anschein der Glaubwürdigkeit an sich tragen, verantwortet sich Peter bereits mit der Routine des gelernten Verbrechers, zuerst gänzlich leugnend, dann unter dem Drucke des Beweises und der Folter schrittweise gestehend, dabei aber immer nach Entlastungs- und Entschuldigungsmomenten suchend. Er ist bereits in der Kunst der Namensveränderung erfahren; der Name, den er sich bei Gericht beilegt, deckt sich nicht mit jenem, unter dem ihn seine Gefährten kennen. Auch die Folter scheint er schon ertragen gelernt zu haben; sie entlockt ihm keinen Schmerzensruf mehr, sie vermag die einmal abgelegte Aussage nicht wesentlich zu ändern.

Die Lebensschicksale des Peter sind ähnlich denen seines Gefährten. Seine Mutter starb im Kindbett; der Vater war schon früher gestorben. Vater- und mutterlos kam er zu Bauern aufs Land, wo er, ebenfalls zu keiner ernstlichen Arbeit angehalten, dem Müßiggang in die Arme getrieben wurde. Auch er wird wegen des Kopfgrinds aus dem Hause gestoßen, nachdem er bereits seinen Dienstherrn bestohlen hatte. Arbeits-, unterstands- und ziellos schweift er nun im Lande umher. Den Unterhalt bestreitet er aus dem Bettel, bald auch aus dem Diebstahle, in dem eine gewisse Steigerung nicht zu verkennen ist. Nahrungsmittel und Kleidungsstücke sind zunächst das Ziel seiner verbrecherischen Angriffe; er stiehlt Gebrauchsgegenstände, um sie zu verbrauchen. Bald aber greift er zu Geld und schließlich zu kostbaren Kirchengeräten, nicht mehr zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen, sondern um in Wirtshäusern verkehren und trinken zu können. Es ist dieselbe Stufenleiter, die der praktische Jurist so häufig zu beobachten Gelegenheit hat; die ersten verbrecherischen Schritte werden von der Not diktiert; durch die Übung wird das Verbrechen zur Gewohnheit, die schließlich die einzige und nicht mehr zurückdrängbare Quelle des Erwerbs bildet.

Bemerkenswerte Beiträge zum Verständnis des Landstreichertums bilden die in dem Prozesse auftauchenden Nebenfiguren. Zunächst der Wirt in Sulz, der den Landstreichern wohl bekannt ist und den bezeichnenden Namen Praeceptor führt. Es gehört wenig Phantasie dazu, um sich in ihm den Leiter einer Herberge vorzustellen, in der verrufenes Gesindel verkehrt, der seinen Gästen Hilfe und Unterstand für ihre Zwecke gibt und dafür von ihnen Vorteile mannig-

facher Art zieht. Dann der Hehler, der Bäckermeister Georg Freismut, vielleicht die unsympathischeste Figur des Prozesses. Gewinnsucht niedrigster Art leitet ihn beim Ankaufe der Kirchengeräte; um ein Fünfzigstel des Wertes erwirbt er das gestohlene Gut. Er gibt dem Peter die Weisung, nichts von dem Verkaufe an ihn zu sagen; als dann trotzdem im Prozesse Peter den Verkauf mit allen Nebenumständen gesteht, da spielt Freismut den Gekränkten, beteuert seine Unschuld und bittet um fernere Tortur des Peter, damit dieser seine Aussage widerrufe. Die Schonung, die ihm das Gericht angedeihen ließ, ist gewiß wenig am Platze gewesen.

Der Prozeß, dessen wichtigste Erscheinungen wir hiermit kurz angedeutet haben, bietet uns nur einen kleinen Ausschnitt aus der Strafrechtspflege des Inquisitionszeitalters; aber er zeigt uns das Typische, regelmäßig Wiederkehrende. Daß man die Arbeitsscheu mit solchen Maßregeln nicht wirksam bekämpfen konnte, ist eine der Erkenntnisse, die uns die Durchsicht längst vergilbter Strafakten in reicher Fülle vermittelt.

XVII.

Besprechungen.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

1.

Tiling, Individuelle Geistesartung und Geistesstörung Wiesbaden, Bergmann 1904, 58 S., 1,60 M. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. XXVII

In geistreicher Weise sucht Verf. den Ursprung der Neurosen und Psychosen auf den individuellen Charakter, auf „eine disproportionale Anlage der Gemüts- und Geisteskräfte", als Hauptsache zurückzuführen, während ihm die exogenen Ursachen: Autointoxicationen, Alkohol, Lues etc, mehr oder minder nebensächlich erscheinen. Er betont hier vielleicht zu sehr, meint Ref., die Prädisposition, die er übrigens nicht anatomisch erklärt wissen will, worin Ref. ihm nicht folgen kann. Vom Normalen geht Verf. verschiedene Charaktertypen durch und beschreibt gut die Grenzzustände. Freilich wird man im einzelnem gar viel auszusetzen haben. Da Verf. sehr subjektiv urteilt, so z. B. wenn er behauptet, daß die periodische Psychose eine gute Prognose darbiete, daß die Wahnideen ganz plötzlich erscheinen, daß beim echten Querulanten keine Wahnideen oder Sinnestäuschungen vorkämen, daß der Trieb des Menschen „nach vorwärts" vom Lustgefühl unabhängig, daß die Gedankenarbeit des Paranoikers eine wesentlich andere als die des Normalen sei, daß ein gesunder Paranoiker nie für seinen Wahn Propaganda mache (Vgl. z. B. Lazaretti) etc. Gerade das Subjektive, Temperamentvolle der vorliegenden Arbeit zieht an, ist aber für den Laien um so gefährlicher! Die Gefühlswurzel der Paranoia betont Verf. viel zu wenig und sonderbarer Weise bespricht er die Paralyse so gut wie gar nicht. Zum Glück kommt er auf seine Temperamentlehre hier nicht weiter zu sprechen. Er hat wohl unterdes eingesehen, daß sie wenig haltbar ist Jedenfalls wird aber der Leser in dieser Schrift einn Menge feiner psychologischer Darstellungen finden und daneben viel Wissenswertes in schöner Darstellung.

2.

Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle. Marbold, 1905, 141 S. 3 M.

Besagte Schrift bietet sicher das Eingehendste, was über besagtes Thema bisher geschrieben worden ist. Aber nicht nur der Jurist und Arzt wird daraus lernen können, sondern sogar der Psychiater, da alle einzelnen psychotischen Formen des Alkoholismus und ihre Varianten so ausführlich



und klar geschildert sind, wie Ref. es bisher nirgends fand. Man hat auch überall den wohltuenden Eindruck, daß Verf. auf dem sicheren Boden einer ungeheuren Erfahrung steht und das erweckt Vertrauen. Nach einigen vorzüglichen allgemeinen Gesichtspunkten für die forense Beurteilung alkoholischer Störungen bespricht er der Reihe nach die akuten und chronischen Alkoholpsychosen, den Habitualzustand des chronischen Trinkers und endlich die Versorgung der kriminellen und gemeingefährlichen Trinker. Als Unterabteilungen behandelt er dann die Trunkenheit, die Intoleranz, die so wichtigen pathologischen Rauschzustände, die Trunkenheitszustände bei psysisch Minderwertigen, die Sexualdelikte und Alkohol, die Epilepsie und Alkohol, die alkoholischen Dämmerzustände, die Dipsomanie, das Delirium tremens, die depressiven Psychosen, die akute Halluzinose, die Korsakowsche Psychose, den (noch wenig bekannten) Alkoholstupor, die chronischen Wahnbildungen, und die sog. Alkoholparalyse. Man sieht schon daraus, daß es sich um eine wahrhafte Klinik der alko holistischen Psyche handelt! Nur einige Pankte will Ref. hier hervorheben.

Auf das Quantum des genossenen Alkohols ist nichts zu geben. Sehr wichtig ist dagegen das etwaige endogene Moment (das Ref. noch mehr als Verf. betont. da ohne dasselbe schwerlich jemand Trinker wird). Nicht unwichtig sind die individuellen Differenzen in der Nachwirkung des Alkohols. Man muß eine relative, erworbene und konstitutionelle, Intoleranz anerkennen. Die pathologischen Rauschzustände sind epileptoide und delirante. Entartete, Huren, Epileptiker und Hysteriker weisen erstere oft auf. Ob diese Rauschzustände wirklich so sehr häufig sind, wie Verf. es annimmt, möchte Ref. etwas bezweifeln. Wenn ein Epileptiker unter Alkoholeinfluß ein Delikt begeht, so ist er unzurechnungsfähig. Zu unterscheiden sind: Dipsomanie und Pseudo-Dipsomanie. Erstere ist pathologisch und beansprucht den Schutz des § 51, nicht aber jene. Der Dipsomane ist periodischer Trinker, der Pseudo-Dipsomane periodenweise abstinent. Streng ist die Trunkenheit von dem Delirium tremens zu trennen, welches wenig forensisch wichtig ist, mehr dagegen in seinen initialen und abortiven Formen. Ängstliche Hemmung und scheinbare Gleichgiltigkeit darf nicht mit wirklicher Verstocktheit vermischt werden. Nicht jede grundlose Eifersucht ist deshalb krankhaft, ebensowenig wie wirkliche Untreue der Frau krankhafte Eifersucht ausschließt. Ob es eine echte Paralyse durch Alkohol gibt, ist mehr als fraglich; sie dürfte mehr eine Kombination mit chronischem Alkoholismus sein. Die Pseudoparalyse dagegen ist eine (nicht fortschreitende) alkoholistische Demenz mit Lähmungen. Ref. hätte gewünscht, daß Verf. noch öfter auf den Einfluß des Alkohols auf Zeugenaussagen zu sprechen gekommen wäre. Ob ferner die Anwendung von Alkohol zur Sicherung der speziellen Diagnose moralisch erlaubt ist, möchte er einigermaßen bezweifeln.

3.

Laurent, Sadismus und Masochismus. Deutsch von Dolorosa. 4—5000. Berlin, Barsdorf 1904. 271 S.

Alles, was Laurent schreibt, liest sich angenehm, ist gut zusammengetragen, enthält aber nur wenig Neues. So auch das vorliegende Buch,

das in vornehmster Ausstattung den Leser sehr gut in das schwierige Kapitel des Sadismus und des Masochismus einführt, aber ohne je in die Tiefe zu gehen, wie bei v. Krafft-Ebing. Die Casuistik ist eine sehr reiche, aber nur fremde und meist bekannte. Sehr anerkennenswert sind auch die Beiträge aus der Belletristik, die gerade auf diesem Gebiete vielfach als documents humains auftreten dürfen. Den Meinungen des Verfassers wird man sich meist anschließen können. Er hält mit Recht den echten Sadismus und Masochismus als ab ovo bestehend und zum Ausbruche nur eines geringen äußeren Anlasses bedürfend. Daneben gibt es aber auch die betreffenden Verirrungen bei Roués, als variatio in den Reizmitteln. Hier könnte es sich, meint Ref., grade so, wie bei spät auftretender Homosexualität fragen, ob es sich nicht etwa nur um tardive Fälle handelt, da doch nur gewisse Roués dem Sadismus etc. verfallen. Fast alle Sadisten etc. sind Neuropathen und Entartete. Dies wird hier, meint Ref., sicher mehr gelten, als bei den Urningen. Daß, wie Verf. sagt, der sadistische Akt meistens mit gar keiner lokalen Erregung der Sexualorgane verbunden ist, glaubt aber Ref. nicht. Gewöhnlich ist der Sadist verantwortlich. Das charakteristische sadistische Verbrechen ist das Aufschlitzen des Leibes und besonders die Genitalverstümmelung. Der Masochismus führt kaum zu Verbrechen. Zum „larvierten Masochismus“ rechnet Verf. den Cunnilingus, die Koproplagen, die Fellatoren etc.

4.

Kowalewski, Studien zur Psychologie des Pessimismus. Wiesbaden Bergmann, 1904. 122 S. 2,50 M.

Obige Schrift ist eine hochbedeutsame, teilweis experimentelle psychologische Arbeit, die ganz neue Horizonte eröffnet. Zuerst zeigt der Verf., wie tief in Religion, Poesie, Volksweisheit, Volksaberglauben etc. der Pessimismus eingedrungen ist. Er versucht dann nachzuweisen, ob wirklich auch Asymmetrien der Lust- und Unlustfunktion wirksam sich nachweisen lassen, die dem zugrunde liegen können. Das Wichtigste dieser Studie, scheint dem Ref., der Versuch auch in die Welt der Gefühle, hier speciell der „Stimmung“ mit dem Experiment einzudringen. Und das ist Verf. denn auch wohlgelungen! Seine Untersuchungen sind vielfältig und geistreich, dieser spezielle Text allerdings oft schwer zu verstehen. Der Beweis ist geliefert, daß beim Durchschnittsmenschen Unlustgefühle sich früher geltend machen, als Lustgefühle. Das würde also einem „physiologischen“ Pessimismus Vorschub leisten, wenn die Natur nicht Kompensationen geschaffen hätte, so daß schließlich doch mehr die Lust in der Erinnerung haftet, als die Unlust. Nur auf präpariertem Boden kann sich der eigentliche krankhafte Pessimismus entwickeln, dessen Hauptkennzeichen Willensschwäche ist. Natürlich wird auch des Einflusses der Stimmung auf die Wahrnehmungen etc. gedacht. Viele Probleme werden aufgerollt, deren experimentelle Untersuchung möglich erscheint. Die Studie weitet sich aber zu einer ganzen Weltanschauung aus, sie muß so jeden Wahrheitsucher hoch befriedigen. Verf. zeigt damit aufs neue, wie eine strenge naturwissenschaftliche Anschauungsweise auch mit philoso-



phischen Erwägungen wohl vereinbar ist. Möge diese großartige Studie nicht nur eifrige Leser, sondern auch Nachahmer finden!

5.

Kötscher, Über das Bewußtsein, seine Anomalien und ihre forensische Bedeutung. Wiesbaden, Bergmann, 1905, 109 S., 2,60 M. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. XXXV.

In klarer, eindringlicher, teilweis poetischer Sprache hat Verf. hier eine höchst interessante und für Juristen und Gerichtsärzte wichtige Schrift verfasst. Handelt es sich doch hier um das Bewußtsein und seine (quantitative) Anomalien. Nach einer psychologischen Darlegung der Begriffe wird der Automatismus, die Amnesie, Konfabulation, Pseudologia phantastica, die sog. moral insanity, die Affekte, die Suggestion, der Traum, die Schlaftrunkenheit, die Hypnose, der Somnambulismus, die Dämmerzustände, die Delirien, die Betäubung etc. besprochen, kurz lauter wichtige Kapitel. Bei dem großen Umfange der Materie ist es klar, daß man nicht immer der Meinung des Verfassers beipflichten kann, doch ist dies mehr in Nebendingen und nicht oft der Fall. Verf. ist erklärter Determinist, Darwinianer und Monist. In der Psychologie folgt er besonders Spencer und Wundt. Er hält den Raumbegriff für gegeben; Ref. nicht. Verf. identifiziert die Begriffe: automatisch und reflektoid, was Gross wohl nicht zugeben wird. Wo er kann, kommt Verf. auf die Bewertung der Zeugenaussagen und die Auslegung bestimmter Strafparagraphen zu sprechen. Er leugnet, daß man in der Kultur jetzt der Entartung entgegengehe. Das ist auch Ref.s Meinung, nur hält letzterer den Lebenskampf jetzt doch für schwerer, als früher, was Verf. leugnet. Vor allem sind nach Ref. die Bedürfnisse der Menschen gestiegen und das ist fatal! Verf. will den Namen der moral insanity beibehalten wissen, Ref. nicht und glaubt, daß es solche Leute mit gut erhaltener Intelligenz gäbe, was Ref. — in seiner Definition des Begriffes — strikte leugnet. Ref. muß ferner nach wie vor darauf bestehen, daß der Traum (aber nur eine Reihe solcher!) das beste Diagnostikum für alle Arten von sexuellen Perversionen, sowie der Homosexualität ist und im allgemeinen den wahren Charakter der Menschen zeigt. Das Gansersche Symptom, meint Ref. ferner, kann ebenso gut einmal simuliert werden, wie Dämmerzustande. Endlich ist nach ihm auch das Nichtmehrhören der Herztöne noch kein absolutes Zeichen für den Tod.

6.

Bruno Stern, Positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts (nach Wilhelm Stern). Berlin 1905, Walter; 91 S.

Verf. hat diese interessante Arbeit s. Z. in diesem Archive veröffentlicht und sie nun jetzt, um sie weiteren Kreisen zugänglich zu machen, als selbständige Broschüre veröffentlicht, nach Anbringen einiger wenigen Verbesserungen. Wie er in der Vorrede sagt, soll sie „eine Versöhnung sein zwischen der historischen Rechtsschule und der spekulativen Philosophie und zwar auf dem Gebiete des Strafrechts.“ Sie ist Philosophie, aber eine positiv-wissenschaftliche, welche unter Verwerfung aller Metaphysik



auf Erfahrung gegründet ist. Gerade für Juristen ist sie von speziellem Interesse, aber auch der Psycho- und Soziologe wird viel daraus lernen. Sie sei deshalb hiermit bestens empfohlen.

7.

Bölsche, Die Abstammung des Menschen. 19. Aufl. Stuttgart. Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde. 99 S. 1 M. (Ohne Jahreszahl.)

Wenn ein Buch die 19. Auflage erlebt, so muß es schon etwas wert sein und das ist oben angezeigtes in der Tat. Es dürfte wohl die beste populäre Darstellung der Abstammungslehre des Menschen sein, die es z. Z. gibt; die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft sind dabei mit hineinverarbeitet und Verf. als Zoologe beherrscht ausgezeichnet seinen Stoff und gibt ihn als berühmter Literat in einer anmutigen Form wieder. Es berührt ferner, im Gegensatz zu Häckel, der ruhige Ton, die scharfe Kritik und die Toleranz den Leser sehr angenehm. Verf. zeigt, wie z. Z. die Abstammung des Menschen von den Affen zweifellos die best fundierte Hypothese darstellt, trotz vieler Lücken. Das direkte und indirekte Beweismaterial hierfür ist bereits zu massenhaft da und wo es fehlt, muß die Logik es entsprechend ausfüllen. Verf. weist weiter nach, wie die Urzeugung aus dem Anorganischen mit der möglichen Voraussetzung, daß Empfindung eine Grundeigenschaft aller Materie sei, das Naheliegendste sei und wie mit solcher Idee auch ein gläubiges Gemüt, also ohne Zuhilfenahme eines Wunders, sich abfinden kann und welch' ein hohes ethisches Prinzip gerade die Entwickelungslehre in sich schließt. In der Tat, meint Ref., kann der Gläubige hinter der Urzeugung noch einem Schöpfer, selbst einem persönlichen, annehmen, der das zur Urzeugung nötige Material liefert, allerdings dann doch noch ein Wunder. Denn die Materie als ewig von Anfang und ohne Ende hinzustellen, kann Ref. nicht begreifen, ohne schon diesen Begriff an einen „Schöpfer" an ein „πρῶτον" zu knüpfen. Wir sind hier mitten in der Metaphysik!

8.

Carneri, Der moderne Mensch. Volks-Ausgabe, 31—35. Tausend. Stuttgart; Krämer, 179 S. 1 M.

Schon der Nebentitel: Versuche über Lebensführung, zeigt, daß wir es mit einem populären Werke des ersten lebenden Philosophen Österreichs, der die Entwickelungsethik am meisten vorwärts brachte, zu tun haben. In einer Reihe von Kapiteln wird die Dankbarkeit, die Arbeit, der Egoismus, die Gerechtigkeit, die Gottesidee, die Sittlichkeit, die Liebe, die Familie, der Tod u. s. f. abgehandelt in einer gefälligen und leicht verständlichen Form. Verf. ist überzeugter Monist und weist als solcher einen persönlichen Gott und die Unsterblichkeit ab und bemüht sich klarzulegen, wie auch ohne diese Begriffe der Mensch nicht blos ein tief sittlicher sein kann, sondern auch ruhig dem Tode ins Antlitz sehen. Ref. steht auf gleichem Standpunkte. Doch möchte er diesen nur für Hochgebildete empfehlen, für die andern aber mehr den dualistischen. Natürlich kennt Verf. keine angeborenen Eigenschaften, kein angeborenes Gewissen, keine



Willensfreiheit etc. Er ist eben in seinem ganzen Denken Naturwissenschaftler und moderner Mensch. Daß man ihm natürlich nicht in allem beipflichten wird, erwartet er selbst nicht. Mit Recht ist seine Hauptsorge auf die Erziehung der Jugend gerichtet, denn sie ist unsere Zukunft! Er meint, es gibt im Menschen weder gute noch böse Triebe, sondern nur rohe. Ref. glaubt doch — die Fälle von sog. moral insanity beweisen es ja! — daß es Kinder mit angeborenen schlimmen Neigungen gibt und andere mit quasi angeborenem Sympathiegefühl. Daß Zola keine Ideale kennt, leugnet Ref. entschieden. Er hatte sogar sehr große, denen er nicht wenige Opfer brachte. Das Ganze ist vortrefflich und wird dem Welterfahrenen viel zu denken geben.

